

UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem **Irak** fliehen

Mai 2019

HCR/PC/IRQ/2019/05

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	7
1) Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten	7
2) Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionalen Instrumenten und ergänzenden Schutzformen	8
3) Interne Schutzalternative (ISA)	9
4) Ausschlussgründe	10
5) Stellungnahme zu Zwangsrückführungen	10
II. Die wichtigsten Entwicklungen im Irak seit 2017	11
A. Politische Entwicklungen	11
1) Parlamentswahlen im Mai 2018	11
2) Parlamentswahlen in Kurdistan im September 2018	12
3) Unabhängigkeitsreferendum vom Oktober 2017	13
B. Sicherheitslage	15
1) Überblick	15
2) Die Sicherheitslage in Gebieten mit anhaltender Präsenz oder Einfluss des ISIS	19
3) Die Sicherheitslage in Bagdad	23
4) Die Sicherheitslage in den südlichen Verwaltungsbezirken	24
5) Die Sicherheitslage in der Region Kurdistan	26
C. Zivile Opfer	27
D. Zwangsvertreibung und Rückkehr	28
1) Binnenvertreibung	28
2) Externe Vertreibungen	29
3) Rückkehr Binnenvertriebener	29
4) Rückkehr aus dem Ausland	34
E. Menschenrechtssituation	35
1) Staatliche Akteure	35
2) Nichtstaatliche Akteure	46
3) Die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen ... zu schützen	48
F. Humanitäre Situation	54
1) Unterkunft	57
2) Lebensgrundlagen	59
3) Ernährungssicherheit	61
4) Gesundheit	62
5) Bildung	64
6) Wasser, sanitäre Anlagen und Strom	66

III. Beurteilung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus dem Irak	68
<i>A. Der Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten</i>	<i>68</i>
1) Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen	69
2) Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen	78
3) Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung oder von Personen, die mit der Regierung verbunden sind	82
4) Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regionalregierung Kurdistan oder von Personen, die mit der Regionalregierung Kurdistan verbunden sind	85
5) Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten und Personen, die sich strengen islamischen Regeln widersetzen	87
6) Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben	96
7) Humanitäre Helfer	98
8) Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen	99
9) Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen	112
10) Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten	116
11) Personen, die durch Stammeskonfliktlösungen, einschl. Blutfehden, bedroht sind	123
12) Palästinensische Flüchtlinge	126
<i>B. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder nach regionalen Instrumenten oder Qualifikation für ergänzende Schutzformen</i>	<i>130</i>
1) Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten	131
2) Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der Qualifikationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2011/95/EU)	133
<i>C. Erwägungen bezüglich der Anwendung einer Internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (ISA)</i>	<i>134</i>
1) Relevanzanalyse	135
2) Zumutbarkeitsanalyse	139
3) Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (ISA) in der Autonomen Region Kurdistan	142
<i>D. Ausschlussgründe</i>	<i>146</i>
IV. Stellungnahme zu Zwangsrückführungen	149

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agence France-Presse
AP	Associated Press
AQI	Al-Qaida im Irak
BBC	British Broadcasting Corporation
CEDAW	UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women)
CEIP	Carnegie-Stiftung für Internationalen Frieden (Carnegie Endowment for International Peace)
CERAH	Genfer Bildungs- und Forschungszentrum zu Humanitärer Hilfe (Geneva Centre for Education and Research in Humanitarian Action)
CIVIC	Center for Civilians in Conflict (Zentrum für die von Konflikten betroffene Zivilbevölkerung)
CJMB	Crescent Journal of Medical and Biological Sciences
CPJ	Komitee zum Schutz von Journalisten (Committee to Protect Journalists)
CRC	UN-Kinderrechtsausschuss (Committee on the Rights of the Child)
CSIS	Center for Strategic and International Studies (Zentrum für strategische und internationale Studien)
CTC	Zentrum zur Bekämpfung des Terrorismus (Combating Terrorism Center)
DIS	Dänische Einwanderungsbehörde (Danish Immigration Service)
DPK	Demokratische Partei Kurdistans
DTM	Displacement Tracking Matrix (Matrix zur Nachverfolgung von Vertreibung)
DRC	Dänischer Flüchtlingsrat (Danish Refugee Council)
DW	Deutsche Welle
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office)
ECFR	Europäischer Rat für Ausländische Beziehungen (European Council on Foreign Relations)
EPIC	Education for Peace in Iraq Center (Zentrum für Friedenserziehung im Irak)
ERW	Explosive Remnants of War (Explosive Kampfmittelrückstände)
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organization)
FGM/C	Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation / Cutting)
GCC	Cooperation Council for the Arab States of the Gulf (Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten)
GC4HR	Gulf Centre for Human Rights (Golf-Zentrum für Menschenrechte)
GDCVAW	General Directorate to Combat Violence Against Women (Generaldirektion für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)
GPPI	Global Public Policy Institute (Institut für globale öffentliche Politik)
HLP	Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse (Housing, Land and Property)
HRW	Human Rights Watch
IBC	Iraq Body Count
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights)
ICG	International Crisis Group (Internationale Krisengruppe)
ICP	Irakische Kommunistische Partei (Iraqi Communist Party)
ICSSI	Iraqi Civil Society Solidarity Initiative (Irakische Initiative für ziviles gesellschaftliche Solidarität)
IDMC	Internal Displacement Monitoring Centre (Beobachtungsstelle für Binnenvertreibung)
IDP	Binnenvertriebener (Internally Displaced Person)
IED	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV), kurz improvisierte Sprengkörper oder IED (Improvised Explosive Device)

IFJ	Internationaler Journalistenverband (International Federation of Journalists)
IHL	Humanitäres Völkerrecht (International Humanitarian Law)
IHCHR	Irakischer Hoher Kommissar für Menschenrechte (Iraqi High Commission for Human Rights)
ILGA	Internationaler Lesben-, Schwulen-, Bi-, Trans- und Intersexuellenverband (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association)
INSO	Internationale NGO-Sicherheitsorganisation (International NGO Safety Organisation)
IOM	Internationale Organisation für Migration (International Organization for Migration)
ISA	Interne Schutzalternative
IRC	International Rescue Committee (Internationales Rettungskomitee)
ISF	Irakische Sicherheitskräfte (Iraqi Security Forces)
ISHM	Iraq Security and Humanitarian Monitor (Monitor für Sicherheits- und humanitäre Aspekte im Irak)
ISI	Islamischer Staat im Irak (Islamic State in Iraq)
ISIS / ISIL	Islamischer Staat im Irak und in Syrien/Islamischer Staat im Irak und in der Levante (<i>Daesh</i>) (Islamic State of Iraq and Al-Sham)
ISPI	Italienisches Institut für Internationale Politische Studien (Italian Institute for International Political Studies)
ISW	Institute for the Study of War (Institut für Kriegsstudien)
JIA	Journal of International Affairs (Zeitschrift für internationale Angelegenheiten)
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KDP	Kurdistan Democratic Party (Demokratische Partei Kurdistans)
KRG	Kurdistan Regional Government (Regionalregierung Kurdistan)
KR-I	Kurdistan Region of Iraq (Autonome Region Kurdistan)
LGBTI	Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Personen (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex)
LSE	London School of Economics and Political Science
MEE	Middle East Eye (Londoner Online-Nachrichtendienst zum Nahen Osten)
MERIP	Middle East Research and Information Project (Forschungs- und Informationsprojekt zum Nahen Osten)
MRGI	Minority Rights Group International (Internationale Menschenrechtsorganisation zur Stärkung von Minderheitenrechten)
NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organization)
NINA	Nationale Irakische Nachrichtenagentur (National Iraqi News Agency)
NPR	National Public Radio (Zusammenarbeit von Radiosendern in den USA)
NRC	Norwegischer Flüchtlingsrat (Norwegian Refugee Council)
NRT	Nalia Radio and Television (kurdischer Nachrichtensender)
NSS	Nationaler Sicherheitsdienst (National Security Service)
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit (Organization of African Unity, Vorgängerorganisation der Afrikanischen Union AU)
OCHA	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs)
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights)
OWFI	Organisation für die Freiheit der Frauen im Irak (Organization of Women's Freedom in Iraq)
PBS	Öffentlicher Rundfunkdienst (Public Broadcasting Service)
PC-MOI	Ständiger Ausschuss des Innenministeriums für Flüchtlingsangelegenheiten (Permanent Committee for Refugee Affairs of the Ministry of Interior)
PDS	Öffentliches Verteilungssystem (Public Distribution System)
PHCC	Zentren für die medizinische Grundversorgung (Primary health care centres)
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans

PMF / PMU	Volksmobilmachungskräfte/-einheiten, <i>Al-Haschd asch-Scha'bi</i> (Popular Mobilization Forces / Units)
POMEPS	Project on Middle East Political Science (politikwissenschaftliches Projekt zum Nahen Osten)
PUK	Patriotische Union Kurdistans
RSF	Reporters Sans Frontières (Reporter ohne Grenzen)
SGBV	Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (Sexual and Gender-Based Violence)
UNAMI	Unterstützungsmission der Vereinten Nationen im Irak (United Nations Assistance Mission for Iraq)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund)
UNHCR	Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)
UNITAD	UN Investigative Team to Promote Accountability for Crimes committed by Daesh (Ermittlungsteam der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechenschaftspflicht für vom Daesh begangene Verbrechen)
UNMAS	Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service)
UNSC	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (United Nations Security Council)
UNSG	Generalsekretär der Vereinten Nationen (United Nations Secretary-General)
UNU-CPR	Zentrum für Politische Forschung der Universität der Vereinten Nationen (United Nations University – Centre for Policy Research)
US	Vereinigte Staaten
USCIRF	US-Kommission für Internationale Religionsfreiheit (US Commission on International Religious Freedom)
VOA	Voice of America (Stimme Amerikas; offizieller staatlicher Auslandssender der USA)

I. Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument ersetzt die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer¹ Asylsuchender vom Mai 2012 und die UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak vom November 2016.² Es wird vor dem Hintergrund anhaltender Besorgnis in Bezug auf die Sicherheitslage in Teilen des Iraks und weitreichender Menschenrechtsverletzungen herausgegeben. Diese internationalen Schutzerwägungen enthalten Informationen zu bestimmten Profilen von Personen, für welche sich im derzeitigen Kontext im Irak internationaler Schutzbedarf ergeben kann.

Diese Erwägungen beinhalten die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellsten verfügbaren Informationen aus einer großen Vielfalt von Quellen.³ Die in diesen Erwägungen enthaltene Analyse beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen und auf Informationen, die UNHCR im Rahmen seiner Tätigkeit im Irak, sowie von anderen Organisationen der Vereinten Nationen und Partnerorganisationen gesammelt und erhalten hat.

Alle von Asylsuchenden gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen geprüft werden. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die auf der Grundlage der Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)⁴ und des dazugehörigen Protokolls von 1967⁵, des UNHCR-Mandats und regionaler Übereinkünfte zum Flüchtlingsschutz geprüft werden, als auch für Asylanträge, bei denen weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes, einschließlich komplementärer Schutzformen, angewendet werden.

1) *Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten*

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die einem oder mehreren der folgenden Risikoprofile entsprechen, abhängig von den persönlichen Umständen des Falles internationalen Schutz benötigen können.

1. **Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, den Islamischen Staat im Irak und in Syrien (ISIS) zu unterstützen**, einschließlich Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen; Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern in Verbindung gebracht werden sowie Personen, die für ISIS-Verdächtige und für Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern in Verbindung gebracht werden, Rechtsdienstleistungen erbringen;
2. **Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung verbunden sind oder diese tatsächlich oder vermeintlich unterstützen**, einschließlich Regierungsbeamter; Staatsbediensteter; Mitglieder einer politischen Partei; Zivilpolizeibeamter; (ehemaliger) Mitglieder der Irakischen Streitkräfte (ISF), damit verbundener Kräfte, sowie Mitglieder von *Peschmerga*; Zivilisten, die im Verdacht stehen, mit den ISF, damit verbundenen Kräften oder *Peschmerga* zu kooperieren; sowie Stammesführer und Stammesangehöriger, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung verbunden sind;

¹ UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Iraq, 31. Mai 2012, HCR/EG/IRQ/12/03, <http://www.refworld.org/docid/4fc77d522.html>.

² UNHCR, *UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak*, 14. November 2016, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5881f1204>.

³ Diese Schutzerwägungen basieren auf Informationen, über die UNHCR mit Stand vom 30. April 2019 verfügt, wenn nicht anders angegeben.

⁴ UN-Generalversammlung, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Band 189, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>, S. 137.

⁵ UN-Generalversammlung, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Band 606, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22>, S. 267.

3. **Tatsächliche oder vermeintliche Regierungsgegner bzw. Gegner derer, die mit der Regierung verbunden sind**, einschließlich Journalisten und anderer Medienschaffender; Beamte in Ordnungs- und Justizbehörden, die an der Bekämpfung korrupter Praktiken beteiligt sind; Aktivisten der Zivilgesellschaft und Demonstranten;
4. **Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regionalregierung von Kurdistan (KRG) oder derer, die mit der KRG verbunden sind**, einschließlich Journalisten und anderer Medienschaffender; Mitglieder konkurrierender oder oppositioneller politischer Parteien, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Demonstranten;
5. **Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten;**
6. **Journalisten und andere Medienschaffende;**
7. **Humanitäre Helfer;**
8. **Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen**, insbesondere Frauen in der Öffentlichkeit; Frauen und Mädchen ohne echten familiären Rückhalt, einschließlich Witwen und Geschiedener; Überlebende von sexueller oder häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im Namen der „Ehre“ oder durch Genitalverstümmelung und jene, die davon bedroht sind; Frauen und Mädchen, die von Zwangs- und/oder Kinderehe bedroht sind sowie Überlebende von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution und jene, die davon bedroht sind;
9. **Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen**, insbesondere außerehelich geborene Kinder, einschließlich Kinder, die in Folge von Vergewaltigung und/oder im Rahmen einer Zwangsehe geboren wurden; Überlebende sexueller oder häuslicher Gewalt bzw. von Zwangs- und/oder Kinderehe oder „Ehrverbrechen“ und jene, die davon bedroht sind; sowie Überlebende von Zwangsrekrutierung bzw. der Rekrutierung Minderjähriger, von Menschenhandel oder anderer schlimmster Formen von Kinderarbeit und jene, die davon bedroht sind;
10. **Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Normen entsprechen;**
11. **Personen, die aufgrund von Stammeskonfliktbeilegungen, einschließlich Blutfehden, gefährdet sind;**
12. **Palästinensische Flüchtlinge.**

Diese Aufzählung ist nicht notwendigerweise abschließend. Ein Antrag sollte nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, nur weil er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht. Je nach den spezifischen Umständen des Falls können auch Familienangehörige oder andere Mitglieder der Haushalte von Individuen, die der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt sind, aufgrund ihrer Verbindung mit diesen gefährdeten Personen internationalen Schutz benötigen.

2) *Weitergehende Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat, regionalen Instrumenten und ergänzenden Schutzformen*

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bildet den Eckpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzsystems dar. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, gemäß diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, z.B. weil die befürchtete Verfolgung nicht auf einen in der GFK enthaltenen Grund zurückzuführen ist oder weil die Schwelle für die Anwendung der GFK-Definition aus anderen Gründen nicht erreicht werden, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionaler Instrumente geprüft werden.

Für eine detaillierte Anleitung in Bezug auf Anträge von irakischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder gemäß regionalen Instrumenten oder auf andere komplementäre Schutzformen, einschließlich des subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), siehe Abschnitt III.B.

3) *Interne Schutzalternative (ISA)*

UNHCR vertritt die Ansicht, dass in ehemals von ISIS kontrollierten und anderen durch den Konflikt betroffenen Gegenden angesichts der fortdauernden Menschenrechtsverletzungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie angesichts der fortdauernden ISIS-Präsenz und anhaltender Militäreinsätze gegen ISIS in diesen Gebieten keine ISA zur Verfügung steht.

UNHCR vertritt außerdem die Ansicht, dass in den umkämpften Gebieten wegen der dortigen heiklen sicherheitsbezogenen, politischen und demographischen Dynamiken sowie wegen der Gefahr einer weiteren Destabilisierung der Situation durch Bevölkerungsbewegungen keine ISA bereitsteht.⁶

Für eine detaillierte Anleitung zur Beurteilung der Verfügbarkeit einer ISA in Teilen des Iraks, die weder vormals durch ISIS kontrolliert wurden, noch auf andere Art durch Konflikte betroffen sind und die auch nicht zu den „umkämpften Gebieten“ zählen, siehe Abschnitt III.C.1 (Relevanzanalyse) und III.C.2 (Angemessenheitsanalyse).

In Bezug auf die arabischen und turkmenischen Sunniten aus ehemals von ISIS besetzten oder von Konflikten betroffenen Gebieten, müsste bei der Beurteilung der Verfügbarkeit einer ISA in anderen Gegenden des Irak berücksichtigt werden, ob die betroffene Person das vorgeschlagene Gebiet praktisch, sicher und legal erreichen kann. Diese Voraussetzung erfordert eine Bewertung der konkreten Aussichten der Person in Bezug auf:

- Die Möglichkeit, den geplanten Neuansiedlungsort sicher zu erreichen und dort einreisen zu dürfen, was eine Bewertung der Fähigkeit dieser Person beinhaltet, Kontrollpunkte zu passieren und im geplanten Neuansiedlungsort aufgenommen zu werden, einschließlich potenzieller Bürgschaftsvoraussetzungen.
- Die Erlaubnis, sich im geplanten Neuansiedlungsort niederzulassen, wofür ein Bürge notwendig sein kann.
- Die Erlaubnis, dauerhaft im geplanten Neuansiedlungsort zu bleiben.

Die Zugangs- und Aufenthaltsvoraussetzungen sind Berichten zufolge nicht immer klar definiert und/oder deren Umsetzung kann insbesondere abhängig von der Sicherheitslage variieren oder Änderungen unterworfen sein. Bürgschaftsvoraussetzungen sind im Allgemeinen weder gesetzlich verankert, noch werden sie offiziell bekanntgegeben.

Vor dem Hintergrund vorherrschender Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen in vielen Teilen des Landes vertritt UNHCR die Ansicht, dass für arabische und turkmenische Sunniten aus ehemals von ISIS besetzten oder von Konflikten geprägten Gegenden eine ISA im Allgemeinen keine Option darstellt hinsichtlich Gebieten, in welchen es behördliche Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen gibt und/oder auf Personen aus ehemals von ISIS besetzten oder von Konflikten betroffenen Gegenden Druck ausgeübt wird, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. Die einzigen Ausnahmen würden Antragsteller dieses Profils darstellen, für die festgestellt werden kann, dass sie aufgrund der besonderen Umstände ihres Falls in der Lage wären, den geplanten Neuansiedlungsort zu erreichen und sich dort legal und dauerhaft aufzuhalten.

Im speziellen Fall der Autonomen Region Kurdistan als geplantes Gebiet für eine ISA vertritt UNHCR die Ansicht, dass aufgrund der derzeitigen humanitären Situation in der Autonomen Region Kurdistan eine ISA generell nicht zumutbar ist. Die einzige Ausnahme wären Antragsteller, für die festgestellt werden kann, dass sie basierend auf den besonderen Umständen ihres Falls Zugang hätten zu:

- i) Einer angemessenen Unterkunft im geplanten Neuansiedlungsort in der Autonomen Region Kurdistan, wobei Lager für Binnenvertriebene oder informelle Siedlungen nicht als „angemessene Unterkunft“ gelten;
- ii) Grundversorgung im geplanten Neuansiedlungsort in der Autonomen Region Kurdistan, z.B. zu Trinkwasser und sanitärer Infrastruktur, Strom, Gesundheitsversorgung und Bildung und
- iii) Möglichkeiten der Existenzsicherung; oder im Falle von Antragstellern, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie ihren eigenen Unterhalt verdienen (beispielsweise weiblich geführte Haushalte, ältere Antragsteller oder Antragsteller mit Behinderungen), Zugang zu

⁶ Für weitere Informationen zu umkämpften Gebieten siehe unten Fußnote 26.

nachgewiesener und nachhaltiger Unterstützung, durch die der Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard gewährleistet ist.

Für eine detaillierte Anleitung bezüglich der Verfügbarkeit einer ISA in der Autonomen Region Kurdistan siehe Abschnitt III.C.3.

4) *Ausschlussgründe*

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte von Konflikten und Repression im Irak, kann sich bei einzelnen Anträgen irakischer Asylsuchender die Frage nach Ausschlussgründen gemäß Artikel 1F der GFK stellen. Im Kontext des Iraks ist insbesondere bezüglich folgender Profile eine sorgfältige Betrachtung erforderlich:

- i) (Ehemalige) Mitglieder von ISIS (seit 2013)
- ii) (Ehemalige) Mitglieder von Vorgängerorganisationen von ISIS, einschließlich des ehemaligen Islamischen Staates im Irak (ISI) und der ehemaligen Al-Qaida im Irak (bis 2013)
- iii) (Ehemalige) Mitglieder der ISF, des Sicherheits-/Geheimdienstapparats und damit verbundener Kräfte (seit 2003)
- iv) (Ehemalige) Mitglieder der Streitkräfte der Regionalregierung Kurdistan (KRG) und des Sicherheits-/Geheimdienstapparats (seit 2003)
- v) (Ehemalige) Mitglieder anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen (seit 2003)
- vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind (seit 2003)
- vii) Ehemalige Mitglieder des irakischen Militärs, paramilitärischer Gruppierungen, der Polizei und von Sicherheits-/Geheimdiensten sowie hochrangige Regierungsbeamte (1979-2003)
- viii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppierungen, die der ehemaligen Regierung feindlich gesinnt waren (1979-2003).

5) *Stellungnahme zu Zwangsrückführungen*

Angesichts weitläufiger Zerstörung und Schäden an Häusern, der grundlegenden Infrastruktur und an landwirtschaftlichen Nutzflächen, des eingeschränkten Zugangs zu Existenzgrundlagen sowie Grundversorgung, der Verunreinigung von Häusern und Grundstücken durch explosive Kampfmittelrückstände, andauernder Spannungen zwischen Gemeinschaften, einschließlich Vergeltungsschläge gegen Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen, sowie angesichts örtlicher Unsicherheit, spricht UNHCR an Staaten die dringende Empfehlung aus, auf Zwangsrückführungen von Personen in Gebiete, die unter der Kontrolle von ISIS standen oder stehen, zu verzichten. Diese Personen sollten auf UNHCR's Empfehlung hin auch nicht unter Zwang in andere Teile des Landes zurückgeschickt werden, falls das Risiko besteht, dass sie möglicherweise keinen Zutritt zu diesen Gegenden bekommen und/oder sich dort nicht niederlassen können, oder falls das Risiko besteht, dass sie in irgendeine andere Situation geraten, in der ihnen keine andere Wahl bleibt als in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren. Diese Empfehlungen betreffen Personen, bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie keinen internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

II. Die wichtigsten Entwicklungen im Irak seit 2017

A. Politische Entwicklungen

1) Parlamentswahlen im Mai 2018

Am 12. Mai 2018 hielt der Irak seine ersten Parlamentswahlen seit dem militärischen Sieg über ISIS⁷ Ende 2017 ab. Im Gegensatz zu den Wahlen in den Jahren 2010 und 2014, als sich in den Koalitionen klar der Zusammenhalt innerhalb der einzelnen Bevölkerungsgruppen abzeichnete, waren die Wahlen im Jahr 2018 Berichten zufolge durch Spaltungen innerhalb der Konfessionen und durch eine Fragmentierung der schiitischen, sunnitischen und kurdischen Fraktionen gekennzeichnet.⁸ Die Wahlbeteiligung betrug 44,5 %, was Beobachtern zufolge ein Zeichen für eine weitverbreitete Desillusionierung der Bevölkerung im Hinblick auf die politische Führung sowohl auf zentraler Ebene als auch in der Autonomen Region Kurdistan sei.⁹ Die endgültigen Wahlergebnisse wurden am 19. August 2018 vom Obersten Gerichtshof offiziell bestätigt.¹⁰

Die meisten Stimmen erhielten zwei durch Schiiten angeführte Fraktionen – eine vom schiitischen Geistlichen Muqtada Al-Sadr („Al-Sairoon“) angeführte Koalition und das vom Iran unterstützte Fatah-Bündnis, das paramilitärische Gruppen vertritt, die mit den vorwiegend schiitischen Volksmobilisierungskräften (PMF) verbunden sind und an dessen Spitze Hadi Al-Amiri der Badr-Organisation steht.¹¹ Den dritten Platz erzielte das Wahlbündnis des ehemaligen Premierministers Haider Al-Abadi.¹² Nach monatelangem Stillstand wurde im Oktober 2018 Barham Salih von der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) zum Präsidenten des Irak gewählt und dieser ernannte wiederum den unabhängigen schiitischen Politiker Adel Abdul Mahdi, einen ehemaligen Vizepräsidenten und Ölminister, zum Premierminister.¹³

⁷ Der „Islamische Staat des Irak und in Syrien“ (ISIS) (Arabisch: *Ad-Dawlah Al-Islamiyyah fi Al Iraq wa Al-Sham*) ist auch bekannt unter „Islamischer Staat des Irak und der Levante“ (ISIL) und erklärte sich selbst im Juni 2014 zum „Islamischen Staat“ (IS). ISIS wurde durch die Resolution des Sicherheitsrats 2170 (2014) als terroristische Organisation eingestuft; UNSC, *Security Council Resolution 2170 (2014) [on Threats to International Peace and Security Caused by Terrorist Acts by Al-Qaida]*, 15 August 2014, S/RES/2170 (2014), <http://www.refworld.org/docid/53f729b84.html>.

⁸ London School of Economics and Political Science (LSE), *The 2018 Iraqi Federal Elections: A Population in Transition?*, 3. August 2018, <https://bit.ly/2A2gErJ>, S. 6, 13; Al Jazeera, *Iraq Elections: All You Need to Know*, 12. Mai 2018, <http://aje.io/84e5b>.

⁹ Die Autonome Region Kurdistan umfasst die Verwaltungsbezirke Dohuk, Erbil und Sulaimaniyya. Siehe, LSE, *The 2018 Iraqi Federal Elections: A Population in Transition?*, 3. August 2018, <https://bit.ly/2A2gErJ>, S. 6-7, 12, 14, 16; Chatham House, *Why Iraq's Elections Were an Indictment of the Elite*, 18. Mai 2018, <https://bit.ly/2tnbJ0z>; Associated Press (AP), *Disillusionment Appears to Help Shi'ite Cleric in Iraq Vote*, 14. Mai 2018, <https://bit.ly/2SDv3G8>.

¹⁰ Reuters, *Iraqi Supreme Court Ratifies May Election Results*, 19. August 2018, <https://reut.rs/2Bl8xu>. Für einen Überblick über die Endergebnisse, einschließlich jener auf Verwaltungsbezirksebene, siehe LSE, *The 2018 Iraqi Federal Elections: A Population in Transition?*, 3. August 2018, <https://bit.ly/2A2gErJ>, S. 7-11 und Anhang.

¹¹ Auch als Popular Mobilization Units (PMU) bezeichnet [„Volksmobilisierungseinheiten“; Übersetzung durch UNHCR]. Auf Arabisch: *Hashd Al-Shaabi*. Siehe untenstehenden Abschnitt II.B.1 für weitere Informationen zu PMF. Aufgrund der Tatsache, dass die PMF namentlich in Staatsstrukturen integriert wurden, werden sie im Rahmen dieses Dokuments als „verbundene Kräfte“ bezeichnet.

¹² Al Jazeera, *Recount Shows Iraq's Sadr Retains Election Victory, no Major Changes*, 10. August 2018, <https://reut.rs/2M5KqnB>.

¹³ BBC, *New Iraq President Barham Saleh Names Adel Abdul Mahdi as PM*, 3. Oktober 2018, <https://bbc.in/2lCtjVq>. Gemäß einer informellen ethnisch-konfessionellen Quotenregelung („*muhasasa*“) ist festgelegt, dass der Präsident ein Kurde, der Ministerpräsident ein Schiite und der Parlamentspräsident ein Sunnite sein muss. Auch die Ministerien und Regierungseinrichtungen sind auf die ethnischen und religiösen Gruppen des Landes aufgeteilt; Chatham House, *Why Iraq's Elections Were an Indictment of the Elite*, 18. Mai 2018, <https://bit.ly/2tnbJ0z>; War on the Rocks, *Iraq's Head to the Polls, Frustrated with Corruption and Ethno-Sectarian Appeals*, 12. Mai 2018, <https://bit.ly/2BU8yT4>; Journal of Democracy, *Iraq's Year of Rage*, Band 27(4), Oktober 2016, <https://bit.ly/2lBrqf8>, S. 114-116.

Da es keinen eindeutigen Gewinner gab, konnte keine Liste eine Mehrheitsregierung bilden und Premierminister Mahdi konnte nur mit Mühe sein Kabinett vervollständigen.¹⁴ Mitte Februar 2019 bezeichnete die UN-Sonderbeauftragte für den Irak, Jeanine Hennis-Plasschaert, die „heftigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den politischen Parteien“ als Hindernis für die Regierungsbildung und warnte davor, dass weitere Verzögerungen „bedeutende Auswirkungen“ auf die Stabilität Iraks haben würden.¹⁵

Die Provinzratswahlen sollen, nachdem sie in den Jahren 2017 und 2018 mehrmals verschoben wurden, voraussichtlich am 16. November 2019 abgehalten werden.¹⁶ Im Verwaltungsbezirk Kirkuk, das Gegenstand eines andauernden Konflikts zwischen der Zentralregierung und der Regionalregierung Kurdistan ist, haben seit 2005 keine Provinzratswahlen mehr stattgefunden.¹⁷ Die Autonome Region Kurdistan, die ihre Provinzratswahlen unabhängig vom Rest des Iraks abhält, hat dafür noch kein Datum festgesetzt.¹⁸

2) Parlamentswahlen in Kurdistan im September 2018

Die Wahlen für das Regionalparlament der Autonomen Region Kurdistan fanden am 30. September 2018 statt¹⁹ und der Oberste Gerichtshof Kurdistans veröffentlichte am 30. Oktober 2018 die Endergebnisse. Die regierende Demokratische Partei Kurdistans (DPK) gewann die Wahlen, gefolgt von der PUK mit weniger als der Hälfte der Sitze der DPK.²⁰ Beobachter führten die bescheidene Wahlbeteiligung von 58 % auf das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung in das politische System der Regionalregierung Kurdistan zurück.²¹

Am 3. Dezember 2018 kündigte die DPK den scheidenden Premierminister der Regionalregierung Kurdistan, Nechirvan Barzani, als ihren Präsidentschaftskandidaten für die Autonome Region Kurdistan an.²² Masrour Barzani, Vorsitzender des Regionalen Sicherheitsrates und Sohn des ehemaligen Präsidenten Massoud Barzani, wurde von der Partei als Kandidat für das Amt des Premierministers

¹⁴ Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Dokumentes sind vier Ministerposten, nämlich jene der Innen-, Verteidigungs-, Justiz- und Bildungsministerien, aufgrund fehlenden Konsenses zwischen den Koalitionen weiterhin unbesetzt. Der Ministerpräsident übernimmt interimsmäßig den Posten als Verteidigungs- und Innenminister; United Nations Security Council, *Implementation of Resolution 2421 (2018) – Report of the Secretary-General*, S/2019/101, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>), Absätze 2-6; Asharq Al-Awsat, *Iraqi PM Appointed as Caretaker Minister of Defense, Interior*, 27. Oktober 2018, <https://bit.ly/2N7q6PO>.

¹⁵ „Zudem wurden mehrere Parlamentssitzungen ‚vertagt, unterbrochen oder boykottiert‘ was dazu führte, dass es zu einer Verzögerung wesentlicher Arbeit kam“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN News, *Iraq: Security Council Told ‘Despair’ Has ‘Given Way to Hope’ but Road to Stability ‘Long and Far from Easy’*, 13. Februar 2019, <https://shar.es/amoPrC>.

¹⁶ Ebd. Kurdistan 24, *Iraq’s Electoral Body Proposes Nov. 16 for Delayed Provincial Elections*, 11. April 2019, <https://bit.ly/2UDgSNq>.

¹⁷ International Crisis Group (ICG), *The Contested Iraqi Parliamentary Elections in Kirkuk*, 24. Mai 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b0c09dd4.html>.

¹⁸ Rudaw, *Iraq Provincial Elections Set for November 16*, 13. Januar 2019, <https://bit.ly/2SS294f>.

¹⁹ Die Wahlen waren für Ende 2017 anberaumt, wurden jedoch infolge des Unabhängigkeitsreferendums im Jahr 2017 verschoben; siehe untenstehend „Unabhängigkeitsreferendum von Oktober 2017“.

²⁰ Für die vollständigen Wahlergebnisse, siehe Institut Kurde de Paris, *The Final Results of the Parliamentary Elections in Kurdistan*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2EezOgp>.

²¹ Al Jazeera, *Anger Is Simmering Among Iraq’s Kurdish Youth*, 12. November 2018, <http://aje.io/sz74u>; Rudaw, *KRG Election: Why such a Low Turnout?*, 3. Oktober 2018, <https://bit.ly/2EezOgp>; Institut Kurde de Paris, *The Final Results of the Parliamentary Elections in Kurdistan*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2EezOgp>.

²² Das Amt des Präsidenten war seit dem Zeitpunkt unbesetzt als Masoud Barzani am 1. November 2017 im Anschluss an das Unabhängigkeitsreferendum von September 2017 verkündete, dass er sein Amt als Präsident, nach bereits verlängerter Legislaturperiode, niederlegte. Damals übernahm Nechirvan Barzani, Massoud Barzani’s Neffe, in seiner Funktion als Ministerpräsident der Regionalregierung Kurdistan einen Großteil der Zuständigkeiten des damals unbesetzten Präsidentenamts; Reuters, *Kurdish Leader Departs, Leaving Nephew Faced with Reconciliation*, 1. November 2017, <https://reut.rs/2lBgdGe>.

vorgeschlagen.²³ Es ist davon auszugehen, dass die seit langem etablierte inoffizielle Regelung zur Machtteilung zwischen den zwei stärksten Parteien, der DPK und der PUK, ausgeweitet werden wird.²⁴

3) Unabhängigkeitsreferendum vom Oktober 2017

Die Behörden der Regionalregierung Kurdistan üben *de jure* Kontrolle über die Autonome Region Kurdistan aus.²⁵ Seit 2003 obliegt auch die *de facto* Kontrolle über Teile der „umstrittenen Gebiete“²⁶ der Regionalregierung Kurdistan, wobei sich das Gebiet, das *de facto* von der Regionalregierung Kurdistan kontrolliert wird, laufend weiter ausdehnt auf Gebiete, die infolge der Ausbreitung von ISIS im Sommer 2014 von den ISF verlassen wurden.²⁷ Am 25. September 2017 rief die Regionalregierung Kurdistan ein kontroverses Unabhängigkeitsreferendum in der Autonomen Region Kurdistan und den umstrittenen Gebieten unter *de facto*-Kontrolle der Regionalregierung Kurdistan aus. Dieses wurde sowohl von der Zentralregierung als auch von einem großen Teil der internationalen Gemeinschaft heftig kritisiert.²⁸ Während eine überwältigende Mehrheit der Kurden für Unabhängigkeit stimmte,²⁹ reagierte die Zentralregierung auf das Referendum am 16. Oktober 2017 mit einem Militäreinsatz,³⁰ bei

²³ UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 8; Kurdistan 24, *KDP Nominates Masrour Barzani for Prime Minister of Kurdistan Region, Nechirvan Barzani for President*, 3. Dezember 2018, <https://bit.ly/2BqIH4W>.

²⁴ Am 3. April 2019 erzielten die KDP und die PUK Berichten zufolge eine Einigung über die Regierungsbildung. Masrour Barzani (KDP) wird demnach – wie berichtet wird – zum nächsten Premierminister ernannt; Education for Peace in Iraq Center (EPIC), *ISHM: March 29- April 4 2019*, 4. April 2019, www.epic-usa.org/ishm201. Siehe auch Carnegie Endowment for International Peace (CEIP), *Kurdistan's Executive Offices in Transition*, 7. Dezember 2018, <https://bit.ly/2ttam0k>; France 24, *Ruling Party Comes in First in Iraqi Kurdistan Election*, 21. Oktober 2018, <http://f24.my/3rBg.T>

²⁵ *Verfassung der Republik Irak*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>, Artikel 117(1), 120, 121(1) und (2).

²⁶ Sowohl die Zentralregierung als auch die Regionalregierung Kurdistan beanspruchen die Kontrolle über Teile der Verwaltungsbezirke Diyala, Erbil, Kirkuk, Ninawa und Salah ad-Din (sogenannte „umkämpfte Gebiete“). Artikel 140 der irakischen Verfassung von 2005 legte einen Drei-Stufen-Prozess fest, um den Status von „Kirkuk und anderen umstrittenen Gebieten“ [Übersetzung durch UNHCR] zu bestimmen. Dies beinhaltete eine „Normalisierung“ [Übersetzung durch UNHCR] (z. B. eine Umsiedelung jener Araber, die im Rahmen der Arabisierungskampagnen der ehemaligen Regierung dorthin umgesiedelt wurden sowie eine Rückkehr der vertriebenen Bevölkerungsgruppen), eine Volkszählung und ein Referendum bis spätestens 31. Dezember 2007. Der Entwurf der kurdischen Regionalverfassung von 2009 erhebt in Artikel 2(1) unilateralen Anspruch auf alle umkämpften Gebiete, mittels der Festlegung, dass das irakische Kurdistan eine „(...) geografische und historische Einheit ist, welche aus der Provinz Dohuk entsprechend ihre heutiger Verwaltungsgrenzen, aus den Provinzen Kirkuk, Sulaimaniyya und Erbil sowie den Distrikten Akrê, Schaichân, Sindschar, Tel Kaif, Karakosch sowie den Unterdistrikten Zumar, Baschiqa, Askî Kalak der Provinz Ninawa und den Distrikten Chanaqin und Mandali der Provinz Diyala entsprechend ihrer Verwaltungsgrenzen vor 1968 besteht.“ [Übersetzung durch UNHCR] Besagter Prozess wurde jedoch niemals umgesetzt und zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wurden noch keine Fortschritte zur Beilegung dieses bereits lange währenden Konfliktes erzielt. Siehe: *Draft Constitution of the Kurdistan Region*, 23. Juni 2009, <https://bit.ly/2SZwM8O>; *Constitution of the Republic of Iraq*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>. Für einen historischen Überblick über den Konflikt bezüglich des Status und der Grenzen der Autonomen Region Kurdistan und nachfolgende Entwicklungen in den umkämpften Gebieten siehe: ICG, *Reviving UN Mediation on Iraq's Disputed Internal Boundaries*, 14. Dezember 2018, <http://bit.ly/2JwD8IE>.

²⁷ „Bagdads Schwäche nach dem Jahr 2003 ermöglichte es den kurdischen Parteien und ihren Milizen, 14 Jahre lang nahezu totale politische Kontrolle und Sicherheitskontrolle über die umstrittenen Gebiete, einschließlich Kirkuk, auszuüben. Der aufsehenerregende Vorstoß des Islamischen Staats von Irak und Syrien (ISIS) im Jahr 2014 führte zum Zusammenbruch der irakischen Armee im Norden. Dies ermöglichten den kurdischen Milizen, gänzlich die Kontrolle über die umstrittenen Gebiete, einschließlich der Ölfelder von Kirkuk, zu ergreifen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Reviving UN Mediation on Iraq's Disputed Internal Boundaries*, 14. Dezember 2018, <http://bit.ly/2JwD8IE>. „Zwischen 2003 und 2017 führte die kurdische Präsenz in den strittigen Gebieten in Form einer lokalen Bevölkerung, Parteibüros, Schulen und Kliniken sowie Sicherheitskräften – trotz der de jure bestehenden Autorität des Zentralstaats – dazu, dass die Kurden in vielen Gebieten de facto Autorität ausübten“ [Übersetzung durch UNHCR]; LSE, *Public Authority and Iraq's Disputed Territories*, 4. September 2018, . Siehe auch Brookings, *The Constitutional Context for Iraq's Latest Crisis*, 7. November 2017, <http://brook.gs/2hgKX7P>.

²⁸ Reuters, *Kurdish Independence Vote Damages U.S. Efforts to Preserve Unified Iraq*, 27. September 2017, <https://reut.rs/2y5PYXy>; The Guardian, *Iraqi Leader Warns Kurds over Independence Referendum Violence*, 16. September 2017, <https://bit.ly/2Fclnft>; UN, *Referendum in Iraq's Kurdistan Region Would Detract from Need to Defeat Islamic State, Reconstruct Recovered Territories*, Secretary-General Warns, SG/SM/18682, 17. September 2017, <https://bit.ly/2EdYlkt>; Al Jazeera, *Iraq Parliament Rejects Kurdish Independence Referendum*, 12. September 2017, <http://aje.io/bdHz3>; Kuwait News Agency (KUNA), *Arab League Chief Urges Postponement of Kurdistan Referendum*, 9. September 2017, <https://bit.ly/2VkmFDx>.

²⁹ BBC, *Iraqi Kurds Decisively Back Independence in Referendum*, 27. September 2017, <https://bbc.in/2BTJUlb>.

³⁰ „Von Kirkuk aus rückten sie [ISF und ISF-nahe Streitkräfte] rasch durch andere umstrittene Gebiete vor. In den meisten Fällen vollzog sich der Rückzug der Peschmerga-Streitkräfte aus diesen Gebieten in Abstimmung mit den ISF. In Tuz Churmatu im Verwaltungsbezirk Salah ad-Din und in Altin Köprü im Verwaltungsbezirk Kirkuk kam es jedoch zu bedeutenden

dem Kirkuk und der Großteil der anderen umstrittenen Gebiete aus den Händen der kurdischen Parteien zurückerobert wurden.³¹

Das Referendum und seine Auswirkungen haben Berichten zufolge die politische Spaltung in der Autonomen Region Kurdistan verschärft³² und in der Folge die Beziehung zwischen der Zentralregierung und der Regionalregierung Kurdistan, die bereits aufgrund von Konflikten rund um Erdölexporte, Haushaltszahlungen und den Status der umstrittenen Gebiete angespannt war, weiter verschlechtert.³³ Außerdem hat die berichtete mangelnde Kooperation zwischen den ISF und den Kurdischen Streitkräften in den umstrittenen Gebieten Berichten zufolge zu Sicherheitslücken geführt, die es ISIS ermöglichten, seinen Einflussbereich wieder auszudehnen.³⁴ Jedoch wird seit 2018 und insbesondere seit der Bildung der neuen Regierung unter Premierminister Abdel-Mahdi über Annäherungen zwischen der Zentralregierung und der Regionalregierung Kurdistan berichtet. Dies zeigt sich beispielsweise an der Genehmigung des Haushaltsplanes im Januar 2019 (welcher unter anderem Gehaltszahlungen an Beamte und *Peschmerga*-Streitkräfte in der Autonomen Region

Auseinandersetzungen zwischen den Peschmerga und den ISF“ [Übersetzung durch UNHCR]; United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI), *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 4. Siehe auch ICG, *Oil and Borders: How to Fix Iraq's Kurdish Crisis*, 17. Oktober 2017, <https://www.refworld.org/docid/59e70ac14.html>, S. 1-2; BBC, *Iraq Takes Disputed Areas as Kurds 'Withdraw to 2014 Lines'*, 18. Oktober 2017, <https://bbc.in/2STfvJO>. Im Rahmen dieser Militäreinsätze gab es immer wieder Berichte über willkürliche Angriffe, Plünderung und Zerstörung von privaten Häusern und Geschäften sowie von politischen Parteibüros durch einzelne Sicherheitsakteure. Vorrangig geschah dies in kurdischen Vierteln der Stadt Kirkuk und Tuz Churmatu (Verwaltungsbezirk Salah ad-Din). Über 180.000 Zivilpersonen, hauptsächlich Kurden, wurden laut Berichten als Folge der Militäreinsätze aus den umkämpften Gebieten vertrieben. Die Mehrheit kehrte jedoch kurz danach in ihre Heimat zurück; ICG, *Reviving UN Mediation on Iraq's Disputed Internal Boundaries*, 14. Dezember 2018, <http://bit.ly/2JwD8IE>, S. 17; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 4; UNAMI, *Summary of UNAMI Findings in Tuz Khurmatu*, 23. Dezember 2017, <https://bit.ly/2T4cWcH>; United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), *Iraq: Humanitarian Bulletin*, Oktober 2018, 20. November 2018, <https://bit.ly/2D3Jaek>, S. 2; UNHCR, *Iraq: Centre & South Bi-weekly Protection Update (13-26 October 2017)*, 26. Oktober 2017, <https://bit.ly/2EwxNfV>; Amnesty International, *Iraq: Fresh Evidence that Tens of Thousands Forced to Flee Tuz Khurmatu amid Indiscriminate Attacks, Lootings and Arson*, 24. Oktober 2017, <https://www.refworld.org/docid/59ef02474.html>; MEE, *Iraqi Forces Accused of Burning Kurdish Homes and Ministries in Kirkuk*, 18. Oktober 2017, <https://shar.es/am7wr0>.

³¹ Das Ausmaß der Kontrolle der irakischen Regierung variiert jedoch in den verschiedenen umstrittenen Gebieten. „Während diese Gebiete aus rechtlicher und verfassungsmäßiger Sicht umstritten bleiben, hat sich der politische und militärische Einfluss der Regionalregierung Kurdistan faktisch binnen kurzer Zeit drastisch verringert, wodurch die Kontrolle in die Hand der irakischen Regierung und ihrer Verbündeter überging. (...) Die Art und Weise dieser Wiedererlangung bundesstaatlicher Kontrolle gestaltet sich in jeder Ortschaft unterschiedlich“ [Übersetzung durch UNHCR]; LSE, *Security and Governance in the Disputed Territories under a Fractured GOI: The Case of Northern Diyala*, 14. November 2018, <https://bit.ly/2S9QIH9>. „Entgegen weitverbreiteter Ansichten kam es infolge des kurdischen Unabhängigkeitsreferendums im September 2017 zu keiner vollständigen Machtergreifung durch irakische Sicherheitskräfte und Volksmobilmachungskräfte in allen umkämpften Gebieten. Beträchtliche Teile dieser Gebiete verblieben unter der Kontrolle der kurdischen Peschmerga und werden weiterhin verwaltet wie seit dem Jahr 2014“ [Übersetzung durch UNHCR]; Clingendael Institute, *In the Eye of the Storm? – (In)stability in Western Iraqi Kurdistan*, 3. Juli 2018, <https://bit.ly/2CnEe3J>, S. 9. Siehe auch S. 10 desselben Berichts, der eine Abbildung der „umkämpften Gebiete“ enthält, die weiterhin unter der Kontrolle kurdischer Streitkräfte stehen. Siehe auch KAS, *Scattered Dreams – The Independence Referendum, the Fall of Kirkuk and the Effect on Kurdish and Iraqi Politics*, 16. April 2018, <https://bit.ly/2EzBLVd>, S. 81; Al Jazeera, *Territory Lost by Kurds in Iraq*, 1. November 2018, <http://aje.io/el8rx>; BBC, *Iraq Takes Disputed Areas as Kurds 'Withdraw to 2014 Lines'*, 18. Oktober 2017, <https://bbc.in/2STfvJO>. In Gebieten, in denen die Regierung die Kontrolle wiederhergestellt hat, sind Sicherheitsakteure zersplittert; siehe den nachfolgenden Abschnitt II.B („Sicherheitslage“).

³² ICG, *Reviving UN Mediation on Iraq's Disputed Internal Boundaries*, 14. Dezember 2018, <http://bit.ly/2JwD8IE>, S. 10; KAS, *Scattered Dreams – The Independence Referendum, the Fall of Kirkuk and the Effect on Kurdish and Iraqi Politics*, 16. April 2018, <https://bit.ly/2EzBLVd>, S. 81-84; Atlantic Council, *Intra-Kurdish Division and Abadi's Options*, 17. Oktober 2017, <https://bit.ly/2XrXvcl>.

³³ Italian Institute for International Political Studies (ISPI), *Country to Watch in 2019: Iraq*, 27. Dezember 2018, <https://bit.ly/2HTvBmg>; LSE, *Assessing the Post-Referendum Crisis Between Erbil and Baghdad*, 19. März 2018, <https://bit.ly/2BVgKIX>.

³⁴ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wurden Berichten zufolge Diskussionen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit in den umkämpften Gebieten eingeleitet; Kurdistan 24, *Peshmerga, Iraqi Army Prepare to Work Together in Disputed Areas*, 21. Februar 2019, <https://bit.ly/2NAyKqo>; Rudaw, *In the Plains of Northern Iraq, Familiar Shadows Roam and Kill*, 20. Februar 2019, <https://bit.ly/2VoDlct>. Siehe auch den untenstehenden Abschnitt II.B.2 („Die Sicherheitslage in Gebieten mit anhaltender Präsenz und Einfluss des ISIS“).

Kurdistan vorsieht), dem Abschlusseiner Vereinbarung zur Vereinheitlichung der Zölle am 16. Januar 2019 sowie an der Wiederaufnahme der Erdölexporte von Kirkuk im November 2018.³⁵

B. Sicherheitslage

1) Überblick

Im Jahr 2014 breitete sich ISIS rasch im Nord- und Zentralirak aus, was zu Konflikten, schwerwiegenden Verletzungen Menschenrechtsnormen, des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts³⁶ sowie zu zahlreichen zivilen Opfern führte.³⁷ Die ISF³⁸ und damit verbundene Kräfte³⁹ sowie die Kurdischen Sicherheitskräfte⁴⁰ haben mit der Unterstützung durch eine breite internationale Koalition⁴¹ allmählich Gebiete von ISIS zurückerobert, unter anderem die Stadt Mosul im Juli 2017.⁴² Im Dezember 2017 verkündete die irakische Regierung nach dreijährigen Militäreinsätzen gegen die Gruppierung den Sieg über ISIS.⁴³

³⁵ LSE, *Kirkuk's Case & Baghdad–Erbil Relations*, 27. Februar 2019, <https://bit.ly/2GO2jEa>; UNAMI, *Briefing to the Security Council by SRSG for Iraq Jeanine Hennis-Plasschaert*, New York, 13. Februar 2019, <https://bit.ly/2EaPAYk>; MEE, *Iraq's Parliament Approves \$112bn Budget after Months of Wrangling*, 24. Januar 2019, <https://shar.es/amvOFF>; Al Jazeera, *Iraq: Baghdad and Kurds Strike Deal to Resume Kirkuk Oil Exports*, 16. November 2018, <http://aje.io/cr3h8>.

³⁶ Siehe Abschnitt II.E („Menschenrechtssituation“).

³⁷ Siehe Abschnitt II.C („Zivile Opfer“).

³⁸ Die irakischen Sicherheitskräfte setzen sich aus offiziellem Militär und Ordnungskräften zusammen, die dem Verteidigungsministerium (z. B. Armee, Marine, Luftverteidigung) oder dem Innenministerium (z. B. Bundespolizei, Abteilung für Notfallmaßnahmen (Emergency Response Division/ERD), Büro für Geheimdienst und Terrorbekämpfung, Sondereinsatzkommando (SWAT-Einheit), Sicherheitsdienst für Regierungseinrichtungen und -personen, Abteilung für Grenzschutz, Lokalpolizei, Sicherheitsbehörden und Geheimdienste) Bericht erstatten oder direkt dem Amt des Premierministers (z. B. Einheit zur Terrorismusbekämpfung (Counterterrorism Service/CTS), Nationaler Sicherheitsdienst (NSS), Abteilung für Spezialeinheiten (Special Forces Division)) unterstellt sind; siehe z. B. Human Rights Watch, *“Life Without a Father is Meaningless”, Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf (im Folgenden: HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf), S. 24; Institute for the Study of War (ISW), *Iraqi Security Forces and Popular Mobilization Forces: Orders of Battle*, Dezember 2017, <http://bit.ly/2SsCv6V>.

³⁹ Siehe unten für weitere Informationen.

⁴⁰ Die kurdischen Sicherheitskräfte sind die einzig rechtlich anerkannte regionale Kraft unter Artikel 117 der irakischen Verfassung aus dem Jahr 2005, welche es den einzelnen Regionen in Artikel 121 Absatz 5 erlaubt, ihre eigenen internen Sicherheitsbehörden als „Polizei, Sicherheitskräfte und Wächter der Region“ zu etablieren [Übersetzung durch UNHCR]; *Verfassung des Irak*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>, Artikel 117(1), Artikel 121(5). „Die kurdischen Sicherheitskräfte, auch als Peschmerga bezeichnet, umfassen eine Reihe von Kräften, darunter herkömmliche Armeeeinheiten, Militäreinheiten und Einheiten des Geheimdienstes und andere, die eher wie eine Art Lokalpolizei agieren. (...) „Das hohe Niveau der Führung, Kontrolle und Organisation der Peschmerga lässt sie in gewisser Hinsicht eher wie eine staatliche Gewalt erscheinen. Die Führung und Kontrolle lassen sich jedoch auf die Ebene einer politischen Partei herunterbrechen und sind letztlich von einer persönlichen Beziehung zum Befehlshaber geprägt. (...) Die Peschmerga-Streitkräfte nahmen auch mehrere Einheiten, bestehend aus Minderheiten, oder Brigaden in ihren Reihen auf, darunter Kräfte bestehend aus Angehörigen der Schabak, Kaka'i, Jesiden und Christen oder Chaldo-Assyre“ [Übersetzung durch UNHCR]; Global Public Policy Institute (GPPi), *Iraq After ISIL – Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control*, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqtq>, S. 23-24.

⁴¹ Armed Conflict Location and Events Dataset (ACLED), *Special Focus on Coalition Forces in the Middle East: The Global Coalition Against Daesh in Iraq and Syria*, 31. Juli 2018, <https://bit.ly/2SOyQ2B>.

⁴² Berichten zufolge kontrollierte der ISIS zum Höhepunkt seiner Gebietsverweiterung ungefähr ein Drittel der irakischen Gebiete; The Age, *Islamic State Completely 'Evicted' from Iraq, Iraqi PM Says*, 10. Dezember 2017, <http://bit.ly/2SO6c1m>. Zur Gebietsverweiterung und dem darauffolgenden Gebietsverlust des ISIS siehe BBC, *IS 'Caliphate' Defeated but Jihadist Group Remains a Threat*, 23. März 2019, <https://bbc.in/2E2xsm3>.

⁴³ Reuters, *Iraq Declares Final Victory over Islamic State*, 9. Dezember 2017, <https://reut.rs/2iLU5yi>.

Seitdem sind die großen Militäreinsätze gegen ISIS weitgehend zu Ende⁴⁴ und die Anzahl der Anschläge ist im Laufe des Jahres 2018 stetig zurückgegangen.⁴⁵ Jedoch nahmen die Anschläge von ISIS Berichten zufolge Anfang 2019 erneut zu.⁴⁶ Insgesamt hat sich die Sicherheitslage in den verschiedenen Teilen des Landes in unterschiedlichem Ausmaß gebessert.⁴⁷ Anhaltende Unsicherheit besteht insbesondere in Gegenden, die zuvor von ISIS kontrolliert wurden – dort ist die Situation Berichten zu Folge angesichts der anhaltenden Präsenz von ISIS-Kämpfern nach wie vor instabil.⁴⁸ Zivilisten tragen weiterhin „die Hauptlast der Anschläge“.⁴⁹

Seit 2003 hat sich im Irak die Zahl bewaffneter Akteure, die das Monopol des Staates auf legitime Gewaltausübung infrage stellen, stark erhöht.⁵⁰ Der dreijährige Konflikt gegen ISIS, der anfänglich beinahe zum Zusammenbruch des Militärs und anderer Sicherheitskräfte geführt hätte, führte ferner zu einer Machtzunahme einer großen Bandbreite bewaffneter Gruppen, die gemeinsam auch als Volksmobilmachungskräfte bekannt sind.⁵¹ Gruppen von Volksmobilmachungskräften haben Berichten

⁴⁴ Jedoch herrschen Bedenken darüber, dass trotz der Entsendung von bis zu 30.000 irakischen Sicherheitskräften und mit ihnen verbundenen Kräften an die syrische Grenze, mehrere hunderte, wenn nicht sogar mehr als 1.000 ISIS-Kämpfer möglicherweise aus Syrien – wo die Gruppierung unter verstärkten militärischen Druck geraten ist – in den Irak geflohen sein könnten; AP, *IS Move from Syria to Iraq, Destabilize Country's Security Say Officials*, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2SXuLdc>; Al Jazeera, *Iraq on High Alert for ISIL Fighters Fleeing Syria*, 21. Februar 2019, <https://bit.ly/2NxNEO6>; CNN, *ISIS Fighters Have Been Fleeing into Iraq, Perhaps with Millions of Dollars in Tow*, 18. Februar 2019, <https://cnn.it/2BPNZqT>; Reuters, *On Iraq's Border with Syria, Iran-backed Militia Warily Eye U.S Forces*, 12. Dezember 2018, <https://reut.rs/2GetrNb>; NBC News, *Iraq Deploys up to 30,000 Fighters to Secure Syrian Border from ISIS*, 2. November 2018, <https://nbcnews.to/2AlzvbW>.

⁴⁵ „Insgesamt konnte ein beständiger Rückgang an Angriffen von Anfang bis Ende des Jahres 2018 verzeichnet werden. (...) Zu Beginn des Jahres gab es 224 Vorfälle [pro Monat]. Im März kam es zu einer leichten Zunahme (239 Vorfälle), verursacht durch Vorfälle in Anbar, Diyala, Kirkuk und Salah ad-Din, bevor im darauffolgenden Monat ein Rückgang zu 139 Vorfällen verzeichnet wurde. Die Gewalt nahm anschließend zu und stagnierte von Juni bis Oktober. Diese Vorfälle begannen in Diyala und Kirkuk im Juni, verlagerten sich anschließend für den restlichen Sommer nach Ninawa und erreichten ihr Ende im Herbst in Anbar, Bagdad, Kirkuk und Ninawa. Während der letzten zwei Monate des Jahres ereigneten sich im Land die seit Aufzeichnungsbeginn wenigsten Vorfälle, da sich der Islamische Staat weitgehend aus dem Gefecht zurückgezogen hatte“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Review of Security Trends in Iraq 2018*, 15. Januar 2018, <https://bit.ly/2TL1dMs>. „Alleine im Irak wurden im Jahr 2018 über 1.600 Gewaltakte vom Islamischen Staat verübt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Military.com, *Islamic State 2019: An Assessment*, 25. Januar 2019, <http://bit.ly/2Dc4qgJ>. Dem Center for Strategic and International Studies (CSIS) zufolge verübte der ISIS im Jahr 2018 durchschnittlich 75 Anschläge pro Monat. Dieser Durchschnitt liegt über dem monatlichen Durchschnitt aus dem Jahr 2016 (60,5 Anschläge), aber unter dem monatlichen Durchschnitt von 2017 (89,2 Anschläge); CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 1. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; ACLED, *Ten Conflicts to Worry About in 2019*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2N6ioFF>; Yahoo, *Worldwide Terror Attacks Shrink to Lowest Level Since 2011, Reveals New Report from Jane's by IHS Markit*, 23. Januar 2019, <https://bit.ly/2TtrdiA>.

⁴⁶ „Mit Beginn des neuen Jahres begann der Islamische Staat mit seinen Anschlägen im Irak. (...) Der Anstieg im Jahr 2019 resultierte aus erneuten Aktivitäten in Anbar, Kirkuk und Salah ad-Din“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Slight Uptick in Islamic State Ops in Iraq as New Year Begins*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2SUycAw>.

⁴⁷ „Die Sicherheit im Irak gestaltete sich auf zweierlei Weise: Während sich diese in größeren urbanen Gegenden verbesserte, verschlechterte sie sich in ländlichen Gegenden des Landes aufgrund andauernder dortiger Aktivitäten des ISIS. Für das dritte Quartal in Folge berichtete CJTF-OIR [Combined Joint Task Force – Operation Inherent Resolve] einen leichten Anstieg an ISIS-Aktivitäten in den Provinzen Kirkuk, Diyala, und Salah ad-Din. CJTF-OIR berichtete ebenso über einen Anstieg an ISIS-Aktivitäten in den Provinzen Dohuk, Erbil, Anbar, Ninawa und Bagdad“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 29.

⁴⁸ Siehe nachfolgend „Sicherheit in Gebieten mit andauernder Präsenz des ISIS“. In einem im Februar 2019 veröffentlichten Bericht der Vereinten Nationen wurde die Anzahl an ISIS-Kämpfern im Irak und Syrien auf 14.000 bis 18.000 Personen, einschließlich bis zu 3.000 ausländischer Kämpfer, geschätzt; UN-Sicherheitsrat, *Eighth Report of the Secretary-General on the Threat Posed by ISIL (Da'esh) to International Peace and Security and the Range of United Nations Efforts in Support of Member States in Countering the Threat*, S/2019/103, 1. Februar 2019, <http://undocs.org/S/2019/103>, Absätze 17, 18. Schätzungen von CSIS zufolge belief sich die Anzahl an ISIS-Kämpfern im Irak und in Syrien im Oktober 2018 auf 20.000 bis 30.000 Personen, wovon sich ungefähr die Hälfte im Irak befand; CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 3-4. Siehe auch BBC, *How Many IS Foreign Fighters Are Left in Iraq and Syria?*, 20. Februar 2019, <https://bbc.in/2TqIL4s>.

⁴⁹ UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 15.

⁵⁰ ICG, *Iraq's Paramilitary Groups: The Challenge of Rebuilding a Functioning State*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs> (im Folgenden: ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>), S. 1; KAS, *Alternative Governance – Non-State Armed Groups and the Iraqi Reconstruction Process*, Forschungsbericht Nr. 3, Juni 2018, <http://bit.ly/2X0wkFS>, S. 3.

⁵¹ Al-Bayan Center for Planning and Studies, *The Future of Iraq's Armed Forces*, März 2016, <https://bit.ly/2GtD3SF>, S. 16-21; BBC, *Factors Behind the Precipitate Collapse of Iraq's Army*, 13. Juni 2014, <https://bbc.in/2MSZdiw>; New York Times, *The Iraqi Army Was Crumbling Long Before Its Collapse, U.S. Officials Say*, 12. Juni 2014, <https://nyti.ms/1qDb6Hd>.

zufolge bei der militärischen und territorialen Unterwerfung von ISIS eine Schlüsselrolle gespielt und finden vor allem bei der schiitischen Bevölkerung im Irak großen Zuspruch.⁵²

Die Volksmobilmachungskräfte bestehen aus dutzenden äußerst heterogenen bewaffneten Gruppierungen mit unterschiedlichen Ideologien und Zugehörigkeiten.⁵³ Im Jahr 2016 erklärte die Regierung die Volksmobilmachungskräfte zu einer Institution und bezeichnete sie als „eine unabhängige militärische Formation als Teil der irakischen Streitkräfte, die mit dem Oberbefehlshaber in Verbindung steht“.⁵⁴ Im März 2018 erließ die Regierung ein Dekret, das die Volksmobilmachungskräfte – auch in Bezug auf die Besoldung – mit den Mitgliedern militärischer Streitkräfte unter der Leitung des Verteidigungsministeriums gleichstellte.⁵⁵ Für die Verwaltung der Volksmobilmachungskräfte ist der staatliche Ausschuss der Volksmobilmachungskräfte zuständig. Jedoch sind die verschiedenen Gruppen der Volksmobilmachungskräfte unterschiedlich stark integriert. Aus diesem Grund bestehen die Volksmobilmachungskräfte sowohl als Teil des offiziellen Sicherheitsapparates als auch außerhalb davon.⁵⁶ Nach den Parlamentswahlen im Mai 2018 wurden

⁵² ISPI, *The Osmotic Path: The PMU and The Iraqi State*, 30. Oktober 2018, <https://bit.ly/2SzpxDn>; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>, S. i; War on the Rocks, *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces Are here to Stay*, 3. April 2018, <https://bit.ly/2GEf4Bq>; The Century Foundation, *Understanding Iraq's Hashd al-Sha'bi*, 5. März 2018, <https://bit.ly/2oXcbQH>.

⁵³ „Bei den Volksmobilmachungskräften (Hashd') handelt es sich um eine Vereinigung von ungefähr 50 bewaffneten Gruppen mit unterschiedlicher Zwangsressourcen, Organisationsgraden und Haltungen gegenüber der irakischen Zentralregierung“ [Übersetzung durch UNHCR]; Clingendael Institute, *From Soldiers to Politicians? – Iraq's Al-Hashd Al-Sha'abi 'on the March'*, November 2018, <http://bit.ly/2UUDHg7>, S. 2. „Spannungen zwischen diesen Gruppen sind keine Seltenheit und Rivalitäten innerhalb der Hashd sind weit verbreitet“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>, S. 20. „(...) die geschätzte Anzahl an mobilisierten PMU-Kämpfern liegt derzeit zwischen 90.000 und 150.000 Personen, hauptsächlich Schiiten (Araber und Nicht-Araber). Darunter befinden sich aber auch arabische Sunniten, arabische Christen, Turkmenen und Jesiden. Die irakische Regierung schätzt die Anzahl an Kämpfern, die regelmäßig vom Staat bezahlt werden auf 110.000 bis 120.000 Personen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISPI, *The Osmotic Path: The PMU and the Iraqi State*, 30. Oktober 2018, <https://bit.ly/2SzpxDn>. „Die PMF umfassen Gruppen mit konkurrierenden Ideologien und rivalisierender Treue gegenüber dem iranischen Staatschef Ali Khamenei, Großayatollah Ali al-Sistani und dem irakischen schiitischen Geistlichen Muqtada al-Sadr. Die mächtigsten Gruppen und Führer in der PMF stammen jedoch aus einem Netzwerk konservativer schiitischer Islamisten, die gute Beziehungen zu Khamenei und dem Regime im Teheran unterhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; War on the Rocks, *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces Are here to Stay*, 3. April 2018, <https://bit.ly/2GEf4Bq>. Siehe auch ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>; LSE, *The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power*, 15. März 2018, <https://bit.ly/2MVdCea>.

⁵⁴ Durchführungsverordnung Nr. 91 vom Februar 2016 und Gesetz Nr. 40 (2016) vom November 2016. Das Gesetz Nr. 40 (2016) kann in arabischer Sprache unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.moj.gov.iq/view.2899/>. Das Gesetz ersetzte die Durchführungsverordnung Nr. 91 aus dem Jahr 2016, welche unter folgendem Link in englischer Sprache eingesehen werden kann: The Long War Journal, *Iraq's Prime Minister Establishes Popular Mobilization Forces as a Permanent 'Independent Military Formation'*, 28. Juli 2016, <https://bit.ly/2TEr4FG>.

⁵⁵ Reuters, *Iraq's Shi'ite Militias Formally Inducted into Security Forces*, 8. März 2018, <https://reut.rs/2laz9MS>.

⁵⁶ „Viele Hashd-Gruppen beabsichtigen, sich in die irakischen Sicherheitskräfte einzugliedern und/oder sich aufzulösen, aber einige tun das auch nicht. Die meisten der Letztgenannten fühlen sich dem Iran verbunden. Die derzeitige Vielzahl an Sicherheitsleistungen im Irak und der fragmentierte Charakter dessen politischer Landschaft bringen Schwierigkeiten mit sich, diese Gruppen dazu zu zwingen, sich zu fügen. Sie haben zu viel Einfluss, Legitimität und Zwangsgewalt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Clingendael Institute, *From Soldiers to Politicians? – Iraq's Al-Hashd Al-Sha'abi 'on the March'*, November 2018, <http://bit.ly/2UUDHg7>, S. 12. „(...) von staatlicher Seite aus genehmigt zu sein, bedeutet nicht, vom Staat kontrolliert zu werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; KAS, *Alternative Governance – Non-State Armed Groups and the Iraqi Reconstruction Process*, Forschungsbericht Nr. 3, Juni 2018, <http://bit.ly/2X0wkFS>, S. 12. „Regierungsbeamte wiesen die Sonderberichterstatteerin darauf hin, dass die PMF vollständig in staatliche Kräfte integriert sind und einer einzelnen Befehlskette unterstehen. Man ist jedoch weitgehend der Auffassung, dass PMF-Kämpfer eher ihren Befehlshabern anstatt dem irakischen Staat gegenüber Loyalität beweisen. In der Zukunft soll die große Mehrheit der PMF-Kämpfer in die regulären irakischen Streitkräfte integriert werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Mission to Iraq*, 5. Juni 2018, A/HRC/38/44/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html> (im Folgenden: UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>), Absatz 29. „Die Führer der Hashd profitieren von der Schwäche des Staates, indem sie in sicherheitsbezogenen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen außerhalb der Befehlskette und des formellen Sicherheitsapparates agieren und dabei seine Legitimität untergraben“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>, S. 2. „Die PMF bewahren den Ruf und die Bekanntheit eines staatlichen Akteurs, jedoch die Autonomie eines nicht-staatlichen Akteurs“ [Übersetzung durch UNHCR]; War on the Rocks, *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces Are here to Stay*, 3. April 2018, <https://bit.ly/2GEf4Bq>. „(...) bewaffnete Gruppen dienen gleichzeitig als formelle und informelle Akteure, wodurch es zu einem Verschwimmen der Grenzen zwischen staatlich, nicht-staatlich und hybrid kommt.“ [Übersetzung durch UNHCR] Ferner zeigt sich auch Folgendes: „Diese paramilitärischen Gruppen

einige Gruppen der Volksmobilmachungskräfte Teil der Regierung,⁵⁷ während andere sowohl im formellen als auch im informellen Wirtschaftssektor tätig sind.⁵⁸ Berichten zufolge herrscht zwischen den verschiedenen Fraktionen der Volksmobilmachungskräfte ein zunehmender Kampf um Macht und Ressourcen.⁵⁹ Einige Gruppierungen der Volksmobilmachungskräfte wurden für unterschiedliche Menschenrechtsverletzungen gegen angebliche ISIS-Verdächtige⁶⁰ sowie für Angriffe auf Kritiker und Personen, die sich anscheinend strengen islamischen Regeln widersetzen, verantwortlich gemacht.⁶¹

Bestimmte politische und sicherheitsbezogene Entwicklungen, wie das Unabhängigkeitsreferendum von 2017 und das darauffolgende militärische Patt zwischen der irakischen Regierung und der Regionalregierung Kurdistan,⁶² die Parlamentswahlen im Mai 2018 und der anschließende langsame Regierungsbildungsprozess⁶³ sowie öffentliche Proteste, auf die mit der Entsendung militärischer Truppen in den Süden des Landes reagiert wurde, haben laut Berichten dazu geführt, dass der andauernde Kampf der Regierung gegen ISIS zwischendurch etwas weniger Beachtung erfuhr.⁶⁴

Beobachter weisen außerdem darauf hin, dass das Versagen der Regierung, die Grundursachen der Instabilität und Gewalt zu adressieren – unter anderem die schwache Rechtsstaatlichkeit, die schwerfälligen Taktiken zur Terrorismusbekämpfung,⁶⁵ der Einfluss der religiösen Konfessionen auf die Politik, die Spannungen zwischen der zentralen Regierung und der Regionalregierung Kurdistan, die

kooperieren und konkurrieren gleichzeitig mit dem Staat um Macht, Legitimität und Kapazität. Dieser Konkurrenzkampf ist jedoch nicht nur militärischer Natur, sondern findet auch in politischen und sozioökonomischen Bereichen statt [Übersetzung durch UNHCR]; LSE, *The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power*, 15. März 2018, <https://bit.ly/2MVdCea>.

⁵⁷ Siehe Abschnitt II.A.1 („Parlamentswahlen im Mai 2018“).

⁵⁸ „Die Hashd haben sich auch im wirtschaftlichen Bereich profiliert, indem sie mit eher herkömmlichen Akteuren, wie etwa dem Staat, konkurrieren, um den Bürgern Dienstleistungen anzubieten und sie beim Wiederaufbau zu unterstützen. Dies war vor allem in vormals vom ISIS kontrollierten Gebieten, die zurückerobert werden konnten, der Fall, von denen viele großteils zerstört worden waren. (...) Abseits der formellen Wirtschaft sind die Hashd am Schwarzmarkt und im Schmuggel aktiv. In großen Teilen des Iraks und vor allem in vom ISIS zurückeroberten Gebieten operieren sie an Checkpoints, indem sie Metallpfosten mit Bildern ihrer ‚Märtyrer‘ und Führer schmücken und von Reisenden Gebühren einziehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq’s Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>, S. ii, 12. Siehe auch Los Angeles Times, *In Iraq, Iran-Affiliated Militias that Helped Rout Islamic State Wield Growing Clout*, 13. Februar 2019, <https://lat.ms/2SEkVgs>; Reuters, *Exclusive: Iran-Backed Groups Corner Iraq’s Postwar Scrap Metal Market – Sources*, 13. Februar 2019, <https://reut.rs/2GEINdv>.

⁵⁹ „(...) PMU-interne Rivalitäten werden durch heimliche Ermordungen oder Inhaftierungen von potenziellen Andersdenkenden ausgefochten, da die Organisation die Macht über die vielen unterschiedlichen Gruppen, aus denen die PMU bestehen, bündelt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Chatham House, *Iraq’s Paramilitaries Are Turning on Their Own Ranks*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EidkKS>. „Gewalttaten auf niedrigerem Niveau in der Form von gezielten Tötungen und Angriffen auf feindliches Eigentum und feindliche Unternehmen sind in Bagdad wahrscheinlich (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; Jane’s 360, *Competition for Iraqi Government Posts Likely to Drive Increased Threat of Fighting Between Rival Militias in Baghdad*, 24. Januar 2019, <https://bit.ly/2EIIYaP>. Siehe auch Al-Monitor, *PMU Whittles Membership as Iraqi Government Absorbs Militia*, 21. Februar 2019, <http://almon.co/368l>; The New Arab, *Iraq’s Hashd al-Shaabi Militia Arrest Commander Who Criticised Iran*, 9. Februar 2019, <https://bit.ly/2H660oe>.

⁶⁰ Siehe Abschnitt II.E.1.a („Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte“) und III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁶¹ „Eine der Rechtfertigungen dafür, den PMF einen offiziellen Status zu gewähren, war die angestrebte Verbesserung von Disziplin und Verantwortlichkeit. Stattdessen führte das jedoch zu einer Verfestigung der Macht der PMF und ermöglichte es den einzelnen Milizen, Kritiker straffrei festzuhalten und zu ermorden.“ [Übersetzung durch UNHCR] Und weiter: „Im Jahr 2018 beschränkten sich die willkürlichen Verhaftungen, Folterungen und außergerichtlichen Hinrichtungen, die von den PMF, den irakischen Sicherheitskräften und der Polizei begangen wurden, nicht nur auf jene Übergriffe mit Bezug zum ISIS-Konflikt oder auf Rache- und Bestrafungsangriffe gegen sunnitische Gemeinschaften, sondern hatten auch zahlreiche Aktivisten der Zivilgesellschaft zum Ziel, einschließlich Demonstranten, Medienfachleute, Anwälte, Frauen des öffentlichen Lebens und andere Menschenrechtsverteidiger aus allen Gemeinschaften“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ceasefire Centre for Civilian Rights/Minority Rights Group International (MRGI), *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 24-25. Siehe insbesondere Risikoprofile III.A.3, 5.b, 6, 8.a und 10 (und darin zitierte Quellen).

⁶² Siehe Abschnitt II.A.3 („Unabhängigkeitsreferendum von Oktober 2017“).

⁶³ Siehe Abschnitt II.A.1 („Parlamentswahlen im Mai 2018“).

⁶⁴ Combating Terrorism Center at West Point (CTC), *From Caliphate to Caves: The Islamic State’s Asymmetric War in Northern Iraq*, Band 11(8), September 2018, <https://bit.ly/2TRRlej>, S. 30-34; ISW, *ISIS’s Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>; Reuters, *Iraqi Protesters Storm Local Government Building amid Anger over Graft*, 14. Juli 2018, <https://reut.rs/2Nhn22e>.

⁶⁵ Siehe Abschnitt II.E.1.a („Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte“) und III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

vorherrschende Korruption⁶⁶ sowie Versorgungslücken –⁶⁷ zu Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Regierung⁶⁸ führt und das Risiko eines möglichen Wiedererstarkens von ISIS mit sich bringt.⁶⁹

2) Die Sicherheitslage in Gebieten mit anhaltender Präsenz oder Einfluss des ISIS

Trotz territorialer Verluste und verringerter Leistungsfähigkeit⁷⁰ agiert ISIS Berichten zufolge mit beträchtlicher Bewegungsfreiheit in entlegenen Wüstengebieten und ländlichen Gegenden in den Verwaltungsbezirken Al-Anbar, Bagdad, Diyala, Kirkuk, Ninawa und Salah ad-Din, wo die ISF außerhalb der Ballungsräume nur begrenzt präsent sind.⁷¹ Vor allem nachts kontrolliert ISIS angeblich

- ⁶⁶ Siehe Abschnitt II.E.3 („Die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen“).
- ⁶⁷ „Bagdad fehlen die Ressourcen und die institutionelle Kapazität, um eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung sowie Herausforderungen bezüglich grundlegender Leistungen in Angriff zu nehmen. Weiter sieht sich Bagdad mit Wiederaufbaukosten als Folge der Offensive gegen den ISIS konfrontiert, die von der Weltbank auf 88 Milliarden US-Dollar geschätzt werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Office of the Director of National Intelligence, Worldwide Threat Assessment of the US Intelligence Community, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2Gx1MGP>, S. 31. Siehe auch Abschnitt II.F („Humanitäre Situation“).
- ⁶⁸ War on the Rocks, *Summer is Coming: The Crucible for the New Iraqi Government*, 16. Januar 2019, <https://bit.ly/2BE8OVV>. Siehe auch untenstehend Abschnitt II.B.4 („Die Sicherheitslage in den südlichen Verwaltungsbezirken“).
- ⁶⁹ „Der Irak sieht sich mit einer zunehmend desillusionierten Öffentlichkeit konfrontiert. Die dem zugrunde liegenden politischen und wirtschaftlichen Faktoren, welche den Aufstieg des ISIS ermöglichten, bleiben bestehen (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; Office of the Director of National Intelligence, Worldwide Threat Assessment of the US Intelligence Community, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2Gx1MGP>, S. 31. „Die irakische Regierung hat sich nicht den Risikofaktoren angenommen, die zur Instabilität beitragen, einschließlich der Wiederaufbaukosten, der wirtschaftlichen Stagnation, der Korruption und den regierungsfreien Räumen in den umkämpften Gebieten im Land.“ [Übersetzung durch UNHCR] Und weiter: „Wird es versäumt, diese Faktoren zu adressieren, wird dies dem Islamischen Staat mit Sicherheit eröffnen, neue Anhänger zu rekrutieren und weiterhin Unruhe zu stiften“ [Übersetzung durch UNHCR]; CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 1, 8. Siehe auch Christian Science Monitor, *In Mosul's Enduring Rubble, Fertile Soil for an ISIS Revival*, 13. März 2019, <https://bit.ly/2L6d9bx>; CNN, *Iraq Defeated ISIS more than a Year Ago. Its Revival Is Already Underway*, 5. März 2019, <https://cnn.it/2tQDi2D>; The Daily Beast, *On the Run From ISIS in Iraq's 'Bandit Country'*, 27. Februar 2019, <https://bit.ly/2GRg4lr>; The New York Review of Books, *Undeclared, ISIS Is Back in Iraq*, 13. Februar 2019, <https://bit.ly/2GJfHsy>; Reuters, *No Plan for Mosul: Chaos and Neglect Slow Iraqi City's Recovery*, 4. Februar 2019, <https://reut.rs/2G9Wdhd>; ISPI, *Country to Watch in 2019: Iraq*, 27. Dezember 2018, <https://bit.ly/2HTvBmg>; Voice of America (VOA), *IS Signals Re-Emergence in Parts of Iraq*, 5. Dezember 2018, <https://bit.ly/2EI8qOn>; BuzzFeed, *The Trump White House Says ISIS Has Been Defeated in Iraq. The Data Says Otherwise*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PtXAf1>; The Guardian, *Rising from the Rubble: 'If We Don't Rebuild Mosul, maybe ISIS Will Come Back'*, 26. März 2018, <https://bit.ly/2MS6aAp>.
- ⁷⁰ Trotz dieser Verluste „schafft es der ISIS, wieder leistungsfähige Netzwerke von Aufständischen in mehreren historischen Hochburgen aufzubauen und diese miteinander zu vernetzen. Damit setzt er die passenden Bedingungen für zukünftige Offensivoperationen gegen die irakische Regierung“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, *ISIS Re-Establishes Historical Sanctuary in Iraq*, 7. März 2019, <https://bit.ly/2IYhgUk>. „Der ISIL hat sich im Wesentlichen in ein verdecktes Netzwerk im Irak entwickelt, wo er lokale Operationen priorisiert. Er befindet sich in einer Phase des Wandels, der Anpassung und der Konsolidierung. Er organisiert Zellen auf Provinzebene, welche Schlüsselfunktionen im Bereich Führung nachbilden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, *Eighth Report of the Secretary-General on the Threat Posed by ISIL (Da'esh) to International Peace and Security and the Range of United Nations Efforts in Support of Member States in Countering the Threat*, S/2019/103, 1. Februar 2019, <http://undocs.org/S/2019/103>, Absatz 5. Siehe auch Garda World, *Iraq Country Report – Terrorism*, zuletzt aktualisiert am 28. Dezember 2018, <https://bit.ly/2Svww8i>.
- ⁷¹ „Überreste des ISIL stellen weiterhin eine asymmetrische Bedrohung im Nord- und Nord-Zentralirak (Verwaltungsbezirke Kirkuk, Ninawa und Salah ad-Din) und im Zentralirak (Verwaltungsbezirke Anbar, Bagdad und Diyala) dar“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 14. „Dorfbewohner in Kirkuk beklagen sich, dass ISIS in der Lage ist, Sicherheitskräfte zu umgehen, die Checkpoints nur an Hauptverkehrsstraßen errichten und mehrere Stunden brauchen bis sie da sind, wenn sie gerufen werden, um auf einen ISIS-Angriff zu reagieren. Diese fehlende ständige Präsenz verhindert die Kooperation lokaler Zivilpersonen und ermöglicht dem ISIS eine größere Bewegungsfreiheit“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 31. „In zahlreichen Dörfern und Kleinstädten hat der IS in der Tat in der Nacht die tatsächliche Kontrolle, wobei die irakischen Sicherheitskräfte deren Bedeutung kleinschätzen und unterschätzen.“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISPI, *Country to Watch in 2019: Iraq*, 27. Dezember 2018, <https://bit.ly/2HTvBmg>. Der ISIS „erhält weiterhin operative Angriffszellen in mindestens 27 Gebieten im Irak aufrecht,“ einschließlich: „Al-Qa'im, Wadi Hauran/Rutba und Tharthar-See/Hit/Ramadi (Provinz Al-Anbar); die südliche Jalam-Wüste (südlich von Samarra), Baidshi, Schirqat, Pulkhana (in der Nähe von Tuz) und Mutabijah/Udaim (Verwaltungsbezirk Salah ad-Din); Tarmiyah, Tadschi, Rashidiyah, Jurf Al Sakhar/Latifiya/Yusufiya, Jisr Diyala/Madain und Radwaniya/Abu Ghuraib im Bagdad-Gürtel; Hawidscha, Rashad, Zab, Dibis, Machmur und Ghaeda in der Provinz Kirkuk oder in der Nähe davon; Muqadiyah, Jalawla/Saadiya/Qarah Tabah und Mandali in Diyala; und Mossul Stadt, Qayyara, Hatra und der Irak-Türkei-Pipeline-Korridor südwestlich von Mossul, Badusch und Sindschar/syrische Grenze in Ninawa“ [Übersetzung durch UNHCR]; CTC, *The Islamic State Inside Iraq: Losing Power or Preserving Strength?*, CTC Sentinel Band 11(11), Dezember 2018, <http://bit.ly/2GDlrTu>. „Die fehlende offizielle militärische Präsenz im regierungsfreien Raum und umkämpften Territorien in den Provinzen Kirkuk und Salah ad-Din haben es IS-Kämpfern ermöglicht, dort uneingeschränkt zu

viele dieser Gegenden.⁷² ISIS ist nach wie vor in der Lage,⁷³ Blitzangriffe zu starten, wie gezielte Tötungen unter anderem lokaler Führungspersonen,⁷⁴ Entführungen sowie Angriffe mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) auf Zivilisten und Sicherheitskräfte zeigen.⁷⁵ Das Center for Strategic and International Studies (CSIS) merkte an, dass „trotz eines

operieren. Dies ist teilweise auf das Sicherheitsvakuum zurückzuführen, das durch den Zwangsrückzug der kurdischen Peshmerga aus diesen Gebieten nach dem kurdischen Referendum entstanden ist“ [Übersetzung durch UNHCR]; CSIS, The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 4. „Der ISIS verfügt nach wie vor über eine kleinräumige Kontrollzone, wo er weiterhin über die nördlich von Baidshi im Nordirak lebende Bevölkerung herrscht. Der ISIS behält außerdem etablierte Stützorten in Gebieten im Süden der Stadt Kirkuk, einschließlich der Distrikte Daquq, Hawidscha, Riad und Rashad sowie die ländlichen Gebiete um den Hamrin See im Diyala-Flusstal. Dem ISIS ist es möglich, sich bei Nacht frei in diesem Gebiet zu bewegen und er führt aktiv Anschläge durch, um seine Bewegungsfreiheit bei Tag auszuweiten“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, ISIS's Second Resurgence, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>. Im April 2019 berichtete ISW, dass der ISIS „erneut eine Stützzone im südwestlichen Quadranten des Bagdad-Gürtels errichtete, um seine Operationen in der Provinz Anbar mit Bagdad und dem Südirak zu verbinden“ und dass er daran „arbeitet, seine Netzwerke in der nördlichen Provinz Babel wiederzuerrichten“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, ISIS Resurgence Update – April 2019, 19. April 2019, <https://bit.ly/2ZtaOuk>. Siehe im selben Bericht auch eine Darstellung der Gebiete im Irak und in Syrien, in denen der ISIS operiert (Stand: 16 April 2019). Siehe auch ISW, ISIS Re-Establishes Historical Sanctuary in Iraq, 7. März 2019, <https://bit.ly/2lYhgUk>.

⁷² „Die Dschihadisten haben im Dunklen – sie greifen Checkpoints an und entführen Zivilisten und Sicherheitsbeamte, wobei sie für manche von ihnen ein Lösegeld fordern, andere wiederum töten. Sie legen auch improvisierte Sprengkörper or IEDs (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; PBS, After Losing most of Its Control in Iraq, ISIS Is Starting to Reemerge, 2. Dezember 2018, <https://to.pbs.org/2BLWV0x>. Mike Knights vom Washington Institute zufolge kann man „tagsüber sagen, dass beinahe der gesamte Irak vom ISIS befreit wurde, nachts hingegen kann man das nicht behaupten. (...) Bei Nacht kontrolliert der ISIS ein weit größeres Gebiet als bei Tag. Wenn man mit irakischen Geheimdienstlern und Beamten kooperierender Geheimdienste in Bagdad spricht, ... dann werden Ihnen diese sagen, dass die Kämpfer des Islamischen Staates bei Nacht in vielen Gebieten uneingeschränkten Handlungsspielraum haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Atlantic, ISIS never Went Away in Iraq, 31. August 2018, <https://bit.ly/2LMzcPw>. Siehe auch CNN, Iraq Defeated ISIS more than a Year Ago. Its Revival Is Already Underway, 5. März 2019, <https://cnn.it/2tQDi2D>; Buzzfeed, The Trump White House Says ISIS Has Been Defeated in Iraq. The Data Says Otherwise, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PtXAf1>; VOA, US Military: IS Still Poses Threat in Iraq, Syria, 25. Oktober 2018, <https://bit.ly/2qa5s6X>.

⁷³ Von Januar bis Oktober 2018 erfasste Michael Knights „1.271 Anschläge (von diesen waren 762 mit Explosionen verbunden, einschließlich 135 versuchter Großanschläge und 270 erfolgreicher Bombenanschläge auf Straßen). Ebenso bedeutend ist, dass der Islamische Staat versucht hat, über 120 Checkpoints oder Außenposten der irakischen Sicherheitskräfte herzufallen und 148 gezielte Tötungen an spezifisch ausgewählten Personen wie Dorfmuchtars, Stammesführern, Mitgliedern des Distriktsrates oder führenden Sicherheitskräften durchgeführt hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; CTC, The Islamic State Inside Iraq: Losing Power or Preserving Strength?, CTC Sentinel Band 11(11), Dezember 2018, <http://bit.ly/2GDlrTu>.

⁷⁴ Besonderes Augenmerk legte der ISIS Berichten zufolge auf die Ermordung von Dorfältesten („Muchtars“) und Stammesführern. Laut Michael Knights vom Washington Institute stellte die Anzahl an getöteten Muchtars einen guten Indikator dar, um die Macht des ISIS einzuschätzen. Die Ermordung eines Muchtars „betrifft jede einzelne Person in diesem Dorf (...) Sie wissen, dass der ISIS einfach in das Dorf kommen, die dort wichtigste Person töten und anschließend wieder verschwinden kann“ [Übersetzung durch UNHCR]; Financial Times, ISIS Returns to Insurgent Roots after Battlefield Defeats, 5. Dezember 2018, <https://on.ft.com/2157Jfk>; The Atlantic, ISIS never Went Away in Iraq, 31. August 2018, <https://bit.ly/2LMzcPw>. „Im Jahr 2018 nahmen ISIS-Kämpfer Zivilpersonen gefangen und töteten diese außergerichtlich, wobei sie sich oftmals gezielt gegen führende Mitglieder von Gemeinschaften und irakische Streitkräfte richteten“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, World Report 2019 – Iraq, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.2 („Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen“).

⁷⁵ „Ähnlich der aufständischen Taktiken von al-Qaida im Irak (AQI) und dem Islamischen Staat im Irak (ISI) – den Vorgängern des Islamischen Staates – nehmen die IS-Kämpfer lokale Missstände wahr und ziehen einen Vorteil aus regierungsfreiem Raum, indem sie durch ihre Zellen operieren, um Blitzangriffe, Entführungen für Lösegeld, gezielte Tötungen und Bombenanschläge mit improvisierten Sprengkörpern durchzuführen“ [Übersetzung durch UNHCR]; CSIS, The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 1. „Seine Aktivitäten haben sich bisher auf Anschläge unter Einsatz von Kleinwaffen, gezielte Ermordungen und Sprengstoffgürteln (...) beschränkt. Der ISIS erhöhte die Anzahl dieser Anschläge stetig und führt nicht weniger als vier Tötungen pro Woche im Nord- und Zentralirak durch. Diese Gewalt hat zu einer Vertreibung von Zivilisten aus kleinen Dörfern in den Provinzen Diyala und Kirkuk geführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, ISIS's Second Resurgence, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>. „IS-Kämpfer richten ihre Angriffe auch gegen Zivilpersonen – vorrangig gegen Schiiten, sunnitische Stammesangehörige, die als eng verbunden mit regierungsnahen Milizen wahrgenommen werden; Personen, von denen angenommen wird, dass sie mit irakischen Sicherheitskräften kollaborieren; und Personen, die lokale Regierungsstrukturen repräsentieren, darunter Regierungsbeamte, Dorfvorsteher und Stammesälteste“ [Übersetzung durch UNHCR]; ACLED, The Reconstitution of the Islamic State's Insurgency in Central Iraq, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2Rj6xWA>. Siehe auch Iraqi News, Bomb Attack Kills Iraqi Driver, Wounds Two Municipal Workers in Baiji, 27. April 2019, <https://bit.ly/2XZBRMz>; The New Arab, Suspected IS Bombing Targets Iraqi Troops in Fallujah, 16. April 2019, <https://bit.ly/2Xz82C6>; Iraqi News, Two People Wounded in Separate Bomb Attacks in Iraq, 10. April 2019, <https://bit.ly/2PtFgQD>; Jerusalem Post, Three ISIS Suicide Bombers Detonate Near Iraq's Sinjar, 25. März 2019, <https://bit.ly/2VoTd7M>; Iraqi News, Bomb Blast Kills Two Iraqi Children in Iraq's Diyala, 19. März 2019, <https://bit.ly/2lUPs3m>; Reuters, Car Bomb Blast Kills Two in

*allgemeinen Rückgangs der Anschläge durch den Islamischen Staat im Irak, die Anschläge auf Regierungsmitglieder von 2017 auf 2018 zunahmen.*⁷⁶

Anschläge von ISIS passieren vorwiegend in Gebieten, die früher von der Gruppe besetzt wurden, wobei die Zahl der Anschläge in den umstrittenen Gebieten des Verwaltungsbezirks Kirkuk und des Distrikts Khanaqin (Verwaltungsbezirk Diyala) Berichten zufolge gestiegen ist.⁷⁷ Diese Anschläge haben nicht nur zivile Opfer⁷⁸ und neue Vertreibungen zur Folge,⁷⁹ sondern verlangsamten auch den Wiederaufbau und die Rückkehr Binnenvertriebener.⁸⁰ Berichten zufolge übt ISIS auch Anschläge auf die Energieinfrastruktur und auf Energieversorgungsunternehmen aus, mit dem Ziel den Rückhalt für die Regierung in der Gesellschaft zu schwächen.⁸¹ Es wird berichtet, dass Rivalitäten und/oder mangelhafte Koordinierung zwischen den verschiedenen Sicherheitsakteuren, die in den zurückeroberten Gebieten im Einsatz sind, Sicherheitslücken zur Folge haben, die ISIS bereitwillig ausnutzt.⁸²

Iraq's Mosul: Medics, 8. März 2019, <https://reut.rs/2SU1ATn>; Reuters, Two Dead, 24 Wounded in Blast in Central Mosul, 28. Februar 2019, <https://bit.ly/2TmCgum>; Xinhua, 3 Killed in Bomb Attack Near Iraq's Fallujah, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2SYQ8Lk>; AP, IS Move from Syria to Iraq, Destabilize Country's Security Say Officials, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2SXuLdc>; The National, Iraq Fears ISIS Resurgence after Killing of Fishermen, 24. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xnc55s>. Für einen Überblick über Angriffe im letzten Quartal des Jahres 2018 siehe z. B. US Department of Defense, Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress | October 1, 2018 – December 31, 2018, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 30. Siehe auch Abschnitt III.A.2 („Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen“) und III.A.5.a („Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten“).

⁷⁶ CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 1. Siehe auch S. 3 und 4 desselben Berichts.

⁷⁷ „Wie bereits in Diyala weitete sich das Gebiet der militanten Kämpfer auf die Stadt Kirkuk aus, nachdem die Zentralregierung die Kontrolle von den Kurden übernommen hatte. Damit ist [Kirkuk] das einzige größere städtische Gebiet, in dem der IS durchgängig agieren konnte. (...) es gab regelmäßig Schießereien mit Sicherheitskräften, Angriffe auf Checkpoints und Mughtars, Entführungen und Überfälle auf 29 Orte. Es waren auch 15 Bombenangriffe mit einer Vielzahl von Opfern zu verzeichnen – die meisten verglichen mit allen anderen Provinzen in diesem Jahr“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, Review of Security Trends in Iraq 2018, 15. Januar 2019, <https://bit.ly/2TL1dMs>. „Am 13. Dezember [2018] berichtete die kurdische Nachrichtenwebsite Rudaw, dass der IS in nur einem Monat über 143 Mal Dörfer in Iraks umkämpften Distrikt Chanaqin angegriffen und so die Dorfbewohner zur Flucht aus ihren Häusern gezwungen hat. Einen Tag später gab die irakische Bundespolizei vor dem Hintergrund des Wiederauflebens von IS-Aktivität bekannt, 50 improvisierte Sprengkörper (IEDs) im Gebiet von Kirkuk entschärft zu haben. Diese Berichte spiegeln einen deutlichen Anstieg an IS-Angriffen in den besonders vulnerablen umkämpften Regionen Kirkuk und Chanaqin im letzten Jahr wider“ [Übersetzung durch UNHCR]; CEIP, *The Islamic State Lives On*, 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2DYik88>. „Im Laufe des Oktobers 2018 stieg die Zahl der Angriffe des Islamischen Staats in der Provinz Kirkuk für das Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 auf mehr als das Doppelte. Die Provinz Salah ad-Din hat ebenfalls von Jahr zu Jahr einen Anstieg in der Anzahl der Angriffe verzeichnet. Auch in der Provinz Diyala lässt sich ein ähnlicher Anstieg der Angriffe von 2017 auf 2018 feststellen.“ [Übersetzung durch UNHCR] Die Anzahl der erfassten Angriffe in anderen, ehemals vom ISIS kontrollierten Gebieten, einschließlich der Verwaltungsbezirke Al-Anbar, Babil, Bagdad und Ninawa, soll im Vergleich zu vergangenen Jahren zurückgegangen sein; CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 4. Für weitere Informationen zum berichteten Anstieg der Gewalt in den Verwaltungsbezirken Kirkuk und Salah ad-Din zu Beginn des Jahres 2019 siehe Musings on Iraq, Slight Uptick in Islamic State Ops in Iraq as New Year Begins, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2SUycAw>.

⁷⁸ „Diese Art von Gewalt bleibt weiterhin eine ernstzunehmende Bedrohung für Zivilpersonen, die oft solchen Angriffen zum Opfer fallen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ACLED, Ten Conflicts to Worry About in 2019, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2N6ioFF>. Siehe auch Abschnitt II.C („Zivile Opfer“).

⁷⁹ Siehe Abschnitt II.D.1 („Binnenvertreibung“).

⁸⁰ „Zellen des ISIL im Irak scheinen Aktivitäten zu planen, die die Autorität der Regierung untergraben, eine Stimmung von Gesetzlosigkeit schaffen, die gesellschaftliche Versöhnung sabotieren und die Kosten des Wiederaufbaus und der Terrorismusbekämpfung ansteigen lassen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, Eighth Report of the Secretary-General on the Threat Posed by ISIL (Da'esh) to International Peace and Security and the Range of United Nations Efforts in Support of Member States in Countering the Threat, S/2019/103, 1. Februar 2019, <http://undocs.org/S/2019/103>, Absatz 19. „Sporadische und asymmetrische kleinere Angriffe von ISIS-Ablegern in den befreiten Gebieten bestehen auch nach der vernichtenden Niederlage des ISIS im Jahr 2017 fort und die Sicherheitslage hat zu einem nur langsamen Fortschritt beim Wiederaufbau und der Rückkehr der Binnenvertriebenen geführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; IIMAP-IHF, *Humanitarian Access Response – Monthly Security Incidents Situation Report (January 2019)*, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2HYiS1C>, S. 1. Siehe auch Abschnitt II.D.3.a („Rückkehrhindernisse“).

⁸¹ Siehe Abschnitt II.F.6 („Wasser, sanitäre Anlagen und Strom“).

⁸² Der Mangel an Koordination ist laut Berichten in den umkämpften Gebieten in Folge des Abzugs der kurdischen Streitkräfte und der Wiederherstellung der Kontrolle durch die Zentralregierung besonders deutlich. Zurück bleibt, was Beobachter als Sicherheitsvakuum beschreiben. „Viele Sicherheitskräfte operieren in Kirkuk und Chanaqin, nämlich die kurdische Peschmerga,

Eingeschränkte Militäreinsätze gegen ISIS finden nach wie vor statt und Sicherheitskräfte verhaften häufig ISIS-Verdächtige, entschärfen Sprengkörper und decken Waffenverstecke, geheime Unterschlüpfen und unterirdische Tunnel auf.⁸³ Es wird berichtet, dass Personen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Zugehörigkeit verhaftet werden, dem Risiko von Menschenrechtsverletzungen durch staatsnahe Sicherheitsakteure ausgesetzt sind.⁸⁴

Berichten zufolge sind die ISF nach wie vor stark auf die Unterstützung der internationalen Koalition angewiesen, vor allem in Bezug auf die Sammlung und Analyse geheimer Informationen⁸⁵ sowie auf die Volksmobilmachungskräfte zur Sicherung der von ISIS zurückeroberten Gebiete.⁸⁶ Es wird berichtet, dass in vielen zurückeroberten Gebieten Gruppierungen der Volksmobilmachungskräfte mit den ISF und den Kurdischen Sicherheitskräften um Kontrolle und Einfluss konkurrieren⁸⁷ und dass es zu Belästigungen und Misshandlungen von Zivilisten durch diese Gruppen kommt.⁸⁸

die irakische Bundespolizei, die irakische Armee und damit verbundene Antiterrorismus-Einheiten sowie die kontroversen Volksmobilmachungseinheiten (PMU). Dies führt zu einem komplexen Sicherheitsrahmen mit wenig Koordination, da Rivalitäten die Kommunikation zwischen den Gruppen stören“ [Übersetzung durch UNHCR]; CEIP, *The Islamic State Lives On*, 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2DYik88>. „Diese fehlende Koordination hat es dem ISIS ermöglicht, falsche Kontrollpunkte einzurichten, um so unter Ausgabe als Sicherheitsbeamte der Regierung Fahrzeuge anzuhalten und Zivilisten oder Mitglieder der Sicherheitskräfte zu entführen“ [Übersetzung durch UNHCR]; PBS, *After Losing most of Its Control in Iraq, ISIS Is Starting to Reemerge*, 2. Dezember 2018, <https://to.pbs.org/2BLWV0x>. „Der ISIS nutze weiterhin die Sicherheitslücken aus, die durch den Mangel an Koordination zwischen den irakischen Sicherheitskräften und der kurdischen Peshmerga entstanden, um seine Streitkräfte zu schützen und Anschläge in der Autonomen Region Kurdistan und anderen Teilen Nordiraks durchzuführen“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 33. „Die (...) militärische Pattsituation zwischen der irakischen Regierung und dem irakischen Kurdistan störte die Einsätze gegen den ISIS und verschaffte diesem Möglichkeiten, um sich in den Gebieten rund um die umstrittenen Binnengrenzen [Disputed Internal Boundaries (DIBs)] mit dem irakischen Kurdistan auszubreiten“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pl9>. Siehe auch Rudaw, *Is ISIS Winning Hearts and Minds in Iraq's Makhmour?*, 18. April 2019, <https://bit.ly/2GBNt19>; Musings on Iraq, *Security Handover in Diyala Allows Islamic State to Rebuild*, 27. November 2018, <https://bit.ly/2tEtQzx>; Middle East Center for Reporting and Analysis, *The Iraqi Army and Kurdish Peshmerga Are not Coordinating Operations Against Islamic State*, 5. August 2018, <https://bit.ly/2niJzku>.

⁸³ „Während sich die Situation an vielen der aktiven Fronten im Kampf zwischen irakischen Streitkräften und dem Islamischen Staat (ISIS) bis 2018 beruhigt hatte, wurden Militäroperationen gegen Schläferzellen und ländliche ISIS-Nester weiter fortgeführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. Siehe auch US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 34. Siehe auch Gulf News, *Thirteen ISIS Elements Arrested in Northern Iraq*, 5. Februar 2019, <https://bit.ly/2DTeg8S>; Iraqi News, *Iraq Security Kill Terrorist, Arrest 8 in Diyala Province*, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2RFwRcR>; Agence France-Presse (AFP), *Shaken by Car Bomb, Mosul Fears Return of IS Nightmares*, 9. November 2018, <https://bit.ly/2DcMjE>.

⁸⁴ Siehe Abschnitt II.E.1 („Menschenrechtssituation – Staatliche Akteure“) und III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtig werden, ISIS zu unterstützen“).

⁸⁵ Los Angeles Times, *Iraq's New War Against Islamic State: Halting the Group's Budding Rural Resurgence*, 8. März 2019, <https://lat.ms/2VRy3fl>; New York Times, *Acting U.S. Defense Secretary Makes Surprise Visit to Iraq*, 12. Februar 2019, <https://nyti.ms/2E4t6JK>; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 8.

⁸⁶ „(...) den Sicherheitskräften fehlen die Kapazitäten, um im gesamten Land zu patrouillieren (mit Ausnahme von Kurdistan, das über eigene Sicherheitskräfte verfügt), wodurch sie auf die Unterstützung der Hashd angewiesen sind. (...) In den umkämpften Gebieten führen sie häufig Razzien und Inspektionen durch, um den ISIS zu verfolgen, und richten Checkpoints ein, um den Personenverkehr zu überwachen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VlR8>, S. 16. „Obwohl sich die irakischen Streitkräfte inzwischen erholt haben, hat es die Schwäche des Staates vielen dieser paramilitärischen Gruppen ermöglicht, weiterhin Zonen in den befreiten Gebieten von Mossul bis Kirkuk zu kontrollieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; War on the Rocks, *More than Militias: Iraq's Popular Mobilization Forces Are here to Stay*, 3. April 2018, <https://bit.ly/2GEf4Bq>. Siehe auch LSE, *The Popular Mobilisation Forces and the Balancing of Formal and Informal Power*, 15. März 2018, <https://bit.ly/2MVdCea>.

⁸⁷ „PMF-Kämpfer haben Berichten zufolge auch einzelne Mitglieder der kurdischen Streitkräfte, der Peshmerga in den Provinzen Diyala, Kirkuk und Ninawa belästigt“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I 1. Oktober 2018 – 31. Dezember 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 41. „Konflikte zwischen Volksmobilmachungskräften (Hashd) und regulären Sicherheitskräften kommen gehäuft vor“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VlR8>, S. 20.

⁸⁸ „In sunnitischen Dörfern haben die Milizen politische Büros und Rekrutierungsstellen eingerichtet. Sie betreiben Checkpoints an Hauptverkehrsstraßen (und sogar an kleineren Wegen), wo sie Steuern von Truckern erheben, die Öl, Haushaltswaren und Nahrungsmittel transportieren. Einige Milizionäre setzen laut diversen irakischen und US-amerikanischen Beamten

3) Die Sicherheitslage in Bagdad

Im Einklang mit der allgemeinen Verbesserung der Sicherheitslage im Jahr 2018 und im bisherigen Jahr 2019 wird auch über Bagdad berichtet, dass sich die Sicherheitslage dort weitgehend stabilisiert hat.⁸⁹ Über das Jahr 2018 hinweg blieben Überreste von ISIS in den Vororten von Bagdad („Bagdad-Gürtel“) aktiv und starteten gelegentliche USBV-Angriffe auf zivile Ziele.⁹⁰ Es wird jedoch berichtet, dass die Fähigkeit von ISIS, Großanschläge mit hohen Opferzahlen durchzuführen, signifikant zurückgegangen ist.⁹¹ Anfang 2019 wurde berichtet, dass ISIS sich weitgehend zurückgezogen hat, während die ISF ihre Kontrolle über den „Bagdad-Gürtel“ verstärkte, wodurch die Sicherheitsvorfälle

„mafiaähnliche Praktiken“ ein, indem sie sowohl von großen als auch von kleinen Unternehmen Schutzgeld verlangen und Autofahrer zur Gewährung der Weiterfahrt an Checkpoints um Geld erpressen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Washington Post, *As Iraq's Shiite Militias Expand Their Reach, Concerns about an ISIS Revival Grow*, 9. Januar 2019, <https://wapo.st/2QJwJld>. „(...) verschiedene Hashd-Gruppen haben Berichten zufolge illegale Aktivitäten wie Erpressung, Plünderung und Erhebungen von Zöllen auf Güter an Checkpoints betrieben“ [Übersetzung durch UNHCR]; Clingendael Institute, *From Soldiers to Politicians? – Iraq's Al-Hashd Al-Sha'abi 'on the March'*, November 2018, <http://bit.ly/2UUDHg7>, S. 11. „In vom ISIS zurückeroberten Gebieten beklagt sich die Lokalbevölkerung, dass die Hashd zunehmend gesetzwidrig und offensichtlich parteilich agieren. In Mossul haben beispielsweise einige Bewohner angegeben, dass die Hashd bei Weitem nicht für Schutz sorgen, sondern illegal Gewinn erzielen, sei es durch Erpressung oder Plünderung. Kämpfer haben im gesamten Nordirak Checkpoints errichtet, um von Händlern Zölle einziehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLrS>, S. 19.

⁸⁹ Musings on Iraq, *Review of Security Trends in Iraq 2018*, 15. Januar 2018, <https://bit.ly/2TL1dMs>. Die ISF haben laut Berichten viele Checkpoints und Hindernissen beseitigt und die sogenannte „Green Zone“ [Grüne Zone, Übersetzung durch UNHCR] zum Teil wieder geöffnet; Los Angeles Times, *Baghdad Is Reemerging from 15 Blood-Soaked Years, but the City now Barely Functions*, 27. Januar 2019, <https://lat.ms/2RSGtFy>; Al Jazeera, *Baghdad's Green Zone Opens Its Gates to Public after 15 Years*, 22. Dezember 2018, <https://aje.io/cnb7s>; Rudaw, *Baghdad Removes Blast Walls, Checkpoints from Public Roads*, 11. August 2018, <https://bit.ly/2MOSOF5>. Nach wie vor „bleibt die IZ [Internationale Zone oder „Grüne Zone“] ein Gebiet mit beschränktem Zugang unter der Kontrolle der irakischen Behörden.“ Und weiter: „Zusätzlich zu den zahlreichen Sicherheitscheckpoints der Regierung in ganz Bagdad tauchen ohne Ankündigung improvisierte Checkpoints auf (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2019 Crime & Safety Report: Baghdad*, 27. Februar 2019, <http://bit.ly/2OkUVkx>.

⁹⁰ Laut Musings on Iraq ereigneten sich im Jahr 2018 in Bagdad im Durchschnitt 33 Anschläge pro Monat und somit die drittmeisten Anschläge im Land. „Beinahe bei allen Anschlägen handelt es sich um solche von kleinem Ausmaß, sowie auch Erschießungen und improvisierte Sprengkörper (IEDs). Diese Anschläge erfolgen hauptsächlich in Orten im äußeren Norden und Süden und weniger häufig im Westen [Bagdad-Gürtel]“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Review of Security Trends in Iraq 2018*, 15. Januar 2018, <https://bit.ly/2TL1dMs>. „In Bagdad lässt sich am Angriffsmuster des ISIS erkennen, das er [ISIS] wahrscheinlich Unterstützung und logistische Netzwerke im Bagdad-Gürtel wiederaufbaut und so seine sicheren Häfen aus den Jahren 2006-2007 nachbildet. ISIS hat noch nicht erneut auf den systematischen Einsatz von fahrzeugabhängigen improvisierten Sprengkörpern (VBIEDs) zurückgegriffen, die in den Jahren seines Aufschwungs (2011 - 2013) sein Markenzeichen waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>. Siehe auch Xinhua, *Gunmen Kill 3 in Coffee Shop Near Iraq's Capital*, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2Sso8P7>. In den meisten Monaten entfällt die höchste Anzahl an zivilen Opfern auf Bagdad; siehe Abschnitt II.C („Zivile Opfer“).

⁹¹ „Der ISIS hat weiterhin versucht, Bagdad anzugreifen, doch ist es ihm seit mehr als einem Jahr nicht gelungen, eine Autobombe größeren Ausmaßes in der Stadt zu zünden. Sicherheitskräfte vereitelten laut des Leiters der irakischen Bagdad-Operationsführung allein im November 14 versuchte Bombenanschläge“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 - December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 32. Der letzte Anschlag mit unzähligen Opfern ereignete sich am 15. Januar 2018 als sich zwei Selbstmordattentäter in die Luft sprengten. Dabei kamen mehr als 36 Zivilisten im Zentrum von Bagdad ums Leben. Der ISIS bekannte sich zu den Anschlägen und gab an, „Räfidā“ und „Polytheisten“ im Visier gehabt zu haben – Bezeichnungen, die abwertend für Schiiten verwendet werden; New York Times, *ISIS Claims Responsibility for Baghdad Bombings*, 17. Januar 2018, <https://nyti.ms/2mEt5Cu>. Siehe auch Iraqi News, *Suicide Attacker Killed Before Targeting Shia Worshippers in Baghdad*, 29. Oktober 2018, <https://bit.ly/2qpf2mp>; Iraqi News, *Iraqi Security Thwart Terrorist Attack Against Shiite Visitors in Baghdad*, 7. Oktober 2018, <https://bit.ly/2RR0o4b>. Zu weiteren Anschlägen auf Schiiten siehe auch Abschnitt III.A.5.a („Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten“).

noch weiter abnehmen.⁹² Jedoch soll ISIS im April 2019 versucht haben, seine Stützzone in den südwestlichen Gegenden des Bagdad-Gürtels auszudehnen.⁹³

Während es in den vergangenen Jahren Berichte über fast tägliche Entführungen aus politischen Gründen oder gegen Lösegeld gab,⁹⁴ wurde für das Jahr 2018 und Anfang 2019 diesbezüglich von einem Rückgang berichtet.⁹⁵ In Bagdad ereignen sich nach wie vor Fälle gezielter Tötungen hochrangiger Persönlichkeiten statt.⁹⁶

4) Die Sicherheitslage in den südlichen Verwaltungsbezirken⁹⁷

Ende 2014 wurden zahlreiche ISF-Mitglieder für den Kampf gegen ISIS aus dem Süden in andere Teile des Landes verlegt. Seitdem haben Berichten zufolge kriminelle Banden, Milizen und Stämme das darauffolgende Sicherheitsvakuum ausgenutzt.⁹⁸ Es wird berichtet, dass es häufig zu bewaffneten Überfällen, Entführungen gegen Lösegeld oder zur Einschüchterung,⁹⁹ Drogenhandel, Erpressung, Schutzgeldzahlungen sowie Stammesfehden kommt.¹⁰⁰ Stammesfehden involvieren häufig Waffengewalt und sogar den Einsatz schwerer Waffen, wodurch es zu Todesopfern unter Außenstehenden kommt.¹⁰¹ Es wurde auch über den Einsatz kleiner USBVs als Einschüchterungstaktik, vorwiegend durch Stämme, berichtet.¹⁰² Laut den Ergebnissen einer Umfrage

⁹² Im Januar 2019 wurden von Musings on Iraq zwölf Sicherheitsvorfälle in Bagdad verzeichnet (verglichen mit den rund 33 Vorfällen pro Monat im Jahr 2018): „Sechs dieser Vorfälle ereigneten sich in Ortschaften des äußeren Nordens wie Tadschi und Tarmiyah, vier davon in Ortschaften des äußeren Westens wie Abu Ghuraib und zwei davon im äußeren Süden. Bei allen dieser Anschläge handelte es sich um Schießereien“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Slight Uptick in Islamic State Ops in Iraq as New Year Begins*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2SUycAw>. „Der IS hat sich größtenteils aus der Hauptstadtprovinz zurückgezogen und die Bagdad-Operationsführung hat gute Arbeit geleistet, was die Kontrolle des Bagdad-Gürtels – der aus kleinen Ortschaften in den äußeren Regionen des Verwaltungsbezirks besteht – betrifft“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Security in Iraq Feb 1-7, 2019*, 11. Februar 2019, <https://bit.ly/2DES7Kf>.

⁹³ ISW, *ISIS Resurgence Update – April 2019*, 19. April 2019, <https://bit.ly/2ZtaOuk>; ISW, *ISIS Re-Establishes Historical Sanctuary in Iraq*, 7. März 2019, <https://bit.ly/2lYhgUk>.

⁹⁴ „Es gibt Berichte über Milizen, die Einheimische, ausländische Arbeitskräfte und Mitglieder internationaler Organisationen entführen und Lösegeld entweder von deren Familien oder Arbeitgebern fordern“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2019 Crime & Safety Report: Baghdad*, 27. Februar 2019, <http://bit.ly/2OkUVkx>. Siehe auch The New Arab, *‘Don’t Enter Baghdad’: Wave of Murder-Kidnappings Grips Iraq Capital*, 17. Mai 2017, <https://bit.ly/2fbLC9l>; Al-Monitor, *Why Are Kidnappings on the Rise in Baghdad?*, 27. Januar 2017, <http://almon.co/2t5p>; MEE, *Criminal Kidnappings Are Big Business in Baghdad*, 1. Januar 2017, <https://bit.ly/2EbQsNL>.

⁹⁵ Diyaruna, *Baghdad Sees Steep Decline in Kidnappings*, 5. Februar 2019, <https://bit.ly/2TOZlIP>.

⁹⁶ Berichten zufolge wurden im Jahr 2018 einige berühmte Frauen, bekannt aus der Schönheits- und Modeindustrie, ermordet, siehe Abschnitt III.A.8.a („Frauen in der Öffentlichkeit“).

⁹⁷ Dieses Dokument bezeichnet die Verwaltungsbezirke Babil, Basra, Dhi Qar, Karbala, Maisan, al-Muthanna, Nadschaf, al-Qadisiya und Wasit als „südlicher Irak“.

⁹⁸ „Als die Mehrheit der Sicherheitskräfte wegging, um gegen den ISIS zu kämpfen, blieben nur 8.000 ISF-Truppen und 500 Polizisten in der Stadt [Basra] zurück. Dies bot die perfekte Gelegenheit für nicht-staatliche bewaffnete Gruppen (NSAGs), hauptsächlich kriminelle Gangs und Stämme, manche mit Verbindungen zu den PMU, sich zu entfalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; KAS, *Alternative Governance – Non-State Armed Groups and the Iraqi Reconstruction Process*, Forschungsbericht Nr. 3, Juni 2018, <http://bit.ly/2X0wkFS>, S. 11 Siehe auch US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah*, 20. März 2018, <http://bit.ly/2DD5BWT>; AP, *Drug Use, Sales Soar in Iraq’s Basra amid Nationwide Spike*, 2. Januar 2018, <http://bit.ly/2UXAPil>.

⁹⁹ „Entführungen zur Forderung von Lösegeld sind ein gängiges Vorgehen, um finanziellen Gewinn zu erzielen. Entführungen zur Einschüchterung (einschließlich Entführungen, die eine ‚politische‘ Botschaft senden sollen) kommen in Basra ebenfalls häufig vor“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah*, 20. März 2018, <http://bit.ly/2DD5BWT>.

¹⁰⁰ Iraq after Occupation (Blog), *South Iraq Security Report: January 2019*, 2. Februar 2019, <http://bit.ly/2TMRQMf>; Los Angeles Times, *Basra Was once a Jewel of a City. Now it’s a Symbol of what’s Wrong in Iraq*, 13. Juli 2018, <https://lat.ms/2BBWCoz>; KAS, *Alternative Governance – Non-State Armed Groups and the Iraqi Reconstruction Process*, Forschungsbericht Nr. 3, Juni 2018, <http://bit.ly/2X0wkFS>, S. 11, 17-18, 21.

¹⁰¹ Siehe Abschnitt III.A.11 („Personen, die durch Stammeskonfliktlösungen, einschließlich Blutfehden, bedroht sind“).

¹⁰² „Im gesamten Südirak werden kleine improvisierte Sprengkörper (IEDs) zur Einschüchterung eingesetzt. Diese im lokalen Sprachgebrauch als „sound bombs“ [Klangbomben, Übersetzung durch UNHCR] bezeichneten Vorrichtungen führen normalerweise zu kleineren Sachschäden und werden unter Fahrzeugen, vor Bürogebäuden und in der Nähe von Privathäusern platziert. Obwohl solche Taktiken wahrscheinlich dazu dienen, um eine Botschaft zu senden, bleibt ein Todes- oder Verletzungsrisiko für Menschen in der Nähe der Detonation einer solchen Vorrichtung bestehen. Im Jahr 2017 gab es ungefähr 40 Vorfälle mit solchen Klangbomben, die im Südirak zur Einschüchterung von Personen eingesetzt wurden. Die meisten Vorfälle

aus dem Jahr 2018 waren viele Zivilisten in Basra im Vorjahr von Gewalt betroffen¹⁰³ und ein Großteil, insbesondere Frauen, gaben an, „wahrscheinlich“ oder „eher wahrscheinlich“ in der nahen Zukunft Opfer von Gewalt zu werden.¹⁰⁴

Im Jahr 2018 brachen in Basra und in anderen südlichen Städten Proteste¹⁰⁵ gegen Korruption, Vernachlässigung durch die Regierung, Arbeitslosigkeit und unzureichenden Dienstleistungen aus,¹⁰⁶ von denen einige Proteste gewalttätig wurden und sowohl unter den Demonstranten als auch unter den Sicherheitskräften zu Todesopfern und Verletzten führten.¹⁰⁷ Es wird berichtet, dass sich die Situation infolge der Stärkung der lokalen Sicherheit und der Einführung einer Ausgangssperre beruhigt hat.¹⁰⁸ Die Organisatoren der Proteste berichteten außerdem von ihrer Entscheidung, auf weitere Demonstrationen zu verzichten, nachdem sie Morddrohungen von Milizen erhalten hatten.¹⁰⁹ Berichten zufolge wurden im September und Oktober 2018 mehrere Anführer der Proteste sowie Aktivisten

ereigneten sich aufgrund von Streitigkeiten zwischen Stämmen“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State / Bureau of Diplomatic Security, Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah, 20. März 2018, <http://bit.ly/2DD5BWT>.

¹⁰³ In Basra gaben 65 Prozent der 2018 befragten Haushalte an, im vorherigen Jahr mindestens einen Vorfall von Gewalt erlebt zu haben, darunter Beschimpfungen und verbale Schikane; Raub oder Beschlagnahme von Eigentum; Zwangsehe; Überfälle mit Waffen oder versuchter Mord; Schläge, körperlicher Missbrauch oder Folter; Tötung oder Mord; Bombenanschläge oder Explosionen; und/oder gesetzwidrige Festnahme oder Haft; PAX, *Human Security Survey – Basra*, September 2018, <http://bit.ly/2SQVasi>, S. 1.

¹⁰⁴ Von den Umfrageteilnehmern im Jahr 2018 hielten es 22 Prozent für „wahrscheinlich“, im nächsten Jahr ein Opfer von Gewalt zu werden; 45 Prozent hielten dies für „eher wahrscheinlich“; *Ebd.* Die Umfrage zeigte außerdem, dass der Anteil an Frauen, die Gewalt fürchten, mit 76 Prozent höher ist, als jener Anteil an Männern mit 56 Prozent; PAX, *Human Security Survey: Basra, Iraq – 2018, Gender Security Dynamics*, 31. Dezember 2018, <http://bit.ly/2SO74TT>, S. 1.

¹⁰⁵ Die Anzahl an Unruhen und Protesten ist Berichten zufolge im Jahr 2018 rapide angestiegen; ACLED, *Ten Conflicts to Worry About in 2019*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2N6ioFF>; CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 6, 7.

¹⁰⁶ „Demonstrationen in Basra begannen am 8. Juli [2018] und breiteten sich schnell auf andere Städte im Süden (insbesondere Amara, Nasiriya, Kerbela und Nadschaf) sowie auf Teile Bagdads aus“ [Übersetzung durch UNHCR]; Aperio Intelligence, *Corruption and Crime Put Basra at the Epicentre of Escalating Iraqi Protests*, 17. September 2018, <http://bit.ly/2GHqmUq>. Siehe auch ICG, *How to Cope with Iraq's Summer Brushfire*, 31. Juli 2018, <https://bit.ly/2FvFeq4>; The Guardian, *Protests Spread Through Cities in Iraq's Oil-Rich Shia South*, 18. Juli 2018, <https://bit.ly/2DDWAgc>.

¹⁰⁷ „Die Stadt, in der hauptsächlich Schiiten leben, zählt trotz der in der Nähe gelegenen Ölvorkommen, welche die nationale Wirtschaft antreiben, zu den ärmsten Gebieten des Irak. Obwohl Basra der terroristischen Gewalt entkommen ist, welche das Land jahrelang geplagt hat, hatte seine Bevölkerung mit ihren eigenen Problemen zu kämpfen: hohe Arbeitslosigkeit, marode Infrastruktur und zügellose Gruppen organisierter Kriminalität, deren Anführer über Verbindungen zu mächtigen schiitischen Milizen verfügen“ [Übersetzung durch UNHCR]; New York Times, *In Strategic Iraqi City, a Week of Deadly Turmoil*, 8. September 2019, <https://nyti.ms/2O0EN6Z>. Anfang September 2018 eskalierte die Gewalt Berichten zufolge auf beiden Seiten: Demonstranten steckten Regierungsbüros, Hauptquartiere von politischen Parteien und Milizen sowie das iranische Konsulat in Brand; AFP, *Security Forces Deploy in Iraq's Basra Following Violence*, 8. September 2018, <http://bit.ly/2SLY95o>; AP, *12 Dead in Basra as Rockets Fired at Airport and Iranian Consulate Torched*, 8. September 2018, <http://bit.ly/2RZFRt2>. Zwischen Juli und September 2018 forderte die Gewalt laut Berichten mindestens 20 Todesopfer und 300 Verwundete, darunter 52 Mitglieder der Sicherheitskräfte. Hunderte wurden festgenommen; Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR), *Press Briefing Notes on Myanmar Freedom of Expression, Iraq Basra Protests and Yemen Attack*, 11. September 2018, <https://bit.ly/2SQxHaK>.

¹⁰⁸ AP, *Calm Returns to Iraq's Basra after Week of Violent Protests*, 9. September 2018, <https://bit.ly/2UYfhCl>; The New Arab, *Iraq Army Puts Basra on Lock-Down amid Protest Turmoil*, 6. September 2018, <https://bit.ly/2UXb5mo>. Laut einer Untersuchung bezüglich der Gewalt während des Protests wurden Berichten zufolge mehrere Sicherheitsbeamte und lokale Regierungsbeamte entlassen; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>, S. 2.

¹⁰⁹ „Aktivisten sind derzeit das Ziel systematischer Todesdrohungen und vorsätzlicher Tötungen. (...) Berichte von Todesdrohungen durch Milizen und mit ihnen verbundene Akteure sind unter Aktivisten allgegenwärtig geworden. Viele von ihnen geben dem Einfluss des Iran die Schuld, welcher die größten Milizen in der PMF, einschließlich der Badr-Organisation, unterstützt. Laut unbestätigten Berichten zirkuliert außerdem eine Abschussliste mit Namen von Aktivisten unter den Mitgliedern von Asa'ib Ahl al-Haqq und der Hisbollah al-Nudschaba – zwei andere PMF-Milizen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ceasefire Centre for Civilian Rights / MRGI, *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 14, 16. Siehe auch The Arab Weekly, *Iraqi Activist Shot Dead by Masked Gunmen in Basra*, 26. September 2018, <https://bit.ly/2SLr8X2>; AP, *Basra Residents Accuse Iran-backed Militias of Intimidation*, 23. September 2018, <https://bit.ly/2SyTDYN>; AP, *Calm Returns to Iraq's Basra after Week of Violent Protests*, 9. September 2018, <https://bit.ly/2UYfhCl>.

ermordet.¹¹⁰ Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts gehen die Demonstrationen weiter, wobei gelegentliche gewaltsame Zwischenfälle gemeldet werden.¹¹¹

Es wird berichtet, dass es ISIS im überwiegend schiitischen Süden an Einsatzfläche und Unterstützung mangelt, aber dass die Terrororganisation in den vergangenen Jahren gelegentlich und vor allem während religiöser Feiern Großanschläge mit zahlreichen Todesopfern gestartet hat bzw. versucht hat, derartige Anschläge zu starten.¹¹²

5) Die Sicherheitslage in der Region Kurdistan

Die Sicherheitslage in der Autonomen Region Kurdistan ist weiterhin relativ stabil, auch wenn nach wie vor das Risiko von Anschlägen durch ISIS besteht.¹¹³ Dennoch sind die Sicherheitskräfte wachsam in Anbetracht von Berichten über das Vorhandensein einheimischer Schläferzellen von ISIS und anderer bewaffneter Gruppen sowie von ISIS-Aktivitäten in den benachbarten Verwaltungsbezirken Kirkuk und Diyala.¹¹⁴ Überreste von ISIS operieren Berichten zufolge auch entlang der irakisch-iranischen Grenze, von wo aus sie Anschläge im Iran ausgeübt haben.¹¹⁵

Die Unzufriedenheit über Korruption und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere Verzögerungen bei der Auszahlung und Kürzungen von Beamtenegehältern, lösten Berichten zufolge Ende 2017 und im März 2018 öffentliche Proteste in Erbil und Sulaymaniyah aus. Bei einigen dieser Demonstrationen kam es angeblich zu Gewalttätigkeiten und Menschenrechtsorganisationen drückten

¹¹⁰ Ceasefire Centre for Civilian Rights/MRGI, *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 16, 22. Siehe auch Abschnitt III.A.3 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung oder von Personen, die mit der Regierung verbunden sind“), Fußnote 439.

¹¹¹ NINA, Human Rights Commission in Basra: 8 Demonstrators Arrested and Wounded and Two Other Police Officers, 7. März 2019, <http://bit.ly/2lYh4GI>; NINA, Dozens Protest in Basra to Demand Better Services and Jobs Opportunities, 1. März 2019, <https://bit.ly/2XEvyK5>; Janes 360, Protests in Iraq's Basra Likely Throughout 2019, but Security Force Presence Mitigates Disruption Risk to Oil Sites, 5. Februar 2019, <https://bit.ly/2S1xGML>; NINA, Demonstrators Call for Job Opportunities, and Security Forces Fire Bullets to Disperse Them North of Basra, 13. Januar 2019, <https://bit.ly/2NLkivl>; Reuters, Police Use Live Rounds to Disperse Protest in Iraq's Basra for Second Week, 21. Dezember 2018, <https://reut.rs/2rYLZHv>.

¹¹² Der letzte große Angriff erfolgte laut Berichten am 14. September 2017, als Autobomben und ein koordinierter Überfall auf schiitische Pilger in der Nähe von Nasiriya im Verwaltungsbezirk Dhi Qar mindestens 80 Menschen das Leben kostete. Berichten zufolge beanspruchte der ISIS den Anschlag für sich; AP, *ISIS Suicide Attack: More than 80 Killed in Southern Iraq*, 15. September 2017, <https://bit.ly/2SBxEjv>.

¹¹³ „Im Laufe des Jahres 2018 inhaftierten kurdische Sicherheitsdienste Mitglieder von ISIS-Terrorzellen, die Angriffe in Erbil und der IKR [Autonomen Region Kurdistan] geplant hatten“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2019 Crime & Safety Report: Erbil*, 1. März 2019, <http://bit.ly/2HBbVTo>.

¹¹⁴ Terroranschläge sind in der Autonomen Region Kurdistan weiterhin eine Seltenheit. Der letzte Anschlag wurde am 23. Juli 2018 auf ein Verwaltungsbezirksgebäude in Erbil verübt, bei dem Berichten zufolge eine Person getötet und fünf Mitglieder der Sicherheitskräfte verwundet wurden. Berichten zufolge hatten die Verdächtigen Verbindungen zum ISIS; Kurdistan 24, *Kurdistan Security Council Releases Confessions of Three 'IS Terrorists' Responsible for Erbil Attack*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2BU0PEs>; Reuters, *Security Forces end Attack on Erbil Governorate by Suspected Islamic State Militants*, 23. Juli 2018, <https://reut.rs/2O8WDVL>. Laut ISW „weitet der ISIS sein Netzwerk in der Region Kurdistan aus“ und „rekrutiert und erschafft [dabei] Angriffsnetzwerke in der Region Kurdistan“ [Übersetzung durch UNHCR]; ISW, *ISIS Resurgence Update – April 2019*, 19. April 2019, <https://bit.ly/2ZtaOuk>; ISW, *ISIS Re-Establishes Historical Sanctuary in Iraq*, 7. März 2019, <https://bit.ly/2lYhgUk>. Die andauernde Bedrohung zeigt sich auch in den gemeldeten Verhaftungen von ISIS-Mitgliedern in der Region Kurdistan; Rudaw, *Kurdish Security Arrest Man Who Confessed to Moving ISIS Members*, 11. April 2019, <https://bit.ly/2lWcVRE>; National Iraqi News Agency (NINA), *A Terrorist Plot in Sulaymaniyah Foiled and Elements of 3 Cells of Daesh Organization Arrested*, 3. April 2019, <https://bit.ly/2PuRloD>; US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2019 Crime & Safety Report: Erbil*, 1. März 2019, <http://bit.ly/2HBbVTo>; NINA, *Security Council of the Kurdistan Region Announced the Arrest of Two Elements of Daesh in Erbil*, 18. Januar 2019, <https://bit.ly/2Nyp9jF>; Rudaw, *Kurdish Security Forces Arrest "Three ISIS Members" in Garbiyan*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2Ey4tED>; ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>; Rudaw, *ISIS Cell Captured in Sulaimani Asayesh Ambush*, 12. August 2018, <https://bit.ly/2VjiTik>; Al Jazeera, *ISIL Sleeper Cell Attacks Remain a Threat in Northern Iraq*, 6. August 2018, <https://bit.ly/2ATCwIo>; The Arab Weekly, *Iraqi Kurds Wary of Resurgence of Home-Grown Terrorism*, 29. Juli 2018, <https://shar.es/amvSKL>; Kurdistan 24, *The Threat from Within: Erbil Attack Exposes Radicalization in Kurdistan*, 25. Juli 2018, <https://bit.ly/2Xosw1n>.

¹¹⁵ ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>; Reuters, *ISIS Is Going after Iran*, 5. Februar 2018, <https://read.bi/2T2PCM9>.

Bedenken bezüglich der Behandlung von Demonstranten und über die Proteste berichtenden Journalisten aus.¹¹⁶

Bei türkischen Luftangriffen auf vermeintliche Standorte der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in Teilen der Autonomen Region Kurdistan kommt es, wie gemeldet wird, regelmäßig zu Opfern unter Kämpfern und Zivilisten sowie zu Sachschäden.¹¹⁷

C. Zivile Opfer

Zwar liegen keine genauen Zahlen vor, doch wurden laut Aussagen zwischen 2014 und 2017 zehntausende von Zivilisten infolge des Konflikts zwischen der irakischen Regierung und ISIS sowie durch Menschenrechtsverstöße und -verletzungen, die von ISIS und anderen Konfliktparteien begangen wurden, getötet.¹¹⁸ Insgesamt sind im Laufe jahrzehntelanger Konflikte und Menschenrechtsverletzungen im Irak hunderttausende Personen gestorben oder verschwunden.¹¹⁹

Ab dem Spätsommer 2017, nach dem Ende der Militäroffensive in Mosul, ging die Zahl der monatlichen Opfer zurück – ein Trend, der sich während des ganzen Jahres 2018 und während des bisherigen Jahres 2019 fortsetzte.¹²⁰ Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Berichts werden zivile Opfer vor allem in Gegenden mit fortbestehender ISIS-Präsenz gemeldet.¹²¹ Laut Statistik der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen für den Irak (UNAMI) war der Verwaltungsbezirk mit der höchsten Anzahl an

¹¹⁶ Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>; CEIP, *Kurdistan Politics at a Crossroads*, 26. April 2018, <https://bit.ly/2SxxhSy>; The National, *Iraqi Kurdish Authorities Use Force to Contain Public Discontent*, 26. März 2018, <https://bit.ly/2Lu2Ca1>; UNAMI, *UNAMI Underlines an Urgent Need for De-Escalation Following Violent Demonstrations in Sulaimaniya*, 23. Dezember 2017, <https://bit.ly/2tlZATO>. Siehe auch III.A.4 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regionalregierung Kurdistan oder von Personen, die mit der Regionalregierung Kurdistan verbunden sind“).

¹¹⁷ Rudaw, *Kurdish Villagers Driven Off Their Mountainsides by Turkish Airstrikes*, 15. Februar 2019, <https://bit.ly/2Vsef1F>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 16; Musings on Iraq, *Islamic State Went into Hibernation in Winter 2018*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2t2a54h>; HRW, *Turkey/Iraq: Strikes May Break Laws of War*, 19. September 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1443747.html>.

¹¹⁸ Es existieren verschiedene – auf unterschiedliche Methodologien gestützte – Datensätze bezüglich der Opfer im Irak und die jeweils verzeichneten Gesamtanzahlen der Opfer weichen stark voneinander ab. Keine dieser Zahlen kann angesichts der Schwierigkeiten, unter den gegenwärtigen Sicherheitsbedingungen verlässliche Daten zu erheben, als absolut zuverlässig betrachtet werden und alle Quellen betonen, dass die Zahlen als „Mindestwerte“ anzusehen sind. UNAMI verzeichnete ein „*absolute Minimum*“ von 85.123 zivilen Opfern (29.973 Tote und 55.150 Verwundete), die auf bewaffnete Konflikte, Terrorismus und Gewalt im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 zurückgehen; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 2. Iraq Body Count (IBC) verzeichnete zwischen Januar 2014 und Dezember 2017 über 67.000 zivile Todesopfer; siehe Iraq Body Count, *Database*, Zugriff: 30. April 2019, <https://www.iraqbodycount.org/database/>. Der Blog „*Musings on Iraq*“ verzeichnete 17.098 zivile Todesopfer im Jahr 2014, 17.339 zivile Todesopfer im Irak im Jahr 2015, 24.091 im Jahr 2016 (die Zahl aus dem Jahr 2016 umfasst sowohl zivile als auch nicht zivile Todesopfer), und 14.541 zivile Todesopfer im Jahr 2017; Musings on Iraq, *2017 Security in Iraq in Review Defeat of the Islamic State on the Battlefield*, 3. Januar 2018, <https://bit.ly/2OQFcsS>; Musings on Iraq, *24,091 Reported Dead and 39,205 Wounded in Iraq in 2016 (2nd Revision)*, 2. Januar 2017, <https://bit.ly/2joVfOv>; Musings on Iraq, *Over 51,000 Casualties in Iraq in 2015*, 24. Februar 2016, <https://bit.ly/1RxLAi2>; Musings on Iraq, *2014 Deadliest Year in Iraq since Civil War Period*, 6. Januar 2015, <https://bit.ly/1wRWhB8>.

¹¹⁹ „Das International Center for Missing Persons (Internationales Zentrum für vermisste Personen), das mit der irakischen Regierung zusammenarbeitet, um vermisste Personen wiederzufinden und zu identifizieren, schätzt, dass sich die Anzahl der vermissten Personen im Irak auf 250.000 bis zu einer Million Menschen belaufen könnte“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. IBC schätzt, dass seit 2003 zwischen 183.348 und 205.908 Zivilisten im Irak getötet wurden; IBC, Zugriff: 30. April 2019, <https://www.iraqbodycount.org/>. Siehe auch Washington Post, *15 Years after the Iraq War Began, the Death Toll Is still Murky*, 20. März 2018, <https://wapo.st/2MlxLEb>.

¹²⁰ Dies spiegelt sich auch in niedrigeren jährlichen Zahlen ziviler Opfern in den Jahren 2017 und 2018 wider. Im Dezember 2018 wurde die niedrigste Anzahl an zivilen Opfern verzeichnet seit UNAMI im November 2012 damit begonnen hatte, diesbezügliche Zahlen zu veröffentlichen. IBC erfasste im Jahr 2017 über 13.100 und im Jahr 2018 mehr als 3.300 zivile Todesopfer (vorläufige Zahlen). Schätzungen von UNAMI zufolge belief sich die Anzahl an zivilen Todesopfern im Jahr 2017 auf 3.200 und im Jahr 2018 auf 900 (Anm.: für manche Monaten fehlen die Zahlen bezüglich des Verwaltungsbezirks Al-Anbar); IBC, *Database*, Zugriff: 30. April 2019, <https://www.iraqbodycount.org/database/>; UNAMI, *UN Casualty Figures for Iraq for the Month of December 2018*, 3. Januar 2019, <https://bit.ly/2TvBRli>. Siehe auch Action for Armed Violence, *2018: A Year of Explosive Violence*, 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2SdP31K>; Musings on Iraq, *Islamic State Went into Hibernation in Winter 2018*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2t2a54h>; CSIS, *The Islamic State and the Persistent Threat of Extremism in Iraq*, November 2018, <https://bit.ly/2S19CcQ>, S. 4.

¹²¹ UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 35; Musings on Iraq, *Islamic State Went into Hibernation in Winter 2018*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2t2a54h>.

Opfern in den meisten Monaten des Jahres 2018 Bagdad, vor allem aufgrund regelmäßiger kleinerer Anschläge (Schießereien, USBVs und Haftbomben) und gelegentlicher Massenanschläge.¹²² Im Jahr 2018 wurde Bagdad (der bevölkerungsreichste Verwaltungsbezirk des Irak) gefolgt (und in manchen Monaten auch übertroffen) von den nachstehenden Verwaltungsbezirken, obgleich nicht immer in derselben Reihenfolge: Al-Anbar, Diyala, Ninawa, Kirkuk, Salah ad-Din und Babel.¹²³ Die Analyse der Opferstatistik Iraq Body Count (IBC) für das Jahr 2018 ergab, dass im Verwaltungsbezirk Ninawa die Rate ziviler Opfer, also die Anzahl der Opfer pro 100.000 Einwohner, am höchsten war (46,5 Opfer pro 100.000 Einwohnern), gefolgt von Kirkuk (18,3), Diyala (16,4) Salah ad-Din (10) und Bagdad (7,4).¹²⁴

Es wird auch berichtet, dass es bei türkischen Luftangriffen auf vermeintliche Standorte der PKK in der Autonomen Region Kurdistan und gelegentlich in Ninawa zu zivilen Opfern kam.¹²⁵

D. Zwangsvertreibung und Rückkehr

1) Binnenvertreibung

Im Zuge des Konflikts zwischen 2014 und 2017 kam es insgesamt zur Vertreibung von fast sechs Millionen Irakern, also von rund 15 % der Gesamtbevölkerung des Landes.¹²⁶ Ende April 2019 galten weiterhin mehr als 1,65 Millionen Personen, darunter 800.000 Kinder,¹²⁷ vorwiegend aus den Verwaltungsbezirken Ninawa, Salah ad-Din und al-Anbar als vertrieben.¹²⁸ Die meisten Binnenvertriebenen wurden mehrfach vertrieben¹²⁹ und im September 2018 dauerte für die Hälfte der Binnenvertriebenen die Vertreibungssituation Berichten zufolge bereits seit drei Jahren oder länger an.¹³⁰ Zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichts halten sich in 38 Distrikten und an 1.596 Orten im Irak Binnenvertriebene auf, wobei die Autonome Region Kurdistan¹³¹ sowie die

¹²² Musings on Iraq, *Security in Iraq Sep 15-21, 2018*, 24. September 2018, <https://bit.ly/2NG5bXs>; Musings on Iraq, *Violence Remained Steady in Iraq August 2018*, 3. September 2018, <https://2018//bit.ly/2CU5uZI>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq – July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vi. UNAMI-Statistiken zufolge war Bagdad in allen Monaten des Jahres 2018 der „am stärksten betroffene Verwaltungsbezirk“ [Übersetzung durch UNHCR] außer in den Monaten April, Juni, Oktober und Dezember 2018, in welchen die Opferzahlen der Verwaltungsbezirke Diyala, Kirkuk, Al-Anbar und Ninawa die Zahl der Opfer in Bagdad überstiegen; von UNAMI monatlich veröffentlichte Zahlen zu Zivilopfern, Zugriff: 30. April 2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/1jL06CY>.

¹²³ Es sei darauf hingewiesen, dass für Al-Anbar nicht für jeden Monat Zahlen vorhanden sind; UNAMI, *Civilian Casualties*, <http://bit.ly/1NpHRqT>; Musings on Iraq ermittelte hinsichtlich der höchsten Anzahlen an monatlichen Opfern dieselben Verwaltungsbezirke. Die Reihenfolge der Verwaltungsbezirke variiert jedoch von Monat zu Monat. Siehe Musings on Iraq, *Islamic State Went into Hibernation in Winter 2018*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2t2a54h> und monatliche Sicherheitsberichte für das Jahr 2018 auf Musings on Iraq, <http://musingsoniraq.blogspot.com/>; Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018) – Report of the Secretary-General, S/2018/975*, 31. Oktober 2018, <https://undocs.org/S/2018/975> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*), 31. Oktober 2018, <https://undocs.org/S/2018/975>), Absatz 43.

¹²⁴ EASO, *Iraq Security Situation (Supplement) – Iraq Body Count – Civilian Deaths 2012, 2017-2018*, Februar 2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2004074/Iraq_IBC_Civilian_Deaths.pdf, S. 14.

¹²⁵ Siehe Abschnitt II.B.5 („Die Sicherheitslage in der Region Kurdistan“).

¹²⁶ Im Vergleich dazu gab es während des Konflikts in den Jahren 2006-2008 2,7 Millionen vertriebenen Personen; International Organization for Migration (IOM), *Iraq Displacement Crises 2014-2017*, Oktober 2018, <https://bit.ly/2PAGUjy>. Siehe auch OCHA, *Iraq: Timeline of Displacement and Returns (as of 31 October 2018)*, 6. November 2018, <https://bit.ly/2Gd6n19>.

¹²⁷ UNICEF, *Humanitarian Action for Children 2019 - Iraq (Revised April 2019)*, 30. April 2019, <https://bit.ly/2Y2wNXM>.

¹²⁸ Fünfundzwanzig Prozent aller Binnenvertriebenen stammen aus lediglich vier Distrikten im Verwaltungsbezirk Ninawa: Mossul, Sindschar, Tal Afar und Al-Ba'adsch; IOM, *Iraq: Displacement Tracking Matrix | DTM Round 108 – February 2019*, 20. März 2019, <http://bit.ly/2Jv0MF7> (im Folgenden: IOM, *DTM Round 108 – February 2019*, 20. März 2019, <http://bit.ly/2Jv0MF7>), S. 1, 3. Für aktualisierte Zahlen zu Vertriebenen siehe IOM, <http://iraqdtm.iom.int/IDPsML.aspx>.

¹²⁹ „Vertreibung im Irak gestaltete sich alles andere als linear. Fast 60 Prozent der befragten Binnenvertriebenen flohen mehr als einmal“ [Übersetzung durch UNHCR]; Norwegian Refugee Council/Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC), *Nowhere to Return to – Iraqis' Search for Durable Solutions Continues*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html> (im Folgenden: NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>), S. 13.

¹³⁰ OCHA, *Iraq: Humanitarian Response Plan January – December 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb> (im Folgenden: OCHA, *HRP 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>), S. 6; IOM, *Reasons to Remain: Categorizing Protracted Displacement in Iraq*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html> (im Folgenden: IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>), S. 8.

¹³¹ Die Autonome Region Kurdistan beherbergt weiterhin über 40 Prozent der gesamten Binnenvertriebenen im Irak; die Binnenvertriebenen bedeuten zusätzlichen Druck für die bereits überlasteten lokalen Kapazitäten. Ab 28. Februar 2019 wurden über 334.000 Binnenvertriebene im Verwaltungsbezirk Dohuk, über 212.000 im Verwaltungsbezirk Erbil und über 150.000 im

Verwaltungsbezirke Ninawa, Salah ad-Din und Kirkuk die größte Anzahl an Binnenvertriebenen beherbergen.¹³²

Es wird weiterhin über neue Vertreibungen berichtet, unter anderem aufgrund von gescheiterten Versuchen, in Herkunftsgebiete zurückzukehren, fortdauernder Unsicherheit und Anschlägen durch ISIS sowie aufgrund von Vergeltungsmaßnahmen gegen Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen.¹³³ Neu- sowie Folgevertreibungen wurden auch durch Umweltfaktoren wie Überschwemmungen, Wassermangel und schlechte Wasserqualität ausgelöst.¹³⁴

2) Externe Vertreibungen

Konflikte und Menschenrechtsverletzungen haben Iraker gezwungen – oftmals nach einer Binnenvertreibung – auf der Suche nach Schutz und Sicherheit ins Ausland zu flüchten.¹³⁵ Am 30. April 2019 hielten sich in der Türkei, Jordanien, Syrien, dem Libanon, Ägypten und den Mitgliedsstaaten des Golf-Kooperationsrates über 259.000 irakische Flüchtlinge und Asylsuchende auf, von denen die meisten seit 2014 angekommen waren.¹³⁶ Außerdem befinden sich etwa 31.000 Iraker in den Lagern al-Hol, Roj und Newroz im Verwaltungsbezirk al-Hasaka in Syrien. Die meisten von ihnen wurden nicht offiziell von UNHCR registriert.¹³⁷ Der Irak war auch im Jahr 2018 eines der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden in den EU-Mitgliedsstaaten.¹³⁸

3) Rückkehr Binnenvertriebener

Nach dem Ende der großen Militäreinsätze gegen ISIS übertraf die Anzahl der zurückgekehrten Binnenvertriebenen im Januar 2018 erstmals die Anzahl der neuen Binnenvertreibungen.¹³⁹ Ende April 2019 sind laut Berichten mehr als 4,2 Millionen Iraker¹⁴⁰ in ihre Herkunftsunterdistrikte in fast 1.600

Verwaltungsbezirk Sulaimaniyya beherbergt. Während in anderen Verwaltungsbezirken ein Rückgang in der Anzahl der Binnenvertriebenen zu verzeichnen ist, beherbergt die Autonome Region Kurdistan weiterhin fast so viele Binnenvertriebene wie in den frühen Phasen der Krise; IOM, *DTM Round 107 – December 2018*, 31. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UafORj>, S. 7; IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>, S. 7; ACTED, *Municipal Services under Pressure as IDPs Flock to Dohuk*, 10. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PCiqo9>.

¹³² IOM, *DTM Round 108 – February 2019*, 20. März 2019, <http://bit.ly/2Jv0MF7>, S. 3.

¹³³ „Sicherheitsbedenken und finanzielle Not sind weiterhin der Hauptantrieb für Vertreibung. (...) Viele Binnenvertriebene berichteten aus folgenden Gründen in Lager zu gehen: kürzlich von Extremisten verübte Sicherheitsvorfälle, fehlende Erwerbsmöglichkeiten und fehlende Möglichkeiten zur Selbstversorgung gepaart mit einem Mangel an Unterstützung und inadäquaten Unterkünften, Auseinandersetzungen in der Gemeinschaft sowie Familienzusammenführung“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNHCR, *Iraq Protection Update – November 2018*, 30. November 2018, <https://bit.ly/2FbJbiR>, S. 1. Siehe auch IOM, *DTM Round 106 – October 2018*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2GblCrG>, S. 4; und die monatlichen UNHCR-Sicherheitsupdates, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms>. Siehe auch Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

¹³⁴ OCHA, *HRP 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TylbMb>, S. 8; AFP, *21 Killed, Thousands Displaced in Iraq Floods in 2 Days: Health Ministry*, 26. November 2018, <https://bit.ly/2GpBzL4>; NRC, *Basra Fact Finding Mission Report #2*, 22. September 2018, <https://bit.ly/2GgE0PU>, S. 3. Siehe auch The Independent, *Iraq Water Shortages Could Force Four Million People to Flee Their Homes*, 8. Oktober 2018, <https://ind.pn/2C3wV1f>. Siehe auch Abschnitte II.F.1 („Unterkunft“) und 6 („Wasser, sanitäre Anlagen und Strom“).

¹³⁵ „Angesichts fehlender Sicherheit und fehlender Möglichkeiten zur Erreichung dauerhafter Lösungen [im Irak] führte viele wiederholte Binnenvertreibungen schließlich zu grenzüberschreitenden Flüchtlingsbewegungen“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 13.

¹³⁶ Türkei: 132.335; Jordanien: 67.554; Syrien: 34.976; Libanon: 14.194; Ägypten: 6.999; Golf-Kooperationsrat: 3.354; UNHCR, 30. April 2019.

¹³⁷ Nur Iraker, die in den Lagern Newroz (320 Iraker) und Roj (319 Iraker) beherbergt werden, wurden von UNHCR offiziell registriert; UNHCR, 30. April 2019.

¹³⁸ Eurostat, *Asylum Quarterly Report – Statistics Explained*, 12. März 2019, <https://bit.ly/2QvvKuY>, S. 2.

¹³⁹ „Nachdem der ISIL-Konflikt im Dezember 2017 offiziell für beendet erklärt worden war, gab es einen Anstieg in der Anzahl jener Familien, die an ihre Herkunftsorte zurückkehrten. Es ist jedoch wichtig, festzuhalten, dass Rückkehrbewegungen bereits während des Konflikts stattgefunden haben, als ehemalige ISIL-Gebiete zurückerobert wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>, S. 3. Siehe auch IOM, *Number of Returns Exceeds Number of Displaced Iraqis*: UN Migration Agency, Januar 2018, <https://bit.ly/2qTTMsa>.

¹⁴⁰ IOM definiert Rückkehrer als „all jene [Menschen], die seit Januar 2014 vertrieben wurden und an ihre Herkunftsorte zurückkehren, ungeachtet dessen, ob sie in ihre frühere Wohnstätte oder in eine andere Art von Unterkunft zurückgekehrt sind. Die Definition von Rückkehrern hängt weder mit dem Kriterium, sicher und in Würde zurückzukehren, noch mit einer definierten Strategie für dauerhafte Lösungen zusammen. Der Ort ist als ein Gebiet definiert, das entweder einem Unterdistrikt (z. B. vierte

Orten im Land zurückgekehrt – vorwiegend in ursprünglich von ISIS besetzte Gebiete in den Verwaltungsbezirken Ninawa, al-Anbar, Salah ad-Din, Kirkuk und Diyala.¹⁴¹ Rund eine halbe Million Rückkehrer leben in Umständen, die als „ernste oder sehr ernste humanitäre Notlage“ gelten in verschiedenen Distrikten der Verwaltungsbezirke al-Anbar, Bagdad, Diyala, Erbil, Kirkuk, Ninawa und Salah ad-Din.¹⁴²

a) Rückkehrhindernisse

Obwohl eine beträchtliche Anzahl Binnenvertriebener in Gebiete, die aus den Händen von ISIS zurückerobert worden waren, zurückkehren konnte, ist die Rückkehrate im Laufe des Jahres 2018 und im bisherigen Jahr 2019¹⁴³ gesunken und die meisten verbleibenden Binnenvertriebenen planen, an ihrem derzeitigen Ort zu bleiben anstatt in ihr Heimatgebiet zurückzukehren.¹⁴⁴ Humanitäre Akteure vermuten, dass sich die verzögerte Rückkehr im Jahr 2019 fortsetzen wird.¹⁴⁵ Zu den Rückkehrhindernissen¹⁴⁶ gehören insbesondere zerstörte oder beschädigte Unterkünfte, ungelöste Konflikte rund um Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse (HLP),¹⁴⁷ fehlende Existenzgrundlagen¹⁴⁸, der beschränkte Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen

offizielle administrative Division), einem Dorf in ländlichen Gebiete oder einem Viertel in urbanen Gebieten (z. B. fünfte offizielle administrative Division) entspricht“ [Übersetzung durch UNHCR]; IOM, DTM Round 108 – February 2019, 20. März 2019, <http://bit.ly/2Jv0MF7>, S. 6. Für aktualisierte Zahlen zu RückkehrerInnen siehe: <http://iraqdtm.iom.int/ReturneeML.aspx>.

¹⁴¹ IOM, DTM Round 108 – February 2019, 20. März 2019, <http://bit.ly/2Jv0MF7>, S. 2.

¹⁴² „Diese Menschen leiden unter dem beschränkten Zugang zu Lebensgrundlagen und grundlegenden Leistungen sowie unter Herausforderungen den sozialen Zusammenhalt und die Sicherheit betreffend“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TylbMb>, S. 16. Siehe auch IOM, Iraq: Return Index Findings – Round 2 (January 2019), 31. Januar 2019, <http://bit.ly/2TIW5bE>.

¹⁴³ „Man ist sich größtenteils einig, dass jene 1,8 Millionen Menschen, die weiterhin als vertrieben gelten, mit weit mehr Schwierigkeiten bezüglich ihrer Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete konfrontiert sein werden. Diese Erkenntnis zeigt sich auch an den abnehmenden Zahlen der Rückkehrer“ [Übersetzung durch UNHCR]; United Nations Development Programme (UNDP), *Funding Facility for Stabilization Quarter III Report 2018*, 3. Januar 2019, <https://bit.ly/2WAlSob>, S. 9. „Trotz der Gesamtdimension von Rückkehrbewegungen (4 Millionen Binnenvertriebene bis September 2018) scheinen die Rückkehraten nun abzuflachen: fast die Hälfte aller Rückkehrbewegungen erfolgte im Jahr 2017; nur 18 Prozent der Binnenvertriebenen kehrte 2018 zurück“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Bulletin, September 2018*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2C7AdiC>, S. 3. Siehe auch IOM, *Returns Continue while Obstacles to Return Remain in Iraq*: IOM, 26. Juni 2018, <https://bit.ly/2PLIRZM>.

¹⁴⁴ UNHCR/CCCM Cluster/REACH, *Intentions Survey: IDP Areas of Origin*, August 2018, 31. August 2018, <https://bit.ly/2Tigowl>; NRC, *Iraqis still Languishing One Year since Announced Defeat of Islamic State Group*, 7. Dezember 2018, <https://bit.ly/2E6oovB>; IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>, S. 19; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 31. Oktober 2018, <https://undocs.org/S/2018/975>, Absatz 57.

¹⁴⁵ OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 4, 10; IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>.

¹⁴⁶ „Viele Familien sind weiterhin mit beschränktem Zugang zu Grundleistungen sowie Sicherheits- und Schutzrisiken konfrontiert, während sie mit Problemen wie zerstörtem Eigentum, bedenklicher Infrastruktur sowie dem Mangel an Erwerbsmöglichkeiten und finanziellen Ressourcen zu kämpfen haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNHCR, *Global Focus – Iraq Operational Environment*, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2LXMfQa>. „Während sich eine genaue Beurteilung der Zukunftspläne von Binnenvertriebenen zur Beendigung ihrer Binnenvertreibung als schwierig erweist, geben die Personen Schäden an Häusern und deren Zerstörung (71 Prozent); Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten (54 Prozent); und mangelnde Sicherheit in ihren Herkunftsgebieten (40 Prozent) als hauptsächliche Hindernisse für eine Rückkehr an“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 10. Siehe auch IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>, S. 1.

¹⁴⁷ „Orte mit einer hohen Rate an Zerstörung von Wohngebieten und/oder illegalen Besetzungen von Häusern oder Grundstücken weisen tendenziell weit geringere Zahlen an Rückkehrern auf.“ [Übersetzung durch UNHCR] Und weiter: „[U]nter im Irak festgestellten Binnenvertriebenen scheint die Zerstörung von Häusern laut Eigenangabe der weitverbreitetste Grund zu sein die Binnenvertreibung nicht zu beenden“ [Übersetzung durch UNHCR]; IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>, S. 4, 19. 46 Prozent der befragten Binnenvertriebenen, die außerhalb von Lagern leben bzw. 33 Prozent jener Binnenvertriebenen, die in Lagern leben, gaben Unterkunftsschäden, sekundäre Besetzung oder ungelöste Probleme von Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnissen als Hauptgründe an, aus denen sie nicht beabsichtigen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren; REACH, *Multi-Cluster Needs Assessment (MCNA) – In-Camp IDPs*, September 2018, <https://bit.ly/2CWipsP>, S. 2; REACH, *MCNA – IDPs out of Camp*, September 2018, <https://bit.ly/2Rzdk4b>, S. 2.

¹⁴⁸ OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 4, 10; NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 28. Siehe auch *monatliche UNHCR-Sicherheitsupdates*, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms> und ehemals alle zwei Wochen erscheinende UNHCR-Sicherheitsupdates für den Zentral- und Südirak, abrufbar unter: <http://bit.ly/2jwuxJ4>.

Grundleistungen¹⁴⁹ sowie fortdauernde Unsicherheit in den Herkunftsgebieten, unter anderem aufgrund von Blindgängern in den Häusern und auf den Grundstücken,¹⁵⁰ aufgrund von sporadischen Angriffen durch ISIS¹⁵¹ sowie aufgrund der Präsenz regierungsnaher Gruppen.¹⁵²

Im Falle von Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitglieder in Verbindung gebracht werden, sind auch Spannungen zwischen Gemeinschaften, Diskriminierung, Angst vor Verhaftung und Vergeltungsmaßnahmen sowie die Beschlagnahmung von Dokumenten oder die Verweigerung der Ausstellung neuer Dokumente Umstände, die die Rückkehr behindern.¹⁵³ Über andere wurde berichtet, dass ihnen die Rückkehr verwehrt wurde¹⁵⁴ oder dass sie nach ihrer Rückkehr aufgrund von Stigmatisierung und Vergeltungsmaßnahmen erneut flüchten mussten.¹⁵⁵

¹⁴⁹ NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 30-32; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 31. Oktober 2018, <https://undocs.org/S/2018/975>, Absatz 57; OCHA, *Iraq: Humanitarian Bulletin, August 2018*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2RgXmWi>, S. 2; UNHCR/WFP, *Joint Vulnerability Assessment, June 2018*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2DyL1dn>, S. 37; IOM, *Returns Continue While Obstacles to Return Remain in Iraq*: IOM, 26. Juni 2018, <https://bit.ly/2PLIRZM>; Rudaw, *The Displaced and Forgotten Villagers of the Nineveh Plains*, 9. Mai 2018, <https://bit.ly/2S6aRI4>; Human Appeal, *Challenges Upon Return in West Mosul: An Assessment of the Neighbourhoods of Al-Yarmouk, Tal Al-Rumman, and Al-Mamoun*, 22. Januar 2018, <https://bit.ly/2Aoswor>. Für weitere Beispiele siehe auch die monatlichen *UNHCR-Sicherheitsupdates*, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms> und die ehemals alle zwei Wochen erscheinenden *UNHCR-Sicherheitsupdates für den Zentral- und Südirak*, abrufbar unter: <http://bit.ly/2jwuxJ4>.

¹⁵⁰ „Die Einschätzung ergab, dass die Hauptschutzrisiken, welche Rückkehrbewegungen behindern, Sicherheitsbedrohungen wie Explosionsgefahr, Landminen, sporadische Konflikte und schlechte Infrastruktur umfassen“ [Übersetzung durch UNHCR]; REACH, *Iraq: Majority of IDPs Living Out of Displacement Camps Have no Intention of Returning Home – Findings from Dahuk, Erbil, Ninewa, Salah al-Din and Sulaymaniyah*, 29. August 2018, <https://bit.ly/2DSnfiB>. Siehe auch VOA, UN: *Clearing Iraq's Mosul from Explosives to Take Decades*, 7. Februar 2019, <https://bit.ly/2tcsziQ>; Zenith, *Iraq's Livestock on the Deathbed*, 21. Dezember 2018, <https://goo.gl/aZyVBA>; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 4, 29, 30. Siehe auch „Landmine and ERW Contamination Areas“ map, abrufbar unter: iMMAP-IHF, *Humanitarian Access Response – Monthly Security Incidents Situation Report (January 2019)*, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2HYIS1C>, S. 6.

¹⁵¹ „Asymmetrische Anschläge von bewaffneten Gruppen werden weiterhin neben kleineren Militäreinsätzen ausgeführt, was zu erneuter Vertreibung führt und sich auf die Rückkehrate der Binnenvertriebenen auswirkt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 4. „Jenseits der noch vorhandenen Nachwirkungen vorheriger Militäroffensiven, wird das Leben der Menschen weiterhin durch andauernde Anschläge des ISIS und sporadische Konflikte bedroht“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/Danish Refugee Council (DCR)/International Rescue Committee (IRC), *The Long Road Home – Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 14. Siehe auch NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 26; monatliche *UNHCR-Sicherheitsupdates*, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms> und ehemals alle zwei Wochen erscheinende *UNHCR-Sicherheitsupdates für den Zentral- und Südirak*, abrufbar unter: <http://bit.ly/2jwuxJ4>.

¹⁵² *Musings on Iraq, Christian-Shabak Tension in Iraq's Ninewa Plains*, 27. Februar 2019, <https://bit.ly/2VwbRKU>; GPPI, *At the Tip of the Spear: Armed Groups' Impact on Displacement and Return in Post-ISIL Iraq*, 18. Februar 2019, <https://bit.ly/2IXYtZs>; UNHCR, *Iraq Protection Update – January 2019*, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2L1EYld>, S. 1.

¹⁵³ UNHCR, *Iraq Protection Update – October 2018*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Esl91v>, S. 2. Siehe Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

¹⁵⁴ Siehe unten „Rückkehrsperrn“.

¹⁵⁵ „Binnen der letzten drei Monate wurde ein Drittel der Binnenvertriebenen, die aus nur einem Lager in Anbar nach Hause zurückkehrten, von ihren lokalen Gemeinschaften abgewiesen und mussten an einen wieder anderen Ort umsiedeln“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC, *Iraqis still Languishing One Year since Announced Defeat of Islamic State Group*, 7. Dezember 2018, <https://bit.ly/2E6oovB>. „Die Sicherheits- und Schutzumgebung sind weiterhin unbeständig, was für die irakische Zivilbevölkerung beträchtliche Schutzrisiken darstellt. Entführungen, Verschwinden von Personen, Verhaftungen sowie ein erhöhtes Risiko an sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Verletzungen von Kinderrechten dauern an. Bei vielen hat eine Kombination dieser Faktoren eine sekundäre oder wiederholte Vertreibung zur Folge“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Special Representative of the United Nations Secretary-General for Iraq – Briefing to the Security Council by SRSG Ján Kubiš*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2zWY7gi>, S. 5. „Aufgrund schlechter Behandlung (...) sind viele Familien mit vermeintlichen Verbindungen zum ISIS ‚wie ein Boomerang‘ in Binnenvertriebenenlager zurückgekehrt, nachdem sie versuchten diese zu verlassen“ [Übersetzung durch UNCHR]; Amnesty International, *The Condemned – Women and Children Isolated, Trapped and Exploited in Iraq*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html> (im Folgenden: *Amnesty International, The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>), S. 37. „Schätzungen zufolge kehrte eine von fünf Personen, die im Dezember aus dem Kilo 18-Lager in Anbar zwangsweise ausquartiert wurden, in das Lager zurück, nachdem sie sich in ihren Herkunftsgebieten mit Vergeltung und Drohungen konfrontiert sahen. Dies lässt die potentielle Anzahl von Fällen erkennen, in denen es Personen nicht möglich ist, dauerhaft zurückzukehren. Monitoring-Daten über Rückkehrer aus dem Lager in Mossul liefern unterstützendes Beweismaterial – aktuelle Daten zeigen, dass 10 % der Personen, die sich an einer Rückkehr versucht haben, wieder in Lagern landen und weitere 25 % in sekundärer Vertreibung enden“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home – Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*,

Die Rückkehr von Mitgliedern ethnisch-religiöser Minderheiten wie Turkmenen, Jesiden, Christen, Schiiten und Schabak verläuft Berichten zufolge schleppend und viele befinden sich noch immer in Vertreibung.¹⁵⁶ Die meisten Binnenvertriebenen, die aus Sindschar flüchteten, vor allem Angehörige der jesidischen Gemeinschaft, haben unter anderem aufgrund der weitverbreiteten Zerstörung von Häusern und Infrastruktur, dem Mangel an Lebensgrundlagen und Grundversorgung, anhaltender Spannungen zwischen Gemeinschaften und fortdauernder Unsicherheit nicht versucht, zurückzukehren.¹⁵⁷

b) Erzwungene und vorzeitige Rückkehr

Trotz bestehender Hindernisse für eine nachhaltige Rückkehr und Wiedereingliederung ermutigen, drängen und in manchen Fällen zwingen Behörden und Sicherheitskräfte in den Verwaltungsbezirken al-Anbar, Bagdad, Kirkuk, Diyala und Salah ad-Din Binnenvertriebene, in ihre Heimatgebiete zurückzukehren, was oftmals in einer sekundären Vertreibung resultiert.¹⁵⁸ Im Oktober 2018 waren

27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 5. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

¹⁵⁶ „Die Wahrscheinlichkeit, dass Flüchtlinge, die einer religiösen Minderheit angehören, zurückkehren, ist am geringsten“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 31. „Bei mehr als 20.000 binnervertriebenen Familien, die diesen ethno-religiösen Gruppen angehören, war deren ‚Angst aufgrund ethno-religiöser Umbrüche in ihren Herkunftsgebieten‘ eines der drei am häufigsten genannten Rückkehrhindernisse“ [Übersetzung durch UNHCR]; IOM, *Iraq Displacement Crises 2014-2017*, 8. November 2018, <https://bit.ly/2PCDifb>, S. 31, 51. Siehe auch Rudaw, *Shingal's Shiites Are Haunted by Memories of Loved Ones Seized by ISIS*, 6 April 2019, <https://bit.ly/2vjwdZn>; Musings on Iraq, *Christian-Shabak Tension in Iraq's Ninewa Plains*, 27. Februar 2019, <https://bit.ly/2VwbRKU>; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Al-Monitor, *Christmas Without Christians in IS-Liberated Mosul*, 24. Dezember 2018, <http://almon.co/35fh>; The Arab Weekly, *Iraqi Christian Families not Returning to Nineveh, more Interested in Migration*, 9. September 2018, <https://shar.es/aaRhWQ>; The National, *Jordan's Mandaean Minority Fear Returning to Post-ISIS Iraq*, 9. Juni 2018, <https://bit.ly/2LCVTPo>; War on the Rocks, *The Long Road Back for Iraq's Minorities*, 12. März 2018, <https://bit.ly/2p8GuDY>.

¹⁵⁷ „Der christlichen Nicht-staatlichen Organisation ACN International zufolge wurden allein in den christlichen Gemeinden in der Ninive-Ebene, die rund um Mossul liegt, ungefähr 14.000 Häuser und 363 Kirchen beschädigt oder zerstört“; Sky News, *How Is the Reconstruction of Iraq Going?*, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2Tpef11>. „Sindschar wurde beinahe komplett zerstört, wobei fast die gesamte grundlegende Infrastruktur Schaden genommen hat. Die noch übriggebliebenen Gebäude sind mit komplexen Sprengfallen und improvisierten Sprengkörpern übersät. Aufgrund dessen sind nur ungefähr 12 % der Bevölkerung, die vor der Belagerung durch den ISIL dort lebte, zurückgekehrt. Bei der Mehrheit von ihnen handelt es sich um Jesiden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNDP, *Funding Facility for Stabilization Quarter III Report 2018*, 3. Januar 2019, <https://bit.ly/2WAlSob>, S. 42. „Drei Jahre nachdem das vormalige vom Islamischen Staat besetzte Sindschar zurückerobert werden konnte, gibt es im Nordirak und im Ausland nach wie vor mehr als 200.000 vertriebene Personen, größtenteils Jesiden, die kein Zuhause haben, in das sie zurückkehren können“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC, *Sinjar: Three Years on, Yazidis Have Nowhere to Return*, 8. November 2018, <https://bit.ly/2Fbnlam>. „Die zentralen Herausforderungen bezüglich der Stabilisierung in den Städten und Dörfern von Sindschar nach dem Konflikt, bestehen im Wiederaufbau von Gemeinschaften (und der Idee von Gemeinschaft); Zurverfügungstellung von Sicherheitsleistungen und Grundversorgung; Adressierung öffentlicher Missstände; Bemühung um Verantwortlichkeit und Gerechtigkeit; Förderung der lokalen Aussöhnung; und Unterstützung der Menschen, um nach Hause zurückkehren zu können und in Frieden, Würde und Sicherheit mit ihren Nachbarn (sowie ihren emotionalen und körperlichen Narben) zu leben“ [Übersetzung durch UNHCR]; European Council on Foreign Relations (ECFR), *When the Weapons Fall Silent: Reconciliation in Sinjar after ISIS*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P3B2x7> (im Folgenden: ECFR, *Reconciliation in Sinjar after ISIS*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P3B2x7>), S. 3. Siehe auch Reuters, *Anger and Apprehension Haunt Ruined Sinjar, Years after Islamic State Ousted*, 26. Februar 2019, <https://reut.rs/2Ezd7nv>; Amnesty International, *Dead Land: Islamic State's Deliberate Destruction of Iraq's Farmland*, 12. Dezember 2018, <https://bit.ly/2QEknG3>; The Observer, *'Only Bones Remain': Shattered Yazidis Fear Returning Home*, 9. September 2018, <https://bit.ly/2QsIB1e>; REACH, *Rapid Overview of Areas of Return (ROAR): Sinjar and Surrounding Areas Ninewa Governorate, Iraq – Mai 2018*, 31. Mai 2018, <https://bit.ly/2G5dnvw>, S. 3.

¹⁵⁸ OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 31. Berichten zufolge wird unter anderem auf folgende Weise Druck ausgeübt: Schließung von Lagern; Benachrichtigungen mit Fristen, im Rahmen derer die Lager verlassen werden müssen; Schikanierung; Zwangsräumung von Lagern, informellen Siedlungen und urbanen Gegenden; Beschlagnahmung von Ausweispapieren und Verhaftungen aufgrund fehlender rechtlicher Dokumente oder gemäß dem Antiterrorgesetz und in manchen Fällen Zwangsrückkehr in Herkunftsgebiete; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home: Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 5, 19-20. Siehe NRC, *Iraqis Forced to Return to Destruction Left in Wake of War on ISIS*, 28. Februar 2018, <https://bit.ly/2t1Ehj1>; Reuters, *Iraq Returning Displaced Civilians from Camps to Unsafe Areas*, 7. Januar 2018, <https://reut.rs/2D7pX9Z>; The National, *Displaced Iraqis Forcibly Returned Home, Where ISIL Booby-Traps Abound*, 7. Januar 2018, <https://bit.ly/2DLV8en>. Für konkrete Beispiele siehe auch die monatlichen UNHCR-Sicherheitsupdates, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms> und ehemals alle zwei Wochen erscheinenden UNHCR-Sicherheitsupdates für den Zentral- und Südirak, abrufbar unter: <http://bit.ly/2jwuxJ4>. Berichten zufolge wurden Regierungsangestellte angewiesen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren und ihre Arbeit wiederaufzunehmen. Siehe UNHCR, *Iraq Protection Update – December 2018*, 31. Dezember

insgesamt 32 Binnenvertriebenenlager von den irakischen Behörden geschlossen worden, was die Zwangsräumung und Rückkehr oder erneute Vertreibung von zehntausenden Personen zur Folge hatte.¹⁵⁹ Seither wurde über weitere Lagerschließungen in den Verwaltungsbezirken al-Anbar und Kirkuk berichtet.¹⁶⁰ Andere Binnenvertriebenen kehren Berichten zufolge aufgrund der prekären humanitären Bedingungen in den Vertreibungsgebieten zurück.¹⁶¹ Starke Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Binnenvertriebenenlagern motivieren Binnenvertriebene Berichten zufolge dazu, in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren.¹⁶² Binnenvertriebene, die außerhalb von Lagern leben, sind dem Risiko von Räumung durch Eigentümer, die ihr Eigentum zurückfordern, ausgesetzt, was in ähnlicher Weise Druck zur Rückkehr erzeugen dürfte.¹⁶³

Es wird berichtet, dass Fälle erzwungener und vorzeitiger Rückkehr häufig zu sekundärer Vertreibung führen,¹⁶⁴ was auch an den laufenden Wiederaufnahmen Binnenvertriebener in Lagern ersichtlich ist.¹⁶⁵

2018, <https://bit.ly/2C9D9vI>, S. 2; UNHCR, *UNHCR Iraq Protection Update – October 2018*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Esl91v>, S. 2; Rudaw, *Iraqi Teachers Condemn Baghdad Decision to Shut Down IDP Schools*, 23. Juli 2018, <https://bit.ly/2Rdh9oR>.

¹⁵⁹ United Nations Children's Fund (UNICEF), *Iraq Humanitarian Situation Report September 2018*, 25. Oktober 2018, <https://uni.cf/2qOR58w>, S. 2. „Die Bemühungen der irakischen Regierung um die Schließung von Binnenvertriebenenlagern oder der zwangsweisen Ausquartierung von Bewohnern bestehen fort und rufen bei humanitären Akteuren Bedenken hervor. Diese Bedenken beziehen sich auf unsichere Rückkehrbewegungen und sekundäre Vertreibung von Haushalten, die nicht in der Lage sind, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren. Zwischen Oktober 2017 und August 2018 quartierten irakische Regierungsbehörden mehr als 6.300 Haushalte – ungefähr 37.800 Personen – aus formellen Binnenvertriebenenlagern und informellen Siedlungen in Anbar, Bagdad und Salah ad-Din aus“ [Übersetzung durch UNHCR]; USAID, *Iraq – Complex Emergency (Fact Sheet #10, Fiscal Year (FY) 2018)*, 30. September 2018, <https://bit.ly/2S8s7MV>, S. 2. Siehe auch UNHCR, *Iraq Protection Update – November 2018*, 30. November 2018, <https://bit.ly/2FbJbiR>, S. 1; Al Jazeera, *Iraqi Security: Camps for Displaced Are Being Closed*, 18. Oktober 2018, <https://bit.ly/2SdGe9b>.

¹⁶⁰ Am 3. Dezember 2018 schlossen Regierungsbehörden das Kilo-18-Lager (Verwaltungsbezirk Al-Anbar), was die vorzeitige Rückkehr der Mehrheit der Lagerbewohner zur Folge hatte, während andere in ein anderes Lager im selben Verwaltungsbezirk umgesiedelt wurden. Weitere Umsiedlungen wurden Anfang Dezember 2018 aus dem Bzebiz-Lager (Provinz Al-Anbar) im Hinblick auf dessen teilweise Schließung berichtet. Ende Dezember 2018 wurden Binnenvertriebene aus informellen Siedlungen in Al-Anbar in formelle Lager im selben Verwaltungsbezirk umgesiedelt; UNHCR, *Iraq Protection Update – December 2018*, 31. Dezember 2018, <https://bit.ly/2C9D9vI>, S. 2. Siehe auch Kurdistan 24, *Iraq Closes IDP Camp in Kirkuk, after Sending Hundreds back to Hawija*, 10. Februar 2019, <https://bit.ly/2tS6er2>.

¹⁶¹ „Schlechte Bedingungen in Gebieten der Vertreibung können als negative Schubfaktoren wirken und Menschen dazu veranlassen, besagte Gebiete vorzeitig zu verlassen. Zu diesen Faktoren zählen: • Unsicherheit sowie mangelnde Sicherheit und mangelnder Schutz. • Eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Unvermögen zur Wiedervereinigung mit Familienangehörigen. • Lückenhafte Dienstleistungen, die zu Würdelosigkeit in den Lagern führen“; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home – Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 18. Siehe auch NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 32.

¹⁶² NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 32; UNHCR, *UNHCR Iraq Protection Update – October 2018*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Esl91v>, S. 1-2.

¹⁶³ „Binnenvertriebene, die außerhalb von Lagern leben– vor allem jene in informellen Siedlungen – sind weiterhin dem Risiko von Zwangsräumungen ausgesetzt, da Besitzer ihr Eigentum wieder für sich beanspruchen (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 30. Siehe auch S. 31-32 desselben Berichts.

¹⁶⁴ „Weiterhin wird auch über Fälle von Zwangsrückkehr und vorzeitiger Rückkehr in den Verwaltungsbezirken Salah ad-Din, Bagdad, Anbar, Kirkuk, Diyala and Ninawa berichtet, wobei unter anderem auf Zwangsmaßnahmen zurückgegriffen wird, was oftmals sekundäre Vertreibung zur Folge hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 31. „Die bewaffnete Gruppe [ISIS] fasst erneut Fuß und vertreibt in manchen Fällen Dorfbewohner, die erst kürzlich zurückgekehrt sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *Dead Land: Islamic State's Deliberate Destruction of Iraq's Farmland*, 12. Dezember 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1454298/1226_1544695409_mde1495102018english.PDF, S. 10. „Wenigen rückkehrenden Flüchtlingen oder Binnenvertriebenen ist es gelungen, dauerhafte Lösungen zu erzielen. Einige sind in ihr Zuhause oder ihre Herkunftsgebiete zurückgekehrt, waren jedoch nicht in der Lage ihr Leben und ihre Lebensgrundlagen dort wiederaufzubauen. Andere bedürfen weiterhin beträchtlicher Unterstützung und weisen erhebliche Schutzbedürfnisse auf. Trotz ihrer Rückkehr leben sie de facto in Binnenvertreibung. Im Gegensatz zu jenen, die nach wie vor als Binnenvertriebene anerkannt sind, erhalten sie jedoch nur wenig Unterstützung“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 28. Siehe auch S. 8, 22, und 32 desselben Berichts.

¹⁶⁵ Zwischen Juli 2018 und März 2019 wurden über 7.800 binnenvertriebene Familien Opfer sekundärer Vertreibung und wurden in Lagern im Verwaltungsbezirk Ninawa untergebracht. Gleichzeitig verließen 22.500 Familien die Lager; UNHCR-Information, April 2019. Siehe auch UNHCR, *Iraq Protection Update – January 2019*, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2L1EYld>, S. 1; Siehe Rudaw, *Some Christian Returnees again Leave Homes for IDP Camps*, 13. Februar 2019, <https://bit.ly/2EHIE5d>; Kurdistan 24, *Lack of Security, Stability in Mosul Prompts IDPs to Return to Kurdistan Region Camps*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2WfD8xf>; Rudaw,

c) Rückkehrsperrn

Rückkehrer müssen Sicherheitskontrollen durchlaufen und von verschiedenen Akteuren, wie Mitgliedern des Militärs und von Sicherheitskräften, lokalen Behörden und Stämmen in den Gegenden, in die sie vertrieben wurden und in Rückkehrgebieten Genehmigungen einholen.¹⁶⁶ Berichten zufolge wurden solche Rückkehhgenehmigungen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren basierend auf diskriminierenden Kriterien wie den ethnischen/religiösen Profilen¹⁶⁷ Binnenvertriebener und/oder deren Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen Mitgliedern von ISIS verweigert.¹⁶⁸ Solche Rückkehrsperrn führen dazu, dass eine bedeutende Anzahl Binnenvertriebener gezwungenermaßen in der Vertreibungssituation zu verharrt.¹⁶⁹ Auch für jene, denen die Rückkehr gewährt wird, bedeutet das in der Praxis nicht unbedingt, dass sie tatsächlich in ihr Herkunftsgebiet zurückkehren können, da noch immer die Möglichkeit besteht, dass sie von Sicherheitsakteuren, z.B. an Checkpoints entlang der Rückkehrroute oder im Herkunftsgebiet, aufgehalten werden.¹⁷⁰

4) Rückkehr aus dem Ausland

Im Jahr 2018 kehrten mehr als 5.600 Iraker im Rahmen des Programms zur Unterstützung Freiwilliger Rückkehr und Reintegration (Assisted Voluntary Return and Reintegration, AVRR) der Internationalen Organisation für Migration (IOM) aus dem Ausland zurück, und zwar vorwiegend aus Europa.¹⁷¹ Andere kehrten Berichten zufolge im Rahmen von durch die irakische Regierung geförderten Rückkehrprogrammen zurück oder finanzierten ihre Rückkehr selbst.¹⁷² Zu den Gründen, die irakische

IDPs again Leave Their Homes, Preferring Security of Refugee Camps, 6. August 2018, <https://bit.ly/2PO5IYD>; Al Jazeera, 'Our Life is Hell': Iraq's IDPs Suffer Interminable Wait for Home, 29. Juli 2018, <http://aje.io/7lmnc>; Deutsche Welle (DW), *Poverty and Lack of Services in Iraq Force Refugees Back to the Camps*, 29. April 2018, <https://bit.ly/2BPrqF7>.

¹⁶⁶ UNHCR, *Iraq Protection Update – December 2018*, 31. Dezember 2018, <https://bit.ly/2C9D9vl>, S. 2; The New Humanitarian, *In Iraq, Families Linked to So-Called Islamic State Suffer for Their Relatives' Sins*, August 2018, <https://bit.ly/2Lo6JBb>; HRW, *Iraq: Displaced Families Blocked from Returning*, 24. Juni 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b87de304.html>.

¹⁶⁷ Siehe Abschnitt II.E.1.b („Menschenrechtsverletzungen durch die kurdischen Behörden“).

¹⁶⁸ „Trotz gemeinsamer Bemühungen der Regierung und humanitärer Organisationen zur Erleichterung der Rückkehr von Vertriebenen in Regionen, die vormals unter der Kontrolle des ISIS standen, hinderten lokale Verordnungen und anderen Präventionsmaßnahmen Familien mit vermeintlicher Zugehörigkeit zu ISIS daran, in manche Gebiete, darunter Anbar, Diyala, Ninive und Salah ad-Din, heimzukehren“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Rückkehrbewegungen von Familien mit vermeintlicher Zugehörigkeit zu Extremisten sind stark eingeschränkt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNHCR, *Iraq Protection Update – November 2018*, 30. November 2018, <https://bit.ly/2FbJbiR>, S. 2. „Diese Verbindung [zu einem vermeintlichen ISIS-Mitglied] bedeutet, dass sie und ihre erweiterte Familie keine Sicherheitsfreigabe erhalten, die sämtliche vertriebene Iraker jedoch benötigen, um in ihre Dörfer, Ortschaften oder Städte zurückzukehren“ [Übersetzung durch UNHCR]; The New Humanitarian, *In Iraq, Families Linked to So-Called Islamic State Suffer for Their Relatives' Sins*, August 2018, <https://bit.ly/2Lo6JBb>. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments war es denen, die infolge der Wiedereroberung des kontrollierten Gebiets von ISIS durch mit den PMF verbundenen Kräften im Jahr 2014 aus der Stadt Jurf al-Sakhar (Verwaltungsbezirk Babil) vertrieben wurden, nicht erlaubt zurückzukehren; Diyaruna, *Iran-Backed Iraqi Militias Block Access to Liberated Areas*, 14. Dezember 2018, <https://bit.ly/2rHbM6z>; Musings on Iraq, *Permanently Displaced in Iraq's Babil Province*, 6. Dezember 2018, <https://bit.ly/2GHLIX8>; Al Jazeera, *Displaced Sunni Iraqis Claim Shia Militia Blocking Their Return*, 4. September 2017, <http://bit.ly/2f8cXpl>. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

¹⁶⁹ Schätzungen zufolge beläuft sich der Prozentsatz an Personen, die weiterhin unfreiwillig als Binnenvertriebene leben, da sie nicht zurückkehren dürfen, auf ungefähr 14 Prozent; IOM, *Reasons to Remain*, November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bf685154.html>, S. 16.

¹⁷⁰ „Im Fall einer Rückkehhenehmigung durch Sicherheitsakteure im Lager sehen sich viele Binnenvertriebenen mit mehreren Überprüfungen durch verschiedene Einheiten an Checkpoints entlang ihrer Heimreise konfrontiert. Diese Überprüfungen haben lange Verzögerungen, Beschlagnahme von Dokumenten, Familientrennung und willkürliche Verhaftung zur Folge. (...) Wenn eine Familie die zahlreichen Checkpoints passiert hat, kann es jedoch vorkommen, dass sie die letzte Hürde nicht nehmen können: die Einreise in ihr Herkunftsgebiet“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home: Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 21. Siehe auch HRW, *Iraq: Displaced Families Blocked from Returning*, 24. Juni 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b87de304.html>.

¹⁷¹ IOM, *Assisted Voluntary Return and Reintegration (AVRR) – AVRR Bulletin 2018 4th Quarter*, 2019, <http://bit.ly/2T4loCA>, S. 3. In den Jahren 2017 und 2016 kehrten mehr als 7.000 bzw. 12.7000 Iraker durch das Programm zur Unterstützung Freiwilliger Rückkehr und Reintegration zurück; IOM, *Assisted Voluntary Return and Reintegration – 2017 Key Highlights*, 10. Juli 2018, <https://bit.ly/2Ju22mP>, S. 24.

¹⁷² Berichten zufolge sind seit Ende 2017 tausende Iraker aus Syrien und der Türkei zurückgekehrt, deren Rückkehrbewegungen durch irakische Behörden ermöglicht wurden. Schwierige humanitäre Bedingungen sowie strenge Bewegungseinschränkungen in syrischen Lagern waren Berichten zufolge mitunter Gründe für ihre Rückkehr in den Irak. Nach ihrer Rückkehr in den Irak

Staatsbürger für ihre Rückkehr angaben, gehören unter anderem Heimweh sowie der Wunsch, wieder mit der Familie im Irak vereint zu sein, schwierige Bedingungen in Gastländern und Verzögerungen in Asylverfahren und damit einhergehend Verzögerungen beim Erhalt eines sicheren Aufenthaltstitels, beim Zugang zu Dienstleistungen und zu Familienzusammenführung.¹⁷³

E. Menschenrechtssituation

Trotz der behaupteten Bemühungen der irakischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu erfüllen und trotz relativer Verbesserungen der Sicherheitslage¹⁷⁴ „steht der Schutz der Menschenrechte im Irak nach wie vor auf wackeligen Beinen.“¹⁷⁵ Dieses Kapitel behandelt Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben, des Folter- und Misshandlungsverbots, des Rechts auf Freiheit und auf Bewegungsfreiheit sowie Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtspflege im Irak durch unterschiedliche staatliche und nichtstaatliche Akteure.

Andere schwere und weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Verstöße gegen die Religionsfreiheit, die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit werden in den jeweiligen Risikoprofilen behandelt, in denen die Behandlung spezifischer Personengruppen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure beschrieben wird.

1) Staatliche Akteure

a) Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte

Im Kontext der Militäreinsätze gegen ISIS zwischen 2014 und 2017 begingen die ISF und damit verbundene Kräfte¹⁷⁶ Berichten zufolge willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Entführungen, Verschwindenlassen, Folter und andere Formen der Misshandlung sowie außergerichtliche Tötungen insbesondere zu Lasten sunnitischer arabischer Männer und Jungen im kampffähigen Alter, die sie mitunter basierend auf weitläufigen und diskriminierenden Kriterien verdächtigten,¹⁷⁷ mit ISIS

fanden sich manche Rückkehrer in Situationen andauernder Vertreibung wieder, mitunter landeten sie auch in Binnenvertriebenenlagern; siehe UNHCR-Sicherheitsupdates für die Monate von August bis November 2018 und Januar 2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms>. Siehe auch VOA, *Iraqi Refugees in Syria Refuse to Return Home*, 1. November 2018, <https://bit.ly/2Qc8KBX>; Anadolu Agency, *27,000 Refugees Return to Iraq from Syria, Turkey*, 21. März 2018, <https://bit.ly/2Qoykld>.

¹⁷³ NRC/IDMC, *Nowhere to Return to*, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 22-24, 32.

¹⁷⁴ Siehe auch Abschnitt II.B („Sicherheitslage“).

¹⁷⁵ UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S.1.

¹⁷⁶ Eine Reihe von Akteuren war in Verletzungen und Missbräuchen verwickelt – einschließlich, *inter alia*, Teile der PMF (z. B. Hisbollah-Brigaden, die Badr-Organisation, Asa'ib Ahl al-Haq, Saraya Al-Salam), die ISF, die Abteilung für Notfallmaßnahmen, der NSS, das Amt für Geheimdienst und Terrorismusbekämpfung des Innenministeriums sowie die Bundespolizei; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf; HRW, *Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundreds Despite Previous Denials*, 22. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1438864.html>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 6-7; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absätze 30-32; HRW, *Iraq: Investigate Abuses in Hawija Operation*, 28. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59ccc9f64.html>; Expressen, *Exclusive Footage Reveals Brutal War Crimes in Battle Against ISIS*, 28. Juni 2017, <https://bit.ly/2F8dozU>; HRW, *Dozens Found Handcuffed, Executed in, Around Mosul*, 4. Juni 2017, <https://www.refworld.org/docid/5937f78b4.html>; Amnesty International, *Iraq: Turning a Blind Eye: The Arming of the Popular Mobilization Units*, 5. Januar 2017, <https://www.refworld.org/docid/586e061e4.html>.

¹⁷⁷ „(...) die Sonderberichterstatterin erhielt Informationen über eine Reihe von Verletzungen des Humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, welche durch die ISF und verbundene Kräfte zwischen 2014 und 2017 bis zum Ende des Kampfes um Mossul begangen wurden. Dabei handelte es sich hauptsächlich um gemeldete Racheakte in Form von Abfangen, erzwungenem Verschwinden und Tötung von Zivilisten mit sunnitischen Glauben, einschließlich Binnenvertriebener, Häftlingen und Kindern, sowie Hinrichtungen von mutmaßlichen kampfunfähigen ISIL-Kämpfern“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 30. Siehe auch HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 16-18; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 6-7; Amnesty International,

verbunden zu sein.¹⁷⁸ Weitere Verletzungen und Missbräuche, über die berichtet wurde, umfassen Zwangsräumungen, Plünderungen, Brandstiftung an und Zerstörung von Häusern und in manchen Fällen die vorsätzliche Zerstörung ganzer Dörfer sowie Rückkehrsperrn für sunnitisch-arabische Bewohner.¹⁷⁹

Es wird berichtet, dass seit dem Ende der großen Militäreinsätze willkürliche Festnahmen, insbesondere von Männern und Jungen im kampffähigen Alter,¹⁸⁰ vor allem basierend auf dem Antiterrorgesetz von 2005, fortgesetzt werden.¹⁸¹ Es wurde außerdem berichtet, dass tausende vermeintliche ISIS-Kämpfer und -verbündete, einschließlich Frauen und Kinder,¹⁸² oft auf willkürliche Art und Weise, festgenommen und von den ISF und damit verbundenen Kräften auf Verdacht der Unterstützung von ISIS gefangen gehalten wurden.¹⁸³ Einige der Verhafteten oder Entführten werden Berichten zufolge weiterhin vermisst.¹⁸⁴ Laut Berichten sind verschiedene Sicherheitsdienste in die

643 Iraqi Men Disappeared Two Years Ago: Where Are They?, aktualisiert am 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2LtlIOP>; HRW, Iraq: Officials Dispose of Potential War Crime Evidence, 20. April 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1430724.html>; The Guardian, *After the Liberation of Mosul, an Orgy of Killing*, 21. November 2017, <https://bit.ly/2z5EP67>; HRW, Iraq: Investigate Abuses in Hawija Operation, 28. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59ccc9f64.html>; The Guardian, Stream of Floating Bodies near Mosul Raises Fears of Reprisals by Iraqi Militias, 15. Juli 2017, <https://bit.ly/2vTTmM>.

¹⁷⁸ Siehe Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

¹⁷⁹ GPPi, *Iraq After ISIL: Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control*, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqqt>, S. 7, 10, 15, 21-22, 26, 29, 43-47, 53-54, 56-57; HRW, *Flawed Justice – Accountability for ISIS Crimes in Iraq*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html> (im Folgenden: HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>), S. 18-19; HRW, *Iraq: Looting, Destruction by Forces Fighting ISIS*, 16. Februar 2017, <https://www.refworld.org/docid/58a5b4344.html>.

¹⁸⁰ Siehe Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

¹⁸¹ *Iraq: Anti-Terrorism Law (Gesetz Nr. 13 aus dem Jahr 2005)*, 7. November 2005, <https://www.refworld.org/docid/5bd093414.html>. Die UN und andere haben Bedenken bezüglich der vagen und äußerst breit gefassten Definition von Terrorismus im Antiterrorgesetz geäußert; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 47. Siehe auch Human Rights Council, *Question of the Death Penalty – Report of the Secretary-General, A/HRC/39/19*, 14. September 2018, <https://bit.ly/2Tv1IKg>, Absatz 22; American Bar Association, *Compliance of Iraq's Anti-Terrorism Law (2005) with International Human Rights Standards*, 28. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1177250.html>. In manchen Terrorismusfällen kommen Berichten zufolge auch die Strafprozessordnung aus dem Jahr 1971 und das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1969 zur Anwendung; United Nations University – Centre for Policy Research, *The Limits of Punishment – Transitional Justice and Violent Extremism*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC> (im Folgenden: UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>), S. 18.

¹⁸² Das irakische Jugendwohlfahrtsgesetz von 1983 legt das Mindestalter der Strafmündigkeit auf neun Jahr fest; Juvenile Welfare Act (Gesetz Nr. 76 aus dem Jahr 1983), verfügbar auf Englisch unter: <https://bit.ly/2O4gE05>, Artikel 47(1). HRW zufolge haben irakische Behörden sowie Behörden der Regionalregierung Kurdistan seit der Wiedererlangung der Kontrolle über Gebiete, die vormals von ISIS besetzt waren mehrere tausend Kinder festgenommen. Am Ende des Jahres 2018 wurde geschätzt, dass sich 1.500 Kinder aufgrund vermeintlicher Verbindung zu ISIS weiterhin in Haft befinden. Hunderte mehr, einschließlich mindestens 185 ausländischer Kinder, wurden des Terrorismus beschuldigt und zu Haftstrafen verurteilt; HRW, *“Everyone Must Confess” – Abuses Against Children Suspected of ISIS Affiliation in Iraq*, 6. März 2019, <http://bit.ly/2JdtlqI> (im Folgenden: HRW, *“Everyone Must Confess”*, 6. März 2019, <http://bit.ly/2JdtlqI>). Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 16. Mai 2018, A/72/865–S/2018/465, <https://undocs.org/A/72/865>, Absätze 67, 86. Siehe auch UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6af544.html>, S. 8-9; US Department of Labor, *2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor – Iraq*, 20. September 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bd05ace2.html>, S. 6; HRW, *Flawed Justice*, 5. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 1, 23-24, 43.

¹⁸³ Laut AP wurden mindestens 19.000 Personen aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindungen zum ISIS oder anderweitiger terrorbedingter Delikte festgenommen oder inhaftiert; AP, *Iraq Holding more than 19,000 Because of IS, Militant Ties*, 22. März 2018, <https://bit.ly/2ypn4QQ>. „(...) alleine in Mossul wurden 4.383 vermeintliche ISIL-Mitglieder festgenommen, 2.019 Häftlinge wurden nach Bagdad gebracht und 1.004 freigelassen. 413 Untersuchungen wurden abgeschlossen und an Gerichte übermittelt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 46. „Ein harter und sehr weitgefasster rechtlicher Rahmen im Irak bezüglich mit Terrorismus in Zusammenhang stehender Straftaten ermöglichte Masseninhaftierungen zehntausender Person (sowohl vor als auch nach ihren Verhandlungen), deren Verbindung zum IS oft unbedeutend ist. (...) Ein Berater der irakischen Regierung im Bereich Terrorismusbekämpfung schätzte im Dezember 2017, dass die Anzahl an Häftlingen, die einer Verbindung zu ISIS beschuldigt werden, 36.000 erreichen dürfte“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 17, 22. Viele Verhaftungen basieren laut Berichten auf fragwürdigen Beweisen wie Aussagen von geheimen Informanten oder auf Aufnahmen in „Fahndungslisten“, die von verschiedenen Sicherheitsakteuren verwaltet werden; Siehe Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

¹⁸⁴ „Die meisten dieser Verschwindens-Fälle der letzten Jahre folgen demselben Muster. Für gewöhnlich werden die Personen nach Razzien in ihren Häusern oder an Checkpoints von den Sicherheitskräften verhaftet. Dann werden die Opfer an geheimen Orten

Festnahmen und Inhaftierungen involviert, unter anderem regierungsnahe Kräfte und der Nationale Sicherheitsdienst (NSS), die keine klare Befugnis zur Festnahme und Inhaftierung Verdächtiger haben.¹⁸⁵ Personen anderer Profile, insbesondere Journalisten und Angehörige der Medienberufe, Bürgerrechtsaktivisten und andere vermeintliche Regierungskritiker werden auch gelegentlich Opfer willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, unter anderem nach dem Antiterrorgesetz von 2005.¹⁸⁶

Aus Berichten geht hervor, dass Gefangene oft für einen längeren Zeitraum in offiziellen oder inoffiziellen Untersuchungsgefängnissen¹⁸⁷ in Untersuchungshaft gehalten werden, ohne dass der Status ihrer Festnahme und Inhaftierung zeitnah von einem zuständigen Richter geprüft wird.¹⁸⁸

festgehalten – ohne Verhandlung oder Anklage – und ihren Familien werden Informationen über ihr Schicksal und ihren Aufenthaltsort verweigert“ [Übersetzung durch UNHCR]; Alkarama, Universal Periodic Review Iraq – Submission to the Stakeholders’ Summary, 28. März 2018, <https://bit.ly/2IHhpMH>, Absatz 21. „UNAMI/OHCHR stellen weiterhin Anfragen an die irakische Regierung bezüglich des Status verhafteter/entführter oder verschwundengelassener Personen und bezüglich der Ergebnisse jeglicher Untersuchung über deren Aufenthaltsort. Bezüglich der Massenverhaftungen/-entführungen aus den Verwaltungsbezirken Sindschar, Ninawa sowie aus Saqlawia und Anbar, über welche von UNAMI/OHCHR zuvor berichtet wurde, wurden von der irakischen Regierung während des Zeitraums der Berichterstattung keine öffentlichen Informationen veröffentlicht“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 9. Siehe auch Amnesty International, Human Rights in Iraq: Review of 2018, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROR>, S. 4; Amnesty International, 643 Iraqi Men Disappeared Two Years Ago: Where Are They?, aktualisiert am 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2LtlOp>.

¹⁸⁵ „Trotz Anfragen hat die irakische Regierung bisher keine Informationen herausgegeben, welche Sicherheits- und Militärstrukturen ein gesetzliches Mandat zur Festnahme haben und in welchen Haftanstalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, World Report 2019 – Iraq, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „(...) Führungskräfte der Volksmobilisierungskräfte (PMF) und des Nationalen Sicherheitsdienstes (NSS) erklärten Forschern von Human Rights Watch bei mehreren Anlässen, dass sie nicht autorisiert sind, dies zu tun [Verdächtige zu verhaften und festzuhalten]“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 21. Siehe auch HRW, Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundreds Despite Previous Denials, 22. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1438864.html>; GPPI, Iraq After ISIL: Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqtT>, S. 31. In manchen Fällen wurden Häftlinge laut Berichten weiterhin vom NSS festgehalten, sogar nachdem sie von einem Untersuchungsrichter freigesprochen wurden; HRW, Iraq: Key Courts Improve ISIS Trial Procedures, 13. März 2019, <http://bit.ly/2ObvkuB>; HRW, Iraq: Hundreds Detained in Degrading Conditions, 13. März 2017, <https://www.refworld.org/docid/58c7ef964.html>. Laut eines Beamten des NSS, der anonym bleiben möchte, „wissen die Beamten, dass manche Gefangenen unschuldig sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundreds Despite Previous Denials, 22. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1438864.html>.

¹⁸⁶ „Das irakische Antiterrorgesetz von 2005 bildet mit seinen vagen Vorschriften die Basis für willkürliche Verhaftungen und das willkürliche Festhalten tausender Personen, einschließlich friedlicher Gegner und Menschenrechtsverteidiger“ [Übersetzung durch UNHCR]; Alkarama, Iraq: Alkarama Denounces Serious Human Rights Violations to the Human Rights Council ahead of November 2019 Universal Periodic Review, 24. April 2019, <https://bit.ly/2lZkdEf>. Siehe auch Abschnitte III.A.3 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung oder von Personen, die mit der Regierung verbunden sind“) und III.A.6 („Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben“)

¹⁸⁷ Beobachtern war es Berichten zufolge nicht möglich, eine Liste der offiziellen Haftanstalten zu bekommen. Sie gaben an, dass laut irakischen Richtern und Ministeriumsangestellten die vom Innenministerium und dem Justizministerium betriebenen Anstalten die einzig offiziellen sind; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 5, 55-61. Die Anzahl und Standorte der NSS-Haftanstalten und die Anzahl der vom NSS inhaftierten Personen sind unbekannt. In einem Fall hat der NSS Berichten zufolge über 400 Personen in Ostmosul in einer provisorischen Haftanstalt ohne klare rechtliche Grundlage festgehalten. Der Leiter des NSS in Mossul gab Berichten zufolge an, dass sie zwar gerne Häftlinge an andere Behörden übergeben würden, es in anderen Einrichtungen jedoch keinen Platz gäbe; HRW, *Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundreds Despite Previous Denials*, 22. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1438864.html>.

¹⁸⁸ „Behörden verletzen systematisch die geltenden Prozessrechte von ISIS-Verdächtigen und anderen Häftlingen – wie z. B. Garantien des irakischen Rechts, die Häftlingen gewährleisten, innerhalb von 24 Stunden einem Richter vorgeführt zu werden, dass ihnen ein Anwalt während der Vernehmungen zur Verfügung steht sowie dass ihre Familien über ihre Verhaftung in Kenntnis gesetzt werden und sie mit ihnen kommunizieren können“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, World Report 2019 – Iraq, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Forscher stellten fest, dass tausende Häftlinge unter Terrorismusverdacht monatelang festgehalten werden, bevor sie einem Richter vorgeführt werden (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 23. „(...) die Strafprozessordnung scheint für jene, die unter dem Antiterrorgesetz verurteilt werden, aufgehoben zu sein, was bedeutet, dass Angeklagten ihre Rechte auf ein faires Gerichtsverfahren und ihre geltenden Prozessgarantien abgesprochen werden. Dies schließt das Recht ein, nach Verhaftung über die Gründe derselben und die zur Last gelegten Taten informiert zu werden sowie Zugang zu Rechtsbeistand ab dem Moment der Verhaftung, das Recht, seinen Festnahme- und Haftstatus von einem unabhängigen und kompetenten Richter zeitnah überprüfen zu lassen und das Verbot von Folter zum Erzwingen eines Geständnisses“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018,

Beobachter berichten, dass es regelmäßig vorkommt, dass ISIS-Verdächtige und andere Gefangene, einschließlich Kinder, keinen Zugang zu einem Anwalt oder medizinischer Versorgung bekommen und dass ihre Familien oft nicht über ihren Verbleib informiert werden.¹⁸⁹ Menschenrechtsorganisationen haben diese Inhaftierungen als „erzwungenes Verschwinden“ eingestuft.¹⁹⁰ In den Fällen, in denen die Familien informiert wurden, wurden diese Berichten zufolge von Beamten aufgefordert, exorbitant hohe Beträge zu bezahlen, um Besuche zu vereinbaren, eine bessere Behandlung des inhaftierten Familienmitglieds zu erwirken oder um dieses freizukaufen, auch nachdem es bereits freigesprochen worden war.¹⁹¹

Es wird berichtet, dass Gefangene in überfüllten Haftanstalten und unter mangelhaften und in manchen Fällen unmenschlichen Bedingungen mit eingeschränktem Zugang zu Essen, Wasser und medizinischer Versorgung festgehalten werden.¹⁹² Kinder werden Berichten zufolge gemeinsam mit Erwachsenen oder in oft überfüllten Jugendgefängnissen mit begrenzten Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten gefangen gehalten.¹⁹³

<http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 47. „Obwohl das Antiterrorgesetz keine Komponenten der Strafprozessordnung aufhebt, sind die fallbehandelnden Behörden nicht in der Lage oder nicht gewillt, Verfahrensregeln aufrechtzuerhalten, welche vorschreiben, dass ein Verdächtigter nur nach Erlass eines gerichtlichen Haftbefehls verhaftet werden darf, innerhalb der ersten 24 Stunden seiner Haft einem Richter vorgeführt werden muss und dass der Ermittlungsprozess im Beisein eines Anwalts stattfindet“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Flawed Justice*, 5. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 21.

¹⁸⁹ „Laut Forschungsergebnissen [von HRW] sind während der Vernehmung von mutmaßlichen ISIS-Anhänger in der Praxis weder Anwälte präsent, noch erlauben ihnen die Behörden, mit ihren Verwandten zu kommunizieren, bis der Ermittlungsprozess abgeschlossen ist“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Flawed Justice*, 5. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 41. Siehe auch HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 1, 23, 55.

¹⁹⁰ „Das Ausmaß des Verschwindenlassens im Kontext von Konflikten mit dem IS im Irak ist massiv und bis heute wird dies von der irakischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft fast gar nicht anerkannt. Tausende Männer und Jungen sind durch das Zutun irakischer und kurdischer Kräfte seit 2014 verschwinden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 16. Siehe auch HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf; Alkarama, *Iraq: Two Cases of Enforced Disappearances by Hezbollah Brigades Submitted to United Nations*, 26. September 2018, <https://bit.ly/2E4h2Jc>. Siehe auch Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

¹⁹¹ „Nach der Befreiung der Stadt [Mosul] wurden viele IS-Mitglieder gefangen genommen und wieder freigelassen, nachdem sie die Sicherheitskräfte bestochen hatten, während andere wahrscheinlich unschuldige Verdächtige in Gefangenschaft blieben, da sie sich nicht freikaufen konnten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Jamestown Foundation, *Conditions in Mosul Ripen for Return of Islamic State*, *Terrorism Monitor*, Band 17(1), 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2D7xsj0>. Siehe auch HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 5, 63-64; HRW, *Iraq: Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439885.html>.

¹⁹² „Behörden hielten vermeintliche ISIS-Anhänger unter überfüllten und in manchen Fällen unmenschlichen Bedingungen fest“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. Nach Besuchen von UNAMI in Haftanstalten des Justizministeriums berichtete UNAMI, dass „[d]ie Unterbringungsbedingungen in vielen Haftanstalten und Gefängnissen weiterhin schlecht sind. Die Überbelegung hat die bereits schlecht erhaltene oder veraltete Infrastruktur, einschließlich Wasserversorgung, Abflüsse, Belüftung und anderer Leistungen, stark belastet“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 8. „Männer und Jungen sind zudem mit schrecklichen und unmenschlichen Haftbedingungen konfrontiert; mit eingeschränktem Zugang zu Nahrung, Wasser und medizinischer Versorgung sowie mit starker Überbelegung und mangelndem Zugang zu Duschen oder Toiletten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 18. Siehe auch AP, *Iraq Holding More Than 19,000 Because of IS, Militant Ties*, 22. Oktober 2018, <https://bit.ly/2ypn4QQ>; HRW, *Iraq: Intelligence Agency Admits Holding Hundreds Despite Previous Denials*, 22. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1438864.html>; Vice News, *ISIS's Ghostly Presence Can still Be Felt in Mosul*, 18. Mai 2018, <https://bit.ly/2OwcqwJ>; HRW, *Flawed Justice*, 5. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 47-49. Der berichtete Plan der Regierung, einige tausend Iraker aus ehemaligen vom ISIS besetzten Gebieten in den Nordosten Syriens rückzuführen, wird wahrscheinlich zu zusätzlichem Druck auf die bereits überlasteten Haftanstalten führen; MEE, *Iraq Begins Trial Proceedings for 900 Suspected Islamic State Members*, 14. April 2019, <https://shar.es/amPzxb>; The Telegraph, *Iraq to Take Back 20,000 who Left for ISIL's Caliphate in Syria*, 12. März 2019, <http://bit.ly/2HycNav>. Siehe auch HRW, *Transfer of ISIS Suspects, Including Foreigners, to Iraq Raises Torture Concerns*, 4. März 2019, <http://bit.ly/2FepUfr>.

¹⁹³ HRW, *“Everyone Must Confess”*, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlq1>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 11; HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017,

Der Einsatz von Folter und anderen Formen von Misshandlung,¹⁹⁴ auch gegen Kinder,¹⁹⁵ insbesondere, um Geständnisse etwa hinsichtlich einer Mitgliedschaft bei ISIS zu entlocken, wurde vor allem hinsichtlich der Untersuchungshaft in offiziellen und inoffiziellen Haftanstalten als „weitverbreitet“ beschrieben.¹⁹⁶ Es wurde über Todesfälle in Haftanstalten als Folge von Folter und mangelnder medizinischer Versorgung berichtet.¹⁹⁷

Die Vielzahl an Justizbehörden und Sicherheitsakteuren sowie die mangelnde Koordination zwischen ihnen führen Berichten zufolge in manchen Fällen zu Wiederverhaftungen von Personen, die zuvor freigesprochen wurden oder die ihre Strafe bereits abgesessen haben.¹⁹⁸ Es wurde von einem Vorfall berichtet, bei dem 12 Kinder, die Mitte 2017 von einer Haftanstalt der Regionalregierung Kurdistan in den Gewahrsam der zentralen Behörden übergeben worden waren, „verschwanden“.¹⁹⁹

Das Strafrechtssystem ist Berichten zufolge nach wie vor äußerst mangelhaft und die Rechte der Angeklagten auf ein faires Verfahren werden vor allem in Fällen, die unter das Antiterrorgesetz fallen, regelmäßig verletzt.²⁰⁰ Es wird berichtet, dass Behörden in Antiterrorgerichten zur strafrechtlichen

<http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 43-44. Siehe auch Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

¹⁹⁴ „Manche der gängigsten Formen umfassen Schläge auf den Kopf oder den Körper mit Metallstangen und Kabeln, Aufhängung an Armen oder Beinen in Stresspositionen oder der Einsatz von Elektroschocks“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 18. Es gab vereinzelte Berichte über sexuelle Gewalt an Männern in Haft, obwohl das Ausmaß nicht bekannt und zu geringe Berichterstattung wahrscheinlich ist; *The New Arab*, *The Iraq Report: Government Crimes Fan Flames of Conflict*, 24. Mai 2017, <http://bit.ly/2UWqmqro>; HRW, *Iraq: Chilling Accounts of Torture, Deaths*, 19. August 2018, www.ecoi.net/en/document/1441253.html; HRW, *Iraq: Fallujah Abuses Test Control of Militias*, 8. Juni 2016, www.refworld.org/docid/57590fcd4.html; HRW, *Iraq: Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, www.ecoi.net/en/document/1439885.html; Geneva International Centre for Justice, *Militias in Iraq – The Hidden Face of Terrorism*, September 2016, <http://bit.ly/2KFcn5n>, S. 20.

¹⁹⁵ „(...) Kinder mit jeglichen Verbindungen zum ISIS werden als Kriminelle betrachtet. Sicherheitsbeamte foltern sie häufig, um ungeachtet ihrer tatsächlicher Beteiligung, Geständnisse zu erzwingen (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>.

¹⁹⁶ HRW, *Iraq: Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439885.html>. Laut Alkarama ist „Folter (...) eine systematische Verhörmethode im Land. Sie wird häufig von Sicherheitsdiensten infolge von Verhaftungen und während des Verhörs und als eine Art Vergeltung eingesetzt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Alkarama, *Universal Periodic Review Iraq – Submission to the Stakeholders’ Summary*, 28. März 2018, <https://bit.ly/2IHhpMH>, Absatz 35. Siehe auch HRW, *Iraq: Torture Persists in Mosul Jail*, 18. April 2019, <https://bit.ly/2VfQ22p>; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROR>; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 55-61; HRW, *Iraq: Chilling Accounts of Torture, Deaths*, 19. August 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1441253.html>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 6-7.

¹⁹⁷ HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROR>, S. 3; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <https://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. 6.

¹⁹⁸ „Sunnitisch-arabische Jungen, die Haftstrafen in der irakischen Region Kurdistan aufgrund Verbindungen zum Islamischen Staat (auch als ISIS bezeichnet) absitzen, sind gefährdet, nach ihrer Entlassung wieder inhaftiert zu werden, wenn sie versuchen, zur ihren Familien in den von Bagdad kontrollierten Gebieten zurückzukehren (...). Diese Situation betrifft im Moment nur ungefähr zwei Dutzend Jungen, die nach Absitzen ihrer Haftstrafe aufgrund von Anklagen nach dem Antiterrorgesetz entlassen wurden. Jedoch werden bald weitere dutzende und zudem hunderte von Erwachsenen aus Gefängnissen der Regionalregierung Kurdistan entlassen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq/Kurdistan Region: Risk of Double Trials for ISIS Ties*, 23. Dezember 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1455538.html>. „Eine fehlende Koordination zwischen den irakischen Behörden und jenen der Regionalregierung Kurdistan bezüglich der Aktualisierung von Fahndungslisten kann zu weiterer Ungerechtigkeit führen, was sich in Form von wiederholter Bestrafung von IS-Verdächtigen äußert, die zwischen den beiden rechtlichen Zuständigkeiten hin und her reisen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 22. Siehe auch Al Arabiya, *Kurdistan Regional Government Hands Over 1,400 ISIS Detainees to Iraqi Govt*, 24. Dezember 2018, <http://ara.tv/9hqpn>; US Department of Labor, *2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor – Iraq*, 20. September 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bd05ace2.html>, S. 6; Global Protection Cluster, *Detention Programming in Iraq*, 31. Mai 2018, <https://bit.ly/2AQk7Jg>, S. 2. Kinder, die aus der Haft entlassen wurden, sind laut Berichten weiterhin durch Vergeltungsakte gefährdet, da sie „als ISIS-Anhänger gebrandmarkt sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>.

¹⁹⁹ HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 38.

²⁰⁰ „Die Sonderberichterstatterin wurde auch auf eine große Anzahl an Anschuldigungen bezüglich Verletzungen der Garantien auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren in Fällen mit Todesurteil aufmerksam gemacht. Diese Verletzungen umfassen insbesondere Verurteilungen, die hauptsächlich oder ausschließlich auf Geständnissen basieren, die unter Folter oder Zwang gemacht wurden, fehlende strafrechtliche Untersuchung von Anschuldigungen hinsichtlich Folter während der Ermittlungsphase sowie Schnellverfahren, die zu Massenhinrichtungen führen. (...) bestehende Verfahrensgarantien zur Sicherung fairer Verfahren

Verfolgung von ISIS-Verdächtigen gemäß dem Antiterrorgesetz beschleunigte Verfahren anwenden, die oft weniger als 30 Minuten dauern.²⁰¹ Bei der Verhandlung steht den Verdächtigen ein privater oder ein vom Staat bereitgestellter Anwalt zur Seite, welchem jedoch in vielen Fällen vor der Verhandlung nur begrenzt oder gar kein Kontakt zum Angeklagten gestattet wird.²⁰² Im März 2019 berichtete HRW, dass sie Verbesserungen in Ninawas Antiterrorgericht beobachtet hätten, vor allem in Bezug auf die Notwendigkeit von Beweisen zur Festnahme und strafrechtlichen Verfolgung Verdächtiger sowie in Bezug auf eine verminderte Abhängigkeit von Geständnissen.²⁰³

Es wird berichtet, dass Richter Angeklagte häufig hauptsächlich oder ausschließlich aufgrund von Geständnissen, die unter Folter oder Zwang zustande kamen,²⁰⁴ und/oder basierend auf Informationen „geheimer Informanten“²⁰⁵ schuldig sprechen und lange Haftstrafen (15 Jahre oder lebenslänglich) oder Todesstrafen²⁰⁶ verhängen, wie dies für viele verschiedene Aktivitäten, die als „terroristische Handlungen“²⁰⁷ definiert werden, vorgeschrieben ist. Beobachter berichten, dass Richter nur selten

werden entweder nicht in der Praxis umgesetzt oder haben sich als unzureichend erwiesen, um Schutz vor Missbräuchen von Verfahrensrechten zu bieten, was zu systematischen Verletzungen des Rechts auf Leben geführt hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absätze 67-68. Siehe auch Amnesty International, Human Rights in Iraq: Review of 2018, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EKxROr>, S. 3; Freedom House, Freedom in the World 2019 – Iraq, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>.

²⁰¹ HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; The New Yorker, *Iraq's Post-ISIS Campaign of Revenge*, 17. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UMzTyd>; AP, *A Neighbor's Word Can Bring Death Sentence in Iraq IS Trials*, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2KKFVrq>; AP, *Iraq's ISIS Trials Bring Swift Verdicts, Almost All Guilty*, 29. April 2018, <https://bit.ly/2G07D7U>; New York Times, *A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects*, 17. April 2018, <https://nyti.ms/2qCxc4F>; HRW, *ISIS Trials are Robbing Victims of Their Rights*, 26. Januar 2018, <https://bit.ly/2DkrQmX>.

²⁰² „[Die Anwälte] gaben an, dass es fast unmöglich war, abgesehen von den Gerichtsverhandlungen Zugang zu Terrorverdächtigen zu bekommen, obgleich sich dies je nach Sicherheitskraft und Ort unterschied“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439885.html>. Siehe auch AP, *A Neighbor's Word Can Bring Death Sentence in Iraq IS Trials*, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2KKFVrq>; HRW, *Flawed Justice*, 5. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 41. Bezüglich der Risiken, von denen Anwälte betroffen sind, die vermeintliche ISIS-Anhänger vertreten, siehe auch Abschnitt III.A.1.c („Personen, die ISIS-Verdächtigen und Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern Rechtsdienstleistungen erbringen“).

²⁰³ „(...) Richter im Verwaltungsbezirk Ninawa im Nordirak verlangen einen höheren Standard bei der Beweisführung, auf dessen Basis Verdächtige festgenommen und strafrechtlich verfolgt werden. Damit werden die Abhängigkeit des Gerichts rein von Geständnissen, fehlerhafte Fahndungslisten und unbegründete Anschuldigungen minimiert.“ [Übersetzung durch UNHCR] Dennoch stellte HRW fest, dass „mehr dafür getan werden muss, um zu gewährleisten, dass Angeklagte nicht schlecht behandelt werden und ihnen ein fairer Prozess gemacht wird“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Key Courts Improve ISIS Trial Procedures*, 13. März 2019, <http://bit.ly/2ObvkuB>.

²⁰⁴ „UNAMI und andere haben Verstöße der Standards für ein faires Verfahren bei Prozessen festgestellt, im Rahmen derer Personen zum Tode verurteilt wurden. Mitunter wurden Todesstrafen verhängt in Fälle, bei denen außer einem Geständnis, das dem Angeklagten zufolge unter Folter abgelegt wurde, nur wenig Beweise verfügbar waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; OHCHR, *End of Visit Statement of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Visit to Iraq*, 24. November 2017, <https://bit.ly/2NfKxbN>. Siehe auch HRW, *Iraq: Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439885.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 67; Amnesty International, *The Condemned*, 17. April 2018, <https://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 18.

²⁰⁵ „Informanten erscheinen niemals vor Gericht; ihre Anträge werden in nüchternen schriftlichen Berichten ohne jegliche Hinweise auf deren mögliche Motivation von Geheimdienstbeamten an die Richter weitergeleitet“ [Übersetzung durch UNHCR]; AP, *A Neighbor's Word Can Bring Death Sentence in Iraq IS Trials*, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2KKFVrq>. „Die hohe Abhängigkeit irakischer Behörden von den Zeugenaussagen geheimer Informanten, um vermeintliche IS-Anhänger zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen, begünstigen die Tatsache, dass unschuldige Personen fälschlicherweise beschuldigt und zu Unrecht für Verbrechen bestraft werden, die sie nicht begangen haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 23. Siehe auch Checkpoint, *Iraq's Prisoner Dilemma*, 1. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PkSk9r>. Siehe auch Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

²⁰⁶ HRW, *Iraq: Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439885.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 67; Amnesty International, *The Death Penalty in 2017: Facts and Figures*, 12. April 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b32326a4.html>, S. 8. Siehe auch Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

²⁰⁷ „Die Liste an Verbrechen, für welche die Todesstrafe nicht nur anwendbar, sondern auch obligatorisch ist, ist umfangreich und umfasst Handlungen, deren Schwere die Schwelle der ‚schwersten Verbrechen‘ unterschreitet, die als erforderlich gilt, um eine solche Strafe nach internationalen Normen zu verhängen. Ihre Definition von Terrorismus stimmt nicht mit der International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism überein, die der Irak im Jahr 2012 ratifizierte“ [Übersetzung durch

gerichtsmedizinische Untersuchungen zur Klärung von Foltervorwürfen angeordnet hätten. Und selbst wenn sie diese anordneten und dabei Beweise für Folterungen gefunden wurden, hätten die Richter – wie berichtet wird – nicht systematisch Wiederaufnahmeverfahren einberufen.²⁰⁸ Gemäß dem Antiterrorgesetz werden ISIS-Verdächtige auf Grundlage des weitgefassten Anklagepunkt der ISIS-Zugehörigkeit strafrechtlich verfolgt – und zwar unabhängig vom Grad der individuellen Verantwortung und der Schwere der Anklagepunkte.²⁰⁹

Obwohl sich die Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen aufgrund von Bedenken hinsichtlich fairer Gerichtsverfahren wiederholt für ein Moratorium für alle Todesurteile und Hinrichtungen ausgesprochen haben, wird nach wie vor ausgiebiger Gebrauch von der Todesstrafe gemacht, wobei sie den Meldungen zufolge vor allem nach dem Antiterrorgesetz verhängt wird.²¹⁰ UNAMI beschrieb die Situation als „großangelegte Massenhinrichtungen von Menschen, die aufgrund von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus verurteilt wurden.“²¹¹ Es gibt Berichte über Personen, die zum Tode verurteilt wurden, obwohl sie zum Zeitpunkt der angeblichen Tatbegehung

UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 47.

²⁰⁸ „Gerichte erlaubten weiterhin durch Folter beschmutzte Beweise und verurteilten Personen nach wie vor gemäß dem Antiterrorgesetz, was in den meisten Fällen ein Todesurteil bedeutet“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, Human Rights in Iraq: Review of 2018, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROR>, S. 3. „Irakische Richter versäumen es regelmäßig, gegen Sicherheitskräfte zu ermitteln, bezüglich derer glaubhaft behauptet wird, dass sie Terrorverdächtige gefoltert hätten (...). Richter ignorieren außerdem häufig Foltervorwürfe und verurteilen Angeklagte auf Basis von Geständnissen, bezüglich derer die Angeklagten glaubhaft darlegen, dass diese unter Zwang abgelegt wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Iraq: Judges Disregard Torture Allegations, 31. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439885.html>. Siehe auch HRW, Iraq: Key Courts Improve ISIS Trial Procedures, 13. März 2019, <http://bit.ly/2ObvkuB>; Vice News, Iraq's Rushed Judgement of ISIS Members Is Tearing the Country Apart, 19. September 2018, <https://bit.ly/2qOOL1i>; AP, A Neighbor's Word Can Bring Death Sentence in Iraq IS Trials, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2KKFvrv>.

²⁰⁹ „Der Irak und die Regionalregierung Kurdistan haben zur Durchsetzung von Gerechtigkeit bezüglich ISIS-Verbrechen tausende von Prozessen gegen ISIS-Verdächtige, einschließlich Kindern, geführt. Die Durchführung dieser Prozesse basierte oftmals rein auf dem Anklagepunkt einer ISIS-Mitgliedschaft, ohne jegliche Rücksicht auf das Ausmaß der tatsächlichen Involvierung der Angeklagten oder die Verübung irgendwelcher Gewaltverbrechen. Die Antiterrorgesetze, die sowohl von der irakischen Regierung als auch der Regionalregierung Kurdistan angewandt werden, ermöglichten es Untersuchungsrichtern, gegen Personen Anklage zu erheben, die keinen Gewaltakt begangen haben, die jedoch unterstützende Funktionen, wie zum Beispiel als Köche oder in Krankenhäusern, übernommen haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>. „(...) das Antiterrorgesetz, gemäß dem er verurteilt wurde, versäumt es, zwischen jenen Personen zu unterscheiden, von denen ein geringes Risiko ausgeht und die dazu gezwungen wurden, sich dem IS anzuschließen und sich bezüglich ihrer Taten reumütig zeigen, und jenen, von denen ein hohes Risiko ausgeht – sogar solche, die der Führungsebene des IS angehören – und keine Reue zeigen (...) Fahrer, Ehefrauen von Kämpfern und die Drahtzieher hinter verabscheuungswürdigen Anschlägen wurden alle gleichermaßen gemäß dem irakischen Antiterrorgesetz von 2005 verurteilt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Checkpoint, Iraq's Prisoner Dilemma, 1. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PkSk9r>. „(...) viele Verdächtige werden allein aufgrund ihrer – durch den ihrerseits geschworenen Treueid nachgewiesener – IS-Mitgliedschaft verurteilt, ohne Beweis für konkrete Straftaten“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, The Limits of Punishment, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 19. Siehe auch Washington Post, Analysis | How the Iraqi Crackdown on the Islamic State May Actually Increase Support for the Islamic State, 7. Januar 2019, <https://wapo.st/2M7roKh>; AP, Iraq's IS Trials Bring Swift Verdicts, Almost All Guilty, 29. April 2018, <https://bit.ly/2OyZv29>; Amnesty International, The Condemned, April 2018, <https://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 17; New York Times, A 10-Minute Trial, a Death Sentence: Iraqi Justice for ISIS Suspects, 17. April 2018, <https://nyti.ms/2qCxc4F>. Siehe auch Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

²¹⁰ „(...) die Sonderberichterstatlerin ist beunruhigt angesichts der Massenhinrichtungen, die seit 2016 gemeldet wurden, und befürchtet, dass diese zum modus operandi – speziell hinsichtlich des Vorgehens gegen den ISIL und Terrorfälle – geworden sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 66. Laut Statistiken, die der AP vorliegen, hat die irakische Regierung seit 2013 mindestens 3.130 Personen auf Grundlage terrorbedingter Anklagen zum Tode verurteilt und mindestens 250 wurden bereits hingerichtet; AP, Iraq Holding more than 19,000 Because of IS, Militant Ties, 22. März 2018, <https://bit.ly/2yprn4QQ>. Laut Amnesty International hat sich die Zahl der Todesurteile im Irak von mindestens 65 im Jahr 2017 auf mindestens 271 im Jahr 2018 vervierfacht; mindestens 52 Personen wurden 2018 hingerichtet (verglichen mit mindestens 125 Personen im Jahr 2017). Die Organisation berichtet außerdem, dass „die Pressestelle des damaligen Präsidenten Fuad Masum bei mehreren Gelegenheiten gemeldet hat, dass er ganze ‚Stapel‘ von Todesurteilen unterzeichnet hat, die von den Gerichten bestätigt worden waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, Death Sentences and Executions 2018, 10. April 2018, www.ecoi.net/en/file/local/2006174/ACT5098702019ENGLISH.PDF, S. 11, 37, 46-47.

²¹¹ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S.vi.

minderjährig waren.²¹² Die genaue Anzahl der Hingerichteten ist nicht bekannt,²¹³ Berichten zufolge wurden in den letzten Jahren jedoch zahlreiche Personen, unter anderem in Massenhängungen, hingerichtet.²¹⁴ Es wurde berichtet, dass sich unter den Hingerichteten geistig behinderte Personen befanden.²¹⁵ Das irakische Recht sieht für Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wird, einen automatischen Berufungsprozess vor,²¹⁶ jedoch werden Todesurteile laut einem Bericht aus dem Jahr 2014 selten auf Berufungsebene aufgehoben.²¹⁷ Jene, die nach dem Antiterrorgesetz zum Tode verurteilt werden, haben Berichten zufolge nicht das Recht, um Milde oder Begnadigung zu bitten, obwohl die internationale Menschenrechtsgesetzgebung dies vorsieht.²¹⁸

Personen, die wegen terroristischer Straftaten, die für nach dem 10. Juni 2014²¹⁹ begangene Verbrechen durch das Antiterror-Gesetz geregelt sind, verurteilt wurden, ziehen Berichten zufolge keinen Nutzen aus dem Allgemeinen Amnestiegesetz (Gesetz Nr. 27/2016) in der durch das Gesetz zur Änderung des Amnestiegesetzes (Gesetz Nr. 80/2017) geänderten Fassung.²²⁰

²¹² OHCHR, *End of Visit Statement of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Visit to Iraq*, 24. November 2017, <https://bit.ly/2NfKxbN>. Das irakische Strafgesetzbuch verbietet die Verhängung einer Todesstrafe für Verbrechen, die der Angeklagte als Minderjähriger oder im Alter von 18 bis 20 Jahren begangen hat; Republik Irak, *Strafgesetzbuch, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969*, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, Artikel 79. Der ehemalige Ministerpräsident Abadi hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Todesstrafe bereits bei Verurteilten im Alter von nur 16 Jahren Berechtigung besitzt; AP, *Iraq's Abadi: Half of IS Families Detained near Mosul Are Turkish*, 16. September 2017, <https://bit.ly/2BSUkIt>.

²¹³ Die Regierung hat es Berichten zufolge nicht geschafft, aussagekräftige Informationen bezüglich der Anzahl jener Personen bereitzustellen, die aufgrund von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus verhaftet, angeklagt, für schuldig befunden, zum Tode verurteilt oder hingerichtet wurden; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 31. Oktober 2018, <https://undocs.org/S/2018/975>, Absatz 48; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vi, 5. Siehe auch Kurdistan 24, *Iraq Hands Down Death Sentences to Six 'Brothers' for ISIS Membership*, 12. Februar 2019, <http://bit.ly/2FdZSca>.

²¹⁴ Als Reaktion auf die Massenhängungen von 42 Verurteilten im September 2017 erklärte der damalige UN-Hochkommissar für Menschenrechte Seid bin Ra'ad Seid Al-Husseini, dass es „äußerst unsicher“ sei, dass die Garantien auf ein faires und ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren in jedem der Fälle eingehalten worden waren. Dem fügte er hinzu, dass „[u]nter solchen Umständen ein klares Risiko besteht, dass es zu einem schwerwiegenden Justizirrtum kommt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OHCHR, *UN Human Rights Chief "Appalled" at Iraq Mass Execution*, 27. September 2017, <https://www.refworld.org/docid/5b83c4424.html>. Siehe auch CNN, *Iraqi PM Orders 'Immediate' Execution of All Terrorists on Death Row*, 30. Juni 2018, <https://cnn.it/2IEOSKI>; Amnesty International, *Retaliatory Executions Do not Amount to Justice for Victims of 'Islamic State'*, 29. Juni 2018, <https://bit.ly/2KRB0It>; Amnesty International, *Iraq: 38 Hanged in Mass Execution for Terrorism' Charges*, 14. Dezember 2017, <https://bit.ly/2Ex97QZ>.

²¹⁵ UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 18, 20.

²¹⁶ AP, *Iraq's IS Trials Bring Swift Verdicts, Almost All Guilty*, 29. April 2018, <https://bit.ly/2OyZv29>; HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 52.

²¹⁷ UNAMI, *Report on the Death Penalty in Iraq*, Oktober 2014, <https://www.refworld.org/docid/5445189a4.html>, S. 2. Es konnten keine Berichte zu kürzlich aufgehobenen Urteilen auf Berufungsebene gefunden werden. Siehe auch BBC, *Inside the Iraqi Courts Sentencing IS Suspects to Death*, 2. September 2017, <https://bbc.in/2APi7RI>.

²¹⁸ *Verfassung der Republik Irak*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>, Artikel 73(1). Artikel 6(4) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) fordert, dass jede zum Tode verurteilte Person das Recht hat Milde, Begnadigung oder Strafumwandlung zu ersuchen.

²¹⁹ Der 10. Juni 2014 gilt als jenes Datum, an dem der ISIS die Kontrolle über Mossul erlangte.

²²⁰ *Iraq: Amnesty Amendment Law (Gesetz Nr. 80/2017)* [Irak], 13. November 2017, <https://www.refworld.org/docid/5c764e217.html>. „Das Gesetz zur Änderung des Amnestiegesetzes Nr. 80/2017 („das Gesetz von 2017“), welches am 21. August 2017 in Kraft trat, änderte den Rechtsrahmen bezüglich Amnestie für Iraker, die aufgrund diverser Straftaten zum Tode oder zu einer Haftstrafe verurteilt wurden. Das Gesetz von 2017 hebt die Berechtigung all jener auf Amnestie auf, die wegen diverser Straftaten verurteilt wurden – einschließlich für Entführung sowie terroristische Straftaten, wie sie im Antiterrorgesetz Nr. 13 aus dem Jahr 2005 festgelegt sind bezüglich Taten, welche nach dem 10. Juni 2014 begangen wurden. Dies scheint die Möglichkeit auszuschließen, dass Amnestie als Werkzeug im Versöhnungs- und Wiedereingliederungsprozess von verurteilten ISIL-Mitgliedern verwendet werden könnte und es somit verurteilten Personen verwehrt wird, von ihrem Recht, Begnadigung oder Strafumwandlung zu ersuchen – wie es vom ICCPR vorgesehen wird – Gebrauch zu machen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 6. „Diese im November 2017 verabschiedeten Gesetzesänderungen schließen nun Begnadigungen für all jene aus, die für terroristische Straftaten verurteilt werden, ungeachtet mildernder Umstände. Die Änderungen schließen auch hinsichtlich einiger weiterer schwerer Verbrechen eine Berechtigung auf Amnestie aus – einschließlich Entführung, Drogenhandel und Geldfälschung“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 21. Für weitere Informationen zur begrenzten Umsetzung des Allgemeinen Amnestiegesetzes von 2016 vor der Gesetzesänderung von 2017 siehe auch frühere UNAMI-Menschenrechtsberichte, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/publisher/UNAMI.html>.

Es wurde auch berichtet, dass die ISF und damit verbundene Kräfte eine Reihe von Menschenrechtverletzungen begangen haben, die einer „kollektiven Bestrafung“ von Zivilisten gleichkommen. Besonders betroffen waren davon Frauen und Kinder, die aufgrund ihrer Verwandtschafts- oder Stammesbeziehungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern in Verbindung gebracht wurden. Derartige Menschenrechtsverletzungen umfassen unter anderem Zwangsräumungen; die Zerstörung, das Niederbrennen, die Plünderung und die Beschlagnahme von Häusern; körperliche Angriffe, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt sowie Rückkehrsperrn.²²¹ Die lokalen Behörden (Verwaltungsbezirks- und Gemeinderäte, Oberhäupter von Stadtvierteln [*mukhtars*]) waren auch darin verwickelt, Familien von der Rückkehr in ihre Heimatgebiete abzuhalten oder, in anderen Fällen, deren Ausweisung anzuordnen.²²²

Für die entsprechenden Risikoprofile siehe Abschnitte III.A.1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

b) Menschenrechtsverletzungen durch die kurdischen Behörden

Im Kontext der Militäreinsätze gegen ISIS zwischen 2014 und 2017 waren kurdische Sicherheitskräfte Berichten zufolge involviert in willkürliche Festnahmen und Isolationshaft, erzwungenes Verschwinden, Folter und andere Formen von Misshandlung sowie außergerichtliche Hinrichtungen insbesondere sunnitisch-arabischer Männer und von Jungen im kampffähigen Alter, die sie, unter anderem auf der Basis weitläufiger und diskriminierender Kriterien, verdächtigten, mit ISIS in Verbindung zu stehen.²²³ Andere Verletzungen, über die berichtet wurde, umfassen erzwungenes Verschwinden, die vorsätzliche Zerstörung von Häusern und anderem zivilen Eigentum sowie in einigen Fällen die Zerstörung ganzer Dörfer mit vermeintlicher Verbindung zu ISIS.²²⁴ Bis zur Wiederherstellung der territorialen Kontrolle durch die Zentralregierung in den umstrittenen Gebieten verhinderten kurdische Streitkräfte Berichten zufolge auch die Rückkehr sunnitisch-arabischer Männer und Turkmenen in einige dieser Gebiete.²²⁵

²²¹ Siehe Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

²²² Siehe Abschnitte III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Anhängern“) und II.D („Zwangsvertriebung und Rückkehr“).

²²³ „Im gegenwärtigen Konflikt mit dem ISIL wurden Jungen und Männer, die aus Gebieten unter der Kontrolle des ISIL geflüchtet sind, von kurdischen Sicherheitskräften willkürlich festgenommen und wurden in manchen Fällen auch Opfer erzwungenen Verschwindens“ [Übersetzung durch UNHCR]; OHCHR, End of Visit Statement of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Visit to Iraq, 24. November 2017, <https://bit.ly/2NfKxbN>. „Irakische und kurdische Streitkräfte der Regierung und paramilitärische Milizen haben außergerichtliche Hinrichtungen von Männern und Jungen durchgeführt, welche einer Verbindung zum IS verdächtig wurden. (...) Irakische und kurdische Streitkräfte sowie paramilitärische Milizen, einschließlich der PMU, haben noch tausende weitere vermeintliche Terrorverdächtige ohne richterlichen Haftbefehl in deren Häusern, an Checkpoints und in Binnenvertriebenenlagern festgenommen“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, Amnesty International Report 2017/18 – Iraq, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9919c74.html>. Siehe auch UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 36; HRW, Kurdistan Regional Government: Allegations of Mass Executions, 8. Februar 2018, <https://www.refworld.org/docid/5a8eb1cba.html>; HRW, Kurdistan Region of Iraq: 350 Prisoners ‘Disappeared’, 21. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a3bae7d4.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtig werden, ISIS zu unterstützen“).

²²⁴ „Es wird außerdem von Vergeltungsanschlägen der kurdischen Sicherheitskräfte und verbundenen bewaffneten Gruppen der Peschmerga und Jesiden auf sunnitisch-arabische Zivilpersonen und deren Eigentum nach der Rückeroberung der Gebiete berichtet“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 36. „(...) es gab Anschuldigungen bezüglich vorsätzlicher Zerstörung von arabischem Eigentum und anderer Rechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte der Regionalregierung Kurdistan, besonders in Dörfern, die verdächtig wurden, eine Verbindung zum ISIL zu haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; GPPI, Iraq After ISIL – Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqqt>, S. 37. „Human Rights Watch hat ebenso dokumentiert, dass Streitkräfte der Regionalregierung Kurdistan gesetzeswidrig arabische Häuser und manchmal gesamte arabische Dörfer zerstört und Einwohner deportiert haben. Dies geschah in mindestens 21 Dörfern in den Gebieten der Verwaltungsbezirke Kirkuk und Ninawa“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 19. Siehe auch Abschnitte II.D.1 („Binnenvertriebung“) und III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Anhängern“).

²²⁵ Beispielsweise wurden „[v]ier Dörfer im Nordosten der Stadt Rabia – Mahmudiyya, Qahira, Saudiyya und Sfaya – Berichten zufolge von kurdischen Streitkräften größtenteils zerstört. Der Bevölkerung wurde selten erlaubt, zurückzukehren, auch nicht in andere Gebiete von Rabia“ [Übersetzung durch UNHCR]; Und weiter: „Kurdische Streitkräfte, welche die umkämpften Gebiete kontrollieren, betrieben eine scheinbar absichtliche, umgekehrte Arabisierungspolitik, indem sie die sunnitisch-arabischen Binnenvertriebenen aus dem Gebiet vertrieben, sunnitische Araber an der Rückkehr hinderten und ganze sunnitisch-arabische

Es wurde berichtet, dass tausende vermeintliche ISIS-Kämpfer und -Verbündete, einschließlich Frauen und Kinder,²²⁶ von den kurdischen Sicherheitskräften, vorwiegend gemäß dem Antiterrorgesetz Nr. 3 von 2006 der Region,²²⁷ verhaftet wurden. Viele Häftlinge werden ohne eine zeitnahe Überprüfung ihres Festnahme- und Haftstatus durch einen zuständigen Richter gefangen gehalten und es wird ihnen der Zugang zu ihren Familien oder Anwälten verwehrt.²²⁸ Beobachter drückten außerdem ihre Bedenken hinsichtlich der Berichten zufolge während Ermittlungen angewandten Folter und Misshandlung Gefangener,²²⁹ einschließlich Kinder,²³⁰ aus.

Gemeinschaften entlang ihrer Demarkationslinie beseitigten. Dies zeigte sich am deutlichsten in den Fallstudien zu Kirkuk und Zumar [Ninawa], doch es gab ähnliche Anschuldigungen auch im nördlichen Tuz [Verwaltungsbezirk Salah ad-Din] und in Rabia [Verwaltungsbezirk Ninawa]“ [Übersetzung durch UNHCR]; GPPI, Iraq After ISIL – Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqtt>, S. 37, 59. „In Jalawla [Verwaltungsbezirk Diyala] wurden die meisten Familien von kurdischen Streitkräften, sei es von den Peschmerga, dem Asayish oder der Regionalregierung Kurdistan, blockiert. (...) In Jalawla wurde meistens die Verarbeitung der Dokumente von Familien verzögert oder die Familien wurden an Checkpoints aufgehalten, um sie an ihrer Rückkehr zu hindern“ [Übersetzung durch UNHCR]; IOM, Obstacles to Return in Retaken Aras of Iraq, März 2017, <https://bit.ly/2PP80H1>, S. 22, 23. Siehe auch GPPI, Iraq after ISIL: Tuz, 16. August 2017, <https://bit.ly/2ECqX92>. „Die Regionalregierung Kurdistan (KRG) hat hunderte Jungen aufgrund vermeintlicher Verbindungen zum ISIS an Checkpoints festgenommen, als diese aus ISIS-Gebieten oder aus Binnenvertriebenenlagern flüchteten oder als sie in die Region Kurdistan einreisten, um Arbeit zu finden“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>. „Mit Stand vom September 2017 waren seit 2015 insgesamt 2.652 Personen von Behörden der Region Kurdistan aufgrund vermeintlicher Unterstützung des ISIL entsprechend dem Antiterrorgesetz verhaftet und festgehalten worden. Von diesen wurden 1.100 des Terrors schuldig gesprochen und 870 wurden freigelassen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 11 „(...) mindestens 4.000 Personen sind aufgrund IS-bezogener Anschuldigungen von Behörden der Regionalregierung Kurdistan (KRG) festgenommen worden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, The Limits of Punishment, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 17. „2017 wurden mindestens 1.036 Kinder (1.024 Jungen, 12 Mädchen), einschließlich **345 Kindern in der Region Kurdistan**, in Jugendhaftanstalten aufgrund nationaler sicherheitsbezogener Anschuldigungen festgehalten – meistens aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindung zum ISIL“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict, 16. Mai 2018, A/72/865–S/2018/465, <https://undocs.org/A/72/865>, Absatz 76. Siehe auch US Department of Labor, 2017 Findings on the Worst Forms of Child Labor – Iraq, 20. September 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bd05ace2.html>, S. 6; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 11; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 38, 48. Siehe auch Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

²²⁷ Die Autonome Region Kurdistan verabschiedete ein eigenes Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 3 aus dem Jahr 2006). Das Gesetz trat im Juli 2016 außer Kraft, wurde jedoch am 1. Juli 2018 erneuert. Bezüglich der Anwendung des Gesetzes im Übergangszeitraum gab es Bedenken; Al-Monitor, *Renewal of Anti-Terror Law Threatens Human Rights in Iraqi Kurdistan*, 19. Juli 2018, <http://almon.co/3317>; NRT, *Kurdistan Parliament Votes for Extension of Counter-Terrorism Law*, 1. Juli 2018, <https://bit.ly/2EKJ0uk>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 62. Das Gesetz ist in kurdischer Sprache unter folgendem Link abrufbar: <https://bit.ly/2V2P7iA>. <https://bit.ly/2T3cW8d>.

²²⁸ „UNAMI/OHCHR bleibt weiterhin beunruhigt angesichts Berichten von Verstößen bei der Anwendung der Strafprozessordnung in der Region Kurdistan, besonders was die Verfahren hinsichtlich Terrorismusanklagen nach dem Antiterrorgesetz Nr. 3 von 2006 der Region Kurdistan betrifft – einschließlich langer Verzögerungen, die Häftlinge einem Richter vorzuführen; Einschränkungen oder Verweigerung des Zugangs zu Rechtsbeistand oder anhaltende Haftzeiten ohne Gerichtsverfahren“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 10. Siehe auch HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>; HRW, Kurdistan Region of Iraq: Detained Children Tortured, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2AIK52o>; Al-Monitor, *Renewal of Anti-Terror Law Threatens Human Rights in Iraqi Kurdistan*, 19. Juli 2018, <http://almon.co/3317>; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 38, 42-43.

²²⁹ „Personen, die von zentralirakischen und **kurdischen Streitkräften** festgenommen wurden, wurden während Vernehmungen regelmäßig gefoltert und anderen Formen von Misshandlung unterzogen, oftmals um ihnen ‚Geständnisse‘ zu entlocken“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>, S. 3. Siehe auch Al-Monitor, *Renewal of Anti-Terror Law Threatens Human Rights in Iraqi Kurdistan*, 19. Juli 2018, <http://almon.co/3317>; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 10; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 51.

²³⁰ „Die Regionalregierung Kurdistan im Nordirak foltert Kinder, damit sie gestehen, dem Islamischen Staat anzugehören (...). Ungefähr zwei Jahre nachdem die Regionalregierung Kurdistan versprochen hatte, die Folterung von Kinderhäftlingen zu untersuchen, findet diese nach wie vor mit alarmierender Häufigkeit statt (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Kurdistan Region of Iraq: Detained Children Tortured, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2AIK52o>. „Zahlreiche Jugendliche werden weiterhin von den kurdischen Behörden im Rahmen der Terrorismusbekämpfung festgehalten, wodurch die Jugendlichen aufgrund fehlender Verfahrensgarantien dem Risiko von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Tod in Gefangenschaft, ausgesetzt sind. Dieses Risiko wird durch einen stark begrenzten Zugang lokaler und internationaler Organisationen zu den Haftanstalten erhöht,

Es wird berichtet, dass Gefangene unter schlechten Bedingungen, nämlich in überfüllten Haftanstalten mit mangelhafter Hygiene und ohne Zugang zu Gesundheitsversorgung, festgehalten werden.²³¹ Kinder werden Berichten zufolge regelmäßig zusammen mit Erwachsenen oder in überfüllten Jugendgefängnissen mit begrenzten Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten gefangen gehalten.²³²

Für ISIS-Verdächtige werden beschleunigte Verfahren in Antiterrorgerichten abgehalten,²³³ deren juristische Unabhängigkeit Berichten zufolge nicht gegeben ist.²³⁴ Es wird berichtet, dass Geständnisse nach wie vor eine tragende Rolle im Justizsystem spielen und laut UNAMI/OHCHR existiert kein wirksames System zur Untersuchung von Foltervorwürfen.²³⁵ Beobachter äußerten Bedenken darüber, dass die Gerichte der Regionalregierung Kurdistan ISIS-Verdächtige für Verbrechen verfolgen, die außerhalb ihrer territorialen Zuständigkeit begangen wurden.²³⁶

Trotz eines de facto Moratoriums bezüglich der Vollstreckung der Todesstrafe, hat die Regionalregierung Kurdistan dieses Berichten zufolge zweimal gebrochen und zwar im Jahr 2015 und im Jahr 2016.²³⁷

was ein Monitoring der Situation fast unmöglich macht“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 36. „Von 19 Kindern, die von der Regionalregierung Kurdistan aufgrund einer vermeintlichen Mitgliedschaft beim ISIS festgehalten und von Human Rights Watch interviewt wurden, gaben 17 an, dass sie vom kurdischen Geheimdienst (Asayish) gefoltert wurden, um Geständnisse abzulegen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 51. Siehe auch Rudaw, KRG Denies Asayish Detention, Torture of ISIS Child Suspects, 6. März 2019, <http://bit.ly/2TReLcp>; Rudaw, KRG: Ill Treatment 'Rare' in Response to Claims of Child Torture, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2T0phu4>.

²³¹ „Irakische Behörden und jene der Regionalregierung Kurdistan betreiben weiterhin überfüllte Haftanstalten, manche davon im Geheimen. Freigelassene Häftlinge und Zeugen berichteten über unmenschliche Bedingungen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, Human Rights in Iraq: Review of 2018, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>, S. 3. Siehe auch HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 48-49.

²³² „Die irakische Regierung und die Behörden der Regionalregierung Kurdistan verfügen über spezielle Jugendstrafsysteme für Kinder. Es werden jedoch nicht alle Kinder, die einer Verbindung zum ISIS verdächtig werden, während ihrer Untersuchung und Gerichtsverhandlung in Einrichtungen dieser Systeme festgehalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 44. Siehe auch S. 48 desselben Berichts. Siehe auch UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 11; HRW, Iraq/Kurdistan Region: Men, Boys Who Flew ISIS Detained, 26. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b3fce14.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

²³³ „Viele berichteten, dass ihre Gerichtsverhandlung nicht länger als fünf bis zehn Minuten dauerte und dass diese üblicherweise auf Kurdisch – einer Sprache, die sie nicht verstanden – stattfand“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>. Siehe auch HRW, Kurdistan Region of Iraq: Detained Children Tortured, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2AIK52o>.

²³⁴ „Andere Probleme, welche die gesetzliche Unabhängigkeit behindern, umfassen die (...) Politisierung des Terrorismusgerichts, im Rahmen dessen Richter Entscheidungen basierend auf Anweisungen von Sicherheitskräften und Auftraggebern der DPK und der PUK fällen (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Tahrir Institute for Middle East Policy, Judiciary in Kurdistan Region in Peril, 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2Fqa7ey>. Siehe auch Abschnitt II.E.3 („Die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen“).

²³⁵ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 10-11. Siehe auch HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>; HRW, Kurdistan Region of Iraq: Detained Children Tortured, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2AIK52o>; The New Yorker, Iraq's Post-ISIS Campaign of Revenge, 17. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UMzTyd>.

²³⁶ „Gerichte der Regionalregierung Kurdistan betreiben in vielen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung von Verdächtigen für Verbrechen, die in Mossul und anderen Gebieten des Iraks begangen wurden und außerhalb ihrer territorialen Zuständigkeit liegen. Manche dieser Verbrechen wurden auch in umkämpften Gebieten verübt, in denen sowohl die irakische Bundesregierung als auch die Regionalregierung Kurdistan Anspruch auf Zuständigkeit erheben. Dies zeigt sich insbesondere im Distrikt Sindschar (dem Schauplatz des IS-Massakers an den Jesiden) und im Distrikt Tal Afar, einem der letzten Gebiete, dass der IS verlor bevor er sich nach Syrien zurückzog. Als eine Sache territorialer Zuständigkeit sollten Behörden der Regionalregierung Kurdistan Verdächtige, die der Verübung terrorbedingter Verbrechen auf föderalem irakischem Territorium beschuldigt werden, an irakische Bundesbehörden überstellen. Sie haben sich jedoch geweigert, dies zu tun“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, The Limits of Punishment, Mai 2018, <https://bit.ly/2zI6nQC>, S. 18.

²³⁷ UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 11. HRW zitierte einen Sprecher der Regionalregierung Kurdistan, der mitteilte, dass die Todesstrafe „außer in ein paar wenigen Fällen, in denen diese als notwendig erachtet wurde“ verboten wurde [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, World Report 2019 – Iraq, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Beamte haben darauf hingewiesen, dass das Moratorium nicht gefährdet ist, verwiesen jedoch auf den Druck aus der Bevölkerung, die Todesstrafe erneut einzuführen, um

Am 17. Dezember 2017 verabschiedete das Parlament Kurdistans ein Amnestiegesetz (Gesetz Nr. 4 von 2017), das unter anderem die Umwandlung von Todesstrafen in Haftstrafen von 15 Jahren vorsieht, sofern eine Versöhnung mit den Familien der Opfer erreicht wird. Das Gesetz gilt Berichten zufolge für bestimmte Kategorien von Verbrechen nicht, wie unter anderem „*Verbrechen in Zusammenhang mit nationaler Sicherheit, Wiederholungstaten, einige Finanzstraftaten sowie die Vergewaltigung und Folter von Kindern*“.²³⁸ Laut Berichten existiert in der Regionalregierung Kurdistan kein Amnestiegesetz für Verdächtige, die ISIS beigetreten sind, aber keine anderen Verbrechen begangen haben.²³⁹

Für die entsprechenden Risikoprofile siehe Abschnitte III.A.1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12.

2) Nichtstaatliche Akteure

a) Menschenrechtsverletzungen durch ISIS

Es wird berichtet, dass ISIS während der Besetzung von Gebieten im Irak zwischen 2014 und 2017 Handlungen beging, die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und im Falle der jesidischen Gemeinschaft als Völkermord einzuordnen wären.²⁴⁰ Berichte der UN und von Menschenrechtsorganisationen haben ISIS-Mitglieder mit schweren, systematischen und weitläufigen Angriffen auf Zivilisten in Verbindung gebracht. Dazu gehören Mord, Entführung, Geiselnahme, Selbstmordattentate, Folter, Vergewaltigung, sexuelle Versklavung und andere Formen sexueller Gewalt, der Verkauf in Ehen oder auf andere Art erzwungene Ehen, Menschenhandel, religiöse Zwangskonvertierungen, die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern sowie Anschläge auf wichtige Infrastruktur und die Zerstörung von Kulturerbe.²⁴¹ Bisher wurden über 200 Massengräber mit den Überresten tausender Männer, Frauen und Kinder in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten entdeckt – mitunter in den Verwaltungsbezirken Ninawa, Kirkuk, Salah ad-Din, al-Anbar, Babel und Bagdad.²⁴²

auf Verbrechen des ISIL zu reagieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; OHCHR, *End of Visit Statement of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Visit to Iraq*, 24. November 2017, <https://bit.ly/2NfKxbN>. Das Antiterrorgesetz der Autonomen Region Kurdistan (siehe Fußnote 228) verhängt obligatorische Todesurteile für eine Reihe von Verbrechen, obgleich nicht alle dieser Verbrechen die Schwelle der „schwersten Verbrechen“ erreichen, die laut internationalen Normen erforderlich ist, um eine solche Strafe zu verhängen; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 62.

²³⁸ UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 9.

²³⁹ UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 22; HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 36, 40.

²⁴⁰ „Zwischen Juni 2014 und Dezember 2017 eroberte, kontrollierte und operierte der ISIL in großen Gebieten des Irak. Dabei beging der ISIL gravierende Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, des Völkerstrafrechts und des humanitären Völkerrechts – Taten, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, Letter Dated 15 November 2018 from the Special Adviser and Head of the United Nations Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh/Islamic State in Iraq and the Levant Addressed to the President of the Security Council, 16. November 2018, S/2018/1031, <http://bit.ly/2GiUsOA>, Absatz 8. „Der ISIL hat eine Reihe an unsagbaren Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen gegen irakische Zivilisten sowie gegen kampffähige und -unfähige Mitglieder der ISF und verbundener Kräfte begangen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 22. Siehe auch HRW, World Report 2019 – Iraq, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; UN, Secretary-General Appoints Karim Asad Ahmad Khan of United Kingdom to Head Team Investigating Islamic State Actions in Iraq, 31. Mai 2018, <https://bit.ly/2LScG9h>; UNSC, Security Council Resolution 2379 (2017) [on Establishment of an Investigative Team to Support Domestic Efforts to Hold the Islamic State in Iraq and the Levant Accountable for Its Actions in Iraq], 21. September 2017, S/RES/2379 (2017), <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5a2fda394>; UN Human Rights Council, „They Came to Destroy“: ISIS Crimes Against the Yazidis, 15. Juni 2016, A/HRC/32/CRP.2, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html>.

²⁴¹ *Ebd.*

²⁴² Schätzungen hinsichtlich der Zahl der Opfer, die an diesen Orten begraben liegen, schwanken zwischen 6.000 und mehr als 12.000; UNAMI/OHCHR, *Unearthing Atrocities: Mass Graves in Territory Formerly Controlled by ISIL*, 6. November 2018, <http://bit.ly/2lcPLI8>, S. 1. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments werden weiterhin neue Massengräber gefunden, siehe z. B. Middle East Monitor, *Iraq Uncovers Mass Grave of Daesh Victims in Mosul*, 14. März 2019, <http://bit.ly/2FgaDdX>; NINA, *Mass Grave for Yazidis Found Northwest of Mosul*, 25. Februar 2019, <https://bit.ly/2J4Ubku>; NINA, *The Bodies of 126 Civilians from Shabak Were Found East of Mosul*, 21. Februar 2019, <https://bit.ly/2VvhYM1>; NINA, *Mass Grave, Mostly of Victims of Security Forces Killed by Daesh, Found West of Mosul*, 19. Februar 2019, <https://bit.ly/2Hc2TuP>; NINA, *Mass Grave Found West of Mosul*, 7. Februar 2019, <https://bit.ly/2GstQdv>.

Nach dem Verlust von Territorium startet ISIS laut Berichten noch immer Angriffe in seinen ehemaligen Stützpunkten und deren Umgebung und zwar vorwiegend auf Mitglieder der ISF und damit verbundener Kräfte sowie auf Zivilisten, die als Vertreter oder Kollaborateure des Staates angesehen werden.²⁴³ Außerdem wird berichtet, dass weiterhin religiöse und ethnische Minderheiten besonders im Visier der Gruppierung stehen.²⁴⁴ Die Angriffsmethoden, über die berichtet wurde, umfassen vor allem gezielte Tötungen und Entführungen, die Stürmung von Dörfern und USBV-Anschläge, die auf die Verursachung massiver Opferzahlen abzielen.²⁴⁵ Es wird berichtet, dass ISIS seine Aktivitäten mit der Erpressung von Zivilisten, Entführungen gegen Lösegeld und andere kriminelle Aktivitäten finanziert.²⁴⁶

Für die entsprechenden Risikoprofile siehe Abschnitte III.A.2, 5, 6, 8, 9 und 10.

b) Menschenrechtsverletzungen durch Familien, Stämme und Gemeinschaften

Es ist gang und gäbe, dass Mitglieder der Familie, des Stammes oder der Gemeinschaft an Frauen und Mädchen sowie an Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, Gewalt, Misshandlungen oder schädliche traditionelle Praktiken anwenden.²⁴⁷ In manchen Gegenden verhindern Mitglieder lokaler Gemeinschaften und Stämme²⁴⁸

²⁴³ Siehe Abschnitt III.A.2 („Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen“).

²⁴⁴ Es wurde berichtet, dass der religiöse Hintergrund einer entführten Person darüber entscheidet, ob der ISIS ein Lösegeld fordert (Sunniten) oder das Opfer tötet (Schiiten). Durch die Ermordung von Schiiten, die der ISIS als Abtrünnige betrachtet, zielt die Gruppierung Berichten zufolge darauf ab, konfessionsbezogene Spannungen zu provozieren; New York Times, *They Go to the Desert to Hunt for Truffles. But ISIS Is Hunting Them*, 19. März 2019, <https://nyti.ms/2TOFOPJ>. Siehe auch Abschnitt III.A.5.a („Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten“).

²⁴⁵ Siehe z. B. NINA, *A Civilian Killed, Another Wounded on an Attack Launched by Daesh on a Village Northeast of Baquba*, 26. April 2019, <https://bit.ly/2lQaXDj>; NINA, *Gunmen Belonging to Daesh Storm a Village West of Mosul*, 22. April 2019, <https://bit.ly/2Dvftmk>; CNN, *Iraq Defeated ISIS more than a Year Ago. Its Revival Is Already Underway*, 5. März 2019, <https://cnn.it/2tQDi2D>; NINA, *A Local Source Warns of Daesh Activity in Targeting the Villages of South Buhrez in Diyala*, 1. Januar 2019, <https://bit.ly/2Vxt02x>; Buzzfeed, *The Trump White House Says ISIS Has Been Defeated in Iraq. The Data Says Otherwise*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PtXAf1>; AP, *Daesh Reverting to Insurgency Tactics*, 13. Oktober 2018, <http://bit.ly/2AcATU0>; ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>. Siehe auch die Beispiele in den jeweiligen Risikoprofilen.

²⁴⁶ „Andere Aktivitäten zielten darauf ab, das finanzielle Fundament der Gruppe wiederherzustellen. Am Sonntag [17. Februar 2019] entführten Kämpfer eine Gruppe von zwölf Trüffelsuchern in der westlichen Provinz Anbar, was eine Rückkehr zur Strategie der Einschüchterung sowie Erpressung von Landwirten und Händlern zum Zwecke finanziellen Gewinns kennzeichnet“ [Übersetzung durch UNHCR]; AP, *IS Move from Syria to Iraq, Destabilize Country's Security Say Officials*, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2SXuLdc>. „Medienberichten zufolge bleibt Erpressung weiterhin eine Haupteinnahmequelle für die Gruppe, was durch die Taktik des ISIS, während der Besetzung eines Gebietes persönliche Informationen über Zivilpersonen zu erheben, erleichtert wird. Dies ermöglicht es dem ISIS, Druckmittel zu schaffen und Zivilpersonen in Gebieten zu bedrohen oder zu erpressen, in welchen die Gruppe nach wie vor präsent ist.“ [Übersetzung durch UNHCR] Außerdem „erzielt der ISIS im Irak Einnahmen durch begrenzten Öl-Schmuggel, durch Besteuerung, Entführungen mit Erpressung um Lösegeld, Drogenhandel und den Handel mit anderen illegalen Stoffen, durch externe Spenden und eine Reihe anderer krimineller Aktivitäten“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalVM8>, S. 31. In jenen Gebieten, in denen der ISIS nach wie vor aktiv ist, „werden Steuern eingezogen und Vergeltungsschläge gegen jene verübt, die sich weigern, zu zahlen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *October 2018: Islamic State Expanding Operations in Iraq*, 2. November 2018, <https://bit.ly/2zi3KWb>. „Während der Jahre seiner Kontrolle, sammelten Mitglieder des Islamischen Staates sorgfältig persönliche Daten der Bevölkerung, einschließlich detaillierter Informationen zu Vermögen und Einkommen sowie Adressen von Familienmitgliedern des erweiterten Familienkreises. Diese wesentlichen Informationen über die Bevölkerung liefern der Gruppe mehr Druckmittel zur Einschüchterung und Erpressung der Zivilbevölkerung, wodurch sie sodann Bargeldresserven wiederauffüllen können“ [Übersetzung durch UNHCR]; Foreign Policy, *ISIS's New Plans to Get Rich and Wreak Havoc*, 10. Oktober 2018, <https://bit.ly/2NHAs7C>. Siehe auch Rudaw, *In the Plains of Northern Iraq, Familiar Shadows Roam and Kill*, 20. Februar 2019, <https://bit.ly/2VoDlct>; UN-Sicherheitsrat, *Eighth Report of the Secretary-General on the Threat Posed by ISIL (Da'esh) to International Peace and Security and the Range of United Nations Efforts in Support of Member States in Countering the Threat*, S/2019/103, 1. Februar 2019, <http://undocs.org/S/2019/103>, Absatz 14; ISW, *ISIS's Second Resurgence*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2y28pL9>; US Department of State, *Country Reports on Terrorism 2017 – Foreign Terrorist Organizations: Islamic State of Iraq and Syria (ISIS)*, 19. September 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bcf1f41a.html>.

²⁴⁷ Siehe Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“) und III.A.10 („Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten“).

²⁴⁸ „Das Stammessystem ist ein integraler Bestandteil der irakischen Gesellschaft. Seit der Gründung des modernen Staates Irak im Jahr 1921 haben Stämme stets für Recht und Sicherheit gesorgt und Leistungen bereitgestellt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 24. Stämme überschreiten geografische und ethnische Bereiche und Schätzungen zufolge gehört die große Mehrheit der irakischen Bevölkerung einem der 150 Stämme des Landes

Berichten zufolge außerdem die Rückkehr von Zivilisten, die vermeintlich mit ISIS verbunden sind oder haben gegen diese Vergeltungsschläge begangen.²⁴⁹ Laut Berichten konnten Anführer von Stämmen und Gemeinschaften in einigen Gegenden erfolgreich gewalttätige Vergeltungsmaßnahmen gegen vermeintliche ISIS-Mitglieder und deren Familien eindämmen, indem sie kollektive Strafen gegen Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern verboten und sich um Aussöhnung bemühten.²⁵⁰

Für die entsprechenden Risikoprofile siehe Abschnitte III.A.1, 5, 8, 9, 10 und 11.

3) Die Fähigkeit und Bereitschaft des Staates, Zivilisten vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen

a) Verfügbarkeit staatlichen Schutzes in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung

Dem Irak fehlt es an den geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord.²⁵¹ Auch in jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Rahmenbedingungen den Schutz der Menschenrechte vorsehen, hat der Irak in der Praxis nach wie vor häufig Schwierigkeiten, seinen in nationalen und internationalen Gesetzen verankerten Verpflichtungen bezüglich der Förderung und des Schutzes dieser Rechte nachzukommen und es begehen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure ungestraft Menschenrechtsverletzungen und -missbrauch.²⁵² Basierend auf einer Resolution

an oder pflegt zumindest verwandtschaftliche Bande mit einem Stamm. Stämme gliedern sich üblicherweise in mehrere Ebenen: Stammesverband (Qabila), Stamm ('Ashira), Klan (Fakhdh), Haus (Biet), und erweiterte Familie (*Khamsa*); Project on Middle East Political Science (POMEPS), Legal Pluralism and Justice in Iraq after ISIL, 10. September 2018, <https://bit.ly/2rpzPqw>; War on the Rocks, Baghdad Must Seize the Chance to Work With Iraq's Tribes, 17. Januar 2018, <https://bit.ly/2PolhzW>; University of Nebraska, Iraqi Ethnic, Tribal, and Religious Groups, undatiert, <https://bit.ly/2BX2FES>, S. 3-5.

²⁴⁹ Siehe Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“) und b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Anhängern“).

²⁵⁰ „In der Ortschaft Al-Shura nördlich von Mossul führen die Al-Jaburi eine stammesinterne Initiative durch, um Familien von mutmaßlichen ISIS-Kämpfern mit ihren weiteren Verwandten zu versöhnen und diesen Familien die Heimkehr zu ermöglichen“ [Übersetzung durch UNHCR]; ECFR, Reconciliation in Sinjar after ISIL, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P3B2x7>, S. 12. Siehe auch Sanad for Peacebuilding, The Successful Return of 1000 Families to Al-Ayadiya, Tal Afar Following Reconciliation Efforts by Sanad for Peacebuilding, 11. November 2018, <https://bit.ly/2H2EYhq>; Sanad for Peacebuilding, Iraq: Announcement of Peaceful Coexistence Pact of Honor for the Tribes in Al-Ayadiyah Sub-District, 10. August 2018, <https://bit.ly/2TgqalF>; HRW, How Reconciliation in Iraq Could Stop Collective Punishment, 22. März 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b39f21ba.html>. Siehe auch UNHCR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, <https://www.refworld.org/docid/5a66f84f4.html>, S. 5 (und darin zitierte Quellen).

²⁵¹ „Die Regierung hat begonnen große rechtliche Bemühungen zu unternehmen, um ISIL-Kämpfer für ihre massiven Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts insbesondere durch das Antiterrorgesetz zur Verantwortung zu ziehen. (...) Die Sonderberichterstatteerin glaubt nicht, dass das Antiterrorgesetz dazu entworfen wurde, um auf derartige internationale Verbrechen zu reagieren. Bis heute beinhaltet das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen, die sich auf internationale Verbrechen beziehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absätze 46, 48-49.

²⁵² „Die Sicherstellung, dass Verbrechen, die in Verbindung mit bewaffneten Konflikten begangen wurden – einschließlich terroristischer Handlungen und sonstigen Formen der Gewalt, Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte – zur Verantwortung gezogen werden, egal, wann, wo oder von wem solcherlei Verbrechen, Verletzungen oder Missbräuche begangen wurden, bleibt im Irak eine erhebliche Herausforderung“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 7. „Die Straffreiheit von irakischen Sicherheitskräften und solchen der Regionalregierung Kurdistan bezüglich der von ihnen begangenen schweren Missbräuche ist ein ernsthaftes Problem für die Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit im Irak und für umfangreiche Anstrengungen zur Versöhnung. Soweit Human Rights Watch weiß, wurden von irakischen Gerichten oder jenen der Regionalregierung Kurdistan keine irakischen, kurdischen und Anti-ISIS-Streitkräfte für irgendwelche Menschenrechts- oder Kriegsverletzungen verurteilt“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, Flawed Justice, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 7. „(...) die PMU haben zweifellos und wiederholt gravierende Menschenrechtsverletzungen begangen. Wie dies jedoch auch bei vielen der Probleme und Herausforderungen, die von den PMU verursacht werden, der Fall ist, sind deren Menschenrechtsverletzungen nur ein Symptom eines breiteren irakweiten Problems. Eine Darstellung der PMU als gewissermaßen einzige in Menschenrechtsverletzungen Verwickelte, berücksichtigt nicht die Tatsache, dass eine viel größere Kultur der Straffreiheit vorherrscht, wie man leider an allen bewaffneten Akteuren im Irak sehen kann: vom der Regime von vor 2003 über die US-amerikanischen und britischen Streitkräfte bis hin zu Sicherheitsunternehmen und der irakischen Bundespolizei, dem irakischen Militär, dem Geheimdienst, dem Innenministerium, den Peschmerga und Asayish, den Awakening Councils, den sunnitischen Stämmen etc. Die Liste ist endlos“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Century Foundation, Understanding Iraq's Hashd al-Sha'bi, 5. März 2018, <https://bit.ly/2oXcbQH>. „Die schiere

des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die im September 2017 verabschiedet wurde, wurde ein Ermittlungsteam der Vereinten Nationen (UNITAD) damit beauftragt, die inländischen Bemühungen den ISIS für seine Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, durch die Sammlung und Aufbewahrung von Beweisen im Irak für Taten, die als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord gelten könnten, zu unterstützen.²⁵³

Das Strafjustizsystem ist Berichten zufolge schwach und erfüllt nicht die internationalen und nationalen rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Festnahmen und Inhaftierung und die Standards im Hinblick auf ordnungsgemäße und faire Gerichtsverhandlungen.²⁵⁴ Das Versagen der Behörden, die Folter- und Todesfälle in Haftanstalten glaubwürdig zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, hält laut Berichten ein Klima der Straffreiheit für diese Menschenrechtsverletzungen aufrecht.²⁵⁵ Es wird berichtet, dass die irakischen Behörden nur über begrenzte Kapazitäten²⁵⁶ zur gründlichen Untersuchung von Menschenrechtsmissbräuchen durch ISIS verfügen.²⁵⁷ Darüber hinaus wurde berichtet, dass Überlebende von Misshandlungen durch ISIS, einschließlich der Jesiden, keinen Zugang zu Gerichtsverfahren erhielten, auch nicht als Zeugen.²⁵⁸

In Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, in die die ISF und damit verbundene Kräfte involviert waren, unter anderem während Militäreinsätzen gegen ISIS, hat die Regierung Berichten zufolge in nur begrenztem Ausmaß Schritte unternommen, um gegen die Verantwortlichen zu ermitteln und sie zur Rechenschaft zu ziehen. Auch werden die Ergebnisse solcher Untersuchungen nur selten veröffentlicht.²⁵⁹

Anzahl [nicht-staatlicher oder quasi staatlicher] Gruppen gepaart mit schwacher Führung und beschränkten Durchsetzungsoptionen erschwerten es den irakischen Behörden, kriminelle Aktivitäten zu verhindern oder zu bestrafen, was das Gefühl der Straffreiheit und Gesetzlosigkeit noch verstärkt hat. (...) Die vorherrschende außergerichtliche Gewalt und Kriminalität von Gruppen mit äußerst geringer staatlicher Autorität und die Tatsache, dass sie scheinbar in Straffreiheit agieren, hat die Rechtsstaatlichkeit geschwächt“ [Übersetzung durch UNHCR]; GPPi, *Iraq After ISIL: Sub-State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control*, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqqt>, S. 7, 61. Siehe auch HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; Ceasefire Centre for Civilian Rights/MRGI, *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 4, 8, 24, 32. Siehe auch konkrete Hinweise zur Straffreiheit in den Risikoprofilen 5.a, 6, 8, 10 und 12.

²⁵³ Seit der Bestellung von Karim Asad Ahmad Khan zum Sonderberater und Leiter der Ermittlergruppe am 13. Juli 2018 wurden vorbereitende Arbeiten mit dem Ziel durchgeführt, das Mandat der Gruppe umzusetzen. Die Gruppe hat ihre Ermittlungsaktivitäten zu Beginn des Jahres 2019 aufgenommen; UN, *Witness Testimony Revealing Scope, Magnitude of ISIL Abuses in Iraq, Head of New Investigative Team Tells Security Council During First-Ever Briefing*, SC/13605, 4. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UmKFe9>; UNSC, *Security Council Resolution 2379 (2017) [on Establishment of an Investigative Team to Support Domestic Efforts to Hold the Islamic State in Iraq and the Levant Accountable for Its Actions in Iraq]*, 21. September 2017, S/RES/2379 (2017), <https://www.refworld.org/docid/5a2fda0cb.html>.

²⁵⁴ Siehe Abschnitt II.E.1.a („Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte“).

²⁵⁵ HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; HRW, *Chilling Accounts of Torture, Deaths*, 19. August 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1441253.html>.

²⁵⁶ Das irakische Justizsystem wurde Berichten zufolge vom Zustrom festgenommener ISIS-Verdächtiger überwältigt, was zu Schnellverfahren geführt hat, die die Standards hinsichtlich fairer Verfahren gefährden; Checkpoint, *Iraq's Prisoner Dilemma*, 1. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PkSk9r>; AP, *Iraq's IS Trials Bring Swift Verdicts, Almost all Guilty*, 29. April 2018, <https://bit.ly/2KkXsZl>. Siehe auch Abschnitt II.E.1.a („Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte“).

²⁵⁷ „Das Versagen der irakischen Behörden entschieden gegen Menschenrechtsmissbräuche innerhalb ihrer Institutionen und Sicherheitskräften vorzugehen verletzt internationale gesetzliche Verpflichtungen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 75. „Momentan verfügen irakische Gerichte nicht über die rechtliche Zuständigkeit für internationale Verbrechen, die im Irak begangen werden. Die Kapazität, um diese Verbrechen zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu bringen, bleibt weiterhin sehr gering“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 7. Siehe auch Harvard Kennedy School, *The Politics of Security in Ninewa: Preventing an ISIS Resurgence in Northern Iraq*, 7. Mai 2018, <https://bit.ly/2PBAjDQ>, S. iii.

²⁵⁸ Alkarama, *Universal Periodic Review Iraq – Submission to the Stakeholders' Summary*, 28. März 2018, <https://bit.ly/2IHhpMH>, Absatz 38; HRW, *Iraq: Key Courts Improve ISIS Trial Procedures*, 13. März 2019, <http://bit.ly/2ObvkuB>; HRW, *ISIS Trials Are Robbing Victims of Their Rights*, 26. Januar 2018, <https://bit.ly/2DkrQmX>.

²⁵⁹ „Trotz der Zusagen des Premierministers im September 2017, die Anschuldigungen bezüglich Folter und außergerichtlicher Tötungen zu untersuchen, haben Behörde scheinbar keine Schritte zur Untersuchung dieser Missbräuche eingeleitet“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019,

Die ISF, einschließlich der lokalen Polizei, sind selbst weiterhin ein Ziel von ISIS-Angriffen, wodurch ihre Fähigkeit, Zivilisten zu schützen, geschwächt wird.²⁶⁰ Die Rechtsstaatlichkeit wird Berichten zufolge durch tatsächliche und wahrgenommene²⁶¹ Korruption innerhalb der Exekutivorgane und der Justiz behindert.²⁶² Zusätzlich zu der allgemein verbreiteten Vetternwirtschaft wird die Unabhängigkeit der Justiz auch durch politischen Druck vonseiten der Exekutive und politischer Parteien²⁶³ sowie durch Drohungen, Einschüchterung und Angriffe gegenüber Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten –

<https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Der Sonderberichterstatterin wurde erklärt, dass (...) Schritte bezüglich Verantwortlichkeit unternommen wurden, einschließlich der Einrichtung einer Abteilung für Sicherheit und Disziplin mit einem Stab von Ermittlern und eines Haftlagers in Bagdad, das bis zu 200 Mitglieder von verbundenen Kräften fasst, die diverser Verbrechen beschuldigt werden. Es ist jedoch unklar, wie effektiv diese Verantwortlichkeitsmaßnahmen und die bisher durchgeführten Untersuchungen sind. Es scheint nämlich, dass keine Gerichtsverfahren in irgendeinem der zuvor genannten oder anderen gemeldeten Fällen eingeleitet wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 58. Siehe auch Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROR>, S. 4; HRW, *Iraq: Officials Dispose of Potential War Crime Evidence*, 20. April 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b39f2d23.html>.

²⁶⁰ Siehe Abschnitt III.A.2 („Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen“).

²⁶¹ 2018 nahm der Irak im globalen Corruption Perceptions Index (Korruptionsindex) den 168. Platz (von 180 Ländern) ein; Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2018*, 21. Februar 2018, <https://bit.ly/2B7SAEU>. „Der Irak ist ein Land mit substanziellen Einnahmen aus seinem Kohlenwasserstoffsektor und trotzdem leben viele seiner Bürger in Armut, Analphabetismus, schlechter Gesundheit und in Arbeitslosigkeit. (...) Ein Teil der Antwort darauf lautet Korruption. Korruption ist auf allen Ebenen im Irak allgegenwärtig“ [Übersetzung durch UNHCR]; Special Representative of the United Nations Secretary-General for Iraq, *Reviving Public Trust: A Necessity Keynote Address to the Sulaimani Forum by the SRSG for Iraq, Ms. Jeanine Hennis-Plasschaert*, 6. März 2019, <http://bit.ly/2XYTn4q>, S. 4-5. „(...) [N]egative Haltungen gegenüber der irakischen Regierung – seitens vieler Bewohner Mossuls – scheinen mit persönlichen Erfahrungen von Korruption und Ungerechtigkeit in Verbindung zu stehen. 28 Prozent der Befragten gaben an, ‚kein Vertrauen‘ oder ‚nicht sehr viel Vertrauen‘ in die irakische Justiz zu haben. Entsprechend kamen Bedenken über die Fähigkeit des irakischen Justizsystems auf, faire Gerichtsurteile in den Fällen von tausenden Personen zu fällen, deren Anklagen im Zusammenhang mit dem IS stehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 14.

²⁶² „Anwälte gaben an, dass Bestechung alltäglich sei im Justizsystem. Sie gaben zu, Sicherheitsbeamte und Richter bestochen zu haben, um die Entlassung oder bessere Behandlung ihrer Klienten sicherzustellen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Judges Disregard Torture Allegations*, 31. Juli 2018, <https://bit.ly/2vl4QO1>. „(...) die irakische Justiz ist anfällig für Korruption sowie für Bedrohungen und Erpressungen, die oft durch politische Parteien oder paramilitärische Gruppen ausgeführt werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Atlantic Council, *Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq*, Juli 2018, <https://bit.ly/2BcUkvj>, S. 12. „Die Auffassung, dass sich IS-Kämpfer durch Bestechung leicht ihren Weg aus der Gerechtigkeit kaufen können, wurde von irakischen Sicherheitskräften und Milizen als Rechtfertigung für außergerichtliche Tötungen von Gefangenen angeführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 29. „Die Vollstreckung von Gesetzen (...) bleibt aufgrund des Mangels an notwendigen Kapazitäten und der grassierenden Korruption weiterhin eingeschränkt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Bertelsmann Foundation, *BTI 2018 Country Report – Iraq*, 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 9. „(...) die irakische Regierung ist daran gescheitert, Anti-Korruptions-Gesetze effektiv umzusetzen und Beamte betreiben Korruption ohne dafür bestraft zu werden. Bestechung und Geschenke, um ‚Dinge erledigt zu bekommen‘, sind weitverbreitete Methoden im Irak, obwohl sie illegal sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; GAN Integrity Inc., *Iraq Corruption Report*, zuletzt aktualisiert im Juni 2017, <https://bit.ly/2Pzf3hW>. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Jamestown Foundation, *Conditions in Mosul Ripen for Return of Islamic State*, *Terrorism Monitor* Band 17(1), 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2D7xsj0>; Rise Foundation, *Mosul and Tel Afar Context Analysis*, Dezember 2017, <https://bit.ly/2CzJSwU>, S. 29.

²⁶³ „Die Justiz wird durch Korruption, politischen Druck, Stammeskräfte und religiöse Interessen beeinflusst. Die Grenzen zwischen der Exekutive, Legislative und Judikative sind häufig verschwommen und Eingriffe der Exekutive in die Judikative sind weitverbreitet“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. „Seit 2003 wurde die irakische Justiz zum Opfer politischer Einmischung und politischen Drucks, von Korruption und Bestechung, religiösen Interessen und Stammeskräften“ [Übersetzung durch UNHCR]; European Parliament/Directorate-General for External Policies, *Rebuilding the Iraqi State: Stabilisation, Governance, and Reconciliation*, Februar 2018, <https://bit.ly/2SHFy6Y>, S. 24. „Das Justizsystem ist sehr empfindlich gegenüber politischem Druck geworden. Viele Richter werden mittlerweile von der Regierung kontrolliert, entweder durch Furcht, Bedrohungen oder durch Bestechung. Dadurch wurde eine wahre Demokratie unmöglich, da so eine Situation geschaffen wurde, in welcher voreingenommene Richter es Regierungschefs und Regierungsbeamten ermöglicht haben, über dem Gesetz zu stehen. Diese Ausbeutung der Justiz hat zur einer gravierenden Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren geführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Geneva International Centre for Justice (GICJ), *GICJ’s Submissions on Iraq – Reports Submitted to the 35th Session of the UN Human Rights Council*, Juni 2017, <http://bit.ly/2FDe7F1>, S. 5. Siehe auch *The Guardian*, 'Iraq is Dying': Oil Flows Freely But Corruption Fuels Growing Anger, 27. August 2018, <https://bit.ly/2NpqtEL>; ISW, *Iraq’s Judiciary Rules Against Sunni Politician Ahead of Iraqi Elections*, 9. Februar 2018, <https://bit.ly/2RXgTiS>. Siehe auch *The Washington Institute*, *After IS, Iraq’s Major Challenge is Corruption*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2Cbm2Kz>.

sowie in manchen Fällen deren Familienmitgliedern – untergraben.²⁶⁴ Aufgrund mangelnden Vertrauens in die Effektivität des formalen Justizsystems, ziehen viele Iraker Berichten zufolge stattdessen Konfliktlösungsmechanismen auf Stammesebene vor.²⁶⁵ Der Zugang zur Justiz wird für Frauen und Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten Berichten zufolge aufgrund von patriarchalen Geschlechternormen, die nach wie vor unter Mitgliedern der Exekutivorgane und der Justiz bestehen, erschwert.²⁶⁶

Das Irakische Hochkommissariat für Menschenrechte (IHCHR)²⁶⁷ war laut Beobachtern in der Vergangenheit anfällig für politische Einflussnahme und genießt ein geringes öffentliches Vertrauen.²⁶⁸

Gemäß den Entschädigungsgesetzen (Gesetz Nr. 20 von 2009 und Gesetz Nr. 57 von 2015) werden die irakischen Behörden alle Bürger, deren Eigentum seit 2003 durch kriegsbedingte Ereignisse beschädigt wurde, entschädigen.²⁶⁹ Es wurde berichtet, dass die Kommissionen, die gemäß diesem

²⁶⁴ Siehe Abschnitte III.A.1.c („Personen, die ISIS-Verdächtigen und Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitglieder Rechtsdienstleistungen erbringen“), III.A.2 („Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen“) und III.A.3 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung oder von Personen, die mit der Regierung verbunden sind“).

²⁶⁵ „Aufgrund von Misstrauen oder mangelndem Zugang zu Gerichten, haben sich viele Iraker an Stammeseinrichtungen gewandt, um Streitigkeiten beizulegen – auch solche, die schwere Verbrechen betreffen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. „In der Praxis werden die irakischen Zivil- und Strafgerichte oft von Teilen der Bevölkerung gemieden, die zur Schlichtung von Streitigkeiten und privaten Angelegenheiten je nach sozialer Schicht und finanziellen Mitteln auf Stammesmitglieder oder Geistliche zurückgreifen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Bertelsmann Foundation, *BTI 2018 Country Report – Iraq*, 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 8. Siehe auch Abschnitt III.A.11 („Personen, die durch Stammeskonfliktlösungen, einschließlich Blutfehden, bedroht sind“).

²⁶⁶ „(...) staatlicher Schutz existiert im Allgemeinen für Opfer missbräuchlicher Familiensituationen praktisch nicht“ [Übersetzung durch UNHCR]; Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, *Iraq: Inter-Sect Marriage Between Sunni and Shia Muslims, Including Prevalence; Treatment of Inter-Sect Spouses and Their Children by Society and Authorities, Including in Baghdad; State Protection Available* (2016-January 2018), 29. Januar 2018, IRQ106049.E, <https://www.refworld.org/docid/5aa916bb7.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“) und III.A.10 („Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten“).

²⁶⁷ Artikel 102 der irakischen Verfassung vom 15. Oktober 2005 sieht vor, dass die Institution IHCHR als „*unabhängig zu betrachten*“ ist, „*der Kontrolle des Repräsentantenrats untersteht*“ und ihre Funktionen „*gesetzlich geregelt*“ sind [Übersetzung durch UNHCR]. Die IHCHR wurde formell durch das Gesetz Nr. 53 von 2008 eingerichtet. Gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes besitzt der IHCHR das Mandat, Beschwerden betreffend Menschenrechte von Einzelpersonen, Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen entgegenzunehmen und zu untersuchen; siehe: *Verfassung der Republik Irak*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>, Artikel 102. Gesetz Nr. 53 (2008) ist in arabischer Sprache abrufbar unter: <https://bit.ly/2zYwkfA>. Im März 2015 wurde dem IHCHR der „B“-Status durch das International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions verliehen, um seine teilweise Einhaltung der Pariser Grundsätze hervorzuheben, welche ein Paket internationaler Standards sind, die in Verbindung mit dem Status nationaler Menschenrechtsorganisationen stehen; Global Alliance of National Human Rights Institutions, *Chart of the Status of National Institution – Accreditation Status as of 26 December 2018*, Zugriff: 14. März 2019, <https://bit.ly/2Ti0tOu>.

²⁶⁸ „(...) die Institution leidet an fehlender Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und spricht selten Probleme wie unfaire Verhandlungen, Folter und summarische Hinrichtungen an (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; Alkarama, *Universal Periodic Review Iraq – Submission to the Stakeholders’ Summary*, 28. März 2018, <https://bit.ly/2IHhpMH>, para. 10. „(...) keine der befragten Familien gab an, den Irakischen Hohen Kommissar für Menschenrechte (IHCHR), die nationale Menschenrechtsinstitution, kontaktiert zu haben, scheinbar weil sie nicht glaubten, der Kommissar könnte sie effektiv bei der Suche nach ihren Verwandten unterstützen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 8. Siehe auch UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 20-21; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <https://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. xi, 22-23; Iraqi Civil Society Solidarity Initiative (ICSSI), *The New Iraqi High Commission for Human Rights Faces Serious Objections from Civil Society*, 29. Juli 2017, <https://bit.ly/2Ev693M>. Mit Stand von Anfang Februar 2019 erhielt der IHCHR eigenen Angaben nach 7.000 Beschwerden bezüglich vermisster Personen aus vormals vom ISIS besetzten Regionen; IHCHR, (1700) *Complaints Received by Supreme Committee for Missing Persons*, 4. Februar 2019, <http://bit.ly/2FnH3Sz>.

²⁶⁹ Gesetz Nr. 20 von 2009 und Gesetz Nr. 57 von 2015 legen fest, dass alle irakischen Staatsbürger, die von militärischen Operationen oder terroristischen Handlungen betroffen waren bzw. dadurch gefährdet wurden, ein Recht auf finanzielle Entschädigung haben. Für weitere Hintergrundinformationen siehe HLP Sub-Cluster Iraq, *Property Compensation Guidelines Based on Iraqi Law 20, 2009 and Law 57, 2015 (First Amendment)*, 20. Dezember 2018, <https://bit.ly/2GAwfmX>; Center for Civilians in Conflict (CIVIC), *“We Hope, but We Are Hopeless” – Civilians’ Perceptions of the Compensation Process in Iraq*, <https://bit.ly/2Dhi6ap>; MRGI, *Reparations for the Victims of Conflict in Iraq: Lessons Learned from Comparative Practice*,

Gesetz eingerichtet wurden, tausende von Entschädigungsanträgen erhalten hätten. Berichten zufolge haben Zivilisten jedoch ernsthafte Schwierigkeiten, sich in den Verfahren zurechtzufinden²⁷⁰ und wurden seit 2014 keine Forderungen für Todesfälle oder Verletzungen ausbezahlt.²⁷¹ Es wurde berichtet, dass Familien mit vermeintlicher Verbindung zu ISIS Sicherheitsfreigaben verweigert wurden, weshalb sie keine Entschädigungsforderungen einreichen konnten.²⁷²

b) Verfügbarkeit staatlichen Schutzes in der Autonomen Region Kurdistan

Die Macht in der Autonomen Region Kurdistan verteilt sich vorwiegend auf die zwei stärksten Parteien, die DPK mit Sitz in Erbil und die PUK mit Sitz in Sulaymaniyah.²⁷³ Die Streitkräfte („Peschmerga“) sowie die Sicherheits-, Antiterror- und Geheimdienste der Region stehen Berichten zufolge nach wie vor unter dem politischen Einfluss der beiden Parteien und/oder mächtiger Parteifunktionäre.²⁷⁴ Eine wirksame

November 2017, <https://www.refworld.org/docid/5a1812b44.html>. Beobachter stellen fest, dass Gesetz Nr. 20 nicht die gesamte Breite an Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen umfasst, die während des jüngsten Konflikts begangen wurden. Weiterhin bezieht sich Gesetz Nr. 20 nur auf Entschädigung, ohne Berücksichtigung anderer Formen der Wiedergutmachung; MRGI, *Reparations for the Victims of Conflict in Iraq: Lessons Learned from Comparative Practice*, November 2017, <https://www.refworld.org/docid/5a1812b44.html>, S. 22-23; HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 61. Über ein eigenständiges Gesetz zur Entschädigung jesidischer weiblicher Überlebender von ISIS-Verbrechen wird momentan im Parlament beraten; siehe nachfolgend Fußnote 550.

²⁷⁰ Protection Cluster, *Advocacy Note on Property Compensation Scheme in Iraq – Challenges and Recommendations*, März 2019, S. 2-4 [von UNHCR zu den Akten genommen]; CIVIC, *„We Hope, but We Are Hopeless“ – Civilians’ Perceptions of the Compensation Process in Iraq*, 28. November 2018, <https://bit.ly/2Dhi6ap>, S. 2-3, 13-19; Al Jazeera, *Iraq Post-ISIL: Anger over Government’s ‘Unfair’ Compensation*, 14. September 2018, <https://bit.ly/2p8Lvvg>; HRW, *Money Welcome but no Panacea for Iraq’s Yazidi Victims*, 8. März 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b39f1c7a.html>.

²⁷¹ HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; CIVIC, *„We Hope, but We Are Hopeless“ – Civilians’ Perceptions of the Compensation Process in Iraq*, 28. November 2018, <https://bit.ly/2Dhi6ap>, S. 3; The National, *Iraqis Are Living among a Hidden Arsenal that Could Explode*, 3. Juli 2018, <https://bit.ly/2ShKALv>; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home – Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 16.

²⁷² „In der Praxis würde das bedeuten, dass jede vermeintliche Verbindung egal welchen Ausmaßes zu einem automatischen Ausschluss von allen staatlichen Dienstleistungen, einschließlich Entschädigung, führen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Protection Cluster, *Advocacy Note on Property Compensation Scheme in Iraq – Challenges and Recommendations*, März 2019, S. 5 [von UNHCR zu den Akten genommen]. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

²⁷³ „Die beiden großen Parteien (...) haben die Kontrolle über eine Region Kurdistans, eine weitreichende Basis an Unterstützung, Unternehmen, Medienkanäle und paramilitärische Einheiten der Peschmerga, die Parteiführern unterstellt sind, inne“ [Übersetzung durch UNHCR]; Center for American Progress, *Kurdistan’s New Moment*, 18. Dezember 2018, <https://amp.gs/2ShCezH>. „(...) trotz weitreichender Unzufriedenheit mit den einflussreichsten Parteien der Autonomen Region Kurdistan – der PUK und der Demokratische Partei Kurdistans (KDP) – schafft es Gorran [die größte Oppositionspartei] nicht, langfristig eine Herausforderung für den KDP-PUK-Duopol darzustellen“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Washington Institute, *Gorran: A Party of Words, not Deeds*, 29. Oktober 2018, <https://bit.ly/2rTINgh>. Siehe auch KAS, *Scattered Dreams – The Independence Referendum, the Fall of Kirkuk and the Effect on Kurdish and Iraqi Politics*, 16. April 2018, <https://bit.ly/2EzBLVd>, S. 81.

²⁷⁴ „Die Streitkräfte der Peschmerga in der Autonomen Region Kurdistan sind eine komplexe und facettenreiche Sicherheitsorganisation, deren Loyalität zwischen dem irakischen Staat, der Regionalregierung Kurdistan (KRG), den verschiedenen politischen Parteien und einzelnen mächtigen Akteuren aufgeteilt ist. Zu verschiedenen Zeitpunkten – und manchmal zeitgleich – können sie als nationale, regionale, parteitreue oder persönliche Streitkräfte verstanden werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Clingendael Institute, *Fighting for Kurdistan? Assessing the Nature and Functions of the Peshmerga in Iraq*, März 2018, <https://bit.ly/2LssqA5>, S. 2. Trotz der Anstrengungen, die parteitreuen Peschmerga-Streitkräfte unter dem Ministerium für Peschmerga-Angelegenheiten der Regionalregierung Kurdistan zu einen und zu institutionalisieren, operieren Teile der Streitkräfte weiterhin außerhalb der Kontrolle der Regionalregierung Kurdistan: „Trotz der positiven Schritte zur Reduzierung des Einflusses der Parteipolitik spielt diese weiterhin eine entscheidende Rolle in der Organisation der Peschmerga. Die Befehlsstruktur der in das Ministerium für Peschmerga-Angelegenheiten integrierten Brigaden bleibt entsprechend Parteiverbundenheit strukturiert – jede Brigade hat einen Befehlshaber aus der einen Partei und einen stellvertretenden Befehlshaber aus der anderen Partei. Zudem wurde die Mehrheit der Peschmerga-Streitkräfte bisher noch nicht institutionalisiert. Es gibt rund 100.000 Peschmerga-Kämpfer außerhalb der 14 Brigaden des Ministeriums, die sich circa gleich zwischen PUK (die 70er-Kraft) und KDP (die 80er-Kraft) aufteilen. Die Peschmerga-Streitkräfte beider Parteien bewahren ihre eigenen organisatorischen und finanziellen Strukturen und sind geografisch beschränkt auf die traditionellen Einflussgebiete ihrer Partei. Außerdem haben die KDP und die PUK ihre eigenen Sicherheitskräfte, Geheimdienste und Antiterrorismus-Einheiten, deren Politisierung noch stärker verwurzelt ist. Diese Gruppen sind nicht nur entlang der Parteilinien geteilt, sondern auch durch persönliche Loyalitäten zu mächtigen Mitgliedern der regierenden Barzani- und Talibani-Familien“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ebd., S. 16. Siehe auch Fanack, *Can Iraqi Kurdistan Survive Itself?*, 10. September 2018, <https://bit.ly/2rN2vtX>; Al-Monitor, *Politicized Peshmerga Adds to Iraqi Kurdistan Destabilization*, 30. Mai 2018, <https://bit.ly/2FbQ97i>; GPPI, *Iraq After ISIL – Sub-*

Leitung der Organe der Regionalregierung Kurdistan wird laut Berichten außerdem durch weitverbreitete Korruption²⁷⁵ und durch auf Verwandtschaftsbeziehungen, Stammeszugehörigkeit und Parteiverbundenheit basierendem Nepotismus beeinträchtigt.²⁷⁶

Ebenfalls wird berichtet, dass die Unabhängigkeit der Justiz durch zunehmende politische Einflussnahme beeinträchtigt wird.²⁷⁷ Das Strafjustizsystem ist Berichten zufolge schwach und erfüllt nicht die internationalen und nationalen rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Festnahmen, Inhaftierungen und die Standards hinsichtlich fairer Gerichtsverfahren.²⁷⁸ Gemäß Berichten genießen Täter, die mit der politischen oder Sicherheits-Elite verbunden sind, in der Autonomen Region Kurdistan häufig Straffreiheit.²⁷⁹

State Actors, Local Forces, and the Micro-Politics of Control, März 2018, <https://bit.ly/2EMLqtt>, S. 23-24; Niqash, Reality Versus the Rules – Kurdish Parties Bend Iraq's Electoral Rules on Politics with Guns, 8. Februar 2018, <https://bit.ly/2VCoT79>; Friedrich Ebert Foundation, *Reforming the Civil-Military Relationship in Kurdistan (Peshmerga)*, September 2017, <https://bit.ly/2BwwXNb>.

²⁷⁵ „Strafrechtliche Verfolgung [von Beamten, die der Korruption beschuldigt werden] und die Umsetzung derselben im Gerichtssystem geht aufgrund fehlenden Personals und mangelnden Ressourcen nur langsam vor sich“ [Übersetzung durch UNHCR]; Rudaw, KRG's Corruption Probe Slowed by Lack of Staff, Resources: Commission, 16. April 2019, <https://bit.ly/21VC9Qa>. „Irakische Kurden erlitten seit 2003 massive Korruption (Milliarden von Dollar fehlen in den Öleinnahmen) und Vetternwirtschaft (Familienmitglieder der Barzani und Talibani und deren Kumpane besetzen alle wichtigen Ämter) (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; CEIP, Kurdistan Politics at a Crossroads, 26. April 2018, <https://bit.ly/2DX7245>. Siehe auch Freedom House, Freedom in the World 2019 – Iraq, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Foreign Policy Research Institute, Systemic Crisis in the Kurdistan Region of Iraq, 8. Januar 2018, <https://bit.ly/2QIAqmr>. Siehe auch Fußnote 262.

²⁷⁶ Die politischen Eliten dominieren laut Berichten in Schlüsselpositionen der Bereiche Sicherheit und Verwaltung sowie in Unternehmen in der Autonomen Region Kurdistan: „Die beiden politischen Parteien haben den öffentlichen Sektor, die Peshmerga-Streitkräfte und die Sicherheitskräfte und auch die Wirtschaft monopolisiert; es ist ihnen gelungen, den Großteil der Gesellschaft durch Klientelismus zu kontrollieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; Open Political Science, *The Roots of Clientelism in Iraqi Kurdistan and the Efforts to Fight it*, 28. August 2018, <https://bit.ly/2FdzBvM>, S. 1. „(...) die KDP und die PUK erhalten und profitieren von ihren geschichtlich bedingten, loyalen Unterstützerbasen, die durch weitreichende Patronagenetzwerke sowie durch traditionelle, unerschütterliche Stammes- und Familienbeziehungen erhalten werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; LSE, *The 2018 Iraqi Federal Elections: A Population in Transition?*, LSE Middle East Centre Report, Juli 2018, <https://bit.ly/2A2gErJ>, S. 17. Siehe auch MENA Watch (auf Deutsch), *There Is no Business like Family Business*, 5. Dezember 2018, <https://bit.ly/2BwmykK>; Los Angeles Times, *In Iraqi Kurdistan, Hereditary Politics Come Full Circle*, 4. Dezember 2018, <http://ati.ms/axVMOA>; Al Jazeera, *Anger Is Simmering Among Iraq's Kurdish Youth*, 12. November 2018, <http://aje.io/sz74u>; Open Democracy, *Corruption Corrodes Kurdish Education*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2sHVgUJ>; ICG, *Iraqi Kurdistan's Regional Elections Test a Brittle Status Quo*, 28. September 2018, <https://bit.ly/2xY7hHx>; Fanack, *Can Iraqi Kurdistan Survive Itself?*, 10. September 2018, <https://bit.ly/2rN2vtX>; Atlantic Council, *Beyond Security: Stabilization, Governance, and Socioeconomic Challenges in Iraq*, Juli 2018, <https://bit.ly/2rM4P4v>, S. 3.

²⁷⁷ „Letzten November [2018] kündigte einer der letzten als unabhängig betrachteten Richter der Region Kurdistan seinen Rücktritt als Mitglied des regionalen Justizrates an. Richter Latif Sheikh Mustafa protestierte gegen den Eingriff der beiden Hauptparteien der Region – der Demokratischen Partei Kurdistans [Kurdistan Democratic Party, KDP] und der Patriotischen Union Kurdistans [Patriotic Union of Kurdistan, PUK] – in die Justiz als auch gegen das Versagen der Justiz, als unabhängige Institution zu handeln. Mustafas Rücktritt ist der fünfte nach vier weiteren Rücktritten hochrangige Richter aus ähnlichen Gründen in den letzten vier Jahren“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Tahrir Institute for Middle East Policy, *Judiciary in Kurdistan Region in Peril*, 11. Januar 2019, <https://bit.ly/2Fqa7ey>. „In der Region Kurdistan fehlt es auch an einer unabhängigen Justiz. In einer Umfrage des Democracy and Human Right [sic.] Development Center (DHRD) gaben unter 300 Personen in der Region Kurdistan 50% an, dass die Unabhängigkeit der Justiz in Kurdistan fragwürdig ist, während 40% glauben, die Unabhängigkeit sei im mittleren Bereich. Das Justizministerium hat den Ruf, ein Instrument der regierenden politischen Parteien zu sein, um politische Opposition vor Gericht zu bringen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Foreign Policy Research Institute, *Systemic Crisis in the Kurdistan Region of Iraq*, 8. Januar 2018, <https://bit.ly/2QIAqmr>. Siehe auch NRT, *Senior Judge Resigns as Member of Kurdistan Region's Judicial Council*, 10. November 2018, <https://bit.ly/2AifCln>; Niqash, *Courting Danger: Iraqi Lawyers Get Death Threats but Won't Go to Police*, 10. Januar 2018, <https://bit.ly/2U9s6tM>; Bertelsmann Foundation, *BTI 2018 Country Report – Iraq*, 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 12; Open Democracy, *Do the People of Kurdistan Live in Security?*, 30. Januar 2017, <https://bit.ly/2PfoWBW>.

²⁷⁸ Siehe Abschnitt II.E.1.b („Menschenrechtsverletzungen durch die kurdischen Behörden“).

²⁷⁹ „Ein weiteres Hindernis für die Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften ist der Schutz, den die regierenden Parteien manchen Tätern gewähren. In Fällen, in denen der Mörder aufgrund mangelnder Beweise freigesprochen wird, hatte der Mörder oft Unterstützung durch die regierenden Parteien. Die politischen Parteien schützen nicht nur ihre eigenen Mitglieder, sondern auch einflussreiche Personen und Personen, die der Partei nahestehen. (...) [Laut einer wissenschaftlichen Quelle] kommt die Rechtsstaatlichkeit nicht zur Anwendung, wenn eine Person in Konflikt mit der Sicherheitspolizei oder den regierenden Parteien gerät. Nur wenige Richter sind in der Lage objektive Urteile frei von politischen Belangen zu fällen“ [Übersetzung durch UNHCR]; DIS, *Kurdistan Region of Iraq (KRI): Women and Men in Honour-Related Conflicts*, 9. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beacadd4.html>, S. 15-16. Siehe auch Ekurd, *Human Rights Situation in Iraqi Kurdistan is 'Getting Worse': Official*, 10. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UWVpAt>; Foreign Policy Research Institute, *Systemic Crisis in the Kurdistan*

Berichten zufolge haben die Gerichte der Autonomen Region Kurdistan bisher keine kurdischen Truppen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen völkerrechtlich verankerte Menschenrechtsnormen oder gegen das humanitäre Völkerrecht verurteilt.²⁸⁰

F. Humanitäre Situation

Obwohl sich die humanitäre Situation seit dem Ende der militärischen Großeinsätze gegen ISIS Ende 2017 stabilisiert hat,²⁸¹ ist der humanitäre Bedarf nach wie vor hoch.²⁸² Genau genommen benötigen im Jahr 2019 geschätzte 6,7 Millionen Menschen, also 18 % der Bevölkerung²⁸³ – unter anderem Binnenvertriebene,²⁸⁴ Rückkehrer, Flüchtlinge und²⁸⁵ vulnerable Gastgemeinschaften – irgendeine Form von humanitärer Unterstützung und Schutz.²⁸⁶ Berichten zufolge gehören Personen, die

Region of Iraq, 8. Januar 2018, <https://bit.ly/2QIAqmr>; Ekurd, Iraqi Kurdistan Authorities Don't Believe in Rule of Law, Judge Says, 1. Mai 2017, <https://bit.ly/2R892xr>; Open Democracy, Do the People of Kurdistan Live in Security?, 30. Januar 2017, <https://bit.ly/2PfOwWB>.

²⁸⁰ HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 11, 69.

²⁸¹ OCHA, *Iraq: 2018 Humanitarian Response Plan (February 2018)*, 21. März 2018, <https://bit.ly/2Jiwv7P>, S. 1.

²⁸² UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2367 (2017) – Report of the Secretary-General, S/2018/677*, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2vstDzS>, Absatz 50.

²⁸³ „Schutz bleibt die übergeordnete humanitäre Priorität im Irak im Jahr 2019 und steht im Zentrum humanitärer Hilfe. Es liegen zahlreiche dringende Schutzbelange vor, darunter Vergeltungsschläge gegen Personen mit vermeintlichen Verbindungen zu Extremistengruppen; erzwungene, vorzeitige, uninformierte und verhinderte Rückkehr; fehlende amtliche Dokumente; starke Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Lagern; willkürliche Festnahme; Binnenvertriebene und Rückkehrer, die einer spezialisierten psychosozialen Unterstützung bedürfen; umfassende Gefährdung ausgehend von einer Verunreinigung mit Sprengstoff und problematische Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 7.

²⁸⁴ „Die anhaltende Vertreibung hat zu einer erhöhten Vulnerabilität von Binnenvertriebenen geführt; in 11 Bezirken sind Binnenvertriebene besonders bedürftig. (...) Auf Notfälle ausgelegte Bewältigungsstrategien werden von vielen vulnerablen Gruppen angewandt, vor allem von außerhalb der Lager lebenden Binnenvertriebenen“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 6-7.

²⁸⁵ Ungefähr 250.000 syrische Flüchtlinge verbleiben in der Autonomen Region Kurdistan und bedürfen fortlaufender Unterstützung; UNHCR, *Syria Regional Refugee Response – Iraq*, aktualisiert am 31. März 2019, <https://data2.unhcr.org/en/situations/syria/location/5>.

²⁸⁶ Die geschätzte Gesamtanzahl an bedürftigen Personen hat sich von 8,7 Millionen im Jahr 2018 auf 6,7 Millionen im Jahr 2019 verringert. Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen verfolgen das Ziel im Jahr 2019 1,75 Millionen Menschen mit irgendeiner Form an humanitärer Hilfe zu erreichen; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>.

vermeintlich mit ISIS verbunden sind zu den vulnerabelsten,²⁸⁷ neben Frauen,²⁸⁸ Kindern,²⁸⁹ Menschen mit Behinderung²⁹⁰ und Senioren.²⁹¹

Die Mehrzahl jener, die humanitärer Unterstützung bedürfen, leben in Gegenden, die vom Konflikt am stärksten betroffen waren oder die eine bedeutende Anzahl Vertriebener beherbergen, nämlich vorwiegend in den Verwaltungsbezirken Ninawa, al-Anbar, Salah ad-Din, Kirkuk und Diyala sowie in der Autonomen Region Kurdistan.²⁹² Bemühungen um den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Infrastruktur, die Wiederherstellung der Grundversorgung sowie die Beseitigung von Explosionsrisiken²⁹³ und Schutt in ehemals von ISIS besetzten Gebieten haben bereits begonnen. Allerdings soll der Wiederaufbau schätzungsweise „*mindestens 10 Jahre dauern und weit über 88 Mrd. US-Dollar kosten*“.²⁹⁴ Der langsame Prozess des Wiederaufbaus und der Sanierung wichtiger

²⁸⁷ „Frauen und Kinder, deren Väter, Ehemänner, Söhne, Brüder oder sogar entferntere Familienmitglieder beschuldigt werden, vermeintliche Anhänger des ISIL zu sein, können von massiven Konsequenzen betroffen sein und sind häufig mit Diskriminierung konfrontiert, wenn es um die Bereitstellung von und den Zugang zu humanitärer Hilfe geht. Innerhalb von Lagern kann es vorkommen, dass sie isoliert und ausgegrenzt werden, ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt, ihnen der Zugang zu humanitärer Hilfe verwehrt wird, und sie zu Opfern sexueller Gewalt und Ausbeutung werden. Hinsichtlich Frauen und Kinder mit vermeintlichen Verbindungen, die außerhalb von Lagern leben, sind diese negativen Auswirkungen dramatisch verstärkt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 22. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

²⁸⁸ „Geschätzte 13 Prozent aller Haushalte von Binnenvertriebenen und Rückkehrern werden von Frauen geführt und diese sehen sich einem erhöhten Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 9. Siehe auch Abschnitt III.A.8.b („Sexuelle Gewalt“).

²⁸⁹ „Die Verwaltungsbezirke Ninawa, Kirkuk, Salah ad-Din und Anbar weisen die höchste Anzahl an von Konflikt betroffenen gefährdeten Kindern auf“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 9. Siehe auch OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 16.

²⁹⁰ „In sieben Bezirken werden zwischen 22 bis 34 Prozent der Familien von einem Haushaltsvorstand mit einer Behinderung geführt, die deren Fähigkeit, alltäglichen Aktivitäten nachzugehen, beeinträchtigt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 9. „Obwohl das Gesetz über die Versorgung von Personen mit Behinderungen und Sonderbedürfnissen aus dem Jahr 2013 und das Gesetz zum sozialen Schutz aus dem Jahr 2014 Geldtransferleistungen und besondere Dienstleistungen für Personen mit Behinderungen vorsehen, erfordert die Beantragung von Leistungen einige Dokumente, über die viele Binnenvertriebene nicht verfügen. Darüber hinaus haben Frauen und Kinder mit Behinderungen, wenn sie verheiratet sind oder ihr Vater noch lebt, keinen Anspruch auf Sozialversicherungszahlungen. Die Bedingungen in Binnenvertriebenenlagern stellen vor allem für Personen mit Behinderungen eine Herausforderung dar. Laut der Iraqi Association of Disabilities Organizations bestehen einige der größten Herausforderungen für Binnenvertriebene mit Behinderungen in der mangelnden Dokumentation, den fehlenden spezialisierten medizinischen Leistungen und Erholungsdienstleistungen und den weiten Distanzen zwischen Bildungseinrichtungen und den Lagern, wodurch viele Kinder mit Behinderungen veranlasst werden die Schule abbrechen“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 25. Siehe auch OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 31; Special Olympics, Iraq's 'Special Athletes' Go for Gold, 29. August 2018, <http://po.st/sGLR00>; Handicap International, Disability in Humanitarian Context: A Case Study from Iraq, März 2018, <http://bit.ly/2YIHWnf>; CEIP, A Struggle to Care for Iraq's Disabled, 20. Dezember 2017, <http://bit.ly/2COp0C9>; The Arab Weekly, Invisible Citizens: Living with Disability in Iraq, 2. April 2017, <https://bit.ly/2x8trnm>; UNAMI/OHCHR, Report on the Rights of Persons with Disabilities in Iraq, December 2016, 26. Januar 2017, <https://bit.ly/2KY3IPA>, S. 7-11. Berichten zufolge betrachten Teile der Gesellschaft Behinderungen als eine Strafe Gottes für Sünden, die gegen Gottes Willen begangen wurden; Caritas International, Irak: Für die Integration von Menschen mit Behinderungen, Juli 2016, <https://bit.ly/2Nb5ERs>; International Journal of Mental Health Systems, Public Perception of Mental Health in Iraq, Band 4, Artikel 26, 2010, <https://bit.ly/2MnTqQ8>.

²⁹¹ OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 10; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 16.

²⁹² „(...) Menschen in Verwaltungsbezirken, die direkt von kürzlich stattfindenden Militäreinsätzen betroffen sind, – darunter Anbar, Ninawa, Kirkuk und Salah ad-Din – stehen weiterhin im Fokus humanitärer Hilfe (...). Inseln mit hoher oder sehr hoher Bedürftigkeit gibt es zudem auch in der Region Kurdistan (Verwaltungsbezirke Erbil, Dohuk, und Sulaimaniyya), aber auch in Diyala, Bagdad und im südlichen Teil des Landes“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 19. Siehe auch die Abbildung „Severity of Need“ auf S. 20 desselben Berichts.

²⁹³ UN News, Mosul's '3D Contamination' Adds to Challenges of Deadly Mine Clearance Work, 7. Februar 2019, <https://bit.ly/2UHPv5g>.

²⁹⁴ „Im Rahmen der International Conference for the Reconstruction of Iraq, die im Februar 2018 in Kuwait stattfand, wurden finanzielle Zugeständnisse in Höhe von 30 Milliarden US-Dollar gemacht, zumeist in Form von Krediten und Bürgschaften. Bislang wurden nicht alle dieser Zugeständnisse auch tatsächlich realisiert, was sich auf Wiederaufbaubemühungen auswirken wird. Auch Stabilisierungsbestrebungen haben sich aufgrund der politischen Unsicherheit bezüglich der Regierungsbildung nach den Wahlen sowohl im irakischen Bundesstaat als auch der Autonomen Region Kurdistan im Jahr 2018 verzögert“ [Übersetzung

Infrastruktur und Leistungen sowie die weitverbreitete Verunreinigung mit Blindgängern²⁹⁵ sind Berichten zufolge wesentliche Rückkehrhindernisse.²⁹⁶ Der öffentliche Unmut über Arbeitslosigkeit, Korruption und die Verschlechterung öffentlicher Dienstleistungen, vor allem der Stromversorgung, löste im Jahr 2018 Protestwellen im Südirak und in Bagdad aus.²⁹⁷

Während sich insgesamt der Zugang für humanitäre Hilfsorganisationen seit dem Ende der militärischen Großeinsätze Ende 2017 verbessert hat, berichten humanitäre Akteure nach wie vor von erheblichen Problemen bei der zeitgerechten Bereitstellung humanitärer Unterstützung.²⁹⁸ Der Zugang zu humanitärer Hilfe ist vor allem für Binnenvertriebene außerhalb von Lagern eine besondere Herausforderung.²⁹⁹

Der zivile und humanitäre Charakter der Binnenvertriebenenlager wird Berichten zufolge durch die Anwesenheit bewaffneter Akteure, vor allem Mitglieder bewaffneter regierungsnaher Gruppierungen, beeinträchtigt, da es dadurch zu Fällen willkürlicher Festnahme, Belästigung und physischer Gewalt gegen Binnenvertriebene und humanitäre Helfer, zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie zur Verweigerung humanitärer Hilfe kommt.³⁰⁰

Aufgrund von Konflikten, Vertreibungen und der Beschlagnahmung von Dokumenten verfügen viele Binnenvertriebene und Rückkehrer nicht einmal über die wichtigsten Dokumente, wodurch ihr Zugang

durch UNHCR]; OCHA, Iraq: 2018 Humanitarian Response Plan (February 2018), 21. März 2018, <https://bit.ly/2Jiwv7P>, S. 13. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments konnte Berichten zufolge nur ein eingeschränkter Fortschritt bezüglich der Einhaltung der Versprechen, die im Februar 2018 in Kuwait gemacht wurden, verzeichnet werden; Musings on Iraq, Iraq Has No Reconstruction Plan for War Torn Areas, 20. März 2019, <https://bit.ly/2PyAVeX>; The Arab Weekly, A Year after Kuwait Conference, Iraq is no Closer to Reconstruction, 17. Februar 2019, <https://bit.ly/2Gln6b6>; AP, Plunge in Oil Prices Threatens Iraq's Postwar Recovery, 1. Januar 2019, <https://bit.ly/2Mwhvpw>. Siehe auch Sky News, How Is the Reconstruction of Iraq Going?, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2Tpef1i>; World Bank, Damage and Needs Assessment of Affected Governorates, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. iv, vi, 122. Beobachtern zufolge beinhaltet das Budget des Irak für das Jahr 2019 keine angemessenen Ausgaben für den Wiederaufbau; CNBC, Iraq's Massive 2019 Budget still Fails to Address Reform Needs, Experts Say, 30. Januar 2019, <https://cnb.cx/2WuLKSo>.

²⁹⁵ „Das Ausmaß, der Umfang und die Komplexität der Verunreinigung befreiter irakischer Gebiete mit Sprengstoff sind beträchtlich und überschreiten bestehende und verfügbare nationale Kapazitäten zum Umgang mit der Gefährdung durch Sprengstoff. Improvisierte Sprengkörper (IEDs) im Irak sind sowohl in urbanen als auch ländlichen Gegenden in einer noch nie dagewesenen Anzahl vorhanden. Auf geschickte Weise getarnt, zielen sie darauf ab, nicht nur Kämpfer in einem Konflikt, sondern generell Personen zu verstümmeln und zu töten. Sicherheitskräfte und ebenso Zivilisten erleiden aufgrund des Einsatzes dieser Sprengkörper weiterhin große Verluste“ [Übersetzung durch UNHCR]; United Nations Mine Action Service (UNMAS), A Snapshot of Clearance – Progress Made in 2018 and Moving On, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2PjBiZs>. „Zivilisten – vor allem Männer und Jungen – sind aufgrund eingeschränkter Verständnisses bezüglich des Risikos, das von Sprengstoff ausgeht, weiterhin einer massiven Gefahr ausgesetzt. Gleichzeitig bleibt auch der Zugang zu Unterstützung für Opfer im Irak weiterhin uneinheitlich“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 29.

²⁹⁶ Siehe Abschnitt II. D („Zwangsvvertreibung und Rückkehr“).

²⁹⁷ Al Jazeera, Electricity Cuts Across Iraq Make Life Unbearable in Summer Heat, 31. Juli 2018, <http://aje.io/z2fqm>; France 24, No Water or Electricity: Why Southern Iraqis Are at a Breaking Point, 24. Juli 2018, <http://f24.my/3KDO.T>.

²⁹⁸ „Der Zugang zu gewissen Gebieten erweist sich weiterhin als schwierig, dies zeigt sich insbesondere im Distrikt Hawidscha in Kirkuk, bestimmten Distrikten in Salah ad-Din und Diyala, im Westen Ninawas und in Westanbar“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 30. OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 26-27, 29; Mercy Corps, Iraq Facing “Aid Deserts” As Areas Could Become No-Go Zones For Humanitarians, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TxKtvi>; UN-Sicherheitsrat, Implementation of Resolution 2421 (2018), 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 68; OCHA, Iraq: Humanitarian Bulletin, October 2018, 20. November 2018, <https://bit.ly/2D3Jaek>, S. 2.

²⁹⁹ „Die Mehrheit der humanitären Hilfeleistungen diene bis dato der Versorgung vertriebener Personen in Lagern, obwohl diese Bevölkerungsgruppe lediglich 29 Prozent der Gesamtanzahl an Binnenvertriebenen ausmacht. (...) Eine Ausweitung der Hilfe auf jene Personen, die außerhalb von Lagern leben, insbesondere in 20 priorisierten Distrikten mit der höchsten Dichte an vertriebenen Personen, gilt als Priorität für 2019“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 9, 27. „Schätzungen zufolge erreicht die Hilfe nur 10 Prozent der verbleibenden 1,5 Millionen Personen, die außerhalb von Lagern leben“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 22.

³⁰⁰ OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 30-31. „Binnenvertriebene gaben an, dass sie zögern diese Vorfälle zu melden, da sie fürchten, möglicherweise dazu gezwungen zu werden, die Lager zu verlassen“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Bulletin, October 2018, 20. November 2018, <https://bit.ly/2D3Jaek>, S. 2. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“) und Abschnitt III.A.7 („Humanitäre Helfer“).

zu Grundversorgung begrenzt, ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt und das Risiko willkürlicher Festnahmen erhöht ist.³⁰¹ Personen, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern verbunden sind, werden basierend auf ihrer unterstellten politischen Meinung amtliche Dokumente verweigert.³⁰² Im Jahr 2019 könnten Schätzungen zufolge für 2,1 Mio. Kinder ein ernsthaftes Risiko bestehen, aufgrund fehlender amtlicher Dokumente keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu erhalten.³⁰³

1) Unterkunft

Berichten zufolge hat sich der chronische Mangel an Wohnmöglichkeiten im Irak³⁰⁴ durch jahrelange Konflikte und die damit einhergehende massive Zerstörung von Unterkünften verschärft.³⁰⁵ Personen mit geringeren Mitteln sind oft gezwungen, in minderwertigen und überfüllten Wohnräumen ohne oder mit beschränktem Zugang zu Grundversorgung und ohne jeglichen Mietschutz oder Schutz vor Räumung unterzukommen.³⁰⁶ Schätzungsweise leben mehr als 3,3 Mio. Menschen, also 13 % der Bevölkerung, in informellen Siedlungen und zwar hauptsächlich in den Verwaltungsbezirken Bagdad und Basra.³⁰⁷

³⁰¹ „Eine beträchtliche Anzahl an Binnenvertriebenen gab an, aufgrund fehlender Ausweispapiere mit Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit konfrontiert zu sein. Sicherheitsbedenken und hohe Reisekosten werden oft als Faktoren angegeben, die Binnenvertriebenen davon abhalten, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren und persönliche Dokumente zu beschaffen oder zu erneuern“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNHCR, Iraq Protection Update – January 2019, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2L1EYld>, S. 1. „Im gesamten Irak gaben acht Prozent der Binnenvertriebenen Haushalte außerhalb von Lagern, zehn Prozent der Binnenvertriebenen Haushalte in Lagern, acht Prozent der Haushalte von Rückkehrern und sechs Prozent der Haushalte von Vertriebenen an, dass ihnen Dokumente fehlen, ohne welche sie nicht von ihren wesentlichen Grundrechten Gebrauch machen können“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 31. Siehe auch Al Jazeera, *Iraq's Undocumented Children: 45,000 IDPs Denied Basic Rights*, 30. April 2019, <https://aje.io/mchvn>; MRGI, Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 19; UNHCR, Iraq Protection Update – November 2018, 30. November 2018, <https://bit.ly/2FbJbIR>, S. 1; NRC/IDMC, Nowhere to Return to, 1. November 2018, <https://www.refworld.org/docid/5beb01d74.html>, S. 29.

³⁰² Siehe Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

³⁰³ OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 9. Siehe auch AP, *Iraqi Women, Children Bear the Burden of ISIS Legacy*, 24. April 2019, <https://bit.ly/2vkAOdS>. Zu den Folgen fehlender Ausweispapiere bei Kindern, u. a. aufgrund ihrer Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Anhängern, siehe Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

³⁰⁴ „(...) seit Mitte der 1980er-Jahre hatte der Irak mit Instabilität und Kriegen zu kämpfen, was zu einer ständigen Verschlechterung des Wohnsektors geführt hat (UN-Habitat, 2003). Momentan erfolgt Wohnungsbau in nur geringem Ausmaß und der Wohnungsmangel beläuft sich auf etwa 1-1,5 Millionen Wohneinheiten – eine Zahl, die rund einem Viertel des gesamten Wohnungsbestandes des Landes entspricht“ [Übersetzung durch UNHCR]; Omar Al-Hafith, Satish B.K., Simon Bradbury, Pieter de Wilde, *A Systematic Assessment of Architectural Approaches for Solving the Housing Problem in Iraq*, 6. Oktober 2018, <https://bit.ly/2O6RVqv>.

³⁰⁵ Die irakische Regierung schätzt, dass über 138.000 Wohngebäude vom Konflikt betroffen waren; die Hälfte davon wurde irreparabel zerstört, was sich auf mindestens 400.000 Menschen auswirkt. Zur Erholung und zum Wiederaufbau des Wohnsektors in den sieben, vom Konflikt betroffenen Verwaltungsbezirken – d.h. in Al-Anbar, Babil, Diyala, Kirkuk, Ninawa, Salah ad-Din und Bagdad – werden laut Schätzungen mehr als 17,4 Milliarden USD benötigt; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. iv, vi, xv. Siehe auch UN Habitat, *Housing Damage and Rehabilitation Database (September 2018)*, 1. September 2018, <https://bit.ly/2EPqQse>, S. 1.

³⁰⁶ OCHA, *Humanitarian Bulletin Iraq – May 2018*, 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2SCrsV8>, S. 2-3; Global Protection Cluster, *Strategy of the Iraq Housing, Land and Property Rights (HLP) Sub-Cluster*, September 2016, <https://bit.ly/2P1FT79>, S. 1.

³⁰⁷ UN Habitat/UNICEF, Iraq: Key Facts (February 2018), <https://bit.ly/2NNiNM3>, S. 4. „Die Daten des Ministeriums [Ministerium für Planung] haben gezeigt, dass es in 12 Verwaltungsbezirken 3.687 Slum-Gemeinschaften gab. Bei einer Bevölkerung von 8 Millionen führt Bagdad die Liste mit 1.000 Slums an, gefolgt von der Provinz Basra (rund 3 Millionen Einwohner) mit 700 Slums. Die Provinzen Nadschaf und Kerbela sind die Schlusslichter der Liste mit 89 Slumgebieten“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Arab Weekly, *The Slums of Mesopotamia*, 18. Dezember 2018, <https://shar.es/aaTYXn>. „(...) die Anzahl der informellen Siedlungen ist im Land angestiegen; in Bagdad überstieg die Anzahl der informell erbauten Wohneinheiten (rund 24.000 Wohneinheiten) zwischen 2004 und 2010 die Anzahl der formell erbauten, welche sich auf rund 22.000 Wohneinheiten belief (...). Eine ähnliche Situation kann in anderen Städten wie Basra beobachtet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Omar Al-Hafith, Satish B.K., Simon Bradbury, Pieter de Wilde, *A Systematic Assessment of Architectural Approaches for Solving the Housing Problem in Iraq*, 6. Oktober 2018, <https://bit.ly/2O6RVqv>. Siehe auch AFP, *In Iraq's Oil-Rich Basra, Shanty Towns Flourish*, 19. April 2018, <https://bit.ly/2EJnFm1>; Iraqi News, *Iraq: Annual Inflation Down 0.8%, Slums Host 13% of Population*, 20. März 2018, <https://bit.ly/2EMBiRq>; UN Habitat, *New Research Finds 3.2 Million Iraqis Living in Informal Settlements*, 19. September 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1410292.html>.

Es wird berichtet, dass der Großteil der Binnenvertriebenen (61 %) in privaten Unterkünften – entweder in Mietwohnungen oder bei Gastfamilien – leben. 31 % sind in Lagern untergebracht³⁰⁸ und 8 % leben in sogenannten „kritischen Unterkünften“ wie unfertigen oder verlassenen Gebäuden, Schulen, religiösen Gebäuden und informellen Siedlungen.³⁰⁹ In Vertreibungs- und Rückkehrgebieten sind die Mietkosten aufgrund der erhöhten Nachfrage angestiegen, wodurch jene, die sich diese Mietkosten nicht leisten können, erneut zur Umsiedelung gezwungen sind.³¹⁰ Mangelhafte Wohnbedingungen sind laut Berichten für viele Binnenvertriebene außerhalb von Lagern nach wie vor ein wesentliches Problem.³¹¹ Binnenvertriebene – vor allem jene, die in informellen Siedlungen leben – sind vulnerabel hinsichtlich Zwangsräumungen durch die lokalen Behörden oder Privateigentümer.³¹² Da die Lager von unterschiedlichen Akteuren errichtet wurden und verwaltet werden, variieren die Standards der Unterkünfte enorm und reichen von besseren Unterkünften (z.B. Wohnmobile und Wohnblöcke) bis hin zu Notbehausungen (z.B. Zelte mit oder ohne Betonbasis).³¹³ Binnenvertriebene, die in Lagern und

³⁰⁸ Die Verwaltungsbezirke Ninawa und Dohuk beherbergen die größte Anzahl an Binnenvertriebenen in Lagern; fast die Hälfte aller dort wohnhaften Binnenvertriebenen lebt in Lagern. Für eine Abbildung der Binnenvertriebenenlager siehe OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 12.

³⁰⁹ Zwischen den Verwaltungsbezirken bestehen signifikante Schwankungen. Dass Menschen in kritischen Unterkünften leben, wurde im Vergleich mit dem nationalen Durchschnitt (8 %) häufiger in den Verwaltungsbezirken al-Qadisiya (37%), Salah ad-Din (27 %), Kerbela (24%), Wassit (18 %), Dohuk (14 %) und Al-Anbar (14 %) angegeben; IOM, *DTM Round 108 – February 2019*, 20. März 2019, <http://bit.ly/2Jv0MF7>, S. 4. Im Verwaltungsbezirk Dohuk leben um die 25.000 Binnenvertriebene in 115 informellen Siedlungen. Das ist die höchste Anzahl an informellen Siedlungen in sämtlichen Teilen des Iraks; OCHA, *HRP 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 34. Siehe auch UNHCR, *UNHCR Iraq Factsheet – November 2018*, 29. November 2018, <https://bit.ly/2rz8BOP>, S. 2.

³¹⁰ „In Gebieten der Vertreibung – besonders in den nördlichen Verwaltungsbezirken, die einen großen Teil der Binnenvertriebenen beherbergen – steigen die Mietpreise an, was das Risiko weiterer Vertreibung in kritische minderwertige Unterkünfte erhöht“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 42. „Mietpreise [in der Autonomen Region Kurdistan] sind unkontrolliert und sind mit dem Zustrom an Binnenvertriebenen gestiegen“ [Übersetzung durch UNHCR]; WFP/UNHCR, *Joint Vulnerability Assessment June 2018*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2DyL1dn>, S. 37. „Ein Drittel der vertriebenen Einwohner von Mossul berichteten NRC, dass ihnen Zwangsräumung aus ihren Unterkünften droht, weil sie sich die Miete nicht leisten können“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC, *Mosul still a Pile of Rubble One Year on*, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2IWO4cP>. „Die meisten Binnenvertriebenenfamilien, die in Lagern ankommen, gaben weiterhin als Hauptgrund für ihre Vertreibung den Mangel an Unterkünften aufgrund von Beschädigung oder Zerstörung ihrer Häuser und/oder hoher Mietpreise an (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNHCR, *Iraq: Bi-Weekly Protection Update (5 - 16 April 2018)*, 16. April 2018, <https://bit.ly/2z9NYvD>, S. 2. Siehe auch World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 2; Niqash, *Another Sort of Killing: Mosul Real Estate Crisis Sees Rents Go Sky High*, 5. Juli 2017, <https://bit.ly/2zrrpmr>.

³¹¹ UNHCR, *Iraq Protection Update (August 2018)*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2SbVyP2>, S. 1; IOM, *Integrated Location Assessment II - Part I Thematic Overview*, Oktober 2017, <https://bit.ly/2JkaVAI>, S. 29-30; Protection Cluster Iraq, *Emergency Response to Housing, Land and Property Issues in Iraq*, 2016, <https://bit.ly/2yymmks>, S. 2.

³¹² OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 30. „Die Mehrheit der Binnenvertriebenen, die in Mietunterkünften leben, haben keine schriftliche Mietvereinbarung und sind daher einem erhöhten Risiko von Räumung ausgesetzt. Binnenvertriebene haben Schwierigkeiten damit, verlorene Ausweispapiere wiederzuerlangen, die sie jedoch benötigen, um Mietverträge abzuschließen. Außerdem kennen sich wenige mit Mietverträgen aus und akzeptieren diese auch oft nicht. Frauen sind nur selten Vertragspartnerinnen in Mietverträgen im Irak, was sie besonders vulnerabel hinsichtlich Räumungen macht“ [Übersetzung durch UNHCR]; Protection Cluster Iraq, *Emergency Response to Housing, Land and Property Issues in Iraq*, 2016, <https://bit.ly/2yymmks>, S. 2. Siehe auch Rudaw, *Christian IDPs Sheltering above Erbil Bazaar Threatened with Eviction*, 5. März 2019, <https://bit.ly/2H8KSyz>; REACH, *Multi-Cluster Needs Assessment (MCNA) – In-Camp IDPs*, September 2018, <https://bit.ly/2CWipsP>, S. 2; UNHCR, *Iraq – Monthly Protection Update (28. Mai-1. Juli)*, <https://bit.ly/2RUjvtY>; UNHCR, *Iraq Protection Cluster: Salah al-Din Returnees Profile – March 2018*, 31. März 2018, <https://bit.ly/2D4M2cd>, S. 2; IOM, *Integrated Location Assessment II – Part I Thematic Overview*, Oktober 2017, <https://bit.ly/2JkaVAI>, S. 35.

³¹³ Mehr als 20.000 Haushalte hätten Schätzungen zufolge einen Zeltersatz nötig und sind rauen Klimabedingungen ausgesetzt. Außerdem haben sich „in vielen dieser Lager die allgemeinen Mindeststandards der Leistungen im Vergleich zur anfänglichen Notfallphase nicht deutlich verbessert, was auf einen Mangel an Investitionen und Nachbesserungen zurückzuführen ist. Die große Anzahl von Fällen, der langwierige Charakter von Vertreibung und das Alter der Lager (manche sind über vier Jahre alt, besonders in Dohuk) sind ebenfalls Einflussfaktoren“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *HRP 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 8, 17. Fünfzig Prozent der untersuchten, in Lagern lebenden Binnenvertriebenenhaushalte wurden in Bezug auf ihre Unterkunft als unterstützungsbedürftig befunden; REACH, *Multi-Cluster Needs Assessment (MCNA) – In-Camp IDPs*, September 2018, <https://bit.ly/2CWipsP>, S. 4. Siehe auch Foreign Policy, *Among Displaced Iraqis, One Group Is Worse Off than the Rest*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2J7jiBW>; The New Humanitarian, *As Displacement Runs to Years, Northern Iraq Camps Need an Overhaul*, 25. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xpg1SY>; WFP/UNHCR, *Joint Vulnerability Assessment June 2018*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2DyL1dn>, S. 48.

informellen Siedlungen leben, sind extremen Wetterbedingungen besonders ausgesetzt.³¹⁴ Die Schließung von Binnenvertriebenenlagern führte zur frühzeitigen und manchmal erzwungenen Rückkehr Binnenvertriebener in ihre Herkunftsgebiete und/oder zu erneuter Vertreibung.³¹⁵

Es wurde berichtet, dass die überwiegende Mehrheit der zurückgekehrten Binnenvertriebenen in eine gut erhaltene ehemalige Unterkunft zurückkehrte. Andere leben jedoch bei Gastfamilien oder in gemieteten Unterkünften, während 130.000 Rückkehrer in kritischen Unterkünften leben.³¹⁶ Beschädigte und zerstörte Wohnräume und ungelöste Probleme rund um Wohnsituation, Grundstück und Eigentum (HLP) sind Berichten zufolge ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr Binnenvertriebener.³¹⁷

2) Lebensgrundlagen

Die jahrelange Konfliktsituation und die gesunkenen Erdölpreise verursachten Berichten zufolge eine markante Zunahme der Armut,³¹⁸ insbesondere in vom Konflikt betroffenen Regionen und in Gegenden, die viele Binnenvertriebene beherbergen.³¹⁹ Trotz der verbesserten Konjunkturprognose seit dem Ende militärischer Großeinsätze, ist die Armutsrate in den vom Konflikt betroffenen Gebieten Berichten

³¹⁴ The New Humanitarian, *As Displacement Runs to Years, Northern Iraq Camps Need an Overhaul*, 25. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xpg1SY>; UNICEF, *Latest Threat to Displaced Children in Iraq: Winter*, 10. Dezember 2018, <https://uni.cf/2Roc6BK>; Kurdistan 24, *Latest Floods in Kurdistan Kill Teen, Damage IDP Camp, Close Roads*, 7. Dezember 2018, <https://bit.ly/2TIVkVL>; Rudaw, *Flooding Ruins Yazidi IDP Camp, Kills Villagers in Northern Iraq*, 23. November 2018, <https://bit.ly/2HEbR5T>; OCHA, *Iraq: Floods Leave Hundreds of Families Strained in Sinjar Mountain*, 23. Mai 2018, <https://bit.ly/2DJID2U>; IOM, *Soaring Temperatures Next Challenge for Mosul Displaced: IOM*, Mai 2017, <https://bit.ly/2qqzZPo>.

³¹⁵ Siehe Abschnitt II.D.3.b („Erzwungene und vorzeitige Rückkehr“).

³¹⁶ In den Verwaltungsbezirken Bagdad und Diyala leben laut Berichten jeweils 10 bzw. 12 Prozent der Rückkehrer in kritischen Unterkünften. In absoluten Zahlen befinden sich von den Menschen, die in kritischen Unterkünften leben, 85 Prozent in drei Verwaltungsbezirken: 41 Prozent in Ninawa, 24 Prozent in Salah ad-Din und 20 Prozent in Diyala. Mancherorts leben mehr als 70 Prozent der Rückkehrer in kritischen Unterkünften; IOM, *DTM Round 108 – February 2019*, 20. März 2019, <http://bit.ly/2JvOMF7>, S. 4.

³¹⁷ Siehe Abschnitt II.D.3.a („Rückkehrhindernisse“).

³¹⁸ „Seit 2014 hat der Irak eine Reihe an Schockmomenten erlitten, einschließlich des Krieges gegen den Islamischen Staat des Iraks und der Levante (ISIL) – der einst ein Drittel des Gesamtgebiets des Irak kontrollierte, die Binnenvertreibung von Millionen von Menschen, einen starken Rückgang der Erdölpreise und in jüngerer Zeit die Herausforderungen, die mit der Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in die von der Besetzung durch ISIL befreiten Gebiete einhergehen. Infolgedessen haben sich die Lebensbedingungen im Irak verschlechtert und ein großer Anteil der Bevölkerung ist verarmt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNDP, *Policy in Focus – Social Protection: Meeting Children’s Rights and Needs*, Band 15 (3), Dezember 2018, <https://bit.ly/2D0uxlE>, S. 16.

³¹⁹ Während die nationale Armutsquote im Jahr 2012 bei 18,9 Prozent lag, stieg sie Berichten zufolge im Jahr 2014 auf 22,5 Prozent an, was bedeutet, dass zusätzliche drei Millionen Iraker in die Armut getrieben wurden. In Gebieten, die am stärksten von Konflikten betroffen waren, lag die Armutsquote bei über 40 Prozent und in der Autonomen Region Kurdistan stieg sie infolge des großen Zustroms von 1,4 Millionen Binnenvertriebenen und mehr als 240.000 Flüchtlingen aus Syrien von 3,5 Prozent auf 12,5 Prozent an; World Bank, *Iraq Economic Monitor: From War to Reconstruction and Economic Recovery*, Frühling 2018, <https://bit.ly/2mPDR9l>, S. x. Siehe auch Rudaw, *22 Percent of Iraqis Live in Poverty*, 23. Oktober 2018, <https://bit.ly/2z1Au4U>; Al Jazeera, *Ramadan in Post-ISIL Iraq: 'For Us It's only Hunger and Poverty'*, 24. Mai 2018, <https://bit.ly/2KSogQo>.

zufolge nicht zurückgegangen.³²⁰ Viele Haushalte kommen trotz Erwerbstätigkeit nicht aus der Armut heraus.³²¹ Kinder machen Berichten zufolge den größten Anteil der in Armut lebenden Personen aus.³²²

Durch den Konflikt von 2014 bis 2017 wurde, wie berichtet wird, der Trend der sinkenden Arbeitslosigkeit umgekehrt.³²³ Vor allem unter Frauen³²⁴ und jungen Menschen ist die Arbeitslosenrate hoch.³²⁵ Die Besetzung von Arbeitsstellen im öffentlichen Sektor ist von Nepotismus entlang familiärer, stammesinterner, ethnisch-konfessioneller und politischer Linien beherrscht.³²⁶

³²⁰ OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 13. „Die monetäre Armutsquote wird Erwartungen zufolge im Vergleich zum Stand von 2014 (22,5 Prozent) – aufgrund jüngstem Wirtschaftswachstum und der verbesserten Sicherheitssituation – zurückgehen. Sie wird jedoch ungleichmäßig auf das ganze Land verteilt bleiben. Der Lebensstandard in den vom Konflikt betroffenen Gebieten ist aufgrund von Störungen des Arbeitsmarktes und der allgemeinen Wirtschaftsaktivität wahrscheinlich nach wie vor unter dem Standard von 2014. Binnenvertriebene mussten meist schwere Wohlstandsverluste durch den Verlust von Arbeitsplätzen und Lebensgrundlagen hinnehmen“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, The World Bank in Iraq – Overview, zuletzt aktualisiert 1. April 2019, www.worldbank.org/en/country/iraq/overview.

³²¹ Auch bereits vor dem letzten Konflikt „boten Jobs keinen Weg aus der Armut – 70 Prozent der armen Menschen leben in Haushalten, deren Haushaltsvorstand einer Arbeit nachgeht“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Iraq Economic Monitor: From War to Reconstruction and Economic Recovery with a Special Focus on Energy Subsidy Reform, Frühling 2018, <https://bit.ly/2mPDR9l>, S. x, 10. Siehe auch OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TylbMb>, S. 8, 61; Rudaw, Sadr City Epicenter of Poverty in Iraq's Capital, 27. April 2018, <https://bit.ly/2QgEmq3>; Xinhua, Feature: War, Poverty in Iraq Lead to Sharp Rise in Number of Elderly Laborers, 15. Februar 2018, <https://bit.ly/2SE2oNk>.

³²² UNDP, *Policy in Focus: – Social Protection: Meeting Children's Rights and Needs*, Band 15, Ausgabennr. 3, Dezember 2018, <https://bit.ly/2D0uxlE>, S. 16-17. „Eine Mehrheit armer Kinder erhält keinerlei Art Unterstützung seitens der Regierung“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNICEF, *Deep Inequality Continues to Shape the Lives of Children in Iraq*, 19. November 2018, <https://uni.cf/2RN8Ggk>. In den südlichen Verwaltungsbezirken, „in denen die Armutsquote bei über 30 Prozent liegt, (...) liegt die Armutsquote der Kinder bei 50 Prozent“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 10. Siehe auch nachfolgend „Bildung“.

³²³ „Die Arbeitslosenquote, die vor dem Einfall des ISIL zurückging, ist erneut auf das Niveau aus dem Jahr 2012 gestiegen. Beinahe ein Viertel der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist unausgelastet, d. h. sie sind entweder arbeitslos oder unterbeschäftigt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 13. Laut Schätzungen der Weltbank führte der Konflikt zu einer Einbuße von 800.000 Arbeitsplätzen und zu einem Anstieg der Arbeitslosenquote auf 15 Prozent im Jahr 2017; World Bank, Iraq Economic Monitor: From War to Reconstruction and Economic Recovery with a Special Focus on Energy Subsidy Reform, Frühling 2018, <https://bit.ly/2mPDR9l>, S. x, 10. Siehe auch United Nations Population Fund (UNFPA)/IOM, Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq, 13. September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 4, 38-43.

³²⁴ Die Frauenerwerbsquote liegt Berichten zufolge unter den bereits niedrigen Frauenerwerbsquoten im Nahen Osten und Nordafrika. Arbeitslosigkeit ist besonders verbreitet unter jungen Frauen: „Im Jahr 2017 waren etwa 56 Prozent der jungen Frauen arbeitslos verglichen mit den 29 Prozent der jungen Männer“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Iraq Economic Monitor: From War to Reconstruction and Economic Recovery with a Special Focus on Energy Subsidy Reform, Frühling 2018, <https://bit.ly/2mPDR9l>, S. 10. In der Region Kurdistan „repräsentieren arbeitstätige Frauen kaum 15% der Frauen im arbeitsfähigen Alter – verglichen mit einem Anteil von 70% an arbeitsfähigen Männern“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNFPA/IOM, Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq, 13. September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 38. Siehe auch NRC, East Mosul, Iraq Labor Market Assessment, September 2017, <https://bit.ly/2Jy6VwD>, S. 15.

³²⁵ „Junge Leute sind in Regierungsjobs unterrepräsentiert und das nur beschränkte Wachstum der Privatwirtschaft hat nicht wesentlich zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten – besonders für junge Iraker – beigetragen. Von 2005 bis 2014 ist die Arbeitslosigkeit irakischer Jugendlicher (Alter 15-24) trotz des Wirtschaftswachstums, das während dieser Periode im Durchschnitt bei über 6 Prozent lag, nie unter 32 Prozent gefallen, wobei geschätzt wird, dass die Jugendbeschäftigung seit damals auf über 33 Prozent gestiegen ist“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Iraq Economic Monitor: From War to Reconstruction and Economic Recovery with a Special Focus on Energy Subsidy Reform, Frühling 2018, <https://bit.ly/2mPDR9l>, S. 10. Siehe auch Kurdistan 24, New Kurdistan Survey Shows High Youth Unemployment, Low Income, 13. September 2018, <https://bit.ly/2HoppAL>; Financial Post, Soaring Unemployment Fuels Protests in Southern Iraq, 26. Juli 2018, <https://bit.ly/2zmK8zu>; Rudaw, Youth Unemployment a Major Challenge for Iraq's Next Government, 16. Mai 2018, <https://bit.ly/2L8H9zC>.

³²⁶ „Die Effizienz der Regierungsinstitutionen sowie der öffentlichen Verwaltung leidet unter der Stellenverteilung nach ethnisch-konfessionellen Maßstäben, was die leistungsorientierte Jobvergabe behindert. (...) Klientelismus und ethnisch-konfessionelle Überlegungen behindern die Entwicklung einer leistungsorientierten Kultur innerhalb der staatlichen Administration. Obwohl einige Institutionen wettbewerbliche Einstellungsverfahren eingeführt haben, sind sowohl Einstellungen als auch Entlassungen im Allgemeinen politisch motiviert“ [Übersetzung durch UNHCR]; Bertelsmann Foundation, BTI 2018 Country Report – Iraq, 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 14, 30. „Für Minderheiten, die in der Region Kurdistan oder in Gebieten leben, die de facto von kurdischen Behörden kontrolliert werden, setzt der Zugang zu Jobs im öffentlichen Sektor oft die Unterstützung der Ziele der kurdischen Hauptparteien voraus“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq, 2018,

Der Zugang zu Arbeitsplätzen und Erwerbsmöglichkeiten bleibt vor allem für Binnenvertriebene³²⁷ und Rückkehrer eine Herausforderung, was sich wiederum deren Zugangsmöglichkeiten zu Nahrung, Unterkunft, Gesundheit, Bildung und öffentlichen Versorgungsdienstleistungen beeinträchtigt.³²⁸ Der Zugang zu staatlichen Sozialprogrammen wie dem monatlichen Public Distribution System (PDS) und dem Cash Transfer Social Protection Programme ist Berichten zufolge nach wie vor schwierig.³²⁹ Es wird berichtet, dass viele Binnenvertriebene zur Befriedigung ihrer grundlegendsten Bedürfnisse Schulden machen und/oder auf negative Bewältigungsmechanismen zurückgreifen.³³⁰ Fehlendes Einkommen wurde als ein Rückkehrhindernis und als einer der Gründe für eine erneute Vertreibung von Rückkehrern angegeben.³³¹

Der Großteil der Bevölkerung in Basra und anderen Teilen des Südirak sind auf die Landwirtschaft als Haupteinnahmequelle angewiesen. Jedoch kam es laut Berichten durch eine anhaltende Wasserkrise zur Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen vieler Bauern, was eine signifikante Bevölkerungsbewegung von ländlichen in städtische Gebiete dieser Region zur Folge hatte.³³²

3) Ernährungssicherheit

Die Auswirkungen des Konflikts der Jahre 2014 bis 2017 auf die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit sind nach wie vor gravierend.³³³ Der Konflikt führte zu einem umfassenden Verlust von Vieh, zu Schäden an landwirtschaftlichen Werkzeugen und Maschinen und zu einer

<http://bit.ly/2VKsoYo>, S. 18. Siehe auch ICG, A New Generation of Activists Circumvents Iraq's Political Paralysis, 5. März 2019, <https://bit.ly/2tRjLzl>.

³²⁷ „Immer weniger erwachsene Binnenvertriebene haben eine Arbeit, sodass jeder berufstätige Erwachsene in einem Binnenvertriebenenhaushalt mehr als sechs weitere Haushaltsmitglieder unterstützt“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Iraq's Economic Outlook – October 2018, 3. Oktober 2018, <https://bit.ly/2QZjCD9>, S. 2.

³²⁸ OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 4. „Für Binnenvertriebene, die in Lagern leben, gestaltet es sich besonders schwer, eine Beschäftigung zu finden (die Hälfte der Männer hat die Hoffnung, einen Job zu finden, aufgegeben)“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNFPA/IOM, Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq, 13. September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 42.

³²⁹ „Hindernisse umfassen fehlende nötige Ausweispapiere zur Registrierung in Sozialprogramme, unzureichende Beurteilungskapazitäten der Behörden sowie komplizierte Registrierungsprozesse“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 9. Siehe auch nachfolgend „Ernährungssicherheit“.

³³⁰ „Bezüglich der Familien, die glaubwürdig eingeschätzt werden können, wird Schätzungen zufolge davon ausgegangen, dass 24 Prozent der binnervertriebenen Familien auf negative Bewältigungsstrategien zurückgreifen, um in Notfallsituationen ihre grundlegendsten Bedürfnisse zu stillen – das umfasst u.a. Kinder, welche die Schule abbrechen, um zu arbeiten; Straftaten sowie Kinder- und Zwangsehen. Mehr als 60 Prozent der betroffenen Menschen, die befragt wurden, gaben an, Schulden zu machen – mehrheitlich um Grundbedürfnisse zu stillen; die durchschnittliche Schuldenhöhe pro Haushalt ist 2,2 Millionen Irakische Dinar (das entspricht 1.800 US-Dollar)“ [Übersetzung durch UNHCR]. Und weiter: „Sex zur Sicherung des Überlebens ist zur häufigen Maßnahme geworden aufgrund beschränkter wirtschaftlicher Möglichkeiten und Lücken in der Unterstützung“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 4, 29.

³³¹ Siehe Abschnitt II.D.3.a („Rückkehrhindernisse“).

³³² „Der Landwirtschaftssektor ist seit Langem die hauptsächliche Unterhaltsquelle für mehr als 70 % der ländlichen Gemeinschaften im Verwaltungsbezirk [Basra] und ist die größte und einzige Beschäftigungsquelle in ländlichen Regionen. (...) Die Beeinträchtigung des Landwirtschaftssektors als direkte Folge des Klimawandels – einschließlich niedrigeren Wasserständen von Flüssen, erhöhtem Salzgehalt des Wassers und verringertem Regenfall – hat dazu geführt, dass eine große Anzahl an Bauern und Saisonarbeitern ihre Einkommensmöglichkeiten verloren haben. Das hat bedeutende Bevölkerungsbewegungen von ländlichen zu städtischen Gebieten in der Region ausgelöst, da Menschen alternative Erwerbsmöglichkeiten suchen. Der Mehrheit dieser Personen mangelt es an den erforderlichen Fähigkeiten, um eine reguläre Beschäftigung zu sichern. Frauen sind zusätzlich benachteiligt, wenn es darum geht, alternative Existenzmöglichkeiten zu sichern, da es ihnen aufgrund kultureller Einschränkungen nicht erlaubt ist, am Arbeitsmarkt teilzuhaben“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC, Basra Fact Finding Mission Report #3, 19. Oktober 2018, <https://bit.ly/2RxrKLG>, S. 4. Siehe auch Al Bawaba, The Decimation of the Fertile Crescent's Marshlands is Destabilizing Iraq, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2t7qjct>; The Independent, Iraq Water Shortages Could Force Four Million People to Flee Their Homes, 8. Oktober 2018, <https://ind.pn/2C3wV1f>; MEE, Drought, Dams and Dry Rivers: Iraqi Farmers Are Giving Up Hope, 18. September 2018, <https://shar.es/a1MsBM>.

³³³ Verglichen mit den Werten vor Konfliktbeginn hat sich die landwirtschaftliche Produktionskapazität Berichten zufolge um geschätzte 40 Prozent verringert; Food and Agriculture Organization (FAO), Iraq – Recovery and Resilience Plan 2018-2019, 8. Februar 2018, <https://bit.ly/2EFijf>, S. 1.

weitverbreiteten Verunreinigung von landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Blindgängern.³³⁴ Verglichen mit den Werten vor Ausbruch des Konflikts ist die landwirtschaftliche Produktionskapazität um geschätzte 40 Prozent gesunken.³³⁵ Eine verringerte Kaufkraft aufgrund begrenzter Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts und eine unregelmäßige Bereitstellung von Lebensmittelrationen durch das öffentliche Verteilungssystem PDS³³⁶ – vor allem in ehemals von ISIS besetzten Gebieten – sind Berichten zufolge für den eingeschränkten Zugang von Personen zu Lebensmitteln verantwortlich.³³⁷ Infolgedessen leiden geschätzte zwei Millionen Personen an Nahrungsmittelknappheit.³³⁸ Der Großteil (60 %) dieser Personen lebt in ursprünglich von ISIS kontrollierten Gegenden, wobei weiblich geführte Haushalte unter den vulnerabelsten sind.³³⁹ Es wird berichtet, dass vulnerable Haushalte auf negative und nicht nachhaltige Bewältigungsmechanismen wie kleinere Essensportionen, seltenere Mahlzeiten oder Verschuldung zurückgreifen.³⁴⁰

4) Gesundheit

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte hat sich das öffentliche Gesundheitssystem im Irak aufgrund von wiederkehrenden Konflikten, jahrelangen Wirtschaftssanktionen, Finanzierungsdefiziten, Korruption und Vernachlässigung stetig verschlechtert.³⁴¹ Im Zuge der Kämpfe gegen ISIS wurden viele

³³⁴ FAO, Iraq – Recovery and Resilience Plan 2018-2019, 8. Februar 2018, <https://bit.ly/2EFiljF>, S. 1. „Die Auswirkung des durch den ISIL verursachten Konflikts auf den Landwirtschaftssektor war verheerend und umfasst enorme Bevölkerungsbewegungen, die Zerstörung und Beschädigung von Wassersystemen, von Bewässerungsanlagen und anderer landwirtschaftlicher Infrastruktur, die Störung von Wertschöpfungsketten sowie den Verlust persönlicher Vermögenswerte, Erntegut und Viehzucht sowie Nahrungsmittelvorräten“ [Übersetzung durch UNHCR]; FAO, Restoration of Agriculture and Water Systems Sub-Programme, Oktober 2018, <https://bit.ly/2SmjrmT>, S. vii. „Die Landwirtschaft war besonders betroffen durch nachhaltige Verluste in der Produktion, Lagerung und Viehbestand, was Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erträge und Beschäftigung sowie auf Ernährungssicherheit nach sich zieht“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Damage and Needs Assessment of Affected Governorates, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. xvii. Siehe auch Reuters, Special Report: How Iraq's Agricultural Heartland Is Dying of Thirst, 25. Juli 2018, <https://reut.rs/2Od8fY1>; FAO, Humanitarian Response Plan 2018, <https://bit.ly/2yLhqB8>, S. 2; EPIC, Iraqi Agriculture in Crisis, 20. Juli 2017, <https://bit.ly/2z5VuhX>.

³³⁵ Siehe Fn. 333. „Bevor der ISIL im Jahr 2014 im Zentralirak und im nordwestlichen Irak die Kontrolle übernahm, machte die Pflanzenproduktion (...) in Ninawa und Salah ad-Din fast 70 Prozent der Haushaltseinkommen aus. Rund 70 bis 80 Prozent der Anbaugelände für Mais, Weizen und Gerste in Salah ad-Din wurden beschädigt oder zerstört. In Ninawa wurden 32 Prozent der Weizenanbauflächen schwer beschädigt und 68 Prozent wurden gänzlich unnutzbar. Nur rund 20 Prozent der Landwirte haben laut Annahmen Zugang zu Bewässerung verglichen mit 65 Prozent vor der Krise“ [Übersetzung durch UNHCR]; FAO, Humanitarian Response Plan 2018, <https://bit.ly/2yLhqB8>, S. 2.

³³⁶ Das öffentliche Verteilungssystem PDS bleibt weiterhin das größte soziale Sicherheitsnetz des Irak; WFP, *WFP Supports Iraq in Modernising its Public Distribution System*, 9. Januar 2019, <https://bit.ly/2FpUQd1>.

³³⁷ „(...) während 97 Prozent der gebietsansässigen Haushalte PDS-Rationen erhalten, trifft dies nur auf 74 Prozent der Binnenvertriebenen zu“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Damage and Needs Assessment of Affected Governorates, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 34. In früheren ISIS-Gebieten ist der Zugang zu subventionierten grundlegenden Lebensmittelrationen des PDS Berichten zufolge beschränkt, was eine Folge von noch nicht explodierten Geschützen und logistischen Herausforderungen ist; WFP, Evidence from WFP Multi-Purpose Cash Operations: A Report on Pre/Post Outcome Results of MPCA in Mosul, Iraq – May 2018, 7. Juni 2018, <https://bit.ly/2pZlPTZ>, S. 3. „Haushalte [in kürzlich zurückeroberten und unzugänglichen Gebieten] haben beschränkten Zugang zum öffentlichen Verteilungssystem (PDS) – einem wichtigen sozialen Sicherheitsnetz, das Iraker berechtigt, Mehl-, Reis- und Speiseölrationen von der Regierung zu bekommen. Eine Einschätzung von Oktober 2017 gab an, dass 74 Prozent der Einwohner von und 90 Prozent der Rückkehrer nach Mossul keine Unterstützung durch das PDS erhielten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Food Security Information Network/WFP, Global Report on Food Crises, 21. März 2018, <https://bit.ly/2RZ7ROH>, S. 76. Im Oktober 2018 erhielten etwa 65 Prozent der Binnenvertriebenen in Lagern aufgrund unerwarteter Finanzierungslücken nur die Hälfte ihrer PDS-Rationen; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TylbMb>, S. 8.

³³⁸ Bei der Mehrheit von ihnen (77 Prozent) handelt es sich um Frauen, Kinder oder ältere Personen; FAO, *Humanitarian Response Plan 2018*, <https://bit.ly/2yLhqB8>, S. 2. Siehe auch OCHA, *Iraq: 2018 Humanitarian Response Plan (February 2018)*, 21. März 2018, <https://bit.ly/2Jiwv7P>, S. 43; DRC/NRC/IRC, *The Long Road Home: Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq – Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2NaevOd>, S. 17.

³³⁹ „In manchen Verwaltungsbezirken sind 43 % der Vertriebenenhaushalte, die von Frauen geführt werden, von Lebensmittelunsicherheit betroffen“ [Übersetzung durch UNHCR]; FAO, *Humanitarian Response Plan 2018*, <https://bit.ly/2yLhqB8>, S. 2.

³⁴⁰ Ebd.; FAO, *Humanitarian Response Plan 2018*, <https://bit.ly/2yLhqB8>, S. 2; FAO, *Restoration of Agriculture and Water Systems Sub-Programme*, Oktober 2018, <https://bit.ly/2SmjrmT>, S. 8; REACH, *Comparative Multi-Cluster Assessment of Internally Displaced Persons Living in Camps – Iraq*, Juli 2017, <https://bit.ly/2xVJBDJ>, S. 18-19.

³⁴¹ „Der Gesundheitszustand der irakischen Bevölkerung musste wegen der Jahrzehnte des Krieges und wirtschaftlicher Sanktionen schwere Schläge einstecken. (...) Gesundheitsdienstleistungen haben sich verschlechtert und der Sektor war mit andauernden Engpässen an Medikamenten und anderen Vorräten konfrontiert. Darüber hinaus haben der momentan anhaltende Konflikt und

Gesundheitseinrichtungen schwer beschädigt oder zerstört und trotz der Sanierung einiger dieser Einrichtungen konnte in Bezug auf die Leistungsfähigkeit bisher noch nicht wieder das gleiche Niveau wie vor dem Krieg erreicht werden.³⁴²

Öffentliche Gesundheitseinrichtungen sind oft in einem schlechten Zustand und auch wiederkehrende Medikamentenengpässe sowie der Mangel an qualifiziertem Personal stellen ein ernsthaftes Problem dar.³⁴³ Die Situation in der Autonomen Region Kurdistan ist vergleichsweise besser. Allerdings wurde die Gesundheitsinfrastruktur in dieser Region durch die hohe Anzahl Vertriebener und eine Zunahme konfliktbedingter Verletzungen und Behinderungen überlastet.³⁴⁴

In Gebieten, die von ISIS zurückerobert wurden, stellen eine schlechte Hygiene aufgrund mangelnder Wasser- und Stromversorgung, beschädigte Gebäude und das Vorhandensein von USBVs ein

die schlechte Sicherheitslage die Gesundheitsinfrastruktur des Landes weiter beeinträchtigt. Viele Gesundheitsfachkräfte sind auf der Suche nach Sicherheit in Nachbarländer und ins Ausland geflüchtet und der Zugang der Bevölkerung zu grundlegenden Gesundheitsdiensten wurde immer mehr erschwert“ [Übersetzung durch UNHCR]; WHO, Iraq – Primary Health Care, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2RHYfue>. „Die Lebenserwartung im Irak beläuft sich auf ca. 69 Jahre – eine Zahl, die unter dem Durchschnitt vergleichbarer Länder und dem Durchschnitt der Länder der MENA-Region von 73 Jahren liegt. Während die Lebenserwartung seit den 1960er-Jahren gestiegen ist, scheint dieser Anstieg im letzten Jahrzehnt stagniert zu haben, was wohl auf den andauernden Konflikt im Land zurückzuführen ist. Die Gesundheitsindikatoren des Irak bezüglich Mutter- und Kindgesundheit haben die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) nicht erreicht. Mangelernährung hat sich als signifikante Herausforderung für das öffentliche Gesundheitswesen herauskristalisiert – besonders bezüglich Kindern unter fünf Jahren“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Damage and Needs Assessment of Affected Governorates, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 20. Siehe auch EPIC, Iraq’s Public Healthcare System in Crisis, 7. März 2017, <https://bit.ly/2CdVh6T>.

³⁴² Mit Stand Ende 2018 sind Berichten zufolge ein Drittel der Krankenhäuser und 14 Prozent der Zentren für medizinische Grundversorgung im Verwaltungsbezirk Ninawa zerstört; während 35 Prozent der Zentren für medizinische Grundversorgung im Verwaltungsbezirk Kirkuk nicht einsatzbereit sind. Im Verwaltungsbezirk Al-Anbar sind 17 Prozent der Krankenhäuser nur bedingt einsatzbereit; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 33. „Während des Konflikts wurden neun von dreizehn öffentlichen Krankenhäusern in Mosul beschädigt, was zu einer 70-prozentigen Reduktion von Kapazitäten im Gesundheitswesen und von Krankenhausbetten führte. Der Wiederaufbau von Gesundheitseinrichtungen schritt äußerst langsam voran und es sind nach wie vor weniger als 1.000 Krankenhausbetten bei einer Bevölkerung von 1,8 Millionen Menschen vorhanden. Dies entspricht der Hälfte des international anerkannten Mindeststandards für die Zurverfügungstellung von Gesundheitsleistungen in einem humanitären Kontext“ [Übersetzung durch UNHCR]; MSF, A Year on from Battle, Mosul’s Healthcare System Is still in Ruins, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2FooEqy>. „Partner haben mehr als 50 Prozent der Einrichtungen primärer Gesundheitsversorgung saniert, während andere – darunter Krankenhäuser, die eine sekundäre und tertiäre Gesundheitsversorgung anbieten – weiterhin geschlossen bleiben“ [Übersetzung durch UNHCR]; WHO, Iraq: Situation Report Ausgabennr. 8, 1. September - 30. September, 30. September 2018, <https://bit.ly/2yo96P3>, S. 2; „Hinsichtlich der Beschädigung dieser Einrichtungen, zeigt sich, dass, mit Ausnahme von Tel Afar, Al-Muqdadiyya (Ebd.) und Ramadi, in allen anderen Städten zumindest die Hälfte derer Einrichtungen entweder teilweise oder komplett zerstört wurde. (...) Tel Afar, Al-Muqdadiyya (Ebd.) und Ramadi scheinen die Ausnahme zu sein – 50 Prozent oder mehr derer Einrichtungen blieben unbeschädigt“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, Damage and Needs Assessment of Affected Governorates, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 20. Siehe auch The New Arab, Two Hospitals Reopen in War-Damaged Iraqi City Mosul, 9. September 2018, <https://bit.ly/2CgnRo9>; The National, Charred and Understaffed, Ramadi Hospital still Bears the Scars of ISIS, 27. Juni 2018, <https://bit.ly/2M8YDgk>; Reuters, Health System in Mosul Remains Broken one Year after Defeat of Islamic State, 17. Juli 2018, <https://reut.rs/2zIng0y>.

³⁴³ OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 35. „Das Gesundheitssystem in Westmosul und al-Hawidscha, wo die meisten Krankenhäuser und Kliniken von Bomben getroffen wurden, ist nach wie vor in einem desolaten Zustand und es herrsch ein enormer Mangel an Ausstattung, medizinischem Personal und Medikamenten“ [Übersetzung durch UNHCR]; MSF, After Years of Armed Conflict the Health Sector in some Areas of Iraq Has Almost Ground to a Halt, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2CeQJ05>. „Lokale Krankenhäuser haben minderqualifiziertes Personal und eine unterdurchschnittliche Ausstattung und verfügen womöglich über kein Standardrepertoire an Medikamenten“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State/Bureau of Diplomatic Security, Iraq 2019 Crime & Safety Report: Baghdad, 27. Februar 2019, <http://bit.ly/2OkUVkx>. Siehe auch France 24, Iraq Doctors Say Vendettas Threaten Their Lives as They Save Others, 28. Februar 2019, <http://f24.my/4W2V.T>; The National, Charred and Understaffed, Ramadi Hospital still Bears the Scars of ISIS, 27. Juni 2018, <https://bit.ly/2M8YDgk>; K4D, Helpdesk Report – Iraqi State Capabilities, 18. Mai 2018, <https://bit.ly/2M42D1q>, S. 6. Bezüglich der anhaltenden Drohungen von gewalttätigen Vergeltungsschlägen gegen medizinisches Personal siehe auch nachfolgend Fußnote 454.

³⁴⁴ CEIP, A Struggle to Care for Iraq’s Disabled, 20. Dezember 2017, <https://bit.ly/2FrzvQw>. Diejenigen, die es sich leisten können, bezahlen Unsummen für Gesundheitsleistungen in Privateinrichtungen, die sie für qualitativ hochwertiger halten; K4D, Helpdesk Report – Iraqi State Capabilities, 18. Mai 2018, <https://bit.ly/2M42D1q>, S. 13.

zusätzliches Gesundheitsrisiko dar und erhöhen den Bedarf an Gesundheitsversorgung.³⁴⁵ Der Mangel an Gesundheitsleistungen wurde als eines der Hindernisse für eine Rückkehr angegeben.³⁴⁶

Aus dem Krieg gegen ISIS gingen viele körperlich und psychisch traumatisierte oder behinderte Personen hervor.³⁴⁷ Allerdings wurde über signifikante Lücken in der Bereitstellung von psychischer und psychosozialer Unterstützung berichtet,³⁴⁸ unter anderem aufgrund eines akuten Mangels an Psychiatern und psychotherapeutischem Fachpersonal.³⁴⁹

5) Bildung

Der jüngste Konflikt führte Berichten zufolge zu einer weiteren Verschlechterung des irakischen Bildungssystems.³⁵⁰ Es wird berichtet, dass in Konfliktgebieten ein Viertel der Kinder keinen oder nur begrenzten Zugang zu formalen Bildungsangeboten hat.³⁵¹ Hiervon sind vor allem die Kinder

³⁴⁵ „Im Mai dieses Jahres [2018] standen zum Beispiel 95 Prozent der Traumafälle, die in der Notaufnahme [des Ärzte ohne Grenzen-Krankenhauses in Westmossul] aufgenommen wurden, in Zusammenhang mit unsicheren Lebensbedingungen, wie etwa herabfallenden Trümmern, einstürzenden Gebäuden oder Personen, die von instabilen Gebäudestrukturen stürzten“ [Übersetzung durch UNCHR]; MSF, *A Year on from Battle, Mosul's Healthcare System Is still in Ruins*, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2FooEqy>. Siehe auch WHO, Iraq: Situation Report Ausgabenr. 8, 1. September - 30. September, 30. September 2018, <https://bit.ly/2yo96P3>, S. 3.

³⁴⁶ Siehe Abschnitt II.D.3.a („Rückkehrhindernisse“).

³⁴⁷ „Die psychischen und psychosozialen Unterstützungsbedürfnisse der betroffenen Bevölkerung sind allem Anschein nach stärker geworden – es wurden seither ungesehene Level an Suiziden und Suizidversuchen gemeldet“ [Übersetzung durch UNCHR]; OCHA, Iraq: 2018 Humanitarian Response Plan (February 2018), 21. März 2018, <https://bit.ly/2Jiwv7P>, S. 31. „Auch die Anzahl an Personen, die an einer psychischen Erkrankung und anderen Komplikationen aufgrund stress- und konfliktbedingter Verluste leiden, ist beträchtlich angestiegen. Beinahe 2 % der konfliktbetroffenen Bevölkerung sehen sich mit schweren psychischen Problemen konfrontiert, wobei Frauen, Kinder und alte Menschen diesbezüglich zur vulnerabelsten Bevölkerungsgruppe zählen“ [Übersetzung durch UNCHR]; WHO, Italy Supports Physical and Mental Health Services in Ninewa, 18. Dezember 2018, <https://bit.ly/2M4XTIX>. Siehe auch The Guardian, Iraq's War-Damaged Children Need Specialist Help to Heal Their Trauma, 3. August 2018, <https://bit.ly/2vh9woK>; Save the Children, Picking Up the Pieces: Rebuilding the Lives of Mosul's Children after Years of Conflict and Violence, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2LO3m9i>; VOA, *Traumatized, IS Children Mourn as World Celebrates Their Loss*, 10. April 2018, <https://bit.ly/2wnDaZg>; UNU, Cradled by Conflict: Child Involvement with Armed Groups in Contemporary Conflict, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2NXbzW8>, S. 104.

³⁴⁸ The Wire, *After Years of Conflict, Iraq Grapples with a Mental Health Crisis*, 11. April 2019, <https://bit.ly/2IM8eKP>; UNHCR, *Iraq Protection Update (August 2018)*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2SbVyP2>, S. 1. „Jesidische Frauen, die eine langwierige IS-Gefangenschaft und Versklavung überlebt hatten, beklagten weiterhin den Mangel an zugänglicher medizinischer und psychosozialer Betreuung und das Fehlen eines diesbezüglichen einheitlichen Systems. Im August [2018] wurde Amnesty International von jesidischen Frauen, die kürzlich aus IS-Gefangenschaft in Syrien geflohen und in den Irak zurückgekehrt waren, erzählt, dass sie Probleme hatten, medizinische und psychologische Betreuung zu bezahlen (...)“ [Übersetzung durch UNCHR]; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>, S. 4.

³⁴⁹ WHO, Mental Health and Psychosocial Support Training Session Concludes in Dahuk Governorate, 28. Oktober 2018, <https://bit.ly/2M5nUYB>. Siehe auch MSF, Iraq: Mental Health Needs Mount after Years of War, 15. Juni 2017, <https://bit.ly/2FmJSpc>; EPIC, Iraq's Quiet Mental Health Crisis, 5. Mai 2017, <https://bit.ly/2OhVbQL>; The New Humanitarian, Iraq's Growing Mental Health Problem, 16. Januar 2017, <https://bit.ly/2SJHJzq>.

³⁵⁰ „Das irakische Bildungssystem hat sich in den vergangenen 40 Jahren hinsichtlich Zugang, Gerechtigkeit und Qualität drastisch verschlechtert“ [Übersetzung durch UNCHR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 25.

³⁵¹ OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 48. „Das im Jahr 2018 durchgeführte Multi Cluster Needs Assessment (MCNA) identifizierte einige Herausforderungen, die sich auf den Zugang von Kindern zu Bildung auswirken – darunter die Unfähigkeit, für bildungsbezogene Kosten aufzukommen (30 Prozent); ein generelles fehlendes Interesse für Schule seitens der Kinder (10 Prozent); Behinderung oder gesundheitliche Probleme, die eine Anwesenheit und Teilnahme verhindern und die Notwendigkeit, durch einkommensbildende Tätigkeiten zum Familieneinkommen beizutragen. Im Irak sehen sich Mädchen überproportional mit Hindernissen konfrontiert, die eine Bildungsteilhabe hemmen. Statistiken, die von Partnern zusammengetragen wurden, weisen darauf hin, dass Mädchen bei Erreichen der sechsten Schulstufe weniger als die Hälfte der Schüler im Bildungswesen ausmachen“ [Übersetzung durch UNCHR]; UNICEF/Save the Children/Education Cluster, *Iraq Education Cluster Strategy 2019*, 9. Februar 2019, <https://bit.ly/2JdqwpJ>, S. 8.

Binnenvertriebener³⁵² und von Rückkehrern betroffen.³⁵³ In diesen Gegenden wurden viele schulische Einrichtungen Berichten zufolge beschädigt oder zerstört,³⁵⁴ während bei anderen durch den jahrelangen Konflikt, Vernachlässigung und mangelnde Investitionen das Niveau signifikant gesunken ist.³⁵⁵

Berichten zufolge mangelt es Schulen im ganzen Land an grundlegender Ausstattung und an Wasser- und Stromversorgung.³⁵⁶ Außerdem sind die Schulen überlaufen und es herrscht ein Mangel an qualifizierten Lehrern, an Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien.³⁵⁷ Der Mangel an adäquaten schulischen Einrichtungen führt dazu, dass viele Schulen ihren Unterricht im Schichtbetrieb abhalten müssen, worunter das Bildungsniveau weiter leidet.³⁵⁸

³⁵² Ein Drittel der binnenvertriebenen Kinder im Schulalter, die in Lagern leben, und ein Viertel der binnenvertriebenen Kinder, die außerhalb von Lagern leben, haben keinen Zugang zu formalen Bildungsmöglichkeiten; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 48. „(...) [M]ehr als 600.000 vertriebene Kinder haben ein gesamtes Schuljahr verpasst“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNICEF, *New School, New Friends, New Start: Rebuilding Education in Mosul*, 27. Juni 2018, <https://uni.cf/2KiiFa8>.

³⁵³ In Rückkehrgebieten haben 21 Prozent der Kinder keinen Zugang zu formaler Bildung; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 48.

³⁵⁴ „In 16 Städten innerhalb der sieben [vom Konflikt betroffenen] Verwaltungsbezirke [d. h. in Al-Anbar, Babil, Diyala, Kirkuk, Ninawa, Salah Al-Din und Bagdad] wurden ausführliche Analysen durchgeführt, die darauf hinwiesen, dass der Sektor großen Schaden erlitten hat. Lediglich 38 Prozent der gesamten Schulinfrastruktur, bezüglich welcher Daten in den 16 Städten vorhanden waren, sind nicht zerstört, während 18 Prozent (190 Einrichtungen) komplett zerstört wurden. Die Zerstörung von Bildungseinrichtungen konzentrierte sich auf Falludscha, Mossul und Ramadi, wo 71, 65 bzw. 62 Prozent der Einrichtungen durch heftige Kämpfe zerstört wurden. Es wird vermutet, dass sämtliche Schulmaterialien aufgebraucht oder zerstört wurden. Gebiete, die vormals vom ISIS kontrolliert wurden, erlitten angesichts der absichtlichen Kampagne der Gruppe zur Verbreitung von Extremismus durch Bildung die größten Verluste“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2ihQOlr>, S. i. Siehe auch „Damage Inventory“ [Auflistung von Schäden; Übersetzung durch UNHCR] auf Seite 26 desselben Berichts. Das NRC berichtete, dass alleine in Westmossul 62 Schulen komplett zerstört und 207 beschädigt wurden; NRC, *Mosul still a Pile of Rubble One Year on*, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2lW04cP>. Siehe auch UNICEF/Save the Children/Education Cluster, *Iraq Education Cluster Strategy 2019*, 9. Februar 2019, <https://bit.ly/2JdqwpJ>, S. 8; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 49; Global Coalition to Protect Education from Attack, *Education Under Attack 2018 – Iraq*, 11. Mai 2018, <https://www.refworld.org/docid/5be9430d4.html>.

³⁵⁵ Laut UNICEF bedarf die Hälfte aller öffentlichen Schulen im Land eines Wiederaufbaus; UNICEF, *Deep Inequality Continues to Shape the Lives of Children in Iraq*, 19. November 2018, <https://uni.cf/2R9YIHG>. Siehe auch OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 48; Kurdistan 24, *Nearly Century-Old School in Sulaimani to Be Fixed as Demands for more Schools Increase*, 19. Oktober 2018, <https://bit.ly/2FKHgBV>; Open Democracy, *Corruption Corrodes Kurdish Education*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2sHVgJF>. Laut UNICEF besteht Bedarf an zusätzlichen 7.500 Schulen, um den Zugang zu Bildung zu verbessern; AFP, *Wealth Gaps Affecting School Children in Iraq: UN*, 19. November 2018, <http://f24.my/410E.T>.

³⁵⁶ Die Situation ist vor allem im Verwaltungsbezirk Basra, in dem sich die Wasser- und Sanitäreinrichtungen aufgrund der anhaltenden Wasserkrise verschlechtert haben, besonders stark ausgeprägt. Berichten zufolge sind dadurch mehr als 277.000 Kinder der Gefahr ausgesetzt, sich in der Schule mit Krankheiten zu infizieren, die über Wasser übertragen werden; NRC, *A Clean Drop in the Ocean: Working in Iraq's Worst Health Crisis*, 19. Februar 2019, <https://bit.ly/2SP01ep>; NRC, *Iraq: Basra's Children Face Disease Outbreak in Rundown Schools*, 23. Oktober 2018, <https://bit.ly/2D1nNLZ>. Siehe auch ACTED/PIN, *No Lost Generation: After ISIL, Children in Iraq Are Given a Second Chance at Learning, Friendship, and Life*, 26. September 2018, <https://bit.ly/2sHlkOq>.

³⁵⁷ „Die Bildungsministerien der Autonomen Region Kurdistan und der irakischen Bundesregierung weisen auf eine ausreichende Anzahl an Lehrern auf ihrer Gehaltsliste hin. Aufgrund von Vertreibung kam es in manchen Gebieten jedoch zu einem Mangel an qualifizierten Lehrkräften“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 49. Siehe auch UNICEF/Save the Children/Education Cluster, *Iraq Education Cluster Strategy 2019*, 9. Februar 2019, <https://bit.ly/2JdqwpJ>, S. 8; AFP, *Kids in Iraq Camps Dream Big, but They Can't Enroll in School*, 26. Dezember 2018, <https://bit.ly/2WddoD8>; Al-Monitor, *Why Has Illiteracy Rate Gone Up in Iraq?*, 9. Dezember 2018, <http://almon.co/355h>; MEE, *'We Have Received Nothing': Sinjar's only School Pleads for Help in Post-IS Iraq*, 30. April 2018, <https://bit.ly/2HvC3zx>.

³⁵⁸ OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 49. Laut Fadhil al-Shuwayli, einem Mitglied des Bildungsausschusses des Provinzrats Bagdads „[b]efinden sich in einem Klassenzimmer manchmal bis zu 80 Schüler“ [Übersetzung durch UNHCR]; Diyaruna, *Shortage of Buildings, Truancy Plague Iraqi Schools*, 4. Dezember 2018, <http://diyaruna.com/r/titk>. „Kinder im Irak können davon ausgehen, bis zum Alter von 18 Jahren 6,9 Jahre Schulbildung zu absolvieren, aufgeteilt auf Vorschule, Grundschule und weiterführende Schule. Wenn die Schuljahre jedoch gemäß der Lernqualität angeglichen werden, entspricht dies lediglich vier Jahren mit einem Lernabstand von 2,9 Jahren“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Building Strong Human Capital in Iraq to Unleash Economic Potential*, 21. Oktober 2018, <https://goo.gl/dc12Ux>. Laut Peter Hawkins, UNICEF-Vertreter für den Irak, „erhalten Kinder, die Schulen besuchen, die den Unterricht in drei Schichten abhalten [triple shift schools], weniger als zehn Kontaktstunden pro Woche (...)“ [Übersetzung

Die Anmelde- und Anwesenheitsraten sind in den südlichen Verwaltungsbezirken, die nach wie vor die ärmsten des Landes sind, sowie in den konfliktbetroffenen Verwaltungsbezirken al-Anbar und Ninawa Berichten zufolge am niedrigsten.³⁵⁹ Armut und Unfähigkeit, bildungsbezogene Kosten zu bezahlen, werden als zwei der Hauptgründe dafür angegeben, weshalb Kinder die Schule abbrechen.³⁶⁰ Der Anteil der Schüler, die die Schule abbrechen, ist unter Jugendlichen und Mädchen besonders hoch.³⁶¹ Der fehlende Zugang zu und die fehlende Teilnahm an Bildungsangeboten erhöht für Kinder und Jugendliche das Risiko Kinderarbeit, Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen, Kinderehe und psychosozialen Druck ausgesetzt zu werden.³⁶²

Kindern ohne offizielle Dokumente, z.B. jenen aus Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern verbunden sind, wird regelmäßig der Zugang zu Bildung verwehrt.³⁶³

6) Wasser, sanitäre Anlagen und Strom

In den vom Konflikt betroffenen Gebieten wurden die Wasser- und die sanitäre Infrastruktur stark beschädigt,³⁶⁴ während in Gegenden, in denen sich Vertriebene angesiedelt haben, die bestehenden Systeme durch den gesteigerten Bedarf überlastet wurden.³⁶⁵ Im ganzen Land wird die Situation durch die berichtete Wasserknappheit³⁶⁶ und mangelhafte Infrastruktur, z.B. von

durch UNHCR]; UNICEF, *Educating Children 'Is the only Hope for the Future of Iraq'*, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2AYbBZW>. Siehe auch NRC, *A Clean Drop in the Ocean: Working in Iraq's Worst Health Crisis*, 19. Februar 2019, <https://bit.ly/2SP01ep>; MEE, *'We Have Received Nothing': Sinjar's only School Pleads for Help in Post-IS Iraq*, 30. April 2018, <https://bit.ly/2HvC3zx>.

³⁵⁹ UNICEF, *Deep Inequality Continues to Shape the Lives of Children in Iraq*, 19. November 2018, <https://uni.cf/2R9YIHG>. „Am 19. Januar [2019], berichtete die Al Mada Press, dass das irakische Central Bureau of Statistics einen neuen Bericht über die Quote von Schulabbrechern im Grundschulbereich im gesamten Irak veröffentlicht hatte, in dem ein Anstieg an Schülern verzeichnet wurde, die nicht einmal die Grundschule abschließen konnten“; EPIC, *ISHM: January 11 – January 24, 2019*, 24. Januar 2019, <https://bit.ly/2G40rGf>.

³⁶⁰ In der Autonomen Region Kurdistan „sind wirtschaftliche Not, eine zu geringe Anzahl an Schulen in ländlichen Gegenden und fehlendes Transportwesen nur ein paar jener Faktoren, die es Kindern aus benachteiligten Verhältnissen verwehren, eine Ausbildung zu erhalten, die ihr Leben und das Leben ihrer Gemeinschaften verändern könnte“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNICEF, *The Lives of Children in the Kurdistan Region of Iraq Have Improved, but Challenges Remain, New Survey Reveals*, 17. Dezember 2018, <https://bit.ly/2BsNVMD>. „Immer mehr Mädchen und Jungen, die inner- und außerhalb von Lagern leben, besuchen keine Schule. Dies ist hauptsächlich auf das Fehlen finanzieller Mittel zurückzuführen (...). Und weiter zeigt sich: „Der Hauptgrund, aus dem Kinder keine Bildung erhalten, ist die Tatsache, dass sich Haushalte die ‚Gebühren nicht leisten können“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 31, 49, 52. „Während beinahe alle Kinder (92 Prozent) in Grundschulen angemeldet sind, schließt lediglich ein bisschen mehr als die Hälfte jener Kinder, die aus ärmlichen Verhältnissen stammen, die Grundschule auch ab. Die Kluft wird in höheren Klassen weiterführender Schulen größer, wo im Vergleich zu den drei Vierteln der Kinder, die aus wohlhabenderen Verhältnissen stammen, weniger als ein Viertel der armen Kinder einen Abschluss macht“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNICEF, *Deep Inequality Continues to Shape the Lives of Children in Iraq*, 19. November 2018, <https://uni.cf/2R9YIHG>. Siehe auch AFP, *Kids in Iraq Camps Dream Big, but They Can't Enroll in School*, 26. Dezember 2018, <https://bit.ly/2WddoD8>; Open Democracy, *Corruption Corrodes Kurdish Education*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2sHVgUF>; Education Policy and Data Center, *Iraq – National Education Profile 2018 Update*, 2018, <https://bit.ly/2sJaGYA>, S. 1.

³⁶¹ „Die Geschlechterkluft blieb weiterhin groß, wobei Mädchen eher einen schlechten Zugang erhalten und keine Schule besuchen. (...) Bedenken bezüglich der Sicherheit von Mädchen auf deren Schulweg und die Einführung von Praktiken, wie etwa frühe Verheiratung, hatten eine höhere Rate an Schulabbrüchen und eine Unterrepräsentation von Mädchen sowohl in Grundschulen als auch weiterführenden Schulen zur Folge“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 25. Siehe auch OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 49.

³⁶² OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 50. Siehe auch Asia Times, *In Mosul, Children out of School and at Risk of Recruitment*, 6. November 2018, <http://ati.ms/Fvollp>.

³⁶³ Siehe Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“) und III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“).

³⁶⁴ In vom Konflikt betroffenen Gebieten haben Wasser-, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen (WASH) schweren Schäden und Zerstörung erlitten: „Insgesamt wurden 1.488 Einrichtungen in den 31 am stärksten zerstörten Städten Anbar, Diyala, Ninawa und Salah ad-Din und in Babil, Bagdad und Kirkuk identifiziert. Berichten zufolge wurden von diesen Einrichtungen 1.359 komplett zerstört und 369 teilweise beschädigt. (...) Die prozentual größte Zerstörung liegt in Ninawa vor, gefolgt von Anbar und Kirkuk“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 94.

³⁶⁵ OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 36; Bertelsmann Foundation, *BTI 2018 Country Report – Iraq*, 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 9.

³⁶⁶ „Im Jahr 2018 waren 25 Prozent der Gesamtbevölkerung in den südlichen Verwaltungsbezirken (ungefähr 1,9 Millionen Menschen) von einer beträchtlichen Quantitäts- und Qualitätsabnahme öffentlicher Wasserversorgung betroffen, was sich

Abwasseraufbereitungsanlagen, noch weiter erschwert.³⁶⁷ Die betroffenen Bevölkerungsgruppen leiden unter unzureichendem Zugang zu Trinkwasser und angemessenen sanitären Einrichtungen,³⁶⁸ wodurch sie dem Risiko durch Wasser übertragener Krankheiten ausgesetzt sind.³⁶⁹ Berichten zufolge tragen die niedrigen Wasserstände zu einem Anstieg des Salzgehalts bei, wodurch das Wasser nicht mehr als Trinkwasser oder für den landwirtschaftlichen Gebrauch genutzt werden kann.³⁷⁰

Die Zuverlässigkeit der Stromversorgung, die aufgrund der heruntergekommenen Infrastruktur schon vorher niedrig war,³⁷¹ ist Berichten zufolge infolge konfliktbedingter Schäden und Zerstörungen der elektrischen Infrastruktur weiter gesunken.³⁷² Es wird berichtet, dass sich die mangelhafte öffentliche

negativ auf diese Region auswirkte, in der die Armutsquote bereits bei über 30 Prozent lag“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 8. Berichten zufolge wird die Wasserknappheit durch sich veränderte klimatische und meteorologische Bedingungen verursacht, sowie durch großflächige Dammbauarbeiten in der stromaufwärts gelegenen Türkei und im Iran und durch einen erhöhten Wasserbedarf aufgrund von Vertreibung und Bevölkerungswachstum verschlimmert; AFP, *Despite Full Reservoirs, Iraq Water Woes Far from over*, 1. Mai 2019, <https://shar.es/a0nx30>; Financial Times, *Iraq's City of Black Gold Pays a High Price for Petrodollars*, 29. April 2019, <https://on.ft.com/2PEUjHq>; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 36; OCHA, Iraq: Humanitarian Bulletin, August 2018, 31. August 2018, <https://bit.ly/2RgXmWi>, S. 1; Clingendael Institute, *More than Infrastructures: Water Challenges in Iraq*, Juli 2018, <https://bit.ly/2sNb5sU>, S. 1-2.

³⁶⁷ „Im Irak gibt es nur 26 zentrale Kläranlagen, von denen neun entweder nicht oder nur teilweise funktionsfähig sind. Manche Verwaltungsbezirke, wie etwa Ninawa, Kirkuk, Diyala, Basra und Wassit, haben keine Kläranlagen. Im Verwaltungsbezirk Bagdad werden, wie berichtet wird, jeden Tag 1,5 Millionen Tonnen ungeklärtes Abwasser aufgrund fehlender Kläranlagen in den Fluss Tigris geleert“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 36. Siehe auch AFP, *Despite Full Reservoirs, Iraq Water Woes Far from over*, 1. Mai 2019, <https://shar.es/a0nx30>; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 94.

³⁶⁸ „Die Hälfte aller irakischen Haushalte ist gefährdet, verunreinigtes Wasser zu trinken und weniger als 40 Prozent der Bevölkerung haben Zugang zu Trinkwasser in ihrem Zuhause, wodurch Kinder dem großen Risiko ausgesetzt sind, sich mit einer Krankheit anzustecken, die über das Wasser übertragen wird“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNICEF, *Deep Inequality Continues to Shape the Lives of Children in Iraq*, 19. November 2018, <https://uni.cf/2R9YIHG>. „In allen Verwaltungsbezirken schwankt der Prozentsatz an Haushalten, die Zugang zu Wasser hatten, zwischen 40 und 60 Prozent. In Städten wie Ramadi, Beygee, Bakhdaa, Al-Ba'adsch und Hatra haben jedoch nur 20 Prozent oder weniger der Haushalte Zugang zu Wasser, wodurch Haushalte auf Wassertransporter für sauberes Wasser angewiesen sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 94. Siehe auch OCHA, HRP 2019, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 8.

³⁶⁹ „Berichte des Umweltministeriums weisen darauf hin, dass die bakterielle Verunreinigung von Oberflächenwasser zwischen den einzelnen Verwaltungsbezirken variiert und jeweils zwischen drei und 35 Prozent liegt. In Basra sind über 70 Prozent der Wasserquellen verunreinigt“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 36. „Die vulnerablen Bevölkerungsgruppen leben weiterhin weitgehend in Lagern, informellen Siedlungen und innerhalb von Gastgemeinden, welche aufgrund deren Überfüllung oft das Risiko einer Exposition und Übertragung von Infektionskrankheiten, mitunter Cholera, bergen. Weiterhin können auch Personen, die in kürzlich zurückeroberten Gebieten leben und Rückkehrer in Ostmosul und anderen zurückeroberten Städten und Dörfern im gesamten Irak dem Risiko einer Ansteckung mit Cholera ausgesetzt sein, aufgrund von Infrastrukturschäden, die den Zugang zu sicherem Wasser und sanitären Anlagen sowie Gesundheitsversorgung einschränken“ [Übersetzung durch UNHCR]; Health Cluster Iraq/WASH Cluster Iraq, *Iraq Health and WASH Cluster Acute Diarrheal Disease (including Cholera) Preparedness and Response Plan*, Oktober 2018, <https://bit.ly/2CI96e1>, S. 3. Siehe auch Xinhua, *Hundreds Affected by Pollution in Iraq's Salahudin Province*, 5. April 2018, <https://bit.ly/2FL41Wn>.

³⁷⁰ „(...) in den fünf südlichen Verwaltungsbezirken wird erwartet, dass die Wasserknappheit über die kommenden Monate ansteigen wird, wodurch ungefähr 25 Prozent dieser zwei Millionen Personen zählenden Bevölkerung dem Risiko eines Ausfalls der Wasserversorgung, über das Wasser übertragener Krankheiten und einer möglichen Vertreibung ausgesetzt sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Special Representative of the United Nations Secretary-General for Iraq – Briefing to the Security Council by SRSG Jan Kubiš*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2zWY7gi>. „In manchen Gebieten weist das Wasser einen so hohen Salzgehalt auf, dass es nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden kann“ [Übersetzung durch UNHCR]; Clingendael Institute, *More than Infrastructures: Water Challenges in Iraq*, Juli 2018, <https://bit.ly/2sNb5sU>, S. 6. Siehe auch Abschnitte II.D.1 („Binnenvertreibungen“) und II.F.2 („Sicherung der Lebensgrundlagen“).

³⁷¹ „Vor dem Konflikt mit dem ISIS sah sich der irakische Stromsektor mit einer Reihe gleichzeitiger und verbundener Herausforderungen konfrontiert. Aufgrund jahrelanger Sanktionen und vergangener Konflikte gestalteten sich erforderliche Investitionen in Wiederaufbau, Sanierungen und die Ausweitung der Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, um der immer größer werdenden Nachfrage gerecht zu werden, als unzureichend, was zu einem maroden Netzwerk und einer schlechten Stromversorgungssicherheit führte“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 71. Siehe auch K4D, *Helpdesk Report – Iraqi State Capabilities*, 18. Mai 2018, <https://bit.ly/2M42D1q>, S. 5-6.

³⁷² „(...) mehr als 55 Prozent wichtiger Infrastrukturen (...) wurde teilweise beschädigt und weitere 33 Prozent wurden komplett zerstört. 17 Kraftwerke wurden aufgrund von heftigen Bodenkämpfen, Artilleriegeschossen, Luftangriffen und Plünderung zerstört oder zum Teil beschädigt. Zusätzlich wurden 14 Prozent der Freileitungsmasten zerstört und müssen wieder aufgebaut werden.

Stromversorgung³⁷³ negativ auf die Funktionstüchtigkeit und die Wiederherstellung des Gesundheitswesens, der Wasserversorgung, der sanitären Infrastruktur, des Bildungssystems und des Telekommunikationsnetzwerkes auswirkt.³⁷⁴ Häufige Stromausfälle zwingen viele Iraker dazu, Strom von privaten Dieselgeneratoren zu beziehen, was eine enorme finanzielle Belastung darstellt.³⁷⁵

In Gegenden mit fortdauernder ISIS-Präsenz verübt die Gruppierung Berichten zufolge Anschläge auf die Wasser- und Erdölinfrastruktur sowie auf Strommasten und -leitungen, was in den betroffenen Gebieten Stromausfälle zur Folge hat.³⁷⁶

III. Beurteilung der internationalen Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus dem Irak

A. Der Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen, die einem oder mehreren der in diesem Abschnitt erläuterten Risikoprofile entsprechen, abhängig von den jeweiligen Umständen des Falles möglicherweise internationalen Schutz benötigen. Die Liste der der aufgeführten Risikoprofile erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; die Profile basieren auf dem Informationsstand von UNHCR zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts. Ein Antrag sollte nicht automatisch als unbegründet erachtet werden, nur weil er keinem der hier aufgeführten Profile entspricht.

Abhängig von den spezifischen Umständen des Falles benötigen möglicherweise auch Familienangehörige oder andere Menschen, die mit einer Person dieser Risikoprofile eng verbunden sind, aufgrund ihrer Verbindung mit der gefährdeten Person internationalen Schutz.

Sofern relevant müssen frühere Verfolgungen, denen der Antragsteller auf internationalen Schutz möglicherweise ausgesetzt war, besonders berücksichtigt werden. Bestimmte Anträge Asylsuchender aus dem Irak – auch solcher, die möglicherweise einem der hier aufgelisteten Risikoprofile entsprechen

In vielen Verwaltungsbezirken liegen weitreichende Infrastrukturschäden vor und entsprechende Städte haben kaum bis keinen Zugang zum öffentlichen Stromnetz. (...) Einschätzungen zufolge haben derzeit sechs Städte keinen Zugang zu öffentlicher Stromversorgung und vier Städte, je nach Stadtteil, verfügen weiterhin nur über einen relativ eingeschränkten Zugang zu Strom aus dem öffentlichen Stromnetz“ [Übersetzung durch UNHCR]; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 72, 73.

³⁷³ „Der Irak kann insgesamt ungefähr 16.000 Megawatt Strom erzeugen. Dies liegt weit unter dem Bedarf, der bei rund 24.000 Megawatt liegt. Im Sommer, wenn die Temperaturen heiße 50 Grad Celsius erreichen, kann dieser Bedarf rapide auf 30.000 Megawatt ansteigen. Ein Großteil dieser Unterversorgung ist technischer Natur: Wenn der Irak Strom überträgt, gehen laut dem Iraq Energy Institute (IEI) 30 bis 50 Prozent aufgrund der schlechten Infrastruktur verloren“ [Übersetzung durch UNHCR]; AFP, *Iraq Seeks Power Revamp to Head Off Sanctions and Protests*, 28. November 2018 <https://bit.ly/2P6zqTA>.

³⁷⁴ World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 73.

³⁷⁵ Al-Bayan Center for Planning and Studies, *Electricity Generation in Iraq – Problems and Solutions*, 19. September 2018, <https://bit.ly/2FOOxAQ>, S. 1-2; World Bank, *Damage and Needs Assessment of Affected Governorates*, Januar 2018, <https://bit.ly/2lhQOlr>, S. 70. Die anhaltende Abnahme des Wasserniveaus in Flüssen hat Berichten zufolge zu einer verringerten Stromproduktion durch Wasserkraftwerke geführt; Clingendael Institute, *More than Infrastructures: Water Challenges in Iraq*, Juli 2018, <https://bit.ly/2sNb5sU>, S. 2; International Peace Institute, *Protests in Southern Iraq Intensify, Is Instability to Follow?*, 24. Juli 2018, <https://bit.ly/2FXFEnG>.

³⁷⁶ „Die Sabotageangriffe des Islamischen Staates auf die Strom- und Wasserversorgung zielen wahrscheinlich darauf ab, die Unfähigkeit des irakischen Staates, eine Grundversorgung zur Verfügung zu stellen, zu verstärken und gegen die Regierung gerichtete Proteste seitens der Bevölkerung zu provozieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; Jane’s 360, *Increasingly Bold Islamic State Attacks Indicate Aspiration to Exploit Civil-State Tensions and Seize Control of Iraq’s Energy Installations*, 26. Oktober 2018, <https://bit.ly/2UJ56S5>. Siehe auch Bas News, *IS Attacks Oil Field in Northern Iraq*, 23. März 2019, <https://bit.ly/2UGhC4j>; US Department of Defense, *Lead Inspector General for Operation Inherent Resolve I Quarterly Report to the United States Congress I October 1, 2018 – December 31, 2018*, 4. Februar 2019, <https://bit.ly/2GalvM8>, S. 31; Kurdistan 24, *Kurdish Security Says VBIED Attacks Re-Emerging, IS Assassinations Unabated in October*, 4. November 2018, <https://bit.ly/2RjEsgE>; NRT, *ISIS Destroys Another Transmission Tower in Hawija*, 21. September 2018, <https://bit.ly/2Rc7bUs>; Diyaruna, *Iraq Takes Steps to Prevent Power Line Sabotage*, 30. August 2018, <http://diyaruna.com/r/t0p8>; Rudaw, *Kirkuk-Diyala Electricity Lines Sabotaged again; Iraq Blames ‘Terrorism’*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2CMGeRZ>.

– sollten gegebenenfalls auf einen möglichen Ausschluss vom Flüchtlingsstatus (siehe Abschnitt III.D) geprüft werden.

Alle von Asylsuchenden gestellten Anträge müssen in fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und anhand aktueller und relevanter Herkunftslandinformationen inhaltlich geprüft werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anträge auf Grundlage der Flüchtlingskriterien der Genfer Flüchtlingskonvention, der Flüchtlingsdefinition in regionalen Instrumenten, des Mandats von UNHCR oder ergänzender Schutzformen basierend auf weitergehenden internationalen Schutzkriterien untersucht werden.

Der Status anerkannter Flüchtlinge sollte nur dann einer erneuten Prüfung unterzogen werden, wenn in Einzelfällen Anhaltspunkte vorhanden sind, dass Gründe

- (i) für die Aberkennung des Flüchtlingsstatus vorliegen und dieser ursprünglich zu Unrecht zuerkannt wurde,
- (ii) für den Widerruf des Flüchtlingsstatus aufgrund von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen oder
- (iii) für die Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1C (1-4) der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen.

UNHCR ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation im Irak eine Beendigung des Flüchtlingsstatus nach Artikel 1C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention nicht rechtfertigt.

1) *Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen*

a) *Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen*

Personen mit überwiegend sunnitisch-arabischer Identität und zwar vornehmlich aber nicht ausschließlich Männer und Jungen im kampffähigen Alter aus Gebieten, die zuvor von ISIS besetzt waren, werden Berichten zufolge kollektiv verdächtigt, mit ISIS verbunden zu sein oder ISIS zu unterstützen.³⁷⁷ Seit 2014 waren Zivilisten dieses Profils regelmäßig verschiedenen Vergeltungsmaßnahmen in Form von Gewaltanwendung und Missbrauch durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt, unter anderem während Militäreinsätzen gegen ISIS, während und nach der Flucht aus durch ISIS besetzten Gebieten, nach der Wiedereroberung dieser Gebiete und während anhaltender Sicherheitseinsätze gegen Überreste von ISIS.

Im Allgemeinen sind Strafverfahren gegen Personen, für die ein begründeter Verdacht hinsichtlich der Begehung von Straftaten besteht, vollkommen rechtmäßig, jedoch müssen diese den jeweiligen Gesetzen entsprechen und die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren erfüllen. Jedoch stellen Beobachter fest, dass die ISF, damit verbundene Kräfte und die kurdischen Sicherheitskräfte Personen regelmäßig auf der Basis weitläufiger, diskriminierender und sich häufig überschneidender Kriterien eine Verbindung zu ISIS unterstellen. Zu diesen Kriterien gehören:³⁷⁸

³⁷⁷ Berichten zufolge existiert eine „(...) weitverbreitete Stigmatisierung ganzer Stämme und Gemeinschaften aufgrund der Tatsache, dass diese die Herrschaft des ISIS überlebt haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; InterAction, *Moving Forward Together, Leaving no One Behind: From Stigmatization to Social Cohesion in Post-Conflict Iraq*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2r2TtZg>, S. 3. „Die Art und Weise, wie der irakische Staat derzeit mit Personen mit Verbindungen zum IS umgeht, wird von Sunniten weitgehend als kollektive Bestrafung sunnitischer Zivilisten aufgefasst, nur weil diese in Gebieten leben, die vom IS kontrolliert und beherrscht wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 27. Siehe auch Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS), *Meet Iraq's Sunni Arabs – A Strategic Profile*, Oktober 2017, <https://bit.ly/2zmT3BE>, S. 2.

³⁷⁸ „Unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung nahmen irakische Kräfte willkürlich hauptsächlich sunnitische Männer fest, misshandelten und folterten diese und ließen sie aus Gebieten, in denen der ISIS aktiv war, verschwinden (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Im Irak herrscht die weitverbreitete Annahme vor, dass allein die Tatsache, in einem vom Islamischen Staat kontrollierten Gebiet zu leben, als Unterstützungshandlung des Terrorismus anzusehen sei“ [Übersetzung durch UNHCR]; Washington Post, *How the Iraqi Crackdown on the Islamic State May Actually Increase Support for the Islamic State*, 7. Januar 2019, <https://wapo.st/2M7roKh>. „[Bei] beinahe allen Fällen, die Human Rights Watch für diesen Bericht dokumentierte, handelte es sich um sunnitisch-arabische Männer. Ihre Familien gaben alle an, dass sie glaubten, das Verschwindenlassen sei aufgrund deren

- die religiöse und ethnische Zugehörigkeit (sunnitische Araber oder Turkmenen³⁷⁹),
- Geschlecht und Alter (Männer und Jungen im kampffähigen Alter),
- familiärer Hintergrund und Stammeszugehörigkeit, einschließlich des Herkunftsortes und/oder
- Wohnsitz in einem ehemals von ISIS besetzten Gebiet im Zeitraum der Besetzung durch ISIS.

Gegen Personen dieser Profile wird regelmäßig der Verdacht der Verwicklung mit ISIS erhoben und zwar unabhängig von der Art dieser Beteiligung – also unabhängig davon, ob diese freiwillig oder erzwungen, ziviler oder militärischer Natur war.³⁸⁰ Es wird berichtet, dass Personen dieser Profile auf Basis fragwürdiger Beweise verhaftet werden, z.B. aufgrund von Aussagen geheimer Informanten oder weil sie auf „Fahndungslisten“ stehen, die von verschiedenen Sicherheitsakteuren geführt werden.³⁸¹

religiöser, stammesbezogener oder familiärer Identität, passiert; Merkmale, die von irakischen Kräften dazu genutzt wurden, den Männern Sympathie für den ISIS und Al-Qaida zu unterstellen. Human Rights Watch weiß von keinen konkreten Beweisen, die eine Verbindung zwischen den verschwundenen Personen und dem ISIS belegen. (...) Mit Ausnahme eines Verschwindens zielten sämtliche Fälle von Verschwindenlassen an Checkpoints auf Einzelpersonen ab, die aus Regionen stammten oder in Regionen lebten, die zwischen 2014 und 2017 für unterschiedliche Zeiträume vom ISIS kontrolliert worden waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 3. „Alle Anwälte gaben an, dass Beamte bestimmte Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Zugehörigkeit zu einem Stamm oder ihres Familiennamens automatisch als mit dem ISIS verbunden betrachteten. Dies gilt auch für Personen, die oder deren Verwandte in einer Reihe von Datenbanken auftauchen, in denen wegen Verbindungen zum ISIS ‚gesuchte Personen‘ erfasst sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Officials Threatening, Arresting Lawyers*, 12. September 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ba0bd2e4.html>. „Die Art und Weise, wie die irakische Regierung mit Personen mit Verbindungen zum IS umgeht, wird weitgehend als kollektive Bestrafung sunnitischer Zivilisten aufgefasst, die zufällig in Gebieten lebten und arbeiteten, die von der Gruppe eingenommen wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Lawfare, *Iraq's Harsh Approach to Punishing Islamic State 'Collaborators' Stands to Have Counterproductive Consequences*, 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2K3votp>. „Vielen zivilen Bewohnern von IS-kontrollierten Gebieten und Verwandten von IS-Mitgliedern blieb keine andere Wahl, als mit der Gruppe zu kooperieren, da Widerstand mit ‚Apostasie‘ gleichgesetzt wurde und deshalb mit dem Tod bestraft werden konnte. Als sich der IS im Jahr 2017 aus irakischem Territorium zurückzog, hinterließ er eine Bevölkerung, die nun von irakischen Behörden mehrheitlich als am Terrorismus beteiligt erachtet wird (...). Männer, Frauen und Kinder wurden von irakischen Behörden (Männer im kampffähigen Alter) oder räumlicher Nähe zu Mossul und anderen umkämpften Gebieten, verdächtigt wurden, Verbindungen zum IS zu unterhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 4, 22. „Der Tradition nach legt der Sozialvertrag des Stammessystems fest, dass ein Anschlag auf ein Mitglied als Beleidigung aller Mitglieder gilt. Angesichts der derzeitigen Lage scheint sich der Vertrag ins Umgekehrte zu verwandeln: Den Stämmen wird vorgeworfen, mit dem ISIL zusammenzuarbeiten, da sich einzelne Mitglieder oder Familien auf die Seite der Extremisten stellen“ [Übersetzung durch UNHCR]; War on the Rocks, *Baghdad Must Seize the Chance to Work With Iraq's Tribes*, 17. Januar 2018, <https://bit.ly/2PolhzW>.

³⁷⁹ Während die Anzahl sunnitischer Turkmenen weit geringer ist als jene sunnitischer Araber, gelten ähnliche Überlegungen in beiden Fällen. Berichten zufolge wird bezüglich sunnitischer Turkmenen regelmäßig angenommen, dass sich diese im Jahr 2014, als der ISIS mehrheitlich von Turkmenen bevölkerte Gebiete – darunter die Ortschaft Tal Afar (Ninawa) – einnahm, auf dessen Seite gestellt haben. „Viele in Ninive bezichtigen die sunnitischen Turkmenen aus Tal Afar Hardcore-Anhänger und Unterstützer des ISIS und zuvor der Al-Qaida zu sein“ [Übersetzung durch UNHCR]; United States Institute for Peace (USIP), *With Key Iraqi Province Retaken from ISIS, What's Next?*, 1. September 2018, <https://bit.ly/2w57uL9>. Siehe auch MRGI, *Turkmen*, updated November 2017, <https://bit.ly/2AmCMfT>; Al Jazeera, *Iraq's Turkmen Mobilise for a Post-ISIL Future*, 13. Februar 2017, <https://bit.ly/2PSMMP>.

³⁸⁰ „Einzelpersonen mit Verbindungen zum ISIS, sei es als Kämpfer, zivile Kollaborateure oder rein als Bewohner von ISIS-kontrollierten Gebieten, sind von lokalen Gemeinschaften, Stammesbehörden und von mit dem Staat verbundenen Kräften stigmatisiert worden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *A Will to Punish – The Shia View of Dealing with ISIS Suspects in the Hands of Iraqi Justice*, Juli 2018, <https://bit.ly/2JVfHda>, S. 5. „Grundsätzlich zeigte sich die irakische Regierung nicht bereit dazu, zwischen den vielen unterschiedlichen Arten von Anhängern zu differenzieren: zivile Bewohner von IS-kontrollierten Gebieten, die der Gruppe Steuern zahlen mussten; zivile Angestellte, die in vom IS geleiteten Einrichtungen arbeiteten; IS-Kämpfer, oder Verwandte von Personen, die für den IS arbeiteten oder kämpften. Auch ihr verschiedentlich ausgeprägte Schuldhaftigkeit wird nicht anerkannt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Lawfare, *Iraq's Harsh Approach to Punishing Islamic State 'Collaborators' Stands to Have Counterproductive Consequences*, 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2K3votp>. Siehe auch The Independent, *Mosul's Sunni Residents Face Mass Persecution as ISIS 'Collaborators'*, 13. Juli 2017, <https://ind.pn/2tQAOKc>.

³⁸¹ „Das US-Verteidigungsministerium schätzte, dass 3.000 bis 5.000 ISIS-Kämpfer Mossul, eine der Hochburgen der Gruppe, verteidigten. Laut leitenden irakischen Geheimdienstbeamten wurde die Liste mutmaßlicher ISIS-Anhänger Berichten zufolge jedoch immer länger und umfasste ungefähr 100.000 Namen. Diese Listen beziehen Personen mitein, die verdächtigt wurden auf irgendeine Weise am ISIS beteiligt zu sein – auch solche in unterstützenden Funktionen wie etwa Fahrer oder Köche. Manche der Personen auf der Liste waren möglicherweise überhaupt nicht mit ISIS involviert, werden dessen jedoch wegen einer Verwicklung ihrer Familienmitglieder mit dem ISIS verdächtigt oder aber weil Gemeinchaftsmitglieder allein aufgrund persönlicher oder lokaler Konflikte Namen für die Liste vorgeschlagen haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *„Everyone Must Confess“*, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>. „Manche Polizeibeamten verhaften Zivilisten lediglich auf Basis von Informationen, die von geheimen Informanten stammen. Diese Praktik erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Zivilisten fälschlich

Im Kontext der Militäreinsätze gegen ISIS zwischen 2014 und 2017 wurden Zivilisten dieser Profile Berichten zufolge zum Ziel der ISF, damit verbundener Kräfte und der kurdischen Sicherheitskräfte in Bezug auf willkürliche Festnahmen und Gefangenschaft,³⁸² Entführung, erzwungenes Verschwinden, Folter und andere Formen von Misshandlung sowie außergerichtliche Hinrichtungen.³⁸³ In diesem Zeitraum ereigneten sich sowohl in Konfliktgebieten als auch anderenorts willkürliche Festnahmen und Verschwindenlassen vermeintlicher ISIS-Mitglieder und -Unterstützer Berichten zufolge vornehmlich in Kontrollzentren und an Checkpoints, zuhause sowie in Binnenvertriebenenlagern und während Sicherheits-Razzien.³⁸⁴

Es wird berichtet, dass die Räumungsaktionen und Verhaftungskampagnen gegen ISIS-Verdächtige in den von ISIS zurückeroberten Gebieten und anderenorts auch nach dem Ende der großen Militäreinsätze gegen ISIS Ende 2017 weitergehen.³⁸⁵ Für Personen, die einer Verwicklung mit ISIS

beschuldigt werden und sich vor ihrer Gerichtsanhörungen mit langwierigen Haftstrafen in überfüllten Einrichtungen konfrontiert sehen, in denen sie hinsichtlich Misshandlungen und Zwangsgeständnissen gefährdet sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 3. „Fahndungslisten sind kaum durch Quellen belegt und weitgehend als fehlerhaft anerkannt. Verschiedene irakische Sicherheitskräfte verwenden ihre eigenen Fahndungslisten und bemühen sich kaum darum, sich mit den entsprechenden Geheimdiensten abzusprechen oder diese Listen abzugleichen. (...) Es kann vorkommen, dass Einzelpersonen aufgrund der Ähnlichkeit ihres Nachnamens mit einem Nachnamen auf einer Fahndungsliste verhaftet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 22. „Trotz der Tatsache, dass die zur Sicherheitsprüfung verwendete Datenbank Namen von Einzelpersonen enthält, wird die gesamte Familie für schuldig befunden – in manchen Fällen betrifft dies Familienmitglieder bis zum vierten Grad. Das bedeutet, dass selbst entfernte Verwandte, wie etwa ein Großonkel oder Cousin ersten Grades, ungeachtet deren eigener Handlungen oder ihrer tatsächlichen Verbindung zum Hauptverdächtigen, als ISIL-Anhänger eingestuft werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; POMEPS, *Legal Pluralism and Justice in Iraq after ISIL*, 10. September 2018, <https://bit.ly/2rpzPqw>. Siehe auch S. 23 desselben Berichts. „Behörden verhaften regelmäßig Personen und verfügen dabei kaum über anderes Beweismaterial als deren Namen, die mit jenen Namen auf einer Liste von Flüchtigen übereinstimmen. Viele Einwohner von Mossul vermeiden ein Passieren der Checkpoints, da sie befürchten, dass ihre Namen irrtümlich auf solchen Listen auftauchen könnten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Washington Post, *Mosul Residents Say Corruption Rises after Islamic State's Fall in Iraq*, 30. Dezember 2018, <https://go.shr.lc/2CGanDH>; Siehe auch Foreign Policy, *Among Displaced Iraqis, One Group Is Worse Off than the Rest*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2J7jiBW>; AP, *A Neighbor's Word Can Bring Death Sentence in Iraq IS Trials*, 9. Juli 2018, <https://bit.ly/2KKFvqr>; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 9, 23-50; AFP, *In Mosul, Hundreds Fear Arrest for Sharing Names with Jihadists*, 3. März 2018, <http://f24.my/2buv.T>.

³⁸² „Irakische Kräfte inhaftierten willkürlich einige ISIS-Verdächtige, vorwiegend sunnitische Männer, viele von ihnen für mehrere Monate. Laut Zeugen und Familienmitgliedern nahmen Sicherheitskräfte regelmäßig Verdächtige fest ohne das Vorhandensein einer gerichtlichen Anordnung, eines Haftbefehls oder eines sonstiges Dokumentes, das die Verhaftung rechtfertigte, und gaben oftmals keine Begründung für die Verhaftung an“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>.

³⁸³ Weitere berichtete Verletzungen und Missbräuche umfassten Zwangsräumungen, Plünderungen, Brandstiftung an und Zerstörung von Häusern und in manchen Fällen die vorsätzliche Zerstörung ganzer Dörfer sowie Rückkehrsperrern für sunnitisch-arabische und sunnitisch-turkmenische Bewohner; siehe Abschnitt II.E.1 („Menschenrechtssituation – Staatliche Akteure“).

³⁸⁴ Rudaw, *Sunnis from Anbar Plead for the Release of Loved Ones by Iraqi Security*, 22. Januar 2019, <https://bit.ly/2RXNd4j>; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 3, 23-50; UNHCR, *UNHCR Iraq Protection Update – August 2018*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2POL6zm>, S. 1; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 7-8; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 22; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 17.

³⁸⁵ „Während sich die Situation an vielen der aktiven Fronten im Kampf zwischen irakischen Streitkräften und dem Islamischen Staat (ISIS) bis 2018 beruhigt hatte, wurden Militäroperationen gegen Schläferzellen und ländliche ISIS-Nester weiter fortgeführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Behörden verhaften regelmäßig Personen und verfügen dabei kaum über anderes Beweismaterial als deren Namen, die mit Namen auf einer Liste von Flüchtigen übereinstimmen. Viele Einwohner von Mossul vermeiden ein Passieren der Checkpoints, da sie befürchten, dass ihre Namen irrtümlich auf solchen Listen auftauchen könnten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Washington Post, *Mosul Residents Say Corruption Rises after Islamic State's Fall in Iraq*, 30. Dezember 2018, <https://go.shr.lc/2CGanDH>. „Sicherheitskräfte verhaften häufig mutmaßliche Terroristen oder zerschlagen Schläferzellen (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; AFP, *Mosul Fears Return of Daesh Nightmare*, 9. November 2018, <https://bit.ly/2rOzIXF>. „Während Absperr- und Suchoperationen umstellen und riegeln Sicherheitskräfte ein Gebiet ab und versammeln alle Männer im Alter von 16 Jahren und älter in einer Schule oder Moschee, um deren Identitäten zu überprüfen“ [Übersetzung durch UNHCR]; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 5. Siehe auch HRW, „Everyone Must Confess“, 6. März 2019, <http://bit.ly/2Jdtlql>; The New York Review of Books, *Undeclared, ISIS Is Back in Iraq*, 13. Februar 2019, <https://bit.ly/2GJfHsy>; Yahoo News, *On Patrol with the Iraqi Militia Hunting the Last Remnants of the Islamic State Group*, 19. November 2018, <https://yhoo.it/2S0DVks>; HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27.

verdächtig werden – einschließlich derer, die nicht in gewaltsame Handlungen verwickelt waren; derer, die zur Kooperation mit ISIS gezwungen wurden; die wirtschaftlich davon abhängig waren, ihren Job im öffentlichen Sektor unter der Verwaltung durch ISIS zu behalten (z.B. Beamte, Ärzte in öffentlichen Krankenhäusern, Lehrer) oder einfach nur in einem von ISIS kontrollierten Gebiet lebten – besteht das Risiko willkürlicher Festnahme, erzwungenen Verschwindens, Folter und anderen Formen der Misshandlung, außergerichtlicher Hinrichtungen und unfairer Gerichtsverhandlungen, die zu Todesurteilen aufgrund der vermeintlichen Verbindung mit oder Unterstützung von ISIS führen können.³⁸⁶

Berichten zufolge bestehen nach wie vor in mehreren Verwaltungsbezirken Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen, die unter anderem Bürgerschaftsanforderungen umfassen. Diese Beschränkungen stützen sich oft auf weitläufige und diskriminierende Kriterien, wie eine vermeintliche Verbindung zu ISIS aufgrund der ethnischen, religiösen und/oder Stammeszugehörigkeit oder des Herkunftsgebiets einer Person.³⁸⁷

b) Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern

Es wird berichtet, dass Familien und insbesondere Frauen und Kinder, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern verbunden sind, aufgrund ihrer Verwandtschafts- oder Stammesbeziehungen³⁸⁸ unterschiedlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen durch lokale Behörden, die ISF und damit verbundene Kräfte, lokale Milizen sowie Mitglieder der Stämme und Gemeinschaften, denen diese Familien angehören, ausgesetzt sind.³⁸⁹ Die UN und

September 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1444517/1788_1538050350_2709.pdf, S. 3, 23-50; AFP, *In Mosul, Hundreds Fear Arrest for Sharing Names with Jihadists*, 3. März 2018, <http://f24.my/2buv.T>.

³⁸⁶ Siehe Abschnitt II.E.1 („Menschenrechtssituation – Staatliche Akteure“).

³⁸⁷ Siehe Abschnitt III.C.1.d („Beurteilung, inwieweit das vorgeschlagene ISA-Gebiet praktisch, sicher und legal zugänglich ist“).

³⁸⁸ „Manche dieser IrakerInnen sind Frauen oder Geschwister von IS-Kämpfern, aber andere haben nur lose Stammesverbindungen zu Personen der militanten Gruppierung. Wieder andere sagen, dass sie nur deshalb stigmatisiert wurden, weil sie in ihren Heimatorten geblieben und nicht geflohen sind, als der Islamische Staat die Kontrolle übernahm. Was sie alle gemeinsam haben: Sie alle sind sunnitische Moslems“ [Übersetzung durch UNHCR]; Foreign Policy, *Among Displaced Iraqis, One Group Is Worse Off than the Rest*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2J7jBW>. „Das sind die ‚ISIS-Familien‘ – sie sind hier, unabhängig davon, ob ihre Söhne oder Ehemänner oder Väter freiwillig oder zwangsweise beigetreten sind und unabhängig davon, ob sie Kämpfer oder Anführer, Verwaltungsmitarbeiter oder Fahrer waren. (...) Wenn eine Person einem Stamm angehört, in dem die Mehrheit den Islamischen Staat unterstützte, wird deren gesamte Familie als ‚eine ISIS-Familie‘ betrachtet“ [Übersetzung durch UNHCR]; The New Arab, *Awaiting Judgement: Meeting the Islamic State Families Held in Desert Camps*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Q3Q11R>. „In vielen Fällen wurden die Ehefrauen und Kinder von IS-Kämpfern selbst zu Opfern von IS-Gewalt. Dennoch werden sie weitgehend als Täter oder zumindest als Komplizen wahrgenommen“ [Übersetzung durch UNHCR]; *Lawfare, Iraq's Harsh Approach to Punishing Islamic State 'Collaborators' Stands to Have Counterproductive Consequences*, 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2K3votp>. „Verwandtschaftliche Bande mit der Gruppe werden als ausreichende Basis für Vergeltungsschläge betrachtet, auch dann, wenn die Verwandten der IS-Mitglieder selbst keine Verbrechen begangen haben. Ein Grundsatz des Stammesgesetzes, welcher im Irak Einfluss besitzt – vor allem in Gebieten, in denen die Staatsautorität schwach ist –, ist die Zuschreibung kollektiver Schuld zu der Familie oder dem Stamm des Straftäters. Dieser Grundsatz ermöglicht es, einen Verwandten eines IS-Mitglieds stellvertretend für Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, die das IS-Mitglied alleine begangen hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 10. Laut Amnesty International beeinflussen mehrere zusammenhängende und überlappende Faktoren die Auffassung, wer als eine „ISIS-Familie“ gilt: „Der vermutlich ausschlaggebendste Faktor ist, ob die Familie einen Verwandten hat, der ein IS-Mitglied war. Die Auffassung, eine Person sei dem IS verbunden, kann sogar dann vorliegen, wenn es sich bei dem Verwandten um einen entfernten Verwandten handelt, der nicht blutsverwandt ist. Sie kann ferner auch dann bestehen, wenn der Verwandte kein IS-Kämpfer oder Befehlshaber war, jedoch in einer Fuktion tätig war, die nicht mit Kampfhandlungen in Verbindung stand, wie etwa als Verwaltungspersonal, Fahrer oder Koch.“ [Übersetzung durch UNHCR] Zusätzliche Faktoren sind folgende: vormaliger Wohnsitz in einem vom IS kontrollierten Gebiet; Flucht aus einem vom IS kontrollierten Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt des Konflikts; Verbindung mit einem Stamm, der (vorwiegend) den IS unterstützte; und die Verhaftung von männlichen Familienmitgliedern aufgrund einer mutmaßlichen ISIS-Mitgliedschaft; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 12, 41. Siehe auch AP, *Children of Islamic State Group Live Under a Stigma in Iraq*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2OWzvUe>; Marie Claire, *The Truth about the Wives of ISIS*, 4. Oktober 2018, <http://bit.ly/2RTn43E>; Just Security, *“ISIS Widows” and “Boko Haram Wives”: Overlooked Abuses in Iraq and Nigeria*, 23. August 2018, <https://bit.ly/2xsq1Qf>.

³⁸⁹ „Familien mit vermeintlichen Verbindungen zum IS haben darüber berichtet, nach der Rückkehr in ihre Herkunftsgebiete Zwangsvertreibung, Zwangsäumung, Verhaftungen, Plünderungen und Zerstörung ihrer Häuser, Drohungen, sexuellem Missbrauch und Belästigung, sowie Diskriminierung ausgesetzt gewesen zu sein. Diese Handlungsweisen gehen von lokalen Behörden, irakischen Kräften – einschließlich den PMU, lokalen Milizen und Mitgliedern des Stammes und der Gemeinschaft, denen die Familien angehören, aus“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April

Menschenrechtsorganisationen haben die Behandlung dieser Familien als „Kollektivbestrafung“ bezeichnet.³⁹⁰ Es bestehen Bedenken bezüglich des Fehlens ordentlicher Gerichtsverfahren für diese Familien, da sie auf die Weise die Beschuldigung, mit ISIS verbunden zu sein, nicht anfechten können.³⁹¹

In ihren Heimatgebieten sind Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitglieder in Verbindung gebracht werden, laut Berichten regelmäßig einer Vielzahl an Strafmaßnahmen ausgesetzt. Dazu gehören Drohungen (z.B. durch die Kennzeichnung von Häusern als einer „Daesh“-Familien zugehörig); Belästigungen; körperliche Angriffe; außerdem Zerstörung, Niederbrennen, Plünderung und Beschlagnahmung von Häusern;³⁹² soziale Ausgrenzung sowie das Abschneiden von grundlegenden Versorgungsdienstleistungen wie Strom und Wasser.³⁹³ Berichten zufolge sind sie auch

2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 36. Siehe auch UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 10-11.

³⁹⁰ „Familienangehörige vermeintlicher ISIS-Mitglieder werden oft ungeachtet ihrer persönlichen Schuldhaftigkeit einzig aufgrund dieser Verbindung als schuldig behandelt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *A Will to Punish – The Shia View of Dealing with ISIS Suspects in the Hands of Iraqi Justice*, Juli 2018, <https://bit.ly/2JVfHda>, S. 5. „Das Stammesgesetz ist in vielen Gebieten des Iraks maßgebend, in denen staatliche Institutionen als unrechtmäßig und ineffektiv wahrgenommen werden. Einer der Grundsätze des Stammesgesetzes ist die **Zuschreibung kollektiver Schuld zu der Familie oder dem Stamm** des Straftäters. Folglich werden Familienangehörige von Mitgliedern des Islamischen Staates oft stellvertretend für Verbrechen verantwortlich gemacht, die sie nicht begangen haben, wodurch wiederum viele Menschen durch Rachemorde gefährdet sind“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Lawfare, *Iraq’s Harsh Approach to Punishing Islamic State ‘Collaborators’ Stands to Have Counterproductive Consequences*, 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2K3votp>. Siehe auch Financial Times, *Fears Mount for Abandoned Children of Iraq’s ISIS Suspects*, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2VKNGFJ>; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; UNAMI, *Briefing to the Security Council by SRSF for Iraq Ján Kubiš*, New York, 17. Juli 2017, <https://bit.ly/2RanlZk>.

³⁹¹ UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 11, 25.

³⁹² „In mehreren Ortschaften haben Anführer von Milizen Kommunalräte gezwungen, die Eigentumsrechte von Sunniten mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass diese den Islamischen Staat unterstützten. Die Praktik hat zu großen demografischen Veränderungen in Gebieten geführt, die traditioneller Weise von Sunniten und Schiiten bewohnt wurden, wie etwa Hilla und Diyala“ [Übersetzung durch UNHCR]; Washington Post, *As Iraq’s Shiite Militias Expand Their Reach, Concerns about an ISIS Revival Grow*, 9. Januar 2019, <https://wapo.st/2QJwJld>.

³⁹³ Iraqi News, *Acts of Reprisal Rise Against ISIS Families in Mosul*, 24. April 2019, <https://bit.ly/2IKZMLT>; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>, S. 2; The Atlantic, *After ISIS, Iraq Is Still Broken*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2M9P27T>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vi, 3, 6; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 8-9; HRW, *Iraq: ISIS Suspects’ Homes Confiscated*, 19. April 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1430723.html>; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 36-37; The New Arab, *Islamic State Families Struggle with Life after the ‘Caliphate’*, 15. März 2018, <https://bit.ly/2AaMxPc>. Für konkrete Beispiele siehe auch die monatlichen UNHCR-Sicherheitsupdates, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms> und die ehemals alle zwei Wochen erscheinende UNHCR-Sicherheitsupdates für den Zentral- und Südirak, abrufbar unter: <http://bit.ly/2jwuxJ4>. Berichten zufolge ist die Furcht vor Vergeltungsakten ein Hindernis für eine Rückkehr dieser Familien in ihre Heimatgebiete. „(...) Witwen von Anhängern des Islamischen Staats (...) hatten gehofft, auf unbegrenzte Zeit im Lager bleiben zu können, da sie glaubten, dass es für sie und ihre Kinder dort sicherer sei als in ihrem früheren Zuhause in Hawidscha [Verwaltungsbezirk Kirkuk], wo Familienangehörige jener Iraker, die der Gruppe beigetreten waren, nun mit Todesdrohungen, Plünderung und der Zerstörung ihrer Häuser durch Feuer und Bulldozer konfrontiert sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; Lawfare, *Iraq’s Harsh Approach to Punishing Islamic State ‘Collaborators’ Stands to Have Counterproductive Consequences*, 11. Juni 2018, <https://bit.ly/2K3votp>. „Die wohl häufigste und beständige Bedrohung der Sicherheit und des Wohlergehens der Rückkehrer ist die Ausbreitung von Gewalt- und Vergeltungsakten gegen Rückkehrer aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindung zu ISIS“ [Übersetzung durch UNHCR]; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home: Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 15.

Zwangsräumungen/-vertreibungen³⁹⁴ und/oder Zwangsumsiedelungen in Binnenvertriebenenlager ausgesetzt.³⁹⁵

Seit 2015 wurden im Distrikt Sindschar (Ninawa) Vergeltungsanschläge seitens bewaffneter jesidischer Gruppen auf sunnitisch-arabische Zivilisten aufgrund der vermeintlichen Unterstützung des ISIS durch deren Familien oder Stämme gemeldet. Zivilisten wurden Berichten zufolge entführt und getötet und Eigentum wurde geplündert und zerstört.³⁹⁶

In Berichten wird auch beschrieben, dass binnenvertriebene Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitglieder verbunden sind, von der Rückkehr in ihre Heimatgebiete abgehalten werden.³⁹⁷ Andere wurden gemäß Berichten unter Druck gesetzt, „Blutgeld“ an Opfer von ISIS zu

³⁹⁴ „Personen, die einer Verbindung zum IS verdächtig werden werden häufig mit Ausschluss bedroht oder mit einer Zwangsräumung ihres Zuhauses konfrontiert. (...) Viele dieser Drohungen geschahen infolge schriftlicher Stammesvereinbarungen, welche einzelne Personen, die einer Verbindung zum IS beschuldigt werden, identifizieren und deren vorübergehenden Ausschluss oder endgültige Verbannung aus der Gemeinschaft fordern (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 11. „(...) am 12. Oktober [2017] markierten lokale Behörden in Zusammenarbeit mit den ISF zwischen 115 und 120 Häuser [in Hit, Verwaltungsbezirk Al-Anbar] und teilten Familien mit vermeintlicher Verbindung zu ISIL mit, dass sie die Stadt innerhalb von 72 Stunden zu verlassen hatten“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 6. Siehe auch ECFR, *Reconciliation in Sinjar after ISIS*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P3B2x7>; UNHCR, *Tribal Conflict Resolution in Iraq*, 15. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a66f84f4.html>, S. 4 (und darin zitierte Quellen). Für konkrete Beispiel siehe auch die monatlichen UNHCR-Sicherheitsupdates, abrufbar unter: <https://bit.ly/2zeBGms>, und die ehemals alle zwei Wochen erscheinenden UNHCR-Sicherheitsupdates für den Zentral- und Südirak, abrufbar unter: <http://bit.ly/2jwuxJ4>.

³⁹⁵ „In manchen Fällen wurden diese Familien [Familien mit vermeintlicher Verbindung zum ISIS] von den irakischen Streitkräften dazu gezwungen, ihre Häuser zu verlassen und in Lager zu gehen oder es kam zu sekundärer Vertreibung“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. „Die meisten dieser Familien leben in Lagern, die von der internationalen Gemeinschaft für Familien errichtet wurden, die zwischen 2014 und 2017 aufgrund von Kämpfen zwischen irakischen Kräften und dem ISIS vertrieben wurden. Obwohl in diesen Lagern ‚normale‘ Vertriebenenfamilien untergebracht sind, sind diese zu de facto-Gefängnissen für die sogenannte ‚ISIS-Familien‘ geworden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Just Security, *Iraq’s So-Called ‘ISIS Families’: Rounded Up, Vilified, Forgotten*, 14. November 2018, <https://bit.ly/2PDPJMB>. Siehe auch UNHCR, *Iraq Protection Update – November 2018*, 30. November 2018, <https://bit.ly/2FbJbIR>, S. 2; The New Arab, *Awaiting Judgement: Meeting the Islamic State Families Held in Desert Camps*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Q3Qi1R>; HRW, *Families with ISIS Relatives Forced into Camps*, 4. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1423562.html>.

³⁹⁶ „Die Jesiden machen gesammelt fast all ihren arabischen Nachbarn (und kurdischen Sunniten) Vorwürfe dafür, dass sie sich – im besten Fall – dem ISIS nicht widersetzt haben oder – im schlimmsten Fall – der Gruppe beigetreten sind und zu ihrer Brutalität beigetragen haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; ECFR, *Reconciliation in Sinjar after ISIS*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P3B2x7>, S. 10. „Verwandte von Opfern berichteten Human Rights Watch, dass jesidische Streitkräfte am 4. Juni 2017 Männer, Frauen und Kinder aus acht Imteywit-Familien festgenommen und dann offenbar hingerichtet haben, die vor den Kämpfen zwischen dem Islamischen Staat (auch bekannt als ISIS) und den irakischen Volksmobilisierungskräfte (PMF) in Westmossul geflüchtet waren. Jesidische Kräfte waren auch in zwei weitere Fälle erzwungenen Verschwindens von Mitgliedern der Imteywit- und Jahaysh-Stämme Ende 2017 verwickelt“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Yazidi Fighters Allegedly Execute Civilians*, 27. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a8eb08fa.html>. Siehe auch Foreign Policy, *Among Displaced Iraqis, One Group Is Worse Off than the Rest*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2J7jiBW>; US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>.

³⁹⁷ „Familien mit vermeintlichen Verbindungen zum IS wurden regelmäßig durch Drohungen seitens ihrer Nachbarn, Stammes- und lokaler Behörden und irakischer Streitkräfte – einschließlich der Volksmobilisierungskräfte (PMU) und Stammesmobilisierungsmilizen – daran gehindert, in ihre Heimat oder Herkunftsgebiete zurückzukehren“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxR0r>, S. 2. „Stammesführer, Sicherheitsakteure und Gemeinschaften behindern oder verbieten weiterhin die Rückkehr von Familien mit vermeintlichen Verbindungen zu Extremisten in ihre Herkunftsgebiete in Anbar, Kirkuk und Ninawa“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNHCR, *UNHCR Iraq Protection Update – September 2018*, 30. September 2018, <https://bit.ly/2K5WxMQ>, S. 2. „(...) Stämme haben dem IS verbundene Rückkehrer temporär verbannt. (...) Gemäß Stammesgesetz können diese verbannten Personen bei ihrer Rückkehr getötet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 11. „Die Details dieser Anordnungen [veröffentlicht von lokalen Behörden und Stammesbehörden] variieren. Viele untersagen schlicht die Rückkehr aller Frauen und Kinder mit vermeintlichen Verbindungen zum IS. Manche erlauben Frauen von Familien mit vermeintlichen Verbindungen zum IS zurückzukehren, aber nicht deren Kindern. Andere erlauben den Frauen und deren Töchtern zurückzukehren, aber nicht den Söhnen. Manche erlauben Kindern mit vermeintlichen Verbindungen zum IS nur dann zurückzukehren, wenn sie jünger als ein bestimmtes Alter sind. (...) Andere Anordnungen von Stammes- und lokalen Behörden legen fest, dass die Frau als Haushaltsvorstand oder ihre Töchter wieder heiraten müssen, bevor sie an ihren Heimatort zurückkehrt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 34-35. Siehe auch UNHCR, *Iraq Protection Update – January 2019*, 31. Januar 2019, <https://bit.ly/2L1EYld>, pp. 1, 2; DW, *Iraq: Uncertain Future for IS Families*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xq12tv>;

bezahlen, bevor ihnen die Rückkehr gestattet würde.³⁹⁸ Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern unterliegen laut Berichten strengen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit, unter anderem, wenn sie Binnenvertriebenenlager vorübergehend (z.B. für einen Krankenhausbesuch) verlassen möchten oder im Kontext der Rückkehr in ihre Heimatgebiete.³⁹⁹

Obleich aufgrund von Stigma und Angst vor Vergeltung⁴⁰⁰ die Zahl der Meldungen wesentlich geringer ausfällt als die tatsächliche Anzahl der Vorfälle, wird von sexueller Belästigung, Vergewaltigung und Vergewaltigungsandrohung sowie von sexueller Ausbeutung von Frauen und Mädchen durch Sicherheitsakteure in Binnenvertriebenenlagern berichtet.⁴⁰¹ Wie berichtet wird, wird sexuelle Gewalt in diesem Kontext dazu verwendet, Frauen für ihre Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern zu bestrafen.⁴⁰² Es wurde berichtet, dass in Lagern Binnenvertriebener Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern und insbesondere weiblich geführte Haushalte aufgrund dieser Verbindung humanitäre Hilfe wie Nahrungsmittel, Wasser, anderen Gütern und medizinische Versorgung verweigert wurde.⁴⁰³

MEE, *Presumed Guilty: The Suspected IS Families in Iraq Blocked from Returning Home*, 17. Januar 2019, <https://shar.es/aaMM5i>; NRC/DRC/IRC, *The Long Road Home – Achieving Durable Solutions to Displacement in Iraq: Lessons from Returns in Anbar*, 27. Februar 2018, <https://bit.ly/2D3uFZc>, S. 21-23; HRW, *Iraq: Displaced Families Blocked from Returning*, 24. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b87de304.html>; HRW, *Iraq: Local Forces Banish ISIS Suspects' Families*, 26. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b39f2f70.html>.

³⁹⁸ UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 11; AI-Monitor, *Tribal Laws Determine Fate of IS Families in Iraq*, 1. März 2018, <https://bit.ly/2Ha2uZl>.

³⁹⁹ „Mindestens 10.000 Familien – zwischen 60.000 und 10.000 Personen – leben derzeit in diesen Lagern, die sie nicht einfach verlassen können, solange sie kein ‚grünes Licht‘ von sämtlichen Sicherheitsbehörden und deren jeweiligen Datenbanken erhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2z16nQC>, S. 26. „Familien, die in Binnenvertriebenenlagern leben und vermeintliche Verbindungen zum IS unterhalten, sehen sich mit einer starken Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit konfrontiert. Manche Frauen und Kinder sind de facto in den Binnenvertriebenenlagern inhaftiert; manche werden am Verlassen von den Lagerbehörden gehindert; und anderen ist es nicht möglich, die Checkpoints außerhalb der Lager zu passieren – entweder aufgrund fehlender Ausweispapiere oder aus Furcht, verhaftet zu werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 24. Siehe auch DW, *Iraq: Uncertain Future for IS Families*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xql2tv>; The New Arab, *Awaiting Judgement: Meeting the Islamic State Families Held in Desert Camps*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Q3Qi1R>; Just Security, *“ISIS Widows” and “Boko Haram Wives”: Overlooked Abuses in Iraq and Nigeria*, 23. August 2018, <https://bit.ly/2xsq1Qf>; HRW, *Families with ISIS Relatives Forced into Camps*, 4. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1423562.html>; Refugees International, *Guilt by Association: Iraqi Women Detained and Subject to Sexual Exploitation and Abuse*, Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59d371b04.html>, S. 1.

⁴⁰⁰ Siehe Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁴⁰¹ „Die Gefangenschaft und Diskriminierung, welche diese Frauen erdulden, macht sie – sogar im Vergleich zu anderen vertriebenen Frauen – noch gefährdeter in Bezug auf sexuelle Ausbeutung. Viele berichteten, [dass] sie unter Druck gesetzt und dazu gezwungen wurden, eine ‚besondere Beziehung‘ mit Männern in Autoritätspositionen in den Lagern einzugehen oder deren ‚Freundinnen‘ zu sein, um Zugang zu grundlegenden, überlebenswichtigen Gütern zu erhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Just Security, *“ISIS Widows” and “Boko Haram Wives”: Overlooked Abuses in Iraq and Nigeria*, 23. August 2018, <https://bit.ly/2xsq1Qf>. Laut Amnesty International sind die Haupttäter sexueller Gewalt Sicherheitsmänner sowie Militär- und Milizpersonal, die in und nahe der Binnenvertriebenenlager arbeiten; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 27-33. Siehe auch Foreign Policy, *Among Displaced Iraqis, One Group Is Worse Off than the Rest*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2J7jiBW>; DW, *Iraq: Uncertain Future for IS Families*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xql2tv>; Marie Claire, *The Truth About the Wives of ISIS*, 4. Oktober 2018, <http://bit.ly/2RTn43E>; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2367 (2017)*, S/2018/677, 9. Juli 2018, <http://bit.ly/2HofifZ>, Absatz 75; Refugees International, *Guilt by Association: Iraqi Women Detained and Subject to Sexual Exploitation and Abuse*, Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59d371b04.html>, S. 1-2.

⁴⁰² „Frauen berichteten, [dass] sie als Gefangene in den Lagern besonders zum Ziel von Vergewaltigungen wurden, um sie für ihre vermeintliche Verbindung zu bestrafen und zu demütigen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Just Security, *“ISIS Widows” and “Boko Haram Wives”: Overlooked Abuses in Iraq and Nigeria*, 23. August 2018, <https://bit.ly/2xsq1Qf>. „Frauen mit vermeintlichen Verbindungen zum IS scheinen besonders gefährdet zu sein angesichts ihrer relativen Isolierung von anderen Familien und ihren eigenen Verwandten sowie angesichts des Verlangens bewaffneter Akteure und anderer Männer, diese Frauen für ihre vermeintliche Verbindung zu bestrafen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 27. Siehe auch VOA, *Report: Iraqi Forces Sexually Abuse IS Female Relatives in Mosul*, 17. Februar 2019, <https://bit.ly/2EdRHuA>.

⁴⁰³ Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 20. Siehe auch UNSC, *Report of the Secretary-General Pursuant to Resolution 2367 (2017)*, S/2018/677, 9. Juli 2018, <http://bit.ly/2HofifZ>, Absatz 75; HRW, *Families in Iraq with Alleged ISIS Ties Denied Aid*, 15. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a8eb1f54.html>. Siehe auch Abschnitt II.F („Humanitäre Situation“).

Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern erhalten Berichten zufolge keine Sicherheitsfreigabe, die für Entschädigungsforderungen⁴⁰⁴ und für die Ausstellung oder den Ersatz fehlender oder abgelaufener Personaldokumente⁴⁰⁵ wie Personalausweise, Geburts-, Todes-,⁴⁰⁶ Heirats-, und Scheidungsurkunden, Abwesenheitsbescheinigungen, Sozialkarten und Reisepässe erforderlich ist.⁴⁰⁷ Das Fehlen gültiger Dokumente beeinträchtigt ihren Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt, ihre Bewegungsfreiheit und ihre Fähigkeit, Sozialhilfe zu beantragen, Eigentum zu erben oder erneut zu heiraten.⁴⁰⁸ Frauen, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern verbunden sind, riskieren, wenn sie das Personenstandsdirktorat aufsuchen, um sich über Personaldokumente zu erkundigen, verhaftet zu werden, sofern sie nicht von einem Anwalt begleitet werden.⁴⁰⁹

Es wurde über Fälle berichtet, in denen Familien, die sich über den Verbleib verhafteter oder verschwundener Familienmitglieder mit vermeintlichen Verbindungen zu ISIS erkundigten, von Sicherheitskräften bedroht wurden.⁴¹⁰

⁴⁰⁴ „Jeder, der mit jemandem verwandt ist, der in der Datenbank der ISIS-Verdächtigen aufgelistet ist, wird keine Sicherheitsfreigabe erhalten. Das Vorenthalten des Anspruchs auf Entschädigung für Familien vermeintlicher ISIS-Mitglieder ausschließlich aufgrund ihrer Familienbeziehungen, stellt eine Form von kollektiver Bestrafung dar“ [Übersetzung durch UNHCR]; CIVIC, *“We Hope, but We Are Hopeless” – Civilians’ Perceptions of the Compensation Process in Iraq*, 28. November 2018, <https://bit.ly/2Dhi6ap>, S. 18. Siehe auch HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; HRW, *Iraq: ISIS Suspects’ Homes Confiscated*, 19. April 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1430723.html>. Siehe auch Abschnitt II.E.3.a („Verfügbarkeit staatlichen Schutzes in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung“).

⁴⁰⁵ „Irakischen Familien mit einer vermeintlichen Verbindung zum ISIS wurde – meist aufgrund ihres Familiennamens, ihrer Stammeszugehörigkeit oder ihres Herkunftsgebiets – die Sicherheitsfreigabe verweigert, welche nötig ist, um Ausweise und andere offizielle Papiere zu erhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>. Siehe auch MEE, *Presumed Guilty: The Suspected IS Families in Iraq Blocked from Returning Home*, 17. Januar 2019, <https://shar.es/aaMM5i>; HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99176a4.html>.

⁴⁰⁶ Berichten zufolge war es Familienangehörigen von tatsächlichen oder vermeintlichen IS-Mitgliedern, die ermordet wurden oder verschwunden sind, nicht möglich, „Abwesenheitsbescheinigungen“ zu erhalten, welche zur Ausstellung einer Sterbeurkunde und für einen Zugang zu finanzieller Entschädigung erforderlich sind. „In Zusammenhang mit den Vermissten liegen auch andere dringende Bedürfnisse vor, wie etwa rechtliche und finanzielle Bedürfnisse. Das irakische Gesetz sieht vor, dass durch einen Richter eine Art „Abwesenheitsbescheinigung“ ausgestellt wird, welche sich auf Polizeiberichte stützt. Die Bescheinigung besitzt eine Gültigkeit von drei Jahren; nach Ablauf der drei Jahre kann eine Sterbeurkunde ausgestellt werden. Familien erhalten außerdem Ausgleichszahlungen und Entschädigungen für das Verschwinden ihrer Familienmitglieder. Eine vorläufige Recherche scheint darauf hinzudeuten, dass Abwesenheitsbescheinigungen nicht für Familien mit verschwundenen mutmaßlichen ISIL-Anhängern – einschließlich jener, die nach der Kapitulation gegenüber den irakischen Streitkräften verschwunden sind – ausgestellt werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absätze 75-76. Frauen, denen es unmöglich ist, Sterbeurkunden für ihre Ehemänner zu bekommen, können weder Eigentum erben noch wieder heiraten; HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99176a4.html>.

⁴⁰⁷ „Die Sicherheitsfreigabe erfolgt für gewöhnlich nach einer Überprüfung durch den Nationalen Sicherheitsdienst. Jedoch wird jeder mit einem nahen Verwandten, dessen Name auf der Liste der vermeintlichen ISIS-Anhänger steht, nicht in der Lage sein, die Sicherheitsüberprüfung zu bestehen und die Sicherheitsfreigabe zu erhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 8. Siehe auch HRW, *Iraq: Officials Threatening, Arresting Lawyers*, 12. September 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ba0bd2e4.html>; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 20-21; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 22; HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99176a4.html>.

⁴⁰⁸ „Es wurden ihnen auch neue oder Ersatzausweispapiere und andere zivile Dokumente verweigert, was oftmals bedeutete, dass sie weder arbeiten, Familienpensionen erhalten, noch ihre Kinder in die Schule schicken konnten. Außerdem wurde ihre Bewegungsfreiheit aufgrund der fehlenden Dokumente oder durch Lagerbehörden, die sie am Verlassen der Lager hinderten und sie damit de facto in Haft nahmen, stark eingeschränkt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EKxROr>. Siehe auch Al Jazeera, *Iraq’s Undocumented Children: 45,000 IDPs Denied Basic Rights*, 30. April 2019, <https://aje.io/mchvn>; DW, *Iraq: Uncertain Future for IS Families*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xq12tv>; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 9; HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <https://www.refworld.org/docid/5a99176a4.html>.

⁴⁰⁹ HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99176a4.html>.

⁴¹⁰ HRW, *Arbitrary Arrests and Enforced Disappearances in Iraq 2014-2017*, 27. September 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1444517.html>, S. 62.

c) Personen, die ISIS-Verdächtigen und Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern Rechtsdienstleistungen erbringen

Rechtsanwälte und andere Personen, die ISIS-Verdächtigen und Familien, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern verbunden sind, Rechtsdienstleistungen erbringen, waren Berichten zufolge Drohungen, Belästigungen und in manchen Fällen willkürlicher Verhaftung und Strafverfolgung aufgrund von Terrorismusvorwürfen durch Sicherheits- und Geheimdienstbeamte sowie durch regierungsnahen Kräften ausgesetzt.⁴¹¹ Deshalb ist der Rechtsbeistand für ISIS-Verdächtige und deren Familienmitglieder Berichten zufolge inzwischen sehr eingeschränkt.⁴¹²

UNHCR ist der Ansicht, dass Zivilisten der folgenden Kategorien – abhängig von den besonderen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund der ihnen unterstellten politischen Einstellung, ihrer religiösen oder ethnischen Identität und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**.

- a) Arabisch-sunnitische und turkmenisch-sunnitische Männer und Jungen im kampffähigen Alter, die in einem von ISIS kontrollierten Gebiet und/oder einem Gebiet mit aktueller ISIS-Präsenz wohnhaft waren.
- b) Frauen und Kinder, die aufgrund ihrer Verwandtschafts- oder Stammesbeziehungen mit tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern in Verbindung gebracht werden.

UNHCR ist außerdem der Ansicht, dass Personen der folgenden Kategorien – abhängig von den besonderen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund der ihnen unterstellten politischen Einstellung, ihrer religiösen oder ethnischen Identität und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**:

- a) Andere arabisch-sunnitische und turkmenisch-sunnitische Männer unter anderem aufgrund der Tatsache, dass sie in einem von ISIS kontrollierten Gebiet und/oder einem Gebiet mit aktueller ISIS-Präsenz wohnhaft waren oder weil sie durch ihre Familien- oder Stammeszugehörigkeit mit einem vormals von ISIS kontrollierten Gebiet und/oder einem Gebiet mit aktueller ISIS-Präsenz verbunden sind.
- b) Personen, die ISIS-Verdächtigen und Familien mit Verbindung zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern Rechtsdienstleistungen erbringen

Angesichts der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter von Asyl aufrechtzuerhalten, sollten Anträge auf internationalen Flüchtlingsschutz von Angehörigen bewaffneter Einheiten nicht berücksichtigt werden, es sei denn es wurde festgestellt, dass diese Personen aufrichtig und dauerhaft ihre militärischen Aktivitäten aufgegeben haben.⁴¹³ Bei Anträgen von ehemaligen Angehörigen

⁴¹¹ Laut HRW beinhalten Leistungen, die von Anwälten zur Verfügung gestellt wurden, „die Verteidigung von Personen gegen Vorwürfe einer terroristischen Betätigung und die Unterstützung von Familien, die unter der Kontrolle des ISIS lebten, bei der Erlangung von Ausweispapieren, die sie benötigen, um in von der Regierung kontrollierten Gebieten zu leben sowie um Sozialleistungen zu erhalten (bekannt als öffentliches Verteilungssystem [Public Distribution System] oder PDS-Karten), die ihnen während ihrer Zeit unter ISIS-Kontrolle abhandeln gekommen waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Officials Threatening, Arresting Lawyers*, 12. September 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ba0bd2e4.html>. „Lokale Mitarbeiter von internationalen und lokalen Organisationen werden häufig eingeschüchtert, belästigt und beschuldigt, selbst Verbündete zu sein, wenn sie versuchen, vermeintliche Verbündete zu unterstützen, was zu einem starken Widerwillen auf ihrer Seite führt, sich für solche Fälle einzusetzen“ [Übersetzung durch UNHCR]; InterAction, *Moving Forward Together, Leaving no One Behind: From Stigmatization to Social Cohesion in Post-Conflict Iraq*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2r2TtZg>, S. 6. Siehe auch Just Security, *Iraq's So-Called "ISIS Families": Rounded Up, Vilified, Forgotten*, 14. November 2018, <https://bit.ly/2PDPJMB>; The New Arab, *Awaiting Judgement: Meeting the Islamic State Families Held in Desert Camps*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Q3Qi1R>; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 23; Rise Foundation, *Mosul and Tel Afar Context Analysis*, Dezember 2017, <https://bit.ly/2CzJSwU>, S. 29.

⁴¹² HRW, *Iraq: Officials Threatening, Arresting Lawyers*, 12. September 2018, <https://www.refworld.org/docid/5ba0bd2e4.html>; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 23.

⁴¹³ UNHCR Exekutiv-Komitee, Nr. 94 (LIII) Beschluss über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl, Nr. 94 (LIII) - 2002, 8. Oktober 2002, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opensslpdf.pdf?reldoc=y&docid=585a9ef74>. Für eine Anleitung, wie sich die Aufrichtigkeit und Dauerhaftigkeit einer Aufgabe bestimmen lässt, siehe, sinngemäß, UNHCR, *Operational*

bewaffneter Einheiten könnte es außerdem notwendig sein, einen möglichen Ausschluss vom Flüchtlingsstatus zu prüfen.

In Anbetracht der besonderen Umstände und der Verletzlichkeit von Kindern ist bei der Anwendung der Ausschlussklausel auf Kinder besondere Vorsicht geboten.⁴¹⁴ In Fällen, in denen Kinder, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung gebracht werden, vermeintlich Verbrechen begangen haben, ist es wichtig zu bedenken, dass sie nicht nur Täter, sondern auch Opfer von Völkerrechtsverstößen sein könnten.⁴¹⁵

2) Personen, die mit der Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen

Im offensichtlichen Bemühen, die Sicherheit, Funktionstüchtigkeit und allgemeine Legitimität der Regierung zu untergraben und trotz des Verlustes territorialer Kontrolle und der Fähigkeit, systematisch Personen dieses Profils anzugreifen, wurde berichtet, dass ISIS weiterhin regelmäßig Zivilisten, die mit der irakischen Regierung in Verbindung stehen oder diese vermeintlich unterstützen, angreift.⁴¹⁶ Diese Zivilisten sind Berichten zufolge Einschüchterung, Entführungen und Ermordungen – unter anderem durch den Einsatz von USBVs auf Straßen, durch an Autos angebrachte magnetische Bomben und Granaten, die gegen Häuser geschleudert werden – ausgesetzt.⁴¹⁷ Anschläge auf Personen dieses Profils ereignen sich hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – in Gebieten, die von ISIS zurückerobert

Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

⁴¹⁴ Für weitere Hinweise zur Anwendbarkeit der Ausschlussklauseln auf Kinder, siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absätze 58-64.

⁴¹⁵ Die Pariser Prinzipien (Paris Principles) besagen: „Kinder, die wegen Verbrechen im Rahmen des Völkerrechts beschuldigt werden, die angeblich begangen wurden während sie Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angehörten, sollten vorrangig als Opfer von Verstößen gegen das Völkerrecht, nicht nur als Täter angesehen werden. Sie müssen gemäß dem Völkerrecht im Rahmen einer opferorientierten Justiz und Resozialisierung behandelt werden, die mit dem Völkerrecht im Einklang steht, das Kindern speziellen Schutz durch zahlreiche Übereinkommen und Prinzipien zugesteht“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNICEF, *The Paris Principles: Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups*, Februar 2007, <https://www.refworld.org/docid/465198442.html>, Absätze 3.6 und 3.7.

⁴¹⁶ „Im Verlauf des Jahres 2018 wurden dutzende Dorfvorsteher im Nordirak durch Ermordungen, Bombenanschläge oder Entführungen getötet. Mindestens dreizehn wurden seit Dezember getötet, darunter vier in Mossul. Die Attentäter bewegen sich in kleinen Gruppen im Schutze der Dunkelheit und wissen genau, welche Häuser sie angreifen müssen. Sie kommen mit einer Liste von Namen in die Dörfer und sind manchmal in Militäruniformen gekleidet. Glück haben jene Personen der lokalen Bevölkerung, die vorgewarnt werden, ihre Verbindungen zur Regierung zu kappen. (...) In den letzten Monaten sind zig Häuser niedergebrannt oder in Schutt und Asche gelegt worden, die Militärbeamten sowie Milizbeamten und Einheimischen, die Dörfer mit staatlichen Behörden vernetzen, gehören“ [Übersetzung durch UNHCR]; The New York Review of Books, *Undeclared, ISIS Is Back in Iraq*, 13. Februar 2019, <https://bit.ly/2GJfHsy>. „Ein Großteil dieser Strategie [des ISIS] bestand hauptsächlich aus dem Versuch, erneut stillschweigende Kontrolle über ländliche Gebiete zu übernehmen **sowie gleichzeitig politische und symbolische Schlüsselpersonen des irakischen Staates anzugreifen**“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Laut Michael Knights vom Washington Institute for Near East Policy, „hat ISIS seit Beginn seiner Ära der Gebietskontrolle versucht, jene Menschen loszuwerden, die ihn früher oder später zur Strecke bringen würden. ISIS ermordet Dorfvorsteher, Stammesführer, die neue Sahwa [eine informelle Stammesorganisation, die sich gemeinsam gegen den Islamischen Staat stellt] und PMUs.“ Laut Hassan Hassan vom Tahrir Institute for Middle East Policy „verfolgt ISIS Menschen, die für den irakischen Staat wichtig sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; Foreign Policy, *ISIS 2.0 Is Really just the Original ISIS*, 3. April 2018, <https://bit.ly/2uJSPor>. Siehe auch UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. ix.

⁴¹⁷ Iraqi News, *Child Wounded in Suicide Attack Against Former Official's House, South of Nineveh*, 17. Dezember 2017, <http://bit.ly/2nyW4bh>; Iraqi News, *Family of 8 Killed, Wounded in Islamic State Attack in Anbar*, 10. Oktober 2017, <http://bit.ly/2Fw9BHX>; Iraqi News, *Policeman's Wife Injured in Bomb Blast Western Baqubah*, 22. Juli 2017, <http://bit.ly/2nunajl>.

wurden, in denen die Gruppierung aber nach wie vor präsent ist.⁴¹⁸ Personen, die von ISIS angegriffen werden, umfassen insbesondere:⁴¹⁹

- **Regierungsbeamte**, insbesondere auf kommunaler Ebene.⁴²⁰ Für ehemalige Regierungsbeamte kann in einigen Fällen noch immer ein Risiko von Anschlägen bestehen.⁴²¹
- **Staatsbeamte**, insbesondere auf lokaler Verwaltungsebene.⁴²² Außerdem wurde berichtet, dass von der Regierung eingesetzte Richter und Staatsanwälte – insbesondere jene, die mit

⁴¹⁸ „Die [ISIS-] Kämpfer kontrollieren Ortschaften und erlegen ihnen Steuern auf; sie greifen all jene an, die nicht kooperieren. Monatlich gibt es Berichte, dass Erntegut verbrannt und Nutztiere getötet werden, dass es zu Entführungen kommt, Häuser zerstört werden, etc. Es kommt außerdem zu Anschlägen auf Checkpoints und lokale Sicherheitskräfte“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Violence Remained Steady in Iraq August 2018*, 3. September 2018, <https://bit.ly/2CU5uZl>. „In den letzten zwei Monaten wurden dutzende Menschen – einschließlich lokale Regierungsbeamte, Stammesälteste und Dorfvorsteher – von Kämpfern, die behaupten mit dem Islamischen Staat in Verbindung zu stehen, entführt und getötet oder zur Lösegelderpressung festgehalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; Washington Post, *ISIS Is Making a Comeback in Iraq just Months after Baghdad Declared Victory*, 17. Juli 2018, <https://wapo.st/2OclDLi>. Siehe auch AP, *Islamic State Haunts Northern Iraq Months after Its Defeat*, 28. März 2018, <https://abcn.ws/2urBslN>; Al-Monitor, *Kirkuk not as Liberated from IS as Claimed*, 26. Februar 2018, <https://bit.ly/2COxity>.

⁴¹⁹ „Letzten Monat [September 2018] haben Daesh-Kämpfer das nordirakische Dorf Gharib gestürmt und dabei drei Menschen getötet und neun weitere verwundet, nachdem die Bewohner verweigert hatten, mit den Kämpfern zu kollaborieren und ihnen Vorräte wie Essen und Munition zu überlassen. Letzte Woche griff Daesh das Dorf Saadiye, südlich von Mossul, an und tötete drei Menschen und entführte eine Person. Die Gruppe verübt regelmäßig Anschläge in Dörfern der Provinzen Diyala, Salah ad-Din, Kirkuk und andernorts, wobei sie Beamte und Polizisten angreift, da diese für den Staat arbeiten“ [Übersetzung durch UNHCR]; AP, *Daesh Reverting to Insurgency Tactics*, 13. Oktober 2018, <http://bit.ly/2AcATU0>. „IS-Milizen greifen ebenso Zivilpersonen an und richten sich dabei vorrangig gegen Schiiten; sunnitische Stammesangehörige, die als regierungsnahen Milizen nahestehend betrachtet werden; Menschen, die mit irakischen Sicherheitskräften zu kollaborieren scheinen; und Einzelpersonen, welche lokale Führungsstrukturen repräsentieren, einschließlich Regierungsbeamter, Dorfvorsteher und Stammesältester“ [Übersetzung durch UNHCR]; ACLED, *The Reconstitution of the Islamic State's Insurgency in Central Iraq*, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2Rj6xWA>. ISIS hat sich Berichten zufolge zu den Anschlägen auf Personen mit diesem Profil bekannt; es ist jedoch nicht immer möglich, die Täter und ihre Motive für Angriffe auf Personen mit diesem Profil zu ermitteln. Andere Akteure greifen möglicherweise auch Personen mit diesen Profilen an.

⁴²⁰ Laut Michael Knights, einem irakischen Militäranalysten und Senior Fellow am Washington Institute, „haben IS-Rebellen seit Januar 2018 durchschnittlich 8,4 Dorfvorsteher pro Monat ermordet“ [Übersetzung durch UNHCR]; VOA, *IS Signals Re-Emergence in Parts of Iraq*, 5. Dezember 2018, <https://bit.ly/2EI8qOn>. Siehe auch AP, *IS Move from Syria to Iraq, Destabilize Country's Security Say Officials*, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2SXuLdc>; Rudaw, *In the Plains of Northern Iraq, Familiar Shadows Roam and Kill*, 20. Februar 2019, <https://bit.ly/2VoDlct>; The New York Review of Books, *Undefeated, ISIS Is Back in Iraq*, 13. Februar 2019, <https://bit.ly/2GJfHsy>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 36; CIVIC, *Mosul: Civilian Protection Challenges Post-ISIS*, Mai 2018, <https://bit.ly/2PVzJoN>, S. 5; The Atlantic, *ISIS Never Went Away in Iraq*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2LMzcpw>. Für Berichte über Anschläge auf Regierungsbeamte auf **Distrikts- und Kommunalebene** siehe z. B. Rudaw, *ISIS Militants Execute Iraqi Mukhtars, Militiamen in New Video*, 14. April 2019, <https://bit.ly/2VuWClo>; NINA, *An Explosive Device Exploded in Front of a Mukhtar Office South of Kirkuk Without Casualties*, 20. März 2019, <http://bit.ly/2WdQACt>; NINA, *Daesh Kidnapped /15/ Civilians, Including a Mukhtar in Two Incidents South of Kirkuk*, 24. Dezember 2018, <https://bit.ly/2AxQywm>; NINA, *Daesh Attack a Village in Mosul and Kidnap its Mukhtar*, 4. Dezember 2018, <https://bit.ly/2QCYxcw>; NINA, *A Mukhtar Killed by Gunmen Fire West of Mosul*, 25. November 2018, <https://bit.ly/2BCJnEz>; NINA, *Daesh Attacks the Village of the Governor of Kirkuk with Seven Mortar Shells*, 16. November 2018, <https://bit.ly/2Kmf6bg>; NINA, *Mukhtar of a Village Killed by Daesh, West of Kirkuk*, 3. November 2018, <https://bit.ly/2S3jqU3>. Für Berichte über Anschläge auf Regierungsbeamte auf **Provinzebene und zentraler Ebene** siehe z. B. Xinhua, *Provincial Governor Escapes Bomb Explosion in Central Iraq*, 1. November 2018, <https://bit.ly/2SCQkQp>; Musings on Iraq, *March 2018 the Return of the Islamic State Insurgency*, 2. April 2018, <https://bit.ly/2GOZyyU>; NINA, *MP Escapes an Assassination Attempt, East of Baquba*, 25. März 2018, <https://bit.ly/2KuQ3q7>; Anadolu Agency, *Iraqi Local Council Member Survives Assassination Bid*, 23. Februar 2018, <https://bit.ly/2q1Ydye>.

⁴²¹ Siehe z. B. Reuters, *Suicide Attack Kills Six Sunni Fighters in Northern Iraq: Police*, 22. August 2018, <https://reut.rs/2N7Uqci>; Baghdad Post, *Ex-Najaf Governor Survives Assassination Attempt*, 7. April 2017, <http://bit.ly/2rXNNTt>.

⁴²² Siehe z. B. NINA, *Gunmen Assassinate a Government Employee Northeast of Baquba*, 3. April 2019, <https://bit.ly/2GvNfsj>; NINA, *Gunmen Kill a Service Worker in Mosul*, 21. Februar 2019, <https://bit.ly/2UdZsYp>; Arab News, *Multiple Explosions Kill 6, Wound Several in Baghdad*, 7. November 2018, <https://bit.ly/2RGxRgq>; NINA, *An Employee Killed in a Sticky Bomb Exploded South of Kirkuk*, 15. August 2018, <https://bit.ly/2MvNDMh>; NINA, *The Director of the Office of the Electoral Commission in Diyala Survived an Assassination Attempt*, 1. Mai 2018, <https://bit.ly/2loHTPh>; Kurdistan 24, *One Person Killed in Western Baghdad Car Bomb Blast*, 24. Januar 2018, <http://bit.ly/2DMFhfM>; Iraqi News, *Public Servant Wounded in Car Bomb Blast in Baghdad*, 21. Januar 2018, <http://bit.ly/2nnTndc>; Xinhua, *4 Killed in Attacks in Eastern Iraq*, 20. Januar 2018, <http://bit.ly/2DRN9Nm>; NINA, *3 People Killed in 2 Separate Incident in Diyala*, 17. Januar 2018, <http://bit.ly/2Ert4Kl>; NINA, *The Director of Agriculture of Saadiya and His Brother Kidnapped Northeast of Baquba*, 5. Januar 2018, <http://bit.ly/2rUEDkC>.

Fällen nach dem Antiterrorgesetz befasst sind – im Visier von ISIS und anderen bewaffneten Gruppen stehen.⁴²³

- **Mitglieder politischer Parteien** über das gesamte politische Spektrum hinweg. Anschläge auf Mitglieder politischer Parteien verdichten sich regelmäßig im Vorfeld von Wahlen, da ISIS darum bemüht ist, die Regierung in Verruf zu bringen und den politischen Prozess sowie die Funktionstüchtigkeit des Staates zu stören.⁴²⁴
- **Angehörige der ISF, damit verbundener Kräfte und von *Peschmerga*.**⁴²⁵ Es gab auch Berichte über gezielte Anschläge auf ehemalige Angehörige der irakischen Armee.⁴²⁶
- **Zivilisten, die im Verdacht stehen, mit den ISF, damit verbundenen Kräften oder *Peschmerga* zu kooperieren, oder die sich weigern, mit ISIS zu kooperieren.**⁴²⁷

⁴²³ New York Times, *These Iraqi Farmers Said no to ISIS. When Night Came They Paid the Price*, 2. Mai 2018, <https://nyti.ms/2FCWV1A>; VOA, *Islamic State Trials: Iraqi Judges Seek Justice amid Disorder, Danger*, 19. Januar 2018, <http://bit.ly/2F1HgJB>; Kurdistan 24, *Three Lawyers Working on IS-Related Cases Killed in Iraq*, 2. Januar 2018, <http://bit.ly/2ovP1Bq>.

⁴²⁴ Im Monat vor den Parlamentswahlen im Mai 2018 berichteten irakische Medien über mehr als 15 Mordversuche an Kandidaten oder Wahlbeamten; Kurdistan 24, *Gunmen Assassinate Kirkuk University Professor Planning to Run in May Elections*, 6. Februar 2018, <http://bit.ly/2HJUdtD>. Siehe auch The Atlantic, *Sunni Participation in Iraq's Upcoming Election is an Existential Threat for ISIS*, 10. Mai 2018, <https://theatlantic.com/2018/05/20180510/isis-sunni-participation-iraq-election/>; EPIC, *ISHM: May 4–10, 2018*, 10. Mai 2018, <https://bit.ly/21OoGKx>; EPIC, *ISHM: April 27–May 3, 2018*, 3. Mai 2018, <https://bit.ly/2Ku4smk>; VOA, *Islamic State Declares War on Iraq's General Elections*, 20. April 2018, <https://bit.ly/2HI7eqn>.

⁴²⁵ „Der ISIL tötete und verwundete weiterhin Zivilisten, **Polizisten und Mitglieder der Volksmobilisierungskräfte** in den Verwaltungsbezirken Diyala, Kirkuk, Ninawa und Salah ad-Din“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 31. Oktober 2018, <https://undocs.org/S/2018/975>, Absatz 44. „Als Teil ihrer Taktik, um sich die Kontrolle über ländliche Gemeinden zu sichern, greift der ISIS häufig lokale Kämpfer der Volksmobilisierungskräfte, deren Familien (...) an“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Intercept, *ISIS Has not Vanished. It Is Fighting a Guerrilla War Against the Iraqi State*, 16. September 2018, <https://interc.pt/2MA8Dhb>. „Sicherheitsbeamten zufolge hat ISIS seit Abadis Siegeserklärung [im Dezember 2017] unzählige Soldaten getötet“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Iraq's Paramilitary Groups*, 30. Juli 2018, <https://bit.ly/2T2VLRs>, S. 16. Für Beispiele für im März und April 2019 gemeldete Vorfälle siehe unter anderem: Rudaw, *ISIS Kill PUK Asayesh Member in Makhmour*, 1. Mai 2019, <https://bit.ly/2VfG9Ta>; NINA, *2 Policemen Wounded by IED's Explosion South of Kirkuk*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2ZMLEqL>; Iraqi News, *Unknown Gunmen Shoot Iraqi Soldier Dead in Diyala Province*, 23. April 2019, <https://bit.ly/2IHiluW>; Iraqi News, *Bomb Attack Kills Two Policemen, Including Captain, in Mosul*, 20. April 2019, <https://bit.ly/2VqTTti>; Iraqi News, *Roadside Bomb Wounds Five Iraqi Soldiers in Western Iraq*, 16. April 2019, <https://bit.ly/2GlydRr>; Iraqi News, *4 Paramilitary Fighters Injured by ISIS Attack on Khanaqin*, 13. April 2019, <https://bit.ly/2W7DxD1>; Kurdistan 24, *Explosion Wounds Two Iraqi Policemen in Diyala*, 13. April 2019, <https://bit.ly/2ZtDwA>; Xinhua, *4 Security Members Killed in Attacks in Iraq*, 11. April 2019, <https://bit.ly/2UGPnT1>; NINA, *IED Explodes on a Patrol of Federal Police in Hawija District, Kirkuk, Injuring a Number of Police*, 11. April 2019, <https://bit.ly/2ZshZDj>; NINA, *3 Fighters of the PMF Injured by IED North of Babylon*, 10. April 2019, <https://bit.ly/21Pctjv>; NINA, *Two Policemen Wounded by a Roadside Bomb Near Hawija*, 9. April 2019, <https://bit.ly/2UXhUsv>; NINA, *One Soldier Killed, Another Wounded in IED's Explosion, South of Baquba, Diyala*, 9. April 2019, <https://bit.ly/2UXiOVV>; NINA, *Two Members of the Popular Crowd Were Injured when a Bomb Exploded in Babylon*, 6. April 2019, <https://bit.ly/2Dy4KYI>; Iraqi News, *Four Policemen Killed, Wounded in Armed Attack in Iraq's Diyala*, 3. April 2019, <https://bit.ly/2UTaPZW>; NINA, *2 Soldiers Wounded in a Bomb Explosion South of Baquba*, 1. April 2019, <https://bit.ly/2W6RelQ>; Iraqi News, *Islamic State Sniper Guns Down Iraqi Soldier in Diyala Province*, 26. März 2019, <https://bit.ly/2UX4tbY>; Iraqi News, *Iraqi Soldier Killed, Two Wounded in Armed Attack in Northern Baghdad*, 19. März 2019, <https://bit.ly/2vkiUb1>; NINA, *Three Elements of the Popular Crowd Killed, and the Wounding of a Fourth in an Ambush by Daesh Elements West of Kirkuk*, 19. März 2019, <https://bit.ly/2W1A5tr>; NINA, *A Police Officer Was Injured when an Explosive Device Exploded South of Kirkuk*, 14. März 2019, <http://bit.ly/2TPjgFg>; NINA, *Two Elements of the Tribal Crowd Killed West of Kirkuk*, 14. März 2019, <http://bit.ly/2TT9jqo>; Iraqi News, *Bomb Blast Kills Two Iraqi Paramilitary Fighters in Baghdad*, 9. März 2019, <http://bit.ly/2Onq2ME>; Reuters, *Militants Kill Seven Iraqi Shi'ite Paramilitaries in Northern Iraq*, 7. März 2019, <https://reut.rs/2NMZXWS>; Xinhua, *Policeman Killed, 3 Injured in Bomb Attack in Eastern Iraq*, 6. März 2019, <https://bit.ly/2VfFaqq2>; NINA, *An Officer Killed when a Roadside Bomb Exploded West of Kirkuk*, 2. März 2019, <https://bit.ly/2H3AmlH>.

⁴²⁶ Siehe z. B. Iraqi News, *Former Iraqi Military General Assassinated by Islamic State in Kirkuk*, 1. Februar 2018, <http://bit.ly/2rYDP4D>; NINA, *Gunmen Kidnapped a Former Army Employee North of Babylon*, 26. Dezember 2017, <http://bit.ly/2E8ezO0>; Baghdad Post, *IMIS Terrorists Assassinate Former Iraqi Officers Involved in War on Iran*, 23. Februar 2017, <http://bit.ly/2nyxmru>.

⁴²⁷ Siehe z. B. Kurdistan 24, *ISIS Continues to Threaten Iraq's Disputed Territories; Locals Forced to Pay 'Taxes'*, 10. April 2019, <https://bit.ly/2L7live>; AP, *IS Move from Syria to Iraq, Destabilize Country's Security Say Officials*, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2SXuLdc>; Rudaw, *In the Plains of Northern Iraq, Familiar Shadows Roam and Kill*, 20. Februar 2019, <https://bit.ly/2VoDlct>; Asharq Al-Awsat, *ISIS Executes Civilians over Cooperation with Iraqi Army*, 27. Oktober 2018, <https://bit.ly/2SpTxPc>; NINA, *Daesh Kidnap Two Civilians, South of Kirkuk on Charges of Cooperating with Security Forces*, 17. September 2018, <https://bit.ly/2xA3Qrb>; PBS, *ISIS Returns to Iraq, and a Town Confronts a New Wave of Terror*, 16. September

• **Stammesführer und Angehörige von Stämmen, die mit der Regierung verbunden sind.**⁴²⁸

Berichten zufolge wurden Mitglieder politischer Parteien und Wahlkandidaten auch von anderen Akteuren als ISIS angegriffen, unter anderem aufgrund von politischen und/oder konfessionellen Rivalitäten oder ideologischen Unterschieden, z.B. zwischen Parteien verschiedener Konfessionen in den umstrittenen Gebieten, zwischen säkularen und schiitisch-islamistischen Parteien oder als Folge von Konkurrenzkämpfen innerhalb der schiitischen Bevölkerung.⁴²⁹

Es wurde berichtet, dass in manchen Fällen auch Familienmitglieder, Chauffeure und Bodyguards aufgrund ihrer Verbindung zu Personen der oben genannten Profile ins Visier gerieten.⁴³⁰

Basierend auf der oben dargelegten Analyse vertritt UNHCR die Ansicht, dass in Gebieten mit fortdauernder ISIS-Präsenz Personen, die mit der irakischen Regierung verbunden sind oder diese

2018, <https://to.pbs.org/2Nih8CD>; The Intercept, *ISIS Has not Vanished. It Is Fighting a Guerrilla War Against the Iraqi State*, 16. September 2018, <https://interc.pt/2MA8Dhb>; NINA, *Daesh Killed 21 Cows in Retaliation for the Villagers of the Agricultural Village near Al-Edhaim for Refusing to Cooperate with the Organization*, 24. August 2018, <https://bit.ly/2O9q9dy>; NINA, *Daesh Detonated Two Houses Inside a Residential Complex South of Kirkuk*, 23. August 2018, <https://bit.ly/2CLqPET>; NINA, *Residents of a Village in Hawija Displaced due to Threats Received from Daesh*, 9. August 2018, <https://bit.ly/2MA90cf>. Siehe auch Abschnitt II.E.2.a („Menschenrechtsverletzungen durch ISIS“).

⁴²⁸ Es wurde berichtet, dass ISIS nicht zwischen bewaffneten und zivilen Stammesmitgliedern unterscheidet. „In der vom IS kontrollierten Provinz Salah ad-Din im Irak wurde von ISIS ein Video mit dem Titel ‚You Had Better Stop.‘ [Ihr hört besser auf.] verbreitet. Das Video zeigt einen ISIS-Funktionär, der sich auf die Anschläge von ISIS auf die Sunniten im Irak bezieht, die sich hauptsächlich gegen sunnitische Stammesangehörige, einschließlich des Schammar-Stammes (dem größten Stamm im Westirak), richten. Laut besagtem Funktionär ist der Grund für diese Angriffe die Zusammenarbeit mit dem irakischen Militär, der Polizei und den Tribal Mobilization forces [Stammesmobilisierungskräfte; Übersetzung durch UNHCR] im Kampf gegen ISIS. Der Sprecher drohte den Sunniten im Irak, besser nicht mit dem ‚treulosen schiitischen Regime‘ zu kooperieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Meir Amit Intelligence and Terrorism Information Center, *Spotlight on Global Jihad (August 30 – September 5, 2018)*, 6. September 2018, <https://bit.ly/2NAoJf3>. „In einem Dorf nahe der sunnitischen Ortschaft asch-Schirqat südlich von Mossul stürmten Islamisten das Haus eines Stammesführers, der eine sunnitische Miliz im Kampf gegen die Milizen angeführt hatte, und töteten ihn selbst, seinen Sohn und zwei Gäste“ [Übersetzung durch UNHCR]; Reuters, *Islamic State Attacks Kill 10 in Northern Iraq – Police*, 12. März 2018, <https://reut.rs/2KzEzrV>. „Anschläge auf Stammesführer sind wichtig, da dies einer der hauptsächlichsten Wege war, durch welche der Islamische Staat nach dem Jahr 2008 seinen Wiederaufstieg erreichte, nämlich indem er lokale Führungspersonen eliminierte und Stämme eingeschüchterte“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musings on Iraq, *Security in Iraq, Jan 1-7, 2018*, 9. Januar 2018, <http://bit.ly/2noVeyG>. Siehe auch Rudaw, *Tribal Leader Killed in Mosul Roadside Bombing*, 10. April 2019, <https://bit.ly/2UC0UD7>; NINA, *A Clan Sheikh Killed and the Wounding of His Brother in a Raid on a Village in Kirkuk*, 30. März 2019, <https://bit.ly/2Vn1N6R>; NINA, *Daesh Exploded a Number of Houses in Southwest Kirkuk Without Casualties*, 1. März 2019, <https://bit.ly/2UUR6s>; AP, *IS Move from Syria to Iraq, Destabilize Country's Security Say Officials*, 23. Februar 2019, <https://bit.ly/2SXuLdc>; Al-Monitor, *IS Targets Truffle Hunters Across Sunni Regions*, 22. Februar 2019, <http://almon.co/36b9>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 36; NINA, *A Tribal Figure Kidnapped from his Home Northeast of Baquba*, 30. November 2018, <https://bit.ly/2S9JU6W>; AFP, *Seven Shepherds Killed as Daesh 'Danger' Grips Iraqi Desert*, 20. Juni 2018, <https://bit.ly/2KA2XTV>; NINA, *Daesh Kill 2 Fighters of the Tribal Mobilization, Burn a Tribal Elder's House and Injure 2 of His Nephews in Kirkuk*, 15. Mai 2018, <https://bit.ly/2LyDamm>; New York Times, *These Iraqi Farmers Said no to ISIS. When Night Came They Paid the Price*, 2. Mai 2018, <https://nyti.ms/2FCWV1A>.

⁴²⁹ In den multiethnischen umkämpften Gebieten konkurrieren politische Parteien Berichten zufolge nach konfessionellen Kriterien und manche Anschläge scheinen auf politische Rivalitäten zurückzuführen zu sein. In der Stadt Tuz Churmatu wurden, wie berichtet wird, beispielsweise die Häuser kurdischer Politiker, die das kurdische Unabhängigkeitsreferendum im September 2017 unterstützt hatten, gezielt von turkmenischen PMF zerstört; Los Angeles Times, *Tuz Khurmatu is Iraq's City of Walls. Is it a Sign of the Country's Future?*, 11. März 2018, <http://lat.ms/2lInE5h>. Mitglieder der politischen Allianz zwischen der schiitischen Sadr-Bewegung und der irakischen Kommunistenpartei („Al-Sairoon“) wurden Berichten zufolge zu Angriffszielen schiitischer Islamistengruppen; Anadolu Agency, *Unknown Attackers Target Sadr-Linked Sites in S. Iraq*, 15. Mai 2018, <https://bit.ly/2zUcylW>; MEE, *Iraqi Communists and Shia Sadrists Unite to Tackle Corruption and Sectarianism*, 28. Februar 2018, <https://shar.es/1LGNSz>; The New Arab, *Shia Militia 'Launches Grenade Attack on Iraqi Communists'*, 11. April 2017, <http://bit.ly/2fIUQI>; Niqash, *Iraq's Religious Militias Push Back Against a Communist Revival*, 17. März 2017, <http://bit.ly/2Gby9vXR>. Für weitere Informationen zu politischen Rivalitäten zwischen der Sadr-Bewegung und pro-iranischen, schiitischen Parteien, die gelegentlich zu Anschlägen auf Mitglieder und Büros von politischen Parteien führen, siehe ISW, *Iraq Situation Report: February 11-16, 2017*, 16. Februar 2017, <http://bit.ly/2FCSIS1>; ISW, *Iraq Situation Report: February 2-10, 2017*, 10. Februar 2017, <http://bit.ly/2CIEabz>.

⁴³⁰ Siehe z. B. Bas News, *IS Attacks Village Chieftain Home near Khanaqin, Kidnaps One*, 13. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UUPonR>; NINA, *Gunmen Assassinate Mukhtar's Son Northeast of Baquba*, 16. November 2018, <https://bit.ly/2PGBs1V>; The Intercept, *ISIS Has not Vanished. It Is Fighting a Guerrilla War Against the Iraqi State*, 16. September 2018, <https://interc.pt/2MA8Dhb>; Iraqi News, *IS Kills Security Leader, Seven of His Family Members, South of Mosul*, 30. August 2018, <https://bit.ly/2NzyWbK>; Reuters, *Four Members of Iraqi Election Worker's Family Killed*, 25. Juni 2018, <https://reut.rs/2tFfNKd>; NINA, *Two Civilians Kidnapped in Western Kirkuk*, 5. Februar 2018, <http://bit.ly/2GLJvRS>.

vermeintlich unterstützen, aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Einstellung, ihrer Religion oder anderer maßgeblicher Gründe – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**. Zu diesen Personen zählen:

- Regierungsbeamte;
- Staatsbeamte, z.B. von der Regierung eingesetzte Richter und Staatsanwälte sowie Angestellte staatlicher Unternehmen;
- Mitglieder politischer Parteien;
- Angehörige⁴³¹ der ISF, damit verbundener Kräfte und von *Peschmerga*;
- Zivilisten, die verdächtigt werden, mit den ISF, damit verbundenen Kräften oder *Peschmerga* zu kooperieren;
- Stammesführer und Angehörige von Stämmen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung verbunden sind.

Ehemalige Regierungsbeamte und ehemalige Angehörige⁴³² der ISF, damit verbundener Kräfte und von *Peschmerga* sowie Familienmitglieder von Personen, die mit der irakischen Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen, benötigen – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – möglicherweise ebenfalls internationalen Schutz.

UNHCR vertritt die Ansicht, dass in anderen Teilen des Landes Personen, die mit der irakischen Regierung verbunden sind oder diese vermeintlich unterstützen, aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Meinung, ihrer Religion oder anderer maßgeblicher Gründe – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**.

Angesichts der Notwendigkeit, den zivilen und humanitären Charakter von Asyl aufrechtzuerhalten, sollten Anträge auf internationalen Flüchtlingsschutz durch Angehörige bewaffneter Einheiten nicht berücksichtigt werden, es sei denn es wurde festgestellt, dass diese aufrichtig und dauerhaft ihre militärischen und bewaffneten Aktivitäten aufgegeben haben.⁴³³ Bei Anträgen von Polizeibeamten, ehemaligen Soldaten und Stammeskämpfern könnte es außerdem notwendig sein, einen möglichen Ausschluss vom Flüchtlingsstatus zu prüfen.⁴³⁴

3) *Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung oder von Personen, die mit der Regierung verbunden sind*

Personen, die tatsächlich oder vermeintlich Regierungsbeamte, Politiker oder andere Personen mit politischem Einfluss kritisieren oder die auf Regierungsmissbrauch oder Korruption aufmerksam machen, gerieten Berichten zufolge ins Visier staatlicher und staatsnaher Akteure, einschließlich einflussreicher Regierungsbeamter und Parteifunktionäre, ihres Sicherheitspersonals und mit ihnen verbundener bewaffneter Gruppierungen.⁴³⁵ Die damit einhergehenden Angriffe umfassen Berichten zufolge Einschüchterung, Belästigung, körperliche Angriffe, willkürliche Verhaftung und politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung (z.B. aufgrund von Verleumdungsvorwürfen), Entführung und in

⁴³¹ Der Begriff „Angehörige“ bezieht sich auf Armeeeingehörige, die zur Zeit ihrer Flucht aus dem Irak in den ISF gedient haben und nun aufgrund ihrer früheren Position im Militär gefährdet sind, sollten sie in den Irak zurückkehren (sofern sie zum Zeitpunkt ihres Asylanspruchs aufrichtig und auf Dauer ihre militärischen und bewaffneten Tätigkeiten aufgegeben haben).

⁴³² Der Begriff „ehemalige Angehörige“ bezieht sich auf ehemalige Armeeeingehörige, die sich zum Zeitpunkt ihrer Flucht aus dem Irak nicht länger im aktiven Dienst befanden.

⁴³³ UNHCR-Exekutivkomitee, Nr. 94 (LIII) – 2002, Nr. 94 (LIII) *Beschluss über den zivilen und humanitären Charakter von Asyl*, 8. Oktober 2002, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=585a9ef74>. Für Leitlinien zur Bestimmung der Aufrichtigkeit und Dauerhaftigkeit einer Aufgabe siehe UNHCR, *Operational Guidelines on Maintaining the Civilian and Humanitarian Character of Asylum*, September 2006, <http://www.refworld.org/docid/452b9bca2.html>.

⁴³⁴ Siehe Abschnitt III.D („Ausschlussgründe“).

⁴³⁵ Für Beispiele gezielter Angriffe durch diese Akteure siehe die Quellen der nachfolgenden Fußnoten.

einigen Fällen Mord. Personen dieses Profils umfassen insbesondere Medienschaffende,⁴³⁶ Bürgerrechtsaktivisten⁴³⁷ und Demonstranten⁴³⁸ – wobei sich deren Profile überschneiden können,

⁴³⁶ Laut dem Direktor der Iraqi Journalists Rights Defence Association (JRDA) Ibrahim al-Sarraj „werden die meisten Anschläge auf Journalisten von staatlichen Beamten, dem Militär oder Polizeikräften oder durch bewaffnete Gruppen, die nicht zu den staatlichen zählen, ausgeführt.“ Und weiter: „Schreibt ein Journalist über Korruption innerhalb eines Ministeriums, wird die Person mit Angriffen entweder durch den Minister, dessen Wachmänner oder durch Mitglieder seines Klans konfrontiert sein. Wir haben viele solcher Fälle dokumentiert“ [Übersetzung durch UNHCR]; The New Arab, *Journalists Fight to Survive in Iraq, Dreaming of a Career Beyond War Reporting*, 12. Juni 2018, <https://bit.ly/2zkTWL3>. Siehe auch Gulf Centre for Human Rights (GC4HR), *Iraq: and Iraqi Kurdistan: Targeting of Activists and Journalists Continues*, 14. März 2019, <http://bit.ly/2W05Djdl>; Committee to Protect Journalists (CPJ), *Iraqi Militias Use Threats, Violence to Keep Basra Press in Line*, 19. Februar 2019, <http://bit.ly/2F6pfet>; Baghdad Post, *Alaa Mashzoub, the Novelist Whose Words Killed Him*, 3. Februar 2019, <https://bit.ly/2TtG5dq>; CPJ, *Iraqi Authorities Shut Down Internet, Detain and Assault Journalists amid Protests*, 14. September 2018, <https://cpj.org/x/7440>; Iraqi News, *Iraqi Media Figure Arrested for Insulting Judiciary: Spokesman*, 28. Juni 2018, <https://bit.ly/2NcmOKS>; Reporters Sans Frontières (RSF), *Covering Corruption Exposes Journalists to Arrest in Iraq*, 12. Juni 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1435510.html>; International Federation of Journalists (IFJ), *Iraq: A Journalist Arrested again for Being Critical of the Government*, 14. Februar 2018, <https://bit.ly/2Rmmgnr>; CPJ, *Iraqi Authorities Arrest Samir Obeid at Baghdad Checkpoint*, 6. Februar 2018, <https://cpj.org/x/7132>; CPJ, *Dijlah TV: Unknown Assaultants Set Fire to Baghdad Bureau*, 10. Januar 2018, <https://cpj.org/x/70cd>. Siehe auch Abschnitt III.A.6 („Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben“).

⁴³⁷ „Erzwungenes Verschwinden wird auch bei Menschenrechtsaktivisten und Journalisten eingesetzt, um sie zum Schweigen zu bringen, wenn sie die von den Behörden und verbundenen Milizen begangenen Verstöße denunzieren. Darüber hinaus führt die Thematisierung erzwungenen Verschwindens zu Vergeltungsschlägen durch die Behörden.“ Und weiter: „Das Recht der Journalisten und Menschenrechtsaktivisten auf freie Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt. Sie werden weiterhin belästigt und sind Vergeltungsakten ausgesetzt. Diese geschehen u. a. in Form von erzwungenem Verschwinden, willkürlicher Haft und Folter“ [Übersetzung durch UNHCR]; Alkarama, *Universal Periodic Review Iraq – Submission to the Stakeholders’ Summary*, 28. März 2018, <https://bit.ly/2IHhpMH>, Absatz 41. „Es ist wahrscheinlich, dass die Entführung der sieben Studenten [in Bagdad im Mai 2017] in direktem Zusammenhang mit ihrem zivilen Aktivismus – ihrer Teilnahme an Demonstrationen oder dem Kritisieren negativer Phänomene in der irakischen Gesellschaft – steht“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICSSI, *Iraqi Activists Demand those who Abducted 7 Students Because of their Civil Activism Be Held Accountable – International Solidarity Is Needed*, 11. Mai 2017, <http://bit.ly/2GQGrV1>. „(...) viele haben Angst, ihre Stimmen [gegen Korruption] zu erheben aus Angst davor, den Zorn der Milizen des Landes auf sich zu ziehen, die oft in Verbindung mit den Parlamentariern und Regierungsministern stehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; MEE, *Seven Anti-Corruption Activists Kidnapped in Baghdad*, 9. Mai 2017, <https://shar.es/1L7LGX>. „Zivilgesellschaftliche Aktivisten, besonders jene, die sich mit religiösen und Minderheitenrechten sowie der Verteidigung von Frauen-Menschenrechten befassen, wurden vermehrt mit Drohungen, Folter und Misshandlung durch militante Islamistengruppen und staatliche Akteure konfrontiert“ [Übersetzung durch UNHCR]; Civicus, *Civil Society Watch Report*, Juni 2016, <https://bit.ly/2pws14L>, S. 11. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Rudaw, *Iraq Arrests Kurdish Activist for Protesting Militarization of Kirkuk*, 16. Oktober 2018, <https://bit.ly/2pX9Rdr>; Qantara.de, *Murder and Kidnapping in Iraq: An Inexorable Tide*, 23. Februar 2018, <http://bit.ly/2HRpNqm>; AFP, *Iraqi-US Anti-Corruption Activist Jailed for Defamation*, 10. Februar 2018, <http://bit.ly/2Hh7RTK>.

⁴³⁸ Laut Berichten wurde auf Proteste bezüglich Korruption, Arbeitslosigkeit und Mangel an öffentlichen Dienstleistungen seitens Sicherheitskräften mehrmals mit exzessiver Gewalt, einschließlich des Einsatzes scharfer Munition, reagiert. Während der Proteste in Basra und anderen Teilen Südiraks im Sommer 2018 – von denen manche in Zusammenstößen mit den Sicherheitskräften gipfelten – wurden Berichten zufolge Demonstranten von den ISF und verbundenen Kräften sowie von mit einflussreichen politischen Parteien verbundenen Kräften bedroht, tätlich angegriffen und willkürlich verhaftet oder entführt. Laut Mehdi al-Tamimi, dem Leiter der irakischen Menschenrechtskommission in Basra, haben Sicherheitskräfte „das Feuer direkt auf Demonstranten eröffnet“ und ein Demonstrant war „Elektroschocks durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Reuters, *Protester Killed in Basra during Clashes with Security Forces*, 4. September 2018, <https://reut.rs/2FmryX>. „Sicherheitskräfte nutzten Ausgangssperren, Tränengas und scharfe Munition, um eine Reihe an Protesten in Basra gegen Korruption und schlechte Infrastruktur niederzuschlagen, die im Juli 2018 begannen und mit Stand Dezember andauerten. Zig Menschen wurden verhaftet oder verletzt und mindestens 15 wurden getötet“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. Berichten zufolge wurden einige Protestführer/Aktivisten gezielt getötet, darunter auch die Aktivistin und Protestorganisatorin Suad Al-Ali, die am 25. September 2018 in Basra getötet wurde und der Scheich Wissam al-Ghrawi, ein Geistlicher, der an Protesten in Basra teilgenommen hatte und am 17. November 2018 von unbekanntem Bewaffneten getötet wurde; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 41; BBC, *Iraqi Human Rights Activist Shot Dead in Basra*, 25. September 2018, <https://bbc.in/2zG51a9>. Siehe auch Amnesty International, *Iraq: Fist Around Freedom of Expression Tightens*, 1. März 2019, <http://bit.ly/2UBDMpc>, S. 4; Reuters, *Police Fire Live Rounds to Disperse Protest in Iraq’s Basra*, 14. Dezember 2018, <https://reut.rs/2zXxSq2>; Washington Post, *Iraqi Cleric Linked to Basra Protests Killed Outside Home*, 18. November 2018, <https://wapo.st/2DRbYlu>; AP, *Iran-Backed Militias Accused of Reign of Fear in Iraqi Basra*, 23. September 2018, <https://bit.ly/2QWUYDL>; MEE, *Saboteurs: Non-State Actors Accused of Killing and Abusing Basra Activists*, 20. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PDmpoF>; Amnesty International, *Iraq: Deaths of Protesters in Basra Must Be Effectively Investigated*, 7. September 2018, <https://bit.ly/2QbYdXS>; Alkarama, *Use of Excessive Force by Security Forces in Iraq Results in Several Deaths and Hundreds of Injuries of Peaceful Protesters*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2znTfk3>; HRW, *Iraq: Security Forces Fire on Protesters*, 24. Juli 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1439329.html>. Siehe auch Abschnitt II.B.4 („Die Sicherheitslage in den südlichen Verwaltungsbezirken“).

sowie Exekutiv- und Justizbeamte, die mit der Bekämpfung korrupter Praktiken befasst sind.⁴³⁹ Ankündigungen der Regierung, Mordfälle zu untersuchen, führen selten zur Identifizierung und Verfolgung der Täter.⁴⁴⁰

Einzelne ehemalige Mitglieder der Regierung des damaligen Präsidenten Saddam Hussein und der inzwischen stillgelegten Baath-Partei⁴⁴¹ werden Berichten zufolge noch immer Opfer von Angriffen, in einigen Fällen auch von Mord, wobei oft nicht bekannt ist, ob diese Personen ausschließlich aufgrund ihrer ehemaligen Regierungs- und/oder Parteizugehörigkeit oder (auch) aus anderen Gründen (z.B. dem Verdacht auf Verbindung zu ISIS oder aufgrund ihrer Stammes-, Konfessions- oder Berufsgruppenzugehörigkeit) ausgewählt werden.⁴⁴²

- ⁴³⁹ „Die Einschüchterung von Richtern und Anwälten hat im Irak eine lange Tradition, geschah jedoch in den letzten Monaten verstärkt. Berichte, die auf der Meldeplattform Ceasefire hochgeladen wurden, berichten ausführlich von Drohungen gegenüber mehreren Richtern in Basra aufgrund ihrer strafrechtlichen Arbeit, unter anderem der Verurteilung korrupter Beamter. Als Warnung wurde auf das Haus eines mit der Untersuchung von Korruptions- und Drogenfällen beschäftigten Richters mit Kleinwaffen geschossen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ceasefire Centre for Civilian Rights / MRGI, *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 18. „Angehörige des Justizwesens sehen sich weiterhin erheblichem Druck, u. a. Einschüchterung und Gewalt, ausgesetzt – vor allem in Fällen, die sich auf organisiertes Verbrechen, Korruption und die Aktivitäten von Milizen beziehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Australia: Department of Foreign Affairs and Trade, *Country Information Report – Iraq*, 9. Oktober 2018, <https://bit.ly/2CaY0zv>, S. 28. Die strafrechtliche Verfolgung öffentlichkeitswirksamer Korruptionsfälle ist unter anderem dadurch erschwert worden, dass „sich Richter davor fürchten, ein Urteil zu Lasten von Personen mit starken Parteiverbindungen zu verhängen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Middle East Research Institute, *Anti-Corruption Efforts in Iraq*, 16. Januar 2018, <http://bit.ly/2p4DxvX>. „Falsche Anschuldigungen bezüglich illegaler Korruption sind häufig als Mittel genutzt worden, um Personen anzugreifen, die für die Korruptionsakten zuständig sind.“ Und weiter: „Diese persönlichen Kosten sind nur allzu eindeutig, da der Verlust von Arbeitsplätzen, und sogar der Verlust des eigenen Lebens, von Kommissionsmitgliedern erlebt wurde. So wurde zum Beispiel al-Ugaili im Jahr 2011 dazu gezwungen, seinen Posten als Leiter der Commission of Integrity (COI) aufzugeben und aus Bagdad zu fliehen; Sabah al-Saadi wurde verboten, bei den Wahlen im Jahr 2014 zu kandidieren; al-Shabibi befindet sich immer noch außerhalb des Iraks; und Adil Nuri wurde Ende 2015 bedroht, als versucht wurde, ihn zu töten und sein Auto unter Beschuss geriet, wobei sein Sohn verletzt wurde“ [Übersetzung durch UNHCR]; Sarwar Mohammed Abdullah, *Corruption Protection: Fractionalization and the Corruption of Anti-Corruption Efforts in Iraq after 2003*, *British Journal of Middle Eastern Studies*, 5. Dezember 2017, <http://bit.ly/2FGH5x>, S. 8, 14-15. Siehe auch GICJ, *GICJ's Submissions on Iraq – Reports Submitted to the 35th Session of the UN Human Rights Council*, Juni 2017, <http://bit.ly/2FDe7F1>, S. 5; Medwell Journals, *Anti-Corruption Strategies in Iraq after 2003: The Challenges Ahead*, 2017, <http://bit.ly/2D7rVpb>, S. 2195.
- ⁴⁴⁰ „Die Täter, die tödliche Anschläge auf zivile Aktivisten – darunter Demonstranten, Menschenrechtsverteidiger und Medienmitarbeiter – verüben, werden von offiziellen irakischen Quellen für gewöhnlich als unidentifiziert und unbekannt beschrieben. In beinahe allen Fällen hat die Ankündigung einer Untersuchung solcher Tötungen nicht zur Identifizierung der Täter oder der Herbeiführung von Gerechtigkeit geführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ceasefire Centre for Civilian Rights / MRGI, *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 18.
- ⁴⁴¹ Die Baath-Partei ist gemäß Artikel 7 der irakischen Verfassung von 2005 verboten. Zusätzlich wurde im Juli 2016 ein Gesetz erlassen, welches das verfassungsrechtliche Verbot stärkte und Proteste der Baath-Partei und die Förderung von Ideen der Baath-Partei kriminalisierte; Anadolu Agency, *Candidates Barred from Iraq Polls for Baath Party Links*, 2. April 2018, <https://bit.ly/2rXpHpR>; MEE, *Iraqi Parliament Votes to Ban the Baath Party*, 31. Juli 2016, <https://bit.ly/2s2SQzY>.
- ⁴⁴² „Stämmen angehörende Scheiche beklagen sich häufig darüber, dass ihre Häuser und ihr Eigentum aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindungen zum Regime, das vor 2003 bestanden hatte, von den PMF angegriffen werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Carnegie Middle East Center, *The Sunni Predicament in Iraq*, März 2016, <http://ceip.org/2DoMkGv>, S. 10. „Am 30. Dezember [2016] wurde ein Zivilist von unidentifizierten Bewaffneten im Distrikt Abu al-Khasib, im Verwaltungsbezirk Basra, erschossen. Das Opfer gehörte der sunnitischen Gemeinschaft an und war ein ehemaliges Mitglied der Baath-Partei“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 16. „Im komplizierten Netz historisch bedingter Animositäten, die sich im derzeitigen Konflikt im Irak abspielen, werden in der schiitischen politischen Rhetorik Unterstützer des ISIS mit Kräften, die der aufgelösten Baath-Partei treugesinnt sind, und pensionierten ranghohen Offizieren, die einst unter Saddam Hussein gedient hatten, über einen Kamm geschoren. In Übereinstimmung mit dieser Rhetorik scheinen regierungnahe Kräfte, die Militäroperationen gegen den ISIS unternehmen, den ISIS mit der Baath-Partei zu verschmelzen. (...) Analytiker des ISIS haben in der Tat auf die bedeutende Rolle ehemaliger Mitglieder der Baath-Partei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Viele andere ehemalige Mitglieder der Baath-Partei, die zum Teil von Human Rights Watch befragt wurden, geben jedoch an, keine Verbindung zu der Extremistengruppe zu haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Ruinous Aftermath: Militia Abuses Following Iraq's Recapture of Tikrit*, 20. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55ffdbd64.html>. Siehe auch UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 1 November 2015 – 30 September 2016*, 30. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/5885c1694.html>, S. 30; UNAMI, *Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 11 December 2014 – 30 April 2015*, 13. Juli 2015, <http://www.refworld.org/docid/55a4b83c4.html>, S. 4, 29. Berichten zufolge veranlasste die irakische Supreme National Commission for Accountability and Justice, basierend auf Gesetz Nr. 72 von September 2017, Anfang März 2018 die Beschlagnahmung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ehemaliger Mitglieder des Baath-Partei-Regimes und in manchen Fällen auch derer Familien und Verwandten zweiten Grades. Laut Berichten legt das Gesetz „die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten und Eigentum des verstorbenen

UNHCR vertritt die Ansicht, dass tatsächliche oder vermeintliche Gegner von Regierungsbeamten (auch auf lokaler Ebene), Politikern oder anderen politisch einflussreichen Persönlichkeiten – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer tatsächlichen oder unterstellten politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**.

Für Hinweise in Bezug auf Journalisten und andere Medienschaffende siehe Abschnitt III.A.6.

4) *Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regionalregierung Kurdistan oder von Personen, die mit der Regionalregierung Kurdistan verbunden sind*

Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Behörden der Regionalregierung Kurdistan, die führenden Regierungsparteien oder andere politisch einflussreiche Persönlichkeiten in der Autonomen Region Kurdistan kritisieren oder die auf Regierungsmissbrauch oder Korruption in der Autonomen Region Kurdistan hinweisen, wurden Berichten zufolge in einigen Fällen von den Behörden der Regionalregierung Kurdistan, von einflussreichen Regierungsbeamten und Parteifunktionären sowie parteinahen Sicherheitskräften in der Autonomen Region Kurdistan angegriffen.⁴⁴³ Personen, auf die dieses Profil zutrifft, umfassen laut Berichten vor allem Journalisten und andere Medienschaffende,⁴⁴⁴ Mitglieder rivalisierender oder oppositioneller Parteien,⁴⁴⁵ Aktivisten der Zivilgesellschaft⁴⁴⁶ und

Präsidenten Saddam Hussein und seiner Verwandten, von 52 ranghohen Beamten seines früheren Regimes und über 4.000 Ex-Ministern und Beamten der Baath-Partei fest“ [Übersetzung durch UNHCR]; Asharq Al-Awsat, *Iraq to Seize Assets of Saddam Hussein, His Aides*, 6. März 2018, <http://bit.ly/2GyW7gt>. Siehe auch Rawabet Center for Research and Strategic Studies, *A New Assessment of the Accountability and Justice Commission of the Property of the Former Iraqi Regime*, 12. März 2018, <http://bit.ly/2DwB6zC>.

⁴⁴³ „Politische Äußerungen in der Region Kurdistan können ebenso Anlass für willkürliche Festnahmen oder Vergeltungsschläge seitens der Regierung oder Partisaneneinheiten sein“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>.

⁴⁴⁴ Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, die kritisch über Themen berichteten, die laut der Behörden der Regionalregierung Kurdistan als heikel gelten, waren Berichten zufolge gezielter Belästigung, Einschüchterung, tätlichen Angriffen, Beschlagnahme von Ausrüstung und willkürlicher Verhaftung sowie Entführung und in manchen Fällen außergerichtlichen Hinrichtungen ausgesetzt. Siehe zum Beispiel CPJ, *Journalist Detained for Weeks in Iraqi Kurdistan, Accused of Anti-State Acts*, 21. Februar 2019, <http://bit.ly/2XSPEFg>; CPJ, *Four Iraqi Journalists Detained in Mosul and Erbil*, 25. Januar 2019, <https://bit.ly/2Unvsc5>; Kurdistan 24, *Fifteen Violations Against Journalists in Kurdistan's Early Voting: Report*, 29. September 2018, <https://bit.ly/2OnwJkS>; GC4HR, *Iraqi Kurdistan: Unprecedented Attacks on Journalists and Media Outlets During Coverage of Popular Protests*, 31. März 2018, <https://bit.ly/2QueLuk>; Amnesty International, *Iraq: Violence Against Protesters and Journalists in Kurdistan Region Shows Blatant Disregard for Freedom of Expression*, 28. März 2018, <https://www.refworld.org/docid/5abcf1064.html>; HRW, *Kurdistan Region of Iraq: Protesters, Journalists Detained*, 28. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9914aa4.html>; CPJ, *TV Crews Assaulted, Detained Covering Protests in Kurdish-Controlled Northern Iraq*, 26. März 2018, <https://bit.ly/219zE9m>; RSF, *Journalists Arrested to Prevent Coverage of Iraqi Kurdistan Protests*, 28. Dezember 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1420461.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.6 („Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben“).

⁴⁴⁵ Für Berichten über möglicherweise politisch motivierte Anschläge, vor allem auf Mitglieder des Gorran and New Generation Movement, aber auch auf andere, siehe EPIC, *ISHM: February 28 – March 7, 2019*, 7. März 2019, <http://bit.ly/2HITuSu>; Rudaw, *KDP, PUK Row with Retaliatory Arrests*, 3. Januar 2019, <http://bit.ly/2CixvYk>; The Arab Weekly, *Iraqi Kurds Wary of Resurgence of Home-Grown Terrorism*, 29. Juli 2018, <https://bit.ly/2Nyl7pC>; 17 Shubat, *Mansour Mzuri Received Death Threats from KDP Forces*, 8. Mai 2018, <https://bit.ly/2mTr0mR>; HRW, *Kurdistan Region of Iraq: Protesters Beaten, Journalists Detained*, 15. April 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1429508.html>; Ekurd Daily, *Tavgari Azadi Members Detained in Iraqi Kurdistan, Says Movement*, 25. Februar 2017, <https://bit.ly/2mOmRAi>. Berichten zufolge waren Büros der Opposition oder rivalisierender politischer Parteien in der Autonomen Region Kurdistan wiederholt das Ziel von Anschlägen, oftmals infolge einer offenen Kritisierung der regierenden Parteien oder einzelner Politiker oder in heiklen politischen Perioden wie etwa während Wahlen oder Protesten der Bevölkerung; Rudaw, *Gorran Welcomes PUK Apology for Election Night Attack on Party HQ*, 22. August 2018, <https://bit.ly/2N2mzVb>; NRT, *KDP Gunmen Raid New Generation Office in Erbil: Statement*, 22. Juli 2018, <https://bit.ly/2ooYmuE>; Anadolu Agency, *Gunmen Attack Gorran Movement HQ in Iraq's Sulaimaniyah*, 13. Mai 2018, <https://bit.ly/2ooj5OW>; Reuters, *Kurdish Parties Opposed to Barzani Report Attacks on Offices Overnight*, 30. Oktober 2017, <https://reut.rs/2yUQs2V>.

⁴⁴⁶ GC4HR, *Iraq: and Iraqi Kurdistan: Targeting of Activists and Journalists Continues*, 14. März 2019, <http://bit.ly/2W05Djdl>; ICSSI, *Awat Demands Safety for Himself and His Family*, 3. Februar 2018, <http://bit.ly/2HU6iwi>; 17 Shubat, *Ragaz Kamal, Journalist and Human Rights Defender, Arrested*, 23. Dezember 2017, <http://bit.ly/2F0BVwQ0>; IOHRD, *Statement of Condemnation – The Arbitrary Arrest of the Human Rights' Activist, Shaswar Abdulwahid*, 20. Dezember 2017, <http://bit.ly/2EZsUxXf>; ICSSI, *Kurdistan Social Forum Launched in the Kurdistan Region of Iraq!*, 10. Dezember 2017, <https://bit.ly/2OrsSQj>; 17 Shubat, *Civil Activist Chalak Najim Detained for Ten Days*, 1. August 2017, <http://bit.ly/2F1L5Ta>.

Demonstranten,⁴⁴⁷ wobei sich deren Profile überschneiden können.⁴⁴⁸ Die damit einhergehenden Angriffe umfassen Berichten zufolge Einschüchterung, Belästigung, körperliche Angriffe, willkürliche Verhaftung und politisch motivierte strafrechtliche Verfolgung.⁴⁴⁹

Berichten zufolge waren auch Familienmitglieder tatsächlicher oder vermeintlicher Kritiker der Regionalregierung Kurdistan gelegentlich Drohungen und Verleumdung durch Behörden der Regionalregierung Kurdistan oder durch unbekannte Akteure ausgesetzt.⁴⁵⁰

UNHCR vertritt die Ansicht, dass tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Behörden der Regionalregierung Kurdistan, der führenden Regierungsparteien und anderer politisch einflussreicher Persönlichkeiten in der Autonomen Region Kurdistan – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Meinung und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

Abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls benötigen Familienmitglieder von Personen dieses Profils aufgrund der ihnen unterstellten politischen Einstellung und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz.**

Für Hinweise in Bezug auf Journalisten und andere Medienschaffende siehe Abschnitt III.A.6.

⁴⁴⁷ In den letzten Jahren haben die Behörden Berichten zufolge wiederholt jene Personen bedroht, tätlich angegriffen und willkürlich verhaftet, die an Protesten gegen Korruption, gegen die Nachwehen des gescheiterten Unabhängigkeitsreferendums und unbezahlte Gehälter teilgenommen haben. Laut Lama Fakih, der stellvertretenden Leiterin der Nahostabteilung des HRW, „nahmen Sicherheitskräfte der Regionalregierung Kurdistan (KRG) Ende März [2018] mindestens 84 Demonstranten und vier Journalisten fest. Viele der Festnahmen erschienen willkürlich (...). Sicherheitskräfte nutzten rechtswidrige Gewalt und Drohungen, um manche Demonstranten und Journalisten dazu zu zwingen, ihre Handys zu entsperren und ihre Facebook-Passwörter preiszugeben und inhaftierten alle bis auf einen von ihnen grundlos bis zu zwei Tage lang, bevor sie sie wieder freiließen. Manche wurden dazu gezwungen, ein Dokument zu unterschreiben, womit sie sich verpflichteten, an keinen ‚rechtswidrigen Protesten‘ teilzunehmen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Kurdistan Region of Iraq: Protesters Beaten, Journalists Detained*, 15. April 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1429508.html>. Siehe auch Amnesty International, *Iraq: Fist around Freedom of Expression Tightens*, 1. März 2019, <http://bit.ly/2UBDMpc>, S. 3-4; Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxROr>, S. 2; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; 17 Shubat, *PUK Asayish Kidnapped Three Protesters to an Unknown Place*, 10. Juli 2018, <https://bit.ly/2Lwop0N>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 18.

⁴⁴⁸ „122 Übergriffe gegen ungefähr 200 Aktivisten, zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs), Journalisten und Demonstranten“ [Übersetzung durch UNHCR] wurden in den ersten vier Monaten des Jahres 2018 dokumentiert; ICSSI, *The Reality of Freedom of Press and Expression in the Kurdistan Region in 2018 so far*, 20. Mai 2018, <https://bit.ly/2Lzcy27>.

⁴⁴⁹ Zum Beispiel waren Gegner des Referendums von September 2017 in der Autonomen Region Kurdistan Berichten zufolge von Belästigung, Bedrohungen und körperlicher Gewalt betroffen. „Politische Äußerungen in der Region Kurdistan können ebenso Anlass für willkürliche Festnahmen oder Vergeltungsschläge seitens der Regierung oder Partisaneneinheiten sein und es gab Berichte über Einschüchterungen, die im Zeitraum des Unabhängigkeitsreferendums im September [2017] ausgesprochen wurden, vor allem in umkämpften Gebieten wie Kirkuk“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2018 – Iraq*, 5. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad85795a.html>. Siehe auch CPJ, *Kurdish Military Forces Expel Al-Ahad TV Reporter from Kirkuk Province*, 2. Oktober 2017, <https://cpj.org/x/6e85>; RSF, *Media Targeted in Kurdistan Referendum Tension*, 28. September 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1410545.html>; 17 Shubat, *Environmental Activist Has Been Arrested for Two Weeks*, 23. September 2017, <http://bit.ly/2BUJj3G>; CPT, *Violence Against People Engaging in Public Discourse in Iraqi Kurdistan*, August 2017, <http://bit.ly/2GioNKM>, S. 3, 4; NINA, *In Sulaymaniyah Assailants Attack an Activist Refuses Referendum*, 19. August 2017, <http://bit.ly/2DR1ucl>.

⁴⁵⁰ Über Sherwan Sherwani, einen freimütigen Journalisten, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger, wurde zum Beispiel berichtet, dass er, und auch seine Familienmitglieder, von ständigen Bedrohungen durch Sicherheitskräfte in Erbil betroffen waren; CPT, *Violence Against People Engaging in Public Discourse in Iraqi Kurdistan*, August 2017, <http://bit.ly/2GioNKM>, S. 4. Siehe auch Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18 – Iraq*, 22. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a9919c74.html>; ICSSI, *Awat Demands Safety for Himself and His Family*, 3. Februar 2018, <http://bit.ly/2HU6iwf>.

5) *Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten und Personen, die sich strengen islamischen Regeln widersetzen*

a) *Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten*

Im Irak lebt eine Vielfalt unterschiedlicher ethnischer Gruppen, unter anderem Araber, Kurden, Turkmenen, Einwohner mit afrikanischen Wurzeln (auch als „Schwarze Iraker“ bezeichnet), Roma (Dom), Bidun und Schabak. Der Großteil der Bevölkerung gehört dem schiitischen oder sunnitischen Islam an. Zusätzlich existieren dort Gemeinschaften unterschiedlicher christlicher Konfessionen, Jesiden, sabäische Mandäer, Kaka'i, Bahai und eine sehr geringe Anzahl an Juden.⁴⁵¹

Während die irakischen Behörden Berichten zufolge die Religionsfreiheit generell respektieren, waren Minderheiten, von denen viele kein starkes politisches oder Stammesnetzwerk haben, Vertreibungswellen aufgrund von Konflikten und politischer und religiöser Verfolgung – zuletzt durch ISIS – ausgesetzt.⁴⁵² Außerdem berichten Minderheitengruppen über rechtliche,⁴⁵³ politische und wirtschaftliche Ausgrenzung.⁴⁵⁴ Die Ausübung des Bahaitums ist nach wie vor verboten.⁴⁵⁵ Minderheitengemeinschaften haben in manchen Gegenden Fälle von Belästigung und sexuellen

⁴⁵¹ US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), *USCIRF Annual Report 2018 – Tier 2 – Iraq*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278edd2.html>, S. 176; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/4954ce672.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Minority Issues on Her Mission to Iraq*, 9. Januar 2017, A/HRC/34/53/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/5899be124.html>, Absatz 6.

⁴⁵² UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Minority Issues on Her Mission to Iraq*, 9. Januar 2017, A/HRC/34/53/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/5899be124.html>, Absätze 7-8; UN News Service, *UN Human Rights Panel Concludes ISIL Is Committing Genocide Against Yazidis*, 16. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/57679ba440b.html>; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/4954ce672.html>. Siehe auch The Atlantic, *After ISIS, Iraq Is Still Broken*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2Mz9ank>.

⁴⁵³ Die Verfassung von 2005 erkennt die ethnische und kulturelle Vielfalt des Iraks ausdrücklich an und gewährt Schutzvorkehrungen und Garantien für Minderheitengruppen. Einige dieser verfassungsmäßigen und anderen rechtlichen Bestimmungen scheinen jedoch mit diesen Garantien zu konkurrieren. Zum Beispiel garantiert die Verfassung die „*islamische Identität*“ der Mehrheit der irakischen Menschen, erklärt den Islam zur offiziellen Staatsreligion, ordnet an, dass der Islam als „*grundlegende Quelle der Gesetzgebung*“ zu betrachten ist und setzt fest, dass kein Gesetz erlassen werden darf, das gegen die „*bewährten Bestimmungen des Islam*“ verstößt [Übersetzung durch UNHCR]; siehe Artikel 2(1), 2(1A) und 2(2). Die meisten dieser Widersprüche wurden bis dato nicht vor Gericht geprüft und dementsprechend bleibt das volle Schutzausmaß hinsichtlich der Religionsfreiheit unklar. Andere rechtliche Bestimmungen schränken verfassungsmäßige Garantien ein, etwa durch die Verhinderung eines Übertritts von Muslimen zu anderen Glaubensbekenntnissen und des automatischen Übertritts von minderjährigen Kindern zum Islam, wenn einer der Elternteile zum Islam konvertiert. Weiterhin ist gesetzlich festgelegt, dass Kinder eines muslimischen Vaters die muslimische Religion übernehmen, auch in Fällen von Vergewaltigung; US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>; MRGI, *Crossroads: The Future of Iraq's Minorities after ISIS*, Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0d6ddd4.html>, S. 33; *Verfassung der Republik Irak*, 15. Oktober 2005, <http://www.refworld.org/docid/454f50804.html>. Siehe auch nachfolgend „*Mischehen*“ und „*Konvertierung vom Islam*“.

⁴⁵⁴ „*Im Zentral- und Südirak zeigen Christen häufig keine christlichen Symbole in der Öffentlichkeit, wie zum Beispiel ein Kreuz, da dies an Checkpoints, Universitäten, Regierungsgebäuden oder an Arbeitsplätzen zu Schikanierung und Diskriminierung führen kann. Sogar in der irakischen Autonomen Region Kurdistan haben Christen Berichten zufolge das Kreuz aus ihren Autos entfernt, um ungewollte Aufmerksamkeit zu vermeiden*“ [Übersetzung durch UNHCR]; Open Doors, *2019 World Watch List Report – Iraq*, 19. Januar 2019, <https://bit.ly/2lB6uVt>. „(...) *andere ethnische und religiöse Minderheiten, wie Jesiden oder chaldo-assyrische Christen, sehen sich aufgrund jahrelanger gegen sie gerichteter Stereotype und der Tatsache, dass sie nicht einem der großen politischen Blöcke angehören, mit anhaltender Diskriminierung bezüglich des Zugangs zu Arbeitsplätzen konfrontiert*“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 15. Siehe auch US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>; Syria Deeply, *The Fate of Minorities in Post-ISIS Syria and Iraq*, 10. Januar 2018, <https://bit.ly/2sTZbhs>; MRGI, *Crossroads: The Future of Iraq's Minorities after ISIS*, Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a0d6ddd4.html>, S. 32.

⁴⁵⁵ Gesetz Nr. 105 aus dem Jahr 1970, das die Praktizierung des Glaubens Baha'i verbietet, bleibt Berichten zufolge weiterhin in Kraft. Das Ministerium für fromme Stiftungen und Religionsangelegenheiten der Regionalregierung Kurdistan erkennt die Baha'i-Religion an; US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>, S. 1, 5, 6, 8, 14. Siehe auch Al-Monitor, *Iraqi Official Denies Bahais as Religion*, 11. Dezember 2018, <http://almon.co/3572>; Iraq Business News, *After Decades of Suppression, Baha'is Celebrate Publicly in Baghdad*, 18. Dezember 2017, <https://bit.ly/2sBtbyK>; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq: Bahá'í*, Mai 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a535f887.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Minority Issues on Her Mission to Iraq*, 9. Januar 2017, A/HRC/34/53/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/5899be124.html>, Absätze 29-30.

Übergriffen durch regierungsnahen Gruppen gemeldet.⁴⁵⁶ In der Autonomen Region Kurdistan kam es laut Meldungen in einigen Fällen zur Diskriminierung von Angehörigen von Minderheitengruppen und der Unterdrückung ihrer politischen Freiheit durch die Behörden.⁴⁵⁷ In einigen Fällen berichteten Minderheitenrechtsgruppen und -aktivisten über Drohungen und politisch motivierte Beschränkungen ihrer Arbeit durch staatliche und nichtstaatliche Akteure.⁴⁵⁸

⁴⁵⁶ „Christlich religiöse Führungspersönlichkeiten beschuldigten weiterhin öffentlich die 30. Brigade der vom Iran unterstützten schabak-schiitischen PMF-Milizen – welche unter der Kontrolle der irakischen Parlamentsmitglieder Hanin Qado und seines Bruders Waad stehen – der Belästigung und der sexuellen Nötigung christlicher Frauen in den Distrikten Bartella und al-Hamdaniya.“ Und weiter: „Christen berichteten von Belästigung, Missbrauch und Verzögerung an zahlreichen Checkpoints diverser PMF-Einheiten, welche die Bewegungsfreiheit in und um einige christliche Ortschaften in der Ninive-Ebene einschränkten, u.a. die 30. Brigade in Bartella und die 50. Brigade in Baschiqa und Tel Kaif“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>. Siehe auch Open Doors, 2019 World Watch List Report – Iraq, 19. Januar 2019, <https://bit.ly/2IB6uVt>; Kurdistan 24, Hashd al-Shaabi Sexually Harass Christians in Nineveh Plain: Christian MP, 17. Dezember 2017, <https://bit.ly/2ErsfoP>.

⁴⁵⁷ MRGI, Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 11; US Department of State, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>; MRGI, Iraq – Assyrians, November 2017, <http://bit.ly/2bUthRE>; USCIRF, Wilting in the Kurdish Sun – The Hopes and Fears of Religious Minorities in Northern Iraq, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ad852144.html>, S. 1, 3; The Atlantic, An Ominous Future for Kurdistan's Minorities, 25. September 2017, <https://theatlntc.com/2y5U424>. Christen sind laut Berichten auch mit rechtlicher Diskriminierung konfrontiert in Bezug auf Rechtsentscheidungen über noch offene Landansprüche und Versuche gegen diese vermeintlich diskriminierenden Praktiken zu protestieren, wurden Berichten zufolge beschränkt; US Department of State, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 15-16.

⁴⁵⁸ „Am 16. November [2017] erhielt ein bekannter irakischer Verfechter der Minderheitenrechte eine schriftliche Drohung, die unter der Tür zu seinem Büro im Karrada-Viertel in Bagdad durchgeschoben wurde. Die Botschaft stammte angeblich von einer unbekanntenen bewaffneten Gruppe und befahl dem Opfer, seine Arbeit niederzulegen, andernfalls wäre seine Familie in Gefahr. Dies ist Berichten zufolge einer von vielen Briefen, die das Opfer erhalten hat und die durch Drohungen das Niederlegen seiner Arbeit fordern“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 14. Im Januar 2017 wurde Berichten zufolge die jesidische Frauenrechtsorganisation Yazda durch kurdische Behörden unter dem Vorwand einer fehlenden Betriebslizenz vorübergehend geschlossen. Beobachtern zufolge geschah die Sperre jedoch in Verbindung mit Yazdas Plänen, jesidischen Familien in Sindschar humanitäre Hilfe zukommen zu lassen, was sich aber gegen die – als solche beschriebene – „wirtschaftliche Blockade“ wendet, die von der Regionalregierung Kurdistan gegen Sindschar vor dem Hintergrund einer politischen Rivalität mit PKK-verbundenen, jesidischen bewaffneten Gruppen verhängt wurde; Freedom House, Freedom in the World 2018 – Iraq, 5. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad85795a.html>; Rudaw, Yazda: Offices in Kurdistan to Reopen after Talks with KRG, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2ll3ad3>; HRW, Kurdish Officials Shut Down Group Aiding Yazidis, 3. Januar 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1263669.html>; HRW, Iraq: KRG Restrictions Harm Yazidi Recovery, 4. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/58452bc84.html>. Für weitere Beispiele siehe NINA, A Security Source: Unknown Men Throw Leaflets Threatening Yazidi Activists in Baasheqa North of Mosul, 12. Dezember 2017, <http://bit.ly/2nD5GCy>; PEN International, Iraq: Fears for Safety of Prominent Iraqi Writer and His Colleagues at Masarat Foundation PEN International, 24. November 2017, <http://bit.ly/2GQBk86>; Masarat, A Statement, 16. November 2017, <https://bit.ly/2Ggo5jl>.

Es wird berichtet, dass in und in der Nähe von ehemals von ISIS besetzten Gebieten Anschläge auf Mitglieder von Minderheitengruppen, einschließlich Schiiten,⁴⁵⁹ Turkmenen,⁴⁶⁰ Kurden⁴⁶¹ und Kaka'i,⁴⁶² verübt werden, wobei ISIS Berichten zufolge die Anschläge für sich beansprucht oder dafür verantwortlich gemacht wird.⁴⁶³ Nahezu 3.000 Jesiden und 1.200 Turkmenen, die meisten davon

- ⁴⁵⁹ Beispielsweise wurden „angeblich fünf Mitglieder einer Familie [an einem ISIS-Checkpoint entlang der Straße zwischen Daquq und Tuz Churmatu] getötet. ISIL bekannte sich zu den Anschlägen und veröffentlichte Bildmaterial des Überfalls, der laut ISIL auf Schiiten abzielte“ [Übersetzung durch UNHCR]; The National, *ISIL Sleeper Cells Mounting Attacks in Northern Iraq*, 15. März 2018, <https://bit.ly/2tQRJXl>. Siehe auch Iraqi News, *15 Shia Worshipers Killed, Injured in Bomb Blast in Diyala*, 30. Oktober 2018, <https://bit.ly/2OZpFeF>; Kurdistan 24, *Seven Injured in Islamic State Attack in Khanaqin*, 18. September 2018, <https://bit.ly/2QEC6cU>; Iraqi News, *Iraqi Security Foil Suicide Bomb Attack Against Shia Rituals Sites*, 11. September 2018, <https://bit.ly/2Mn6Tra>; Rudaw, *ISIS Continues Killing, Abducting Iraqis in Guerrilla Attacks*, 8. September 2018, <https://bit.ly/2NzihVO>; Iraqi News, *Iraqi Security Foil Bombing of Shia Rituals Spot in Kirkuk*, 29. März 2018, <https://bit.ly/2Ms3S9N>. ISIS führt Berichten zufolge weiterhin gelegentliche Anschläge auf schiitische Zivilpersonen einschließlich Pilger durch (bzw. versucht, diese durchzuführen), sowohl in Bagdad als auch in anderen Teilen des Landes, siehe z. B. Reuters, *Blast Kills Three Shi'ite Muslim Pilgrims in Iraq: Police*, 30. Oktober 2018, <https://reut.rs/2Ss0PSG>; Iraqi News, *15 Shia Worshipers Killed, Injured in Bomb Blast in Diyala*, 30. Oktober 2018, <https://bit.ly/2OZpFeF>; Iraqi News, *Iraqi Security Thwart Terrorist Attack Against Shiite Visitors in Baghdad*, 7. Oktober 2018, <https://bit.ly/2RR0o4b>; NINA, *Four Terrorist Attempts to Target the Hussein Processions Foiled in Diyala*, 21. September 2018, <https://bit.ly/2ladoNI>; Xinhua, *2 Suicide Bombers Killed in Attempt to Attack Shiite Pilgrims in Central Iraq*, 11. April 2018, <https://bit.ly/2KADwBM>; New York Times, *ISIS Claims Responsibility for Baghdad Bombings*, 17. Januar 2018, <https://nyti.ms/2tJLVws>.
- ⁴⁶⁰ Siehe z. B. Kurdistan 24, *IS Claims Responsibility for Attempted Assassination of Turkmen Candidate in Kirkuk*, 24. April 2018, <https://bit.ly/2wLho5o>; Rudaw, *One Killed in Bombing in Kirkuk as Iraqi Election Campaigning Begins*, 15. April 2018, <https://bit.ly/2y3ULtk>; NINA, *A Mortar Shell Fall on the Historic Citadel of Kirkuk During a Ceremony for Turkmen*, 23. März 2018, <https://bit.ly/2pHtaHb>; Rudaw, *Turkey Condemns 'Heinous Terror Attack' near Tuz Khurmatu*, 22. März 2018, <https://bit.ly/2lzQV2f>; Anadolu Agency, *19 Turkmen Killed in Iraq's Kirkuk in 4 Months: Leaders*, 8. Februar 2018, <https://bit.ly/2JGmzpb>.
- ⁴⁶¹ Für Berichte über Anschläge des ISIS auf kurdische Dörfer siehe z. B. NINA, *Daesh Broadcasts a Video Clip to Execute Three Abductees from a Village in Kirkuk*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2WEIzHP>; Kurdistan 24, *Villagers Around Iraq's Khanaqin, Jalawla Evacuate as ISIS Attacks Increase*, 18. Januar 2019, <https://bit.ly/2U9ZFf9>; Kurdistan 24, *Islamic State Kidnaps 19 People in Two Separate Attacks Outside Kirkuk*, 25. Dezember 2018, <https://bit.ly/2RpQUjE>; Rudaw, *Khanaqin Villagers Flee Their Homes, Fearing Resurgent ISIS*, 13. Dezember 2018, <https://bit.ly/2rlxOpP>; Rudaw, *Kirkuk Villagers Say ISIS Avoid Iraqi Forces which only Set Up on Main Roads*, 13. November 2018, <https://bit.ly/2r0wUeT>; Rudaw, *ISIS Militants Storm Health Facility in Daquq, Kidnap 2*, 13. September 2018, <https://bit.ly/2CjdlOQ>; Bas News, *IS Kidnaps, Beheads Kurdish Civilians in Khanaqin*, 10. September 2018, <https://bit.ly/2Qpbxsf>; Bas News, *Daquq: IS Militants Burn Kurdish Civilian's House*, 6. September 2018, <https://bit.ly/2CKMxZK>; NINA, *Dozens of Families from the Eastern Villages of Khanaqin in Diyala Were Displaced by Terrorist Threats*, 4. August 2018, <https://bit.ly/2MbrDHZ>; Iraq Trade Link, *Da'ish Attacks Kurdish Village*, 26. Juni 2018, <https://bit.ly/2KnjWZL>; Kurdistan 24, *Kurdish Villagers Fend Off Islamic State Attack*, 7. Juni 2018, <https://bit.ly/2twlKrN>.
- ⁴⁶² ISIS ist weiterhin in Gebieten aktiv, die traditionsgemäß von Mitgliedern der Kaka'i-Gemeinschaft bewohnt werden, welche von ISIS als „Untreue“ betrachtet werden, weshalb etliche Dörfer im Daquq-Distrikt (Verwaltungsbezirk Kirkuk) Berichten zufolge verlassen sind. Für Berichte über Anschläge des ISIS auf Dörfer der Kaka'i, Entführungen und Tötungen siehe Kurdistan 24, *Specter of ISIS in Iraq Lingers for Kirkuk's Kakai Minority*, 5. März 2019, <http://bit.ly/2HxHENr>; Bas News, *Body of Civilian Found Near Khanaqin*, 13. Februar 2019, <http://bit.ly/2O5dWY3>; NINA, *2 IEDs Explode, Injuring 3 People, South of Kirkuk*, 25. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PLxBkd>; NRT, *Fearing for Their Lives, more Kakayis Evacuate Villages in Southern Daquq*, 25. August 2018, <https://bit.ly/2CLFRKP>; Kirkuk Now, *Kakayis Look for Safety – Tens of Families Fled Daquq to Qarahanjir*, 13. August 2018, <https://bit.ly/2nlQofy>; Bas News, *Bomb Explosion Targets Kakayi Village in Kirkuk*, 1. Juli 2018, <https://bit.ly/2IR3W7w>; VOA, *IS Terror Group Surges in Iraq's Disputed Territories*, 26. Juni 2018, <https://bit.ly/2lwFgKJ>; Kurdistan 24, *Kurds in Diyala Leave Home as IS Attacks on the Rise*, 9. Juni 2018, <https://bit.ly/2MENwe2>; NINA, *3 Terrorists Killed, 3 Civilians Martyred in Kirkuk*, 25. Mai 2018, <https://bit.ly/2JCCcy1>; CFI Media Cooperation, *The Impossible Situation of Iraqi Kakai*, 12. März 2018, <https://bit.ly/2G5dgR4>. Siehe auch Kurdistan 24, *Bawa Mahmoud Shrine Detonated in the Kurdish City of Khanaqin*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2KIEoLn>; Kurdistan 24, *Gunmen Detonate Kaka'i Shrine Used to Light Newroz Flame, South of Kirkuk*, 22. März 2018, <https://bit.ly/2HohRfa>.
- ⁴⁶³ „(ISIL) führt weiterhin vereinzelt Anschläge aus, wodurch Zivilpersonen einer permanenten Gefährdung durch Gräueltaten ausgesetzt sind – dies gilt besonders für vulnerable ethnische und religiöse Minderheiten wie Jesiden, Christen, Schabak und Turkmenen sowie für Mitglieder der größtenteils schiitischen Bevölkerung“ [Übersetzung durch UNHCR]; Global Centre for the Responsibility to Protect, *Atrocity Alert No. 131: Myanmar, Iraq and Somalia*, 14. November 2018, <https://bit.ly/2r9B655>. „Lokale Bewohner berichteten VOA, dass etliche Dörfer in den letzten Wochen aufgrund bewaffneter Anschläge und Entführungen durch den IS verlassen wurden. Diese Taten wurden vor allem gegen religiöse Minderheitengruppen verübt, die sich nahe der Hamrin-Bergkette und des Verkehrswegs Kirkuk-Bagdad niedergelassen hatten“ [Übersetzung durch UNHCR]; VOA, *IS Terror Group Surges in Iraq's Disputed Territories*, 26. Juni 2018, <https://bit.ly/2lwFgKJ>. Siehe auch Al-Monitor, *Rural Areas Southwest of Kirkuk Grapple with Fears of IS Sleeper Cells*, 16. April 2018, <https://bit.ly/2qDTCBO>; Asia News, *Islamic State Carries Out New Violent Attacks, Threatening Iraq's Future*, 14. März 2018, <https://bit.ly/2Mn4r4E>. Siehe auch Abschnitt II.B.2 („Die Sicherheitslage in Gebieten mit andauernder Präsenz und Einfluss des ISIS“).

Frauen und Kinder, werden laut Berichten noch immer vermisst, nachdem sie 2014 von ISIS entführt wurden.⁴⁶⁴

Es wird berichtet, dass arabische und turkmenische Sunniten, vor allem aus ehemals von ISIS besetzten Gebieten, aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung von ISIS Angriffen ausgesetzt sind.⁴⁶⁵

Über die Jahre gab es immer wieder Berichte über Fälle, in denen Angehörige religiöser Minderheiten wie Christen und sabäische Mandäer von regierungsnahen Gruppen, kriminellen Gruppen und bewaffneten Gruppen aus konfessionellen oder kriminellen Motiven (wegen ihres vermeintlichen Wohlstands) oder basierend auf einer Kombination beider Motive ermordet oder gegen Lösegeld entführt wurden.⁴⁶⁶

Es wird berichtet, dass Häuser von Christen, die seit 2003 aus Bagdad und anderen Gegenden vertrieben wurden, sowie Kirchen und Klöster von Machthabern, Milizen und kriminellen Netzwerken illegal und ungestraft beschlagnahmt wurden.⁴⁶⁷ Außerhalb der Autonomen Region Kurdistan wurden

⁴⁶⁴ Seit der Rückeroberung der restlichen ISIS-Gebiete im nordöstlichen Syrien zu Beginn des Jahres 2019, wurden Berichten zufolge mehrere hundert jesidische Frauen und Kinder befreit; AFP, *Syria Kurds Return 25 Yazidis Freed from ISIS to Iraq*, 13. April 2019, <https://bit.ly/2GGqUK2>. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist das Schicksal von 2.992 Jesiden Berichten des Affairs Office des Ministeriums für fromme Stiftungen und Religionsangelegenheiten der Regionalregierung Kurdistan zufolge weiterhin ungewiss; Rudaw, *Nadia Murad: Yazidi Mothers, Families Should Decide Fate of ISIS Children*, 28. April 2019, <http://www.rudaw.net/english/kurdistan/280420192>. Im März 2018 erklärte Pramila Patten, die UN-Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, dass geschätzte 1.200 Turkmenen nach wie vor vermisst werden, einschließlich 600 Frauen und 250 Kindern; Haaretz, *UN: Rape Victims of Islamic State 'Were Like Living Corpses'*, 10. März 2018, <https://bit.ly/2KCpZwP>. Einige christliche Frauen wurden ebenfalls vermisst gemeldet, nachdem sie von ISIS entführt worden waren; Open Doors, *2019 World Watch List Report – Iraq*, 19. Januar 2019, <https://bit.ly/2lB6uVt>; Rudaw, *ISIS Destroyed Thousands of Christian Homes, Ruined 120 Religious Sites in Mosul*, 27. November 2018, <https://bit.ly/2KE5ugW>. Siehe auch Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁴⁶⁵ Siehe Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁴⁶⁶ Kriminelle Beweggründe können sich mit anderen Beweggründen überschneiden. Ein Opfer kann z. B. für eine Entführung mit Lösegeldforderung aus wirtschaftlichen Profitgründen ausgesucht werden und/oder um ein politisches/ideologisches Ziel zu verfolgen oder basierend auf konfessionellen Gründen. Die Tötung eines christlichen Arztes und seiner Familie im März 2018 in Bagdad war Berichten zufolge beispielsweise vermutlich durch eine Kombination krimineller Gründe, den religiösen Hintergrund des Opfers und seinen wahrgenommenen sozialen Status motiviert; Rudaw, *Christian Doctor, Wife, and Mother Stabbed to Death in Baghdad*, 10. März 2018, <http://bit.ly/2lI2xAq>; Kurdistan 24, *Three Christian Family Members Stabbed to Death in Iraq's Capital*, 10. März 2018, <http://bit.ly/2p4C6G6>. „Entführungen und Raubüberfälle sind die häufigsten Verbrechen, von denen die Gemeinschaft [der sabäischen Mandäer] betroffen ist. Das im Irak gegenwärtige Klima der Straffreiheit führt zu einer besonderen Vulnerabilität der sabäischen Mandäer aufgrund ihres streng pazifistischen Glaubens und ihres Mangels an sozialen Stammesstrukturen, Verbindungen zu Milizen und der geografischen Konzentration der Gemeinschaft“ [Übersetzung durch UNHCR]; MERI, *The Sabeian-Mandaeans – Perceptions of Reconciliation and Conflict*, Juli 2017, <https://bit.ly/2kZ4qrQ>, S. 5. Siehe auch US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq: Sabian Madaeans*, November 2017, <http://www.refworld.org/docid/49749d0828.html>; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq: Chaldeans*, November 2017, <http://www.refworld.org/docid/49749d0937.html>; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq: Assyrians*, November 2017, <http://www.refworld.org/docid/49749d0ac.html>. Obwohl die Bedrohung religiöser Minderheiten Berichten zufolge nach wie vor anhält, ist die gemeldete Zahl dertartiger Fälle zurückgegangen. Für gemeldete Fälle siehe: The National, *Jordan's Mandaean Minority Fear Returning to Post-ISIS Iraq*, 9. Juni 2018, <https://bit.ly/2LcVtP0>; UN News, *UN Urges New, 'Post-ISIS' Iraq to Draw On Diversity, Support Religious Minorities*, 13. März 2018, <https://bit.ly/2rhliOe>; International Christian Concern, *Persecution of Christians in Basra Increases in Complexity and Magnitude*, 22. Dezember 2017, <https://bit.ly/2FP9KWH>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 16. Siehe auch Quellen in: UNHCR, *Situation of Christians in Baghdad*, 15. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a66f80e4.html>, S. 2, 3.

⁴⁶⁷ Laut dem chaldäischen Weihbischof Shlemon Wardouni „(...) wird mit ehemaligem Eigentum von Christen, das vor einigen Jahren zurückgelassen wurde, als diese aufgrund der Gesamtsituation gezwungen waren Bagdad in Eile zu verlassen und keine Möglichkeit hatten, ihre Häuser und Geschäfte davor zu verkaufen, reger Handel getrieben. In solchen Fällen führen die Eigentumsverkäufer ihre Geschäfte unter dem Vorwand durch, als Vermittler im Namen der wahren Eigentümer aufzutreten. Es liegen ebenso Fälle vor, in denen dieselben Besitztümer von Kriminellen mehrfach verkauft werden. Versuchen die gesetzlichen Eigentümer zu einem späteren Zeitpunkt, ihr Eigentum am Markt zu verkaufen, stellen sie fest, dass sie nicht mehr im Besitz selbiger sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; KAS, *Christians and Yazidis in Iraq: Current Situation and Prospects*, 14. Juni 2017, <https://bit.ly/2lapkI6>, S. 14. Siehe auch Rudaw, *ISIS Destroyed Thousands of Christian Homes, Ruined 120 Religious Sites in Mosul*, 27. November 2018, <https://bit.ly/2KE5ugW>; Express, *Christians Who Flew ISIS Have Properties Seized by Officials*, 26. November 2018, <http://shr.gs/EKQ5U5H>; US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>; The New Arab, *The Iraq Report: Election Drama Continues as Christians Seek Return of Stolen Property*, 29. Juni 2018, <https://bit.ly/2tGMQOg>; MRGI, *World Directory of Minorities and*

Kurden Berichten zufolge Opfer von Vergeltungsschlägen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung des von der Regionalregierung Kurdistan am 25. September 2017 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums, welches die Spannungen zwischen arabischen und kurdischen Gemeinschaften verstärkte.⁴⁶⁸

Berichten ist zu entnehmen, dass Angehörige anderer Minderheitengemeinschaften, einschließlich der Roma (Dom)⁴⁶⁹ und Iraker mit afrikanischen Wurzeln (auch als „Schwarze Iraker“ bezeichnet) mit systematischer Diskriminierung und Ausgrenzung in allen Lebensbereichen konfrontiert bleiben. Als Folge dessen sollen viele von ihnen in extremer Armut leben und die Analphabeten- und Arbeitslosenraten in diesen Bevölkerungsgruppen sehr hoch sein.⁴⁷⁰ Darüber hinaus sind Angehörige der Romagemeinschaft mangels wesentlicher Personaldokumente laut Berichten staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht, was ihre ohnehin vulnerable Situation weiter verschlechtert.⁴⁷¹ Einige Faii-

Indigenous Peoples – Iraq: Chaldeans, November 2017, <http://www.refworld.org/docid/49749d0937.html> und die Quellen in: UNHCR, *Situation of Christians in Baghdad*, 15. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a66f80e4.html>, S. 3.

⁴⁶⁸ USCIRF, *USCIRF Annual Report 2018 – Tier 2 – Iraq*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278edd2.html>; Kurdistan 24, *Threatening Kurds Because of Referendum is 'Political Sedition': Iraqi Shia Cleric*, 7. Oktober 2017, <http://bit.ly/2k3B372>; Middle East Online, *The Kurds of Baghdad: What Their Future Concerns?*, 28. September 2017, <http://bit.ly/2AY87HS>; Rudaw, *Baghdad's Faii Kurds Threatened, Forced Out over Referendum*, 13. August 2017, <http://bit.ly/2zY0Sw4>.

⁴⁶⁹ Gebiete, in denen sich Roma traditionsgemäß niedergelassen haben, umfassen die Außenbezirke von Städten und Ortschaften in Bagdad, Basra, Diyala, Mossul und Nasiriya sowie einige isolierte Dörfer im Süden (hauptsächlich im Verwaltungsbezirk al-Qadisiya). Zu Zeiten der ehemaligen Regierung Saddam Husseins genossen Roma-Dörfer Berichten zufolge politischen Schutz und die Behörden drückten ein Auge zu bzw. ermutigten die Roma sogar, Beschäftigungen wie Musik- und Tanzdarbietungen, Alkoholverkauf und Prostitution nachzugehen. Nach dem Jahr 2003 wurde die [Roma-] Gemeinschaft beschuldigt, den ehemaligen Präsidenten unterstützt zu haben. Konservative lokale Gemeinschaften und schiitische Kämpfer, welchen die abweichenden sozialen Normen [der Roma] schon lange ein Dorn im Auge waren, führten Berichten zufolge Anschläge durch und vertrieben viele Roma gewaltsam aus deren Siedlungen. Berichten zufolge hält sich unter den kompromisslosen islamischen Gruppierungen und in der breiteren Gemeinschaft weiterhin die verbreitete Ansicht, dass Roma „unislamischen“ Aktivitäten nachgehen. Roma-Frauen sind laut Berichten Belästigung, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung durch Mitglieder der lokalen Gemeinschaften ausgesetzt – aufgrund kultureller Auffassungen gegenüber Roma-Frauen. Roma-Kinder sind Berichten zufolge aufgrund nicht vorhandener Geburtenregistrierungen, fehlender Dokumente zur Bestätigung ihrer Nationalität, besonders niedrigen Schulbesuchszeiten und einer weitverbreiteten Betätigung als Bettler in den Straßen einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt; MRGI, *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absätze 15, 27, 32; Initiators Organization for Human Rights & Democracy (IOHRD), *Iraqi Gypsies Suffer the Government's Systematic Racial Discrimination and Social Exclusion*, 3. März 2018, <https://bit.ly/2HrwD3z>; Masarat, *Minorities*, 2018, <https://bit.ly/2JxmfWm>; MRGI, *World Directory of Minorities and Indigenous Peoples – Iraq: Roma*, November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a53612a7.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Minority Issues on Her Mission to Iraq*, 9. Januar 2017, A/HRC/34/53/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/5899be124.html>, Absatz 48. Siehe auch The National, *Iraqi Roma Village School Reopens 14 Years after Destruction*, 28. März 2018, <https://bit.ly/2utcbhm>.

⁴⁷⁰ Iraker mit afrikanischer Abstammung leben, wie berichtet wird, hauptsächlich in den wirtschaftlich marginalisierten Gebieten von Basra und den angrenzenden Verwaltungsbezirken sowie in der Stadt Sadr in Bagdad – so Masarat, eine irakische NGO, die sich auf Minderheiten spezialisiert hat. Berichten zufolge sind sie häufigem verbalem Missbrauch ausgesetzt, z. B. werden sie immer wieder als „abd“ oder Sklave bezeichnet. Weiterhin leben viele in informellen Siedlungen und sind durch Zwangsrummung gefährdet; MRGI, *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 15, 28; Masarat, *Minorities*, 2018, <https://bit.ly/2JxmfWm>; MRGI, *Iraq – Black Iraqis*, November 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a53600d7.html>; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Minority Issues on Her Mission to Iraq*, 9. Januar 2017, A/HRC/34/53/Add.1, <http://www.refworld.org/docid/5899be124.html>, Absatz 48. „Menschen mit afrikanischer Herkunft sind in großer Zahl extremer Armut und Diskriminierung ausgesetzt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>.

⁴⁷¹ UNHCR erhielt im November 2013 Berichte darüber, dass Roma in Bagdad Schwierigkeiten haben, wichtige Dokumente über ihren Familienstand zu erhalten oder zu erneuern. Manchen wurde gesagt, dass sie aufgrund ihrer „außerordentlich“ erlangten Nationalität basierend auf dem Dekret des mittlerweile nicht mehr bestehenden Revolutionären Kommandorats keinen Anspruch darauf haben, ihre offiziellen Dokumente zu erneuern oder ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder zu übertragen. Im März 2019 verteilte der Innenminister einen Brief an die Abteilungen für Personenstands-, Pass- und Wohnsitzangelegenheiten in allen Verwaltungsbezirken mit dem Auftrag, Romas die irakische Nationalität zu gewähren und ihnen einheitliche Identitätskarten auszustellen. UNHCR überwacht den Umsetzungsvorgang dieser Anweisungen; UNHCR information, April 2019. Laut MRGI enthalten Staatsbürgerschaftsnachweise von Roma „die Formulierung ‚Ausnahme‘, die sie daran hindert, jegliche Art von staatlicher Anstellung auszuüben. (...) Außerdem enthalten einige ihrer Ausweispapiere nach wie vor das Wort ‚Ghajari‘ (Zigeuner), was ihren Arbeitgebern anzeigt, dass sie Roma sind und sie so Diskriminierung aussetzt. Berichten zufolge hat das Innenministerium Richtlinien an die Nationalitätsabteilungen in den Provinzen ausgesandt, um den Gebrauch der Begriffe ‚Ausnahme‘ oder ‚Zigeuner‘ in den Ausweisdokumenten der Roma zu beenden. Roma müssen jedoch ein Regierungsbüro aufsuchen und einen Antrag stellen, um neue Ausweisdokumente zu erhalten“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, *Alternative*

Kurden⁴⁷² und Bidun⁴⁷³ sind auch weiterhin staatenlos⁴⁷⁴ und verfügen folglich über keine amtlichen Dokumente. Dadurch ist ihr Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und zu regulärer Beschäftigung sowie – aufgrund von Schwierigkeiten beim Passieren von Checkpoints – ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt.

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten in oder in der Nähe von Gebieten mit bestehender ISIS-Präsenz – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Meinung und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten aus anderen Gebieten – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Meinung und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

Bezüglich des internationalen Schutzbedarfs von Sunniten, die verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen, siehe Abschnitt III.A.1.

b) Personen, die sich vermeintlich den strengen islamischen Regeln widersetzen

Personen, denen vorgeworfen wird, sich strengen Auslegungen islamischer Regeln in Bezug auf Kleidung, gesellschaftliches Verhalten und Beruf zu widersetzen – einschließlich Atheisten und säkular gesinnter Personen,⁴⁷⁵ Frauen und Mitgliedern religiöser Minderheiten – sind Berichten zufolge Entführungen, Belästigungen⁴⁷⁶ und körperlichen Angriffen durch unterschiedliche extremistische

Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 23.

⁴⁷² Das irakische Nationalitätsgesetz (Gesetz 26 des Jahres 2006) schreibt das Recht, ihre irakische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, für jene fest, die zuvor aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen ausgebürgert worden waren. Seit damals wurde Berichten zufolge vielen Fails-Kurden ihre irakische Staatsangehörigkeit zurückgegeben. UNHCR hat jedoch keine aktualisierten Informationen darüber, wie viele Fails-Kurden vom Nationalitätsgesetz von 2006 profitiert und Staatsangehörigkeitsnachweise ausgestellt bekommen haben, da die irakische Regierung diesbezüglich in den letzten Jahren keine Daten veröffentlicht hat. UNHCR besitzt Kenntnis über Berichte, die darlegen, dass der Prozess der Wiedererlangung lang und umständlich ist und dass Antragsteller oft von ihren Wohnorten zur Nationalitätsabteilung nach Bagdad reisen müssen, um ihren Antrag weiter zu verfolgen. Manche Fails-Kurden haben den Antragsprozess zwar begonnen, konnten ihn jedoch aufgrund dokumentarischer und finanzieller Anforderungen (einschließlich wiederholter Reisen nach Bagdad) nicht abschließen. Der UN-Kinderrechtsausschuss (UN-KRK) äußerte 2015 seine Bedenken darüber, dass „*faili-kurdische Kinder oft staatenlos sind, weil sich der Prozess der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit für die faili-kurdische Bevölkerung so langsam gestaltet.*“ [Übersetzung durch UNHCR] Des Weiteren sind Fails-Kurden laut Berichten auch mit Schwierigkeiten bezüglich der Wiedererlangung von beschlagnahmtem Eigentum konfrontiert; MRGI, *Iraq – Fails Kurds*, zuletzt aktualisiert im November 2017, <https://bit.ly/2zld3Wf>; CRC, *Concluding Observations on the Combined Second to Fourth Periodic Reports of Iraq*, 3. März 2015, CRC/C/IRQ/CO/2-4, <http://www.refworld.org/docid/562de4494.html>, Absatz 76; *Iraqi Nationality Law [Iraq]*, Law 26 of 2006, 7. März 2006, <http://www.refworld.org/docid/4b1e364c2.html>, Artikel 17 und 18.

⁴⁷³ Bidun sind sunnitische Moslems, die staatenlos wurden als Kuwait 1961 unabhängig wurde. Als der Irak im Jahr 1990 in Kuwait einfiel, wurde die Loyalität vieler Bidun zu Kuwait in Frage gestellt und die Hälfte der Bidun-Bevölkerung des Landes (damals insgesamt 250.000) floh oder wurde in den Irak deportiert. Bidun-Gemeinschaften sind Berichten zufolge primär im Südirak wohnhaft, unter anderem in den Verwaltungsbezirken Dhi Qar, Basra und Wassit sowie in geringerer Anzahl in den Verwaltungsbezirken Salah ad-Din und Ninawa. Es gibt nur wenig Informationen bezüglich der Situation der Gemeinschaft im Irak, etwa bezüglich der Größe der Gemeinschaft und dem Anteil, der als irakische Staatsbürger eingebürgert ist; UNHCR information, March 2019. See also, UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Minority Issues on Her Mission to Iraq*, 9 January 2017, A/HRC/34/53/Add.1, www.refworld.org/docid/5899be124.html, para. 48.

⁴⁷⁴ Da eine genauere Studie zur Staatenlosigkeit im Irak noch ausständig ist, schätzt UNHCR, dass insgesamt 47.630 Menschen im Irak weiterhin staatenlos sind; UNHCR, *Global Trends: Forced Displacement in 2017*, 19. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5b2d1a867.html>, S. 65.

⁴⁷⁵ Siehe nachfolgend „Atheisten“.

⁴⁷⁶ „*Nicht-muslimische Minderheiten berichteten nach wie vor Entführungen, Drohungen, Druck und Belästigung ausgesetzt zu sein, um sie zur Befolgung irakischer Bräuche zu zwingen.*“ Und weiter: „*Laut Vertretern christlicher NGOs bedrohen manche Muslime weiterhin Frauen und Mädchen ungeachtet ihrer religiösen Zugehörigkeit, weil sie keine Hidschabs tragen, sich westlich kleiden oder sich nicht an die strenge Auslegung der islamischen Normen halten, welche öffentliches Verhalten regeln. Zahlreiche Frauen, einschließlich Christinnen und sabäische Mandäerinnen, gaben an, sich schließlich entschlossen zu haben den Hidschab*

bewaffnete Gruppen und Mitglieder der Bürgerwehr ausgesetzt.⁴⁷⁷ Außerdem besteht für Personen mit (vermeintlich) unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten Berichten zufolge ein erhöhtes Risiko für gezielte Gewalt durch konservative und extremistische Gruppen und Personen, die dadurch islamische religiöse Normen überschritten sehen.⁴⁷⁸

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen, denen vorgeworfen wird, sich strengen islamischen Regeln zu widersetzen – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

c) Mischehen

Vor dem Zusammenbruch des früheren Regimes waren Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Gemeinschaften (z.B. zwischen Sunniten und Schiiten oder zwischen Kurden, Arabern und Turkmenen) vor allem innerhalb der Mittelschicht in demographisch heterogenen Städten gesellschaftlich akzeptiert und üblich. Jedoch sind laut Berichten Mischehen, vor allem zwischen Sunniten und Schiiten, aufgrund erhöhter interkonfessioneller Spannungen seit dem Konflikt in den Jahren 2006/2007 zurückgegangen,⁴⁷⁹ während Ehen innerhalb der Verwandtschaft Berichten zufolge zunahm.⁴⁸⁰ Es wird berichtet, dass Personen, die Mischehen eingehen⁴⁸¹ – und zwar insbesondere Frauen in ländlicheren Gegenden und aus Arbeiterfamilien – gelegentlich Einwände und Widerstand durch ihre Familie/ihren Stamm erfahren, unter anderem in Form von häuslicher Gewalt; Druck, sich scheiden zu lassen; Diskriminierung in Bezug auf das Sorgerecht für Kinder und „Ehrenmorden“.⁴⁸²

zu tragen, nachdem die belästigt worden waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>, S. 20, 22. Siehe auch KAS, Christians and Yazidis in Iraq: Current Situation and Prospects, 14. Juni 2017, <https://bit.ly/2lapkI6>, S. 14 und Quellen in: UNHCR, Situation of Christians in Baghdad, 15. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a66f80e4.html>, S. 2-3.

⁴⁷⁷ Personen, die verdächtigt werden, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die als dem Islam zuwiderlaufend wahrgenommen werden, wurden Berichten zufolge zu Angriffszielen, auch zu Mordzielen, bewaffneter Gruppen; die Täter werden oft nicht identifiziert. Räumlichkeiten wie Nachtclubs, Cafés, Restaurants, Bordelle oder Spirituosengeschäfte wurden in Bagdad, Basra und anderen Städten wiederholt zu Angriffszielen. Laut UNAMI werden solche Anschläge „wohl größtenteils von radikalisierten, religiösen bewaffneten Gruppen und Personen durchgeführt, die jegliches mutmaßliche Verhalten, das nicht mit ihren eigenen Sitten übereinstimmt, zu bestrafen suchen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 17. „Restaurants, die Alkohol ausschenken, und Spirituosengeschäfte waren Belästigungen und Anschlägen ausgesetzt, was die religiöse Freiheit weiter aushöhlt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, Freedom in the World 2019 – Iraq, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. Siehe auch S. 16 und 18 desselben Berichts. „Im Juli [2017] schossen unidentifizierte Bewaffnete in Bagdad auf zwei Jesiden und töteten sie in ihren Geschäften, in denen alkoholische Getränke verkauft wurden. Jesiden und Christen, die hauptsächlich Importeure und Verkäufer von Alkohol, wurden weiterhin Schikanie oder Anschläge ausgesetzt und wurden oftmals dazu gezwungen, ‚Schutzgeld‘ an lokale Behörden zu bezahlen“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, 2017 Report on International Religious Freedom – Iraq, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>. Siehe auch NINA, A Homemade Bomb Goes Off in Front of a Liquor Store in Central Baghdad, 21. Dezember 2018, <https://bit.ly/2RatjmZ>; Kurdistan 24, Explosions Target Liquor Store, Neighborhood in Disputed Iraqi City, 15. November 2018, <https://bit.ly/2ROAhxt>; Bas News, Unknown Iraqi Forces Attack Restaurant for Serving Food During Ramadan, 3. Juni 2018, <https://bit.ly/2LYwW9q>; Kurdistan 24, Explosion Hits Kirkuk, Gunmen Attack Liquor Store in Bagdad, 25. Januar 2018, <https://bit.ly/2DQU1GJ>.

⁴⁷⁸ Siehe Abschnitt III.A.10 („Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten“).

⁴⁷⁹ Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, Iraq: Inter-Sect Marriage Between Sunni and Shia Muslims, Including Prevalence; Treatment of Inter-Sect Spouses and Their Children by Society and Authorities, Including in Baghdad; State Protection Available (2016 – January 2018), 29. Januar 2018, IRQ106049.E, <http://www.refworld.org/docid/5aa916bb7.html>.

⁴⁸⁰ ICG, Fight or Flight: The Desperate Plight of Iraq’s “Generation 2000”, 8. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a97f454.html>, S. 10 und Fußnote 28.

⁴⁸¹ Interreligiöse Ehen sind für muslimische Männer mit Frauen erlaubt, die eine der „Religionen des Buches“ praktizieren (z. B. Christinnen, Jüdinnen, sabäische Mandäerinnen). Muslimischen Frauen ist es jedoch verboten, Andersgläubige zu heiraten; Iraq: Personal Status Law and Its Amendments (1959) [Iraq], 30. Dezember 1959 <https://www.refworld.org/docid/5c7664947.html>, Artikel 17.

⁴⁸² Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, Iraq: Inter-Sect Marriage Between Sunni and Shia Muslims, Including Prevalence; Treatment of Inter-Sect Spouses and Their Children by Society and Authorities, Including in Baghdad; State Protection Available (2016 – January 2018), 29. Januar 2018, IRQ106049.E, <http://www.refworld.org/docid/5aa916bb7.html>. In der Autonomen Region Kurdistan sind gemischte Ehen Berichten zufolge nicht üblich: „Obwohl die christlichen und muslimischen Gemeinschaften im irakischen Kurdistan starke Bande haben und einander freundlich gesonnen sind, hat dies Mischehen

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen, die jemanden von einer anderen Sekte, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit geheiratet haben – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsgruppe **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

d) Konvertierung vom Islam zum Christentum

Das Strafrecht verbietet die Konvertierung vom Islam zum Christentum (oder zu irgendeiner anderen Religion) nicht. Allerdings ist die gesetzliche Anerkennung eines geänderten Religionsstatus per Gesetz nicht vorgesehen.⁴⁸³ Deshalb würde auf dem Personalausweis eines Konvertiten noch immer „Muslim“ stehen.⁴⁸⁴ Fälle eines offenen Übertritts vom Islam zum Christentum werden im Irak sehr selten gemeldet. Konvertiten halten ihren Glauben Berichten zufolge geheim angesichts der weitverbreiteten Feindseligkeit gegenüber Konvertiten vom Islam in der irakischen Gesellschaft und der Tatsache, dass Familien und Stämme die Konvertierung eines ihrer Mitglieder vermutlich als einen Angriff auf ihre kollektive „Ehre“ deuten würden.⁴⁸⁵ Eine offene Konvertierung hätte wahrscheinlich Ausgrenzung und/oder Gewalt vonseiten der Gemeinschaft, des Stammes oder der Familie der Person sowie durch bewaffnete islamistische Gruppen zur Folge.⁴⁸⁶

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Religion **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

keineswegs zulässiger gemacht.“ Laut eines irakischen Priesters aus Erbil „gibt es sehr viel, das schief gehen kann, wenn muslimische Männer und christliche Frauen heiraten (...). Dies kann negative Auswirkungen auf die Familien des Paares haben und sogar zu Gewalt führen (...). Im irakischen Kurdistan endete ein Fall, in dem eine jesidische Frau versuchte, einen Muslim zu heiraten, in der grauenvollen Ermordung der Frau“ [Übersetzung durch UNHCR]; Niqash, *Cross-Cultural Love: What Happens When a Christian Falls in Love with a Muslim*, 14. Dezember 2017, <https://bit.ly/2HFkUQo>. Bezüglich „Ehrenmorde“ siehe auch Abschnitt III.A.8.d.

⁴⁸³ US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>.

⁴⁸⁴ Infolgedessen ist es einer Konvertitin rechtlich verboten, einen Christen zu heiraten, das sie kraft Gesetzes nach wie vor als Muslimin gilt; Iraq: *Personal Status Law and Its Amendments (1959)* [Irak], 30. Dezember 1959: <https://www.refworld.org/docid/5c7664947.html>, Artikel 17. Es kann vorkommen, dass Kinder von Konvertiten keine Identitätskarte besitzen, es sei denn, ihre Eltern lassen sie als Muslime registrieren. Weiterhin würde die Religion des Kindes nach der Konvertierung eines der Elternteile zum Islam als „muslimisch“ dokumentiert werden; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; USCIRF, *USCIRF Annual Report 2018 – Tier 2 – Iraq*, 25. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b278edd2.html>. „Ein Priester berichtete von Vorfällen, bei denen es einem Moslem, der zum Christentum konvertiert war, nicht möglich war, seinen Ausweis ändern zu lassen, was zu Schwierigkeiten mit Sicherheitsdiensten führte, als er in einem christlichen Viertel Kirchen besuchen wollte“ [Übersetzung durch UNHCR]; USCIRF, *Wilting in the Kurdish Sun: the Hopes and Fears of Religious Minorities in Northern Iraq*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ad852144.html>, S. 17.

⁴⁸⁵ Teile der Bevölkerung, darunter religiöse Führer, sind Berichten zufolge der Ansicht, dass auf Apostasie vom Islam die Todesstrafe steht; siehe z. B. Rudaw, *Converts Must Die: Kurdistan's Zoroastrians Outraged by Islamic Preacher*, 5. Februar 2017, <https://bit.ly/2kdHRBK>. Siehe auch Christianity Today, *Muslim Refugees Are Finding Christ – And Facing Backlash*, 14. März 2018, <https://bit.ly/2sOpYvF>; World Watch Monitor, *Christian Convert in French Refugee Camp Told: 'We Will Kill You'*, 2. November 2016, <https://bit.ly/2JHljEp>.

⁴⁸⁶ „Christen mit einem muslimischen Hintergrund werden am stärksten von der erweiterten Familie unter Druck gesetzt und halten ihren Glauben oft geheim, um Drohungen ihrer Familienangehörigen, Klanführer und der sie umgebenden Gesellschaft zu entgehen. Konvertiten zum Christentum vom Islam sind gefährdet, ihre Erbrechte und das Recht oder die Mittel, zu heiraten, zu verlieren. Den Islam öffentlich zu verlassen führt im ganzen Land zu schwierigen Situationen. (...) Ein Konvertit, der zum christlichen Glauben übergetreten war, wurde von seinem Schwiegervater getötet, nachdem dieser von seinem Übertritt im September 2018 erfahren hatte“ [Übersetzung durch UNHCR]; Open Doors, *2019 World Watch List Report – Iraq*, 19. Januar 2019, <https://bit.ly/2lB6uVt>. Siehe auch Open Doors USA, *Christians in Baghdad: A Church Behind Concrete Walls and Barbed Wire*, 19. Juli 2017, <https://bit.ly/2rfhdKp>; Niqash, *Cross-Cultural Love: What Happens when a Christian Falls in Love with a Muslim*, 14. Dezember 2017, <https://bit.ly/2HFkUQo>; World Watch Monitor, *Christian Convert in French Refugee Camp Told: 'We Will Kill You'*, 2. November 2016, <https://bit.ly/2JHljEp>; Danish Immigration Service (DIS), *The Kurdistan Region of Iraq (KRI), Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, Report from Fact Finding Mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015*, April 2016, <http://www.refworld.org/docid/570cba254.html>, S. 174.

Falls die Konvertierung erst stattgefunden hat, nachdem die Person den Irak verlassen hat,⁴⁸⁷ sollten mögliche Risiken im Falle einer Rückkehr nicht ausgeschlossen werden, da eine weitverbreitete Feindseligkeit gegenüber Konvertiten vom Islam innerhalb der irakischen Gesellschaft herrscht und innerhalb der Familien und Stämme eine kollektive Vorstellung von „Ehre“ besteht.

e) Atheisten

Obwohl offener Atheismus im Irak extrem selten ist, ist die Zahl der Atheisten Berichten zufolge ansteigend.⁴⁸⁸ „Atheismus“ ist zwar gesetzlich nicht verboten,⁴⁸⁹ jedoch wurden Vorfälle gemeldet, in denen Atheisten aufgrund von „Schändung von Religionen“ und ähnlichen Vorwürfen strafrechtlich verfolgt wurden.⁴⁹⁰ Darüber hinaus ist die gesellschaftliche Toleranz gegenüber Atheisten Berichten zufolge sehr begrenzt, was sich auch an der öffentlichen Rhetorik einiger Politiker und religiöser Anführer zeigt.⁴⁹¹ Aus Angst vor Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt durch ihre Familien, durch

⁴⁸⁷ Für eine ausführliche Anleitung siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. April 2004, HCR/GIP/04/06, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02>, Absätze 34-36.

⁴⁸⁸ Die steigende Anzahl steht Berichten zufolge mit sich verändernden Einstellungen mancher Gesellschaftsschichten in Zusammenhang, die sich als Reaktion auf die konfessionsbezogene und extremistisch inspirierte Gewalt vom religiösen Konservatismus wegbewegen; The Atlantic, *The Secular Youth of Iraq Are Laying the Groundwork for Reform*, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2w5gwpl>; Al-Monitor, *Iraqi Courts Seeking Out Atheists for Prosecution*, 1. April 2018, <https://bit.ly/2pXCqa9>; PRI, *ISIS Turned this Young Iraqi Christian into an Atheist*, 17. Januar 2018, <https://bit.ly/2DzaAL6>; Washington Times, *Atheists in Muslim World: Silent, Resentful and Growing in Number*, 1. August 2017, <https://bit.ly/2lzGhCu>; EASO, *EASO COI Meeting Report Iraq Practical Cooperation Meeting 25-26 April 2017 Brussels*, Juli 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1404903.html>, S. 25; Shafaaq News, *Islamic Parties Intimidate, Fear Atheists in Iraq*, 23. Juni 2017, <https://bit.ly/2LdBloq>.

⁴⁸⁹ „Obwohl es kein explizites Gesetz bezüglich Apostasie zu geben scheint, machen die mit einer nicht-religiösen Identität verbundenen Einschränkungen, der Ausschluss von der ‚Religionsfreiheit‘, Diskriminierung im Bereich des Familienrechts und das soziale Stigma gegen Atheismus das Outing als nicht-religiöse Person extrem schwierig. Es ist auch möglich, dass offenkundige Bekanntgaben bezüglich Apostasie als blasphemisch oder aufrührerisch betrachtet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Humanists International, *Freedom of Thought Report – Iraq, Oktober 2018*, <https://bit.ly/2UfWNNA>. „Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit und freie Religionsausübung für Moslems, Christen, Jesiden und sabatäische Mandäer, aber nicht für Anhänger anderer Religionen oder **Atheisten**“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, *2017 Report on International Religious Freedom – Iraq*, 29. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1436875.html>.

⁴⁹⁰ Artikel 372 des irakischen Strafgesetzbuches von 1969 legt fest, dass jede Person, die den Glauben einer religiösen Gruppe oder ihre Praktiken beleidigt oder die öffentlich ein Symbol oder eine Person beleidigt, die für eine religiöse Gruppe als Objekt der Heiligung, der Anbetung oder der Ehrfurcht gilt, mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 300 irakischen Dinar belangt werden kann; Republik Irak, *Strafgesetzbuch*, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, Artikel 372. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; USCIRF, *Respecting Rights? Measuring the World's Blasphemy Laws*, November 2018, <https://bit.ly/2AsZuoP>, S. 57; Humanists International, *Freedom of Thought Report – Iraq, Oktober 2018*, <https://bit.ly/2UfWNNA>; Al-Monitor, *Iraqi Courts Seeking Out Atheists for Prosecution*, 1. April 2018, <https://bit.ly/2pXCqa9>.

⁴⁹¹ New Humanist, *Is there a Way back from Sectarianism in Iraq?*, 5. März 2018, <https://bit.ly/2rUeTl0>. Berichten zufolge wird Atheismus im Irak oft mit Säkularismus, Kommunismus, Liberalismus, Anti-Islamismus, dem ehemaligen Regime Saddam Husseins und allgemein mit sittenwidrigem Verhalten in Zusammenhang gebracht; Atheist Refugee Relief, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2RsFsQL>; Humanists International, *Freedom of Thought Report – Iraq, Oktober 2018*, <https://bit.ly/2UfWNNA>; Al-Monitor, *Iraqi Courts Seeking Out Atheists for Prosecution*, 1. April 2018, <https://bit.ly/2pXCqa9>; Shafaaq News, *Islamic Parties Intimidate, Fear Atheists in Iraq*, 23. Juni 2017, <https://bit.ly/2LdBloq>; Baghdad Post, *Iraq Suffers from Spread of Atheism due to Religious Extremism*, 11. Januar 2017, <https://bit.ly/2lwpowp>.

private Bürgerwehrguppen und konservative/fundamentalistische religiöse Gruppen⁴⁹² halten Atheisten ihre Ansichten Berichten zufolge häufig geheim.⁴⁹³

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Atheisten abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**, dies auf Basis von religiösen Gründen.⁴⁹⁴

6) *Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben*

Im ganzen Irak sind Journalisten und andere Medienschaffende Berichten zufolge dem Risiko von Belästigung, Einschüchterung, körperlichen Angriffen, Beschlagnahme oder Zerstörung von Ausrüstung, willkürlicher Verhaftung, Verfolgung (z.B. wegen Verleumdungsklagen)⁴⁹⁵ und in manchen Fällen von Entführung und Tötung durch unterschiedliche Akteure wie zentrale, regionale oder lokale Behörden, die ISF und damit verbundene Kräfte, ISIS sowie durch Politiker, Stammesangehörige und Geschäftsleute und deren Sicherheitspersonal ausgesetzt.⁴⁹⁶ Besonders betroffen sind davon Berichten zufolge Journalisten und andere Medienschaffende, die über Demonstrationen berichten, kontroverse politische oder andere sensible Themen wie Korruption, Machtmissbrauch, schwache

⁴⁹² Der Freedom of Thought Report für das Jahr 2018 nahm den Irak in die Liste jener Länder auf, die „massive Verletzungen“ gegen nicht-religiöse Personen begehen, und wies dem Irak Platz 169 von 196 Ländern zu; Humanists International, *Freedom of Thought Report – Iraq*, Oktober 2018, <https://fot.humanists.international/>. Siehe auch The Atlantic, *The 'Underground Railroad' To Save Atheists*, 18. Januar 2018, <https://theatlantic.com/2mVjPL4>; Shafaaq News, *Islamic Parties Intimidate, Fear Atheists in Iraq*, 23. Juni 2017, <https://bit.ly/2LdBloq>; Faisal Al Mutar (Blog), *Iraqi College Student Kicked Out of University for Defending the Right for Atheists to Live*, 16. Januar 2017, <https://bit.ly/2s0NwMJ>; Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, *Iraq: Information on the Treatment of Atheists and Apostates by Society and Authorities in Erbil; State Protection Available (2013-September 2016)*, 2. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57dfa5444.html>; DIS, *The Kurdistan Region of Iraq (KRI), Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation, Report from Fact Finding Mission to Erbil, the Kurdistan Region of Iraq (KRI) and Beirut, Lebanon, 26 September to 6 October 2015*, April 2016, <http://www.refworld.org/docid/570cba254.html>, S. 173; Pacific Standard, *The Hard Lives of Non-Believers in the Middle East*, 21. Januar 2016, <https://bit.ly/2JARhjn>.

⁴⁹³ „Sich öffentlich als Atheist zu bekennen, ist gefährlich und kommt selten vor (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; Humanists International, *Freedom of Thought Report – Iraq*, Oktober 2018, <https://bit.ly/2UfWNNa>. Siehe auch Washington Times, *Atheists in Muslim World: Silent, Resentful and Growing in Number*, 1. August 2017, <https://bit.ly/2lzGhCu>; Shafaaq News, *Islamic Parties Intimidate, Fear Atheists in Iraq*, 23. Juni 2017, <https://bit.ly/2LdBloq>; The New Arab, *Iraq's New Atheism in the Shadow of Islamic State*, 31. Oktober 2016, <https://bit.ly/2eTK1JE>; Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, *Iraq: Information on the Treatment of Atheists and Apostates by Society and Authorities in Erbil; State Protection Available (2013-September 2016)*, 2. September 2016, <http://www.refworld.org/docid/57dfa5444.html>.

⁴⁹⁴ Anträge, die auf dem Konventionsgrund „Religion“ beruhen, umfassen u. a. „Religion als Glaube“, einschließlich „theistischer, nicht-theistischer und atheistischer Glaubensrichtungen“; UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. April 2004, HCR/GIP/04/06, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e021>, Absätze 5-6.

⁴⁹⁵ „Im (...) Irak (Rang 156) verklagen Politiker und Geschäftsleute Journalisten, lassen diese verhaften oder üben Druck auf die Medien aus, für welche die Journalisten arbeiten, sodass diese gezwungen sind, sich selbst zu zensieren“; RSF, 2019 RSF Index: Middle East's Journalists Deliberately Targeted, April 2019, <https://bit.ly/2lVpmgt>.

⁴⁹⁶ Das Komitee zum Schutz von Journalisten (CPJ) verzeichnete die Tötung von 185 Journalisten seit 2003. Die Mehrheit wurde gezielt ermordet, während die Übrigen im Kreuzfeuer oder anderen Handlungen willkürlicher Gewalt starben. Zwischen 2012 und 2017 wurde ein erneuter massiver Anstieg an Tötungen verzeichnet, einschließlich sechs Tötungen im Jahr 2015 (allesamt gezielte „Morde“ durch „politische Gruppierungen“), sechs im Jahr 2016 (einschließlich zwei gezielter Morde durch „politische Gruppierungen“ laut CPJ) und acht im Jahr 2017 (ein Mord durch eine „politische Gruppierung“). Im Jahr 2018 wurden vom Komitee zum Schutz von Journalisten (CPJ) keine Tötungen verzeichnet; CPJ, *Journalists Killed in Iraq since 1992*, Zugriff: 30. April 2019, <https://cpj.org/mideast/iraq/>. Im Jahr 2018 erreichte der Irak den dritten Platz im jährlichen „Impunity Index“ [Straffreiheitsindex; Übersetzung durch UNHCR] des CPJ; CPJ, *Getting Away with Murder*, 29. Oktober 2018, <https://cpj.org/x/74ad>. Im World Press Freedom Index (weltweite Rangliste der Pressefreiheit) von 2018 der Organisation Reporter ohne Grenzen (RSF) erhielt der Irak Platz 156 von 180 Ländern; RSF, 2019 RSF Index: Middle East's Journalists Deliberately Targeted, April 2019, <https://bit.ly/2lVpmgt>. Siehe auch RSF, *Still Dangerous for Journalists*, accessed 30 April 2019, <https://rsf.org/en/iraq/>; CPJ, *Iraqi Militias Use Threats, Violence to Keep Basra Press in Line*, 19. Februar 2019, <http://bit.ly/2F6pfet>; UNESCO, *Director General Condemns Killing of Samir Ali Hussein Shgara in Iraq*, 19. Januar 2019, <https://shar.es/amarKt>; The Arab Weekly, *Journalism under Threat in Iraq's South*, 2. Dezember 2018, <https://bit.ly/2TMNV1x>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afcf544.html>, S. vii, 17; The New Arab, *Journalists Fight to Survive in Iraq, Dreaming of a Career Beyond War Reporting*, 12. Juni 2018, <https://bit.ly/2zkTWL3>.

Regierungskapazität oder die mangelhafte Sicherheitslage untersuchen oder die als kritisch gegenüber Regierungsbeamten und mit der Regierung verbundenen Personen wahrgenommen werden.⁴⁹⁷ Da die meisten irakischen Nachrichten- und Fernsehsender (einschließlich in der Autonomen Region Kurdistan) politischen Parteien, parteinahen bewaffneten Gruppen oder den Behörden gehören,⁴⁹⁸ sind diese Medienkanäle und ihre Angestellten Berichten zufolge aufgrund einer politischen Einstellung oder konfessionellen Zugehörigkeit, die ihnen basierend auf den Standpunkten und Anschauungen ihrer Arbeitgeber unterstellt wird, ebenfalls gefährdet.⁴⁹⁹ Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wird ein neues „Gesetz über informationstechnologische Verbrechen“, auch als Gesetz zur Internetkriminalität bekannt, vom Parlament geprüft. Beobachter merkten an, dass das Gesetz eine weitere Bedrohung für die Meinungsfreiheit darstellt, da es lange Gefängnisstrafen, einschließlich lebenslanger Haftstrafen und Geldstrafen von bis zu 50 Millionen irakischen Dinars (42.000 USD) vorsehen würde – und zwar für Aussagen im Internet, die in den Bereich vage formulierter Bestimmungen wie „die Untergrabung der Unabhängigkeit des Landes bzw. seines Friedens oder seiner wirtschaftlichen, politischen, militärischen oder sicherheitsbezogenen Interessen“ fallen.⁵⁰⁰

In der Autonomen Region Kurdistan sind Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben, Berichten zufolge Einschüchterung, körperlichen Angriffen, Beschlagnahme oder Zerstörung von Ausrüstung, willkürlichen Festnahmen und politisch motivierter strafrechtlicher Verfolgung (z.B. aufgrund von Verleumdungs- oder Terrorismusvorwürfen), und zwar vorwiegend durch die Behörden der Regionalregierung Kurdistan, ausgesetzt.⁵⁰¹ In einigen Fällen wurden Journalisten laut Berichten auch

⁴⁹⁷ „Investigative Berichterstattung über Korruption und Veruntreuung setzt Journalisten ernsthaften Bedrohungen aus“ [Übersetzung durch UNHCR]; RSF, *Still Dangerous for Journalists*, Zugriff: 30. April 2019, <https://rsf.org/en/iraq>. Siehe auch Abschnitt III.A.3 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung oder von Personen, die mit der Regierung verbunden sind“) und III.A.4 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regionalregierung Kurdistan oder von Personen, die mit der Regionalregierung Kurdistan verbunden sind“).

⁴⁹⁸ Al-Ahram Weekly, *Free Speech under Attack in Iraq*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2APz8i6>; Freedom House, *Freedom of the Press 2017 – Iraq*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc67e0a.html>; GICJ, *GICJ Submissions to the 35th Session of the Human Rights Council*, Juni 2017, <http://bit.ly/2FDe7F1>, S. 8; Media in Cooperation and Transition, *In Defence of the Iraqi Media: Between Fuelling Conflict and Healthy Pluralism*, 2017, <http://bit.ly/2HAipxt>, S. 6, 9-10, 21. Für einen Überblick über die Medienkanäle in der Autonomen Region Kurdistan und deren politische Zugehörigkeit siehe Research Directorate, Immigration and Refugee Board of Canada, *Iraq: Media in Kurdistan, Including Social Media; Political Affiliations of Media Outlets; Treatment of Journalists (2016-January 2019) [IRQ106240.E]*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2003518.html>.

⁴⁹⁹ „Für einen Medienkanal zu arbeiten, der einer Miliz gehört, ist kein Garant für Sicherheit im Irak (...), da Bedrohungen durch rivalisierende Milizen erfolgen könnten“ [Übersetzung durch UNHCR]; The New Arab, *Journalists Fight to Survive in Iraq, Dreaming of a Career Beyond War Reporting*, 12. Juni 2018, <https://bit.ly/2zkTWL3>. „(...) die schärfsten Einschränkungen der Pressefreiheit werden nicht von der Regierung verhängt, sondern von nicht-staatlichen Akteuren (...). Tatsächlich greifen bewaffnete Milizen und Extremistengruppen regelmäßig Journalisten und Medienkanäle an, die deshalb widerwillig sind, sich heiklen Themen anzunehmen, die mit diesen Gruppen zusammenhängen. (...) Journalisten gaben an, dass von ihnen erwartet wird, die staatlichen und nicht-staatlichen Gruppen in ihrem Kampf zu unterstützen und bezüglich der von diesen Gruppen begangenen Menschenrechtsverletzungen ein Auge zuzudrücken“ [Übersetzung durch UNHCR]; MiCT, *In Defence of the Iraqi Media: Between Fuelling Conflict and Healthy Pluralism*, 2017, <http://bit.ly/2HAipxt>, S. 11 Siehe auch Al-Ahram Weekly, *Free Speech under Attack in Iraq*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2APz8i6>; Al Jazeera, *Is Iraq the most Dangerous Country for Journalists?*, 1. November 2017, <http://bit.ly/2nmdoB1>.

⁵⁰⁰ Amnesty International, *Iraq: Fist Around Freedom of Expression Tightens*, 1. März 2019, <http://bit.ly/2UBDMpc>. Siehe auch Al Jazeera, *Freedom of Expression Is under Threat in Iraq, again*, 6. März 2019, <https://aje.io/pqjnp>; GC4HR, *Iraq: Freedom of Opinion and Expression at Risk under New Cybercrime Law which Imposes Penalties of Life Imprisonment*, 15. Januar 2019, <http://bit.ly/2W0Eexp>.

⁵⁰¹ Im Jahr 2018 erfasste der Kurdistan Journalists Syndicate [Kurdische Journalistenverband; Übersetzung durch UNHCR] 132 gewalttätige Übergriffe gegen Journalisten in der Region Kurdistan und den umkämpften Gebieten, einschließlich 70 Vorfälle, in denen die Medien daran gehindert wurden, über Ereignisse zu berichten; 43 Fälle von Überfällen, Beschimpfungen und Prügeleien; 13 Fälle von Verhaftung; ein Todesfall; vier Fälle von Schießereien und die Absetzung von zwei Fernsehsendern; Rudaw, *Journalists Barred from Events Biggest Press Problem in 2018: Local Watchdog*, 13. Januar 2019, <https://bit.ly/2IKVxkB>. Die lokale Gruppe zum Schutz der Pressefreiheit Metro Center to Defend Journalists dokumentierte im Jahr 2017 419 Übergriffe auf 338 Journalisten und Medienkanäle in der Autonomen Region Kurdistan, was einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu 2016 darstellt, in dem 175 Übergriffe auf 148 Journalisten und Medienkanäle erfasst wurden. Im Jahr 2017 starben sechs Journalisten; zwei davon wurden Behauptungen zufolge ermordet. Andere erfasste Vorfälle umfassen: *Behinderungen* [im Sinne eines Hindernis am Berichterstellen] (206 Vorfälle), *Angriffe und Schläge* (58), *Verhaftung ohne Haftbefehl* (33), *Beschlagnahme und Zerstörung journalistischer Ausrüstung* (jeweils 25 und 12), *Drohungen* (18) und *Anschläge auf Medienbüros* (8); Metro Center, *The Law Does not Protect Us Lack of Supremacy of Law Menaces Democracy and Freedom of Press*, 13. Januar 2018, <http://bit.ly/2FrnUxm>; NRT, *Metro Center: Six Journalists Died in Kurdistan During 2017*, Januar 2018, <http://bit.ly/2nuxEQr>;

Opfer von Entführungen und Tötungen. Allerdings wurden die meisten dieser Fälle bisher nicht gelöst, da sie Berichten zufolge nicht unverzüglich und transparent durch die Behörden untersucht wurden.⁵⁰² Fälle von Einmischung in journalistische Aktivitäten und Angriffe auf Journalisten, Medienschaffende und Medienkanäle, die als kritisch gegenüber der Regionalregierung Kurdistan gelten, werden am häufigsten während politischer Ereignisse oder Sicherheitskrisen gemeldet.⁵⁰³

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben, abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Meinung, ihrer religiösen Ansichten und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingschutz benötigen.**

7) Humanitäre Helfer

Über die Jahre waren Personen, die für UN-Organisationen oder nationale und internationale humanitäre NGOs arbeiten, das Ziel von Angriffen, vor allem durch ISIS, und zwar unter anderem aufgrund der Annahme, sie hätten Verbindungen zu den USA oder zu gegnerischen Konfliktparteien. Diese Angriffe umfassen Berichten zufolge Einschüchterungen, körperliche Angriffe, Festnahmen sowie Inhaftierungen und in einigen Fällen Entführungen und Tötungen.⁵⁰⁴ Humanitäre Helfer in Binnenvertriebenenlagern, in denen bewaffnete Akteure vor Ort sind – vor allem jene Helfer, die Familien

Metro, *The Annual Report on Violations Against Journalists in Kurdistan Region – Iraq 2016*, 16. Januar 2017, <https://bit.ly/2iHHvOg>, S. 2. Siehe auch Amnesty International, *Iraq: Fist Around Freedom of Expression Tightens*, 1. März 2019, <http://bit.ly/2UBDMpc>, S. 3-4; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vii, 18-19; Bertelsmann Foundation, *BTI 2018 Country Report – Iraq*, 2018 https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 11; CPJ, *Kurdish Authorities Detain Journalist who Reported on Theft Verdict*, 24. Mai 2017, <https://cpj.org/x/6cd9>; HRW, *Iraq and Kurdistan Region Share Bad Behavior: Suppressing Media*, 20. Dezember 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1420462.html>; RSF, *Alarming Violence Against Journalists in Northern Iraq*, 31. Oktober 2017, <https://www.ecoi.net/en/document/1416897.html>; Niqash, *When the Sword Is Mightier: Iraqi Kurdistan's Murdered Journalists still Wait for Justice*, 20. April 2017, <https://bit.ly/2JycvP5>.

⁵⁰² „Geäußerte Bedenken bezogen sich insbesondere auf den berichteten Mangel an effektiven Untersuchungen von Tötungen kurdischer Journalisten und in der Medienbranche tätiger Personen sowie auf das geringe bis nicht vorhandene Maß an Zur-Verantwortung-Ziehen. Diese Straffreiheit hat zu einem allumfassenden Misstrauen in das Strafjustizsystem geführt und die Angst der Mediencommunity, weiterhin eine kritische Berichterstattung zu verfolgen, wiederum verstärkt. Diese Angst wird durch den Eindruck verstärkt, dass die einflussreichen Personen, die Gegenstand der Kritik der verstorbenen Journalisten waren, hinter deren Tötungen stecken könnten und vermutlich sogar den Schutz des Justizsystems genießen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 39. Siehe auch RSF, *Iraq: Reopen Probe into Kurdish Editor's Murder Five Years Ago*, RSF Says, 5. Dezember 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1453403.html>; Rudaw, *UNESCO Condemns Killing of Kurdish Journalist*, 3. November 2017, <http://bit.ly/2CN4fqM>; CPJ, *Kurdish Journalist Killed, Others Attacked amid post Referendum Tensions*, 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2EuG80r>; Freedom House, *Freedom of the Press 2017 – Iraq*, 1. November 2017, <http://www.refworld.org/docid/59fc67e0a.html>; Niqash, *Crackdown on Dissent – Deaths of Journalists in Sulaymaniyah Undermine History of Free Speech*, 12. September 2017, <http://bit.ly/2y79Fds>; Ekurd Daily, *'Armed Men' Break into Kurdish NRT TV Office in Duhok, Iraqi Kurdistan*, 1. September 2017, <http://bit.ly/2qT89NF>; Niqash, *When the Sword Is Mightier: Iraqi Kurdistan's Murdered Journalists still Wait for Justice*, 20. April 2017, <https://bit.ly/2JycvP5>.

⁵⁰³ Amnesty International, *Human Rights in Iraq: Review of 2018*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2EkxR0r>, S. 2; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 18; ICSJI, *The Reality of Freedom of Press and Expression in the Kurdistan Region in 2018 so far*, 20. Mai 2018, <https://bit.ly/2Lzcy27>. Siehe auch Abschnitt III.A.4 („Tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regionalregierung Kurdistan oder von Personen, die mit der Regionalregierung Kurdistan verbunden sind“).

⁵⁰⁴ Die International NGO Safety Organisation (INSO) erfasste 2018 vier Todesopfer und eine verletzte Person, die zum nationalen NGO-Personal gehörten. Es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, ob diese Opfer auf kriminelle oder konfliktbezogene Gründe zurückzuführen sind. Insgesamt wurden zwischen Januar und Dezember 2018 93 Sicherheitsvorfälle verzeichnet, in die NGO-Mitarbeiter involviert waren. Mehr als die Hälfte dieser Vorfälle (58 Prozent) wurden als „Anschläge“ klassifiziert, daneben kam es zu „Festnahmen/Haft“, „direkten Schüssen“, „Einschüchterungen“, „Raub“ und „improvisierten Sprengkörpern/Geschützen“; INSO, *NGO Incident Rate – Jan to Dec 2018*, Zugriff: 30. April 2019, <https://www.ngosafety.org/country/iraq>. Für gemeldete Anschläge auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen im Jahr 2017 und vorangegangenen Zeiträumen, siehe auch Humanitarian Outcomes, *Aid Worker Security Database*, zuletzt aktualisiert am 23. April 2019, <https://bit.ly/2Rp9pkw>.

tatsächlicher oder vermeintlicher ISIS-Mitglieder Rechtshilfe anbieten⁵⁰⁵ – sind besonders vulnerabel hinsichtlich Angriffen.⁵⁰⁶

UNHCR vertritt die Ansicht, dass humanitäre Helfer – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer tatsächlichen oder unterstellten politischen Meinung und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.**

8) Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen⁵⁰⁷

Frauen und Mädchen sind aufgrund ihres Geschlechts laut Berichten mit rechtlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung⁵⁰⁸ und besonderen Formen von Gewalt wie sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangs- und Kinderehe, weiblicher Genitalverstümmelung und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution konfrontiert.⁵⁰⁹

⁵⁰⁵ UNHCR und andere Akteure haben Vorfälle von Belästigung und Drohungen gegen Mitarbeiter humanitärer Organisationen durch bewaffnete Akteure in Binnenvertriebenenlager erfasst: „Eine dauerhafte militärische Präsenz in den Lagern im ganzen Irak, sexuelle Belästigung von Mädchen und Frauen, die Abzweigung humanitärer Hilfe, Verhaftungen und Verschwindenlassen von Lagerbewohnern, Rekrutierungen innerhalb der Lager und **Anschläge bewaffneter Akteure auf humanitäre Mitarbeiter trotz der Richtlinie des Premierministers von 2017 zum zivilen Charakter der Lager bleiben weiterhin besorgniserregend**“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Special Representative of the UNSG for Iraq, *Briefing to the Security Council by SRS for Iraq Ján Kubiš*, 30. Mai 2018, <https://bit.ly/2O3k6eP>. Siehe auch Humanitarian Outcomes, *Aid Worker Security Database*, last updated 23 April 2019, <https://bit.ly/2Rp9pkw> [siehe den am 7. Januar 2019 erfassten Vorfall bezüglich der Behandlung eines Wächters in einem Binnenvertriebenenlager südlich von Mossul]. Siehe auch Abschnitt II.F („Humanitäre Situation“).

⁵⁰⁶ Siehe Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁵⁰⁷ Für eine ausführlichere Anleitung bezüglich von Frauen gestellten Anträgen auf internationalen Schutz siehe UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4714a7012>; und UN Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW), General Recommendation No. 32 on the Gender-Related Dimensions of Refugee Status, Asylum, Nationality and Statelessness of Women, 5. November 2014, CEDAW/C/GC/32, <http://www.refworld.org/docid/54620fb54.html>.

⁵⁰⁸ Yanar Mohammed, Präsidentin der Organization of Women's Freedom in Iraq (OWFI) [Organisation für die Freiheit der Frauen im Irak; Übersetzung durch UNHCR], erklärte, dass „*diskriminierende Praktiken gegen Frauen nach der Machtübernahme der islamistischen Parteien zu einer vollendeten Tatsache und der Norm in irakischen Familien in ländlichen Gebieten, aber auch in großen Städten, darunter auch Bagdad, geworden sind*“; *The Arab Weekly, The Dangerous Lives of Iraqi Women Activists*, 6. Januar 2019, <https://bit.ly/2RsStxr>. „*Der Südirak ist sozial konservativer geworden, mit vielen Einschränkungen bezüglich Bewegungsfreiheit und freier Meinungsäußerung von Frauen. Frauen können sich in manchen Teilen von Basra nicht frei bewegen ohne Angst vor Belästigung oder Angriffen. Die meisten Frauen in Basra tragen konservative, islamische Kleidung, die mindestens eine Kopfbedeckung umfasst, um nicht mit der lokalen Kultur zu brechen und um ein Hervorrufen negativer Reaktionen in der Öffentlichkeit zu vermeiden*“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State / Bureau of Diplomatic Security, *Iraq 2018 Crime & Safety Report: Basrah*, 20. März 2018, <http://bit.ly/2DD5BWT>. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Redress, *Supplement to the International Protocol on the Documentation and Investigation of Sexual Violence in Conflict: Guidance for Practitioners in Iraq*, März 2018, <https://www.refworld.org/docid/5ac785c04.html> (im Folgenden: Redress, *Guidance for Practitioners in Iraq*, März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac785c04.html>), S. 3; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afcf544.html>, S. 11; Hamdi Malik, *Media, Gender and Domestic Relations in Post-Saddam Iraq*, Doctoral thesis, Keele University, Juni 2018, <https://bit.ly/2J3cVxm>, S. 99; Christian Science Monitor, *When Iraqi Women Face Discrimination, Her Legal Clinic Can Help*, 25. März 2018, <https://bit.ly/2GaAOEM>; Niqash, *In Conservative Tribal Societies, Iraqi Men Still Vote on Behalf of Female Relatives*, 1. März 2018, <https://bit.ly/2EXvdSp>; LSE, *Gender Equality in Iraq and Iraqi Kurdistan*, 5. Januar 2018, <https://bit.ly/2xDGWym>.

⁵⁰⁹ „*Laut vorläufigen Angaben für 2018 hat die Gesamtanzahl der gemeldeten Gewaltakte gegen Frauen (Mord und Selbstmord nicht miteingerechnet) die Gesamtanzahl von 2017 überschritten (7.129 verglichen mit 6.987). Unerwartete Maßnahmen zur Prävention und Reaktion behindern weiterhin den Schutz der Frauen vor Gewalt*“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNSC, *Implementation of Resolution 2421 (2018)*, 1. Februar 2019, <https://bit.ly/2H5licP>, Absatz 39. Siehe nachfolgend auch Abschnitte b) – g).

Frauen ohne männliche Unterstützung durch ihre Familie oder ihren Stamm, wie Witwen,⁵¹⁰ Geschiedene⁵¹¹ und Frauen, die vor Situationen häuslicher Gewalt, Gewalt im Namen der „Ehre“ oder Zwangs- bzw. Kinderehe geflohen sind, sind Berichten zufolge besonders vulnerabel hinsichtlich weiterem Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel.⁵¹² Es wird berichtet, dass alleinerziehende Mütter und deren Kinder gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren.⁵¹³

In der Autonomen Region Kurdistan führten die Behörden verschiedene Gesetzesreformen und institutionelle Reformen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch.⁵¹⁴ Trotz dieser Bemühungen ist geschlechtsspezifische Gewalt, unter anderem wegen der schwachen Gesetzesumsetzung und der vorherrschenden patriarchalen Geschlechternormen,⁵¹⁵ noch immer weitverbreitet.⁵¹⁶

⁵¹⁰ „Wenn sie plötzlich ohne Ehemann dastehen, haben kürzlich verwitwete Frauen nur wenige Ressourcen und wissen kaum, was sie als nächstes tun sollen. Dieselben sozialen Bräuche, die viele davon abhielten, als junge Frauen Bildung zu erhalten, hindern sie nun als Erwachsene daran, zu arbeiten, obwohl viele von ihnen akute wirtschaftliche Not leiden. Bettelnde Witwen sind in irakischen Städten zu einer Alltäglichkeit geworden“ [Übersetzung durch UNHCR]; International Museum of Women, Iraqi Widows Organization: Rebuilding and Hope, 2018, <https://bit.ly/2OfuXkX>. Siehe auch Al Jazeera, Controversial Plan to 'Help' Iraq's Million War Widows, 19. Oktober 2018, <https://bit.ly/2JxvTYq>; OCHA, Iraq: “We Didn't See Anything of Life.” The Widows of Aden, East Mosul, 1. September 2017, <https://bit.ly/2OGzJoD>; UNHCR, Mosul's War Widows Face New Challenges in Displacement, 4. Juli 2017, <https://bit.ly/2uok0AS>.

⁵¹¹ „Geschiedene Frauen, die wieder bei ihren Familien leben, müssen aufgrund ihres Status als geschiedene Frauen oft weitere Formen des Missbrauchs und des Stigmas erdulden“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, *The Lost Women of Iraq: Family-based Violence During Armed Conflict*, Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/5bc744d24.html>, S. 15. Siehe auch Niqash, *In Baghdad, Newly Divorced Women Celebrate Split Their Way*, 3. August 2017, <https://bit.ly/2PE9enG>.

⁵¹² US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. x; Contemporary Review of the Middle East, *Fragile State in Iraq and Women Security*, Band 4(3), Juli 2017, <https://bit.ly/2CX5g2E>, S. 14-15; Reuters, *Iraqi Widows, Mothers and Girls Face Heightened Risks in Displaced Camps*, 7. April 2016, <https://reut.rs/2DkJZBK>.

⁵¹³ Siehe Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁵¹⁴ Am bedeutsamsten ist das von den Behörden der Regionalregierung Kurdistan verabschiedete *Gesetz zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt in der Region Kurdistan im Irak* (Gesetz Nr. 8 des Jahres 2011), das unter anderem Gewalt in der Ehe, weibliche Genitalverstümmelung (FGM) sowie Zwangs- und Kinderehen verbietet. Weiterhin wurden spezielle Einrichtungen gegründet, die sich mit den Rechten von Frauen beschäftigen; LSE, *Gender Equality in Iraq and Iraqi Kurdistan*, 5. Januar 2018, <https://bit.ly/2xDGWym>; Iraq: *Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq* (Gesetz Nr. 8 aus dem Jahr 2011), 21. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5b2911044.html>. Siehe auch Crescent Journal of Medical and Biological Sciences (CJMB), *Women's Health and Status in the Kurdistan Region of Iraq: A Review*, Band 5(2), April 2018, <https://bit.ly/2qnetJY>, S. 72.

⁵¹⁵ „Der Leiter der Generaldirektion zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Kurda Omar berichtete dem Sender NRT am 6. November [2018], dass in den ersten 10 Monaten des Jahres 2018 die Gewalt gegen Frauen, vor allem sexuelle Gewalt, sowohl im häuslichen Bereich als auch am Arbeitsplatz angestiegen ist.“ [Übersetzung durch UNHCR] Laut offiziellen Statistiken wurden „in den ersten neun Monaten dieses Jahres [2018] in der Region Kurdistan 91 Frauen getötet bzw. sie ‚begingen Selbstmord‘, 203 Frauen haben sich entweder ‚selbst verbrannt‘ oder wurden verbrannt, 87 Fälle sexueller Nötigung wurden erfasst und 7.191 Frauen klagten darüber, Gewalttaten ausgesetzt zu sein (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; Al-Monitor, *Iraqi Kurdistan Struggles to End Violence Against Women*, 18. Dezember 2018, <http://almon.co/35bq>.

⁵¹⁶ „(...) die rechtlichen Veränderungen und Maßnahmen in der Autonomen Region Kurdistan haben nicht unbedingt zu bedeutsamen und wesentlichen Veränderungen in der Praxis geführt. Es besteht eine deutliche zeitliche Lücke zwischen der Verabschiedung und der Umsetzung neuer Gesetze und Richtlinien und Richter (hauptsächlich Männer) setzen die neue Gesetze, die Geschlechtergleichstellung und Fairness vorsehen, nicht immer um. Der vage Verweis auf die Scharia in der irakischen Verfassung führt außerdem dazu, dass Richter islamische Regeln anders auslegen“ [Übersetzung durch UNHCR]; LSE, *Gender Equality in Iraq and Iraqi Kurdistan*, 5. Januar 2018, <https://bit.ly/2xDGWym>. „(...) Gesetze werden oft nicht von Umsetzungsmechanismen begleitet und die wirtschaftlichen Bedingungen haben die Verfügbarkeit von Ressourcen zur Umsetzung erheblich eingeschränkt“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq*, 22. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b67bf04.html>, Absatz 26. Siehe auch LSE, *Outperforming Baghdad? Explaining Women's Rights in the Kurdistan Region of Iraq*, 8. Februar 2017, <https://bit.ly/2CyhegB>. Laut Berichten wenden sich Familien bei Gewalttaten gegen Frauen oft an die jeweiligen Sozialbehörden der KDP und der PUK, „wo Streitigkeiten zwischen Familien und Stämmen fernab des Gerichtssystems mit Beteiligung der Stammesführer gelöst werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Al-Monitor, *Iraqi Kurdistan Struggles to End Violence Against Women*, 18. Dezember 2018, <http://almon.co/35bq>.

Es wird angenommen, dass im ganzen Irak die meisten Fälle von Gewalt gegen Frauen nicht gemeldet werden⁵¹⁷ – dies aufgrund der hohen sozialen Stigmatisierung;⁵¹⁸ der gesellschaftlichen Auffassung, dass häusliche Probleme als „Familienangelegenheiten“ behandelt werden sollten;⁵¹⁹ aufgrund des Mangels an Polizisten und Justizbeamten, die für den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt ausgebildet sind⁵²⁰ und aufgrund des Mangels an Schutzgesetzen.⁵²¹

Obleich die irakische Regierung in den letzten Jahren einige Unterkünfte eingerichtet hat, sind deren Kapazitäten und Reichweite Berichten zufolge noch immer eingeschränkt.⁵²² Zusätzlich verwaltet eine NGO einige geheime Unterschlüpfe, die allerdings von der Regierung als illegal angesehen werden.⁵²³

⁵¹⁷ „Viele Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt (GBV) lehnen die Weiterverweisung an spezialisierte Dienste ab, da sie sich vor Stigmatisierung, Vergeltungsakten einschließlich Ehrenmord und anderen Formen der Gewalt fürchten oder weil sie den vorhandenen Diensten und Möglichkeiten der Rechtshilfe nicht ausreichend vertrauen“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018), 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 31.

⁵¹⁸ „Frauen entscheiden sich häufig dazu, medizinischem Personal oder Sozialarbeitern nicht die wahre Geschichte der Gewalt preiszugeben. Diese Zurückhaltung könnte unterschiedliche Gründe haben, wie etwa Angst, mangelndes Vertrauen oder Stigmatisierung. In der Tat werden Frauen, die die Gewalt offen ansprechen, möglicherweise mit negativen Konsequenzen, wie etwa Scheidung, Stigmatisierung oder sogar noch mehr Gewalt, konfrontiert“ [Übersetzung durch UNHCR]; CJMB, Women's Health and Status in the Kurdistan Region of Iraq: A Review, Band 5(2), April 2018, <https://bit.ly/2qnetJY>, S. 72. Siehe auch Albawaba, 'Gift of a Rapist': Taking the Fight over Marriage Laws to the Streets of Baghdad, 29. April 2018, <https://bit.ly/2QjNWwD>; UN-Sicherheitsrat, Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence, 23. März 2018, S/2018/250, <http://www.refworld.org/docid/5b29148d7.html>, Absatz 45; Global Justice Center (GJC), Iraq's Criminal Laws Preclude Justice for Women and Girls, März 2018, <https://bit.ly/2LyhrUy>, S. 5.

⁵¹⁹ „Es herrscht (...) unter den Exekutivorganen ein Widerwille vor, in solchen Verbrechen effektiv, zeitnah, sorgfältig, unabhängig und unparteilich zu ermitteln oder Täter dafür zur Rechenschaft zu ziehen, da solche Angelegenheiten in vielen Fällen als familienintern betrachtet werden und als nicht in der Verantwortung der Exekutivorgane liegend, diesen nachzugehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6af544.html>, S. 11.

⁵²⁰ Im Zentral- und Südirak waren seit 2007 16 Family Protection Units [Einheiten zum Schutz von Familien; Übersetzung durch UNHCR], die in separaten Gebäuden bei Polizeistationen in jedem Verwaltungsbezirk untergebracht sind, für die Annahme von Beschwerden von Frauen und Kindern bezüglich Gewalt verantwortlich. Deren Fähigkeit, Frauen und Kinder zu beschützen, ist Berichten zufolge aufgrund fehlender Kapazitäten, männlicher Mitarbeiter und der regelmäßigen Priorisierung von Familienversöhnung gegenüber Opferschutz beschränkt; US Department of State, 2017 Trafficking in Persons Report – Iraq, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ecb7a.html>; HRW, Domestic Violence in Iraq: Commentary on the Draft Law on Anti-Domestic Violence in Iraq, 19. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/5bb6070b4.html>.

⁵²¹ Irakische Gesetze kriminalisieren nicht alle Formen von Gewalt gegen Frauen. Zum Beispiel erlässt Artikel 398 des Strafgesetzbuches von 1969 Vergewaltigern oder Personen, die eine sexuelle Nötigung begangen haben, ihre Strafe, wenn sie ihre Opfer rechtmäßig ehelichen. Vergewaltigung wird nicht von Amts wegen als Straftat anerkannt, was bedeutet, dass eine Vergewaltigung nur dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn das Opfer oder sein Vormund – im Falle, dass das Mädchen noch minderjährig ist – eine Beschwerde einreicht. Überdies wird Vergewaltigung in der Ehe nicht kriminalisiert (außer in der Autonomen Region Kurdistan); Republik Irak, Strafgesetzbuch, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, Artikel 398; Strafprozessordnung 23 aus dem Jahr 1971 (Gesetz Nr. 23 aus dem Jahr 1971, in der geänderten Fassung vom 14. März 2010), GJPI Annotated and Amended Translation, 29. Oktober 2010, <https://bit.ly/2PSKcNP>, Artikel 3(A)(iii). Siehe auch Equality Now, Campaigners Demand End to 'Marry Your Rapist' Law in Iraq, 3. Mai 2018, <https://prn.to/2OEOfx2>; GJC, Iraq's Criminal Laws Preclude Justice for Women and Girls, März 2018, <https://bit.ly/2LyhrUy>; The Arab Weekly, Domestic Violence in Iraq on the Rise in the Absence of Protective Laws, 16. Juli 2017, <https://bit.ly/2Dkv6zj>.

⁵²² US Department of State, 2018 Trafficking in Persons Report – Iraq, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; UNFPA, Giving Women a Second Chance; Inauguration of the First Shelter for GBV Survivors in Baghdad, 9. März 2018, <http://bit.ly/2pYWRDY>. „(...) es besteht dringender Bedarf an weiteren Unterkünften“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 43; „Aufgrund begrenzter Ressourcen (...) können Schutzeinrichtungen nur dürftige Unterkünfte an wenigen verstreuten Orten bieten, was es den Opfern erschwert, diese zu finden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Journal of International Affairs (JIA), Countering Iraq's Anti-Shelter Policy in the Islamic State Era, 28. März 2018, <http://bit.ly/2yoA9Ke>. Siehe auch UNAMI, Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. x; Huffington Post, To Protect People Fleeing Mosul, Undo Iraq's Anti-Shelter Policy, 22. Oktober 2017, <https://bit.ly/2NsgnHp>. Am 3. Januar 2019 wurden bei einem Feuer, das in einer der Regierungsunterkünfte in Bagdad ausgebrochen war, mehrere Frauen getötet. Es wurde behauptet, dass die schlechte Behandlung von Frauen in der Unterkunft zu einem „Massensebstmord“ geführt hatte; OWFI, Condemnation of the Killing of Six Young Iraqi Women in the Governmental Rehabilitation Shelter for Teenagers in Al-Athamiya, 6. Januar 2019, <https://bit.ly/2L2VwcO>; Rudaw, Six Killed in Fire at Baghdad Women's Shelter, 4. Januar 2019, <https://bit.ly/2XGL4cf>.

⁵²³ Die irakischen Behörden sehen Berichten zufolge die Einrichtung von Unterkünften für Überlebende sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt (SGBV) oder Menschenhandel bzw. für jene, die davon bedroht sind, als ihr alleiniges Vorrecht; BBC, Inside Iraq's Secret Shelters for Domestic Violence Survivors, 3. Dezember 2018, <https://bbc.in/2BO7TTd>; MERIP, "ISIS Is One Piece of the Puzzle", MER276, Sommer 2018, <https://bit.ly/2yqK1mL>; JIA, Countering Iraq's Anti-Shelter Policy in the Islamic

Folglich sind diese Unterkünfte von Schließung sowie von Razzien und Angriffen durch Sicherheitskräfte, damit verbundene Kräfte und Familienmitglieder⁵²⁴ – die sie als Orte wahrnehmen, „wo sich eine Gruppe unmoralischer Frauen ohne männlichen Beschützer aufhält“ – bedroht.⁵²⁵ Während solcher Razzien besteht für die Frauen Berichten zufolge das Risiko, ihren Familien übergeben zu werden.⁵²⁶

Es wird berichtet, dass das Sozialministerium in der Autonomen Region Kurdistan Unterkünfte für weibliche Überlebende von häuslicher Gewalt und Menschenhandel und jene, die davon bedroht sind, betreibt.⁵²⁷ Außerdem wird berichtet, dass es einigen lokalen NGOs gestattet wurde, Unterkünfte für Frauen, die auf der Flucht vor häuslicher Gewalt sind, zu betreiben.⁵²⁸ Sowohl die Unterkünfte, die von der Regierung geführt werden, als auch jene der NGOs leiden Berichten zufolge an Unterfinanzierung, begrenzten Kapazitäten, qualitativ minderwertigen Dienstleistungen sowie Sicherheitsrisiken.⁵²⁹ Ein wesentliches Hindernis, das Frauen den Zugang zu staatlich betriebenen Unterkünften in der

State Era, 28. März 2018, <http://bit.ly/2yoA9Ke>; Common Dreams, *Survivors Need Shelter, but Shelters Need Legal Protection in Iraq*, 21. März 2018, <https://goo.gl/w6womS>; MADRE, *Open Letter to the U.N. Security Council on Shelter Raids in Iraq*, Dezember 2017, <https://bit.ly/2CqYWko>.

⁵²⁴ „Die Sonderberichterstatlerin war besorgt, zu erfahren, dass die wenigen Organisationen, die solche Unterkünfte bereitstellen – und damit eine Lücke schließen, die aufgrund von fehlenden, öffentlich finanzierten Unterkünften entstanden ist – angegriffen und stigmatisiert werden, dass ihre Büros von der Polizei Razzien unterzogen werden und ihre Mitarbeiter von diversen Akteuren eingeschüchtert und bedroht werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 43. „Ohne offiziellen Schutz sind lokale Organisationen gezwungen, den Standort ihrer Unterkünfte regelmäßig zu verlegen, um Überlebende davor zu schützen, von Familienangehörigen gefunden zu werden, die Frauen aufspüren, welche aufgrund versuchter Ehrenmorde, häuslicher Gewalt oder aufgrund von Zwangsehen geflüchtet sind. (...) Verwalter von geheimen Unterkünften sind ebenfalls vulnerabel hinsichtlich Verhaftungen durch die Polizei und Todesdrohungen von Milizen“ [Übersetzung durch UNHCR]; JIA, *Countering Iraq's Anti-Shelter Policy in the Islamic State Era*, 28. März 2018, <http://bit.ly/2yoA9Ke>. „Die Unterkünfte sind mit verschiedenen Abstufungen der Schikane konfrontiert, von Polizeirazzien bis hin zur Aufnahme der Namen von OWFI-Aktivistinnen auf ‚Tötungslisten‘ von Milizen mit Verbindung zur Regierung“ [Übersetzung durch UNHCR]; MERIP, „ISIS Is One Piece of the Puzzle“, MER276, Sommer 2018, <https://bit.ly/2yqK1mL>. Siehe auch OWFI, *Sheltering*, Zugriff: 14. März 2019, <https://bit.ly/2Pyh027>; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; Common Dreams, *Survivors Need Shelter, but Shelters Need Legal Protection in Iraq*, 21. März 2018, <https://bit.ly/2PUalq2>; MADRE, *Open Letter to the U.N. Security Council on Shelter Raids in Iraq*, Dezember 2017, <https://bit.ly/2CqYWko>.

⁵²⁵ JIA, *Countering Iraq's Anti-Shelter Policy in the Islamic State Era*, 28. März 2018, <http://bit.ly/2yoA9Ke>. „Es gibt keine Art und Weise, auf die Frauen unabhängig leben können. In der vorherrschenden sehr konservativen Mentalität ist die einzige Auslegung eines Hauses, in dem alleinstehende Frauen leben, dass es sich um ein Bordell handelt. (...) Jemand, der der Androhung eines Ehrenmordes entflieht, wird als Flüchtiger betrachtet, der etwas Falsches getan hat. Deshalb wird eine Unterkunft nicht als Zufluchtsort für unschuldige Opfer gesehen; sie wird als eine Herberge für Personen gesehen, die soziale Normen gebrochen haben und eine Strafe verdienen“ [Übersetzung durch UNHCR]; MERIP, „ISIS Is One Piece of the Puzzle“, MER276, Sommer 2018, <https://bit.ly/2yqK1mL>. Siehe auch Oxfam, *Gender and Conflict Analysis in ISIS Affected Communities of Iraq*, 30. Mai 2017, <https://bit.ly/2yuLRCT>, S. 34.

⁵²⁶ OWFI, *Condemnation of the Killing of Six Young Iraqi Women in the Governmental Rehabilitation Shelter for Teenagers in Al-Athamiya*, 6. Januar 2019, <https://bit.ly/2L2Vwco>. Siehe auch BBC, *Inside Iraq's Secret Shelters for Domestic Violence Survivors*, 3. Dezember 2018, <https://bbc.in/2BO7TTd>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 13. „Bei Polizeirazzien bestehen die Polizisten darauf, dass die Bewohner ihren Familien ihren Aufenthaltsort mitteilen, was diese Überlebenden einer großen Gefahr aussetzt“ [Übersetzung durch UNHCR]; JIA, *Countering Iraq's Anti-Shelter Policy in the Islamic State Era*, 28. März 2018, <http://bit.ly/2yoA9Ke>.

⁵²⁷ US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>.

⁵²⁸ JIA, *Countering Iraq's Anti-Shelter Policy in the Islamic State Era*, 28. März 2018, <http://bit.ly/2yoA9Ke>. In manchen Fällen haben die Behörden Berichten zufolge die Ausstellung von „Lizenzen zur Errichtung privater Unterkünfte basierend auf der Anschuldigung [verweigert], dass dadurch Prostitution unterstützt würde“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 43.

⁵²⁹ Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 23; UNFPA, *UNFPA Denounces the Attacks on Directorates Protecting Women in Iraq*, 29. November 2018, <https://shar.es/aaJdOB>; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>. „Zu allem Unglück erlauben es die meisten Hotels in der Autonomen Region Kurdistan nicht, dass ledige Frauen dort alleine verweilen. Infolgedessen gibt es nur wenige brauchbare Optionen, die den Frauen, die vor der Gewalt ihrer Partner oder Familien fliehen, einen Verbleib ermöglichen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ceasefire Centre for Civilian Rights, *Broken Lives: Violence Against Syrian Refugee Women and Girls in the Kurdistan Region of Iraq*, Mai 2018, <https://bit.ly/2yZyBPQ>, S. 16-17.

Autonomen Region Kurdistan erschwert, ist, dass sie für die Aufnahme eine richterliche Anordnung benötigen, was bedeutet, dass formelle gerichtliche Schritte gegen den Täter eingeleitet werden müssen.⁵³⁰

Beobachter weisen darauf hin, dass Frauen keine Aussicht auf eine Zukunft außerhalb der Unterkunft haben, sofern es dem Personal der Unterkunft, Exekutivbeamten oder Gemeindeführern nicht gelingt, eine Schlichtungsvereinbarung mit den Familien der Frauen zu erzielen. Auch wenn eine Familie schwört, die Frau oder das Mädchen nach der Rückkehr aus der Unterkunft nicht zu verletzen, könnte sie trotzdem einer Zwangsheirat oder anderen Formen der Gewalt, einschließlich eines „Ehrenmords“, unterworfen werden.⁵³¹

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist vor allem gegen jene mit den folgenden spezifischen Profilen oder in folgenden Lebensumständen gerichtet:

a) Frauen in der Öffentlichkeit

Frauen, die im politischen oder gesellschaftlichen Bereich engagiert sind wie Aktivistinnen,⁵³² Wahlkandidatinnen, Geschäftsfrauen, Journalistinnen,⁵³³ wie auch Models und Teilnehmerinnen an Schönheitswettbewerben – waren Berichten zufolge Einschüchterung, Belästigung und Drohungen ausgesetzt,⁵³⁴ wodurch sie oft gezwungen waren, sich aus der Öffentlichkeit zurückzuziehen oder ins Ausland zu fliehen.⁵³⁵ Im September 2018 wurde eine Reihe von Mordanschlägen auf berühmten

⁵³⁰ Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 23; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>.

⁵³¹ Statistiken der Generaldirektion zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (GDCVAW) zeigen, dass in der Mehrheit der Fälle die Frauen die Unterkünfte verlassen, nachdem „ein Vormund ihre Sicherheit garantiert hat oder ihre Probleme als gelöst betrachtet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 13. Siehe auch Al-Jazeera, *Combating Domestic Violence in Iraq's Kurdistan Region*, 7. Oktober 2018, <https://bit.ly/2CnjHg1>.

⁵³² Aktivistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen sind Berichten zufolge besonders gefährdet angegriffen zu werden, auf Basis der kumulativen Gründe ihres Geschlechts und ihrer Aktivitäten: „Genderspezifischer Missbrauch von Menschenrechtsverteidigerinnen kann in Form von Onlineangriffen oder -schikane, durch sogenanntes ‚Shaming‘, durch Verweigerung der Ausstellung von Familienstandsdokumenten, durch verbalen Missbrauch und sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung erfolgen. (...) Menschenrechtsverteidigerinnen arbeiten im Irak oft unter extremen Bedingungen und großem persönlichen Risiko“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ceasefire Centre for Civilian Rights/MRGI, *Civilian Activists under Threat in Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2UnHNgl>, S. 20. Siehe auch MERIP, „ISIS Is One Piece of the Puzzle“, MER276, Sommer 2018, <https://merip.org/2015/12/isis-is-one-piece-of-the-puzzle/>; Shahrazad Team, *Guarantee Me a Safe Environment, I Will Protect Your Rights and Secure Your Freedoms – Safety and Protection of Women Human Rights Defenders in Iraq*, 24. November 2017, <http://bit.ly/2EZDDrZ>; ICSSI, *The Digital Clinic: A New Resource to Protect Women Activists on Social Media!*, 12. November 2017, <http://bit.ly/2t3bkDf>; Morocco World News, *Killing Is not My Culture: Women Challenging Honor Killings in Iraqi Kurdistan*, 31. Juli 2017, <https://bit.ly/2oeXKu5>.

⁵³³ The New Arab, *Journalists Fight to Survive in Iraq, Dreaming of a Career Beyond War Reporting*, 12. Juni 2018, <https://bit.ly/2zkTWL3>. Siehe auch Abschnitt III.A.6 („Journalisten und andere Medienschaffende, die kritische Berichterstattung über politische und andere sensible Themen betreiben“).

⁵³⁴ Kurdistan 24, *Kurdish Female MPs Denounce Blackmail Attempt on Fellow Lawmaker*, 25. April 2019, <https://bit.ly/2ULsRZu>; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Middle East Monitor, *Iraq's First Female Presidential Candidate Threatened, Urged to Withdraw*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PB1zD8>; Reuters, *Women Standing in Iraq Election Battling Abuse Including Sex Tapes*, 11. Mai 2018, <https://reut.rs/2QUsEBk>; Rudaw, *Iraqi Politics 'Not Even Close' To Achieving Women's Equality: Female Voters*, 9. Mai 2018, <https://bit.ly/2rxKcKx>; The Economist, *Female Candidates Are Facing a Backlash in Iraq*, 8. Mai 2018, <https://econ.st/2PDGOGV>; VOA, *Tough Road for Iraq's Female Candidates in May 12 Elections*, 3. Mai 2018, <https://bit.ly/2OtpYxX>.

⁵³⁵ Laut Hanaa Edwar, Frauenrechtsaktivistin aus Bagdad, „(...) haben viele Geschäftsfrauen in Basra ihre Tätigkeiten beendet; junge Frauen aus den Medien sind untergetaucht; Frauen deaktivieren oder ändern ihre Profile in sozialen Medien. Manche von ihnen sind umgezogen, leben nun zurückhaltend und unter dem Radar“ [Übersetzung durch UNHCR]; BuzzFeed News, *Women Are Retreating from Public Life in Iraq after Several High-Profile Murders*, 6. Oktober 2018, <https://bit.ly/2NM7ALE>. Siehe auch The Verge, *When Influencing Becomes Deadly*, 18. Dezember 2018, <https://bit.ly/2GxdqSK>; Time, *Why Did a Former Miss Iraq Flee Her Country?*, 18. Oktober 2018, <https://ti.me/2OJwHns>; Middle East Monitor, *Iraq's First Female Presidential Candidate Threatened, Urged to Withdraw*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PB1zD8>; DW (Video), *Series of Killings in Iraq Targets High-Profile Women*, Oktober 2018, <http://bit.ly/2PRq0wo>; Kurdistan 24, *Women Hesitate to Run in Kurdistan Election over Harassment, Verbal Abuse*, 13. August 2018, <https://bit.ly/2OAEKPC>; The Economist, *Female Candidates Are Facing a Backlash in Iraq*, 8. Mai 2018, <https://econ.st/2PDGOGV>; UNAMI, *UN's Kubiš Rejects and Denounces Malicious Acts Against Election Integrity, in Particular Defamation and Threats Against Women, Urges Respect and Civility*, 24. April 2018, <https://bit.ly/2EYGVmj>.

Frauen gemeldet, einschließlich der Ermordungen einer Bürgerrechtsaktivistin in Basra und einer durch die sozialen Medien bekannten Persönlichkeit in Bagdad.⁵³⁶ Diese Vorfälle ließen Bedenken aufkommen über die Zunahme an Angriffen auf Frauen, die als sich sozialen Sitten und traditionellen Geschlechterrollen widersetzend wahrgenommen werden.⁵³⁷

b) Sexuelle Gewalt

Frauen und Mädchen sind laut Berichten von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt durch staatliche und nichtstaatliche Akteure bedroht. Diese Bedrohung besteht im Rahmen einer großen Bandbreite von Sachverhalten – unter anderem in Binnenvertriebenensituationen,⁵³⁸ in Zwangs- oder Kinderehen⁵³⁹ und, wenn Frauen und Mädchen zur Prostitution gezwungen werden bzw. zu sexuellen Zwecken Menschenhandel mit ihnen getrieben wird.⁵⁴⁰ Überlebende sexueller Gewalt sind Berichten zufolge häufig nicht gewillt, die Gewalttaten zu melden oder gerichtliche Schritte einzuleiten.⁵⁴¹ Darüber hinaus sieht Artikel 398 des Strafgesetzbuches vor, dass Anklagen fallen gelassen werden können, wenn der Täter das Opfer heiratet.⁵⁴²

Es wird berichtet, dass ISIS Frauen und Mädchen mit extremer geschlechtsspezifischer Gewalt begegnete – einschließlich Entführung, Zwangs- und Kinderehe, Vergewaltigung und andere Formen

⁵³⁶ Berichten zufolge hat die Regierung Untersuchungen der Tötungen eingeleitet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments lagen keine veröffentlichten Ergebnisse vor; New York Times, *A Social Media Star Is Shot Dead in Baghdad. Iraqis Fear a Trend.*, 29. September 2018, <https://nyti.ms/2y1pwMs>; MEE, *Female Activist's Death Sparks Fears of Assassination Campaign in Basra*, 29. September 2018, <https://bit.ly/2xNrWip>; Al Jazeera, *Iraqi Activist Soad Al-Ali Shot Dead in Restive Basra*, 26. September 2018, <https://bit.ly/2ymU4ct>. Laut dem damaligen irakischen Innenminister Qasim al-Araji wurden die Frauen von einer Extremistengruppe angegriffen, deren Namen er nicht nennen wollte; Iraqi News, *Extremist Group Involved in Murder of Model Tara Fares: Interior Minister*, 8. Oktober 2018, <https://bit.ly/2PEwXR4>. Andere Berichte machen schiitische Milizen dafür verantwortlich; The Submarine (auf Italienisch), *Le Femministe Irachene non Vogliono Abbassare la Testa*, 24. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Dk3R>; Washington Post, *After Several High-Profile Murders in Iraq, Here's What Headlines Missed about Their Cause*, 15. Oktober 2018, <https://wapo.st/2PfHuVZ>; The New Arab, *The Iraq Report: Women's Rights in Danger after Top Activist and Social Media Star Assassinated*, 28. September 2018, <https://bit.ly/2PI7tTf>.

⁵³⁷ The Arab Weekly, *The Dangerous Lives of Iraqi Women Activists*, 6. Januar 2019, <https://bit.ly/2RsStxr>; The Guardian, *Deaths of High-Profile Iraqi Women Spark Fear of Conservative Backlash*, 2. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P4WByr>; Arab News, *Tara Fares Murdered for Daring to Be Female in Baghdad*, 30. September 2018, <https://bit.ly/2OXOeVb>; New York Times, *A Social Media Star Is Shot Dead in Baghdad. Iraqis Fear a Trend*, 29. September 2018, <https://nyti.ms/2NLt5fq>.

⁵³⁸ „Laut Omar Mohammed, dem Gründer von Mosul Eye – einem Aktivistennetzwerk in Mossul, gründeten Männer in manchen Lagern Prostitutionsringe und zwangen Frauen zu Sexarbeit. Die Opfer lassen regelmäßig Abtreibungen vornehmen, um etwas gegen die ungewollten Schwangerschaften zu tun. (...) Mohammed erzählte Foreign Policy, dass der Frauenhandel mittlerweile derart organisiert ist, dass Frauen nach Mossul gebracht werden, um dort als Prostituierte zu arbeiten, und im Anschluss wieder in die Lager zurückgebracht werden. Mit anderen Frauen wird hingegen zwischen Lagern gehandelt.“ [Übersetzung durch UNCHR]; Foreign Policy, *Among Displaced Iraqis, One Group Is Worse Off than the Rest*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2J7jBW>. „Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt ist im Irak weitverbreitet und tritt Berichten zufolge sowohl innerhalb als auch außerhalb Lagern auf. Dies wird verschärft durch die Vulnerabilität von Frauen und Mädchen, deren Ehemänner, Väter, Brüder und Söhne im Zuge des Konflikts gegen ISIL getötet oder festgenommen wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CiZSWd>, S. 22. „(...) Frauen in Binnenvertriebenenlagern, die in einem Haushalt mit weiblichem Haushaltsvorstand leben, waren sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, ausgesetzt, während anderen Vergewaltigung angedroht wurde. Frauen mit vermeintlichen Verbindungen zum IS scheinen besonders gefährdet zu sein angesichts ihrer relativen Isolierung von anderen Familien und ihren eigenen Verwandten und angesichts des Verlangens bewaffneter Akteure und anderer Männer, diese Frauen für ihre vermeintlichen Verbindungen zu bestrafen.“ [Übersetzung durch UNHCR]; Amnesty International, *The Condemned*, April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ad84a274.html>, S. 27. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

⁵³⁹ Siehe nachfolgend „Zwangs- und Kinderehe“.

⁵⁴⁰ Siehe nachfolgend „Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution“.

⁵⁴¹ Siehe zuvor S. 86-87 und nachfolgend Gewalt im Namen der „Ehre“.

⁵⁴² Republik Irak, *Strafgesetzbuch, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969*, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, Artikel 398. „Verteidiger dieser Regelung argumentieren, dass sie die Interessen des Opfers schützt, weil sich durch eine Eheschließung die Ehre der Familie wiederherstellen lässt und so das Risiko eines ‚Ehrenmords‘ des Opfers durch seine Familie oder Gemeinschaft verhindert wird. Gleichzeitig institutionalisiert die Regelung jedoch die Scham und das Stigma, das mit Vergewaltigung assoziiert wird und kann die Sicherheit und das Leben des Opfers gefährden, da die Regelung vom Opfer verlangt, für ein Minimum von drei Jahren mit einem Mann verheiratet zu bleiben, der es sexuell genötigt hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. 12.

sexueller Gewalt, sexuelle Sklaverei und Zwangsabtreibung.⁵⁴³ Überlebende der von ISIS begangenen Gräueltaten verbleiben vulnerabel hinsichtlich Stigmatisierung und/oder einer Behandlung als ISIS-Verbündete anstatt als Opfer.⁵⁴⁴ Hinsichtlich der jesidischen Gemeinschaft sei das Problem der Stigmatisierung in gewissem Maße adressiert worden durch Aufrufe des inzwischen verstorbenen geistlichen Gemeinschaftsberhaupts, Baba Sheikh, der zur Wiedereingliederung von Frauen und Mädchen, die Opfer von Versklavung durch ISIS waren, in die Gemeinschaft aufrief.⁵⁴⁵ Dennoch fürchten oder erfahren jesidische Überlebende, wie berichtet wird, gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung.⁵⁴⁶

Am 7. April 2019 kündete Präsident Barham Saleh ein Gesetz an, das Entschädigungsmaßnahmen für jesidische weibliche Überlebende einer Gefangenschaft durch ISIS vorsehen würde. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts wurde das Gesetz noch nicht vom Parlament erlassen.⁵⁴⁷ Unabhängig von diesem Gesetz kündigte der Minister für Vertreibung und Migration am 18. April 2019 den Beginn eines

⁵⁴³ International Federation for Human Rights, *Iraq – Sexual and Gender-Based Crimes Against the Yazidi Community: The Role of ISIL Foreign Fighters*, Oktober 2018, <http://www.refworld.org/docid/5bd2e4fe4.html>, S. 22-28; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; UNAMI, *A Call for Accountability and Protection: Yazidi Survivors of Atrocities Committed by ISIL*, August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57b848814.html>; UN Human Rights Council, *“They Came to Destroy”: ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, A/HRC/32/CRP.2, <https://www.refworld.org/docid/57679c324.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.5.a („Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten“).

⁵⁴⁴ UNDP Iraq, *Escaping from ISIL, a Yazidi Sexual Violence Survivor Rebuilds Her Life*, 5. August 2018, <https://bit.ly/2Og915G>; NBC, *Divorce on the Rise in Iraq as Wives, Facing Stigma and Shame, Cut Ties to ISIS Militants*, 5. Juli 2018, <https://bit.ly/2qqvao2>; Redress, *Guidance for Practitioners in Iraq*, März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac785c04.html>, S. 34; HRW, *Iraq: Sunni Women Tell of ISIS Detention, Torture*, 20. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58aacac74.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁵⁴⁵ Dies wurde am 27. April 2019 in einer Stellungnahme des Supreme Spiritual Council der jesidischen Gemeinschaft bestätigt; AP, *Iraq: Yazidis to Accept Survivors of IS Rape, not Children*, 28. April 2019, <https://bit.ly/2IPQ41e>. Siehe auch Redress, *Guidance for Practitioners in Iraq*, März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac785c04.html>, S. 34; Working Group on Women, Peace and Security, *UNSC Briefing by Suzan Aref*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2PBuVVd>, S. 1. Diese Aufrufe erstreckten sich jedoch nicht auf Kinder, die infolge sexueller Versklavung geboren wurden; siehe Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁵⁴⁶ „Obwohl die jesidische Gemeinschaft versucht hat, weibliche Opfer, die geflüchtet sind, wiederinzugliedern, ist das Stigma, das solchen Frauen anhaftet, tiefgreifend. Verwandte entführter jesidischer Frauen und Mädchen (...) brachten ihre tiefe Besorgnis über die Leiden zum Ausdruck, die ihren entführten Familienmitgliedern zugefügt werden, äußerten aber auch Befürchtungen über die negativen sozialen Folgen der Entführungen für die Zukunft dieser Frauen und Mädchen. Manche meinten, dass es schwierig sein würde, geeignete Ehemänner für die entführten Frauen zu finden, auch wenn diese keiner sexuellen Gewalt zum Opfer gefallen waren, da angenommen wird, dass alle entführten Frauen vergewaltigt worden sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Conversation, *Sexual Violence against the Yazidis is Part of IS's Genocide Campaign*, 6. Juli 2017, <http://bit.ly/2q7dH3R>. Siehe auch Amnesty International, *Four Years on: Yazidi Women's Struggles Continue*, 3. August 2018, <http://www.refworld.org/docid/5bcf1cc84.html>; UNAMI, *Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq*, 22. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b67bf04.html>, Absatz 10; UN Women, *Case Study: In the Words of Pari Ibrahim*, 18. August 2017, <http://bit.ly/2ECyZQE>; MRGI, *Crossroads: The Future of Iraq's Minorities after ISIS*, Juni 2017, <http://bit.ly/2S9rio5>, S. 18. Es wurde über einen Anstieg der Selbstmordraten jesidischer Frauen und Mädchen berichtet, der mit dem von den Entführten erlittenen psychologischen Trauma in Verbindung steht; Forbes, *Surviving Islamic State: The Plight of The Yazidi Community*, 18. September 2018, <https://bit.ly/2MUJzi1>; MEE, *Back from Hell: The Yazidi Women who Survived the Islamic State*, 3. August 2018, <https://shar.es/a14hXN>.

⁵⁴⁷ Der Gesetzesentwurf findet Anwendung auf „weibliche jesidische Überlebende, die von Daesh-Terrorgruppen nach dem 10.06.2014 entführt und nach diesem Datum freigelassen wurden.“ [Übersetzung durch UNHCR] In Artikel 4 legt der Gesetzesentwurf fünf Ziele fest: moralische und finanzielle Entschädigung für Überlebende; Rehabilitation und Fürsorge für Überlebende; Gewährleistung eines annehmbaren Lebens für Überlebende; Wiederaufbau der Infrastruktur in Gebieten von Überlebenden; und Vorbereitung von Maßnahmen zur Eingliederung der Überlebenden in die Gesellschaft. Das „Gesetz über jesidische Überlebende“ ist abrufbar (auf Arabisch) unter: <https://bit.ly/2J4clBl>. Der Gesetzesentwurf wurde für seinen eingeschränkten Anwendungsbereich kritisiert, da er weder auf männliche jesidische Überlebende, noch auf Überlebende anderer Gemeinschaften Anwendung findet und er sich, abgesehen von „Entführungen“, auf keine anderen Menschenrechtsverletzungen bezieht. Zudem legt der Gesetzesentwurf fest, dass „Kinder von weiblichen jesidischen Überlebenden geltendem Recht unterliegen sollen“ [Übersetzung durch UNHCR]. Gemäß geltendem Recht würden Kinder von muslimischen Vätern ungeachtet der Religion der Mutter automatisch als Muslime betrachtet werden. Bis dato hat die irakische Regierung keine Bemühungen unternommen, um Gesetze zu ändern, die Kindern jesidischer Mütter die islamische Religion auferlegen; LSE, *Iraq's Reparation Bill for Yazidi Female Survivors: More Progress Needed*, 26. April 2019, <https://bit.ly/2J16YTz>; Al-Monitor, *Iraqi Bill on Yazidi Female Survivors Stirs Controversy*, 25. April 2019, <http://almon.co/378s>. Siehe auch Raseef 22, *Iraq Debates Law Compensating Yazidi Survivors of ISIS Sexual Abuse*, 29. April 2019, <https://bit.ly/2UUpqje>; Forbes, *Let The Children Be Yazidis*, 3. April 2019, <https://bit.ly/2URfKgb>.

Programms an, dass jeder jesidischen Überlebenden 2 Mio. Irakische Dinar (ca. USD 1.600) zu Teil werden lässt.⁵⁴⁸

c) Häusliche Gewalt

Es wird berichtet, dass häusliche Gewalt zunimmt⁵⁴⁹ und weiterhin weitgehend gesellschaftlich akzeptiert ist.⁵⁵⁰ In Gebieten, die der Kontrolle durch die Zentralregierung unterstehen, bestehen keine geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Opfern vor häuslicher Gewalt.⁵⁵¹

In der Autonomen Region Kurdistan ist häusliche Gewalt seit 2011 explizit verboten und die Behörden haben spezielle Exekutiv-, Justiz- und andere Organe für den Kampf gegen Gewalt an Frauen eingerichtet.⁵⁵² Dennoch ist die Anzahl an Vorfällen häuslicher Gewalt immer noch hoch⁵⁵³ und häusliche Gewalt wird aufgrund von Lücken in der Gesetzesdurchführung häufig straffrei begangen.⁵⁵⁴

⁵⁴⁸ Kurdistan 24, *Iraq Begins Payment of 2 Million Dinars to Each Female Yezidi Survivor*, 18 April 2019, <https://bit.ly/2ZD8Ojk>.
⁵⁴⁹ Al Jazeera, *Women in Iraq Push to Criminalise Domestic Violence*, 21. März 2019, <http://bit.ly/2Ye0uWI>; HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; UNAMI, *Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq*, 22. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b67bf04.html>, Absatz. 10. Aufgrund der Furcht vor Stigmatisierung und Vergeltung durch den Täter, die Familie oder die Gemeinschaft werden die meisten Fälle häuslicher Gewalt Berichten zufolge nicht gemeldet; siehe Fußnote 520.

⁵⁵⁰ Laut einer gemeinsamen Studie der irakischen Regierung und UNICEF sind 37 Prozent der Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren der Meinung, dass Gewalt gegen Frauen akzeptabel ist; UNFPA/UNICEF, *Joint Statement: A Call to Put an End to Violence Against Women and Girls in Iraq*, 26. November 2018, <https://shar.es/aaJx5J>. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; HRW, *Bride's Killing in Iraq Shows New Law Needed*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2B0o5Td>; NRT, *Brutal Murder in Najaf Highlights Endemic Violence Against Women in Iraq*, 5. August 2018, <https://bit.ly/2xN9y8H>; HRW, *Iraq: Strengthen Domestic Violence Bill*, 19. März 2018, <http://www.refworld.org/docid/58cf95e34.html>; UNFPA, *Enduring Domestic Violence in Iraq: One Woman's Story*, 18. Dezember 2017, <https://bit.ly/2D2UZji>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. 14.

⁵⁵¹ Gemäß Artikel 41 des Strafgesetzbuches haben Männer das Recht, ihre Frauen und Kinder zu „disziplinieren“. Während das Strafgesetzbuch klar vorgibt, dass Disziplinierung nur „innerhalb gewisser, nach dem Recht oder den Gewohnheiten vorgeschriebenen Grenzen“ [Übersetzung durch UNHCR] erlaubt ist, werden keine Kriterien angeführt, um zu bestimmen, wann eine Schwelle überschritten wurde; Republik Irak, *Strafgesetzbuch*, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>. Ein Entwurf des Familienschutzgesetzes wird Berichten zufolge weiterhin vom Council of Representatives blockiert; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 12. Siehe auch Al Jazeera, *Women in Iraq Push to Criminalise Domestic Violence*, 21. März 2019, <http://bit.ly/2Ye0uWI>.

⁵⁵² Durch das Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt haben die Behörden der Regionalregierung Kurdistan laut Berichten spezielle Polizeiabteilungen mit weiblichen Mitarbeitern und ebenso ein Gericht eingerichtet, das sich den Fällen häuslicher Gewalt annimmt. Die Generaldirektion zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (GDCVAW), die Teil des Innenministeriums ist, betreibt in allen Verwaltungsbezirken Abteilungen, die dafür zuständig sind, Beschwerden zu empfangen und Daten über Gewalt gegen Frauen zu sammeln. Die Generaldirektion betreibt in jedem Verwaltungsbezirk auch Notfall-Hotlines für Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind; KRG, *Women's Rights*, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2Rc83J4>; Ceasefire Centre for Civilian Rights, *Broken Lives: Violence Against Syrian Refugee Women and Girls in the Kurdistan Region of Iraq*, Mai 2018, <https://bit.ly/2yZybPQ>, S. 16; Journal of Family Violence, *Women's Knowledge of the Domestic Violence Legislation in Erbil, Iraq and Their Response to Spousal Violence*, Januar 2017, Band 32, Ausgabe 1, <https://bit.ly/2q60qZ9>. Siehe vorherige Fußnote 516.

⁵⁵³ Die GDCVAW verzeichnete im Jahr 2017 insgesamt 9.331 Fälle von Gewalt gegen Frauen in der Autonomen Region Kurdistan. In den ersten fünf Monaten von 2018 starben Berichten zufolge 22 Frauen aufgrund von häuslicher Gewalt und es wurden 1.958 weitere Fälle von Gewalt gegen Frauen in der Autonomen Region Kurdistan verzeichnet; Ekurd Daily, *22 Women Killed due to Violence in Iraqi Kurdistan, Statistics Show*, 12. Juli 2018, <https://bit.ly/2L0o1Hy>. Siehe auch UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vii; CJMB, *Women's Health and Status in the Kurdistan Region of Iraq: A Review*, Band 5(2), April 2018, <https://bit.ly/2qnetJY>, S. 72.

⁵⁵⁴ Siehe Fußnote 516.

d) Gewalt im Namen der „Ehre“

Gewalttaten, die von Familienmitgliedern begangen werden, um die Ehre der Familie oder des Stammes zu schützen,⁵⁵⁵ sind Berichten zufolge nach wie vor weitverbreitet⁵⁵⁶ und existieren „über alle religiösen und ethnischen Grenzen hinweg und sind stark durch die Stammesstruktur und die patriarchalische Gesellschaft geprägt“.⁵⁵⁷ Frauen und Mädchen und – in geringerem Maße – Männer und Jungen können getötet oder anderen Arten von Gewalt unterworfen werden, weil sie vermeintlich die kulturellen, gesellschaftlichen oder religiösen Normen verletzt und dadurch Schande über ihre Familie gebracht haben.⁵⁵⁸ Gewalt im Namen der „Ehre“ wird angeblich aus vielfältigen Gründen begangen. Dazu gehören (vermeintlicher) Ehebruch, der Verlust der Jungfräulichkeit (sogar im Falle einer Vergewaltigung), die Verweigerung einer arrangierten Hochzeit, der Versuch, jemanden gegen den Willen der Familie zu heiraten oder die Einreichung der Scheidung.⁵⁵⁹

Laut dem irakischen Strafgesetzbuch sind im Falle von Provokation oder wenn der Angeklagte „ehrenhafte Motive“ hatte, milde Strafen für „Ehrenmorde“ möglich.⁵⁶⁰ Verbrechen im Namen der „Ehre“ werden Berichten zufolge angesichts der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz dieser Art von Verbrechen – auch unter Exekutivbeamten – als eine angeblich angemessene Reaktion auf vermeintliche Verletzungen der „Ehre“ häufig straffrei begangen.⁵⁶¹

In der Autonomen Region Kurdistan haben die Behörden Schritte im Kampf gegen diese Praxis unternommen und Artikel des Strafgesetzbuches, die eine Strafmilderung für Verbrechen gegen Familienmitglieder aus Gründen der „Ehre“ zulassen, aufgehoben.⁵⁶² Trotz dieser Maßnahmen wird berichtet, dass Verbrechen im Namen der „Ehre“ nach wie vor weitverbreitet sind und mangels eines

⁵⁵⁵ „Ehrenmorde“ können definiert werden als „willkürlicher Entzug des Lebens von Frauen und Mädchen (aber gegebenenfalls auch von Männern und Jungen) durch (männliche) Familienangehörige oder Stammesmitglieder, weil sie als Schande oder ‚Unehre‘ über ihre Familie oder ihren Stamm bringend erachtet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 40.

⁵⁵⁶ Während das Ausmaß von „Ehrenmorden“ aufgrund zu wenig Berichterstattung unbekannt ist, wird geschätzt, dass mehrere hundert Frauen und Mädchen jedes Jahr im Irak getötet werden; UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 40. Siehe auch Kurdistan 24, *Dozens of Women Killed, Committed Suicide in Kurdistan over Nine-Month Period*, 25. November 2018, <https://bit.ly/2EvWo4P>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 12.

⁵⁵⁷ UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 42.

⁵⁵⁸ „Allein das Gerücht über die Verletzung der sexuellen Ehre, begangen durch eine Frau, kann zu schwerer Gewalt gegen sie führen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Hamdi Malik, *Media, Gender and Domestic Relations in Post-Saddam Iraq*, Dissertation, Keele University, Juni 2018, <https://bit.ly/2J3cVxm>, S. 108. „Das Verhalten von Frauen soll genau mit den Vorstellungen der Gemeinschaft von ‚Ehre‘ übereinstimmen und es ist die Aufgabe der männlichen Familienmitglieder, dieses Verhalten zu kontrollieren oder die ‚nötigen Schritte‘ zur Wiederherstellung jeglicher verlorener ‚Ehre‘ zu setzen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Redress, *Guidance for Practitioners in Iraq*, März 2018, <http://www.refworld.org/docid/5ac785c04.html>, S. 31.

⁵⁵⁹ Siehe zum Beispiel Step Feed, *Iraqi Newlywed Murdered in Honor Killing over Suspected ‚Loose‘ Hymen*, 3. August 2018, <https://bit.ly/2QL5H4F>; Rudaw, *KRG: 14 Women Dead in Reported ‚Honor‘ Killings for 2017*, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2mgZE9L>; The Ground Truth Project, *Kurdish Teenager’s ‚Honor Killing‘ Fades to Memory as Iraq Violence Swells*, 6. Dezember 2017, <https://bit.ly/2DjysCM>; City University of New York School of Law (CUNY), *Iraqi Women Confronting ISIL: Protecting Women’s Rights in the Context of Conflict*, 2016, <https://bit.ly/2QfG0IK>, S. 114.

⁵⁶⁰ Artikel 128, 130, 131 und 409 des Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969) erlauben Strafmilderungen für Verbrechen wie Mord basierend auf Erwägungen zur Ehre. Das Gesetz liefert keine Anleitung dazu, was unter „ehrenvollen Motiven“ zu verstehen ist, und lässt daher Spielraum für eine weite Auslegung; Republik Irak, *Strafgesetzbuch*, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>.

⁵⁶¹ Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Kurdistan 24, *HRW: ‚Honor‘ Killing in Iraq Shows Need for New Domestic Violence Law*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2NKcHfe>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vii; OHCHR, *Iraq: Full Justice for all Sides is Key to Lasting Peace, Says UN Expert after Official Visit*, 27. November 2017, <https://shar.es/a1Dion>.

⁵⁶² UN Human Rights Council, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions*, 5. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b7ad39d4.html>, Absatz 42. Siehe auch The Ground Truth Project, *Kurdish Teenager’s ‚Honor Killing‘ Fades to Memory as Iraq Violence Swells*, 6. Dezember 2017, <https://bit.ly/2DjysCM>.

wirksamen Gesetzesvollzugs häufig straffrei begangen werden.⁵⁶³ „Ehrenmorde“ werden Berichten zufolge oft als Selbstmorde oder Unfälle getarnt, um eine Strafverfolgung zu vermeiden.⁵⁶⁴

In einigen Fällen werden Frauen, die von „Ehrenmord“ bedroht sind, Berichten zufolge zu ihrem eigenen Schutz in Gefängnissen und Haftanstalten untergebracht,⁵⁶⁵ während andere in formellen oder informellen provisorischen Unterkünften Schutz suchen.⁵⁶⁶

e) Zwangs- und Kinderehe

Die Praxis der Zwangsehe einschließlich bestimmter Praktiken wie Brauttausch⁵⁶⁷ und Ehen gegen Blutgeld („*fasliyah*“),⁵⁶⁸ sind Berichten zufolge noch immer weitverbreitet,⁵⁶⁹ obwohl diese gesetzlich verboten sind.⁵⁷⁰ Manchmal zwingen Familienmitglieder Frauen und Mädchen zum Zwecke finanziellen Gewinns oder um Schulden abzubauen zu zeitlich begrenzten Ehen („*Mut'a*“)^{571, 572} Zeitlich begrenzte

⁵⁶³ Al-Monitor, *Iraqi Kurdistan Struggles to End Violence Against Women*, 18. Dezember 2018, <http://almon.co/35bq>; Ekurd, *Human Rights Situation in Iraqi Kurdistan is 'Getting Worse': Official*, 10. Dezember 2018, <https://bit.ly/2UWVpAt>; Kurdistan 24, *HRW: 'Honor' Killing in Iraq Shows Need for New Domestic Violence Law*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2Cndv7G>; Huffington Post, *Kurdish Teenager's "Honor Killing" Fades to Memory as Iraq Violence Swells*, 6. Dezember 2017, <https://bit.ly/2DjysCM>; Reuters, *Buried Alive by Her Family, Iraqi Woman Fears for Her Life as Murders Go Unpunished*, 12. Juli 2017, <https://reut.rs/2P66TBx>. Siehe auch Fußnote 518.

⁵⁶⁴ Al-Monitor, *Iraqi Kurdistan Struggles to End Violence Against Women*, 18. Dezember 2018, <http://almon.co/35bq>; Fair Observer, *It's Hard Being a Woman in Iraq*, 26. Juli 2017, <https://bit.ly/2Lyq7Ku>; Al-Monitor, *Self-Immolations on the Rise Among Iraqi Kurdish Women*, 15. März 2017, <http://almon.co/2u03>.

⁵⁶⁵ „Schutzsuchende werden oft in Frauengefängnissen und Haftanstalten untergebracht“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN General Assembly, *Technical Assistance Provided to Assist in the Promotion and Protection of Human Rights in Iraq: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, 27. Juli 2015, A/HRC/30/66, <http://www.refworld.org/docid/55f7f4c74.html>, Absatz 29. Siehe auch DIS, *The Kurdistan Region of Iraq (KRI), Access, Possibility of Protection, Security and Humanitarian Situation*, April 2016, <http://www.refworld.org/docid/570cba254.html>, S. 47; MRGI, *The Lost Women of Iraq: Family-Based Violence During Armed Conflict*, Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/5bc744d24.html>, S. 17.

⁵⁶⁶ Siehe nachfolgend „Verfügbare Unterkünfte für weibliche Überlebende/Frauen, die durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (SGBV) bedroht werden“.

⁵⁶⁷ „Bei *Zhn ba zhn/Tauschehen* handelt es sich um eine traditionelle Art arrangierter Ehen, bei der ein Mädchen gegen einen Mann ausgetauscht wird. Für gewöhnlich muss der Bruder des Mädchens oder ein Mann in ihrer Familie, wie etwa ein Cousin oder Onkel, ein Mädchen aus einer anderen Familie heiraten (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; WADI, *Exchange Marriage in Iraqi-Kurdistan*, 22. November 2017, <https://bit.ly/2O1jp4E>. Für weitere Informationen über die Praktik, dass eine verwitwete Frau mit Kindern den Bruder ihres verstorbenen Mannes heiraten muss, siehe International Encyclopedia of Marriage and Family, *Kurdish Families*, 2003, <https://bit.ly/2RyroV9>.

⁵⁶⁸ Gemäß diesem Brauch wird ein zwischen Stämmen geführter Konflikt dadurch gelöst, dass ein Stamm ein oder mehrere Mädchen oder Frauen zur Heirat an einen anderen Stamm gibt. In einer solchen Ehe hat die Frau kein Recht auf Scheidung und ist wahrscheinlich Missbrauch ausgesetzt; siehe UNHCR, *Tribal Conflict Resolution in Iraq*, 18. April 2018, <https://www.refworld.org/docid/5a66f84f4.html> (und darin zitierte Quellen). Siehe auch Abschnitt III.A.11 („Personen, die durch Stammeskonfliktlösungen, einschließlich Blutfehden, bedroht sind“).

⁵⁶⁹ „Faktoren, die zu solchen [Zwangs-]Ehen beitragen, sind u. a. die Notwendigkeit (oder empfundene Notwendigkeit), (i) die finanziellen Probleme der Familie zu mindern; (ii) die ‚Familienehre‘ in Fällen der Vergewaltigung zu bewahren; (iii) jüngere Töchter besser vor Nötigung/sexueller Gewalt zu schützen (besonders verbreitet unter Familien in den Binnenvertriebenenlagern im Irak)“ [Übersetzung durch UNHCR]; Musawah, *Iraq – Overview of Muslim Family Laws & Practices*, aktualisiert am 31. Mai 2017, <http://bit.ly/2Fs8QSZ>, S. 8. Siehe auch Tahiri Justice Center, *Forced Marriage Overseas: Iraq*, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2yMWIIO>; GJC, *Iraq's Criminal Laws Preclude Justice for Women and Girls*, März 2018, <https://bit.ly/2LyhrUy>, S. 7.

⁵⁷⁰ Artikel 9(1) des Familienstandsgesetzes bestimmt, dass eine Zwangsehe ungültig ist. Es legt jedoch fest, dass, nach Vollzug der Ehe, diese als vor dem Gesetz gültig betrachtet wird, was jene, die in einer Zwangsehe gefangen sind ohne rechtlichen Schutz lässt. Fälle von Zwangsehen werden Berichten zufolge nur dann von einem Gericht überprüft, wenn das Opfer eine Beschwerde einreicht und während der Gerichtsverfahren bestehen keine Schutzmaßnahmen; CRC, *Concluding Observations on the Combined 2nd to 4th Periodic Reports of Iraq*, 3. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/562de4494.html>, Absatz 48. In der Autonomen Region Kurdistan sind Zwangsehen und Tauschehen verboten, siehe: *Iraq: Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Gesetz Nr. 8 aus dem Jahr 2011)*, 21. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5b2911044.html>, Artikel 2.

⁵⁷¹ LSE, *Gender Equality in Iraq and Iraqi Kurdistan*, 5. Januar 2018, <https://bit.ly/2xDGWym>; Contemporary Review of the Middle East, *Fragile State in Iraq and Women Security*, Juli 2017, Band 4(3), <https://bit.ly/2CX5g2E>, S. 14-15.

⁵⁷² „Aufgrund extremer Bedürftigkeit und Unsicherheit, Stress und Druck sowie mangelnden Möglichkeiten, ein Einkommen zu verdienen, können Familien dazu gezwungen sein, auf zerstörerische Bewältigungsstrategien einschließlich schädlicher Praktiken zurückzugreifen. Ein furchtbares Beispiel ist die Praktik, junge Töchter in ausbeuterische Formen einer temporären ‚Ehe‘ zu verkaufen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Gender and Development, *Researching Livelihoods Recovery and Support for Vulnerable Conflict-Affected Women in Iraq*, 2016, Band 24(3), <https://bit.ly/2yLNfBk>, S. 436. Siehe auch Musawah, *Iraq – Overview of Muslim Family Laws & Practices*, aktualisiert am 31. Mai 2017, <http://bit.ly/2Fs8QSZ>, S. 14; Yasmine Jawad, *A Gendered Perspective on the Arab Spring: Arab Women Caught Between Internal and External Conflicts*, in: *Non-Western*

Ehen sind nicht gesetzlich anerkannt. Frauen und Mädchen, die auf diese Weise verheiratet wurden, haben daher kein Recht auf Erbe, Ehegatten- oder Kindesunterhalt.⁵⁷³

Die Zahl der Kinderehen ist Berichten zufolge im ganzen Irak steigend.⁵⁷⁴ Das für Iraker aller Konfessionen geltende gesetzliche Mindestalter für Ehen liegt bei 18 Jahren.⁵⁷⁵ Das Mindestalter kann unter Zustimmung des Erziehungsberechtigten⁵⁷⁶ (oder wenn von diesem kein Einspruch erhoben wird) oder wenn laut dem Richter eine „*dringende Notwendigkeit*“ besteht, auf 15 Jahre gesenkt werden.⁵⁷⁷ In der Autonomen Region Kurdistan beträgt das Mindestalter für Eheschließungen 16 Jahre, sofern eine richterliche Genehmigung vorliegt.⁵⁷⁸

Ehen von Mädchen, die das entsprechende gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben, werden gemäß religiösen Bräuchen geschlossen und gesetzlich nicht anerkannt.⁵⁷⁹ Infolgedessen erhalten Kinder dieser Paare erst dann einen Personalausweis, wenn die Ehe gesetzlich anerkannt wird.⁵⁸⁰

Zwangs- und Kinderehen wurden mit häuslicher Gewalt, Selbstmord, „Ehrenmorden“⁵⁸¹ und Menschenhandel in Verbindung gebracht.⁵⁸²

Encounters with Democratization, Routledge, 2016, S. 95. Siehe auch nachfolgend „*Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution*“.

⁵⁷³ Haider Ala Hamoudi und Mark Cammack, *Islamic Law in Modern Courts*, Aspen Publishers, 2018, S. 347; Musawah, *Iraq – Overview of Muslim Family Laws & Practices*, aktualisiert am 31. Mai 2017, <http://bit.ly/2Fs8QSZ>, S. 14; Haider Ala Hamoudi, *Resurrecting Islam or Cementing Social Hierarchy: Reexamining the Codification of Islamic Personal Status Law*, *Arizona Journal of International and Comparative Law*, 2016, (33), <https://osf.io/krdzh/>, S. 352.

⁵⁷⁴ UNICEF schätzt, dass ungefähr ein Viertel der Mädchen heiratet bevor sie 18 Jahre alt sind (einschließlich fünf Prozent, die bereits mit 15 verheiratet sind); UNICEF, *A Profile of Child Marriage in the Middle East and North Africa*, Juli 2018, <https://uni.cf/2MRSoFb>, S. 4. Mädchen aus den ärmsten Gesellschaftsschichten, einschließlich Binnenvertriebenen, sind am meisten betroffen; Rudaw, *Child Marriage Widely Tolerated in Kurdistan Region IDP Camps*, 21. April 2019, <https://bit.ly/2XJEYYy>; Loop News, *Watch: Increasing Number of Child Marriages since Iraq War*, 27. Februar 2019, <https://bit.ly/2TrUudv>; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>; Rudaw, *With no Money or Security, Iraqi IDPs Turn to Child Marriage*, 27. Januar 2019, <https://bit.ly/2B9h6Vu>; Public Radio International, *Early Marriage Figures for Iraq Are Startling. Child Advocates Worry it Could Rise even more*, 13. August 2018, <https://bit.ly/2OBhWyD>; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; UNICEF, *A Profile of Child Marriage in the Middle East and North Africa*, Juli 2018, <https://uni.cf/2MRSoFb>, S. 5; Al-Fanar Media, *Early Marriage Is back in Spotlight in the Middle East*, 20. März 2018, <https://bit.ly/2DHTvda>; UN Women, *Global Database on Violence Against Women – Iraq*, 2018, <http://bit.ly/2pWRpS0>.

⁵⁷⁵ Artikel 7(1) des Familienstandsgesetzes. In den letzten Jahren gab es Versuche durch konservative politische Parteien, das Familienstandsgesetz zu ändern, was u. a. erlauben würde, dass schiitische Mädchen ab einem Alter von neun Jahren verheiratet werden können; siehe z. B. HRW, *Iraq: Parliament Rejects Marriage for 8-Year-Old Girls*, 17. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a3926874.html>.

⁵⁷⁶ Artikel 8(1) des Familienstandsgesetzes.

⁵⁷⁷ Artikel 8(2) des Familienstandsgesetzes. Das Gesetz enthält keine Definition darüber, was „eine dringende Notwendigkeit“ ist und überlässt dies dem Ermessen des Richters.

⁵⁷⁸ Artikel (5) des abgeänderten Familienstandsgesetzes wie in der Autonomen Region Kurdistan angewendet (Gesetz Nr. 15 aus dem Jahr 2008). Siehe auch UNFPA, *Child Marriage in Kurdistan Region – Iraq*, August 2016, <https://bit.ly/2NuWi2Q>, S. 5. Kinderehen sind im Gesetz über häusliche Gewalt als ein Akt häuslicher Gewalt definiert; Domestic Violence Act, *Iraq: Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Law No. 8 of 2011)*, 21. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5b2911044.html>, Artikel 2.

⁵⁷⁹ UNFPA, *Child Marriage in Kurdistan Region – Iraq*, August 2016, <https://bit.ly/2NuWi2Q>, S. 3.

⁵⁸⁰ Siehe Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁵⁸¹ Heartland Alliance, *Iraq*, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2ygm2Zz>; Channel News Asia, *In Iraq, Tribal Traditions Rob Women, Girls of Rights*, 18 April 2019, <http://po.st/OTINpT>; International Journal of Community Based Nursing and Midwifery, *A Cry for Help and Protest: Self-Immolation in Young Kurdish Iraqi Women – A Qualitative Study*, Januar 2018, 6(1), <http://bit.ly/2CnldxB>.

⁵⁸² „Traditionelle Praktiken, darunter Zwangskinderehen sowie ‚temporäre‘ Ehen und fasliyah – der Austausch von Familienmitgliedern zur Beilegung von Stammesstreitigkeiten – setzen Frauen und Mädchen ebenso einer erhöhten Gefahr des Menschenhandels innerhalb des Landes aus“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html> Siehe auch nachfolgend „*Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution*“.

f) Weibliche Genitalverstümmelung

Es gibt kein Bundesgesetz, das weibliche Genitalverstümmelung explizit verbietet. In der Autonomen Region Kurdistan wurde allerdings im Jahr 2011 ein Gesetz erlassen, das diese Praxis untersagt.⁵⁸³ Während die Verbreitung der Genitalverstümmelung von Mädchen Berichten zufolge in der Autonomen Region Kurdistan abnimmt,⁵⁸⁴ wird berichtet, dass diese vorwiegend – aber nicht ausschließlich – in ländlichen Gemeinden der Verwaltungsbezirke Sulaimaniya und Erbil noch immer praktiziert wird.⁵⁸⁵ Es wurde auch in anderen Teilen des Iraks über Genitalverstümmelung berichtet, z.B. in Kirkuk und in den südlichen Verwaltungsbezirken. Allerdings ist mangels einschlägiger Studien unklar, wie weit verbreitet diese Praxis dort ist.⁵⁸⁶

g) Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution

Trotz einiger positiver rechtlicher und administrativer Schritte, die von den zentralen Behörden und der Regionalregierung Kurdistan im Kampf gegen Menschenhandel unternommen wurden,⁵⁸⁷ stellen Beobachter anhaltende Herausforderungen bei der Durchsetzung dieser Gesetze fest.⁵⁸⁸ Der Irak ist sowohl ein Herkunfts- als auch ein Zielland für Frauen und Kinder, die Opfer von Menschenhandel zum

⁵⁸³ Iraq: Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Gesetz Nr. 8 aus dem Jahr 2011), 21. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5b2911044.html>, Artikel 2. Siehe auch DW, *Where Does the Arab World Stand on Female Genital Mutilation?*, 6. Februar 2018, <https://bit.ly/2VyO2id>.

⁵⁸⁴ Eyewitness News, *In Kurdish Iraq, Women Strive to End Genital Mutilation*, 2. Januar 2019, <http://f24.my/4DEH>; The National, *Iraqi Kurdish Activists Stamping Out Female Genital Mutilation*, 26. April 2018, <https://bit.ly/2prL7d7>; Thomson Reuters Foundation, *Female Genital Mutilation Falls Sharply in Northern Iraq – Survey*, 6. Februar 2017, <https://tmsnrt.rs/2NTaNO7>.

⁵⁸⁵ CJMB, *Women's Health and Status in the Kurdistan Region of Iraq: A Review*, Band 5(2), April 2018, <https://bit.ly/2qnetJY>, S. 73; WADI, *Female Genital Mutilation (FGM) in Iraqi-Kurdistan: Still an Unresolved Problem*, 28. Dezember 2017, <https://bit.ly/2D1dbwp>; WADI, *Six Year Old Girl Died in Iraqi-Kurdistan after Being Mutilated*, 25. Mai 2017, <https://bit.ly/2NYOrtY>. „In Dohuk ist der Anteil an weiblicher Genitalverstümmelung üblicherweise gering, die Mehrheit der Kurmandschi sprechenden Bevölkerung praktiziert keine weibliche Genitalverstümmelung: Nur 7,4 % der hier lebenden Mütter gaben an, dass sie beschnitten sind“ [Übersetzung durch UNHCR]. Stop FGM Middle East, *Heartland Study Shows Steep Decline of FGM Rates in Iraqi Kurdistan*, 10. Januar 2017, <http://bit.ly/2AepD9M>.

⁵⁸⁶ Im Verwaltungsbezirk Kirkuk ist „der Anteil an weiblicher Genitalverstümmelung [Berichten zufolge] gegenüber dem Rest des Landes um ein Vielfaches höher“ [Übersetzung durch UNHCR]; Law School Policy Review, *Female Genital Mutilation: The Horror, the Suffering, and the Pain*, 24. September 2018, <http://bit.ly/2P3VqIN>. Im Jahr 2016 lag der Prozentsatz an Frauen, die im Verwaltungsbezirk Kirkuk genital verstümmelt wurden, bei ungefähr 20 Prozent; DW, *Changing Minds about Genital Mutilation in Iraqi Kurdistan*, 3. März 2016, <http://bit.ly/2RTI77k>. Daten einer Studie aus dem Jahr 2014, im Rahmen derer 1.000 Frauen aus urbanen und ländlichen Gebieten aus den Verwaltungsbezirken al-Qadisiya und Wassit untersucht wurden, weisen darauf hin, dass 25,7 Prozent dieser Bevölkerung in ihrer Kindheit weiblicher Genitalverstümmelung ausgesetzt waren. „(...) die Behauptung, dass im Zentral- und Südirak keine weibliche Genitalverstümmelung vorgenommen wird, ist ungerechtfertigt und irreführend“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI/Ceasefire Centre, *Family-Based Violence during Armed Conflict*, 5. November 2015, <http://bit.ly/1O57aeK>, S. 32; WADI, *One in Four Women in Central and Southern Iraq Is Affected by Female Genital Mutilation, New Study Suggests*, 14. Juli 2014, <https://bit.ly/2S9XAPN>.

⁵⁸⁷ Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 25-26, 28-29; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; GJC, *Iraq's Criminal Laws Preclude Justice for Women and Girls*, März 2018, <http://bit.ly/2OyrcCV>, S. 6; CRC, *Concluding Observations on the Report Submitted by Iraq under Article 12, Paragraph 1, of the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child*, 5. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/562def744.html>, Absatz 20; Rudaw, *KRG to US: 'Crises' Prevent Better Protection Laws for Women, Trafficked Persons*, 21. August 2018, <http://bit.ly/2PDCiZ7>.

⁵⁸⁸ „Als besonders bedenklich (...) erweisen sich Anschuldigungen der Mittäterschaft von Regierungsbeamten in Fällen von Menschenhandel [trafficking in persons; TIP] in der Autonomen Region Kurdistan – darunter Politikbeauftragte, Exekutivorgane, Asayish-Kräfte und Verwaltungsangestellte in Lagern. Berichte weisen darauf hin, dass Regierungsbeamte nicht für ihre Involvement in Menschenhandel zur Rechenschaft gezogen wurden, wodurch sie manche Opfern von Menschenhandel [victims of trafficking; VOT] und Akteuren, die sich gegen Menschenhandel stellen, Anlass zur Sorge vor Vergeltungsschlägen gegeben haben, sollten Fälle bei den entsprechenden Behörden gemeldet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 26. „Auch Menschenhandel ist ein Problem und Binnenvertriebene sind besonders vulnerabel. Bisher gestalteten sich sämtliche Bemühungen der Regierung zur Vollstreckung von Gesetzen zum Menschenhandel als unzureichend“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. Siehe auch US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; MADRE et al., *Communication to the ICC Prosecutor Pursuant to Article 15 of the Rome Statute Requesting a Preliminary Examination into the Situation of: Gender-Based Persecution and Torture as Crimes Against Humanity and War Crimes Committed by the Islamic State of Iraq and the Levant (ISIL) in Iraq*, 8. November 2017, <http://bit.ly/2PDL09P>, S. 75.

Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution werden.⁵⁸⁹ Frauen, die aus Situationen häuslicher Gewalt und/oder früher Verheiratung oder Zwangsehen geflohen sind, sind besonders vulnerabel hinsichtlich Menschenhandel und es wurde berichtet, dass Frauen in staatlich betriebenen Unterkünften Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution wurden.⁵⁹⁰ In der Autonomen Region Kurdistan besteht eine neuere Entwicklung in der Verwendung (echter oder manipulierter) intimer Fotos oder Videos, um Frauen und Mädchen zur Prostitution zu zwingen.⁵⁹¹ Es wird berichtet, dass traditionelle Praktiken wie Zwangs- und Kinderehen sowie zeitlich begrenzte Ehen für den Menschenhandel mit Frauen und Kindern eingesetzt werden.⁵⁹² Überlebende von Menschenhandel, einschließlich Kinder, werden Berichten zufolge wegen illegaler Handlungen, die sie als Opfer des Menschenhandels begangen haben, wie z.B. wegen Prostitution, strafrechtlich verfolgt.⁵⁹³ Überlebende von Menschenhandel könnten dem Risiko von Gewalt im Namen der „Ehre“ durch ihre Familien ausgesetzt sein.⁵⁹⁴

⁵⁸⁹ In der Autonomen Region Kurdistan nehmen Menschenhandelsnetzwerke „mit der Unterstützung durch lokale Beamte, darunter Richter, Beamte des Asayish und Grenzbeamte“ [Übersetzung durch UNHCR] Berichten zufolge Binnervertriebene ins Visier. Es wird berichtet, dass Menschenhandelsnetzwerke irakische Frauen und Kinder im benachbarten und weiter entfernten Feld zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung verkaufen; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; The National, *Two Women 'Trafficked Three Teens to Dubai and Forced Them into Prostitution'*, 7. November 2017, <http://bit.ly/2Ae2cx5>. Die größte Anzahl an Menschenhandelsverbrechen wurde Berichten zufolge in Bagdad verzeichnet; Middle East Monitor, *Baghdad: Worst Province in Iraq for Human Trafficking*, 13. September 2017, <https://bit.ly/2DieDeR/>. Siehe auch Abschnitt III.A.9 („Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁵⁹⁰ „Es wurde auch über Menschenhandel von Frauen berichtet, die aus von der Regierung verwalteten Unterkünften geholt wurden, wobei Menschenhändler Frauen – ohne jegliche Rückkehrmöglichkeit in deren Gemeinschaften oder an einen sicheren Ort – anboten, sich außerhalb der Unterkunft aufzuhalten und sie dann jedoch später in die Zwangsprostitution verkauften. Speziell von weiblichen Menschenhändlerinnen weiß man, dass sie vortäuschten, häusliche Gewalt erfahren zu haben, um als Opfer in einer Unterkunft aufgenommen zu werden, und anschließend Vertrauen zu anderen Frauen in der Unterkunft aufbauten und ihnen einen sicheren Aufenthalt in der Gemeinschaft nach der Entlassung versprachen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 16.

⁵⁹¹ „Angesichts der konservativen Haltung der Gesellschaft sind Frauen und Mädchen, die sich auf Flirtereien und intime Beziehungen einlassen, vulnerabel hinsichtlich Ausbeutung und Menschenhandel, da sie befürchten, dass ihre Familien an ihnen Gewaltakte im Namen der ‚Ehre‘ verüben könnten, sollten diese von ihren Handlungen erfahren. Es gab zahlreiche Berichte über Frauen, die von einem Liebhaber oder Freund an Gruppen von Männern für Sex verkauft wurden, nachdem ein ausbeuterisches Foto oder Video angefertigt worden war oder den Frauen angedroht wurde, die Beziehung öffentlich zu machen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ebd., S. 16.

⁵⁹² In der Autonomen Region Kurdistan „[g]aben wichtige Informanten an, dass kommerzielle sexuelle Ausbeutung [commercial sexual exploitation; CSE] unter dem Deckmantel der Ehe stattfindet, wobei es vorkommen kann, dass ein Vater seine Tochter an einen Mann verkauft, der sie formal betrachtet heiratet, sie jedoch anschließend an andere Männer für sexuelle Dienste verkauft“ [Übersetzung durch UNHCR]; Ebd., S. 19. „Frauen und Mädchen werden im Irak zum Zweck der sexuellen Ausbeutung durch den Einsatz zeitlich begrenzter Ehen verkauft. Deren Familien erhalten dadurch im Austausch für die Erlaubnis, das Mädchen für eine zeitlich begrenzte Dauern zu heiraten, Geld in der Form einer Mitgift“ [Übersetzung durch UNHCR]; International Journal of Law Management & Humanities, *Muta Marriage*, 2018, Band 1(2), <https://bit.ly/2EXXO9X>, S. 9. Siehe auch Middle East Monitor, *Baghdad: Worst Province in Iraq for Human Trafficking*, 13. September 2017, <https://bit.ly/2DieDeR/>; The New Arab, *The Iraq Report: Children Bought and Sold in 'Sex Markets' by Baghdad Mafia*, 16. August 2017, <https://bit.ly/2vLxnMG>; The Kurdistan Tribune, *Women Sex Trafficking in Iraq*, 14. Mai 2016, <http://bit.ly/2D4l6bA>. Siehe auch „Zwangs- und Kinderehe“.

⁵⁹³ „Lokale Experten äußerten Bedenken darüber, dass eine beträchtliche Anzahl an Opfern des Sexhandels während des Berichtszeitraums strafrechtlich verfolgt wurde. Quellen berichteten, dass Richter in manchen Fällen Opfer des Sexhandels unrechtmäßig verurteilten, da sie sich prostituiert hatten, wozu sie jedoch gezwungen wurden – darunter befanden sich auch Kinder, die dem Sexhandel zum Opfer gefallen waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>. Siehe auch MADRE et al., *Communication to the ICC Prosecutor Pursuant to Article 15 of the Rome Statute Requesting a Preliminary Examination into the Situation of: Gender-Based Persecution and Torture as Crimes Against Humanity and War Crimes Committed by the Islamic State of Iraq and the Levant (ISIL) in Iraq*, 8. November 2017, <http://bit.ly/2PDL09P>. Bezüglich der Situation in der Autonomen Region Kurdistan und der Notwendigkeit, diesen Sachverhalt noch genauer zu untersuchen siehe Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 17.

⁵⁹⁴ Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 17, 20. Siehe auch weiter oben *Gewalt im Namen der „Ehre“*.

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Frauen, die den folgenden Kategorien angehören, abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**:

- c) Überlebende von sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, Gewalt im Namen der „Ehre“ oder weiblicher Genitalverstümmelung und Frauen, die davon bedroht sind;
- d) Frauen, die von Zwangs- und/oder Kinderehe bedroht sind;
- e) Überlebende von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution und Frauen, die davon bedroht sind.

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Frauen und Mädchen, die den folgenden Kategorien angehören, abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**:

- f) Frauen in der Öffentlichkeit;
- g) Frauen und Mädchen ohne stabilen familiären Rückhalt, einschließlich Witwen und Geschiedener.

Abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls benötigen Frauen und Kinder dieser Profile oder in diesen besonderen Umständen aufgrund einer wohlbegründeten Angst vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, ihrer Religion oder ihrer (angenommenen) politischen Einstellung – in Kombination mit der allgemeinen Unverfügbarkeit von staatlichem Schutz vor einer solchen Verfolgung, in Fällen in denen die Verfolger nichtstaatliche Akteure sind – möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz.

Für Frauen und Mädchen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Einstellung, ihrer religiösen oder ethnischen Identität oder einer von traditionellen Normen abweichenden sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden, siehe auch die Profile in Abschnitt III.A.

9) *Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen*

Kinder fallen möglicherweise in einige der anderen Risikoprofile, die in diesen Richtlinien enthalten sind. Insbesondere Kinder tatsächlicher oder vermeintlicher ISIS-Mitglieder oder -Unterstützer sind laut Berichten willkürlicher Festnahme und Inhaftierung, gewaltsamen Vergeltungsschlägen und Diskriminierung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.⁵⁹⁵ Es wird auch berichtet, dass Kinder von kinderspezifischen Formen oder Ausprägungen von Verfolgung bedroht sind,⁵⁹⁶ einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangs- und/oder Kinderehe sowie Verbrechen im Namen der „Ehre“.⁵⁹⁷ Darüber hinaus umfassen diese Formen häusliche Gewalt,⁵⁹⁸ die Rekrutierung Minderjähriger – manchmal unter Zwang, vor allem durch regierungsnahe Gruppen;⁵⁹⁹

⁵⁹⁵ Siehe Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁵⁹⁶ „Kinder sind Ziele verschiedener Arten von Ausbeutung, die vor allem in Konfliktsituationen vorherrschen: Kinderarbeit, sexueller Missbrauch, frühe Verheiratung und Zwangsehe, Menschenhandel und (...) Rekrutierung sowie Einsatz durch bewaffnete Kräfte der Regierung, regierungsnahe Milizen und nicht-staatliche bewaffnete Gruppen (NSAGS)“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU, *Cradled by Conflict: Child Involvement with Armed Groups in Contemporary Conflict*, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2NXbzW8>, S. 104.

⁵⁹⁷ Siehe Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁵⁹⁸ Mit Ausnahme der Autonomen Region Kurdistan, ist körperliche Züchtigung – während in Haftanstalten und Gefängnissen verboten – im privaten Umfeld und in alternativen Betreuungseinrichtungen, in Schulen und Jugendrehabilitationseinrichtungen weiterhin gesetzlich erlaubt; Republik Irak, *Strafgesetzbuch, Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969*, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, Artikel 41(1); *Iraq: Act of Combating Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq (Gesetz Nr. 8 aus dem Jahr 2011)* [Irak], 21. Juni 2011, <http://www.refworld.org/docid/5b2911044.html>. Siehe auch Al-Monitor, *How Can Iraq Address Child Abuse, Torture?*, 2. Mai 2017, <http://almon.co/2uuuj>. Siehe auch Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁵⁹⁹ Es wird weiterhin über die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern durch Stammeskräfte, die PMF und die PKK/YPG (kurdische Volksverteidigungseinheiten) im Irak berichtet: „Die Regierung war nur bedingt in der Lage, sich mit der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindern durch diese Gruppen, darunter auch manche Einheiten der AAH- [Asa'ib Ahl al-Haq] und KH-

schlimmste Formen von Kinderarbeit – einschließlich Menschenhandel, Zwangsarbeit und kommerzielle sexuelle Ausbeutung⁶⁰⁰ sowie gefährliche Arbeit, die ihre Sicherheit, Gesundheit oder ihre Moral beeinträchtigen können – wie Betteln, Verkauf auf der Straße und Arbeiten in Ziegeleien und auf Friedhöfen.⁶⁰¹

Milizen [Kata'ib Hezbollah], auseinanderzusetzen und diese zu verhindern. Die Regierung hinderte die PMF-Einheiten im Südirak auch nicht daran, Kinder zu rekrutieren und militärische Ausbildungslager für Schüler höherer Schulen – darunter manche Kinder unter 18 Jahren – finanziell zu unterstützen. Um jedoch PMF-Befehlshaber davon abzubringen, Kinder aufzunehmen, die sich freiwillig für Kampfeinsätze meldeten, weigerte sich die Regierung, freiwillige Kinder für Zahlprogramme zu registrieren und zahlte keinem der freiwilligen Kinder ein Gehalt aus.“ [Übersetzung durch UNHCR] Und weiter: „Zu Beginn des Jahres 2018 berichteten mehrere Quellen darüber, dass die PKK und die YPG, die in der Autonomen Region Kurdistan agieren, weiterhin Kinder rekrutierten und einsetzten“ [Übersetzung durch UNHCR]; US Department of State, 2018 *Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Children and Armed Conflict*, 16. Mai 2018, A/72/865–S/2018/465, <https://undocs.org/A/72/865>, Absätze 75, 85; HRW, *Flawed Justice*, 4. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a2651964.html>, S. 20. Zwischen 2014 und 2017 war der ISIS der Hauptakteur, der Kinder für Kriegshandlungen rekrutierte und einsetzte. Seit die Gruppe ihre territoriale Kontrolle im Jahr 2017 verlor, gab es nur noch wenige Meldungen über die Rekrutierung von Kindern durch den ISIS; siehe e.g. NINA, *Diyala Police Revealed the Foiling of the Recruitment of 17/ Citizens, Including Four Teenagers by Daesh*, 30. Dezember 2018, <https://bit.ly/2GWxex7>. Berichten zufolge erweist sich die Unterstützung zur Rehabilitation und Reintegration ehemaliger Kindersoldaten, die vom ISIS rekrutiert wurden, als unzureichend; stattdessen sind Kinder mit Verbindungen zum ISIS Berichten zufolge durch Verhaftung, Haft, Folter und strafrechtliche Verfolgung aufgrund terrorbedingter Anklagen gefährdet; US Department of State, 2018 *Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; Atlantic Council, *Rehabilitating ISIS' Child Soldiers*, 21. September 2017, <https://bit.ly/2vdp7kZ>; The Clarion Project, *Recovery & Rehabilitation of ISIS Children: Is It Possible?*, 30. März 2017, <https://bit.ly/2nqrK0n>. Siehe auch Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁶⁰⁰ „Die Ausbeutung von Kindern, unter anderem durch Zwangsbettelei und die Rekrutierung von Kindersoldaten durch manche Milizen, ist ein chronisches Problem“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. „Informanten [in der Autonomen Region Kurdistan] beschrieben Fälle, in denen Kinder von Familienmitgliedern für 25.000 Irakische Dinar pro Tag an Bettelringe ‚vermietet‘ wurden, wodurch sie gezwungen wurden auf den Straßen zu betteln. Am Abend kehrten sie wieder zu ihren Familien zurück. Unter den Opfern von Zwangsbettelei befinden sich sowohl Jungen als auch Mädchen, wobei binnenvertriebene Kinder und Flüchtlingskinder sowie Kinder mit Behinderungen als einem höheren Risiko ausgesetzt beschrieben werden“ [Übersetzung durch UNHCR]. Derselbe Bericht nennt auch Fälle, in denen Kindern gegen deren Willen zum Zweck des Organhandels Organe entnommen wurden; Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 19, 20. „Wie im Laufe der letzten fünf Jahre berichtet wurde, ist der Irak ein Herkunfts- und Zielland für vom Sexhandel betroffene Frauen und Kinder sowie Männer, Frauen und Kinder, die Zwangsarbeit ausgesetzt sind.“ Und weiter: „Berichten zufolge zwingen kriminelle Banden Kinder zum Betteln und zum Verkauf von Drogen im Irak. Menschenhandelsnetzwerke verkaufen – wie berichtet wird – irakische Kinder in Nachbarländern und in Europa mit dem Ziel der kommerziellen sexuellen Ausbeutung. Irakische Frauen und Mädchen sind außerdem Sexhandel und Menschenhandel mit Arbeitskräften im Nahen Osten und der Türkei ausgesetzt“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Department of State, 2018 *Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>. „(...) manche dieser [gehandelten] Kinder werden von Familien gekauft, die illegal Kinder adoptieren wollen, während andere beinahe gleich nach der Geburt in ‚Sexmärkte‘ verkauft werden, um in einer Welt der Ausbeutung und Vergewaltigung großgezogen zu werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; The New Arab, *The Iraq Report: Children Bought and Sold in 'Sex Markets' by Baghdad Mafia*, 16. August 2017, <https://bit.ly/2vLxnMG>. Siehe auch NINA, *A Gang Trading with Children Arrested in Hilla*, 11. Februar 2019, <https://bit.ly/2Hgy2xb>; Iraqi Children Foundation, *Baghdad "Street Lawyers" Come to the Rescue of Orphans and Vulnerable Kids at Risk of Trafficking*, 29. August 2018, <https://bit.ly/2Dwgr4g>; NINA, *Interior Inspectorate Arrested a Gang Engaged in Prostitution and Human Trafficking West of Baghdad*, 4. Juni 2018, <https://bit.ly/2OpKBHu>; Kurdistan 24, *50-Day-Old Baby Girl Latest Victim of Human Trafficking in Iraq*, 8. März 2018, <https://bit.ly/2NF9kKF>; Iraq Business News, *Children Disappear across Iraq*, 12. September 2016, <https://bit.ly/2CSGu5q>.

⁶⁰¹ Trotz Gesetzen gegen Kinderarbeit sehen sich viele Kinder dazu gezwungen, einer Arbeit nachzugehen, um ihre Grundbedürfnisse sowie jene ihrer Familien zu stillen. Bezüglich der unterschiedlichen, im Irak vorherrschenden Arten von Kinderarbeit, von denen manche möglicherweise als gefährliche Arbeit gelten, siehe US 2017 *Findings on the Worst Forms of Child Labor – Iraq*, 20. September 2018, <https://www.refworld.org/docid/5bd05ace2.html>, Tabelle 2. Berichten zufolge ist Kinderarbeit vor allem in jenen Gebieten verbreitet, die (vormals) vom Konflikt betroffen waren sowie unter vulnerablen Binnenvertriebenen; Rudaw, *Iraq: Children of Mosul's Old City Selling Scrap Metal to Survive*, 11. Februar 2019, <http://bit.ly/1kQnAL4>; AP, *Mosul Children Collect Scrap Metal to Make a Living*, 21. November 2018, <https://bit.ly/2Awwsytl>; AFP, *Begging to Survive: Mosul's Vulnerable Street Children Are Being Exploited*, 12. Juli 2018, <https://bit.ly/2KDTZEE>; The Arab Weekly, *Iraq's Children Main Victims of Decades of Sanctions and Wars*, 29. April 2018, <https://bit.ly/2DXgC92>. Im Juni 2016 schätzte UNICEF die Anzahl arbeitender Kinder auf mehr als 575.000, was Berichten zufolge dem Doppelten der Anzahl an Kindern entsprach, die im Jahr 1990 einer Arbeit nachging; UNICEF, *Violence Destroys Childhoods in Iraq*, Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/577665304.html>, S. 7.

Unehelich geborene Kinder oder Kinder von Eltern, deren Ehe nicht offiziell registriert wurde,⁶⁰² insbesondere wenn diese Kinder in ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten geboren wurden – unter anderem infolge sexueller Versklavung,⁶⁰³ sind Berichten zufolge dem Risiko ausgesetzt, keinen offiziellen Rechtsstatus und keine offiziellen Dokumente⁶⁰⁴ zu erhalten und sind ferner bedroht von Aussetzung,⁶⁰⁵ Stigmatisierung und Missbrauch.⁶⁰⁶ Binnervertriebene Kinder, Kinder aus einem

⁶⁰² „Gemäß dem Gesetz zur Registrierung von Geburten und Todesfällen können Eltern im Irak nur dann eine Geburtsurkunde für ihre Kinder erhalten, wenn sie bei der Geburt verheiratet waren“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a99176a4.html>. In manchen Fällen werden Ehen nicht offiziell bei einem Zivilgericht registriert, einschließlich kirchlich geschlossener Ehen. Dies ist zum Beispiel häufig der Fall bei Kinderehen. Zudem werden Ehen, die in von nicht-staatlichen Akteuren betriebenen Institutionen geschlossen wurden – wie dies in Gebieten der Fall war, die (vormals) vom ISIS kontrolliert wurden – Berichten zufolge nicht als offizielle Ehen angesehen; Finnish Immigration Service, *Overview of the Status of Women Living Without a Safety Net in Iraq*, 22. Mai 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1442153.html>, S. 30; Geneva Centre for Education and Research in Humanitarian Action (CERAH), *CERAH Working Paper 49 – Challenges of Children Born by ISIS Rape in Iraq*, September 2017, <https://bit.ly/2oQ6Zyp>, S. 27; The National, *Iraqi Couples Seek Official Status from Mobile Courtroom*, 26. August 2017, <https://bit.ly/2NYWnrR>.

⁶⁰³ Eine Stellungnahme des Yazidi Supreme Spiritual Council vom 27. April 2019 bekräftigte ausdrücklich, dass Kinder, die infolge sexueller Versklavung geboren wurden, nicht akzeptiert würden; Al Jazeera, *Yazidis to Accept ISIL Rape Survivors, but not Their Children*, 30. April 2019, <https://aje.io/e2xnq>. „Um ein Jeside zu sein, müssen der Vater und die Mutter der Person Jesiden sein, was es für eine jesidische Frau schwierig oder sogar inakzeptabel macht, ihr Kind innerhalb der Gemeinschaft großzuziehen. Aufgrund dessen (...) wurden jesidische Frauen dazu ermutigt, ihre Kinder bei ihrer Einreise in die Autonome Region Kurdistan zurückzulassen – entweder bei den Familien von ISIS-Kämpfern; in Pflegeheimen der Regierung in Mossul; oder an der syrischen Grenze (...). Zudem wurden manchen Opfern von Menschenhandel [victims of trafficking; VOT] ihre im Zuge des Krieges geborenen Kinder unfreiwillig von ihren Familien weggenommen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 18.

⁶⁰⁴ Kinder, die in Gebieten geboren wurden, die zuvor vom ISIS kontrolliert wurden – einschließlich jener, die einer Vergewaltigung und/oder (Zwangs-)Ehe entspringen – haben Berichten zufolge Probleme damit, offizielle Ausweispapiere zu erhalten, wodurch ihr Zugang zur Grundversorgung eingeschränkt wird und sie einem größeren Risiko von Staatenlosigkeit, Marginalisierung und anderen Formen von Gewalt und Missbrauch ausgesetzt sind. „Kinder, die einer Vergewaltigung oder Zwangsehen entspringen, befinden sich derzeit in einer rechtlichen Grauzone und sind anfällig für Radikalisierung, Menschenhandel und Ausbeutung“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNFPA/UNAMI/UNICEF, *United Nations Calls for the Protection of Children Born of Sexual Violence in Conflict*, 27. Juni 2018, <https://bit.ly/2KcYsT9>, S. 2. „Wenn eine Frau einen Mann in einem Gebiet unter ISIS-Kontrolle geheiratet hat und ein Kind in einem vom ISIS betriebenen Krankenhaus zur Welt gebracht hat, ist es für gewöhnlich der Fall, dass irakische Behörden die vom ISIS ausgestellte Heirats- und Geburtsurkunde nicht akzeptieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *Iraq: Families of Alleged ISIS Members Denied IDs*, 25. Februar 2018, <https://www.ecoi.net/en/document/1425202.html>. Siehe auch Al Jazeera, *Iraq's Undocumented Children: 45,000 IDPs Denied Basic Rights*, 30 April 2019, <https://aje.io/mchvn>; AP, *Iraqi Women, Children Bear the Burden of ISIS Legacy*, 24 April 2019, <https://bit.ly/2vkAOdS>; Al-Monitor, *Iraq Struggles to Provide War Orphans with Identities*, 17. Juli 2018, <https://bit.ly/2M8tf3X>; Iraqi News, *Children of Iraq's Islamic State Rape Victims in Limbo*, 26. Juni 2018, <https://bit.ly/2N5HiF4>; UNU, *Cradled by Conflict: Child Involvement with Armed Groups in Contemporary Conflict*, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2NXbzW8>, S. 136; IRC, *Born under ISIS, the Children Struggling in Iraq*, 19. Januar 2018, <https://bit.ly/2Kt8pao>; VOA, *Children of Terror Left Behind in Iraq*, 8. Januar 2018, <https://bit.ly/2OqvcWV>; OHCHR, *Justice Essential to Help Iraqi Victims of ISIL's Sexual Violence Rebuild Lives – UN Report*, 22. August 2017, <https://bit.ly/2OWmiBz>; UNAMI, *Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq*, 22. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b67bf04.html>, Absätze 47-48; The Independent, *Iraq's Generation of Stateless ISIS Children is Being 'Punished for the Crimes of Their Fathers'*, 18. Mai 2017, <https://ind.pn/2vfcF8P>. Der Gesetzesentwurf über jesidische Überlebende schreibt vor, dass ein erstinstanzliches Gericht eingerichtet werden soll, um sich des Familienstandes von jesidischen Kindern, die infolge von Vergewaltigung geboren wurden, anzunehmen; siehe Fußnote 550.

⁶⁰⁵ „Bei vielen hier [im Waisenhaus Mossuls] handelt es sich um die verlassenen Kinder von ISIS-Vätern und jesidischen Mädchen und Frauen, die vom ISIS vergewaltigt wurden oder um Kinder, die von ihren leiblichen Eltern entführt und von ISIS-Familien großgezogen wurden. (...) In der konservativen Gesellschaft der Region werden Vergewaltigungsoffer häufig beschuldigt, ihre Familien entehrt zu haben und sind der Gefahr ausgesetzt, getötet zu werden. Aufgrund der vielen gefangen genommenen jesidischen Frauen, haben religiöse Älteste angeordnet, vom ISIS versklavte Frauen wieder bei sich aufzunehmen. Bezüglich ihrer Kinder, die mit einem ISIS-Anhänger gezeugt wurden, gab es jedoch keine solche Bestimmung“ [Übersetzung durch UNHCR]; NPR, *Kidnapped, Abandoned Children Turn Up at Mosul Orphanage as ISIS Battle Ends*, 27. Dezember 2017, <https://n.pr/2C9Kc9c>. Siehe auch The Independent, *What Becomes of the Jihadi Orphans?*, 25. September 2018, <https://ind.pn/2PwiRwt>; VOA, *Children of Terror Left Behind in Iraq*, 8. Januar 2018, <https://bit.ly/2OqvcWV>; CERAH, *CERAH Working Paper 49 – Challenges of Children Born by ISIS Rape in Iraq*, September 2017, <https://bit.ly/2oQ6Zyp>, S. 23.

⁶⁰⁶ „(...) Bei Jungen und Mädchen mit vermeintlichen [ISIS]-Verbindungen besteht ein erhöhtes Risiko, bezüglich des Zugangs zur Grundversorgung diskriminiert zu werden und sexueller Gewalt sowie Ausbeutung und willkürlicher Festnahme ausgesetzt zu sein“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 29. „Die Stigmatisierung der Kinder ist stark. Sogar die erweiterte Familie weigert sich in manchen Fällen, verlassene Kinder von IS-Anhängern aufzunehmen – so ein Sozialhilfebediensteter einer internationalen Organisation, der sich damit beschäftigt, ein Zuhause für solche Kinder zu finden. Die Verwandten befürchten möglicherweise, sich dadurch selbst zu beschmutzen oder sie werden von ihren Stämmen unter Druck gesetzt, die Kinder nicht bei sich aufzunehmen (...)“

sozioökonomisch benachteiligten Umfeld sowie Waisenkinder, verlassene Kinder und von ihren Familien getrennte Kinder⁶⁰⁷ sind Berichten zufolge besonders vulnerabel mit Blick auf verschiedene Arten von Ausbeutung, unter anderem Kinderarbeit, frühe und erzwungene Verheiratung, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel, und viele von ihnen werden zu Opfern von mehreren dieser kinderspezifischen Formen der Misshandlung.⁶⁰⁸

Kinder mit Behinderungen und Kinder aus ethnischen Randgruppen, insbesondere Roma und Afro-Iraker, werden in vielen Fällen vom Zugang zu Bildung abgeschnitten.⁶⁰⁹

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Kinder, die in die folgenden Kategorien fallen, **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**:

- a) Überlebende von sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, Zwangs- und/oder Kinderehe, „Ehrenverbrechen“ oder weiblicher Genitalverstümmelung und Kinder, die davon bedroht sind;
- b) Überlebende von Zwangsrekrutierung und Rekrutierung Minderjähriger, von Menschenhandel und anderen schlimmsten Formen der Kinderarbeit und jene, die davon bedroht sind⁶¹⁰

[Übersetzung durch UNHCR]; AP, *Children of Islamic State Group Live under a Stigma in Iraq*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2OWzVUe>. „Berichten zufolge haben Lokalbeamte im Irak Kinder in deren Geburtsurkunden als ‚Daesh-Terroristen‘ bezeichnet (...)“ [Übersetzung durch UNHCR]; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 23. März 2018, S/2018/250, <http://www.refworld.org/docid/5b29148d7.html>, Absatz 19. Siehe auch Al Jazeera, *Iraq's Undocumented Children: 45,000 IDPs Denied Basic Rights*, 30. April 2019, <https://aje.io/mchvn>; AP, *Iraqi Minority Shuns Children Born of IS Rape, Enslavement*, 28. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Ocf7Dq>; UNFPA/UNAMI/UNICEF, *United Nations Calls for the Protection of Children Born of Sexual Violence in Conflict*, 27. Juni 2018, <https://bit.ly/2KcYsT9>; VOA, *Children of Terror Left Behind in Iraq*, 8. Januar 2018, <https://bit.ly/2OqvcWV>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. 2. Siehe auch Abschnitt III.A.1 („Personen, die fälschlicherweise verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen“).

⁶⁰⁷ Die Anzahl an verwaisten, verlassenen oder von ihren Familien getrennten Kindern ist seit 2014 drastisch gestiegen. Laut UNAMI haben mehr als 2.700 jesidische Kinder einen oder beide Elternteile verloren; „Derzeit gibt es 2.745 jesidische Kinder, die einen oder beide Elternteile verloren haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 15. Während viele Kinder von Verwandten aufgenommen wurden, muss sich eine zunehmende Zahl an Kindern alleine durchschlagen; New York Times, *Iraq's Forgotten Casualties: Children Orphaned in Battle With ISIS*, 31. August 2018, <https://nyti.ms/2wBBP1k>; VOA, *Mosul Woman Raising 23 Grandkids Orphaned by IS*, 8. August 2018, <https://bit.ly/2vZLxKE>; AFP, *Begging to Survive: Mosul's Vulnerable Street Children Are Being Exploited*, 12. Juli 2018, <https://bit.ly/2KDTZEE>; NPR, *Kidnapped, Abandoned Children Turn Up at Mosul Orphanage as ISIS Battle Ends*, 27. Dezember 2017, <https://n.pr/2C9Kc9c>; NPR, *Traumatized and Vulnerable to Abuse, Orphans from Mosul Are 'Living in Another World'*, 25. November 2017, <https://n.pr/2mBtlW7>; Reuters, *Lost Children Are Legacy of Battle for Iraq's Mosul*, 30. Juli 2017, <https://reut.rs/2On3aeC>.

⁶⁰⁸ Iraqi Children Foundation, *Baghdad "Street Lawyers" Come to the Rescue of Orphans and Vulnerable Kids at Risk of Trafficking*, 29. August 2018, <https://bit.ly/2Dwgr4g>; US Department of State, *2018 Trafficking in Persons Report – Iraq*, 28. Juni 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b3e0b184.html>; UNU, *Cradled by Conflict: Child Involvement with Armed Groups in Contemporary Conflict*, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2NXbzW8>, S. 137; Niqash, *The Child Labourers of Baghdad*, 17. Dezember 2017, www.niqash.org/+8r0y7.

⁶⁰⁹ „Aufgrund ihres [Afro-Iraker] historisch bedingten und systematischen **Ausschlusses von Bildung** und Arbeitsmöglichkeiten weist die Community eine hohe Anzahl an Analphabeten und große Armut auf.“ Und weiter: „Vielen Romakindern wurde der Zugang zu Bildung aufgrund fehlender Schulen in ihren Gebieten, fehlender Dokumente oder Diskriminierung – mit welcher sie konfrontiert wurden, wenn sie versuchten, Schulen in anderen Gebieten zu besuchen – verwehrt. Im Jahr 2018 eröffnete UNICEF eine Grundschule im Romadorf Al-Zuhour nachdem das Dorf 14 Jahre lang über keine Bildungseinrichtungen verfügte. Dem Dorf, wie auch vielen anderen Romasiedlungen, fehlen nach wie vor Grund- und Mittelschulen und viele Erwachsene sind Analphabeten“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq*, 2018, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 28, 32. „Kinder mit Behinderungen zählen zu den am stärksten ausgegrenzten Gruppen der Gesellschaft. Angesichts täglicher Diskriminierung in Form von negativen Haltungen ihnen gegenüber und einem Mangel an angemessenen Regeln und Gesetzen, werden Kinder mit Behinderungen **effektiv daran gehindert, von ihren Rechten auf Gesundheit, auf Bildung und sogar auf Überleben Gebrauch zu machen**. Kinder mit Behinderungen zählen oft zu den ärmsten Mitgliedern der Bevölkerung und besuchen nur selten die Schule, haben selten Zugang zu medizinischen Dienstleistungen und ihre Stimmen werden selten in der Gesellschaft gehört. Die Diskriminierung und der Ausschluss von Kindern mit Behinderungen setzt sie außerdem einem höheren Risiko von körperlichem und emotionalem Missbrauch oder anderen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung aus“ [Übersetzung durch UNHCR]; Government of Iraq/UNICEF, *2018 Multiple Indicator Cluster Survey (MICS6) Briefing*, 6. Dezember 2018, <https://bit.ly/2EyAz2L>, S. 27. Bezüglich der Situation von Kindern mit Behinderung siehe auch Fußnoten 291 und 619.

⁶¹⁰ Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung

Abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls benötigen diese Kinder aufgrund einer wohlbegründeten Angst vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, ihrer Religion, aufgrund ihrer tatsächlichen oder der ihnen unterstellten politischen Meinung oder aus anderen maßgeblichen Gründen der GFK wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz.

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Kinder, die in die folgenden Kategorien fallen, **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**:

- h) Unehelich geborene Kinder oder Kinder von Eltern, deren Ehe nicht offiziell registriert wurde;
- i) Kinder, die Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral beeinträchtigen können („gefährliche Arbeit“), abhängig von den speziellen Erfahrung des jeweiligen Kindes, seinem Alter und anderen Umständen.⁶¹¹
- j) Kinder, denen systematisch der Zugang zu Bildung verwehrt wird, unter anderem als Folge von Diskriminierung, Stigmatisierung oder der diskriminierenden Verweigerung einer Geburtsurkunde oder anderer amtlicher Dokumente.

Abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls benötigen diese Kinder aufgrund einer wohlbegründeten Angst vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder aus anderen maßgeblichen Gründen der GFK **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz**.

Bezüglich des internationalen Schutzbedarfs von Kindern, die – unter anderem weil sie als Folge einer Zwangsehe mit einem und/oder einer Vergewaltigung durch einen (vermeintlichen) ISIS-Verbündeten geboren wurden – verdächtigt werden, ISIS zu unterstützen, siehe Abschnitt III.A.1.

Anträge auf internationalen Schutz, die von Kindern eingereicht werden, müssen sorgfältig und in Übereinstimmung mit den UNHCR-Richtlinien für Asylanträge von Kindern geprüft werden, unter anderem auch auf mögliche Ausschlusserwägungen für ehemalige Kindersoldaten.⁶¹²

10) *Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten*

a) Die Situation in Gebieten unter Regierungskontrolle

Das irakische Strafgesetzbuch verbietet nicht ausdrücklich einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Erwachsenen.⁶¹³ Eine Reihe vage formulierter Bestimmungen des Strafgesetzbuches lassen Raum für die Diskriminierung und strafrechtliche Verfolgung von Personen, die beschuldigt werden, an einvernehmlichen, gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen

der Flüchtlinge, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4bf145172>, Absatz 29.

⁶¹¹ Ebd., Absatz 30.

⁶¹² Ebd.

⁶¹³ Republik Irak, *Strafgesetzbuch*, Nr. 111 aus dem Jahr 1969, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>. Siehe auch HRW, *Audacity in Adversity – LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html> (im Folgenden: HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>), S. 66; International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), *State Sponsored Homophobia. A World Survey of Sexual Orientation Laws: Criminalisation, Protection and Recognition*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e615f64.html>, S. 128. Die Tatsache, dass das Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen verbietet, hat Regierungsvertreter nicht immer daran gehindert, zu erklären, dass Homosexualität im Irak gesetzwidrig sei und den Lehren des islamischen Rechts zuwiderlaufe, siehe z. B. UN Human Rights Committee, *Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant, 5th Periodic Reports of States Parties Due in 2000: Iraq*, 12. Dezember 2013, CCPR/C/IRQ/5, <http://www.refworld.org/docid/5660594e19f2.html>, Absatz 177. Im September 2017 stimmte der Irak gegen einen Beschluss des UN-Menschenrechtsrats, der Staaten, in denen nach wie vor die Todesstrafe eingesetzt wird, dazu aufforderte, sicherzustellen, dass diese nicht als Strafmaßnahme für gewissen Verhaltensweisen – einschließlich einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen – zur Anwendung kommt; UN Human Rights Council, *Resolution Adopted by the Human Rights Council on 29 September 2017*, 5. Oktober 2017, A/HRC/36/L.6, <http://www.refworld.org/docid/5ab8be600.html>.

teilzunehmen – z.B. wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Prostitution.⁶¹⁴ Allerdings wurden diese Bestimmungen Berichten zufolge nicht systematisch zur Verfolgung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen angewandt.⁶¹⁵

Seit 2003 gab es einige Wellen vermehrter gezielter Gewalt gegen Personen dieses Profils, einschließlich Personen, die vermeintlich die gesellschaftlichen Normen für akzeptiertes geschlechtsspezifisches Verhalten übertreten.⁶¹⁶ Es wird berichtet, dass das Erstarken nichtstaatlicher bewaffneter Akteure seit 2014 die Vulnerabilität von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten verschlimmert hat.⁶¹⁷ Personen, die tatsächlich oder vermeintlich diesem Profil entsprechen,⁶¹⁸ sind Berichten zufolge häufig mehreren Formen gesellschaftlicher Diskriminierung (z.B. in Bezug auf den Zugang zu Erwerbstätigkeit und Grundversorgung)⁶¹⁹ und Gewalt wie Belästigung (z.B. an Checkpoints),⁶²⁰ Drohungen, körperlicher und sexueller Gewalt, Entführungen und in manchen Fällen Tötungen⁶²¹ durch unterschiedliche

⁶¹⁴ HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <https://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 8, 10, 66; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay': How LGBT Iraqis Are Fighting for Their Lives*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU> (im Folgenden: The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>; ILGA, ILGA, *State Sponsored Homophobia World Survey of Sexual Orientation Laws: Criminalisation, Protection and Recognition*, Mai 2017, <https://www.refworld.org/docid/59e615f64.html>, S. 41, 128. Ein LGBT-Aktivist wurde folgendermaßen zitiert: „Obwohl es im Irak kein Gesetz gibt, das Homosexualität kriminalisiert, manipulieren Richter die Gesetze und Artikel, indem sie mit Worten und den Strukturen der Artikel spielen, sodass sie diesen Akt kriminalisieren können“ [Übersetzung durch UNHCR]; Gay Star News, *'I Had to Sit on a Pepsi Bottle': Gay Men in Iraq Reveal Shocking Torture Stories*, 27. März 2019, <https://bit.ly/2ZKgf4>.

⁶¹⁵ HRW, *World Report 2019 – Iraq*, 17. Januar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002196.html>; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 8.

⁶¹⁶ HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 17-18; MADRE et al., *Communication to the ICC Prosecutor Pursuant to Article 15 of the Rome Statute Requesting a Preliminary Examination into the Situation of: Gender-Based Persecution and Torture as Crimes Against Humanity and War Crimes Committed by the Islamic State of Iraq and the Levant (ISIL) in Iraq*, 8. November 2017, <http://bit.ly/2tX8Abh>, S. 24-33, 35; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>. Siehe auch Iraqi News, *Death Threats Non-Stop for Iraqi Male Beauty Pageant Contestant*, 23. Oktober 2018, <https://bit.ly/2zhc9rV>.

⁶¹⁷ Die UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen hat Bedenken geäußert, „dass sich mit dem militärischen Sieg über Daesh die Aufmerksamkeit der Milizen auf andere Ziele verschiebt, vorrangig solche, die als unmoralische Aktivitäten wahrgenommen werden“ [Übersetzung durch UNHCR], einschließlich Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten; OHCHR, *End of Visit Statement of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Visit to Iraq*, 24. November 2017, <https://bit.ly/2NfKxbN>. Siehe auch The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>; Al-Monitor, *Appearances Get People Killed in Iraq*, 25. Juli 2017, <http://bit.ly/2E6t5qj>; Washington Blade, *Militants Use Social Media to Lure, Kill Gay Iraqi Men*, 24. September 2016, <http://bit.ly/2dEOMSw>.

⁶¹⁸ UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 16. UNAMI dokumentierte Fälle, bei denen Jungen scheinbar aufgrund ihrer vermeintlichen sexuellen Orientierung getötet wurden, siehe UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. 17; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 34. Siehe auch IraQueer, *Fighting for the Right to Life – The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG> (im Folgenden: IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>), S. 10-11; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 34; So Film (auf Französisch), *Mystère Blonde*, 1. September 2017, <http://bit.ly/2GIGwLk>; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>.

⁶¹⁹ IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 9-10. Viele Angehörige der LGBT+-Community sind Berichten zufolge obdachlos; The Daily Beast, *ISIS Is Beaten. But Iraq Is Still Hell for LGBT+ People*, 22. Juni 2018, <https://thebea.st/2tSzKpT>. Zur gemeldeten Verweigerung medizinischer Versorgung für und zur Ausbeutung von Patienten aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität siehe The Independent, *Iraq's Only Openly Gay Activist on How He's Fighting to Make His Country Safer*, 16. August 2016, <http://ind.pn/2bbLtoJ>.

⁶²⁰ Laut IraQueer „(...) halten Polizeikräfte und Sicherheitsbeamte Personen, die anders aussehen, an Checkpoints auf oder, wenn sie transgender sind und gerade eine Hormonbehandlung durchmachen, vergleichen sie ihr momentanes Aussehen mit dem Bild auf ihren Identitätskarten, auf dem sie anders aussehen. IraQueer ist im Besitz von Videos, die zeigen, wie Personen in solchen Situationen gedemütigt und körperlich misshandelt werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>. Siehe auch IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 13.

⁶²¹ „Lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Personen (LGBTI) sind weiterhin von schwerwiegender Diskriminierung, Drohungen, körperlichen Angriffen, Entführungen und in manchen Fällen, Tötungen aufgrund ihrer tatsächlichen und vermeintlichen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität betroffen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. 16. Siehe auch Gulf News, *Iraqi Teenager Brutally Killed Because of His Looks*, 11. Oktober 2018, <http://bit.ly/2Roemcv>; IraQueer,

staatliche und nichtstaatliche Akteure,⁶²² einschließlich Mitgliedern ihrer Familie oder ihres Stammes,⁶²³ der breiteren Öffentlichkeit,⁶²⁴ staatlicher Behörden⁶²⁵ und unterschiedlicher bewaffneter Gruppen ausgesetzt.⁶²⁶ Transgender-Personen sind Berichten zufolge mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, unter anderem weil sie keine Ausweispapiere erhalten können, in denen ihr Geschlecht

Statement, 10. Oktober 2018, <https://bit.ly/2RpD24C>; IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 9; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: January to June 2017*, 14. Dezember 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a746d804.html>, S. 17; ILGA, *State Sponsored Homophobia. A World Survey of Sexual Orientation Laws: Criminalisation, Protection and Recognition*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e615f64.html>, S. 128; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 34; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>. Siehe auch Fußnote 633 bezüglich „Ehrenmorden“ durch die Familie der Person.

⁶²² UNAMI listete die folgenden Akteure auf: „bewaffnete Gruppen, Sicherheitskräfte der Regierung, Zivilisten und Familienmitglieder“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 34. Basierend auf Befragungen von 257 Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und/oder geschlechtlicher Identitäten („Personen der LGBT+-Community“), die IraQueer zwischen 2017 und 2018 durchführte, gaben 96 Prozent an, dass sie mit Gewalt konfrontiert worden waren. Den folgenden Akteuren wurde die Verantwortung für Missbrauchsfälle zu Lasten von LGBT+-Personen zwischen 2015 und 2018 zugeschrieben: bewaffnete Gruppen (31 Prozent), Familienangehörige (27 Prozent), die irakische Regierung (22 Prozent), ISIS (10 Prozent) und „andere“ [Übersetzung durch UNHCR] (10 Prozent); IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 14.

⁶²³ Tabu rund um Homosexualität (und generell Verhalten, welches als die gesellschaftlichen Normen für akzeptiertes geschlechtsspezifisches Verhalten übertretend wahrgenommen wird) halten sich nach wie vor und Personen mit diesem Profil halten ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität für gewöhnlich geheim und leben in ständiger Angst davor, dass ihre Identität enttarnt wird. Familienbande sind im Irak eine wichtige Form gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schutzes und Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten sind mit dem Risiko konfrontiert, von ihren Familienangehörigen/von ihrem Stamm verstoßen zu werden, was wiederum bedeutet, dass solche Personen vulnerabler sind hinsichtlich Angriffen durch andere, sollten Informationen über ihre sexuelle Orientierung und/oder ihre geschlechtliche Identität öffentlich werden. Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten sind Berichten zufolge durch Schikane, Drohungen, Einschüchterung, körperliche und sexuelle Gewalt sowie Diskriminierung durch ihre eigenen Familien und Stämme, einschließlich Morden, die zur Verteidigung oder Wiederherstellung der „Ehre“ ausgeführt werden, gefährdet. Frauen, die von ihren Familien für Lesben gehalten werden, werden Berichten zufolge möglicherweise zur Heirat gezwungen, obwohl Zwangsehen gemäß dem Familienstandsgesetz verboten sind. Siehe IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 11, 14; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 21; UNHCR, *Tribal Conflict Resolution in Iraq*, 15. Januar 2018, <http://www.refworld.org/docid/5a66f84f4.html>, Fußnote 9 (mit zusätzlichen Quellen); The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>. Siehe auch Abschnitt II.E.2.b („Menschenrechtsverletzungen durch Familien, Stämme und Gemeinschaften“).

⁶²⁴ Mitglieder der irakischen Gesellschaft lehnen Berichten zufolge die Vorstellung generell ab, dass Personen eine andere sexuelle Identität als die heterosexuelle haben können. Stattdessen werden Personen, die einvernehmliche, gleichgeschlechtliche Handlungen vollziehen, regelgerecht als „abnormal“ angesehen. Der einflussreiche schiitische Geistliche Muqtada Al-Sadr rief 2016 die Mitglieder von Saraya Al-Salam (Teil der PMF, vormals Mahdi-Armee) dazu auf, Homosexuelle nicht zu Angriffszielen zu machen. Er war der Ansicht, dass „Homosexualität eine psychische Erkrankung und mentale Instabilität sei, die dazu führt, dass Männer wie Frauen aussehen wollen, und dass sie in all ihren Formen verboten sei und Homosexuelle gesellschaftlich isoliert werden sollten“ [Übersetzung durch UNHCR]; IraQueer, *Muqtada Al-Sadr Calls Against Violence Against LGBT+ Individuals*, undatiert, <https://bit.ly/2pwJQlj>. Siehe auch HRW, *Human Rights Watch Country Profiles: Sexual Orientation and Gender Identity*, 23. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5ab8c9aa4.html>. Bezüglich der Verwendung herabwürdigender und homophober Sprache durch die Medien, siehe z. B. IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 16-17; Step Feed, *We Talked to the Activist Leading Iraq's First Queer Movement*, 26. Januar 2018, <http://bit.ly/2G5Qx7m>; OutRight Action International, *Arab Mass Media – A Monitoring Report Looking at Sexuality and Gender Identity in Arabic Media from 2014 to 2017*, 29. August 2017, <http://bit.ly/2HMczJl>.

⁶²⁵ IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 9, 10, 11, 13-14; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 20-21; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2016*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/5a7470a84.html>, S. 34; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>. Siehe auch Fußnoten 630 und 639.

⁶²⁶ „[I]n Bagdad und in der Mitte des Iraks ist die Gewalt, ausgehend von Gruppen, die von der Regierung unterstützt werden und Tötungskampagnen betreiben, tatsächlich sichtbar. Die letzte erfolgte im Januar [2017] – wir kannten einige Menschen, die getötet wurden, doch es gab Gerüchte über eine Liste mit 100 Namen. (...) Mutmaßliche Gemeinschaftsräume wurden niedergebrannt oder bombardiert; man konnte sich über die letzten sechs Jahre nicht gefahrlos mit anderen treffen – besonders da Menschen mithilfe von Dating-Apps zu Angriffszielen gemacht wurden“ [Übersetzung durch UNHCR]; The Guardian, *Where Are the most Difficult Places in the World to be Gay or Transgender?*, 1. März 2017, <http://bit.ly/2iWFdQ5>. Siehe auch, IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 12-13; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 16-17; So Film (auf Französisch), *Mystère Blonde*, 1. September 2017, <http://bit.ly/2GIGwLk>; The Daily Beast, *Murdered for 'Looking Gay'*, 7. Juni 2017, <http://thebea.st/2FRfNKU>.

entsprechend ihrer geschlechtlichen Identität ausgewiesen würde.⁶²⁷ Laut Berichten werden Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten über soziale Medien einschließlich Dating-Apps identifiziert und ins Visier genommen.⁶²⁸

Es wurden Bedenken hinsichtlich der Bereitschaft und Fähigkeit der Behörden zur Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen gegenüber Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten geäußert, sowie hinsichtlich der Bereitschaft und Fähigkeit, diesen Personen Schutz zu gewähren.⁶²⁹ Infolgedessen wird berichtet, dass Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten aus Angst davor, dass ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität offengelegt werden könnte, sowie aus Angst vor rechtlicher Verfolgung basierend auf vagen strafrechtlichen Bestimmungen⁶³⁰ und vor weiterem Schaden durch die Behörden und andere Akteure darauf verzichten, Fälle von Diskriminierung, Drohungen und Gewalt bei der Polizei oder den staatlichen Behörden zu melden.⁶³¹ Straffreiheit ist deshalb Berichten zufolge weitverbreitet.⁶³²

Es wird berichtet, dass LGBTI-Organisationen (Organisationen für lesbische, schwule, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Personen) nicht öffentlich agieren⁶³³ und dass Aktivisten, die sich für die Rechte von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten einsetzen, häufig zu Opfern von Drohungen, Belästigungen und körperlichen Angriffen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure werden.⁶³⁴ Es wird berichtet, dass einige zivilgesellschaftliche Organisationen vorübergehende Unterkünfte an geheimen Orten für Personen betreiben, die Schaden befürchten. Diese geheimen Unterkünfte werden Berichten zufolge außerhalb

⁶²⁷ „Vor allem Mitglieder der Transgender-Community sind allein aufgrund ihrer Existenz einer extremen Gefahr ausgesetzt. Insbesondere jene, die sich für eine Hormonbehandlung entscheiden und körperliche Veränderungen aufweisen. Die Tatsache, dass Hormonbehandlungen nicht legal sind, macht den Übergang für diese Personen noch gefährlicher. Sich einer Operation zur Geschlechtsumwandlung zu unterziehen, ist gesetzlich verboten. Personen, denen es gelingt, die Operation außerhalb des Iraks vornehmen zu lassen, haben Probleme, rechtliche Dokumente zu erhalten, die ihre neue Identität wiedergeben“ [Übersetzung durch UNHCR]; IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 10-11.

⁶²⁸ Siehe auch Vox, *Trans Refugees Fled to Greece for a Better Life. They Found Intolerance*, 6. März 2018, <https://bit.ly/2oKaUNK>. France 24, *In Baghdad, a Daring Poster Campaign to Defend LGBT Rights*, 22. Juni 2018, <https://bit.ly/2N7rkKw>; The Guardian, *Where Are the most Difficult Places in the World to Be Gay or Transgender?*, 1. Mai 2017, <https://bit.ly/2DPDX6V>; IraQueer, *Security Guide – A Guide Focusing on the Physical and Digital Security Aspects of the LGBT+ Community in Iraq/Kurdistan*, undatiert, <https://bit.ly/2DUTLWb>.

⁶²⁹ „(...) das Justizsystem ist weiterhin sehr mangelbehaftet und korrupt und ruft große Furcht unter Mitgliedern der [LGBTI]-Community im ganzen Land hervor, wodurch ihnen aufgrund der immensen Diskriminierung und Verfolgung auf Gemeinschafts- und Familienebene keine Atempause gegönnt wird“ [Übersetzung durch UNHCR]; ILGA, *State Sponsored Homophobia World Survey of Sexual Orientation Laws: Criminalisation, Protection and Recognition*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/59e615f64.html>, S. 176. Siehe auch IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 7, 13, 19, 20. Bei Verbrechen, die gegen Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität begangen werden, wird ebendiese unterstellte sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität des Opfers von der Polizei und Gerichten laut Berichten als ein „mildernder Umstand“ betrachtet, was zu einer deutlich verminderten Strafen für die Täter führt; CRC, *Concluding Observations on the Combined 2nd to 4th Periodic Reports of Iraq*, 3. März 2015, <http://www.refworld.org/docid/562de4494.html>, Absatz 27.

⁶³⁰ Siehe Fußnote 620.

⁶³¹ Siehe Fußnote 625.

⁶³² „Nicht mal eine Person wurde für die Tötung einer Person der LGBT+-Community zur Verantwortung gezogen“ [Übersetzung durch UNHCR]; IraQueer, *Statement*, 10. Oktober 2018, <https://bit.ly/2RpD24C>. „(...) Täter wissen, dass LGBT-feindliche Gesetze ihre Opfer wahrscheinlich davon abbringen werden, Regressansprüche geltend zu machen“ [Übersetzung durch UNHCR]; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 21.

⁶³³ NGOs ist es verboten, sich rechtlich als LGBT-Organisationen registrieren zu lassen; Outright Action International, *The Global State of LGBTIQ Organising*, 7. August 2018, <https://bit.ly/2ILKzaG>, S. 3.

⁶³⁴ Die UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen berichtete, dass irakische Quellen sie auf „häufige Anschläge auf Aktivisten und NGOs, welche die Menschenrechte von LGBTQI-Personen unterstützen“ [Übersetzung durch UNHCR], aufmerksam gemacht haben; OHCHR, *End of Visit Statement of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions on Her Visit to Iraq*, 24. November 2017, <https://bit.ly/2NfKxbN>. Siehe auch France 24, *In Baghdad, a Daring Poster Campaign to Defend LGBT Rights*, 22. Juni 2018, <https://bit.ly/2N7rkKw>; IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 18; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 36, 50-51; Step Feed, *We Talked to the Activist Leading Iraq's First Queer Movement*, 26. Januar 2018, <http://bit.ly/2G5Qx7m>.

jedigen rechtlichen Rahmens⁶³⁵ und unter enormem Risiko sowohl für die bedrohten Personen als auch für die Mitarbeiter der Organisation betrieben.⁶³⁶ Aus Gründen der Sicherheit werden diese geheimen Unterkünfte immer nur für kurze Zeit betrieben, normalerweise für einige Monate, bevor sie entweder geschlossen oder umgesiedelt werden. Es können dort immer nur einige wenige Personen auf einmal aufgenommen werden, um nicht die Aufmerksamkeit der Behörden und anderer Akteure auf sich zu ziehen.⁶³⁷ IraQueer hat Fälle dokumentiert, in denen Personen von ihrer Familie getötet wurden, nachdem sie eine geheime Unterkunft verlassen hatten.⁶³⁸

b) Die Situation in der Autonomen Region Kurdistan

Das irakische Strafgesetzbuch gilt auch in der Autonomen Region Kurdistan und aus den verfügbaren Informationen geht hervor, dass Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Prostitution verhaftet und in einigen Fällen strafrechtlich verfolgt wurden.⁶³⁹ Laut Berichten wird die kurdische Gesellschaft nach wie vor überwiegend von konservativen kulturellen, religiösen und stammesbedingten Werten und Praktiken – einschließlich einem starken Festhalten an traditionellen Vorstellungen von Geschlechterrollen und Familien-„Ehre“ – beherrscht und die Toleranz gegenüber offener Homosexualität und unkonventionellen Geschlechteridentitäten ist begrenzt.⁶⁴⁰ Es wird berichtet, dass sich langsam ein öffentlicher Diskurs rund um die Rechte von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten entwickelt und zwar überwiegend unter der Führung von einer Frauenrechtsorganisation und einigen Medien.⁶⁴¹ Allerdings geben die meisten zivilgesellschaftlichen Akteure an, dass es noch immer äußerst heikel ist sich mit LGBTI-Angelegenheiten zu befassen und dass sie dabei sehr diskret vorgehen müssen und einem persönlichen Risiko ausgesetzt sind.⁶⁴²

Es wird berichtet, dass die meisten Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten unter Druck stehen, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche

⁶³⁵ Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, Gründer und Geschäftsführer von IraQueer, November 2018 und April 2019. Siehe auch Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁶³⁶ Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019; Step Feed, *We Talked to the Activist Leading Iraq's First Queer Movement*, 26. Januar 2018, <http://bit.ly/2G5Qx7m>.

⁶³⁷ Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019.

⁶³⁸ Ebd.

⁶³⁹ UNAMI/OHCHR bemerkte, dass Verhaftungen unter falschen Vorgaben als eine „Taktik gegen die LGBTI-Gemeinschaft“ [Übersetzung durch UNHCR] eingesetzt wurden und dass diese im Allgemeinen nicht in tatsächliche strafrechtliche Verfolgungen münden; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. Laut IraQueer sind jene, die aufgrund solcher Anklagen verhaftet werden, gefährdet, vor ihren Familien geoutet zu werden; Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019. Siehe auch Rudaw, *LGBT Community Fear Living Openly in Kurdistan*, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2BfezJk>; HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 66.

⁶⁴⁰ „Oftmals heiraten schwule und lesbische Kurden schließlich und leben in einer traditionellen heterosexuellen Beziehung“ [Übersetzung durch UNHCR]; Niqash, *Coming Out: The Secret Lives of Iraqi Kurdistan's Gay Community Slowly Emerging*, 9. November 2017, <http://bit.ly/2senA3t>. „Sogar in manchen relativ weltlichen Familien können die auf den Stamm zurückzuführenden Hintergründe der kurdischen Kultur – die in ländlichen Gebieten besonders ausgeprägt sind – das Sozialverhalten stark einschränken. Stämme verfügen nach wie vor über ihren eigenen konservativen Ehrenkodex, auch wenn Religion nicht die einzige treibende Kraft hinter der mangelnden Toleranz ist“ [Übersetzung durch UNHCR]; Huffington Post, *In ISIS' Shadow, LGBT Kurds Take A Stand*, 26. Juni 2017, <http://bit.ly/2tVMS7u>. Siehe auch Rasan Organization (Video), *Rasan Organization Short LGBTI Movie*, August 2018, <https://bit.ly/2qjWjsN>; NRT English (Video), *Homosexuality in the Kurdistan Region*, 9. April 2017, <http://bit.ly/2ppV3UQ>; Al-Monitor, *LGBT Community Struggles for Recognition, Rights in Iraqi Kurdistan*, 16. Juni 2017, <http://bit.ly/2qLJA4Z>.

⁶⁴¹ HRW, *LGBT Activism in the Middle East and North Africa*, 16. April 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b34f0827.html>, S. 52; MEE, *The World Is Changing: Iraqi LGBT Group Takes Campaign to Streets*, 10. März 2018, <https://bit.ly/2G6FrQq>; Niqash, *Coming Out: The Secret Lives of Iraqi Kurdistan's Gay Community Slowly Emerging*, 9. November 2017, <http://bit.ly/2senA3t>; Huffington Post, *In ISIS' Shadow, LGBT Kurds Take A Stand*, 26. Juni 2017, <http://bit.ly/2tVMS7u>; British Library, *A Rainbow in Stormy Skies: LGBT Writing in the Northern Middle East*, 26. Juni 2017, <https://bit.ly/2pyn38I>; Iraqi News, *MP Slams U.S. Consulate in Erbil for Raising LGBT Flag*, 4. Juni 2017, <https://bit.ly/2l05Trc>; NRT English (Video), *Homosexuality in the Kurdistan Region*, 9. April 2017, <http://bit.ly/2ppV3UQ>; The New Arab, *Radio Wars: The Battle for Minds on Kurdistan's Airwaves*, 11. Februar 2017, <http://bit.ly/2GISOTY>.

⁶⁴² E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019; Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019.

Identität geheim⁶⁴³ zu halten, um Diskriminierung (z.B. in Bezug auf den Zugang zu Erwerbstätigkeit und Gesundheitsversorgung),⁶⁴⁴ Belästigung, Drohungen, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt durch die Gesellschaft, durch ihre Familien und die Polizei⁶⁴⁵ sowie um „Ehrenmorde“ durch ihre Familien zu vermeiden.⁶⁴⁶ Die Polizei und Sicherheitskräfte haben Berichten zufolge Missbrauch gegen Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten⁶⁴⁷ – einschließlich Belästigung und Festnahmen an Checkpoints und in Haft – begangen.⁶⁴⁸ Für Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten

⁶⁴³ „(...) Sämtliche Personen, die der LGBTI-Community angehören oder bezüglich derer vermutet wird, dass sie dieser Community angehören, sind überall in der Region Kurdistan laufend dem massiven Risiko ausgesetzt, ernsthaften Schaden zu erleiden, wenn sie sich dafür entscheiden, ihre sexuelle Orientierung offen zu leben. All jene, die ihre Sexualität nicht offen leben, leben in ständiger Angst, dass diese aufgedeckt wird und ihnen infolgedessen Gewalt widerfährt“ [Übersetzung durch UNHCR]; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. Siehe auch Rudaw, *LGBT Community Fear Living Openly in Kurdistan*, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2BfezJk>; Niqash, *Coming Out: The Secret Lives of Iraqi Kurdistan's Gay Community Slowly Emerging*, 9. November 2017, <http://bit.ly/2senA3t>; Al-Monitor, *LGBT Community Struggles for Recognition, Rights in Iraqi Kurdistan*, 16. Juni 2017, <http://bit.ly/2qLJA4Z>; NRT English (Video), *Homosexuality in the Kurdistan Region*, 9. April 2017, <http://bit.ly/2ppV3UQ>.

⁶⁴⁴ „Mitglieder der LGBTI-Community geben an, ihre Arbeit zu verlieren, sobald jemand von ihrer Sexualität erfährt, oder bereits überhaupt keine Arbeit zu bekommen, da sie als anders wahrgenommen werden. (...) Aus Erzählungen weiß das UN Menschenrechtsbüro im Irak, dass sich LGBTI-Personen nur äußerst zögerlich vor medizinischem Personal als solche identifizieren, auch wenn es um sexuelle Gesundheitsprobleme geht, aufgrund des Mangels an Privatsphäre und drohender Diskriminierung“ [Übersetzung durch UNHCR]; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. IraQueer betonte die Probleme, mit denen Personen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität – darunter auch Überlebende von ISIS-Gräueltaten – in Hinblick auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und psychologischer Versorgung konfrontiert sind; Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019.

⁶⁴⁵ „Mitglieder der LGBTI-Community in der Region Kurdistan berichten, dass Menschen, die als homosexuell wahrgenommen werden oder einfach anders aussehen oder handeln, als es traditionelle Geschlechterrollen vorschreiben, durch Belästigung und/oder Gewalt von der Öffentlichkeit und Polizei gefährdet sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. Laut Interviews, die von IraQueer mit 257 irakischen LGBT+-Personen geführt wurden, haben sich 32 Prozent der Gewalttaten gegen LGBTI+-Personen zwischen 2015 und 2018 in der Autonomen Region Kurdistan zugetragen (verglichen mit 42 Prozent im Zentralirak und 26 Prozent im Südirak); IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 15. Siehe auch MEE, *'The World Is Changing': Iraqi LGBT Group Takes Campaign to Streets*, 10. März 2018, <https://bit.ly/2G6FrQq>; Al-Monitor, *LGBT Community Struggles for Recognition, Rights in Iraqi Kurdistan*, 16. Juni 2017, <http://bit.ly/2qLJA4Z>; NRT English (Video), *Homosexuality in the Kurdistan Region*, 9. April 2017, <http://bit.ly/2ppV3UQ>; Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, *Iraq: Honour-Based Violence in the Kurdistan Region; State Protection and Support Services Available to Victims*, 15. Februar 2016, IRQ105424.E, <http://www.refworld.org/docid/56d7f9974.html>; Rudaw, *Hermaphrodite once Buried Alive Fled Kurdistan in Pursuit of Better Life*, 7. Februar 2017, <http://bit.ly/2G6jQXj>.

⁶⁴⁶ „Die häufigere oder größere Gefahr für LGBTI-Personen geht von deren eigenen Familien aus, die versuchen könnten, den Ehrverlust, den sie erleiden, weil sie eine LGBTI-Person in ihrer Familie haben, zu beseitigen, indem sie ihn oder sie töten. Der HRO [UN-Menschenrechtsbüro im Irak] weiß von keinen LGBTI-bezogenen Ehrenmorden, die als solche in der Region Kurdistan in den letzten eineinhalb Jahren offiziell gemeldet wurden. Dies begründet sich wie bei allen ‚Ehrenmorden‘ darin, dass die Familien Morde aufgrund ihrer persönlichen Involvierung oder zur Vermeidung weiterer Schande für die Familie nicht melden. Weiterhin kann es vorkommen, dass Personen, die Verbindungen zum Opfer haben, das Verbrechen aus Angst vor Vergeltungsschlägen nicht anzeigen. Schließlich ist die Polizei möglicherweise nicht gewillt Untersuchungen einzuleiten, da solche Angelegenheiten als familienintern betrachtet werden. Das HRO weiß jedoch um einige Personen, die berichteten, dass ihre Familien damit gedroht haben, sie zu ermorden und mit diesem Ziel auch aktiv auf sie Jagd gemacht haben“ [Übersetzung durch UNHCR]; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. Laut IraQueer verschleiern Familien für gewöhnlich die wahren Gründe für „Ehrenverbrechen“, die an Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten begangen wurden – so wird der Grund für eine Tötung etwa auf eine außereheliche Affäre mit einer Person des anderen Geschlechts geschoben. Die Polizei betrachtet solche Morde als „Familienangelegenheit“ und leitet keine Untersuchungen ein; Interview mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und Januar 2019. Siehe auch Rudaw, *LGBT Community Fear Living Openly in Kurdistan*, 29. Januar 2019, <https://bit.ly/2BfezJk>.

⁶⁴⁷ „In manchen Fällen kann es vorkommen, dass die Polizei Verbrechen erfindet, aufgrund derer sie die Personen verhaftet, wie etwa Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Prostitution. Dementsprechend ist die Polizei Personen der LGBTI-Community keinesfalls behilflich, wenn diese einer Gefahr durch andere Personen ausgesetzt sind“ [Übersetzung durch UNHCR]; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. „Ähnliches zeigt sich auch bei homosexuellen Personen, vor allem ‚maskulinen‘ Frauen, ‚femininen‘ Männern und Transgender-Personen, die unter der Regionalregierung Kurdistan im Nordirak körperlichem Missbrauch ausgesetzt waren. Viele dieser Personen wurden festgenommen, ohne über ihre Rechte informiert zu werden oder ohne Zugang zu Rechtsbeistand“ [Übersetzung durch UNHCR]; IraQueer, *The State of LGBT+ Human Rights in Iraq*, Juni 2018, <https://bit.ly/2tDR5tG>, S. 13-14.

⁶⁴⁸ Laut IraQueer wurden Vergewaltigungen dazu angewendet, um Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und/oder geschlechtlicher Identitäten „zu korrigieren“; Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019.

besteht Berichten zufolge ein „*extrem hohes Risiko*“, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden, insbesondere, weil innerhalb der Autonomen Region Kurdistan keine sicheren Orte für diese Personen existieren.⁶⁴⁹

In der Autonomen Region Kurdistan existieren keine speziellen Unterkünfte für gefährdete Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten. Frauen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten können in der Autonomen Region Kurdistan theoretisch in Frauenhäusern unterkommen. Allerdings hängt die Aufnahme von einem Gerichtsbeschluss ab, was bedeutet, dass das Opfer bei der Polizei Anzeige erstatten muss.⁶⁵⁰ Für Männer mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten existieren in der Autonomen Region Kurdistan keine Unterkünfte, wenngleich manche zivilgesellschaftliche Organisationen einigen Personen vorübergehende Zufluchtsorte in Privatunterkünften oder Hotels zur Verfügung gestellt haben,⁶⁵¹ wobei dies für gewöhnlich ein erhebliches Risiko sowohl für das Opfer als auch für jene darstellt, die an der Bereitstellung dieser Hilfe beteiligt sind.⁶⁵² Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten verfügen oft auch nicht über die finanziellen Mittel, um eine Unterkunft zu mieten oder für ein Hotelzimmer zu bezahlen, da sie üblicherweise außerhalb ihres familiären Unterstützungsnetzwerkes leben.⁶⁵³

Es wird berichtet, dass Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten in allen Gebieten Iraks aus Angst vor der Offenlegung ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität, aus Angst vor rechtlicher Verfolgung basierend auf vagen strafrechtlichen Bestimmungen und aus Angst vor weiteren Schäden durch die Behörden und andere Akteure darauf verzichten, Fälle von Diskriminierung, Drohungen und Gewalt bei der Polizei oder anderen staatlichen Behörden anzuzeigen.⁶⁵⁴

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe und/oder aus anderen maßgeblichen Gründen **wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**.⁶⁵⁵

⁶⁴⁹ Laut Berichten ist das Risiko für „Männer, die nach außen mit einer ‚weiblichen‘ Verhaltensweise auftreten oder sich einer Hormontherapie unterzogen haben; Transgender-Personen; und Männer, die sich als schwul identifizieren oder von denen vermutet wird, dass sie schwul sind, besonders hoch. Wenn sie vor Gewalt-Drohungen oder verübter Gewalt in ihrem Zuhause – einschließlich Belästigung, Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung – fliehen, haben diese Personen oftmals keine sichere Unterkunft und sind daher extrem vulnerabel hinsichtlich kommerzieller sexueller Ausbeutung [commercial sexual exploitation; CSE]. Weiterhin wurde berichtet, dass Personen der LGBT+-Community oft große Probleme haben, eine dauerhafte feste Anstellung sicherzustellen, wodurch es ihnen schwerfällt, ein unabhängiges Leben zu führen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 17.

⁶⁵⁰ Siehe Abschnitt III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁶⁵¹ E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019; Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019.

⁶⁵² Ebd. „Personen, die der LGBT+-Community angehören sind innerhalb ihrer Gemeinschaft weiterhin einem hohen Risiko ausgesetzt und verfügen weder über Unterkünfte noch Schutz“ [Übersetzung durch UNHCR]; Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 17.

⁶⁵³ Laut UNAMI HRO [UN Menschenrechtsbüro im Irak], besteht sogar das Risiko, dass sie angewiesen werden, das Hotel oder die Wohnung aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität zu verlassen; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. Siehe auch Seed Foundation/Center for Mental Health and Psychosocial Support Services, *Human Trafficking in the Kurdistan Region of Iraq*, Dezember 2018, <https://bit.ly/2VDLmDk>, S. 17.

⁶⁵⁴ Interview und E-Mail-Verkehr mit Amir Ashour, IraQueer, November 2018 und April 2019. „Aufgrund der allgemeinen Haltung bezüglich häuslicher Gewalt, Familienangelegenheiten und LGBTI-Personen sind wir der Auffassung, dass Behörden LGBTI-Personen, die durch Gewalt ausgehend von ihren Familien gefährdet sind, keinerlei Schutz welcher Art auch immer bieten, geschweige denn Untersuchungen und Verfolgungen von Menschenrechtsverletzungen gegen LGBTI-Personen einleiten. LGBTI-Personen fühlen sich nicht sicher, Vorfälle bei der Polizei zu melden, weil sie sich vor weiterer Schikane durch die Polizei fürchten“ [Übersetzung durch UNHCR]; E-Mail-Verkehr mit UNAMI/OHCHR (E-Mails wurden von UNHCR zu den Akten genommen), Januar 2019. Siehe auch Fußnote 649.

⁶⁵⁵ Für Richtlinien in Bezug auf die Feststellung des Flüchtlingstatus basierend auf sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität werden Entscheidungsträger hingewiesen auf: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf*

Staatlicher Schutz ist für diese Art von Verfolgung üblicherweise nicht verfügbar, sofern es sich bei den Verfolgern um nichtstaatliche Akteure handelt.

Es sollte berücksichtigt werden, dass von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten nicht erwartet werden kann, ihre Identität zu verbergen, um Verfolgung zu vermeiden.⁶⁵⁶ Außerdem schließt das Bestehen wesentlicher strafrechtlicher Sanktionen für einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen den Schutz durch den Staat aus, auch in Fällen, in denen die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wie bewaffnete Gruppen und Mitglieder der Gesellschaft erfolgt.⁶⁵⁷

11) Personen, die durch Stammeskonfliktlösungen, einschließlich Blutfehden, bedroht sind

Bei einer Blutfehde drohen für gewöhnlich die Mitglieder einer Familie, die Mitglieder einer anderen Familie – in vergeltenden Rachehandlungen, die basierend auf einem alten Ehren- und Verhaltenskodex durchgeführt werden – zu töten.⁶⁵⁸ Im Irak können Konflikte zwischen (erweiterten) Familien Berichten zufolge durch eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Tötung, aber auch durch andere Vergehen wie eine Körperverletzung, den Verlust der „Ehre“ (z.B. als Folge der Entführung oder Vergewaltigung einer Frau oder eines Mädchens oder durch gesellschaftlich inakzeptables Verhalten), Diebstahl, offene Schulden oder ungelöste Streitigkeiten in Bezug auf Landbesitz, den Zugang zur Wasserversorgung oder Eigentum ausgelöst werden.⁶⁵⁹ Laut Stammesbräuchen müssen männliche Mitglieder einer erweiterten Familie („*Khamsa*“) die Verletzung oder den Tod eines anderen Familienmitglieds rächen, z.B. indem jemand aus der *Khamsa* des Mörders getötet wird,⁶⁶⁰ oder – was gebräuchlicher ist – indem man sich auf eine Schadenersatzzahlung (Blutgeld, „*Fasl*“ oder „*Diya*“) an die Familie des Opfers einigt, wodurch wiederum deren Recht auf Vergeltung erlischt.⁶⁶¹ Obwohl dies

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56caba174> (im Folgenden: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9*, 23. Oktober 2012, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56caba174>).

⁶⁵⁶ Ebd., Absätze 30-33. Siehe zum Beispiel auch Court of Justice of the European Union, *X, Y, Z v Minister voor Immigratie en Asiel*, C 199/12 to C 201/12, 7. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/527b94b14.html>.

⁶⁵⁷ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 9*, 23. Oktober 2012, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56caba174>.

⁶⁵⁸ UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, <https://www.refworld.org/docid/44201a574.html>, Absätze 5-6 und 16-20.

⁶⁵⁹ „Das Stammesgesetz bietet Rechtsmittel für alle Arten von Streitigkeiten – einschließlich Schaden an Personen, Eigentum oder Ruf – sei es absichtlich oder unabsichtlich“ [Übersetzung durch UNHCR]; POMEPS, *Legal Pluralism and Justice in Iraq after ISIL*, 10. September 2018, <https://bit.ly/2rpzPqw>. Siehe auch Kurdistan 24, *Tribal Row over Public Park in Baghdad Kills Bypassers*, 3. Juli 2018, <http://bit.ly/2q01RZ3>; Kurdistan24, *Video of Youth Kissing Iraqi Election Poster Nearly Causes Tribal Feud*, 21. April 2018, <https://bit.ly/2QhE32s>; The New Arab, *Tribal Feuds Spread Fear in Iraq's Basra Province*, 19. Januar 2018, <http://bit.ly/2Crh5Og>; Niqash, *Tribal Justice Rules: In Basra, 'Terrorism by Tradition' Causes Fear and Waste*, 22. November 2017, <http://bit.ly/2CsDIY0>; Niqash, *Iraqi Tribes Take Law Into Own Hands, Make Facebook Trolls Pay*, 13. Juli 2017, <http://bit.ly/2B2NoPk>. In manchen Fällen haben Beschuldigungen bezüglich unprofessionellen Verhaltens bestimmter Fachkräfte Berichten zufolge zu Vergeltungsakten durch Verwandte und Stammesmitglieder, mitunter gegen Ärzte und Lehrer (z. B. im Fall missglückter Operationen oder beim Nicht-Bestehen von Prüfungen) geführt; The Arab Weekly, *Medical Doctors, a Disappearing Profession in Iraq*, 31. März 2019, <https://bit.ly/2Gz8Os2>; France 24, *Iraq Doctors Say Vendettas Threaten Their Lives as They Save Others*, 28. Februar 2019, <http://f24.my/4W2V.T>; Niqash, *Tribal Justice Rules: In Basra, 'Terrorism by Tradition' Causes Fear and Waste*, 22. November 2017, <http://bit.ly/2CsDIY0>; Al-Monitor, *Iraqi Teachers Unsafe in Own Classrooms*, 31. Januar 2017, <https://bit.ly/2DUaePo>. Ähnliches zeigt sich auch im Hinblick auf Mitglieder der Polizei, die Berichten zufolge von Stämmen angegriffen wurden, nachdem sie gegen ein Stammesmitglied eine Geldstrafe verhängt oder dieses verhaftet hatten; AFP, *Tribes, Tradition Stand in Way of Iraq Police*, 23. September 2017, <http://bit.ly/2NPg5oY>.

⁶⁶⁰ „Stammesrechtliche Verfahren bauen auf das Prinzip auf, dass jene, die leiden mussten, das Recht haben, mit gleicher Gewalt zu reagieren, um die Ehre – nicht der geschädigten Person, aber – der Gruppe wiederherzustellen. Die Gruppe wird als *Khamsa* bezeichnet (...) und umfasst alle Männer eines gemeinsamen Vorfahrens, der fünf Generationen zurückreicht. Wenn ein Mitglied der *Khamsa* zum Opfer eines Verbrechens oder einer schweren Beleidigung wird, wird damit die Ehre der gesamten Gruppe verletzt“ [Übersetzung durch UNHCR]; POMEPS, *Legal Pluralism and Justice in Iraq after ISIL*, 10. September 2018, <https://bit.ly/2S7In2O>.

⁶⁶¹ „[U]m zu verhindern, dass dieses System der Rache zu regelmäßiger Gewalt verkommt, bietet das Stammesgesetz den *Khamsa* auch eine Möglichkeit, ihre Ehre durch das Aushandeln einer Einigung (*sahl*) und Tributzahlungen (*fasl*) wiederherzustellen“

gesetzlich verboten ist, werden Konflikte zwischen Stämmen gelegentlich dadurch gelöst, dass ein Stamm einem anderen ein(e) oder mehrere Frauen oder Mädchen zur Heirat übergibt („*Fasliya*“).⁶⁶² In ernstesten Fällen kann der Stamm des Täters den Täter „entehren“ und den (zeitlich begrenzten oder dauerhaften) Ausschluss des Täters und seiner Familie aus dem Stamm anordnen.⁶⁶³ In besonders ernstesten Fällen, wie im Falle von „Ehrenverbrechen“ oder der Ermordung eines Stammesoberhauptes, können Stämme auch die Todesstrafe über den Täter verhängen.⁶⁶⁴

Wenn es Stämmen nicht gelingt, ihre Streitigkeiten friedlich zu lösen, können sich diese zu Blutfehden („*Tha'ra*“) entwickeln. Solche Fehden, begleitet von bewaffneten Auseinandersetzungen mit schweren Waffen, Entführungen und Morden, sind laut Berichten nach wie vor ein häufiges Phänomen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in den südlichen Verwaltungsbezirken,⁶⁶⁵ wo die Lage

[Übersetzung durch UNHCR]; POMEPS, *Legal Pluralism and Justice in Iraq after ISIL*, 10. September 2018, <http://bit.ly/2S7ln2O>. „In manchen Gebieten waren die Stämme nicht gewillt, mit staatlichen Behörden zu kooperieren, und haben darauf bestanden, ihre eigenen Rechtslehren durchzusetzen, einschließlich jener, die Zahlungen von ‚Blutgeld‘ oder Verbannung vorsehen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 24. „Gemäß Stammesgewohnheitsrecht wird der Familie eines Opfers vom Stamm des Täters ‚Blutgeld‘ bezahlt“ [Übersetzung durch UNHCR]; War on the Rocks, *Baghdad Must Seize the Chance to Work With Iraq's Tribes*, 17. Januar 2018, <https://bit.ly/2PolhZw>. Für einen Überblick über die unterschiedlichen Mechanismen, die zur Anwendung kommen, um Streitigkeiten zwischen Stämmen zu lösen, einschließlich der unterschiedlichen Arten von „*fas*“ siehe auch Haider Ala Hamoudi, *Wasfi H. Al-Sharaa und Aqeel Al-Dahhan, The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq: Toward a Cooperative Model of Pluralism*, University of Pittsburgh, Legal Studies Research Paper Series, Working Paper Nr. 2015-09, April 2015, <http://bit.ly/1Rj976r> (im Folgenden: Hamoudi et. al., *The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq*, April 2015, <http://bit.ly/1Rj976r>), S. 233-242.

⁶⁶² „[E]in Stamm kann Frauen dazu zwingen, Mitglieder eines anderen Stammes zu heiraten, um einen Streit zwischen den beiden Gruppen beizulegen – eine Praktik, die gemäß dem irakischen Familienstandsgesetz verboten ist“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 24. Laut Maytham al-Saadi, einem an der University of Misan tätigen Professor, hat sich die Praktik über die Zeit verändert: „In der Vergangenheit wurden *fasliyas* nur in Fällen vorgeschlagen, in denen Blutgeld benötigt wurde. In den vergangenen Jahrzehnten wurden diese jedoch dazu genutzt, um einfachste Streitigkeiten zwischen Stämmen beizulegen.“ [Übersetzung durch UNHCR] Er bezeichnete diesen Brauch als „moderne Sklaverei“; Channel News Asia, *In Iraq, Tribal Traditions Rob Women, Girls of Rights*, 18. April 2019, <http://po.st/OTINpT>. Siehe auch Abschnitt III.A.8.e („Zwangs- und Kinderehe“).

⁶⁶³ „Eine der ‚Lösungen‘ [...] war es, Familien mit einem oder mehreren Mitgliedern, die sich dem IS angeschlossen hatten, entsprechend der Stammesrechtslehre *bara'ah* (Verleugnung) an der Rückkehr in die Gemeinschaft zu hindern“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 24. „*Fasl* kann auch Aspekte jenseits bloßer Geldzahlungen umfassen, wie u. a. die Forderung, dass eine Partei ihr Zuhause verlässt und an einen Ort weiter weg von dem Zuhause des Opfers oder anderer Mitglieder seines Stammes zieht. Möglicherweise bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Garantie, dass der Täter nicht wieder in dieselbe Stadt, Nachbarschaft oder dasselbe Dorf zurückkehren wird. Wird er dann an dem Ort gesehen, an den er laut eigenem Versprechen nicht mehr zurückkehren würde, kann – um Stammsprache zu verwenden – sein Blut ungestraft vergossen werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Hamoudi et al., *The Resolution of Disputes in State and Tribal Law in the South of Iraq*, 30. März 2015, <http://bit.ly/2zlHcg5>, S. 239. Siehe auch Center for Naval Analyses, „No Security Without Us“: *Tribes and Tribalism in Al Anbar Province, Iraq*, Juni 2014, <http://bit.ly/2NPLmZgf>, S. 12-13, 15. Für weitere Informationen zur Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung und deren Konsequenzen für die betroffene Person, siehe: UNHCR, *Tribal Conflict Resolution in Iraq*, 15. Januar 2018, <https://www.refworld.org/docid/5a66f84f4.html>, S. 2-3 (und darin zitierte Quellen). Siehe auch Fußnote 636.

⁶⁶⁴ Siehe Abschnitt III.A.8.d (*Gewalt im Namen der „Ehre“*).

⁶⁶⁵ „Die irakischen Sicherheitskräfte waren nach dem Krieg im Jahr 2003 bereits geschwächt. Das damit einhergehende Machtvakuum ermöglichte, dass viele Gebiete von süd-irakischen, historischen Stammeseinheiten besetzt werden konnten, welche die Bewohner durch Einschüchterung, Blutgeld und Racheangriffe ausbeuteten, wodurch es zu anhaltender Gewalt in vielen Vierteln von Basra kam. Ungelöste Stammesstreitigkeiten in Basra entwickeln sich oft zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, die manche Wohngebiete in Konfliktzonen verwandeln. Jedes Mal, wenn ein Stammesmitglied getötet wird, wird zur Vergeltung ein Ragemord angedroht“ [Übersetzung durch UNHCR]; Foreign Policy, *Northern Iraq May Be Free, but the South Is Seething*, 9. November 2018, <https://bit.ly/2G5zweH>. Siehe auch Al Jazeera, *Iraqi Tribes under Fire over Age-Old Mediation Custom*, 26. Dezember 2018, <https://bit.ly/2MaiOKP>; Iraqi News, *One Person Killed, Two Wounded in Tribal Dispute in Iraq's Anbar*, 25. Dezember 2018, <https://bit.ly/2Awmu4Q>; AFP, *In Iraq, Bloody Tribal Custom now Classed as 'Terrorism'*, 18. November 2018, <https://yhoo.it/2BXuXiy>; Washington Post, *How Violent Protests in Iraq Could Escalate*, 11. September 2018, <https://wapo.st/2pZa0wL>; Iraqi News, *Iraqi Authorities Declare Curfew in Al-Dujail District Following Fierce Tribal Clashes*, 2. August 2018, <http://bit.ly/2PcazS4>; Kurdistan 24, *Tribal Row over Public Park in Baghdad Kills Bypassers*, 3. Juli 2018, <http://bit.ly/2q01RZ3>; Kurdistan 24, *Tribal Conflict in Sulaimani Kills Eight, Injures Nine*, 18. März 2018, <http://bit.ly/2J4K4sk>; The New Arab, *Tribal Feuds Spread Fear in Iraq's Basra Province*, 19. Januar 2018, <http://bit.ly/2Crh5Og>. Ende 2018 klassifizierte der Oberste Justizrat (Supreme Judicial Council) Stammesangriffe nach dem Antiterrorgesetz von 2005 als Akte des „Terrorismus“; Kurdistan 24, *Clashes Between Basra Tribes Kill, Injure Ten People*, 12. März 2019, <http://bit.ly/2F1CSvH>; Republik Irak/Supreme Judicial Council, *The Judiciary Writes the End Chapter (Tribal Attack) as a Terrorist*,

Berichten zufolge durch die Rückkehr bewaffneter Kämpfer, die gegen ISIS gekämpft haben, verschärft wird.⁶⁶⁶

Es wird berichtet, dass Stammesjustiz auch in ehemals von ISIS besetzten Gebieten erneut zugenommen hat, da viele Stämme laut Berichten das formale Justizsystem im Umgang mit Personen, die als schuldig hinsichtlich von ISIS begangenen Gräueltaten erachtet werden, als ineffektiv betrachten (und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um vermeintliche ISIS-Mitglieder aus anderen Stämmen oder aus dem eigenen Stamm handelt).⁶⁶⁷ Vergeltungsmaßnahmen werden laut Berichten auch häufig gegen Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern durchgeführt, basierend auf ihren Verwandtschafts- oder Stammesbeziehungen.⁶⁶⁸

Personen, die befürchten, Opfer von Vergeltungsschlägen zu werden, wenden sich aus Angst vor weiteren Vergeltungsmaßnahmen oft nicht an die Polizei,⁶⁶⁹ während sich Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, die häufig selber Stämmen angehören, Berichten zufolge nicht in Stammeskonflikte einmischen wollen.⁶⁷⁰ Blutfehden können lange Zyklen von gewaltsamen Vergeltungsschlägen und Rachehandlungen auslösen und können manchmal nach einer jahrelangen Ruhephase erneut aufflammen.⁶⁷¹ Berichten zufolge verkündete das Justizministerium im April 2018

23. Dezember 2018, <http://bit.ly/2u6pMlr>; AFP, *In Iraq, Bloody Tribal Custom now Classed as 'Terrorism'*, 18. November 2018, <http://bit.ly/2Y0GpCS>.

⁶⁶⁶ Foreign Policy, *Northern Iraq May Be Free, but the South Is Seething*, 9. November 2018, <https://bit.ly/2G5zweH>; International Peace Institute, *Protests in Southern Iraq Intensify, Is Instability to Follow?*, 24. Juli 2018, <https://bit.ly/2FXFEeG>; Jane's Defense Weekly, *Tribal Conflict in South Iraq Likely to Increase, Exacerbated by Returning PMU Fighters and Oil Sector Growth*, 11. Januar 2018, <http://bit.ly/2CRRsXN>.

⁶⁶⁷ „Viele dieser Drohungen folgten schriftlichen Stammesvereinbarungen, die bestimmte Personen, die einer Verbindung zum IS beschuldigt werden, identifizieren und ihren vorübergehenden Ausschluss oder ihre dauerhafte Verbannung aus der Gemeinschaft gemäß der Stammesrechtslehre ‚bara'ah‘ (‚Verleugnung‘) verlangen. Zum Beispiel veröffentlichten im irakischen Verwaltungsbezirk Salah ad-Din mehrere Stämme eine Liste mit den Namen von 113 Personen, die einer Verbindung zum IS beschuldigt und deshalb dauerhaft aus der Gemeinschaft verbannt werden. In anderen Gebieten haben Stämme kurzzeitige Verbannungen über mit dem IS verbundene Rückkehrer verhängt. In Tikrit, zum Beispiel, ist es Familienmitgliedern von vermeintlichen IS-Mitgliedern verboten, innerhalb von einer fünfjährigen Zeitspanne zurückzukehren. Gemäß Stammesgesetz können diese verbannten Personen getötet werden, wenn sie zurückkehren. (...) Im Dorf Al-Qayyara in Ninawa fertigten Familienmitglieder von IS-Opfern – mit der Unterstützung von lokalen Stammesführern – eine Namensliste an und besuchten die Häuser dieser Personen, um von ihnen zu verlangen, neben ihren Namen zu unterschreiben und dadurch zu versprechen, die Gemeinschaft zu verlassen oder Konsequenzen in Kauf zu nehmen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 11, 24. „Bevor der Stamm sein Zuhause zerstörte, mied ihn der Stamm, wodurch der ehemalige ISIS-Mann schutzlos in einem Land verblieb, in dem Stammesgesetz gegenüber dem Gesetz und den Gerichten oftmals Vorrang hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; AFP, *Tribal Justice Awaits Returning Iraqis who Joined Daesh*, 14. November 2017, <http://bit.ly/2AVYjvi>. Siehe auch ECFR, *Reconciliation in Sinjar after ISIS*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2P3B2x7>, S. 23; The National, *In Post-ISIS Iraq, Tribal Justice Grows in Shadow of Baghdad Mistrust*, 25. Juni 2018, <http://bit.ly/2ykWfUc>; Asharq Al-Awsat, *Anbar Tribes Seek Vengeance Against Iraqi ISIS Members*, 17. November 2017, <https://bit.ly/2F1Ufsy>. Siehe auch Abschnitt III.A.1.a („Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen“).

⁶⁶⁸ „Ein Grundsatz des Stammesgesetzes, welcher im Irak Einfluss besitzt – vor allem in Gebieten, in denen die Staatsautorität schwach ist –, ist die Zuschreibung kollektiver Schuld zu der Familie oder dem Stamm des Straftäters. Dieser Grundsatz ermöglicht es, einen Verwandten eines IS-Mitglieds stellvertretend für Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, die das IS-Mitglied alleine begangen hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNU-CPR, *The Limits of Punishment*, Mai 2018, <https://bit.ly/2zl6nQC>, S. 10. Siehe auch Abschnitt III.A.1.b („Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern“).

⁶⁶⁹ Niqash, *Tribal Justice Rules: In Basra, 'Terrorism by Tradition' Causes Fear and Waste*, 22. November 2017, <http://bit.ly/2CsDIY0>.

⁶⁷⁰ „Lokale Sicherheitskräfte greifen selten in solche Stammesauseinandersetzungen ein und verlassen diese Gebiete oft komplett aufgrund eines Mangels an ausreichend bewaffneten Kräften“ [Übersetzung durch UNHCR]; Foreign Policy, *Northern Iraq May Be Free, but the South Is Seething*, 9. November 2018, <https://bit.ly/2G5zweH>. Siehe auch Kurdistan 24, *Tribal Row over Public Park in Baghdad Kills Bypassers*, 3. Juli 2018; AFP, *Tribal Feuds Spread Fear in Iraq's Basra*, 19. Januar 2018, <https://bit.ly/2EkiQP4>; War on the Rocks, *Baghdad Must Seize the Chance to Work With Iraq's Tribes*, 17. Januar 2018, <https://bit.ly/2PolhzW>; AFP, *Tribes, Tradition Stand in Way of Iraq Police*, 23. September 2017, <http://bit.ly/2NPg5oY>. Andererseits kann es vorkommen, dass Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, die den sich bekriegenden Stämmen angehören, selbst Teil der Fehde sind, siehe z. B. Bas News, *Basra: Tribal Dispute Sends 500 Traffic Police Officers Home*, 18. April 2019, <https://bit.ly/2GzWMI0>.

⁶⁷¹ Kurdistan24, *Tribal Conflict in Sulaimani Kills Eight, Injures Nine*, 18. März 2018, <http://bit.ly/2J4K4sk>; AFP, *Tribal Feuds Spread Fear in Iraq's Basra*, 19. Januar 2018, <https://bit.ly/2EkiQP4>; Iraqi News, *500 Refugee Families Fear Return to Diyala over Blood Feud*, 4. Dezember 2016, <http://bit.ly/2CSXS9b>.

die Einrichtung einer Schiedskommission zur Schlichtung von Stammeskonflikten. Laut irakischen Beobachtern wird durch diese Entwicklung das formale Justizsystem noch weiter untergraben.⁶⁷²

UNHCR vertritt die Ansicht, dass Personen, die in Blutfehden involviert sind – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – aufgrund einer wohlbegründeten Angst vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder aus anderen maßgeblichen in der GFK angeführten Gründen – in Kombination mit der generellen Unfähigkeit des Staates, Schutz vor dieser Art von Verfolgungen zu bieten – **möglicherweise internationalen Flüchtlingsschutz benötigen**.⁶⁷³ Bei Asylanträgen von Personen, die in Blutfehden verwickelt waren, kann es allerdings notwendig sein, einen möglichen Ausschluss vom Flüchtlingsstatus zu prüfen.

Zu Zivilisten, die aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung von ISIS im Visier ihres eigenen Stammes oder anderer Stämme stehen, einschließlich Familien mit Verbindungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen ISIS-Mitgliedern, siehe Abschnitt III.A.1 a und b.

Zu Frauen und Mädchen sowie Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten, die von Gewalt im Namen der „Ehre“ durch ihren Stamm bedroht sind, siehe Abschnitt III.A.8.d und III.A.10.

12) Palästinensische Flüchtlinge

d) Die Situation in Gebieten unter der Kontrolle der Zentralregierung

Über palästinensische Flüchtlinge herrscht in manchen Teilen der irakischen Gesellschaft, unter anderem innerhalb der Exekutivorgane, noch immer die Empfindung oder die Wahrnehmung, dass sie unter der ehemaligen Regierung von Präsident Saddam Hussein bevorzugt behandelt wurden und/oder dass sie ISIS bzw. früher Al-Qaida im Irak unterstützen.⁶⁷⁴ Die erneute Gewalteskalation im Irak

⁶⁷² Al-Monitor, *Will Iraq's New 'Tribal Court' Undermine Rule of Law?*, 12. April 2018, <http://almon.co/315b>; Irfaa Sawtak, Artikel in arabischer Sprache, datiert auf den 3. April 2018, abrufbar unter: <https://bit.ly/2SOBYgy>.

⁶⁷³ Für weitere Hinweise siehe UNHCR, *UNHCR Position on Claims for Refugee Status Under the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees Based on a Fear of Persecution Due to an Individual's Membership of a Family or Clan Engaged in a Blood Feud*, 17. März 2006, <https://www.refworld.org/docid/44201a574.html>, Absätze 5-6 und 16-20, und UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 7. Mai 2002, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98da3a>.

⁶⁷⁴ Palästinensische Flüchtlinge im Irak kamen während mehrerer Vertreibungswellen seit 1948 im Irak an. Obwohl sie von ehemaligen irakischen Regierungen nie formell als Flüchtlinge anerkannt wurden, genossen sie in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten und dem Protokoll von 1965 über die Behandlung von Palästinensern in arabischen Staaten („Casablanca-Protokoll“) günstige Rahmenbedingungen. Die Rechte von palästinensischen Flüchtlingen wurden überdies durch nationale Gesetzgebung garantiert. Unter der vormaligen Regierung von Saddam Hussein genossen Palästinenser eine große Vielzahl an Rechten, darunter das Recht auf Arbeit, Gesundheitsversorgung und Bildung. Ferner wurden ihnen staats eigene Wohnungen im Baladiyat-Wohnkomplex in Bagdad gestellt oder eine fixe subventionierte Miete für Privatwohnungen ausbezahlt. Nach dem Sturz Saddam Husseins im April 2003 änderte sich die Situation für palästinensische Flüchtlinge dramatisch, da sie aufgrund ihrer vermeintlichen Verbindung mit und ihrer bevorzugten Behandlung durch das vormalige Regime sowie ihrer vermeintlichen Unterstützung von sunnitischen militanten Gruppen zum Ziel von Feindseligkeit und Belästigung durch Teile der irakischen Bevölkerung, vor allem durch bewaffnete Milizen, wurden. Berichten zufolge waren sie gezielten Angriffen, einschließlich willkürlichen Festnahmen und Haft, Folter, Entführungen, außergerichtlichen Hinrichtungen, Bombenanschlägen und Mörserangriffen in Baladiyat sowie Diskriminierung, Entlassung aus Arbeitsplätzen, Verweigerung von Bildung und Zwangsräumung von Staats- und Mietwohnungen ausgesetzt. Bis 2007 waren tausende Palästinenser aus dem Irak, vorwiegend nach Syrien und Jordanien geflohen; Institute for International Law and Human Rights, *Iraq's Minorities and Other Vulnerable Groups*, Mai 2013, <http://bit.ly/1PuYy4x>, S. 119-122; UNHCR, *Aide-Mémoire: Protecting Palestinians in Iraq and Seeking Humanitarian Solutions for Those who Fled the Country*, Dezember 2006, <http://www.refworld.org/docid/45b0fc2e2.html>; Das Dekret 202 des RCC von 2001, welches festlegte, dass Palästinenser, die im Irak ihren Wohnsitz hatten, „als den irakischen Staatsbürgern in Rechten und Pflichten gleichgestellt“ [Übersetzung durch UNHCR] zu behandeln waren mit der Ausnahme des Rechts, die irakische Staatsangehörigkeit zu erlangen, wurde mit dem neuen irakischen Aufenthaltsgesetz (Gesetz Nr. 76 des Jahres 2017) außer Kraft gesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist es weiterhin unklar, ob und wie der rechtliche Status palästinensischer Flüchtlinge davon betroffen ist, da das Innenministerium erst noch die notwendigen Anleitungen zur Erleichterung der Umsetzung des neuen Gesetzes erlassen muss. Das Sekretariat des Ministerrats hat bestätigt, dass die Verordnungen bezüglich palästinensischer Flüchtlinge im Irak ihre Gültigkeit behalten und Flüchtlinge und Asylsuchende nicht betreffen. Außerdem, wie zuvor beschrieben, sichern andere Gesetze

zwischen 2014 und 2017 infolge des Vorrückens von ISIS und der damit einhergehenden Zunahme regierungsnaher bewaffneter Gruppen brachte eine bedeutende Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage für Palästinenser im Irak – unter anderem in Bagdad (wo die überwiegende Mehrheit der Palästinenser lebt), Ninawa und al-Anbar – mit sich.⁶⁷⁵ Trotz relativer Verbesserungen der allgemeinen Sicherheitslage nach dem territorialen Sieg über ISIS⁶⁷⁶ verzeichnet UNHCR hauptsächlich in Bagdad weiterhin gezielte Angriffe auf palästinensische Flüchtlinge aufgrund ihrer Nationalität und ihrer unterstellten Verbindung zu ISIS. Die verzeichneten Angriffe umfassen Belästigung, Drohungen, willkürliche Verhaftung und verlängerte Haftzeiten, Folter, Entführung, Erpressung und Tötung durch sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure.⁶⁷⁷ Stand März 2019 sind UNHCR insgesamt 71 Fälle von Palästinensern bekannt, die in Gefangenschaft gehalten werden, die meisten davon in Bagdad.⁶⁷⁸ Der Großteil dieser Palästinenser wurde durch die ISF festgenommen – und zwar vorwiegend wegen des Verdachts auf terroristische Aktivitäten. Während einige dieser Häftlinge gemäß Artikel 4 (1) des Antiterrorgesetzes angeklagt wurden,⁶⁷⁹ werden andere Berichten zufolge ohne Anklage festgehalten. Die meisten dieser Gefangenen befinden sich in Isolationshaft und UNHCR und seine Partnerorganisationen haben keinen Zugang zu ihnen und sind auch nicht in der Lage, den Ort der Inhaftierung zu ermitteln.⁶⁸⁰ In Berichten wird die routinemäßige Anwendung von Folter und Misshandlung von Personen, die sich wegen terrorismusbezogener Verbrechen in Untersuchungshaft befinden, beschrieben.⁶⁸¹ Menschenrechtsorganisationen haben Fälle

und Dekrete weiterhin die meisten Rechte der Palästinenser; UNHCR-Information, April 2019. Für Gesetze und Dekrete bezüglich des rechtlichen Status palästinensischer Flüchtlinge im Irak siehe: *Palestinian Refugees in Iraq – Applicable Legislation*, Mai 2019, <https://www.refworld.org/docid/5cc97cfe4.html>.

⁶⁷⁵ Die palästinensische Bevölkerung von vor dem Jahr 2003 wurde landesweit auf mehr als 34.000 Personen geschätzt. Vor der Evakuierung von UNHCR-Mitarbeiter aus dem Irak im August 2003 erfasste UNHCR 23.000 Palästinenser im Rahmen einer Registrierungskampagne. Infolge der Gewaltwellen in den Jahren 2006 und 2007 flüchteten tausende Palästinenser aus dem Irak; Ende 2006 war die Bevölkerung von Al-Baladiyat von 8.000 auf 4.000 gesunken. Im Jahr 2008 wurde vom Ständigen Ausschuss für Flüchtlingsangelegenheiten des Innenministeriums (Permanent Committee for Refugee Affairs of the Ministry of Interior, PC-Mol), mit technischer Unterstützung durch UNHCR, eine Aktualisierung der Registrierung von Palästinensern im ganzen Land vorgenommen. Dabei wurden etwa 10.500 Personen registriert. Eine Überprüfung im Jahr 2013 führte zur Registrierung von über 8.400 Palästinensern, von denen ca. 98 Prozent in der Stadt Bagdad leben (es sei darauf hingewiesen, dass Gebiete außerhalb Bagdads zu diesem Zeitpunkt nicht besucht werden konnten). Die Anzahl an Palästinensern in Bagdad ist seit Mitte 2014 als Folge der sich verschlechternden Sicherheitslage und der zunehmenden Anschläge auf Palästinenser weiter gefallen. Im April 2016 führte UNHCR eine erneute Überprüfung durch. Bis zum 31. März 2019 wurden 8.119 palästinensische Flüchtlinge durch UNHCR registriert. Die überwiegende Mehrheit von ihnen (6.282 Personen) wohnt in Bagdad, mit einer geringeren Anzahl von Personen in anderen Teilen des Zentral- und Südiraks (darunter 869 Personen in Mossul, die in einem Wohnkomplex leben, der während der Militäroffensive gegen den ISIS zur Rückeroberung der Stadt beschädigt wurde) und in der Autonomen Region Kurdistan (ungefähr 760 Personen, vorwiegend im Verwaltungsbezirk Erbil): UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁷⁶ Siehe Abschnitt II.B. („Sicherheitslage“).

⁶⁷⁷ Im Jahr 2017 erfasste UNHCR 42 Sicherheitsvorfälle mit palästinensischen Flüchtlingen (13 dieser Vorfälle ereigneten sich vor 2017, wurden aber erst in ebendiesem Jahr gemeldet). Die Vorfälle umfassen: 31 Fälle von Bedrohungen des Lebens, fünf (versuchte) Entführungen, zwei Raubüberfälle, zwei Fälle willkürlicher Inhaftierung (bei denen ein Gefangener gefoltert wurde), ein Mordfall und ein Fall von Verschwindenlassen. Zwischen 1. Januar 2018 und 31. März 2019 verzeichnete UNHCR 44 Sicherheitsvorfälle (von denen sieben vor 2018 stattgefunden hatten, aber erst im Jahr 2018 gemeldet wurden), darunter 39 Bedrohungen des Lebens und der Sicherheit, zwei Morde, zwei Fälle willkürlicher Inhaftierung und eine Entführung. Es sei darauf hingewiesen, dass die meisten Fälle wahrscheinlich nicht angezeigt werden; UNHCR-Information, April 2019. Siehe auch Asharq Al-Awsat, *Iraq Continues to Deny Palestinian Refugees Right to Hajj*, 1. September 2016, <http://bit.ly/2bFoGxU>; The Palestinian Information Center, *Iraqi Militia Kills Palestinian Refugee near Baghdad*, 18. Juni 2016, <https://bit.ly/2HtxyJE>; The New Arab, *Palestinian 'Kidnapped by Militias' Found Dead in Iraq*, 24. Mai 2016, <http://bit.ly/2msaE67>.

⁶⁷⁸ UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁷⁹ *Irak: Antiterrorgesetz (Gesetz Nr. 13 aus dem Jahr 2005)*, 7. November 2005, <https://www.refworld.org/docid/5bd093414.html>. Siehe Abschnitt II.E.1.a („Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte“).

⁶⁸⁰ UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁸¹ UNHCR erhielt glaubwürdige Berichte von palästinensischen Flüchtlingen über Folter in der Haft. Im Jahr 2016 erhielt UNHCR einen Bericht über einen palästinensischen Flüchtling, der verschwunden war, nachdem er Ende Mai 2016 ein Büro der lokalen Verwaltung betreten hatte und der wenige Tage später tot am forensischen Institut in Bagdad mit deutlichen Anzeichen von Folter wiederaufgefunden wurde; UNHCR, März 2019. Siehe auch Abschnitt II.E.1.a („Menschenrechtsverletzungen durch irakische Behörden und mit ihnen verbundene Kräfte“).

dokumentiert, in denen palästinensische Flüchtlinge auf der Grundlage von erzwungenen Geständnissen verurteilt wurden, wobei in einem dieser Fälle sogar die Todesstrafe verhängt wurde.⁶⁸²

Der Zugang zu fairen Gerichtsverfahren und staatlichem Schutz ist für Palästinenser Berichten zufolge eine besondere Herausforderung, was sie zu einfachen Zielen für Missbrauch und Ausbeutung durch Milizen und Stämme – unter anderem in Bezug auf Beschlagnahmung von Eigentum und Zwangsräumungen aus ihren Häusern – macht.⁶⁸³ Palästinenser zögern oft, solche Vorfälle den Behörden zu melden, aus Angst, dass sich ihre Lage aufgrund möglicher Verbindungen zwischen den Tätern des Missbrauchs und den Behörden oder der tatsächlichen oder vermeintlichen negativen Voreingenommenheit der Polizei gegenüber Palästinensern noch weiter verschlechtern könnte.⁶⁸⁴

Palästinensische Flüchtlinge besitzen Personalausweise, die vom Ständigen Ausschuss für Flüchtlingsangelegenheiten des Innenministeriums (PC-Mol) ausgestellt werden.⁶⁸⁵ Basierend auf Registrierungen im Jahr 2008 erhielten palästinensische Flüchtlinge, die 1948 im Irak ankamen (oder später, die aber 1948 aus dem Teil des Mandatsgebietes Palästina, das später Israel wurde, vertrieben wurden und nicht mehr dorthin zurückkehren konnten) und deren Nachkommen rote Personalausweise, während jene, die im Jahr 1967 oder später ankamen sowie deren Nachkommen, gelbe Personalausweise erhielten. Diese Personalausweise unterscheiden sich von jenen der irakischen Staatsbürger, sodass palästinensische Flüchtlinge, unter anderem an Checkpoints, leicht identifiziert werden können. Diese Personalausweise werden an Sicherheits-Checkpoints oft nicht erkannt oder nicht anerkannt, was zu Belästigung, Drohungen, körperlicher und verbaler Misshandlung, Untersuchungen, Festnahme und vorübergehender Inhaftierung an Checkpoints führen kann.⁶⁸⁶ Solche Beschränkungen der Bewegungsfreiheit beeinträchtigen alle Aspekte des täglichen Lebens, wie etwa den Zugang zu Bildung und Erwerbstätigkeit, mit oft schwerwiegenden kumulativen Auswirkungen.⁶⁸⁷ Mitunter mussten männliche und weibliche palästinensische Jugendliche aufgrund ihrer eingeschränkten Bewegungsfreiheit die Schule abbrechen.⁶⁸⁸ Seit Anfang 2018 werden allmählich neue Personalausweise eingeführt, die die gelben und roten Ausweise ersetzen. Bei den neuen Personalausweisen wird nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Palästinensern unterschieden und sie sind identisch mit jenen, die an Flüchtlinge anderer Nationalitäten ausgestellt werden.⁶⁸⁹

Palästinenser, die in Mossul (im Verwaltungsbezirk Ninawa) leben, sind besonders von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit betroffen, z.B. wenn sie nach Bagdad reisen wollen, um notwendige Verwaltungsangelegenheiten im Büro des Ständigen Ausschusses für Flüchtlingsangelegenheiten des Innenministeriums (PC-Mol) oder in der palästinensischen Botschaft zu erledigen (wie die Änderung von Familienstandsdaten z.B. im Falle von Geburten oder Eheschließungen, das Ersetzen verlorengegangener oder beschädigter Personalausweise oder die Ausstellung von Reisepässen). UNHCR ist auch bewusst, dass es für Palästinenser in Mossul schwierig ist, Arbeit zu finden, da Arbeitgeber dort Ausweise des Flüchtlingsausschusses nicht als zulässige Dokumente akzeptieren.⁶⁹⁰

Palästinenser im Irak waren auch von der Entscheidung der Regierung im Mai 2018, die Bereitstellung von Lebensmittelrationen durch das öffentliche Versorgungssystem (PDS) für Nichtiraker auszusetzen,

⁶⁸² Amnesty International, *Iraq: Submission to the UN Human Rights Committee*, 9. Juni 2015, S. 11; HRW, *Iraq: Protect Palestinians in Iraqi Prisons*, 13. Dezember 2012, <http://www.refworld.org/docid/50d02a132.html>.

⁶⁸³ UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁸⁴ UNHCR erhielt Kenntnis über zahlreiche Fälle, in denen sich Palästinenser aus diesen Gründen nicht an die Polizei wandten. In Fällen, in denen sie Sicherheits-/Schutzvorfälle meldeten, waren Palästinenser oft von negativen Konsequenzen betroffen oder die Polizei blieb untätig. Der fehlende Zugang zu effizientem staatlichen Schutz setzt palästinensische Flüchtlinge Menschenrechtsverletzungen durch sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure, wie etwa Milizen oder Stämme, aus; UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁸⁵ Der PC-Mol ist für die Registrierung und die Ausstellung von Personalausweisen für Palästinenser verantwortlich. Die Registrierung von Palästinensern durch den PC-Mol begann Mitte 2008.

⁶⁸⁶ Solche Berichte gingen sowohl aus Bagdad als auch Mossul ein; UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁸⁷ UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁸⁸ *Ebd.*

⁶⁸⁹ *Ebd.*

⁶⁹⁰ UNHCR-Information, April 2019.

betroffen. Nach dem Informationsstand vom 19. März 2019 hat die Regierung veranlasst, dass die Bereitstellung von Nahrungsmittelrationen an Palästinenser unter bestimmten Bedingungen wiederaufgenommen werden soll.⁶⁹¹

e) Die Lage in Gebieten, die von der Autonomen Region Kurdistan kontrolliert werden

Die meisten Palästinenser in der Autonomen Region Kurdistan besitzen entweder einen Ausweis des Flüchtlingsausschusses (PC-Mol) und/oder eine Flüchtlingsbescheinigung von UNHCR. In beiden Fällen erhalten palästinensische Flüchtlinge im Allgemeinen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und genießen innerhalb der Autonomen Region Kurdistan Bewegungsfreiheit, allerdings wurden bestimmte Hindernisse gemeldet, da lokale Behörden – unter anderem an Checkpoints – die Dokumente der Flüchtlinge nicht immer anerkennen.⁶⁹²

Aus dem irakischen Raum können palästinensische Flüchtlinge auf dem Land- oder Luftweg in die Autonome Region Kurdistan reisen, sofern sie einen gültigen Ausweis des Flüchtlingsausschusses (PC-Mol) besitzen.

f) Ausreise aus dem und Wiedereinreise in den Irak

Für Reisen außerhalb des Irak benötigen Palästinenser ein Reisedokument der Direktion für Aufenthaltsangelegenheiten (Innenministerium), sofern sie 1948 im Irak angekommen sind, oder andernfalls einen palästinensischen Reisepass der palästinensischen Botschaft. Zusätzlich müssen sie vor ihrer Reise eine Genehmigung (Aus-/Wiedereinreisevisa, auch wenn diese Begriffe im Dokument nicht unbedingt verwendet werden) einholen.⁶⁹³ Eine Ausreise ohne vorherige Genehmigung kann durch die Beschlagnahmung allen beweglichen und unbeweglichen Eigentums der ausgereisten Person bestraft werden.⁶⁹⁴ Im Reisepassgesetz von 2015 ist außerdem eine Haftstrafe von mindestens drei Jahren für Personen, die über inoffizielle Grenzübergänge ein- oder ausreisen, festgeschrieben.⁶⁹⁵ Außerdem sieht das Strafgesetzbuch Haftstrafen von bis zu 15 Jahren für Personen vor, die amtliche Dokumente fälschen oder gefälschte Dokumente verwenden.⁶⁹⁶

Es bestehen einige Unklarheiten in Bezug auf die Regeln und Vorgehensweise für den Fall einer Wiedereinreisen nach einem längeren (mehr als sechsmonatigen) Aufenthalt außerhalb des Irak. Laut dem Flüchtlingsausschuss des Innenministeriums (PC-Mol) sollen Palästinenser als irakische Staatsbürger behandelt werden und sollen deshalb, sofern sie über gültige Reisedokumente und eine Aus-/Wiedereinreisegenehmigung (auch wenn diese abgelaufen ist) verfügen, nicht von einer Wiedereinreise in den Irak abgehalten werden. Allerdings wurde UNHCR sowohl vom Vertreter der palästinensischen Botschaft in Bagdad als auch von der palästinensischen Gemeinschaft darüber informiert, dass Palästinensern, die über die Gültigkeit ihrer Reisedokumente hinweg im Ausland blieben, die Wiedereinreise in den Irak verwehrt wird. Die Wiedereinreise nach Ablauf der Aus-/Wiedereinreisevisa liegt im Ermessen der zuständigen irakischen Behörden.⁶⁹⁷

⁶⁹¹ Palästinenser, die ihre PDS-Karten erneut aktivieren wollen, müssen einen schriftlichen Antrag stellen sowie die Fingerabdrücke aller Familienmitglieder, ihre dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung im Original und ein Beglaubigungsschreiben des PC-Mol zur Bestätigung der Echtheit derselben einreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments weiß UNHCR über keine Palästinenser Bescheid, die in der Lage waren ihre Essensrationen zu erhalten; UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁹² UNHCR-Information, April 2019. Siehe zum Beispiel Al Jazeera, *The Forgotten Generations: Palestinian Refugees in Iraq*, 5. Februar 2017, <http://aje.io/rzgt>.

⁶⁹³ Aus-/Wiedereinreisevisa werden von der Direktion für Aufenthaltsangelegenheiten (Directorate of Residence Affairs) ausgestellt. Die Gültigkeit dieser Ausreisevisa und Visa zur erneuten Einreise variiert. Während das Ausreisevisum in den meisten Fällen eine Gültigkeit von drei Monaten besitzt, kann es in Abhängigkeit vom Reisegrund in manchen Fällen für bis zu einem Jahr ausgestellt werden; UNHCR-Information, April 2019.

⁶⁹⁴ Artikel 17 des Gesetzes über politische Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 legt fest, dass Flüchtlinge den Irak nicht ohne zuvor erteilte Erlaubnis des Innenministeriums verlassen können. Artikel 18 sieht als Bestrafung die Beschlagnahmung allen beweglichen und unbeweglichen Eigentums durch die Behörden vor; *The Political Refugee Act (Gesetz Nr. 51 aus dem Jahr 1971)*, 10. April 1971, <http://www.refworld.org/docid/560a498c4.html>.

⁶⁹⁵ Artikel 15 (4) des Gesetzes Nr. 32 aus dem Jahr 2015; *Iraq: Passports Law (2015)* [Irak], 9. September 2015, <https://www.refworld.org/docid/5c755e247.html>.

⁶⁹⁶ *Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 111 aus dem Jahr 1969)*, Juli 1969, <http://www.refworld.org/docid/452524304.html>, Artikel 289.

⁶⁹⁷ UNHCR-Information, April 2019.

Für die (Wieder-)Einreise in die Autonome Region Kurdistan aus dem Ausland benötigen Palästinenser – auch jene, die beim Flüchtlingsausschuss des Innenministeriums registriert sind – ein gültiges Reisedokument/einen gültigen Reisepass sowie ein gültiges Einreisevisum, das vor der Reise in die Autonome Region Kurdistan erlangt werden muss.⁶⁹⁸

Gemäß der GFK stehen palästinensischen Flüchtlingen, die in den persönlichen Anwendungsbereich von Artikel 1D fallen und die gemäß Artikel 1D(1) (Personen, die momentan Schutz oder Unterstützung durch UNRWA erhalten oder die hierzu berechtigt sind) ausgeschlossen wurden und die später gemäß Artikel 1D(2) (wenn dieser Schutz oder diese Unterstützung eingestellt wurde) wieder einbezogen werden, *ipso facto* die Rechte der GFK zu, sofern die Artikel 1C, 1E oder 1F der Konvention nicht anwendbar sind.⁶⁹⁹

Über Asylanträge von Palästinensern, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 1D fallen, sollte gemäß Artikel 1A (2) der GFK entschieden werden. Die Risikoprofile, die in diesem Dokument beschrieben werden, liefern maßgebliche Herkunftslandinformationen und eine Orientierungshilfe in Bezug auf den Schutzbedarf.

B. Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder nach regionalen Instrumenten oder Qualifikation für ergänzende Schutzformen

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) stellt den Grundstein des internationalen Flüchtlingsschutzsystems dar. Die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, gemäß diesem Instrument ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllt, z.B. weil die befürchtete Verfolgung nicht auf einen in der GFK enthaltenen Grund zurückzuführen ist oder weil die Schwelle für die Anwendung der GFK-Definition aus anderen Gründen nicht erreicht wird, sollten weitergehende Kriterien für die Gewährung internationalen Schutzes gemäß dem UNHCR-Mandat und regionale Instrumente, einschließlich subsidiären Schutzes, geprüft werden.⁷⁰⁰

Dieser Abschnitt der Richtlinien bietet eine Anleitung zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylsuchender, die nicht den Flüchtlingskriterien gemäß Artikel 1A der GFK entsprechen. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, benötigen möglicherweise dennoch internationalen Schutz. Insbesondere Personen, die aus Gewaltsituationen fliehen, die an keinen Konventionsgrund anknüpfen, können möglicherweise unter das Mandat von UNHCR fallen oder die Kriterien regionaler Instrumente erfüllen.⁷⁰¹

Angesichts des wenig vorhersehbaren Charakters der Lage in den ehemals von ISIS besetzten Gebieten im Irak sollten Anträge von Irakern auf internationalen Schutz nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat oder gemäß regionaler Instrumente oder auf komplementäre

⁶⁹⁸ Ebd.

⁶⁹⁹ Siehe UNHCR, *Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen*, Mai 2013, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=579b3b454>.

⁷⁰⁰ Siehe UNHCR-Exekutiv-Komitee, *Beschluss Nr. 103 (LVI) über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen*, Nr. 103 (LVI) – 2005, 7. Oktober 2005, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c990564>.

⁷⁰¹ Im Hinblick auf regionale Instrumente siehe die Flüchtlingsdefinitionen in der OAU-Konvention von 1969, Organization of African Unity, *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa* ("OAU Convention"), 10. September 1969, 1001 Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Band 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html> und in der Cartagena-Erklärung, *Cartagena Declaration on Refugees, Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>. Komplementäre Schutzformen umfassen subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0095&from=DE>.

Schutzformen, einschließlich subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie der EU von 2011 (2011/95/EU), jeweils sorgfältig im Lichte der vom Antragsteller vorgebrachten Beweise und anderer aktueller und verlässlicher Informationen über die Situation im Irak geprüft werden.

1) *Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat und nach regionalen Instrumenten*

a) *Flüchtlingsstatus nach den weitergehenden Kriterien gemäß dem UNHCR-Mandat*

Unter das Mandat von UNHCR fallen Personen, die die Flüchtlingskriterien der GFK und des dazugehörigen Protokolls von 1967 erfüllen.⁷⁰² Jedoch wurde das Mandat durch nachfolgende Beschlüsse der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) auf eine Vielzahl weiterer Situationen der Zwangsvertreibung infolge willkürlicher Gewalt oder öffentlicher Unruhen erweitert.⁷⁰³ Im Lichte dieser Entwicklungen erweitert sich die Zuständigkeit von UNHCR, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren, auf Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden und aufgrund einer ernsthaften Bedrohung ihres Lebens, ihrer Freiheit oder körperlichen Unversehrtheit infolge allgemeiner Gewalt oder infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, nicht zurückkehren können oder wollen.⁷⁰⁴

In ehemals von ISIS besetzten Gebieten, insbesondere außerhalb der Ballungszentren, geht der Konflikt zwischen den ISF und damit verbundenen Kräften einerseits und ISIS andererseits trotz des Endes der großen Militäreinsätze Ende 2017 weiter. Obwohl ISIS keine wirksame Kontrolle mehr über Gebiete ausübt, konnte die Regierung bisher keine wirksame staatliche Kontrolle außerhalb von Ballungsräumen in den Verwaltungsbezirken al-Anbar, Diyala, Kirkuk, Ninawa und Salah ad-Din etablieren, weshalb ISIS in diesen Gebieten nach wie vor aktiv ist. Zu den Indikatoren für die Einschätzung der Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit infolge allgemeiner Gewalt in diesen Gebieten gehören: (i) die Anzahl der zivilen Opfer aufgrund willkürlicher Gewaltakte einschließlich Selbstmordattentaten und Autobombenanschlägen, Bombardements und Explosionen durch USBVs und explosive Kampfmittelrückstände (siehe Abschnitt II.B), (ii) die Anzahl der Sicherheitsvorfälle (siehe Abschnitt II.B) und (iii) die Anzahl der Menschen, die aufgrund des Konflikts zwangsweise vertrieben wurden (wobei hier angemerkt werden soll, dass die Anzahl der vertriebenen Personen, die nicht in ein bestimmtes Gebiet zurückkehren konnten, einen zusätzlichen Indikator für eine anhaltende Bedrohung für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit darstellt) (siehe Abschnitt II.D).

Derartige Erwägungen sind jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt beschränkt. Sie umfassen zudem die langfristigen, indirekteren Folgen konfliktbedingter Gewalt, die entweder für sich oder kumulativ zu Bedrohungen für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit führen. In dieser Hinsicht gehören zu den relevanten Faktoren die in den Abschnitten II.B., II.E und II.F. dargestellten Informationen in Bezug auf (i) die Fähigkeit von ISIS, Zivilisten zu bedrohen, einzuschüchtern, zu erpressen, zu entführen, zu töten und ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken; (ii) der hohe Grad an Fragmentierung unter den Sicherheitsakteuren; die weitverbreitete Korruption und die Fähigkeit der Sicherheitsakteure, regelmäßig straffrei Menschenrechtsverletzungen zu begehen; (iv) die Auswirkungen der Gewalt und Unsicherheit auf die humanitäre Lage, die an der Armut, der Nahrungsmittelknappheit, der Zerstörung von Häusern und Lebensgrundlagen sowie dem Verlust von Vermögen ersichtlich sind und (v) Beschränkungen der Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben.

Vor diesem Hintergrund vertritt UNHCR die Ansicht, dass Personen, die aus Gebieten stammen, in denen noch immer im eingeschränkten Rahmen Militäreinsätze gegen ISIS stattfinden und/oder in denen ISIS nach wie vor wie oben beschrieben aktiv ist – abhängig von den individuellen Umständen

⁷⁰² UN General Assembly, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vereinte Nationen, Vertragssammlung Band 189, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912>, S. 137, und UN General Assembly, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vereinte Nationen, Vertragssammlung Band 606, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22>, S. 267.

⁷⁰³ UNHCR, *Providing International Protection Including Through Complementary Forms of Protection*, 2. Juni 2005, EC/55/SC/CRP.16, <http://www.refworld.org/docid/47fd49d.html>; UN General Assembly, *Note on International Protection*, 7. September 1994, A/AC.96/830, <http://www.refworld.org/docid/3f0a935f2.html>.

⁷⁰⁴ Siehe zum Beispiel UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>, Absatz 10.

des jeweiligen Falls – möglicherweise internationalen Schutz benötigen. Personen, die die Kriterien der GFK nicht erfüllen, können Anspruch auf internationalen Schutz gemäß des weitergehenden Mandats von UNHCR aufgrund einer ernsthaften Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit infolge allgemeiner Gewalt oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, haben.

b) Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel I (2) der OAU-Konvention von 1969

Iraker und Personen, die im Irak vormals ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten und internationalen Schutz in Ländern suchen, die Vertragsstaaten der OAU-Konvention von 1969 sind, können möglicherweise den Flüchtlingsstatus gemäß Artikel I (2) dieses Instruments zuerkannt bekommen, da sie infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen des Irak schwerwiegend stören, zum Verlassen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts gezwungen waren, um außerhalb des Iraks Zuflucht zu suchen.⁷⁰⁵

Im Kontext der OAU-Konvention von 1969 umfassen „Ereignisse, die schwerwiegend die öffentliche Ordnung stören“ von Konflikt oder Gewalt geprägte Situationen, die das Leben, die Freiheit oder die Sicherheit der Zivilbevölkerung bedrohen, sowie andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*).⁷⁰⁶ UNHCR vertritt die Ansicht, dass Gebiete des Irak, in denen noch immer im beschränkten Rahmen Militäreinsätze gegen ISIS stattfinden und/oder in denen ISIS nach wie vor aktiv ist, als Gebiete angesehen werden sollten, die von Ereignissen, die schwerwiegend die öffentliche Ordnung stören, betroffen sind. Dementsprechend ist UNHCR der Auffassung, dass Personen, die aus solchen Gebieten stammen und die die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK nicht erfüllen, möglicherweise internationalen Schutz gemäß der Bestimmungen des Artikels I(2) der OAU-Konvention von 1969 benötigen, da sie wegen Bedrohungen für ihr Leben, ihre Freiheit oder ihre Sicherheit infolge von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend stören, zum Verlassen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts gezwungen waren.

c) Flüchtlingsstatus gemäß der Cartagena-Erklärung

Asylsuchende aus dem Irak, die internationalen Schutz in Ländern suchen, die die Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge („Cartagena-Erklärung“) in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, können möglicherweise den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen, da ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit durch allgemeine Gewalt, interne Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere Umstände, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend gestört haben, bedroht sind.⁷⁰⁷

⁷⁰⁵ Organization of African Unity, *Convention Governing the Specific Aspects of Refugee Problems in Africa* ("OAU Convention"), 10. September 1969, 1001 Vereinte Nationen, Vertragssammlung Band 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html>. Die Definition des Begriffs „Flüchtling“, wie sie in Artikel I der OAU-Konvention von 1969 enthalten ist, wurde in Artikel I der Bangkok-Grundsätze über den Status und die Behandlung von Flüchtlingen („Bangkok-Grundsätze“) aufgenommen. Siehe Asian-African Legal Consultative Organization (AALCO), *Bangkok Principles on the Status and Treatment of Refugees (Bangkok-Grundsätze über den Status und die Behandlung von Flüchtlingen von 1966, in der am 24. Juni 2001 auf der 40. Sitzung der AALCO in Neu Delhi angenommenen Endfassung)*, <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

⁷⁰⁶ Zur Bedeutung des in der OAU-Konvention von 1969 enthaltenen Ausdrucks „events seriously disturbing public order“ („Ereignisse, die schwerwiegend die öffentliche Ordnung stören“) siehe Marina Sharpe, *The 1969 OAU Refugee Convention and the Protection of People Fleeing Armed Conflict and Other Situations of Violence in the Context of Individual Refugee Status Determination*, Januar 2013, <http://www.refworld.org/docid/50fd3edb2.html>; Alice Edwards, „Refugee Status Determination in Africa“, 14 *African Journal of International and Comparative Law*, 204-233 (2006); UNHCR, *Extending the Limits or Narrowing the Scope? Deconstructing the OAU Refugee Definition Thirty Years On*, April 2005, ISSN 1020-7473, <http://www.refworld.org/docid/4ff168782.html>.

⁷⁰⁷ Cartagena Declaration on Refugees, *Colloquium on the International Protection of Refugees in Central America, Mexico and Panama*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>, Abschnitt III.3. Die Cartagena-Erklärung ist zwar Teil eines nicht bindenden, regionalen Rechtsinstruments, dennoch hat deren Flüchtlingsdefinition einen besonderen Stellenwert in der Region, nicht zuletzt durch ihre Umsetzung in die nationale Gesetzgebung und Staatenpraxis in 15 Staaten. Als Orientierungshilfe zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition in der Cartagena-Erklärung siehe: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen*, 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5978a4c04>, Absätze 61-85.

Aufgrund ähnlicher Erwägungen wie hinsichtlich der weitergehenden Kriterien des Mandats von UNHCR und der OAU-Konvention von 1969 (Abschnitte III.B.1.a und b) ist UNHCR der Auffassung, dass Personen, die nicht die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft der GFK erfüllen, und die aus Gebieten im Irak kommen, in denen die Militäreinsätze gegen ISIS in eingeschränktem Maße fortgesetzt werden und/oder in denen ISIS Bewegungsfreiheit genießt, möglicherweise internationalen Schutz gemäß den Bestimmungen der Cartagena-Erklärung benötigen, da sie geflohen sind, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von Umständen bedroht war, die eine schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung – entweder in Form direkter oder indirekter Folgen von konfliktbedingter Gewalt oder durch von bewaffneten Akteuren in diesen Gebieten straffrei begangene schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen – darstellen.

2) Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der Qualifikationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2011/95/EU)

Iraker und Personen, die im Irak vormals ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten und die internationalen Schutz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union suchen und nicht Flüchtlinge im Sinne der GFK sind, können möglicherweise subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) erhalten, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie im Irak der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt wären.⁷⁰⁸ In Anbetracht der Informationen, die in Abschnitt II.C dieser Richtlinien dargestellt werden, benötigen Asylsuchende – abhängig von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls – möglicherweise subsidiären Schutz gemäß Artikel 15(a) oder Artikel 15(b), weil sie der tatsächlichen Gefahr einer relevanten Form eines ernsthaften Schadens (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,⁷⁰⁹ Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung)⁷¹⁰ entweder durch den Staat oder seine Vertreter oder durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind.⁷¹¹

Ebenfalls in Anbetracht der Tatsache, dass der Irak weiterhin von einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt betroffen ist, und im Lichte der in den Abschnitten II.B, II.C, II.D und II.E dieser Erwägungen dargelegten Informationen, benötigen Antragsteller, die aus vom Konflikt betroffenen Gebieten stammen oder dort vormals wohnhaft waren – abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Falls – möglicherweise subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 (c), da sie einer ernsthaften und individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Person aufgrund von willkürlicher Gewalt ausgesetzt sind.

Im Kontext des bewaffneten Konflikts im Irak gehören zu den Faktoren zur Beurteilung der Bedrohung des Lebens oder der Person eines Antragstellers aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bestimmten Teil des Landes, die Anzahl der Zivilopfer und der Sicherheitsvorfälle sowie die Existenz schwerwiegender Verletzungen humanitären Völkerrechts, die Bedrohungen des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellen. Solche Erwägungen sind jedoch nicht auf die unmittelbaren Auswirkungen der Gewalt beschränkt, sondern umfassen auch die langfristigen, indirekteren Folgen von Gewalt einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und des

⁷⁰⁸ Ernsthafter Schaden im Sinne der EU-Qualifikationsrichtlinie ist definiert als (a) Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder (c) eine ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Person einer Zivilperson aufgrund von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 2(f), 15.

⁷⁰⁹ Für Informationen zur Rechtsgrundlage, Anwendung und Vollstreckung der Todesstrafe durch die Zentralregierung und Regionalregierung Kurdistans siehe Abschnitt II.E.1 („Menschenrechtssituation – Staatliche Akteure“).

⁷¹⁰ Siehe Abschnitt II.E („Menschenrechtssituation“).

⁷¹¹ Es ist anzumerken, dass Antragstellern, die aufgrund eines Konventionsgrundes einem tatsächlichen Risiko derartiger Behandlung ausgesetzt sind, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt werden sollte (es sei denn, sie sind nach Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention vom Schutz durch die Genfer Flüchtlingskonvention ausgeschlossen). Nur wenn kein Kausalzusammenhang zwischen dem Risiko ernsthaften Schadens und einem der Konventionsgründe besteht, sollte dem Antragsteller subsidiärer Schutz gewährt werden.

Ausmaßes, in dem die Fähigkeit des Staates, Menschenrechte zu schützen, durch den Konflikt eingeschränkt wird. Im Kontext des Konflikts im Irak umfassen die in dieser Hinsicht relevanten Faktoren (i) die anhaltende Präsenz von ISIS in Gebieten außerhalb von Ballungszentren, wo nach der Zurückeroberung von ISIS noch keine wirksame staatliche Kontrolle etabliert wurde sowie die Fähigkeit von ISIS, Zivilisten zu bedrohen, einzuschüchtern, zu erpressen, zu entführen, zu töten und ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken; (ii) der hohe Grad der Fragmentierung unter den Sicherheitsakteuren; die weitverbreitete Korruption und die Fähigkeit der Sicherheitsakteure, straffrei Menschenrechtsverletzungen zu begehen; (iii) die Auswirkungen der Gewalt und der Unsicherheit auf die humanitäre Situation, die an der Nahrungsmittelknappheit, der Armut, der Zerstörung von Häusern und Lebensgrundlagen sowie dem Verlust von Vermögen ersichtlich sind und (iv) die Beschränkungen der Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben.

Diese Faktoren können entweder für sich oder kumulativ in einem bestimmten Teil des Iraks eine Situation herbeiführen, die hinreichend ernsthaft ist, damit es zu einer Anwendung von Artikel 15(c) kommt, ohne dass der Antragsteller einzelfallbezogene Faktoren oder Umstände nachweisen müsste, die das Risiko eines Schadens erhöhen.⁷¹² Wenn dies nach einer Berücksichtigung aller relevanten Beweise hinsichtlich des Teils des Iraks, aus dem der Antragsteller stammt, als nicht zutreffend erachtet wird, ist zu klären, ob die persönlichen Merkmale des Antragstellers bestimmte Vulnerabilitäten offenbaren, die in Verbindung mit der Art und dem Ausmaß der Gewalt eine ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Person des Antragstellers hervorrufen.

C. Erwägungen bezüglich der Anwendung einer Internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (ISA)

Ein detaillierter Analyserahmen für die Beurteilung der Verfügbarkeit einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (ISA), die auch als interne Schutzalternative bezeichnet wird,⁷¹³ findet sich in den *UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.*⁷¹⁴

Eine Bewertung der Möglichkeit für eine Neuansiedlung erfordert eine Beurteilung der Relevanz sowie der Zumutbarkeit der vorgeschlagenen ISA.⁷¹⁵ In Fällen, in denen eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung in einem bestimmten Gebiet des Herkunftslandes festgestellt wurde, erfordert die Festlegung, ob das vorgeschlagene Flucht- oder Neuansiedlungsgebiet für die betroffene Person eine angemessene Alternative darstellt, eine Bewertung über einen längeren Zeitraum hinweg, die nicht nur die Umstände berücksichtigt, die Anlass zu der Angst vor Verfolgung gaben und die zur Flucht aus dem Herkunftsgebiet geführt haben, sondern auch, ob das vorgeschlagene Gebiet in der Zukunft eine

⁷¹² Siehe zum Beispiel Europäischer Gerichtshof, *Elgafaji v. Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, 17. Februar 2009, <http://www.refworld.org/docid/499aabee52.html>, hier hat der Europäische Gerichtshof entschieden (in Absatz 43), dass das Vorliegen einer ernsthaften und individuellen Bedrohung des Lebens oder der Person eines Antragstellers „ausnahmsweise als gegeben angesehen werden kann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.“

⁷¹³ Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

⁷¹⁴ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4> (im Folgenden: UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>).

⁷¹⁵ In Bezug auf Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes in EU-Mitgliedstaaten gilt Artikel 8 (2) der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011. Dazu gehört eine Prüfung der Relevanz und der Zumutbarkeit. EU-Qualifikationsrichtlinie aus dem Jahre 2011, Artikel 8.

sichere und sinnvolle Alternative darstellt. Ferner müssen die persönlichen Umstände des jeweiligen Antragstellers und die Bedingungen in dem Gebiet der Neuansiedlungs berücksichtigt werden.⁷¹⁶

Wenn in Asylverfahren eine ISA in Betracht gezogen wird, muss ein bestimmtes Gebiet für die Neuansiedlung identifiziert werden und sämtliche relevanten allgemeinen und persönlichen Umstände in Bezug auf die Relevanz und Zumutbarkeit des vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiets für den jeweiligen Antragsteller müssen soweit wie möglich festgestellt und gebührend berücksichtigt werden. Der Antragsteller muss in angemessener Weise Gelegenheit dazu erhalten, sich zu der angenommenen Relevanz und Zumutbarkeit der vorgeschlagenen ISA zu äußern.⁷¹⁷

Die Anleitungen in diesem Abschnitt gelten für die Bewertung einer ISA im Kontext der Feststellung des Bedarfs an internationalem Flüchtlingsschutz gemäß der GFK (Abschnitt III.A), der Kriterien des erweiterten Mandats von UNHCR (Abschnitt III.B.1.a) und der Cartagena-Erklärung (Abschnitt III.B.1.c). Die Anleitungen in diesem Abschnitt gelten auch für Beurteilungen in Bezug auf internen Schutz gemäß Artikel 8 der Qualifikationsrichtlinie.⁷¹⁸ Die Erwägung einer möglichen internen Neuansiedlung ist grundsätzlich nicht relevant für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel I (2) der OAU-Konvention (Abschnitt III.B.1.b).⁷¹⁹

1) Relevanzanalyse

a) Gegenden des Irak, in denen keine ISA verfügbar ist

UNHCR vertritt die Ansicht, dass in ehemals von ISIS kontrollierten und anderweitig durch den Konflikt betroffenen Gegenden – angesichts der fortdauernden Menschenrechtsverletzungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure sowie angesichts der fortdauernden ISIS-Präsenz und anhaltender Militäreinsätze gegen ISIS in diesen Gebieten – keine ISA zur Verfügung steht.

UNHCR vertritt außerdem die Ansicht, dass in den umstrittenen Gebieten aufgrund der dortigen heiklen sicherheitsbezogenen, politischen und demographischen Dynamiken und des Risikos einer weiteren Destabilisierung der Situation durch Bevölkerungsbewegungen, einschließlich in den Distrikten Kirkuk, Chanaqin (Verwaltungsbezirk Diyala) und Tuz Churmatu (Verwaltungsbezirk Salah ad-Din), keine ISA verfügbar ist.⁷²⁰

⁷¹⁶ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 7. In Bezug auf Anträge auf Gewährung internationalen Schutzes in EU-Mitgliedstaaten, siehe auch Artikel 8 (2) der EU-Qualifikationsrichtlinie von 2011, der vorsieht, dass „die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die allgemeinen Gegebenheiten, die in diesem Teil des Landes vorherrschen, und die persönlichen Umstände des Antragstellers [...] berücksichtigen sollen.“

⁷¹⁷ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 6.

⁷¹⁸ Europäische Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8.

⁷¹⁹ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 5. Artikel I (2) der OAU-Konvention von 1969 erweitert die Flüchtlingsdefinition auf „jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, Fremdherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland bzw. im Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder einem Teil davon [...] gezwungen ist, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu suchen“ (Hervorhebung nicht im Original). Die gleichen Erwägungen finden auf Personen Anwendung, die unter die Flüchtlingsdefinition des Artikels I(2) der Bangkok-Grundsätze fallen, welche identisch mit der Flüchtlingsdefinition der OAU-Konvention ist.

⁷²⁰ Kirkuk, Tuz Churmatu und Chanaqin „haben in den letzten Jahren die größten Unruhen erlebt“ [Übersetzung durch UNHCR]; ICG, *Reviving UN Mediation on Iraq's Disputed Internal Boundaries*, 14. Dezember 2018, <http://bit.ly/2JwD8IE>, S. 3. Siehe auch Abschnitt II.A.3 („Unabhängigkeitsreferendum von Oktober 2017“).

- b) Beurteilung, ob der Antragsteller im vorgeschlagenen ISA-Gebiet dem ursprünglichen Risiko, verfolgt zu werden, ausgesetzt wäre

Ein vorgeschlagenes ISA-Gebiet wäre nicht relevant, wenn der Antragsteller in dieser Gegend dem ursprünglichen Risiko, verfolgt zu werden, ausgesetzt wäre.

- In Fällen, in denen der Antragsteller eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung durch den Staat oder dessen Vertreter hat, ist davon auszugehen, dass die Erwägung einer ISA nicht relevant ist.⁷²¹
- In Fällen, in denen der Antragsteller eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung durch ISIS hat, muss die Relevanz der vorgeschlagenen ISA unter Berücksichtigung des Profils dieser Person und der Frage, ob der Verfolger (sei es ISIS oder eine andere bewaffnete Gruppierung) sowohl fähig als auch willens ist, den Antragsteller im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zu verfolgen, bewertet werden. Zusätzlich müssen die Nachweise in Abschnitt II.E.3 in Bezug auf die eingeschränkte Fähigkeit des Staats, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch ISIS oder andere bewaffnete Gruppierungen zu bieten, berücksichtigt werden.
- Hat der Antragsteller eine wohlbegründete Angst vor Verfolgung durch seine Familie, seinen Stamm oder seine Gemeinschaft als Ergebnis schädlicher traditioneller Praktiken – einschließlich, um die „Ehre“ der Familie zu bewahren (siehe insbesondere die Risikoprofile 5b und c, 9, 10, 11 und 12) – wird davon ausgegangen, dass die Erwägung einer ISA nicht relevant ist. Dies angesichts der vorhandenen Nachweise, dass diese Akteure willens und fähig sind, den Antragsteller im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet zu verfolgen – unter anderem z.B. durch stammesbezogene, familiäre oder andere Verbindungen; angesichts der Befürwortung solcher Normen und Praktiken durch große Teile der Gesellschaft und der Einschränkungen des Staates bei der Bereitstellung von Schutz gegen solche Misshandlungen (siehe Abschnitt II.E.3).

- c) Beurteilung, ob der Antragsteller im vorgeschlagenen ISA-Gebiet neuen Risiken, verfolgt zu werden, oder anderen Formen schweren Schadens ausgesetzt wäre

Zusätzlich zu den oben angeführten Überlegungen in Bezug auf die ursprüngliche Form von Verfolgung im Heimatgebiet des Antragstellers, müssen die Entscheidungsträger auch nachweisen, dass der Antragsteller im vorgeschlagenen ISA-Gebiet keiner neuen Art der Verfolgung oder anderem schweren Schaden ausgesetzt wäre. Wie UNHCR in seinen *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4* angemerkt hat: „*Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative*“ (ISA):

„Außerdem kann von einer Person, deren Furcht vor Verfolgung in einem Landesteil aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Grund festgestellt wurde, nicht erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Gebiet niederlässt, in dem ebenfalls schwerer Schaden droht. Hätte die Person auch dort schweren Schaden, einschließlich einer schweren Bedrohung ihres Lebens, ihrer Sicherheit, ihrer Freiheit oder ihrer Gesundheit, oder massive Diskriminierung zu gewärtigen, käme eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nicht in Frage, und zwar unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem Konventionsgrund besteht oder nicht. Bei der Beurteilung neuer Risiken wäre somit auch ein schwerer Schaden zu berücksichtigen, wie er allgemein unter [erweiterte Flüchtlingskriterien oder] komplementäre Schutzformen fällt.“⁷²²

Die Beurteilung muss auf aktuellen Herkunftslandinformationen, auch in Bezug auf die Sicherheitslage im vorgeschlagenen ISA-Gebiet, basieren.⁷²³ Zum Beispiel müsste in Bezug auf Personen aus ehemals von ISIS kontrollierten Gebieten sorgfältig geprüft werden, ob sie im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet aufgrund ihrer angenommenen Verbindung zu ISIS, unter anderem wegen ihrer Familien- oder Stammeszugehörigkeit (siehe Abschnitt III.A.1), möglicherweise dem Risiko einer Verfolgung oder eines anderen schweren Schadens ausgesetzt sind. Außerdem können auch alleinstehende, verwitwete oder geschiedene Frauen ohne wirkliches männliches Unterstützungsnetz

⁷²¹ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absätze 7.1.b, 13-14.

⁷²² UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 20.

⁷²³ Für eine Beurteilung der Sicherheitslage in unterschiedlichen Teilen des Landes zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments siehe Abschnitt II.B („Sicherheitslage“).

einem neuen Risiko eines schweren Schadens – einschließlich durch Menschenhandel, Ausbeutung und andere Formen von Missbrauch – ausgesetzt sein (siehe Abschnitt III.A.8).

- d) Beurteilung, inwieweit das vorgeschlagene ISA-Gebiet praktisch, sicher und auf legalem Weg erreichbar ist

In Fällen, in denen ein Gebiet des Irak identifiziert wurde, das nicht basierend auf den zuvor unter a) – c) angeführten Erwägungen als für eine ISA ungeeignet eingestuft wurde, müsste noch geprüft werden, ob die betreffende Person das vorgeschlagene ISA-Gebiet praktisch, sicher und legal erreichen kann.⁷²⁴ Im Kontext des Irak umfasst diese Voraussetzung eine Beurteilung der konkreten Aussichten der Person in Bezug auf die folgenden Punkte:

- **Die Fähigkeit, das vorgeschlagene Neuansiedlungsgebiet sicher zu erreichen und dort einreisen zu dürfen:** Um die Checkpoints passieren zu können und in das geplante Neuansiedlungsgebiet einreisen zu dürfen, benötigt die Person gültige amtliche Dokumente (Personalausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass).⁷²⁵ Abhängig vom Profil dieser Person – einschließlich ihrer religiösen/ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Stammeszugehörigkeit, ihres Herkunftsgebietes, ihres Geschlechts und ihrer Familienzusammensetzung – bestehen möglicherweise zusätzliche Zutrittsvoraussetzungen, wie die Erlangung einer Sicherheitsfreigabe durch die zuständigen Sicherheitsbehörden oder das Vorhandensein eines Bürgen.⁷²⁶
- **Die Erlaubnis, sich im geplanten Neuansiedlungsgebiet niederzulassen:** Abhängig vom Gebiet ist zusätzlich zu den gültigen amtlichen Dokumenten ein Bestätigungs-/Empfehlungsschreiben des *Mughtars* und/oder des lokalen Rates erforderlich. Abhängig vom Profil der Person, insbesondere von ihrem religiösen/ethnischen Hintergrund und ihrem Herkunftsort, wird von den lokalen Behörden in mehreren Verwaltungsbezirken für eine legale Niederlassung eine Sicherheitsfreigabe und/oder ein Sponsor/Bürge verlangt.⁷²⁷

⁷²⁴ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 7.

⁷²⁵ Zur Dokumentation siehe auch Abschnitt II.F („Humanitäre Situation“).

⁷²⁶ Angesichts der Massenvertreibung von Menschen aufgrund der Ausdehnung des ISIS und der darauffolgenden Anti-ISIS-Militäreinsätze zwischen 2014 und 2017, führten viele lokale Behörden strenge Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen ein, wie u. a. Bürgschaftserfordernisse und in manchen Gebieten nahezu absolute Zugangsverbote für Personen, vor allem sunnitische Araber, die aus vom ISIS kontrollierten oder Konfliktgebieten flohen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments finden nach wie vor Sicherheitsüberprüfungen von Personen aus vormals vom ISIS kontrollierten oder Konfliktgebieten statt. Die Zugangsverbote wurden zwar aufgehoben, die Bürgschaftserfordernisse bleiben jedoch für Personen aus ehemals von ISIS besetzten Gebieten als Voraussetzung für Zugang und Aufenthalt in einigen Verwaltungsbezirken bestehen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments benötigen Personen aus Gebieten, die vormals vom ISIS kontrolliert wurden, oder aus konfliktbetroffenen Gebieten, insbesondere sunnitische Araber (einschließlich Personen, die aus Drittländern in den Irak zurückgekehrt sind), zur Einreise in die folgenden Verwaltungsbezirke einen Sponsor:

- **Verwaltungsbezirke Basra, Dhi Qar, Maisan, Muthanna und al-Qadisiya:** Der Sponsor muss die Person am Eingangcheckpoint des Verwaltungsbezirks empfangen, um den Zugang zu ermöglichen. Im Falle, dass eine Person in den Verwaltungsbezirk eingereist ist, ohne vorher überprüft worden zu sein, muss sich die Person in Begleitung ihres Sponsors an die zuständige Sicherheitsabteilung für eine Sicherheitsfreigabe wenden. Schafft es die Person nicht, einen Sponsor zu finden, wird ihr der Zugang zum Verwaltungsbezirk wahrscheinlich verwehrt, obgleich Sicherheitsakteure einen Ermessensspielraum haben, abhängig vom Profil der Person und ihren Gründen für die Umsiedelung in Ausnahmefällen Zugang zu gewähren.
- **Verwaltungsbezirk Dohuk:** Araber aus ehemals vom ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten und Turkmenen aus Tal Afar (Verwaltungsbezirk Ninawa) benötigen einen Sponsor, um Zugang zu erhalten, es sei denn, sie erhalten eine temporäre Reisegenehmigung am Checkpoint nahe des Dorfs Hatra. Diese Genehmigung wird für Kurzaufenthalte aus medizinischen oder ähnlichen Gründen erteilt.

Um in die Verwaltungsbezirke Bagdad, Babil, Diyala, Erbil, Karbala, Kirkuk, Nadschaf, Sulaimaniya und Wassit einzureisen, wird kein Sponsor benötigt. Bestimmungen bezüglich einer erforderlichen Bürgschaft, um in die Verwaltungsbezirke Erbil und Sulaimaniya auf dem Luftweg oder über Binnengrenzen einzureisen, wurden Anfang 2019 aufgehoben. Informationen, die UNHCR mit Stand April 2019 vorlagen. Diese Informationen sind ebenfalls verfügbar auf Refworld: UNHCR, *Iraq: Country of Origin Information on Access and Residency Requirements in Iraq: Ability of Persons Origination from Formerly ISIS-Held or Conflict-Affected Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation*, 25. April 2019, <https://www.refworld.org/docid/5cc2c30d7.html>. Aktualisierte Versionen werden auf Refworld veröffentlicht.

⁷²⁷ In Abhängigkeit vom jeweiligen Gebiet bedürfen Personen aus ehemals vom ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten für einen legalen Aufenthalt eines Sponsors und/oder eines Bestätigungs-/Empfehlungsschreibens des *Mughtars* und/oder des lokalen Rates. Zudem wird eine Sicherheitsfreigabe durch die jeweiligen Sicherheitsbehörden in allen Gebieten benötigt. Zum

- **Eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis im geplanten Neuansiedlungsgebiet:** Vor dem Hintergrund, dass auf Personen aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten zunehmend Druck ausgeübt wird, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, muss beurteilt werden, ob die betroffene Person im geplanten Neuansiedlungsgebiet dauerhaft bleiben kann, ohne unter unzumutbarem Druck zu geraten, in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren.⁷²⁸ Gebiete, in denen Personen durch die lokalen Behörden oder andere Akteure unter Druck gesetzt werden könnten, in ein ehemals von ISIS besetztes oder auf andere Weise konfliktbetroffenes Gebiet zurückzukehren,⁷²⁹ würden keine relevante interne Fluchtalternative darstellen.

Die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sind Berichten zufolge nicht immer klar definiert und/oder deren Umsetzung kann vor allem abhängig von der Sicherheitslage variieren oder Änderungen unterworfen sein. Bürgerschaftserfordernisse sind im Allgemeinen nicht gesetzlich verankert, noch werden sie offiziell bekanntgegeben.

Vor diesem Hintergrund vertritt UNHCR die Ansicht, dass für arabische und turkmenische Sunniten aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten eine ISA generell nicht relevant ist in Gebieten, in denen behördliche Einreise- oder Aufenthaltsbestimmungen bestehen und/oder in denen Druck auf Personen aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten ausgeübt wird, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.

Die einzigen Ausnahmen würden Antragsteller dieses Profils darstellen, bezüglich derer festgestellt werden kann, dass sie aufgrund der besonderen Umstände ihres Falls in der Lage wären, den geplanten Neuansiedlungsort zu erreichen und sich dort legal und dauerhaft aufzuhalten.

Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments besitzt UNHCR Kenntnis über die folgenden Aufenthaltsvoraussetzungen, in Bezug auf Personen aus vormalig von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten, insbesondere sunnitische Araber (darunter Personen, die aus Drittländern in den Irak zurückgekehrt sind):

- **Verwaltungsbezirk Bagdad:** Personen aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten brauchen zwei Sponsoren aus dem Viertel, in welchem sie leben möchten, sowie einen Unterstützungsbrief des lokalen *Muchtars*.
- **Verwaltungsbezirk Dohuk:** Araber aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten und Turkmenen aus Tal Afar (Verwaltungsbezirk Ninawa) müssen ihren Aufenthalt dadurch regeln, dass sie eine Erlaubnis des lokalen *Asayish* erlangen, basierend auf welchem sie sodann eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können. Spricht die Person beim *Asayish* vor, muss sie von ihrem Sponsor begleitet werden, der ihre Einreise nach Dohuk ermöglicht hat.
- **Verwaltungsbezirk Diyala:** Mit Ausnahme des Distrikts Chanaqin, benötigen Personen aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten eines Sponsors aus dem Viertel, in das sie ziehen möchten sowie einen Unterstützungsbrief des lokalen *Muchtars*. Im Distrikt Chanaqin werden Briefe von drei Institutionen benötigt (Büro des *Muchtars*, Nationaler Sicherheitsdienst und Geheimdienst).
- **Stadt Kirkuk:** Nach der Wiederherstellung der Kontrolle der Zentralregierung am 16. Oktober 2017 wurden Bürgerschaftserfordernisse aufgehoben. Personen aus vormalig von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten benötigen einen Unterstützungsbrief des lokalen *Muchtars* aus jenem Viertel, in dem sie wohnen möchten.
- **Südliche Verwaltungsbezirke:** Personen aus ehemals von ISIS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten benötigen einen lokalen Sponsoren sowie einen Unterstützungsbrief des lokalen *Muchtars*, um sich legal in den Verwaltungsbezirken Babil, Basra, Dhi Qar, Karbala, Maisan, Muthanna, Nadschaf, al-Qadisiya und Wassit niederlassen zu können.

In den Verwaltungsbezirken **Erbil und Sulaimaniya** müssen Personen, die nicht aus der Autonomen Region Kurdistan stammen, den lokalen *Asayish* in jenem Viertel aufsuchen, in dem sie sich niederlassen möchten, um eine Aufenthaltskarte zu erhalten. Sie brauchen keinen Sponsor. Ledige arabische und turkmenische Männer benötigen jedoch eine feste Anstellung und müssen einen Unterstützungsbrief ihres Arbeitgebers einreichen, um eine erneuerbare Aufenthaltskarte für ein Jahr zu erhalten. All jene, die keine feste Anstellung haben, erhalten lediglich eine erneuerbare Aufenthaltskarte, die für einen Monat ausgestellt ist. Besitzern einer einmonatigen Aufenthaltskarte fällt es aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltserlaubnis schwer, eine feste Anstellung zu finden. Informationen, die UNHCR mit Stand April 2019 vorlagen. Diese Informationen sind ebenso verfügbar auf Refworld: UNHCR, *Iraq: Country of Origin Information on Access and Residency Requirements in Iraq: Ability of Persons Origination from Formerly ISIS-Held or Conflict-Affected Areas to Legally Access and Remain in Proposed Areas of Relocation*, 25. April 2019, <https://www.refworld.org/docid/5cc2c30d7.html>. Aktualisierte Versionen werden auf Refworld veröffentlicht.

⁷²⁸ „Ein vorgeschlagenes Gebiet ist auch dann keine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative, wenn der/die Antragstellende angesichts der dort herrschenden Verhältnisse gezwungen sein könnte, in das ursprüngliche Verfolgungsgebiet zurückzukehren oder sich in einen anderen Landesteil zu begeben, in dem möglicherweise Verfolgung oder andere Formen schweren Schadens drohen“; UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 21.

⁷²⁹ Siehe Abschnitt II.D.3.b („Erzwungene und vorzeitige Rückkehr“).

2) Zumutbarkeitsanalyse

a) Die persönlichen Umstände des Antragstellers

Ob eine ISA „zumutbar“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers – einschließlich des Alters, des Geschlechts, des Gesundheitszustands, Behinderungen, der familiären Situation und Verwandtschaftsverhältnisse sowie des Bildungs- und des beruflichen Hintergrunds – beurteilt werden.⁷³⁰ Die Fähigkeit einer Person, die überwiegend gesprochene Sprache im geplanten Neuansiedlungsgebiet zu sprechen und zu verstehen (z.B. Kurdisch in der Autonomen Region Kurdistan und Arabisch in anderen Gebieten) muss ebenfalls Teil der Beurteilung sein.

Verbindungen zu einer ethnischen und/oder religiösen Gemeinschaft und bestehende Stammes- und Familienverbindungen im Neuansiedlungsgebiet müssen bei der Bewertung der Verfügbarkeit einer ISA unbedingt berücksichtigt werden, da diese in der Regel einen gewissen Grad an Schutz durch die Gemeinschaft sowie Zugang zu Dienstleistungen und Erwerbstätigkeit sichern.⁷³¹ Dies gilt für Städte, aber zu einem noch höheren Grad für halbstädtische und ländliche Gegenden, in welchen Neuankömmlinge ohne derartige Verbindungen möglicherweise diskriminiert werden. Selbst Personen, die ursprünglich aus diesen Gegenden stammen, könnten als Neuankömmlinge wahrgenommen werden, wenn sie alle Verbindungen zu ihrer Gemeinschaft verloren haben. Außerdem ist auch eine ISA in einem Gebiet mit einer ethnischen oder religiösen Demographie, die sich überwiegend von jener des Antragstellers unterscheidet, aufgrund von offenen oder latenten Spannungen zwischen den einzelnen Gruppen eventuell nicht möglich. Dies kann insbesondere für Sunniten in überwiegend schiitischen Gebieten gelten und umgekehrt. Von Angehörigen religiöser oder ethnischer Minderheiten sollte keine Neuansiedlung in einem Gebiet verlangt werden, in dem keine anderen Angehörigen derselben Gemeinschaft, die ihnen einen gewissen Grad an Unterstützung bieten könnten, leben.⁷³²

Die besonderen Umstände von Kindern und die gesetzlichen Verpflichtungen des Staates gemäß der Kinderrechtskonvention – insbesondere die Verpflichtung zur Gewährleistung, dass bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt beachtet wird und dass den Ansichten des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife

⁷³⁰ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absätze 25-26.

⁷³¹ „Die Mehrheit der Binnenvertriebenen berichtet, dass sie **sich Geld von ihrer Familie leiht**, und deren Anteil erreicht 78 Prozent in Sulaimaniya und 63 Prozent in Bagdad. Binnenvertriebene wenden sich in der Zeit ihrer Vertreibung nicht nur dann für Hilfe an ihre unmittelbaren Netzwerke, wenn sie sich Geld leihen wollen. Eine Vielzahl all jener in Bagdad (43 %) und signifikante Mehrheiten jener in Basra (81 %), Sulaimaniya (75 %) und Kirkuk (63 %) **sind auf Verwandte und Freunde angewiesen, um Zugang zu Arbeit zu erhalten**. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass **die Bürde der Vertreibung weiterhin vorrangig von den erweiterten Familiennetzwerken der Vertriebenen zu tragen ist**“ (Hervorhebungen nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; Georgetown University/IOM, *Access to Durable Solutions Among IDPs in Iraq: Three Years in Displacement*, 12. Februar 2019, <http://bit.ly/2H7ozZQ>, S. 32. „Mitglieder einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe sind in Gebieten, in denen sie eine Minderheit darstellen, tendenziell von Diskriminierung und Verfolgung betroffen, was dazu führt, dass viele in anderen Vierteln oder Provinzen Schutz suchen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Freedom House, *Freedom in the World 2019 – Iraq*, 4. Februar 2019, <https://www.ecoi.net/en/document/2002613.html>. Lücken in der staatlichen Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen werden Berichten zufolge zu einem gewissen Grad durch von nicht-staatlichen Akteuren, wie den PMF-Gruppen, bereitgestellte Leistungen geschlossen. „[G]leichberechtigter Zugang nimmt [jedoch] ab, da Leistungen an Bedingungen geknüpft werden – wer und in welchem Ausmaß versorgt wird, hängt von der konfessionellen Zugehörigkeit, von Beziehungen oder politischem Aktivismus ab“ [Übersetzung durch UNHCR]; KAS, *Alternative Governance – Non-State Armed Groups and the Iraqi Reconstruction Process*, Forschungsbericht Nr. 3, Juni 2018, <http://bit.ly/2X0wkFS>, S. 22. Binnenvertriebene Christen haben Berichten zufolge finanzielle und materielle Unterstützung von der Kirche und religiösen Organisationen erhalten. Diese Art der Unterstützung nimmt Berichten zufolge jedoch unter anderem deshalb ab, weil sich der Fokus auf den Wiederaufbau von Gebieten, die vormalig vom ISIS kontrolliert wurden, verlagert hat; siehe z. B. Rudaw, *Archbishop of Erbil: Iraq's Christians Need to Thrive, not just Survive*, 13. März 2019, <http://bit.ly/2CprDN7>; Rudaw, *Christian IDPs Sheltering above Erbil Bazaar Threatened with Eviction*, 5. März 2019, <https://bit.ly/2H8KSyz>; International Republican Institute, *Social and Political Perspectives of Iraqi IDPs from Ninewa and Their Host Communities – A Focus Group and Key Informant Interview Study in Iraq*, April - May 2018, 5. September 2018, <http://bit.ly/2UHmCXj>, S. 3

⁷³² Bezüglich des hinsichtlich Minderheiten berichteten Mangels an starken politischen Netzwerken oder Stammesnetzwerken sowie der politischen und wirtschaftlichen Ausgrenzung siehe Abschnitt III.A.5.a („Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten“).

angemessenes Gewicht gegeben wird – müssen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer ISA für Kinder berücksichtigt werden.⁷³³ Entscheidungsträger müssen die Tatsache gebührend berücksichtigen, dass Umstände, die für Erwachsene lediglich lästig sind, für Kinder unter Umständen eine unzumutbare Härte darstellen können. Im Falle unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder aus dem Irak muss bei der Beurteilung der Verfügbarkeit einer ISA für das Kind das Kindeswohl gemäß Artikel 3 (1) der Kinderrechtskonvention vorrangig berücksichtigt werden.⁷³⁴ UNHCR vertritt die Ansicht, dass eine Mindestanforderung in dieser Hinsicht die Verfügbarkeit bedeutsamer Unterstützung des Kindes durch seine eigene (erweiterte) Familie oder seinen Stamm im geplanten Neuansiedlungsgebiet ist.

UNHCR ist der Meinung, dass im Fall von Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und älteren Personen, eine vorgeschlagene ISA nur dann zumutbar wäre, wenn der Antragsteller im betreffenden Gebiet Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk hat, das aus Mitgliedern seiner (erweiterten) Familie oder seines Stammes besteht, die bereit und fähig sind, dauerhafte Unterstützung bereitzustellen, um die identifizierten Bedürfnisse der Person auf nachhaltige – und wenn notwendig dauerhafte – Weise zu erfüllen.⁷³⁵

In Anbetracht der bedenklichen Menschenrechtssituation für Frauen sowie gesellschaftlicher und religiöser Normen, die die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränken, und der allgemein niedrigen Beschäftigungsquote der Frauen,⁷³⁶ vertritt UNHCR die Ansicht, dass eine ISA für Frauen, die unter ihren Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich keinen männlichen Beschützer haben – etwa weibliche Haushaltsvorstände – nicht zumutbar ist.

b) Sicherheit und Schutz

Ein als ISA vorgeschlagenes Gebiet wäre nur dann zumutbar, wenn der Antragsteller im geplanten Gebiet in Sicherheit und frei von Gefahr und Verletzungsrisiko leben kann.⁷³⁷ Diese Bedingungen müssen auf Dauer gewährleistet und dürfen nicht nur scheinbar oder unberechenbar sein.⁷³⁸ In dieser Hinsicht müssen die Unbeständigkeit und die Veränderlichkeit der Sicherheitslage im Irak berücksichtigt werden. Die Informationen, die in den Abschnitten II.B und II.C dieser Richtlinien präsentiert werden, und verlässliche aktuelle Informationen über die Sicherheitslage im geplanten Neuansiedlungsgebiet sind wichtige Elemente bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen ISA.

c) Achtung der Menschenrechte und wirtschaftliches Überleben

Damit eine vorgeschlagene ISA als zumutbar gilt, muss der Antragsteller in der Lage sein, im Neuansiedlungsgebiet seine grundlegenden Menschenrechte auszuüben und dort Möglichkeiten für ein wirtschaftliches Überleben unter würdigen Bedingungen vorfinden.⁷³⁹ In dieser Hinsicht muss bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer vorgeschlagenen ISA besonderes Augenmerk auf die folgenden Punkte gelegt werden:

⁷³³ UN General Assembly, *Convention on the Rights of the Child*, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung Band 1577, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html>, S. 3.

⁷³⁴ UN General Assembly, *Convention on the Rights of the Child*, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung Band 1577, S. 3, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html>, Artikel 3(1); CRC, *General Comment No. 14 (2013) on the Right of the Child to Have His or Her Best Interests Taken as a Primary Consideration (Artikel 3, Absatz 1)*, 29. Mai 2013, CRC/C/GC/14, <http://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html>, Absätze 75-76.

⁷³⁵ Siehe Abschnitt II.F („Humanitäre Situation“).

⁷³⁶ Siehe Abschnitt II.F.2 („Lebensgrundlagen“) und III.A.8 („Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Umständen“).

⁷³⁷ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 27.

⁷³⁸ *Ebd.*

⁷³⁹ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 27, Absätze 28-30.

- (i) Zugang zu einer angemessenen Unterkunft im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet;
- (ii) Verfügbarkeit grundlegender Infrastruktur und Zugang zu Grundversorgung im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet wie Trinkwasser und sanitäre Infrastruktur, Elektrizität, Gesundheitsversorgung und Bildung;
- (iii) Vorhandensein von Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts oder im Fall von Antragstellern, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt sichern (z.B. weiblich geführte Haushalte, ältere Antragsteller oder Antragsteller mit Behinderungen), erwiesene und nachhaltige Unterstützung, durch die ein angemessener Lebensstandard gewährleistet ist.

Im Bezug auf die oben genannten Punkte (i) – (iii) wurde im spezifischen Kontext des Iraks die Bedeutung der Verfügbarkeit von und des Zugangs zu gesellschaftlichen Netzwerken, bestehend aus der näheren oder erweiterten Familie oder dem Stamm des Antragstellers, umfassend dokumentiert.⁷⁴⁰ In dieser Hinsicht kann die Anwesenheit von Mitgliedern der erweiterten Familie oder Angehörigen des Stammes des Antragstellers im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet alleine noch nicht als Beweis dafür aufgefasst werden, dass der Antragsteller maßgebliche Unterstützung durch diese Gemeinschaften erhalten würde. Vielmehr sind für eine solche Unterstützung in der Regel konkrete bereits vorhandene gesellschaftliche Beziehungen, die den Antragsteller mit einzelnen Mitgliedern der näheren oder erweiterten Familie oder mit Angehörigen des betreffenden Stammes verbinden, notwendig. Darüber hinaus sollte, auch wenn solche bereits vorhandenen gesellschaftlichen Beziehungen bestehen, überprüft werden, ob die Mitglieder dieses Netzwerkes bereit und fähig sind, dem Antragsteller vor dem Hintergrund der prekären humanitären Situation im Irak, der niedrigen Entwicklungsindikatoren und der umfassenden wirtschaftlichen Beschränkungen, die weite Teile der Bevölkerung betreffen, in der Praxis wirkliche Unterstützung zu bieten.

Vor diesem Hintergrund vertritt UNHCR die Ansicht, dass eine vorgeschlagene ISA nur dann zumutbar ist, wenn die Person Zugang hat zu (i) einer Unterkunft, (ii) grundlegenden Versorgungsleistungen wie sanitärer Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und Bildung und (iii) Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. erwiesener und nachhaltiger Unterstützung, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. Darüber hinaus vertritt UNHCR die Ansicht, dass eine ISA nur dann zumutbar ist, wenn die Person im voraussichtlichen ISA-Gebiet Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk hat, das aus Mitgliedern ihrer näheren oder erweiterten Familie oder Angehörigen ihres Stammes besteht, bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie willens und fähig sind, dem Antragsteller in der Praxis wirkliche Unterstützung zu bieten. In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und humanitären Umstände in vielen Landesteilen⁷⁴¹ – insbesondere in Gebieten, die eine große Anzahl an Binnenvertriebenen oder Rückkehrern beherbergen⁷⁴² – kann hinsichtlich Mitgliedern der (erweiterten) Familie oder Stammesangehörigen, die sich selbst in einer Situation von Binnenvertreibung befinden – insbesondere solchen, die in Lagern oder informellen Siedlungen leben oder die gerade noch dabei sind, nach der Rückkehr aus der Vertreibung ihr Leben wieder aufzubauen – in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sind, die betreffende Person zu unterstützen.

In Bezug auf **die Stadt Bagdad** vertritt UNHCR die Ansicht, dass die einzigen Personengruppen, hinsichtlich derer keine externe Unterstützung vorauszusetzen ist, arabisch-schiitische und arabisch-sunnitische alleinstehende, körperlich leistungsfähige Männer und kinderlose Ehepaare im arbeitsfähigen Alter ohne identifizierte besondere Vulnerabilitäten gemäß der oben stehenden Beschreibungen sind. Abhängig von den jeweiligen Umständen (siehe oben „Die persönlichen Umstände des Antragstellers“) sind solche Personen möglicherweise in der Lage, in der Stadt Bagdad ohne Unterstützung durch ihre Familie und/oder ihren Stamm zu bestehen.

In Bezug auf **urbane Gegenden im Südirak** ist UNHCR der Ansicht, dass die einzigen Personengruppen, hinsichtlich derer keine externe Unterstützung vorauszusetzen ist, arabische Schiiten sind, bei denen es sich entweder um alleinstehende, körperlich leistungsfähige Männer oder kinderlose Ehepaare im arbeitsfähigen Alter ohne identifizierte besondere Vulnerabilitäten gemäß der

⁷⁴⁰ Siehe vorherige Fußnote 731.

⁷⁴¹ Die größeren wirtschaftlichen Einschränkungen und die Armut, welche große Teile der irakischen Bevölkerung betreffen, müssen berücksichtigt werden, wenn die Zumutbarkeit einer internen Fluchtalternative beurteilt wird, besonders in Gebieten mit einer hohen Anzahl an Binnenvertriebenen. Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, umfassen insbesondere den Konkurrenzkampf um den Zugang zu Lebensgrundlagen, Unterkünften und Grundversorgung. Siehe Abschnitt II.F („Humanitäre Situation“).

⁷⁴² Siehe Abschnitt II.D („Zwangsvvertreibung und Rückkehr“).

oben stehenden Beschreibungen handelt. Abhängig von den jeweiligen Umständen (siehe oben „Die persönlichen Umstände des Antragstellers“) sind solche Personen möglicherweise in der Lage, in urbanen Gegenden im Südirak, in denen die notwendige Infrastruktur und Möglichkeiten zur Existenzsicherung zur Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse vorhanden sind, ohne Unterstützung durch ihre Familie und/oder ihren Stamm zu bestehen.

In jedem Fall muss der Antragsteller in angemessener Weise Gelegenheit dazu erhalten, auf die behauptete Zumutbarkeit der vorgeschlagenen ISA zu reagieren.⁷⁴³

3) *Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (ISA) in der Autonomen Region Kurdistan*

a) *Die Angemessenheit der Autonomen Region Kurdistan als eine ISA*

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Autonome Region Kurdistan eine zumutbare ISA darstellt, muss von Entscheidungsträgern berücksichtigt werden, dass angesichts der anhaltend hohen Zahlen vertriebener Bevölkerungsgruppen in der Region (mehr als 40 Prozent der insgesamt 1,7 Mio. Binnenvertriebenen im Irak und fast alle der 250.000 syrischen Flüchtlinge)⁷⁴⁴ und vor dem Hintergrund sich verschlechternder sozio-ökonomischer Bedingungen und steigender Armut in der Autonomen Region Kurdistan⁷⁴⁵ sowie aufgrund begrenzter (und rückläufiger) humanitärer Hilfe – vor allem außerhalb von Binnenvertriebenenlagern –, ernsthafte Bedenken bezüglich der Grenzen der Aufnahmekapazitäten der Region bestehen.⁷⁴⁶ Die Anwesenheit einer großen Zahl vertriebener

⁷⁴³ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>, Absatz 6.

⁷⁴⁴ Die Autonome Region Kurdistan mit einer geschätzten Gesamtbevölkerung von über fünf Millionen Menschen beherbergt weiterhin knapp 700.000 Binnenvertriebene und 250.000 syrische Flüchtlinge. Ungefähr 1,2 Millionen Menschen – darunter Binnenvertriebene, Flüchtlinge, Rückkehrer und vulnerable Gastgemeinden – werden als bedürftig im Hinblick auf humanitäre Hilfe angesehen. Die Einschränkung finanzieller Mittel führt jedoch dazu, dass von diesen nur weniger als die Hälfte (500.000 Personen) im Jahr 2019 humanitäre Hilfe erhalten wird. In allen drei Verwaltungsbezirken gibt es Distrikte mit hohen oder sehr hohen humanitären Bedürfnissen, darunter Semile und Zakho (Verwaltungsbezirk Dohuk), Machmur (Verwaltungsbezirk Erbil) und Sulaimaniya (Verwaltungsbezirk Sulaimaniya). Der Schweregrad der Bedürfnisse im Distrikt Erbil wird als moderat eingeschätzt, jedoch weist Erbil die höchste Anzahl an hilfsbedürftigen Menschen in der gesamten Autonomen Region Kurdistan auf (rund 321.000 Menschen, einschließlich einem Drittel aller Flüchtlinge). Die Mehrheit der Binnenvertriebenen, die sich momentan in Binnenvertriebenenlagern in der Autonomen Region Kurdistan aufhalten, beabsichtigen nicht, in absehbarer Zeit in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, was möglicherweise zu einer weiteren Belastung der bereits stark ausgeschöpften Ressourcen führen wird: OCHA, *Iraq: Humanitarian Response Plan January – December 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TylbMb>, S. 2, 12, 13, 33, 34. UNFPA/IOM, *Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq*, 13. September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 14. „Die Regionalregierung Kurdistan (KRG) musste die Hauptlast des Zustroms von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen tragen und dabei oft auf ihre eigenen finanziellen Mittel zurückgreifen, um diesen Unterkünfte und andere grundlegende Versorgungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Einer von vier gegenwärtigen Einwohnern der Region Kurdistan ist entweder ein Binnenvertriebener (IDP) oder ein Flüchtling“ [Übersetzung durch UNHCR]; Kurdistan 24, *Access to Employment Greatest Concern for Iraq's Displaced: IOM*, 4. Januar 2019, <https://bit.ly/2NKIDTG>. Siehe auch Abschnitt II.D.1 („Binnenvertriebene“) und II.F („Humanitäre Situation“).

⁷⁴⁵ „Kontinuierlich tiefe Ölpreise haben zu Budgetdefiziten geführt, welche die Regionalregierung Kurdistan dazu gezwungen haben, viele Regierungsprogramme zu reduzieren“ [Übersetzung durch UNHCR]; Bertelsmann Foundation, *BTI 2018 Country Report – Iraq*, 2018, https://www.ecoi.net/en/file/local/1427413/488298_en.pdf, S. 9. Das Armutsniveau in der Autonomen Region Kurdistan ist zwar nach wie vor niedriger als in anderen Teilen des Landes, es ist jedoch seit Beginn des Konflikts gegen ISIS von 3,5 Prozent im Jahr 2012 auf 12,5 Prozent angestiegen. Die Arbeitslosenquote ist Berichten zufolge aufgrund des Zustroms von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen von 6,5 Prozent vor dem Jahr 2014 auf 14 Prozent im Jahr 2016 angestiegen; World Bank, *Iraq Economic Monitor - Toward Reconstruction, Economic Recovery and Fostering Social Cohesion*, Herbst 2018, <http://bit.ly/2UDpN2a>, S. 9, 15. Siehe auch Abschnitt II.F.2 („Lebensgrundlagen“).

⁷⁴⁶ „Binnenvertriebene außerhalb von Lagern genießen nicht dasselbe Ausmaß an Unterstützung von humanitären Partnern wie jene in Lagern und sind größtenteils auf die Großzügigkeit von Gastgemeinden angewiesen“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: „Internally Displaced Persons Must Be Presented with Options Beyond Life in a Camp“ – Humanitarian Coordinator*, 4. März 2019, <https://bit.ly/2lOnO9W>. „Binnenvertriebene sind nicht der Meinung, dass die Unterstützung, die sie erhalten, es ihnen ermöglichen wird, in Zukunft ohne Hilfe zu leben. Jesiden und Binnenvertriebene, die in Privatwohnungen in urbanen Gebieten leben, scheinen besonders pessimistisch zu sein. Viele befinden die vorhandene Unterstützung als unzureichend und nennen fehlende Arbeitsmöglichkeiten als Gründe für deren anhaltende Abhängigkeit von Unterstützung“ [Übersetzung durch UNHCR]; Mixed Migration Platform, *IDP Perceptions in Northern Iraq*, 27. April 2017, <https://bit.ly/2zuF3pK>, S. 3, 4. Humanitäre Organisationen berichten, dass finanzielle Mittel immer weniger werden, sei es aufgrund Spendermüdigkeit oder weil sich die Aufmerksamkeit der Spender von der humanitären Hilfe weg zum Wiederaufbau infolge des militärischen Sieges über den ISIS

Bevölkerungsgruppen, hauptsächlich in und rund um urbane(n) Gebiete(n), hat Berichten zufolge die lokalen Dienstleistungen und die lokale Infrastruktur belastet, den Kampf um Arbeitsplätze verschärft und zu einem bedeutenden Rückgang des Lebensstandards in der gesamten Autonomen Region Kurdistan beigetragen.⁷⁴⁷

Es wird berichtet, dass Binnenvertriebene in der Autonomen Region Kurdistan Probleme beim Zugang zu Erwerbstätigkeit haben und dass viele von ihnen nur Gelegenheitsjobs finden,⁷⁴⁸ wodurch sie kein geregeltes Einkommen haben.⁷⁴⁹ Für Binnenvertriebene ist es schwierig, Arbeitsplätze zu finden, die es ihnen ermöglichen würden, ihre grundlegenden Lebenshaltungskosten – einschließlich der Kosten für Gesundheitsversorgung, Bildung und Unterkunft – zu decken.⁷⁵⁰ Arabische Binnenvertriebene sind

bewegt; Kurdistan Regional Government, *Kurdistan Region still Hosts about 1.5 Million IDPs and Refugees*, 14. Februar 2019, <http://bit.ly/2UIRcQa>; Rudaw, *IDP Camps in Duhok still Need Help amid Decreasing NGO Assistance*, 11. Februar 2019, <https://bit.ly/2EQIWCx>; The New Humanitarian, *As Displacement Runs to Years, Northern Iraq Camps Need an Overhaul*, 25. Februar 2019, <https://bit.ly/2Xpg1SY>; The New Humanitarian, *As Iraq Slips from the Headlines, Humanitarians Worry that Aid Donors Are Beginning to Lose Interest*, 2. August 2018, <https://bit.ly/2XFZ4UE>; Deutsche Welle, *Iraq Urges Billions for Reconstruction amid Donor Fatigue*, 12. Februar 2018, <https://bit.ly/2Tlr2Xd>.

⁷⁴⁷ OCHA, *Iraq: 2018 Humanitarian Response Plan (February 2018)*, 21. März 2018, <https://bit.ly/2Jiww7P>, S. 32. „Irakische Einwohner berichteten über Herausforderungen im Konkurrenzkampf um Arbeitsplätze aufgrund des Zustroms von syrischen Flüchtlingen (und irakischen Binnenvertriebenen)“ [Übersetzung durch UNHCR]; DRC/NRC/IRC/Impact Initiatives, *Far From Home: Future Prospects for Syrian Refugees in Iraq*, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2IQEkGd>, S. 7. „In der Autonomen Region Kurdistan (KRI) haben die Begrenztheit von Ressourcen, Leistungen und Möglichkeiten zur Schaffung von Lebensgrundlagen – die bereits ausgelastet sind aufgrund der globalen Reduktion der Ölpreise; Rückgänge in- und ausländischer Investitionen; staatliche Gehaltskürzungen und die militärischen Anstrengungen gegen den Islamischen Staat im Irak und in der Levante (ISIL) die Kapazität lokaler Gemeinschaften und Behörden, angemessen auf den andauernden Zustrom von Binnenvertriebenen und syrischen Flüchtlingen – die mit langwieriger Vertreibung konfrontiert sind – zu reagieren, stark geschwächt.“ Und weiter: „Die Präsenz von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, welche Zugang zum Arbeitsmarkt brauchen, erzeugt einen starken Wettbewerb unter den verschiedenen Zielgruppen und führt in vielen Gebieten zu gesellschaftlichen Spannungen“ [Übersetzung durch UNHCR]; Action Against Hunger, *Creating Job Opportunities for Young Adults in Kurdistan – Final Independent Evaluation*, September 2018, <https://bit.ly/2Nlf5rV>, S. 8, 39. „Syrische Flüchtlinge und Binnenvertriebene machen heute etwa 23 Prozent der kurdischen Bevölkerung aus. Dies stellt eine große Belastung für Arbeits- und Existenzmöglichkeiten sowie für Leistungen dar. Verstärkter Wettbewerb um Unterkünfte außerhalb der Lager hat die Kosten in die Höhe getrieben und zu Überbelegung und einem Rückgriff auf unzureichende Unterkünfte geführt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Migration Policy Centre, *Profile Iraq*, undatiert, Zugriff: 5. März 2019, <https://bit.ly/2IRlptR>. Siehe auch ACTED, *Municipal Services under Pressure as IDPs Flock to Dohuk*, 10. Oktober 2018, <https://bit.ly/2C4KEUX>.

⁷⁴⁸ In der Autonomen Region Kurdistan sind beinahe 50 Prozent der Binnenvertriebenen außerhalb von Lagern und ungefähr 40 Prozent all jener in Lagern auf eine Tätigkeit als Tagelöhner angewiesen (im Vergleich zu 20 Prozent der nicht in Lagern lebenden Bevölkerung in der Autonomen Region Kurdistan). Über 40 Prozent von Haushalten in Lagern sind ferner von humanitärer Hilfe oder Unterstützung durch Wohltätigkeitsorganisationen abhängig; UNFPA/IOM, *Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq*, September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 40, 45-46. Siehe auch IOM, *Integrated Location Assessment III*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2SjPReW>, S. 36.

⁷⁴⁹ Laut dem Humanitarian Needs Overview von 2019 weisen die Verwaltungsbezirke in der Autonomen Region Kurdistan einige der höchsten Arbeitslosenraten unter arbeitssuchenden Binnenvertriebenen auf, unter all jenen Verwaltungsbezirken, die Binnenvertriebene beherbergen und nicht direkt von Konflikt betroffen sind (Verwaltungsbezirk Dohuk: 41 Prozent arbeitslose Binnenvertriebene außerhalb von Lagern und 29 Prozent innerhalb von Lagern; Verwaltungsbezirk Erbil: 24 und 38 Prozent; Verwaltungsbezirk Sulaimaniya: 10 und 21 Prozent); OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 51. Laut Hoshang Muhammad, dem Generaldirektor des Gemeinsamen Krisenkoordinationszentrums des Innenministeriums der Regionalregierung Kurdistan, „[h]aben nur wenige Binnenvertriebene und Flüchtlinge ein Einkommen. Während manche Binnenvertriebene derzeitige oder pensionierte Beamte sind, die eine monatliche Vergütung von der irakischen Regierung erhalten, sind 65 Prozent der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge von der Unterstützung durch die Regionalregierung Kurdistan, UN-Behörden und NGOs abhängig“ [Übersetzung durch UNHCR]; Kurdistan Regional Government, *Kurdistan Region still Hosts about 1.5 Million IDPs and Refugees*, 14. Februar 2019, <http://bit.ly/2UIRcQa>. Über viele der Binnenvertriebenen wird berichtet, dass sie die Hoffnung, einen Arbeitsplatz zu finden, verloren haben (beinahe die Hälfte der männlichen Binnenvertriebenen in Lagern und mehr als ein Drittel außerhalb von Lagern); UNFPA/IOM, *Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq*, 13. September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 42-43. Siehe auch IOM, *Integrated Location Assessment III*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2SjPReW>, S. 35.

⁷⁵⁰ Binnenvertriebene in der Autonomen Region Kurdistan zählen häufig zu jenen Haushalten mit einem niedrigeren Einkommen: über 80 Prozent der Haushalte in Lagern und beinahe 45 Prozent jener außerhalb von Lagern, haben ein monatliches Einkommen von weniger als 500.000 Irakischen Dinar (verglichen mit 35 Prozent der Bevölkerung der Autonomen Region Kurdistan außerhalb von Lagern); UNFPA/IOM, *Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq*, 13. September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 44. „Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise spürt man deutlich in den Lagern durch den Mangel an Arbeitsplätzen außerhalb des Lagers für sowohl Männer als auch Frauen, durch verringerte Haushaltseinkommen und durch die geringere Kaufkraft. Alle weiblichen Teilnehmer, die Geschäfte oder Schönheitssalons betreiben/betrieben haben, gaben an, dass sich ihr Einkommen seit Beginn der Wirtschaftskrise deutlich verringert hat“ [Übersetzung durch UNHCR]; LSE,

Berichten zufolge bei der Arbeitsplatzsuche mit zusätzlichen Schwierigkeiten aufgrund von negativen Vorurteilen und Sprachbarrieren konfrontiert.⁷⁵¹ Für Binnenvertriebene, die außerhalb von Lagern leben, ist es möglicherweise schwierig mit jenen, die in Lagern leben, zu konkurrieren, da die Lebenshaltungskosten in den Lagern geringer sind und die Lagerbewohner daher niedrigere Löhne akzeptieren können.⁷⁵² Der öffentliche Sektor, der eine zentrale Rolle in der Wirtschaft der Autonomen Region Kurdistan spielt,⁷⁵³ steht Nichtkurden von außerhalb der Region in der Regel nicht offen.⁷⁵⁴ Pratornage und Vetternwirtschaft unter Familien und Freunden stellt in der Autonomen Region Kurdistan nach wie vor einen wichtigen Faktor bei der Arbeitsplatzsicherung dar, wodurch sich für Personen, die nicht aus dem Gebiet stammen, ein Nachteil ergibt.⁷⁵⁵ Angesichts der begrenzten Möglichkeiten zur Sicherung der Existenzgrundlage sind Haushalte Binnenvertriebener zur Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse zunehmend auf negative Bewältigungsstrategien – einschließlich Verschuldung, Kinderehe, Zwangsehe, Kinderarbeit und Reduzierung der Nahrungsaufnahme – angewiesen.⁷⁵⁶

Der fehlende Zugang zu Erwerbstätigkeit/ Existenzgrundlagen führt oft zu Schwierigkeiten beim Zugang zu Nahrung, Gesundheitsversorgung und Unterkunft.⁷⁵⁷ Da die Mietpreise in der Autonomen Region Kurdistan relativ hoch und ansteigend sind,⁷⁵⁸ sind viele Binnenvertriebene nicht in der Lage, die

Displacement and Women's Empowerment: Voices of Displaced Women in the Kurdistan Region of Iraq, 4. März 2018, <https://bit.ly/2MZrvq0>, S. 17.

⁷⁵¹ Michiel Leezenberg, *Iraqi Kurdistan: A Porous Political Space*, Anatoli, Band 8, S. 107-131, Oktober 2017, <http://bit.ly/2UJEhdh>; DRC/UNDP/UNHCR, *A Study of the Opportunities in Labour Markets for IDPs and Refugees in KRI Construction Labour and Service-Sector Labour Market Systems*, Dezember 2014, <https://bit.ly/2UprErq>, S. 7.

⁷⁵² DRC/UNDP/UNHCR, *A Study of the Opportunities in Labour Markets for IDPs and Refugees in KRI Construction Labour and Service-Sector Labour Market Systems*, Dezember 2014, <https://bit.ly/2UprErq>, S. 7.

⁷⁵³ „Der öffentliche Sektor beschäftigt beinahe die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung und bis zu 75 % der arbeitenden Frauen“ [Übersetzung durch UNHCR]; UNFPA/IOM, *Demographic Survey: Kurdistan Region of Iraq*, September 2018, <https://bit.ly/2NXvPeV>, S. 4, 40.

⁷⁵⁴ In der Autonomen Region Kurdistan können nicht-kurdische Personen nicht im öffentlichen Sektor arbeiten, es sei denn sie arbeiten für Institutionen der Zentralregierung. Manchen Binnenvertriebenen ist es gelungen, ihre vorige Anstellung auf diese Institutionen zu übertragen und sie erhielten ihre Gehälter von der Zentralregierung. Andere schafften es, eine Anstellung aufgrund ihrer Arabischkenntnisse in der großteils kurdischsprachigen Autonomen Region Kurdistan zu finden; Georgetown University/IOM, *Access to Durable Solutions Among IDPs in Iraq: Three Years in Displacement*, 12. Februar 2019, <http://bit.ly/2H7ozZQ>, S. 25. Siehe auch Fußnote 159 für weitere Informationen bezüglich Anweisungen an Bedienstete der Zentralregierung, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren und ihre Arbeit wiederaufzunehmen.

⁷⁵⁵ Beispielsweise werden „(...) Universitätspräsidenten, Dekane von Hochschulen und Abteilungsleiter und sogar Schulleiter in den Provinzen Hawler (Erbil) und Dohuk entweder von der KDP angestellt oder sie sind Mitglieder der KDP; in den Provinzen Sulaimani und Halabja werden diese Personen hauptsächlich von der PUK eingestellt“ [Übersetzung durch UNHCR]; Open Democracy, *Corruption Corrodes Kurdish Education*, 15. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Umst4c>. „Rund ein Fünftel der Befragten nimmt *wasta* [ein Begriff, der sich auf Verbindungen, Günstlings- und Vetternwirtschaft bezieht] als ein Haupthindernis hinsichtlich der Schaffung von Existenzmöglichkeiten wahr – besonders in den Lagern“ [Übersetzung durch UNHCR]; LSE, *Displacement and Women's Empowerment: Voices of Displaced Women in the Kurdistan Region of Iraq*, 4. März 2018, <https://bit.ly/2MZrvq0>, S. 17. Berichten zufolge bedarf es oftmals Kontakten, um im informellen Sektor einen Job zu finden: „Eine informelle Jobsuche ist mit Abstand das vorwiegende Einstellungsverfahren. Arbeitgeber wenden sich in der Regel zuerst an ihre Freunde und Familien und die Ausschreibung von offenen Stellen ist keine gängige Praxis, weshalb sich das Einstellungsverfahren als nicht transparent erweist“ [Übersetzung durch UNHCR]; DRC/UNDP/UNHCR, *A Study of the Opportunities in Labour Markets for IDPs and Refugees in KRI Construction Labour and Service-Sector Labour Market Systems*, Dezember 2014, <https://bit.ly/2UprErq>, S. 7. Siehe Fußnoten 277 und 741.

⁷⁵⁶ „Extrem hohe Haushaltsschulden wurden besonders unter Haushalten von Nichtvertriebenen, Rückkehrern und außerhalb von Lagern lebenden Binnenvertriebenen und unter Haushalten in den Verwaltungsbezirken **Erbil**, Anbar, Kirkuk, Ninawa, **Dohuk** und **Salah ad-Din** festgestellt.“ Und weiter: „Vom Konflikt betroffene Haushalte in Erbil gaben an, durchschnittlich mehr als 3.000.000 Irakische Dinar (circa 2.500 US-Dollar) Schulden zu haben [höchste Rate an Durchschnittsschulden von allen Verwaltungsbezirken]“ (Hervorhebung nicht im Original) [Übersetzung durch UNHCR]; REACH, *Multi-Cluster Needs Assessment (MCNA) – In-Camp IDPs*, September 2018, <https://bit.ly/2CWipsP>, S. 5, 35. Siehe auch OCHA, *HRP 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 4.

⁷⁵⁷ IOM, *Integrated Location Assessment III*, 2. Januar 2019, <https://bit.ly/2SjPReW>, S. 34, 38; OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, S. 51.

⁷⁵⁸ „In Gebieten der Vertreibung – vor allem in den nördlichen Verwaltungsbezirken, welche einen großen Anteil der Binnenvertriebenen beherbergen – steigen die Mietpreise, wodurch sich negative Folgen für Binnenvertriebene, Gastgemeinden und Rückkehrer ergeben“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Response Plan January – December 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 8. „Preise für Unterkünfte stiegen im Jahr 2018 in der Region Kurdistan um 20 Prozent, wohingegen Mieten um 15 Prozent stiegen und noch höhere Preise erwartet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; Rudaw, *Housing, Rent Prices Increasing in Kurdistan Region*, 8. Januar 2019, <https://bit.ly/2Vz1VwH>. „Verstärkter Wettbewerb

steigenden Kosten zu zahlen und sind einem Räumungsrisiko ausgesetzt und/oder gezwungen, in Binnenvertriebenenlager umzuziehen. Allerdings unterliegt die Aufnahme in Lager Platzbeschränkungen und wird deshalb durch Wartelisten reguliert.⁷⁵⁹ Jene, die in prekären Behausungen wie unfertigen oder verlassenem Gebäuden leben, haben oft keinen oder beschränkten Zugang zu ausreichend Wasser, Strom, Heizung und sanitärer Infrastruktur und sind rauen Wetterbedingungen, z.B. aufgrund von undichten Dächern, Löchern in den Wänden und kaputten Fenstern, ausgesetzt.⁷⁶⁰

Eine erhebliche Zahl von binnenvertriebenen Kindern hat Berichten zufolge Probleme beim Zugang zu formaler Schulbildung in der Autonomen Region Kurdistan, einschließlich aufgrund langer Schulwege und eingeschränkter ökonomischer Ressourcen (bspw. um Schulgebühren, Uniformen, Transport und Bücher zu bezahlen).⁷⁶¹ Darüber hinaus sollen arabische Schulen, die als Reaktion auf den Zustrom überwiegend arabischsprachiger Binnenvertriebener in die Autonome Region Kurdistan seit 2014 errichtet wurden, entsprechend einer Entscheidung des irakischen Bildungsministeriums zukünftig geschlossen werden.⁷⁶² Laut den Informationen, die UNHCR zur Verfügung stehen, werden die

um Unterkünfte außerhalb der Lager hat die Kosten in die Höhe getrieben und zu Überbelegung und einem Rückgriff auf unzureichende Unterkünfte geführt [Übersetzung durch UNHCR]; Migration Policy Centre, *Profile Iraq*, undatiert, Zugriff: 30. April 2019, <https://bit.ly/2IRlptR>. Siehe auch Abschnitt II.F.1 („Unterkunft“).

⁷⁵⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments warteten rund 3.000 Personen in den Verwaltungsbezirken Erbil (2.200 Personen) und Dohuk (780 Personen) auf Aufnahme in ein Binnenvertriebenenlager. Im Verwaltungsbezirk Dohuk besteht die höchste Nachfrage nach Aufnahme in Lager, in denen jesidische Personen leben; UNHCR-Information, April 2019. Weiterhin „[s]ind die Zelte in vielen Lagern abgenutzt, die Wasserversorgung und sanitären Leistungen werden dem Bedarf nicht gerecht, der Zugang zu Gesundheits- und Bildungsleistungen ist verbesserungswürdig und Programme zur Sicherung von Lebensgrundlagen müssen ausgeweitet werden“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: Humanitarian Response Plan January – December 2019*, 26. Februar 2019, <https://bit.ly/2TyIbMb>, S. 34.

⁷⁶⁰ UNHCR/CCCM Cluster/REACH, *Informal Site Assessment Dahuk Governorate (August 2018)*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2NWekZb>; Ebd., *Informal Site Assessment Sulaymaniyah Governorate (August 2018)*, 31. August 2018, <https://bit.ly/2tSS7BS>. Siehe auch IOM/CCCM Cluster/REACH, *Assessment of Informal IDP Sites in Iraq (June 2017)*, 30. Juni 2017, <https://bit.ly/2SQH5qM>. Siehe Abschnitt II.F.1 („Unterkunft“).

⁷⁶¹ Im Verwaltungsbezirk Dohuk hatten in 95 von 115 untersuchten informellen Binnenvertriebenenlagern Kinder im schulfähigen Alter Probleme beim Zugang zu formaler Schulbildung, hauptsächlich aufgrund weiter Schulwege, eingeschränkter ökonomischer Ressourcen und körperlicher/logistischer Einschränkungen. Im Verwaltungsbezirk Sulaimaniya wurden aus den denselben Gründen in 17 von 18 Binnenvertriebenenlagern Probleme beim Zugang zu formaler Schulbildung berichtet; REACH, *Informal Site Assessment Sulaymaniyah, Governorate, August 2018*, <https://bit.ly/2WVHNH8>; *Ibid*, *Informal Site Assessment Dahuk Governorate, August 2018*, <https://bit.ly/33wGIYQ>. Nach einer Untersuchung der Situation von Binnenvertriebenen in Lagern im Verwaltungsbezirk Sulaimaniya aus dem Jahr 2018 erhielten 75 Prozent der binnenvertriebenen Kinder im Alter zwischen 6-11 eine formale Schulbildung, während sich die Prozentzahl bei Kindern im Alter zwischen 12-17 auf 59 Prozent reduzierte. Im Verwaltungsbezirk Dohuk lagen die Sätze entsprechend bei 83 und 69 Prozent, und im Verwaltungsbezirk Erbil bei 78 und 54 Prozent. „Desinteresse der Kinder“ war der am häufigsten genannte Grund für Abwesenheit; REACH, *Comparative Multi-Cluster Assessment of IDPs Living in Camps – Assessment Report Round IX*, April 2018, <https://bit.ly/2NNpeAG>, p. 29. „Children affected by conflict continue to have limited access to education, particularly those still living in displacement—in and out of camps—as well as in the areas of return. The greatest education needs continue to be in Ninewa, Anbar, Salah al Din, Kirkuk, Diyala, Sulaymaniyah, Erbil and Dahuk“ (emphasis added); OCHA, *Iraq: Humanitarian Needs Overview 2019 (November 2018)*, 16. Dezember 2018, <https://bit.ly/2CIZSWd>, p. 48. In Sulaimaniya haben „viele Binnenvertriebenenschulen nur ein oder zwei Lehrer, die ein Gehalt von der Regierung erhalten; andere Lehrer werden direkt von Binnenvertriebenenfamilien durch die Sammlung monatlicher wirtschaftlicher ‚Anreize‘ unterstützt, was wiederum finanzielle und schutzbezogene Auswirkungen für Binnenvertriebene hat. In zwölf Schulen, die sich außerhalb von Lagern befinden, zahlen binnenvertriebene Eltern auch die Miete für das Schulgebäude, da es sich hierbei nicht um eine staatseigene Einrichtung handelt. Solche Umstände sind eine der Konsequenzen von langwieriger Vertreibung, wenn Gastgemeinden versuchen, mit dem unerwarteten Bevölkerungswachstum zurechtzukommen“ [Übersetzung durch UNHCR]; OCHA, *Iraq: “Internally Displaced Persons Must Be Presented with Options Beyond Life in a Camp” – Humanitarian Coordinator*, 4. März 2019, <https://bit.ly/2IO9W>. „Quellen von MRGI deuten darauf hin, dass viele Christen und Jesiden sogar temporäre Schulen aufgrund eines unterschiedlichen Bildungsumfeldes verlassen haben. Binnenvertriebene aus Sindschar berichteten hingegen von Schwierigkeiten, sich an den Lehrplan der Autonomen Region Kurdistan zu gewöhnen, da Schulen in Sindschar vor der Herrschaft des ISIS nach dem arabischen Lehrplan der irakischen Regierung gelehrt hatten“ [Übersetzung durch UNHCR]; MRGI, *Alternative Report to the Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) – Review of the Periodic Report of Iraq*, <http://bit.ly/2VKsoYo>, Absatz 29.

⁷⁶² Rudaw, *With Thousands of Iraqi IDPs Some Families Want to Stay in Erbil*, 8. Oktober 2018, <https://bit.ly/2HdvAaM>; Rudaw, *School Starts Displaced Iraqi Students Left in Limbo in Kurdistan*, 2. September 2018, <https://bit.ly/2TfjHbD>; Rudaw, *Iraqi Teachers Condemn Baghdad Decision to Shut Down IDP Schools*, 23. Juli 2018, <https://bit.ly/2Rdh9oR>. Binnenvertriebene im Verwaltungsbezirk Sulaimaniya berichteten, dass die Schließung von Schulen und der Mangel an Lehrern zu den Gründe gehörten, die ihre Entscheidung, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren, beeinflussten; UNHCR, *Iraq Protection Update –*

Schulschließungen für das Schuljahr 2019/2020 erwartet.⁷⁶³ UNHCR erhielt die Information, dass einhergehend mit der Entscheidung, arabische Schulen in der Autonomen Region Kurdistan zu schließen, 1.800 binnervertriebene Lehrer offiziell von der Zentralregierung dazu aufgefordert wurden, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren.⁷⁶⁴ Schulwechsel an kurdische Schulen sind für arabischsprachige binnervertriebene Kinder – insbesondere für ältere Kinder – aufgrund der unterschiedlichen Sprachen (Kurdisch vs. Arabisch) und Lehrpläne in der Regel nicht möglich.⁷⁶⁵

Vor diesem Hintergrund vertritt UNHCR die Ansicht, dass eine ISA in der Autonomen Region Kurdistan generell nicht zumutbar ist. Die einzige Ausnahme würden Antragsteller darstellen, bezüglich derer festgestellt werden kann, dass sie basierend auf den individuellen Umständen ihres Falles Zugang hätten zu:

- (i) Einer angemessenen Unterkunft im geplanten Neuansiedlungsgebiet innerhalb der Autonomen Region Kurdistan, wobei Lager für Binnervertriebene oder informelle Siedlungen nicht als „angemessene Unterkunft“ gelten;
- (ii) Grundversorgung im geplanten Neuansiedlungsgebiet in der Autonomen Region Kurdistan, z.B. zu Trinkwasser und sanitärer Infrastruktur, Strom, Gesundheitsversorgung und Bildung und
- (iii) Erwerbsmöglichkeiten oder im Falle von Antragstellern, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt sichern (z.B. weiblich geführte Haushalte, ältere Antragsteller oder Antragsteller mit Behinderungen), erwiesene und nachhaltige Unterstützung, durch die ein angemessener Lebensstandard gewährleistet ist.

b) Fazit über die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative in der Autonomen Region Kurdistan

UNHCR vertritt die Ansicht, dass angesichts der derzeitigen humanitären Situation in der Autonomen Region Kurdistan eine interne Schutzalternative grundsätzlich nicht gegeben ist.

D. Ausschlussgründe

Angesichts der berichteten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während der langen Geschichte von Konflikten und Repression im Irak, kann sich bei einzelnen Anträgen irakischer Asylsuchender die Frage nach Ausschlussgründen gemäß Artikel 1F der GFK stellen. Ausschlussgründe werden ausgelöst, wenn sich Elemente im Antrag des/der Asylsuchenden finden, die darauf hindeuten, dass er/sie in Verbindung mit der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikel 1F der GFK gestanden haben könnte. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen des Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingsschutz sind die Ausschlussklauseln eng auszulegen und mit Vorsicht anzuwenden. Eine umfassende Bewertung der Umstände des Einzelfalles ist in jedem Fall unerlässlich.⁷⁶⁶

December 2018, 31. Dezember 2018, <https://bit.ly/2C9D9vI>, S. 2. Siehe auch Abschnitt II.D.3.b („Erzwungene und vorzeitige Rückkehr“).

⁷⁶³ UNHCR-Information, April 2019.

⁷⁶⁴ UNHCR, April 2019. Siehe auch UNHCR, *Iraq Protection Update – December 2018*, 31. Dezember 2018, <https://bit.ly/2C9D9vI>, S. 2; UNHCR, *Iraq Protection Update – October 2018*, 31. Oktober 2018, <https://bit.ly/2Esl91v>, S. 2; Rudaw, *Iraqi Teachers Condemn Baghdad Decision to Shut Down IDP Schools*, 23. Juli 2018, <https://bit.ly/2Rdh9oR>.

⁷⁶⁵ UNHCR-Information, April 2019.

⁷⁶⁶ Eine ausführliche Anleitung für die Auslegung und Anwendung von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention findet sich unter UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

Im Kontext des Irak kann sich ein potentieller Ausschluss insbesondere aufgrund einer Beteiligung an der Begehung von Kriegsverbrechen⁷⁶⁷ sowohl in internationalen⁷⁶⁸ als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten,⁷⁶⁹ an Völkermord,⁷⁷⁰ Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁷⁷¹ und schwerwiegenden nichtpolitischen Verbrechen⁷⁷² ergeben. Unter gewissen Umständen kann es notwendig sein, Ausschlüsse in Bezug auf Taten, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zu erwägen.⁷⁷³ Zu den durch Parteien der bewaffneten Konflikte im Irak

⁷⁶⁷ Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, mit welchen eine individuelle Verantwortlichkeit direkt nach internationalem Recht einhergeht. Für internationale bewaffnete Konflikte (einschließlich Besatzungssituationen) und für nichtinternationale bewaffnete Konflikte gelten jeweils unterschiedliche Regelungen des humanitären Völkerrechts und entsprechende Bestimmungen des internationalen Strafrechts. Für eine detailliertere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 30-32. Im Rahmen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts kann seit den frühen 1990er Jahren der Begriff „Kriegsverbrechen“ Anwendung auf schwerwiegende Verletzungen relevanter Vorschriften des Humanitären Völkerrechts (d. h. Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Konventionen, bestimmte Vorschriften des Zusatzprotokolls (Protokoll II) und Regeln des Völkergewohnheitsrechts) finden. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) entschied, dass zum damaligen Zeitpunkt Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind, gemäß Völkergewohnheitsrecht als eine strafrechtliche Verantwortung mitschbringend angesehen werden könnten; siehe *Prosecutor v. Dusko Tadic aka "Dule"*, *Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, IT-94-1, 2. Oktober 1995, <http://www.refworld.org/docid/47fdfb520.html>, Absatz 134. Schwerwiegende Verletzungen der genannten Vorschriften des humanitären Völkerrechts, die zu einem früheren Zeitpunkt stattfanden, können nicht als „Kriegsverbrechen“ angesehen werden, aber könnten unter den Anwendungsbereich der „schweren nichtpolitischen Verbrechen“ (Artikel 1F(b) oder abhängig von den Umständen unter „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Artikel 1F(a)) fallen.

⁷⁶⁸ Seit 1979 durchlebte der Irak mehrere Zeiten internationalen bewaffneten Konflikts, darunter:

- Der Irak-Iran-Krieg (1980-1988);
- Die Invasion und Besetzung Kuwaits im Jahr 1990 und der nachfolgende Golfkrieg (1991); und
- Der Zeitraum von der US-geführten Invasion im März im 2003 bis zur Übergabe der Souveränität an die irakische Übergangsregierung am 28. Juni 2004.

⁷⁶⁹ Seitdem hat der Irak mehrere Phasen nicht internationalen bewaffneten Konflikts durchlebt, im Rahmen derer Handlungen begangen wurden, die gemäß Artikel 1F zu einem Ausschluss führen können. Der Konflikt zwischen den irakischen Sicherheitskräften, verbundenen Kräften und den kurdischen Sicherheitskräften, mit der Unterstützung einer breiten internationalen Koalition auf der einen Seite und dem ISIS auf der anderen Seite besteht seit 2014; siehe Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, *Non-International Armed Conflicts in Iraq*, zuletzt aktualisiert am 14. April 2019, <https://bit.ly/2SOB1rN>; UNAMI, *Report on Human Rights in Iraq: July to December 2017*, 8. Juli 2018, <http://www.refworld.org/docid/5b6afc544.html>, S. vi.

⁷⁷⁰ Im Kontext eines Ausschlusses fällt Völkermord als "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" in den Anwendungsbereich von Artikel 1F(a) der Genfer Flüchtlingskonvention. Die gezielte Kampagne des ISIS gegen die jesidische religiöse Minderheit, die seit Mitte 2014 geführt wird, sowie die Anfal- und Halabja-Militärkampagnen der ehemaligen Regierung Saddam Husseins gegen die Kurden im Jahr 1988 sind als „Völkermord“ beschrieben worden; MRGI, *UK Parliamentary Recognition of Kurdish Genocide in Iraq: What This Means for Minority Groups Today*, 13. März 2013, <https://go.shr.lc/2DF1IG>; HRW, *Genocide in Iraq: The Anfal Campaign Against the Kurds*, Juli 1993, <https://www.refworld.org/docid/47fdfb1d0.html>. Siehe auch Abschnitt III.A.5.a („Angehörige religiöser und ethnischer Minderheiten“).

⁷⁷¹ Artikel 1F(a) der Genfer Flüchtlingskonvention. Es herrscht weitgehend Konsens darüber, dass zu Zeiten des früheren Regimes (1979-2003), in Phasen internationalen und innerstaatlichen bewaffneten Konflikts sowie während Regierungskampagnen – deren Ziel es war, politische Gegner oder Minderheitengruppen systematisch zu unterdrücken – Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Es ist bekannt, dass Folter systematisch und in umfangreichem Ausmaß eingesetzt wurde; siehe zum Beispiel die regelmäßige Berichterstattung durch die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission zur Menschenrechtssituation im Irak, <https://www.refworld.org/publisher,UNCHR,,IRQ,,,0.html>. Taten, die vom ISIS zwischen 2014 und 2017 begangen wurden, können ebenso Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen; siehe Abschnitt II.E.2.a („Menschenrechtsverletzungen durch ISIS“).

⁷⁷² Artikel 1F(b) der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Kontext des Iraks können Handlungen wie etwa Ermordungen, Entführungen oder Folter durch staatliche Sicherheitskräfte, bewaffnete Oppositionsgruppen (vor 2003) oder bewaffnete oder kriminelle Gruppen oder Milizen (nach 2003) naheliegenderweise als „schwere nichtpolitische Verbrechen“ im Sinne des Artikel 1F(b) der Genfer Flüchtlingskonvention einzustufen sein, wenn diese nicht mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehen. Dies würde schwere Verbrechen miteinschließen, die als terroristisch erachtet werden oder von Mitgliedern einer Gruppe, die als ‚Terroristengruppe‘ bezeichnet wird, verübt werden – wie etwa abscheuliche Taten, die den Einsatz von Gewalt umfassen und willkürliches Leid oder die Androhung von Leid gegenüber Zivilpersonen. Siehe auch Fußnote 773.

⁷⁷³ Artikel 1F(c) der Genfer Flüchtlingskonvention. UNHCR ist der Auffassung, dass dieser Ausschlussgrund nur für solche Verbrechen gilt, die aufgrund ihrer Art und Schwere internationale Auswirkungen in dem Sinne haben, dass sie geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit oder die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten zu beeinträchtigen. Für eine ausführlichere Anleitung siehe UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>, Absätze 46-49. Unter bestimmten Umständen können als terroristisch angesehene Handlungen Anlass zu einem Ausschluss nach Artikel 1F(c) geben. Das wäre der Fall, wenn die fraglichen Handlungen Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die

begangenen Handlungen zählen Berichten zufolge unter anderem Entführungen und erzwungenes Verschwinden, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Mord, außergerichtliche und standrechtliche Hinrichtungen, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, Menschenhandel, religiöse Zwangsbekehrungen, Zwangsrekrutierung und Rekrutierung Minderjähriger, willkürliche Angriffe auf Zivilisten, Zwangsvertreibung sowie die Plünderung und mutwillige Zerstörung von Häusern, Infrastruktur und kulturellem Erbe.

Damit ein Ausschluss gerechtfertigt ist, muss eine persönliche Verantwortung für eine Straftat im Rahmen von Artikel 1F festgestellt werden. Eine solche persönliche Verantwortung liegt dann vor, wenn eine Person eine Straftat auf eine Weise verübt hat oder an einer Straftat auf eine Weise beteiligt war, die zu einer strafrechtlichen Verantwortung führt, zum Beispiel durch Beauftragung, Anstiftung, Beihilfe und Begünstigung oder durch einen Beitrag zur Begehung einer Straftat durch eine Gruppe von Personen, die mit einem gemeinsamen Ziel handeln. Für Personen in Machtpositionen innerhalb einer militärischen oder zivilen Hierarchie kann sich eine persönliche Verantwortung auch auf Grundlage von Befehls- bzw. übergeordneter Verantwortung ergeben. Bei der Prüfung der Anwendung der Ausschlussklauseln sind gegebenenfalls sowohl vorliegende strafrechtliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe als auch Verhältnismäßigkeitserwägungen heranzuziehen. Nachweise hinsichtlich praktizierter Zwangsrekrutierung, insbesondere von Kindern, müssen in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt stellt als solche noch keine hinreichende Grundlage für den Ausschluss einer Person vom Flüchtlingsstatus dar. Gleiches gilt für die reine Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation. In allen derartigen Fällen bedarf es einer umfassenden Prüfung der Umstände, um festzustellen, ob die betreffende Person persönlich in zum Ausschluss führende Handlungen involviert war oder an solchen Handlungen auf eine Weise beteiligt war, die nach den relevanten Kriterien des Völkerrechts zu einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortung führt.⁷⁷⁴

Im Kontext des Irak ist insbesondere bei folgenden Profilen eine sorgfältige Prüfung erforderlich:⁷⁷⁵

- (i) (Ehemalige) Mitglieder von ISIS (seit 2013);
- (ii) (Ehemalige) Mitglieder von Vorgängerorganisationen von ISIS, einschließlich des ehemaligen Islamischen Staates im Irak (ISI) und der ehemaligen Al-Qaida im Irak (AQI) (bis 2013);
- (iii) (Ehemalige) Mitglieder der ISF, des Sicherheits-/Geheimdienstapparats und damit verbundener Kräfte (seit 2003);
- (iv) (Ehemalige) Mitglieder der Streitkräfte und des Sicherheits-/Geheimdienstapparats der Regionalregierung Kurdistan (KRG) (seit 2003);
- (v) (Ehemalige) Mitglieder anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen (seit 2003);
- (vi) (Ehemalige) Mitglieder von Gruppen und Netzwerken, die in organisierte Kriminalität verwickelt sind (seit 2003);

Menschlichkeit im Sinne von Artikel 1F(a) der GFK darstellen, da Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 1F(a) fallen, gleichzeitig auch den „Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“, jedoch auch in Hinblick auf Straftaten, die gemäß internationaler Übereinkommen und Protokolle zum Terrorismus verboten sind. Sinnvoller als eine reine Fokussierung auf die Bezeichnung „Terrorismus“ scheint es jedoch im Sinne einer zuverlässigeren Orientierung für die richtige Anwendung von Artikel 1F(c) in Fällen, die mit terroristischen Handlungen in Verbindung stehen, das Ausmaß zu betrachten, in dem die Tat das internationale Geschehen berührt – in Bezug auf Schwere, internationale Auswirkungen sowie Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. UNHCR ist der Auffassung, dass nur solche terroristischen Handlungen, auf die diese umfassenderen Merkmale zutreffen, zur Annahme eines Ausschlussgrunds im Sinne dieser Bestimmung führen. Siehe UNHCR, *Yasser al-Sirri (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent) and DD (Afghanistan) (Appellant) v. Secretary of State for the Home Department (Respondent): UNHCR's Composite Case in the Two Linked Appeals*, 23. März 2012, <http://www.refworld.org/docid/4f6c92b12.html>.

⁷⁷⁴ In manchen Fällen kann individuelle Verantwortung für zum Ausschluss führende Handlungen angenommen werden, wenn die Mitgliedschaft und die Teilnahme an Aktivitäten einer besonders gewalttätigen Gruppe auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine ausführliche Anleitung zur Auslegung und Anwendung von Artikel 1F des Genfer Flüchtlingsabkommens findet sich unter UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f714>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

⁷⁷⁵ Diese Liste spiegelt die überwiegenden, im Irak zu gegebenen Zeiten aktiv agierenden Akteure wider. Sie ist jedoch nicht als vollständig zu betrachten.

- (vii) Ehemalige Mitglieder des irakischen Militärs, paramilitärischer Gruppierungen, der Polizei und der Sicherheits-/Geheimdienste sowie hochrangige Regierungsbeamte (1979-2003);
- (viii) Ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppierungen, die der ehemaligen Regierung feindlich gesinnt waren (1979-2003).

IV. Stellungnahme zu Zwangsrückführungen

- k) Angesichts weitläufiger Zerstörung und Schäden an Häusern, der grundlegenden Infrastruktur und an landwirtschaftlichen Nutzflächen, des eingeschränkten Zugangs zu Existenzgrundlagen sowie Grundversorgung, der Verunreinigung von Häusern und Grundstücken durch explosive Kampfmittelrückstände, andauernder Spannungen zwischen Gemeinschaften, einschließlich Vergeltungsschläge gegen Zivilisten, die vermeintlich ISIS unterstützen, sowie angesichts örtlicher Unsicherheit, spricht UNHCR an Staaten die dringende Empfehlung aus, auf Zwangsrückführungen von Personen in Gebiete, die unter der Kontrolle von ISIS standen oder stehen, zu verzichten. Diese Personen sollten auf UNHCR's Empfehlung hin auch nicht unter Zwang in andere Teile des Landes zurückgeschickt werden, falls das Risiko besteht, dass sie möglicherweise keinen Zutritt zu diesen Gegenden bekommen und/oder sich dort nicht niederlassen können, oder falls das Risiko besteht, dass sie in irgendeine andere Situation geraten, in der ihnen keine andere Wahl bleibt als in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren. Diese Empfehlungen betreffen Personen, bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie keinen internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.

UNHCR, Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen

UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem **Irak** fliehen

Mai 2019

UNHCR, Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen

Postfach 2500

1211 Genf 2

Schweiz

